J. gall. 66

Bibliotheca Palatina

Ausführliches Syſtem
des
franzöſiſchen Civilproceſſes

von

Dr. H. A. Lehzen,
Vice=Präſidenten des Tribunals zu Osnabrück.

Mit
einer Vorrede und Abhandlung
über den
Conflict der Attribute

von

Dr. Spangenberg,
General=Advocaten bey dem Kaiſerlichen Gerichtshofe in Hamburg.

Lehzen
Franz. Civilprozeß

Hamburg, 1812
bei Gottfried Vollmer.

72 G

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Erſucht von dem Herrn Verleger, dem vorliegenden Buche meines Freundes einige Worte voraus-zuſchicken, habe ich in dieſer Bitte nur den Wunſch erkennen können, daß ich dieſem Buche eine kleine Abhandlung über eine, demſelben verwandte Materie, anhängen mögte, welche, obgleich äußerſt wichtig und ſchwierig, zu einer beſondern Druckſchrift nicht Stoff genug dargeboten haben würde. Um ſo bereitwilliger habe ich mich zur Erfüllung dieſes Wunſches erklärt, als er mir Gelegenheit gab, noch einmal gemeinſchaftlich mit meinem Freunde öffentlich aufzutreten, und zum Erſatze einer collegialiſchen Verbindung, deren Erinnerung meinem Her-

zen ewig unvergeßlich ſeyn wird, eine literairiſche anzuknüpfen. Auch war es gerade dieſe collegialiſche Verbindung, welche meinem Freunde die Veranlaſſung wurde, das vorliegende Buch zu entwerfen. Häufig war in unſern Abendgeſprächen die Rede von den zahllos herauskommenden Schriften über unſere neue Prozeßordnung, und wenn wir gleich das Verdienſt derſelben, beſonders für den gegenwärtigen Augenblick, nicht verkannten, ſo beklagten wir doch den gänzlichen Mangel einer ſyſtematiſch-wiſſenſchaftlichen Bearbeitung einer Legislation, die unſerm Vaterlande ſo große Vortheile verſchaffte, und noch ſchönere Hoffnungen erregte. Oft tauſchten wir unſere Ideen über die Geſichtspuncte, aus denen allein unſere Prozeßordnung, und überhaupt die ganze Theorie des gerichtlichen Verfahrens bearbeitet werden mußte, gegenſeitig aus; wir theilten einander gegenſeitig Entwürfe eines Syſtems mit, und unterwarfen die ſchwierigſten Gegenſtände einer mündlichen Discuſſion — da gebot das Schickſal Trennung, und Auflöſung unſerer collegialiſchen Bande, als kaum die erſten Grundlinien des Plans gezogen waren. Ueberraſchend erfreulich war es mir daher, als mir mein Freund die ausgearbeitete Handſchrift zur Beſorgung an

den Herrn Verleger überſandte, da mich ſeine letzten Aeußerungen zweifelhaft gemacht hatten, ob er ſeine Idee verfolgen würde. Was er darin geleiſtet, darüber erlaubt mir ſeine Beſcheidenheit nicht, zu ſprechen, aber ein Werk, das ſich ſelbſt empfiehlt, bedarf keiner Empfehlung; daß es ſich empfiehlt, dafür bürgt der wiſſenſchaftliche Geiſt, der in ihm weht, die ſyſtematiſche Anordnung der Materien, der helle, lichtvolle Vortrag, und der Reichthum der darin enthaltenen Lehrſätze; ſo wie die beſtändige Rückſicht, auf die Jurisprudenz der kaiſerlichen Gerichtshöfe; eine Rückſicht, die das Werk zugleich dem Theoretiker, als Practiker unentbehrlich machen muß.

Ueber den

Conflict der Attribute.

(Zu dem 46ſten Paragraphen dieſes Werks.)

---

§. 1.

Grundſatz.

Frankreichs Staatsverfaſſung geht von dem Grundſatze aus: Verwalten muß das Geſchäft eines Einzigen, Berathen das Geſchäft mehrerer ſeyn. Es kann hier nicht der Ort ſeyn, die Wahrheit und die Zweckmäßigkeit dieſes Grundſatzes zu prüfen; ſoviel iſt jedoch gegründet, und durch die tägliche Erfahrung bewieſen, daß durch die ſtrenge Ausübung und Anwendung deſſelben Frankreich den Gipfel des Ruhms erlangt hat, welchen es jetzt beſitzt; eine Erfahrung, welche

alle Tadler dieſes Grundſatzes zu Boden ſchlägt, und den Nutzen deſſelben aufs klarſte ins Licht ſetzt. 1)

---

1) Merkwürdig iſt es, wie ſelbſt *Fleurigéon* Code administratif T. 1. p. 16. ſo einſeitig tadeln konnte, und das als Fehler der Büreauverfaſſung angiebt, was nur in der Perſönlichkeit des Beamten liegen kann. La servitude décourageante, ſagt er, sous laquelle on a mis les employés, ne peut-être utile à la chose publique. Au contraire l'homme a besoin de confiance dans la justice des autres pour donner l'effort à ses talens, à ses vertus sur-tout, et pouvoir faire tout le bien, dont il est capable. On ne peut guères espérer des idées mâles et liberales d'un cerveau enervé ou d'un coeur fletri par la servitude. Rendre un employé passif par devoir, c'est vouloir le rendre apte au mal comme au bien. Il s'en trouve, qui ont la vertu courageuse de se refuser au premier; mais ils sont indubitablement chassés. Les autres asservis au bien aux besoins les plus pressans pour eux, pour leur femme, leurs enfans cédent à la cruelle nécessité, de coopérer à des injustices, et délors ils deviennent incapables d'aimer et de faire aimer le gouvernement, sous lequel ils sont enchainés, et d'être utile à la chose publique, qui ne peut prospérer que par la justice. —

§. 2.

Folgerungen aus demſelben.

Aus dieſem Grundſatze ergiebt ſich die folgenreiche Trennung der adminiſtrativen Gewalt von der rechtſprechenden, und die beſondere Organiſation einer jeden, da, was bey der erſten als unumgänglich nothwendig erſchien, in Hinſicht der letztern nur die verderblichſten Reſultate hervorgebracht haben würde. Denn bey der adminiſtrativen Gewalt mußte dem aufgeſtellten Grundſatze zu Folge, eine Organiſation eintreten, mittelſt welcher alle Attribute in der Hand eines Einzigen lagen, welcher nur nach Maaßgabe ſeines Bedürfniſſes eine Anzahl untergeordneter Diener (Employés) anſtellte, — eine Büreauverfaſſung; während bey der rechtſprechenden eine Anzahl nebeneinander ſtehender Staatsdiener erſcheint, welche zwar einen Chef haben, deren Attribute jedoch nur unter der Bedingung wirkſam werden, wenn dieſe mehreren Perſonen nach erfolgter Berathung, durch Stimmenmehrheit einen Schluß gefaßt haben, — was mithin eine Collegialverfaſſung bildet.

Da mithin eine jede dieſer Gewalten ſo ganz

verſchiedenartig organiſirt iſt, ſo würden wechſelſeitige Eingriffe eine unausbleibliche Lähmung derſelben hervorbringen, und dadurch auf das verderblichſte in die Staatsverfaſſung und in die Staatsverwaltung einwirken, die Einmiſchungen der Tribunäle in die Adminiſtration, würden deren raſchen Gang, das einzige Erhaltungsmittel eines großen, aus verſchiedenartigen Beſtandtheilen zuſammengeſetzten Staats verhindern, und durch die Eingriffe der adminiſtrativen Behörde in die Competenz der erſtern würde in die Hand eines Einzigen eine zu gefährliche Macht gelegt werden, deshalb verfügt auch unſere Geſetzgebung: 1)

„Die gerichtlichen Functionen ſind und bleiben immer von den Functionen der Verwaltung ge-

---

1) Geſetz vom 24 Auguſt 1790. Tit. II. Art. 13. (Hanſeatiſches Bulletin Th. 1. S. 4.) Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeureront toujours séparées des fonctions administratives. Les juges ne pourront, à peine de forfaiture, troubler, de quelque manière que ce soit, les opérations des corps administratifs, ni citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions.

trennt; die Richter dürfen, ohne ſich der Strafe der Pflichtverletzung auszuſetzen, auf keine Weiſe die Amtsverrichtungen der adminiſtrativen Behörden ſtöhren, noch dieſelben in Beziehung auf ihre Dienſtverrichtungen (ohne Authoriſation des Staatsraths 2) vor ſich laden."

Das Strafgeſetzbuch 3) berührt denſelben Gegenſtand folgendermaßen:

„des Verbrechens der Pflichtverletzung ſind ſchuldig, und werden mit der ſtaatsbürgerlichen Degradation beſtraft:

2) Alle Richter, General- oder Kaiſerlichen

---

2) Acte constitutionnel du 22 Frimaire VIII. Art. 75. (Hanſ. Bull. Th. III. S. 141.) *Merlin* Repertoire de jurisprudence v. Garantie des fonctionnaires publics, Code pénal. Art. 129.

3) Code pènal Art. 127. Seront coupables de forfaiture et punis de la dégradation civique:

2) Les juges, les procureurs généraux ou impériaux, ou leurs substituts, les officiers de police

Procuratoren, oder deren Subſtituten, ſo wie alle Beamten der gerichtlichen Polizey, die ihre

---

judiciaire qui auraient excédé leurs pouvoirs en s'immisçant dans les matières attribuées aux autorités administratives, soit en faisant des reglemens sur ces matières, soit en défendant d'exécuter les ordres émanés de l'administration, ou, qu'ils ayent permis ou ordonné de citer des administrateurs pour raison de l'exercice de leurs fonctions, auroient persisté dans l'exécution de leurs jugemens ou ordonnances, non obstant l'annullation qui en auroit été prononcée, ou le conflit, qui leur auroit été déclaré.

Art. 128. Les juges qui, sur la revendication formellement faite par l'autorité administrative d'une affaire portée devant eux, auront néanmoins procédé au jugement avant la décision de l'autorité supérieure, seront punis chacun d'une amende de seize francs au moins, et de cent cinquante francs au plus. Les officiers du ministère public, qui auront fait des réquisitions ou donné des conclusions pour ledit jugement, seront punis de la même peine.

Art. 130. Les préfets, sous-préfets, maires et

Macht dadurch überſchritten, daß ſie ſich in die, den Verwaltungsbehörden angewieſenen Geſchäfte einmiſchten, es ſey durch Erlaſſung von Verordnungen über ſolche Geſchäfte, oder durch Verbote, die von der Verwaltung ergangenen Befehle zu vollziehen; oder welche die Vorladung der Verwaltungsbehörden wegen ihrer Amtsführung erlaubt oder verordnet, und auf der Vollziehung ihrer Urtheile oder Verfügungen, ungeachtet der Aufhebung derſelben, oder des ihnen angezeigten Conflictes, beſtanden haben.

---

autres administrateurs qui . . . . se seront ingérés de prendre des arrêtés généraux tendant a intimer des ordres ou defenses quelconques à des cours et tribunaux, seront punis de la dégradation civique.

Art. 131. Lorsque ces administrateurs entreprendront sur les fonctions judiciaires en s'ingérant de connaître de droits et intérêts privés du ressort des tribunaux, et qu'après sa réclamation des parties ou de l'une d'elles, ils auront néanmoins décidé l'affaire avant que l'autorité supérieure eût prononcée, ils seront punis d'une amende de seize francs, au moins, et de cent cinquante francs au plus." S. auch Art. 167.

Sind Richter, obgleich die Verwaltungsbehörde eine, vor dieſelben gebrachte Streitſache reclamirt hat, dennoch vor der Entſcheidung der obern Behörde (des Staatsraths) zum Spruche geſchritten, ſo wird jeder von ihnen mit einer Geldſtrafe von ſechszehn Franken mindeſtens, und hundert und funſzig Franken höchſtens belegt. In die nemliche Strafe verfallen die Beamten der Staatsbehörde, welche auf das gedachte Urtheil angetragen haben. Haben die Präfecten, Unterpräfecten, Maires oder ſonſtige Adminiſtrationsbehörden . . . . ſich angemaaßt, allgemeine Beſchlüſſe zu faſſen, um den Gerichtshöfen oder Tribunälen etwas zu verbieten, oder zu gebieten, ſo werden ſie mit der ſtaatsbürgerlichen Degradation beſtraft.

Erlauben ſich dieſe adminiſtrativen Behörden Eingriffe in das richterliche Amt, indem ſie ſich anmaaßen, über die vor die Tribunäle gehörenden Privatrechtsverhältniſſe zu entſcheiden, und haben ſie nach dem Einſpruche der Partheyen oder einer derſelben dennoch in der Sache geſprochen, bevor höhern Orts darüber entſchieden wurde; ſo werden ſie mit einer Geldſtrafe von

ſechszehn Franken mindeſtens, und hundert und funfzig Franken höchſtens belegt." 4)

Man ſieht aus dieſen Geſetzen, wie wichtig der Geſetzgeber eine ſolche Colliſion beyder Gewalten erachtete, und wie ſorgfältig er geſucht hat, derſelben und jedem unzeitigen Dienſteifer vorzubeugen; man ſieht aber zugleich, wie überaus nothwendig es jedem Beamten des gerichtlichen Standes, und der Verwaltungsbehörden ſey, die Kennzeichen einer adminiſtrativen, und einer wahren Juſtizſache inne zu haben, um ſich dem Nachtheile zu entziehen, womit das Geſetz ihre Unkunde oder Hartnäckigkeit bedroht.

§. 3.

Was iſt eine adminiſtrative Sache?

Was eine adminiſtrative Sache ſey, und wo=

4) Dieſer Grundſatz iſt ſogar ſo weit ausgedehnt, daß nach einer Entſcheidung des Appelhofs zu Brüſſel, kein Appelhof eine Aufhebung der Verbote verfügen kann, welche ein Präfect in einer Streitſache, unter dem Vorwande, daß ſie eine adminiſtrative ſey, an ein Tribunal erließ, ſelbſt wenn dieſe Sache im Grunde nicht adminiſtrativ war. S. *Sirey* Journal genéral. 1811. P. II. p. 69.

durch ſie ſich von einer reinen Prozeßſache unterſcheide, iſt äußerſt ſchwer zu beſtimmen, da das Wort Adminiſtration, eine weitere und eine engere Bedeutung hat. Adminiſtration im weitern Sinne bedeutet die Verwaltung irgend einer Sache z. B. der Güter eines Minderjährigen, u. ſ. w.; nachher bezeichnet man auch mit dieſem Worte die Geſammtheit der Beamten, welche mit der Aufſicht über der Staatsgüter, und der Rechte des Staats beauftragt ſind, z. B. Adminiſtration der Douanen, der Amortiſationscaſſe, der Lotterie, der vereinigten Gebühren, u. ſ. w. In der engern Bedeutung bezeichnet aber Adminiſtration, den Theil der öffentlichen Gewalt, welcher durch die Maires, Unterpräfecten, Präfecten, die Miniſter und den Staatsrath vollzogen wird. 1)

Doch auch dieſe Bemerkungen ſind nicht im Stande, eine genaue Definition einer adminiſtrativen Sache, deren Beurtheilung den Tribunälen entzogen iſt, feſtzuſetzen, der Begriff derſelben muß vielmehr aus den einzelnen geſetzlichen Verfügungen oder ſonſtigen Entſcheidungen gefolgert werden.

---

1) *Merlin* Repertoire. v. Administration.

Aus dieſen folgt nun unwiderſprechlich, daß adminiſtrative Sachen ſolche ſeyen, welche die Erhaltung u. Verwaltung des Staats-eigenthums betreffen.

Aber nur die Erhaltung und Verwaltung des Staatseigenthums kann allein der Gegenſtand einer adminiſtrativen Sache ſeyn, wenn das Eigenthum des Staats wirklich nicht beſtritten iſt; ſollte dagegen daſſelbe beſtritten werden, (ſollte es auf das Mein und Dein ankommen,) ſo iſt die Sache ganz allein zur Competenz der gerichtlichen Behörden gehörig. Dieſes Princip iſt für mehrere concrete Fälle, ſowohl durch die Kaiſerlichen Decrete vom 28 Junius 1806, und dem 23 März 1807, als auch durch den Caſſationshof feſtgeſetzt. Sowohl in dem letztern 2) als in dem vorletzten Falle 3)

2) *Sirey* Journ. général. 1811. P. 1. p. 287.

3) In den Beweggründen des Kaiſerl. Decrets vom 23 März 1807 heißt es: Attendu, que la prétention de Simonet étant, que le terrain sur lequel il batit, lui appartient, c'est une veritable question de propriété à juger . . . . les parties seront renvoyées devant les tribunaux.

hatte der Eigenthümer eines Grundſtücks einen angeblich öffentlichen Weg erbauet, und es kam auf die Entſcheidung an, ob der Weg wirklich öffentlich, und zum Staatseigenthume gehörend, oder ausſchließliches Eigenthum des Eigenthümers war. Dieſe Frage wurde an die Tribunäle zur Entſcheidung verwieſen; ſo daß hierdurch erwieſen wird, daß jede Frage über das Eigenthum des Staats vor die gerichtlichen Behörden gehört, 4) jeder Prozeß dagegen über die Verwaltung und Erhaltung deſſelben, und über die hiezu nöthigen Arbeiten und Geſchäfte vor die adminiſtrativen.

§. 4.

Weitere Entwickelung des Begriffs einer adminiſtrativen Sache.

Wir haben oben geſehen, daß adminiſtrative Sachen ſolche ſind, die die Erhaltung und Verwaltung des unbeſtrittenen Staatseigenthums betreffen, und gehen jetzt auf die einzelnen Sachen über, die zufolge dieſes Grundſatzes zu den adminiſtrativen gehören.

4) Hierauf bezieht ſich denn auch der Art. 69. §. 1—5. des Code de procédure civile.

Einige Sachen betreffen die Erhaltung des Staatseigenthums unmittelbar, andere mittelbar.

Zu den unmittelbaren gehören:

1, Domainenſachen. Bey dieſen können die Fälle von verſchiedener Art ſeyn.

a, Die Frage, ob bey einem Verkaufe von Domainen ein Gegenſtand mitverkauft ſey oder nicht, gehört allein vor die adminiſtrative Behörde; denn nur dieſe Behörde kann ſich über die Gränzen des Verkaufs, und das, was wirklich im Verkaufe begriffen war, erklären. So iſt durch einen Beſchluß der Conſuln vom 15 Pluvioſe, x) in folgender Sache

x) (Bulletin, CXXXI.) worin es heißt: Considérant, qu'ainsi l'entreprise du tribunal de Rochechouart sur l'autorité administrative, est manifeste, mais qu'avant de recourir à des mésures plus sévères, il importe au Gouvernement de savoir, si la conduite de ce tribunal n'est que l'effet d'une simple erreur d'opinion, ou s'il faut l'attribuer à une affectation coupable . . . .

entſchieden. 1) Der Domainendirector des Departements Leman, belangte nemlich einen Käufer Delagrange auf Bezahlung des Kaufgeldes veräußerter Domainen. Dieſer legte gegen das gegen ihn erlaſſene Mandat Opposition aus dem Grunde ein, weil er behauptete, daß ihm noch eine Viehpachtung verkauft, aber nicht ausgeliefert ſey, und betrieb die Sache vor dem Tribunal erſter Inſtanz. Der Präfect des Departements erhob einen Conflict, und Delagrange wurde mit ſeiner Oppoſition vor die adminiſtrative Behörde verwieſen.

In einem ähnlichen Falle wurde ſogar das Tribunal, welches dergleichen Oppoſitionen zugelaſſen, und die Execution ſuspendirt hatte, mit harten Strafen bedroht. 2)

b, Die Entſcheidung über die Gültigkeit, oder

---

1) Bulletin, CLXIV. S. auch Caſſationshof bey *Sirey* Journal 1809. P. 1. p. 96.

2) Arrêté des Consuls du 27 Brumaire.

Ungültigkeit des Verkaufs von Domainen, gehört vor die adminiſtrative Behörde. 3)

c, Die Entſcheidung über die Grenzen verkaufter, und aneinander ſtoßender Staatsgüter, ſelbſt wenn zwiſchen den Käufern ein Prozeß hierüber entſtehen ſollte, weil in dieſem letztern Falle das Geſetz ſie ſehr begünſtigt, und ſie einem langwierigen, oft ruinirenden gerichtlichen Verfahren nicht ausſetzen will. 4)

d, Der Streit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zahlung des Kaufpreiſes verkaufter Staatsgüter an den öffentlichen

---

3) Arrêté du 2 Nivôse VI.

4) Arrêté du 5 Fructidor IX. (Bulletin XCVIII. . . . . il importe de bien fixer les principes en cette matière, et d'y faire jouir les acquéreurs de biens nationaux de toute la protection des lois, sans les laisser exposés pour le fait même de leur acquisition à des discussions judiciaires souvent longues et ruineuses . . . .

Schatz gehört ebenfalls vor die administrativen Behörden. 5)

e, Ebenfalls gehören die Prozeſſe über die Fehler des Zuſchlagsprotocolls, über die Zuſchlagsbedingungen u. ſ. w. bey Verſteigerung dieſer Güter zur Competenz der adminiſtrativen Behörde.

f, Endlich auch die Streitigkeiten über die Verpachtung dieſer Güter.

Ueberhaupt kann man als Grundſatz annehmen, daß jeder Streit über die Staatsdomainen, falls nur das Eigenthum derſelben außer Zweifel iſt, vor die adminiſtrativen Behörden gehört.

Dieſen Grundſatz drückt auch das Geſetz vom 28 Pluvioſe VIII. Art. 4. förmlich aus, wenn es ſagt: 6)

---

5) Arrêté du 15 Brumaire x (Bulletin CXXII.

6) Hanſ. Bullet. Th. III. S. 149.

„Der Präfecturrath ſoll erkennen:

. . . .

Endlich über die, ſich über die National-güter erhebenden Streitigkeiten.“

Herr Merlin, Kaiſerl. Generalprocurator am Caſſationshofe, macht hierbey 7) folgende Anmerkungen. Er ſagt: „Oft hat man aus dieſem Artikel ſchließen wollen, daß auch die Präfecturräthe über die Fragen über das Eigenthum, welche ſich zwiſchen dem Staate und Privatperſonen erheben, erkennen könnten. Aber dieſes heißt, dem Geſetze etwas in den Mund legen, was es nicht ſagt. — Die Abſicht des Geſetzes iſt unleugbar, zwiſchen den Präfecten-

---

Le conseil de préfecture prononcera.

. . . .

Enfin, sur le contentieux des domaines nationaux.

7) Repertoire de jurisprudence, s. v. contentieux des domaines nationaux. (T. III. S. 38. 3te Ausgabe.) Eben ſo gehört die Frage, ob eine Inſel zum Staatseigenthume gehört, oder als Alluvion betrachtet werden muß, nur vor die richterliche Behörde. Kaiſerl. Decret vom 12 Februar 1811. in *Sirey* Journal. 1811. P. II. p. 202.

und den Präfecturräthen die Geſchäfte zu vertheilen, welche vorher den Centralverwaltungen der Departements anvertrauet waren; und da ſich unter den adminiſtrativen Sachen einige ſtreitige befanden, über welche den Centralverwaltungen das Erkenntniß zuſtand, ſo hat das Geſetz in dieſer Hinſicht entſchieden, daß die Präfecturräthe dieſelbe Macht haben ſollen wie dieſe Verwaltungen.

Erhebt ſich daher ein Streit über die Gültigkeit, oder die Interpretation eines Verkaufs von Nationalgütern, ſo ſteht dem Präfecturrathe unſtreitig die Entſcheidung zu. S. meinen Récueil de questions de droit. Th. II. S. 25.

Betrifft er hingegen die Frage, ob der Staat oder eine Privatperſon Eigenthümer dieſes oder jenes Grundſtücks, dieſes oder jenes Grundrechts iſt, ſo ſind allein die Tribunäle competent. S. den Récueil Th. I. S. 188. Th. VII. S. 631. Unter hundert Beſchlüſſen der Regierung, und Kaiſerlichen Decreten, die dieſen Grundſatz feſtgeſetzt haben, ſiehe vorzüglich das Kaiſerliche Decret vom 18 Julius 1806,

welches einen ähnlichen Fall auf dieſe Art entſcheidet.“ So weit Herr Merlin.

2, Die Sachen, welche öffentliche Arbeiten betreffen.

a, Die adminiſtrative Behörde erkennt allein über die Reclamationen der Privatperſonen, die ihnen durch perſönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bey deren Vollführung zugefügt ſind.

b, Ebenfalls allein über die Entſchädigung 8) der Privatperſonen, wegen der beym Wege- und Canalbau, und andern öffentlichen Arbeiten hinweggenommenen, und ausgegrabenen Ländereyen.

c, Ueber die Streitigkeiten, die ſich zwiſchen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten, über

---

8) Code Napoléon art. 545. „Nul ne peut-être contraint de céder sa propriété si ce n'est pour cause d'utilité publique, et moyennant une juste et préalable indemnité.“

den Sinn und die Vollſtreckung der Bedingungen, welche dem Contracte beygefügt ſind, erheben könnten, erkennt ebenfalls ausſchließlich die adminiſtrative Behörde.

Dieſe drey Fälle bezeichnet das Geſetz vom 28 Pluvioſe VIII. Art. 4. namentlich.

5, Die Sachen, welche die Anlegung und Erhaltung von Heerſtraßen, Brücken, Leinpfaden, Häfen, Rehden u. ſ. w. betreffen.

Nach dem Art. 538 des Code Napoleon gehören die hier aufgezählten Gegenſtände zum Staatseigenthume. 9) Die adminiſtrative Behörde erkennt demnach:

a, Ueber Schwierigkeiten, welche in Betreff

9) Les chemins, routes et rues à la charge de l'Etat, les fleuves et rivières navigables ou flottables, les rivages lais et rélais de la mer, les ports, les havres, les rades et généralement toutes les portions du territoire français qui ne sont pas susceptibles d'une propriété privée, sont considerés comme des dépendances du domaine public.

der Land- und Heerſtraßen, Brücken und Leinpfade entſtehen. 10)

b, Ueber die Ausübung der in dieſer Hinſicht auferlegten geſetzlichen Servituten; 11) und darf in dieſem Falle die Exiſtenz der Servitut nicht beſtritten ſeyn, denn in dieſer letztern Hinſicht ſind nur die Tribunäle competent. 12)

4, Die Sachen, welche herrenloſe und vacante Güter und Erbſchaften betreffen, weil auch dieſe nach dem Art. 539 des Code Napoléon zum Staatseigenthume gehören.

Mithin ſind allein die adminiſtrativen Behörden competent:

a, in Hinſicht des Heimfallsrechts (droit d'Aubaine) d. h. des Rechts, vermöge

10) Geſetz vom 28 Pluvioſe. VIII. Art. 4.

11) Code Napoléon Art. 650.

12) Caſſationshof bey *Sirey* Journal 1811. P. 1. p. 283.

welchem der Staat in das Vermögen, des im Reiche verſtorbenen Fremden ſuccedirt.

Dieſes Recht wurde zwar durch ein Decret der Nationalverſammlung vom 6 — 18 Auguſt 1790 aufgehoben, nachher aber durch den Artikel 11 des Code Napoléon wieder eingeführt, nach welchem der Fremde überhaupt rechtlos iſt, und nur die Rechte genießt, welche ſeine Nation durch Verträge den Franzoſen einräumte. Nie können der über dieſen Artikel vorhandenen Discuſſion 13) zufolge, Geſetze, welche den Franzoſen für rechtsfähig erklären, an die Stelle dieſer Verträge treten, weil ſonſt jeder Staat durch ſolche einſeitige Verfügungen Frankreich zwingen könnte, ſeinen Unterthanen Rechte zuzugeſtehen, welche er in dieſer Hinſicht den Franzoſen zugeſteht. Deshalb wurde auch ein Zuſatz im Projecte dieſes

13) *Locré* Esprit du C. N. T. 1. p. 279 — 301. *Delvincourt* institutes T. 1. p. 18. Not. 1. Anderer Meinung iſt zwar Laſſaulx Geſetzgeb. Nap. Th. 1. S. 13.

Artikels weggeſtrichen, welcher von Geſetzen dieſer Art ſprach.

Dergleichen Verträge ſind mit der Schweiz, mit Italien, mit Weſtphalen, mit Preußen, und in gewiſſer Hinſicht mit Oeſterreich abgeſchloſſen. 14)

b, In Hinſicht des confiscirten Vermögens der Emigranten, z. B. über die Zurückforderung des Brautſchatzes von Seiten der Frau eines Emigranten; über die Forderung von Renten aus dem Vermögen eines Emigranten, u. ſ. w. 15)

5, Die Sachen, welche die Güter und Schulden aufgehobener Corporationen und Gilden betreffen, jedoch wenn das Eigenthum nicht beſtritten iſt. 16) Da nemlich die gedach-

---

14) Kaiſerl. Decrete vom 19 Febr. 1806. 19 Febr. 1810. 11 Jul. 1810 u. 2 December 1811.

15) S. auch das Kaiſerl. Decret vom 30 Thermidor XII. (Bulletin XIV.)

16) Beſchluß vom 28 Fructidor X.

ten Gegenſtände zum Staatseigenthume gehören, ſo finden bey denſelben die in dieſer Hinſicht oben aufgeſtellten Regeln ihre vollkommene Anwendung.

6, Die Sachen, welche die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der Feſtungen betreffen; ebenfalls welche den Grund und Boden abgetragener Feſtungswerke in ſolchen Städten, welche vormals befeſtigt waren, betreffen. Dieſe gehören nemlich immer dem Staate, ausgenommen, wenn ſie gültig veräußert waren, oder das Eigenthum gegen den Staat verjährt iſt. 17) Iſt das Eigenthum beſtritten, ſo ſind die Tribunäle allein competent.

7, Alle Sachen, die den öffentlichen Schatz betreffen, ſo wie die an denſelben gemachten Anſprüche und Forderungen, z. B. von Beſoldungen, Penſionen, Zinſen, Renten u. ſ. w.

8, Die Auslegung eines Vergleichs zwiſchen

17) Code Napoléon Art. 540. 541.

dem Staate und einer Privatperſon, gehört vor die adminiſtrative Behörde. 18)

§. 5.

Fortſetzung.

Wir haben oben geſehen, daß die Sachen, welche das Staatseigenthum betreffen, entweder unmittelbar oder mittelbar darauf Bezug haben.

Zu den unmittelbaren gehören:

1, alle Streitigkeiten und Klagen, die ſich auf die mit den Miniſtern, mit den Intendanten des Kaiſerlichen Hauſes, oder in deren Namen geſchloſſenen Accorde, ſie mögen nun die zum Dienſte ihrer Verwaltungen, zum perſönlichen Dienſte des Kaiſers oder der Kaiſerlichen Häuſer accordirten Arbeiten und Lieferungen betreffen, beziehen. 1)

2, Alle Sachen, welche ſich auf Lieferungen

---

18) Kaiſerl. Decret vom 15 November 1810 in *Sirey* Journal. 1811. P. II. p. 205.

1) Kaiſerl. Decret vom 11 Junius 1806. Art. 14.

für Rechnung des Staats beziehen. Dieſes verfügt der Beſchluß vom 2 Germinal V. zu dem folgender Fall Veranlaſſung gab: Foreſtier, Fuhrmann zu St. Quintin, hatte auf Rechnung des Staats mehrere Transporte nach Mezieres geführt. Er verlangte deshalb von dem Commiſſair die Bezahlung von vier ausgeſtellten Wechſeln. Dieſer konnte ihn nicht ſogleich befriedigen, und Foreſtier mußte einige Zeit zu Mezieres bleiben. Hierdurch in Koſten geſetzt, lud er den Commiſſair vor das Tribunal zu Ardennes, damit er ihm die Koſten und Schadloshaltung des erzwungenen Aufenthalts erſetze. Das Urtheil fiel zu ſeinen Gunſten aus. Der Commiſſair appellirte an das Tribunal de la Marne, welches jedoch das Erkenntniß erſter Inſtanz beſtätigte. Dieſe Urtheile wurden dem vollziehenden Directorium vorgelegt, welches in ihnen einen Eingriff in die Rechte der adminiſtrativen Gewalt ſah. Es nahm an, daß die auf Befehl der Regierung angeordneten Anſtalten, welche durch ihre Agenten, unter ihrer Aufſicht und auf Koſten des öffentlichen Schatzes vollzogen werden, natürlich zu der Claſſe der adminiſtrativen Sachen gehörten; daß Pri-

vatperſonen nicht das Recht hätten, einen ſolchen Agenten, der durch Abſchließung des Contracts im Namen des Staats, keine perſönliche Verbindlichkeiten mit ihnen eingegangen ſey, vor die Tribunäle laden zu laſſen; daß dieſes nur einen großen Schaden hervorbringen würde, indem der verklagte Agent die Gewähr ſeiner Vorgeſetzten verlangen würde, und man in Gemäßheit der von den Tribunälen erlaſſenen Urtheile, dieſen Agenten ſeines Eigenthums berauben, ja Summen und ſonſtige Effecten wegnehmen könnte, welche die Regierung durch Hülfe dieſes Agenten zu andern Zwecken verwenden wollte.

Alſo müſſen Privatperſonen, welche auf Rechnung der Regierung dem Antrage ihrer Agenten zu Folge gearbeitet haben, ihre Bezahlung von den adminiſtrativen Behörden verlangen. 2)

3, Die Beſchwerden, welche Privatperſonen wegen

---

2) *Pigeau* Procédure T. 1. p. 92.

ungerechter Vertheilung der directen Steuern erheben. 3)

Hierher gehören denn auch die Reclamationen, welche in Hinſicht der Patentſteuer gemacht werden. 4)

Dieſe eben aufgeführten Fälle werden hinreichend ſeyn, um die Grundſätze anzugeben, welche analogiſch in andern Fällen ihre Anwendung erleiden. Hierher gehört z. B. der Prozeß über die Befreyung eines Schuldners, der kraft einer Entſcheidung einer adminiſtrativen Behörde bezahlt hat. Auch dieſer gehört nach den obenaufgeſtellten Regeln *einzig* zur Competenz dieſer Behörde. 5)

§. 6.

Fortſetzung.

Wir wenden uns nun zu den Streitigkeiten,

---

3) Geſetz vom 28 Pluvioſe VIII. Art. 4.

4) Beſchluß vom 6 Prairial. X.

5) Caſſationshof bey *Sirey* Journal. 1808. P. 1. S. 256. 1809. P. 1. S. 156.

welche die Verwaltung des Staatseigenthums betreffen.

Hierher gehören:

1, alle Streitigkeiten, welche die Verantwortlichkeit der Adminiſtratoren öffentlicher Anſtalten betreffen. Sollten dieſelben ſogar in Dienſtſachen gefehlt, und dadurch wirkliche Verbrechen oder Vergehen begangen haben, ſo gehört zwar dieſe Frage lediglich zur Competenz der Tribunäle, doch bedarf es einer vorläufigen Authoriſation des Staatsraths, um dieſelben vor Gericht ſtellen zu können. Sollte wirklich eine ſolche Authoriſation erfolgen, ſo kann dennoch nicht hieraus geſchloſſen werden, daß dieſer Beamte wirklich des Vergehens überwieſen zu halten ſey; ſondern es folgt nur aus derſelben, daß der Staatsrath die gegen ihn vorgebrachten Denunciationspuncte für wichtig genug erkenne, um eine Anklage gegen ihn zu erheben, ob ſie gleich erſt durch die geſetzlichen Beweismittel darzuthun ſind. Viele einzelne Geſetze ſchreiben die Weiſe vor, auf welche Art die Anklage ſolcher Beamten erhoben werden ſoll; doch übergehen wir ſolche mit Stillſchweigen, da uns nur hier der Einfluß der

Adminiſtration auf das Civilverfahren beſchäftigt. 1)

2, Alle Verurtheilungen eines Hospizes, oder einer vom Staate eingeſetzten, oder privilegirten öffentlichen Anſtalt, welche Privatperſonen gegen dieſelben zu erwirken ſuchen; mögen ſie ſich zunächſt auf die Verwaltung dieſer Anſtalten beziehen oder nicht. 2)

3, Alle Gemeindeſachen.

Dieſe können von verſchiedener Art ſeyn.

a, Die Prozeſſe für und gegen Gemeinden ſind beſondern Regeln unterworfen.

Will nemlich eine Gemeinde einen Prozeß erheben: ſo muß dieſes durch den Maire geſchehen, oder in deſſen Ermangelung von dem Maire-Adjuncten. In den Gemeinden über 5000 Seelen ſoll in dieſer Hinſicht ein Municipalbeamter von der Municipal-

---

1) S. vorzüglich das Kaiſerl. Decret vom 7 März 1808 in *Fleurigéon* Code administrativ. Administration. T. 1. p. 327. Ausgabe 2.

2) Beſchluß vom 9 Ventoſe X. (Bulletin, CLXVI.)

verwaltung erwählt werden. Die Erhebung der Klage kann jedoch nur, nachdem dieſelbe auf das Gutachten des Unterpräfects von dem Präfecten authoriſirt iſt, erhoben werden. 3) Dieſe Verfügung, welche durch das Edict vom April 1683, und die Declaration vom Auguſt 1687 eingeführt wurde, hat zum Zweck, den Geiſt der Intrigue und der Prozeßſucht, der den Gemeinden nur zu oft eigen iſt, zu verhindern.

Will dagegen eine Privatperſon, oder eine andere Gemeinde Klage gegen eine Gemeinde erheben, ſo findet ſich hier die Ausnahme, daß dieſer Prozeß nicht zur Competenz der adminiſtrativen, ſondern der gerichtlichen Behörden gehört. Die Geſetze ſchreiben hier eigene Formalitäten vor, die bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten ſind. 4)

---

3) Geſetz vom 9 Vendemiaire V. (Hanſ. Bulletin V. S. 9. S. auch Code de procédure Art. 1032.

4) S. außer vielen andern Geſetzen, welche in *Rondonneau* traité sur les conflits d'attribution. Paris 1806. 12. enthalten, aber entweder gänzlich oder zum Theile annullirt ſind, den Beſchluß vom

b, Iſt jedoch die Gemeinde in die Koſten verurtheilt, ſo hat allein die adminiſtrative Behörde das Recht, dieſelben auf die einzelnen Gemeindeglieder zu repartiren. — Dieſer Grundſatz, und das Geſetz worauf er beruht, findet ſich in einem Beſchluſſe 5) vom 12 Brumaire XI. welcher folgendermaaßen lautet:

„Nach Anſicht der Erkenntniſſe des Tribunals erſter Inſtanz zu Fontenoy vom 1 Fructidor IX, und 7ten Germinal X, welche nach vorgängiger Verurtheilung der Gemeinde zu Nalliers in der Perſon ihres Maire und Adjuncten, verfügen, daß zehn der vorzüglichſten Eingeſeſſenen zu Nalliers den Betrag der ausgeſprochenen Verurtheilung mit Vorbehalt des Regreſſes gegen die

---

17 Vendemiaire X. (Hanſ. Bull. Th. V. S. 23.) und das Gutachten des Staatsraths vom 3 Jul. 1806 in *Pigeau* Procédure T. 1. p. 91. ſo wie über die Prozeſſe, welche eine Section der Gemeinde gegen die andere erhebt, den Beſchluß vom 24 Germinal XI. (Hanſ. Bull. Th. V. S. 37.)

5) Bulletin, CCXXVIII.

übrigen vorſchießen ſollen, nach Anſicht des Beſchluſſes des Präfecten u. ſ. w.

In Erwägung, daß nur der admini⸗ſtrativen Behörde das Recht zuſteht, zu be⸗ſtimmen, auf welche Art die Ausgaben der Gemeinden bezahlt werden ſollen;

daß die Tribunäle ihr Geſchäft been⸗det haben, wenn ſie die Verurtheilung gegen Gemeinden, welche zum Plaidiren authori⸗ſirt waren, ausgeſprochen haben, und daß kein Geſetz ihnen das Recht giebt, den Be⸗trag dieſer Verurtheilungen auf die einzel⸗nen Mitglieder derſelben zu repartiren;

daß das Geſetz vom 10 Vendemiaire IV. Titel V. Art. 8 und 9 den Munici⸗palitäten allein das Recht ertheilt, die Re⸗partition der Schäden und Koſten, wozu die Gemeinden verurtheilt worden ſind, unter die einzelnen Mitglieder derſelben vorzuneh⸗men;

Iſt beſchloſſen,

die Verfügungen der Erkenntniſſe des Tribunals erſter Inſtanz zu Fontenoy vom

1 Fructidor IX, und 7 Germinal X, ſind als nicht erlaſſen zu betrachten."

c, Anleihen, welche für eine Gemeinde gemacht ſind, können nur von der adminiſtrativen Behörde verfolgt werden.

Der Beſchluß6) vom 28 Fructidor X, verfügt in einem ſolchen Falle:

„In Bezug auf einen Conflict der Attribute, in Betreff eines am 2ten Ventoſe X, von dem Civiltribunale zu Avignon erlaſſenen Erkenntniſſes, welches den ehemaligen Maire und Municipalbeamten der Gemeinde Sorgues verurtheilt, die Summe von 4005 Livres, nebſt Zinſen und Koſten zu bezahlen, welche Summe im Namen der Gemeinde, und in Gemäßheit einer Berathſchlagung der Wahlverſammlung des Departements Vaucluſe, und der Generalverſammlung der Gemeinde, zur Bezahlung der Nationalgarden derſelben, aufgeborgt war.

In Erwägung, 1, daß der genannte

6) *Fleurigéon* a. a. O. S. 322.

ehemalige Maire und Municipalbeamte, die gedachte Summe zufolge einer Berathſchlagung der Wahlverſammlung und der Generalverſammlung aufgeborgt haben, und daß demzufolge dieſe Forderung eine Gemeindeſchuld geworden iſt,

2, Daß nach dem Artikel 82. §. 28 des Geſetzes vom 24 Auguſt 1793, alle in Gemäßheit einer geſetzlich authoriſirten Berathſchlagung gemachten Gemeindeſchulden, für Staatsſchulden erklärt ſind;

3, Daß der Anleiher dieſe Grundſätze ſelbſt dadurch anerkannt hat, daß er ſeine Beweisſtücke der Generalliquidationscommiſſion übergeben, und von dem Municipalrathe der Gemeinde Sorgues eine Beſcheinigung verlangt hat, daß die Anleihe unter der geſetzlichen Authoriſation gemacht ſey; iſt beſchloſſen:

das am 2 Ventoſe erlaſſene Erkenntniß des Tribunals zu Avignon iſt nichtig.

Der Bürger *** hat ſich an die administrative Behörde zu wenden, um die Bezahlung ſeiner Forderungen zu erwirken."

4, Das Erkenntniß über die Wegnahme und Niederreißung von Anlagen, welche ſchon in den Geſetzen verboten ſind, z. B. eine in einem Walde angelegte Sägemühle, ſo wie die Uebertretung der Geſetze über die Feld- und Forſtpolizey, gehört dagegen ausſchließlich vor die Tribunäle. 7) Zu bemerken iſt dabey, daß die Tribunäle in dieſem Falle nur dann die in den adminiſtrativen Reglements angedrohten correctionellen Strafen verhängen können, wenn ſie ausdrücklich in Geſetzen verhängt, und nur in dieſe Reglements aufgenommen ſind; denn die adminiſtrative Behörde darf ſich nicht in die Legislation miſchen, und mithin keine Strafen androhen, die nicht durch die Geſetze angedroht werden; noch weniger können aber die Tribunäle nach dieſen erkennen. 8) Auch dann können die Tribunäle nach dieſen Reglements erkennen, wenn die in ihnen angedrohten Strafen ſimple Polizeyſtrafen ſind, welche die adminiſtrativen

---

7) Kaiſerl. Decret vom 23 Prairial XII. (Bulletin, V.)

8) Caſſationshof in *Sirey* Journal génér. 1811. V. 1. S. 55.

Behörden in Gemäßheit des Geſetzes vom 16 — 24 Auguſt 1790. Tit. XI. Art. 3. 5. androhen können.

5, Endlich verfügt noch das Kaiſerliche Decret vom 9ten December 1811, in Betreff der Aufhebung des Handelsweſens in den Hanſeatiſchen Departements:

Art. 12. „Ebenfalls ſind ohne Entſchädigung aufgehoben: die Gebühren, welche wegen des Wägens, des Meſſens, der Aufſicht, des Auskramens, der Niederlage und des Transports der Lebensmittel oder Waaren bezahlt wurden.

Die hierzu angewandten Gebäude und Hallen ſollen jedoch auch fernerhin im Eigenthume der ehemaligen Grundherren, welche dieſelben jetzt beſitzen, verbleiben; doch ſoll die Gemeinde das Recht haben, dieſelben zu kaufen oder zu miethen; und ſollen die Grundherren, wenn dieſelbe es nicht thut, Eingangs-, Niederlage- oder Aufenthaltsgebühren von dieſen Lebensmitteln und Waaren verlangen können. Die Streitigkeiten, welche ſich hierüber erheben könnten, ſollen mit Vorbehalt des Recurſes an den

Staatsrath, vor die Präfecturräthe gebracht werden.“

Alle dieſe gedachten, obenaufgezählten Fälle ſind natürlich nur Beyſpiele und Folgerungen, die ſich aus dem im §. 3 aufgeſtellten Principe ziehen laſſen; ſie werden hinreichend ſeyn, um in Gemäßheit deſſelben, und nach ihrer Analogie ähnliche Fragen entſcheiden zu können.

§. 7.

Vor welche Behörde gehören die adminiſtrativen Sachen?

In der Regel gehören die adminiſtrativen Sachen zur Entſcheidung des Präfecturraths, welchem in Gemäßheit des Artikels 4 des Geſetzes vom 28 Pluvioſe VIII. folgende Attribute übertragen ſind. Es heißt in demſelben:

„Der Präfecturrath ſoll erkennen:

1, Ueber die Geſuche von Privatperſonen, welche die Befreyung oder Verminderung ihres directen Steuerbetrags verlangen;

2, Ueber die Streitigkeiten, die ſich zwiſchen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten, über den Sinn oder die Vollſtreckung der Bedingungen

der mit ihnen geſchloſſenen Contracte erheben könnten;

3, Ueber die Reclamationen der Privatperſonen, die ſich über den Schaden beklagen, an welchen perſönlich die Unternehmer Schuld ſind, und nicht die Verwaltung;

4, Ueber die Geſuche und Streitigkeiten in Betreff der Schadloshaltungen, die man den Privatperſonen in Hinſicht der ihnen, zur Anlegung der Straßen, Kanäle, und öffentlicher Anſtalten weggenommenen oder aufgegrabenen Grundſtücke ſchuldig iſt;

5, Ueber die Proceſſe, die ſich in Hinſicht der Heerſtraßen erheben;

6, Ueber die Bittſchriften, die von den Gemeinden zu dem Endzwecke eingereicht werden, um zum Plaidiren authoriſirt zu werden;

7, Ueber die die Nationalgüter betreffenden Streitigkeiten.

Alle übrigen gehören vor die Adminiſtration des Zweiges der Verwaltung, zu dem ſie gehören, z. B. Liquidationen gegen den öffentlichen Schatz vor die Cour de comptes, u. ſ. w.

So verfügt auch das Kaiſerliche Decret 1) vom 11ten Junius 1806. Art. 13. 14.

„Unſer Staatsrath ſoll fortfahren die Amtsverrichtungen auszuüben, welche ihm durch die Conſtitution des Reichs, und durch unſere Decrete beygelegt ſind. Er ſoll außerdem erkennen:

1, Ueber die Sachen der hohen adminiſtrativen Polizey, wenn ſie durch Unſern Befehl an ihn gewieſen werden;

2, Ueber alle Streitigkeiten oder Geſuche, entweder der mit unſern Miniſtern, mit den Intendanten unſers Hauſes oder in ihren Namen abgeſchloſſenen Accorde, oder in Betreff der Arbeiten und Lieferungen, die für den Dienſt ihrer reſpectiven Departements, für unſern perſönlichen Dienſt, oder den unſerer Häuſer gemacht waren;

3, Ueber alle Streitigkeiten des Nationalrechnungswesens und des Priſenraths.“

Von der Entſcheidung des Präfecturraths findet immer ein Recurs an den Staatsrath ſtatt. 2)

1) Hanſ. Bull. Th. IV. S. 166. S. auch Decret vom 22 Jul. 1806. ebendaſ. S. 205.

2) Reglement vom 5 Nivoſe VIII. Art. 11.

Es kann hier nicht der Ort ſeyn, das Verfahren weitläuftig zu entwickeln, welches bey dem Präfecturrathe, ſo wie den übrigen adminiſtrativen Behörden, und bey dem Staatsrathe ſtatt findet, beſondere Geſetze beſtimmen es, die hier, wo nur die Colliſionen der adminiſtrativen und rechtſprechenden Gewalt angedeutet werden ſollen, um ihre gegenſeitigen Befugniſſe zu beſtimmen, nicht ausgezogen werden können. Ich erlaube mir nur noch in dieſer letztern Hinſicht, einige, dem Zwecke der gegenwärtigen Abhandlung gemäße Bemerkungen:

1, In den Fällen, wo die Geſetze vorſchreiben, daß der Präfecturrath ſeine Entſcheidungen an die Tribunäle ſenden muß, um dieſelben dort mit der executoriſchen Clauſel verſehen zu laſſen, z. B. bey Beſtimmung der Geldſtrafen gegen die widerſpenſtigen Conſcribirten, können die Tribunäle nie dieſe Entſcheidungen abändern, ſelbſt wenn ſie dem Geſetze zuwider wären. 3)

2, Stößt eine ſolche Entſcheidung gegen das Geſetz an, ſo können die Partheyen ſich nie an den Caſſationshof wenden, ſollte auch dieſelbe

---

3) Kaiſerl. Decret vom 22 Januar 1808 im Hanſ. Bull. Th. XV. S. 434.

von dem Tribunale mit der executoriſchen Clauſel verſehen ſeyn; ſondern ſie haben nur das Rechtsmittel des Recurſes an den Staatsrath. 4)

3, Die Tribunäle dürfen ſich nicht unterfangen, dieſe Entſcheidungen auslegen zu wollen, noch über die Streitigkeiten, die über deren Inhalt entſtehen, zu erkennen. 5)

4, Die Entſcheidungen des Präfecturraths müſſen, wenn ſie mit der executoriſchen Clauſel verſehen ſind, von den, bey den Tribunälen angeſtellten Huiſſiers vollzogen werden, und dieſe können ſich dieſer Pflicht nie entziehen. 6)

§. 8.

In welchem Falle?

Zu bemerken iſt, daß die adminiſtrative Behörde allemal competent iſt, wenn der Staat oder die Regierung in den gedachten Fällen Beklagter

---

4) Caſſationshof bey *Sirey* a. a. O. 1809. Partic. 1. S. 68.

5) Caſſationshof im Journal de barreau. 1809. P. II. S. 231.

6) Miniſterielle Entſcheidung bey *Sirey* 1809. P. II. S. 314.

iſt, oder wenn eine Klage erhoben iſt, bey dem er als Garant oder Gewährleiſter, Bürge, u. ſ. w. auftritt; iſt dagegen der Staat Kläger, ſo verfolgt er in der Regel ſein Recht vor dieſer Behörde. In wiefern ſich jedoch von dieſem Grundſatze z. B. eine Ausnahme bey den Gemeinden findet, iſt ſchon oben §. 6. erörtert. Die Vollſtreckung der Entſcheidungen geſchieht durch Huiſſiers (§. 7.) oder durch adminiſtrative Unterbediente (porteurs de contrainte, garnisaires.)

§. 9.

Conflict der Attribute.

Entſtehen deſſenohngeachtet Competenzſtreitigkeiten zwiſchen der adminiſtrativen und gerichtlichen Behörde, ſo nennt man dies Conflict der Attribute (Conflit d'attributions.) Dieſer Conflict kann theils poſitiv, theils negativ ſeyn.

Ein poſitiver Conflict iſt ein ſolcher, wenn ſich eine dieſer Behörden für competent erklärt, und die andere auch.

Ein negativer Conflict, wenn ſich beyde für incompetent erklären, und nun auf einen Augenblick eine Rechtloſigkeit eintritt.

Erklärt ſich jedoch eine Behörde für competent, die andere für incompetent, ſo iſt kein Conflict vorhanden, doch können in dieſem Falle die Partheyen die Competenz oder Incompetenz beſtreiten. Beſtreiten ſie die Incompetenz der gerichtlichen Behörde, ſo haben ſie ſich an den Caſſationshof zu wenden; iſt dieſes der Fall in Betreff der adminiſtrativen Behörde, ſo ſteht ihnen der Recurs an den Staatsrath offen. (Reglement vom 5 Nivoſe VIII. Art. 11.) Beſtreiten ſie die Competenz der gerichtlichen Behörde, ſo müſſen ſie ſich an den Präfecten wenden, damit dieſer den Conflict erhebe. Dieſes iſt ebenfalls der Fall, wenn ſie die Competenz der adminiſtrativen Behörde beſtreiten. Iſt dagegen ein poſitiver oder negativer Conflict vorhanden, ſo iſt allein der Staatsrath competent, über denſelben zu entſcheiden. 1)

Herr Merlin 2) erzählt zwey hierher gehörige Fälle, von denen ich hier einen aufführen will:

---

1) Geſetz vom 7 October 1790. Art. 3. Geſetz vom 21 Fructidor III. Art. 27.

2) Repertoire v. Conflit d'attributions. Tom. II. p. 777.

Am 14 Frimaire X erklärt ſich der Appelhof zu Riom in Gemäßheit einer falſchen Auslegung des Art. 4. des Geſetzes vom 28 Pluvioſe VIII, für incompetent, über einen Prozeß zu entſcheiden, welcher die Frage betraf, ob ein Wald dem Staate, oder Privatperſonen zugehöre.

Am 22 Pluvioſe deſſelben Jahrs erließ der Präfecturrath, an welchen nunmehr die Sache gebracht war, einen Beſchluß, in welchem er ſich ebenfalls für incompetent erklärte. Jetzt wandte ſich der Kläger an den Caſſationshof, um die Verweiſung der Sache vor ein anderes Gericht zu erwirken. Es erfolgte von demſelben am 22 Vendemiaire XIV. folgendes Urtheil:

„In Erwägung, daß in der gegenwärtigen Lage des Prozeſſes unbezweifelt ein negativer Conflict der gerichtlichen und adminiſtrativen Behörde vorliegt, da ſich beyde für nicht competent erklärt haben, in der Sache zu entſcheiden;

daß dieſer Conflict nur dann zu einer Verweiſung der Sache an ein anderes Gericht Veranlaſſung geben kann, wenn er ſich zwiſchen zwey gerichtlichen Behörden, welche beyde in letzter Inſtanz geſprochen haben, erhebt;

daß jedoch in dem vorliegenden Falle nur allein die adminiſtrative Behörde ſich der Verweiſung der Sache an ſie widerſetzt hat, und

daß der Präfecturrath, indem er ſeine Incompetenz erklärt hat, ſeine Entſcheidung noch nicht förmlich vom Staatsrathe hat beſtätigen laſſen; —

enthält ſich der Caſſationshof des Erkenntniſſes ſo lange, bis der Kläger die Entſcheidung des Staatsraths über die Competenz oder Incompetenz der adminiſtrativen Behörde und die Zernichtung oder Genehmigung des Präfecturrathsbeſchluſſes erwirkt hat.“

Eben ſo erkannte der Caſſationshof in Sachen Loquerel wider Dieu und Joly, und in Sachen der Forſtadminiſtration zu Ypres, wider Deſimple daſelbſt, der ſich eines Theils der Nationalforſten angemaaßt, und denſelben niedergeſchlagen hatte, und in dem erſten Falle der Appelhof zu Amiens, und im zweyten Falle das Tribunal zu Ypres, ſo wie auch jedesmal der Präfecturrath ſich für incompetent erklärt hatten. 3)

---

3) *Merlin* a. a. O.

§. 10.

Verfahren.

Zu dem Weſen eines Conflicts der Attribute iſt es nicht hinreichend, daß die beyden Behörden die vor ſie gebrachte Sache an ſich gezogen haben, ſondern es iſt nothwendig, daß ſie die Abſicht haben, ſich das Erkenntniß über dieſelbe, ungeachtet, daß die Parthey die Incompetenz einwendet, oder die Verweiſung der Sache verlangt, zuzueignen. Nimmt vielmehr die eine Behörde dieſe Einreden der Parthey an, und iſt die Gegenparthey damit zufrieden, ſo hört natürlich dies weitere Verfahren auf, und die Sache wird an die entweder anerkannt oder präſumtiv competente Behörde verwieſen. In dieſem Falle braucht kein Conflict erhoben zu werden, wohl aber, wenn die Gegenparthey die Einreden beſtreitet. Selbſt in dem erſtern Falle kann jedoch immer die Parthey, welche den incompetenten Richter als competent anerkannt hat, noch immer die Incompetenz einwenden, da dieſelbe eine abſolute Incompetenz iſt, welche durch die Genehmigung der Gegenparthey nie beſeitigt werden kann.

Ferner iſt zu bemerken, daß nur dann ein Conflict der Attribute vorhanden iſt, wenn die Be-

hörde in der Hauptſache ſelbſt incompetent war. Hat dagegen z. B. nur die gerichtliche Behörde geſetzliche Formen, in einem Prozeſſe zwiſchen dem Staate und Privatperſonen u. ſ. w. verletzt, ſo kann der erſtere nie einen Conflict der Attribute erheben; er muß ſich vielmehr mit ſeinen Beſchwerden an das der gerichtlichen Behörde vorgeſetzte Obergericht, mithin an den Gerichtshof oder an den Caſſationshof, falls der Gerichtshof die Formen verletzt hätte, wenden. 1)

Ich wende mich jetzt zu den Geſetzen ſelbſt, welche das weitere Verfahren bey einem ſolchen Conflicte der Attribute vorſchreiben.

In chronologiſcher Hinſicht folgen ſie folgendermaaßen auf einander:

I. Das Geſetz vom 21 Fructidor III. Art. 27 über den Conflict der Attribute. 2)

---

1) *Fleurigéon* a. a. O. S. 310. 311. 312.

2) Bulletin III. CLXXXV. Hanſeatiſches Bulletin. Th. 1. S. 19. welches jedoch nur die Worte des Geſetzes bis „aufgeſchoben werden" publicirt hat, da ein Theil des Artikels durch ſpätere Geſetze, wie ich oben bemerkt habe, aufgehoben iſt.

„Im Fall des Conflicts der Attribute zwiſchen den gerichtlichen und adminiſtrativen Behörden, ſoll das Erkenntniß ſo lange aufgeſchoben werden, bis der Juſtizminiſter darüber eine Entſcheidung erlaſſen haben wird, die von dem Vollziehungsdirectorium beſtätigt worden iſt. Der Miniſter ſoll, wenn es nöthig iſt, über den Fall an die geſetzgebende Verſammlung berichten. Die Regierung muß binnen einem Monate über die Entſcheidung ſprechen."

In Betreff dieſes Geſetzes iſt zu bemerken:

1, daß, nach dem Reglement vom 5ten Nivoſe VIII, die Entſcheidung jetzt nicht mehr von dem Miniſter, ſondern von dem Staatsrathe geſchehen, und nach Aufhebung des Vollziehungsdirectoriums von den Conſuln, jetzt von dem Kaiſer, genehmigt werden ſoll.

2, Daß nicht mehr der Juſtizminiſter, ſondern jeder der Miniſter über die Conflicte der Attribute, die in ſeinem Departemente vorkommen, an die Regierung berichtet. So berichtet z. B. der Miniſter des Innern in Betreff der Conflicte die das Intereſſe der Gemeinden, Hospizen, des Brückenbaues

u. ſ. w. betreffen; der Finanzminiſter über die in Bezug auf die Steuern, Domainen u. ſ. w. erhobenen Conflicte u. ſ. w.

Mithin müſſen die Präfecten den reſpectiven Miniſtern, ihre Beſchlüſſe, und deren Beweisſtücke, welche ſie in Hinſicht dergleichen Conflicte erhoben haben, überſenden. 3)

II. Die Conſtitution vom Jahre VIII. Art. 54.

„Unter der Leitung der Conſuln (des Kaiſers) iſt der Staatsrath beauftragt . . . . die Streitigkeiten zu entſcheiden, welche ſich bey adminiſtrativen Sachen erheben.“ 4)

III. Der Beſchluß vom 13 Brumaire X, über die Maaßregeln, den Conflict der Attribute zu verhüten. 5)

„Art. 1. Sobald die Commiſſarien der

3) *Fleurigéon* a. a. O. S. 311.

4) Hanſeatiſches Bulletin. Th. III. S. 141.

5) Bulletin, CXXI, Hanſeat. Bull. Th. 1. S. 118.

Regierung (das ministère public) benachrichtigt ſeyn werden (oder Kenntniß davon erhalten,) daß eine durch das Geſetz zur Competenz der adminiſtrativen Behörde gelegte Streitſache vor das Tribunal, bey dem ſie ihr Amt verſehen, gebracht worden iſt, ſo ſollen ſie gehalten ſeyn, die Verweiſung derſelben vor die competente Behörde zu requiriren, und ihre Requiſition in den hierüber zu erlaſſenden Urtheilsſpruch einrücken zu laſſen.

Art. 2. Verwirft das Tribunal den Antrag auf Verweiſung, ſo ſollen ſie auf der Stelle den Präfecten des Departements davon benachrichtigen, und demſelben eine Abſchrift ihrer Requiſition, und der Bewegsgründe, worauf dieſelben beruhen, überſenden.

Art. 3. Der Präfect ſoll innerhalb vier und zwanzig Stunden den Conflict erheben, und ohne Verzug eine Abſchrift ſeines Beſchluſſes 6) dem Commiſſair der Regierung (dem ministère

---

6) Hüten muß ſich ja der Präfect, daß er dieſem Beſchluſſe ja nicht, die im Artikel 130. des Code pènal geahndeten Verbote oder Gebote einrücke. Siehe oben §. 2.

public) überſenden. Dieſer ſoll denſelben dem Tribunale bekannt machen, und erklären, daß in Gemäßheit des Artikels 27 des Geſetzes vom 21 Fructidor III. allem gerichtlichen Verfahren Einhalt geſchehen müſſe, ſo lange, bis der Staatsrath über den Conflict entſchieden haben würde.

Art. 4. Ohne Rückſicht auf eine ſolche Anzeige des Regierungscommiſſairs (ministère public) ſollen die Präfecten jedesmal den Conflict erheben, wenn ſie durch irgend einen andern Weg erfahren, daß ein Tribunal ſich einer Sache bemächtigt habe, welche ihrer Natur nach zur Competenz der adminiſtrativen Behörde gehört. In dieſem Falle ſoll der Regierungscommiſſar (das ministère public) gleichfalls gehalten ſeyn, die im vorigen Artikel erwähnte Erklärung zu thun, mag er auch über die Competenzfrage anderer Meynung ſeyn.

Art. 5. Die Regierungscommiſſarien (ministère public) bey den Gerichtshöfen, ſollen dem Juſtizminiſter von allen Streitigkeiten, die den Staat betreffen, binnen vier und zwanzig Stunden, ſtatt aller Friſt, von der Anbringung

der gedachten Sachen vor das Tribunal ange=rechnet, Nachricht geben; ſie ſollen ihn auch von dem Gange des Verfahrens, und von den ergangenen Erkenntniſſen in demſelben benachrich=tigen."

So weit dieſes merkwürdige Geſetz.

Ich erlaube mir noch die einzige Bemerkung, daß in dieſen Fällen der Präfect zugleich den im Prozeſſe befangenen adminiſtrativen Beamten verbie=ten muß, ſo lange den Verfügungen der gerichtli=chen Behörden nicht Folge zu leiſten, bis der Staatsrath über die Competenz entſchieden haben wird.

§. 11.

Literatur über dieſen Gegenſtand.

Dieſes ſind die Grundſätze, die ſich aus den vielen geſetzlichen Vorſchriften, und den Präjudizien der Gerichtshöfe über dieſen Gegenſtand, mühſam abſtrahiren laſſen. Leider beobachten die franzöſiſchen Schriftſteller über dieſe ſchwierige Materie ein tie=fes Stillſchweigen, und was einige von ihnen den=

noch darüber geſagt haben, iſt ſehr unbeſtimmt und mangelhaft.

Solche Bruchſtücke enthalten:

1, Merlin in dem von einer Geſellſchaft Gelehrter verfaßten und von ihm redigirten, ſo äußerſt ſchätzbaren Repertoire de jurisprudence, v. Conflit d'attributions, und Contentieux des domaines nationaux.

2, Derſelbe in ſeinem Récueil des questions de droit. Tom. I. S. 188. T. II. S. 25. T. VII. S. 631.

Aber beyde Werke enthalten außer kurzen Definitionen nur eine Sammlung einiger hierher einſchlagenden Geſetze und Anſprüche des Caſſationshofs.

3, Rondonneau traité sur les conflits d'attributions, ou récueil des lois etc. Paris, 1806. 12.

Enthält ebenfalls nur eine Sammlung der hier einſchlagenden Geſetze.

4, Code de la compétence des autorités constituées. Par Yves-Claude Jourdain. Paris 1811. 3 Voll. 8.

In dieſem Buche ſind außer den Competenzbeſtimmungen des Staatsraths und der Präfecturräthe, leider keine weitere Auseinanderſetzungen enthalten.

5, Pigeau procédure devant les tribunaux de France. T. 1. p. 92 fgg.

Dieſes Werk enthält doch einige hierher Bezug habende Andeutungen, obgleich es auch nur einige wenige Entſcheidungen erzählt.

6, Oeſterley und mein Commentar über die Franzöſiſche und Weſtphäliſche Prozeßordnung. Th. 1. S. 90. fgg.

Enthält außerdem, was Pigeau über dieſe Materie geſagt hat, noch eine Vergleichung ſeiner Sätze mit den Weſtphäliſchen, größtentheils identiſchen Geſetzen.

7, Meine Abhandlung über die Colliſion der

adminiſtrativen und der rechtſprechenden Gewalt in Oesterley Magazin für das Civil- und Criminal-Recht des Königreichs Westphalen. Bd. II. S. 239 fgg.

Enthält nur die Grundzüge dieſer Theorie, und deren Anwendung auf einen Rechtsfall.

§. 12.

Schluß.

Aus allem dieſen erhellet es, wie außerordentlich wichtig jedem Beamten die Kenntniß der Competenz der Behörden ſeyn muß, und wie vorzüglich nothwendig es iſt, den Einfluß der Adminiſtration auf die Juſtiz, und umgekehrt, kennen zu lernen. Auf den Franzöſiſchen Rechtsfacultäten wird daher auf eine Vorleſung über die Verhältniſſe der Adminiſtration zur Juſtiz gehalten, wie aus dem jedesmaligen Lectionscatalog z. B. der Rechtsfacultät zu Coblenz, hervorgeht. Vielleicht dient die gegenwärtige Abhandlung dazu, um dieſelbe bey denjenigen zu erſetzen, die von dieſer Vorleſung keinen Gebrauch machen konnten; wenigſtens werde ich

mich ſehr glücklich ſchätzen, dazu beygetragen zu haben.

Und hiemit möge dann dieſe Vorrede beſchloſſen ſeyn.

Hamburg, den 28 Februar 1812.

E. Spangenberg, b. R. Dr.
Generaladvocat bei dem Kaiſerl. Gerichtshofe in Hamburg.

Summariſcher Inhalt.

Einleitung.
Kurze Geſchichte, Verhältniß und ſummariſcher Inhalt der Prozeß-Ordnung — §. 1. Fortſetzung. Hülfsmittel zur Erklärung des Geſetzbuches. — §. 2.
Erſter Theil. Allgemeine Grundſätze.
Erſtes Capitel. Von den Partheyen.
Erforderniſſe zur Verfolgung der Rechte. §. 3.
I. Befugniß im Gerichte aufzutreten. §. 4.
II. Partheyen, denen dieſes Recht verſagt iſt, oder die durch andere vertreten werden, und zwar
A. Privat-Perſonen. §. 5.
a, Minderjährige
1, nicht emancipirte. §. 6.
2, emancipirte. §. 7.
b, Ehefrauen. §. 8.
c, Abweſende. §. 9.
d, Interdicirte. §. 10.
e, und f, Schwachſinnige und Verſchwender. §. 11
g, Verurtheilte, und zwar
1, zum bürgerlichen Tode. §. 12.
2, in contumaciam. §. 13.
3, zu harten Strafen. §. 14.
B. Der Staat, der Regent wegen ſeiner Domainen, Gemeinden und öffentliche Anſtalten. §. 15.
III. Legitimation zur Sache. §. 16.
Zweites Capitel. Von den gerichtlichen Behörden und deren Competenz.
Einleitung. §. 17.
A. Friedens-Gerichte.

a, Organiſation. §. 18.
b, Competenz in ſtreitigen Sachen. §. 19.
c, Freywillige Gerichtsbarkeit. §. 20.
d, Vergleichsbureau.
1, Sachen, welche vor daſſelbe gebracht werden müſſen. §. 21. Ausnahmen. §. 22.
2, Beſtimmung des Friedens-Gerichtes, vor welches der Vergleich gehört. §. 23.
3, Vorladung und Wirkung derſelben. §. 24
4, Verfahren vor dem Vergleichsbureau. §. 25
B. Tribunále erſter Inſtanz.
a, Organiſation. §. 26.
b, Polizey und Disciplin. §. 27.
c, Competenz. §. 28.
C. Handels-Gerichte.
a, Organiſation. §. 29.
b, Polizey und Verwaltung. §. 30.
c, Competenz. §. 31.
D. Appellations- oder Kaiſerliche Gerichtshöfe.
a, Organiſation. § 32.
b, Polizey und Disciplin. §. 33.
c, Competenz. §. 34.
E. Caſſationshof.
a, Organiſation. §. 35.
b, Polizey und Verwaltung. §. 36.
c, Competenz. §. 37.
Drittes Capitel. Von den Advocaten und Procuratoren.
a, Advocaten. §. 38.
b, Procuratoren. §. 39.
Viertes Capitel. Von dem Gerichtsſtande.
Einleitung. §. 40.
Nähere Beſtimmung. §. 41.
Fortſetzung. §. 42.
Klagen gegen Fremde. §. 43.
Fünftes Capitel. Vom Gegenſtande des Prozeſſes.
Einleitung. §. 44.
a, Civil-Prozeß-Sachen. §. 45.
b, Adminiſtrative Prozeß-Sachen. §. 46.
Sechſtes Capitel. Von der Rechts-Verfolgung ſelbſt.
Einleitung. §. 47.
Erſte Abtheilung. Von den Mitteln der Rechtsverfolgung.

Allgemeine Beſtimmungen. §. 48.
A. Klage.
a, Gattungen der Klagen §. 49.
b, Klaggrund §. 50.
c, Zweck der Klage §. 51.
d, Richtige Beurtheilung des Beklagten §. 52.
e. Veränderung der Partheyen §. 53.
f, Gebrauch der Klage und deren Verjährung.
1. Nothwendige Bedingungen §. 54.
2. Verjährungsfriſten §. 55.
g, Erlaubniß zur Anſtellung einiger Gattungen von Klagen §. 56.
Provocation §. 57.
B. Einreden.
a, allgemeine Regeln §. 58.
b, Verluſt der Einreden durch Ungehorſam §. 59.
c, Gattungen der Einreden §. 60.
α, Declinatoriſche Einreden §. 61.
1, der Incompetenz §. 62.
2, der Litispendenz §. 63.
3, der Connexität §. 64.
β, Dilatoriſche Einreden §. 65.
1, der Caution §. 66.
2, der Deliberations-Friſt §. 67.
3, der Gewährleiſtung §. 68.
4, der nicht mitgetheilten Beweisſtücke §. 69.
γ, Peremtoriſche Einreden §. 70.
1, der Nichtigkeit §. 71.
2, den Fortgang des Prozeſſes verhindernde Einreden §. 72.
Zweite Abtheilung. Von der Art des Verfahrens.
Eintheilung. §. 73.
1, Inſtruction und Entſcheidung der Sache §. 74.
A. Erſtes Verfahren. §. 75.
B. Beweis-Verfahren. §. 76.
2, Executions-Inſtanz §. 77.
3, Inſtanz der Rechtsmittel §. 78.
Dritte Abtheilung. Von den gerichtlichen Handlungen.
Einleitung §. 79.
I. Handlungen der Partheyen; und zwar
1, Commiſſiv-Handlungen §. 80.

*****

2, Omiſſiv=Handlungen derſelben
a, Ungehorſam §. 81.
b, Abſtand vom Prozeſſe §. 82.
c, Peremtion §. 83.
II. Handlungen des Gerichtes §. 84.
1, die Verhältniſſe zu den ſtreitenden Theilen.
A Aufbewahrung der Acten §. 85.
B Protocolle §. 86.
C. Erkenntniſſe
a, allgemeine Beſtimmungen §. 87.
b, verſchiedene Gattungen der Erkenntniſſe. §. 88.
α, in Rückſicht des Verfahrens,
1, contradictoriſch §. 89.
2, contumaciel §. 90.
β, in Hinſicht des Inhalts,
1, proviſoriſch, §. 91.
2, präparatoriſch §. 92.
3, interlocutoriſch §. 93.
4, definitiv. §. 94.
γ, in Betreff des Richters,
1, direct, §. 95.
2, ſubſidiariſch §. 96.
δ, in Abſicht der Verhandlung
1, öffentlich §. 97.
2, privat §. 98.
ε, in Betracht der Behörde
1, Urtheil, Erkenntniß oder Ordonnanz §. 99.
2, Arret §. 100.
c, Form der Erkenntniſſe §. 101.
α, Plümitif, §. 102.
β, Minüte, §. 103.
γ, Groſse, §. 104.
d, Inhalt der Erkenntniſſe §. 105.
e, Wirkung derſelben §. 106.
2, In Beziehung auf andere Gerichtsbehörden und in Rückſicht collegialiſcher Verhältniſſe.
Eintheilung §. 107.
a, Requiſitionen §. 108.
b, Commiſſionen §. 109.

c, Relationen §. 110.
Zweiter Theil. Specielle Grundſätze.
Eintheilung des Civil-Prozeſſes §. 111.
Erſte Abtheilung. Vom ordentlichen Prozeſſe.
Verſchiedenheit der Handlungen §. 112.
Erſter Titel. Von den Haupthandlungen.
Inſtanzen des Verfahrens, bey denen ſie vorkommen §. 113.
Erſtes Kapitel. Vom erſten Verfahren.
Verſchiedenheit der Handlungen in Rückſicht der Gerichte §. 114.
Erſter Abſchnitt. Von dem erſten Verfahren von den Civiltribunälen.
Einleitung. §. 115.
A. Mündliches Verfahren, und zwar
1, Verhandlungen unter den Anwälden §. 116.
a, Klage oder Vorladung.
α, Inhalt und Form §. 117.
β, Inſinuation §. 118.
γ, Wirkung der Inſinuation §. 119.
b, Beſtellung des Anwaldes §. 120.
c, Exceptions-Schrift und Widerklage §. 121.
d, Replik, und Vernehmlaſſung auf die Widerklage §. 122.
e, Replik auf die Widerklage §. 123.
f, Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur §. 124.
g, Avenir oder Citation zur Audienz §. 125.
2, Verhandlungen im Gerichte.
a, Plaidoirie §. 126.
b, Antrag des Kaiſerlichen Procureurs §. 127.
c, Erkenntniß §. 128.
B. Schriftliches Verfahren.
Einleitung §. 129.
1, Verhandlungen unter den Anwälden.
a, Deduction §. 130.
b, Impugnation §. 131.
Fortſetzung. Vorbringen neuer Urkunden. §. 132.
c, Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur §. 133.

2, Verfahren im Gerichte.
a, Relation §. 134.
b, Antrag des Kaiſerlichen Procureurs §. 135.
c, Erkenntniß §. 136.
Zweiter Abſchnitt. Von dem erſten Verfahren vor den Friedens-Gerichten.
Einleitung. §. 137.
A. Citation §. 138.
B. Audienz §. 139.
C. Erkenntniß §. 140.
Zweites Kapitel. Von dem Beweis-Verfahren.
Einleitung. §. 141.
Erſter Abſchnitt. Von dem Beweiſe und den Beweismitteln im allgemeinen.
A. Beweis und Gegenbeweis,
a, im allgemeinen §. 142.
b, vollſtändiger u. unvollſtändiger Beweis §. 143.
c, directer und indirecter §. 144.
B. Obliegenheit zum Beweiſe §. 145.
C. Beweis-Satz §. 146.
D. Beweis-Friſt §. 147.
E. Beweis-Mittel §. 148.
a, Urkunden §. 149.
α, öffentliche §. 150.
β, Privaturkunden §. 151.
1, Handſchriften §. 152.
2, Handlungsbücher §. 153.
3, Hausbücher und Familienpapiere §. 154.
4, Anmerkungen auf den Schuldſcheinen §. 155.
5, Kerbhölzer §. 156.
γ, Abſchriften von Urkunden §. 157.
δ, Anerkennungs- und Beſtätigungs-Urkunden §. 158.
b, Vernehmung der Parthey über Artikel §. 159.
c, Augenſchein §. 160.
d, Sachverſtändige §. 161.
e, Zeugen §. 162.
f, Eid §. 163.
Zweiter Abſchnitt. Von dem Beweis-Verfahren vor den Tribunälen erſter Inſtanz.

Einleitung. §. 164.
A. Beweis durch Urkunden §. 165.
B. Beweis durch Vernehmung über Artikel §. 166.
C. Beweis durch Augenſchein §. 167.
D. Beweis durch Sachverſtändige §. 168.
E. Beweis durch Zeugen §. 169.
F. Beweis durch Eid §. 170.
Dritter Abſchnitt. Von dem Beweis-Verfahren vor den Friedens-Gerichten.
Einleitung. §. 171.
A. Beweis durch unbeſtrittene Urkunden §. 172.
B. Beweis durch Augenſchein §. 173.
C. Beweis durch Sachverſtändige §. 174.
D. Beweis durch Zeugen §. 175.
E. Beweis durch Eid §. 176.
Drittes Kapitel Von der Executions-Inſtanz.
Allgemeine Beſtimmungen §. 177.
Erſter Abſchnitt Von der Arreſt-Anlegung auf bewegliche Sachen.
Einleitung §. 178.
1, Auspfändung.
a, vorgängiger Zahlungs-Befehl §. 179.
b, Verfahren bey der Auspfändung ſelbſt. §. 180.
c, Beſtellung eines Aufſehers §. 181.
d, Auspfändungs-Protocoll §. 182.
e, Einſprüche,
α, von Seiten des Schuldners §. 183.
β, von dritten Perſonen §. 184.
f, Verkauf §. 185.
2, Beſchlag-Anlegung auf Früchte,
a, Zahlungs-Befehl §. 186.
b, Verfahren bey der Arreſt-Anlegung §. 187.
c, Beſtellung eines Aufſehers §. 188.
d, Arreſt-Protocoll §. 189.
e, Einſprüche §. 190.
f, Verkauf §. 191.
3, Arreſt auf Sachen, die ſich in den Händen eines Dritten befinden.
a, Verfahren bey der Arreſt-Anlegung §. 192.
b, Verfahren nach der Anlegung §. 193.

4, Beſchlaganlegung auf Renten und Grundzinſe.
a, Zahlungs-Befehl §. 194.
b, Verfahren bey der Arreſtanlegung §. 195.
c, Verfahren nach der Anlegung §. 196.
Zweiter Abſchnitt. Von der Beſchlag-Anlegung auf unbewegliche Sachen.
Einleitung §. 197.
a, Zahlungs-Befehl §. 198.
b, Beſchlag-Anlegung ſelbſt §. 199.
c, Protocoll des Huiſſiers §. 200.
d, Verfahren nach der Aufnahme des Protocolls §. 201.
e, Bekanntmachung des Arreſtes §. 202.
f, Vorläufige Publication des Verkaufes §. 203.
g, Präparatoriſcher Verkauf und deſſen Bekanntmachung §. 204.
h, Definitiver Verkauf §. 205.
i, Nachheriges Uebergebot §. 206.
k, Adjudications-Erkenntniß §. 207.
Dritter Abſchnitt. Von der Verhaftung des Schuldners.
Einleitung §. 208.
a, Zahlungs-Befehl §. 209.
b, Verhaftung ſelbſt §. 210.
c, Protocoll des Huiſſier bey der Verhaftung §. 211.
d, Protocoll bey der Ablieferung §. 212.
e, Empfehlung zur fernern Haft §. 213.
f, Klage auf Nichtigkeit §. 214.
g, Entlaſſung des Schuldners §. 215.
Viertes Kapitel. Von der Inſtanz der Rechtsmittel.
Einleitung. §. 216.
Erſter Abſchnitt. Von den ordentlichen Rechtsmitteln.
I. Oppoſition.
a, allgemeine Beſtimmung §. 217.
b, Oppoſitions-Friſt §. 218.
c, Einwendung und Erkenntniß §. 219.
II. Appellation.
a, allgemeine Beſtimmung §. 220.

b, Appellations-Friſt §. 221.
c, Form §. 222.
d, Wirkung §. 223.
e, Erkenntniß §. 224.
Zweiter Abſchnitt. Von den außerordentlichen Rechtsmitteln.
I. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.
a, allgemeine Beſtimmungen §. 225.
b, Fälle, in denen ſie zuläſſig iſt §. 226.
c, Friſt der Einwendung §. 227.
d, Form §. 228.
e, Wirkung §. 229.
f, Erkenntniß §. 230.
II. Oppoſition eines Dritten.
a, allgemeine Beſtimmung §. 231.
b, Erforderniſſe §. 232.
c, Friſt der Einwendung §. 233.
d, Form §. 234.
e, Wirkung §. 235.
f, Erkenntniß §. 236.
III. Caſſation.
a, allgemeine Beſtimmung §. 237.
b, Friſt der Einwendung §. 238.
c, Form §. 239.
d, Wirkung §. 240.
e, Arrêt §. 241.
Zweiter Titel. Von den Nebenhandlungen.
Einleitung. §. 242.
Erſtes Kapitel. Von den Nebenhandlungen bey dem gerichtlichen Verfahren ſelbſt.
Erſter Abſchnitt. Nebenhandlungen, welche den Richter betreffen.
Gattungen derſelben §. 243.
A. Recuſition des Richters
a, allgemeine Beſtimmung §. 244.
b, Gründe der Recuſation §. 245.
c, Friſt §. 246.
d, Form §. 247.
e, Zuläſſigkeits-Erkenntniß §. 248.
f, weiteres Verfahren §. 249.

g, Wirkung §. 250.
h, Erkenntniß über die Recuſation §. 251.
i, Appellation §. 252.
B. Syndicats-Klage
a, allgemeine Beſtimmung §. 253.
b, Urſachen zur Begründung §. 254.
c, Behörde §. 255.
d, vorläufiges Verfahren §. 256.
e, Zuläſſigkeits-Erkenntniß §. 257.
f, Wirkung §. 258.
g, weiteres Verſahren §. 259.
h, Erkenntniß über die Klage ſelbſt §. 260.
C. Beſtimmung der Competenz zwiſchen mehreren Gerichten.
a, allgemeine Bemerkungen §. 261.
b, Behörde §. 262.
c, einleitendes Verfahren §. 263.
d, vorläufiges Erkenntniß §. 264.
e, weiteres Verſahren §. 265.
f, End-Urtheile §. 266.
D. Verweiſung der Sache vor ein anderes Gericht wegen Verwandſchaft.
a, allgemeine Beſtimmungen §. 267.
b, Fälle, in denen ſie ſtatt findet §. 268.
c, Zeit des einzubringenden Geſetzes §. 269.
d, einleitendes Verfahren §. 270.
e, vorbereitendes Erkenntniß §. 271.
f, ferneres Verſahren §. 272.
g, Urtheil §. 273.
h, Appellation §. 274.
Zweiter Abſchnitt. Nebenhandlungen bey dem gerichtlichen Verfahren, welche die Partheyen und ihren Rechtsſtreit betreffen.
Gattungen derſelben §. 275.
A. Klage auf Mittheilung der Beweisſtücke.
a, Veranlaſſungs-Gründe §. 276.
b. Friſt §. 277.
c, Form §. 278.
d, Art und Weiſe der Mittheilung §. 279.
e, Erkenntniß. §. 280.

B. Klage auf Zurücklieferung der Beweisſtücke bey dem mündlichen Verfahren
a, allgemeine Beſtimmungen §. 281.
b, Verfahren §. 282.
c, Ordonnanz §. 283.
d, Rechtsmittel §. 284.
C. Klage auf Zurücklieferung der Beweisſtücke bey dem ſchriftlichen Verfahren
a, allgemeine Beſtimmungen §. 285.
b, Verfahren §. 286.
c, Erkenntniß §. 287.
d, Reproduction §. 288.
D. Geſuch um eine interimiſtiſche Verfügung
a, allgemeine Beſtimmung §. 289.
b, Fälle, in denen es ſtatt findet §. 290.
c, Form §. 291.
d, Erkenntniß §. 292.
E. Klage auf Gewährleiſtung
a, Gattungen der Gewährleiſtung §. 293.
b, Zeit zur Aufforderung §. 294.
c, Form §. 295.
d, Behörde §. 296.
e, ferneres Verfahren §. 297.
f, Erkenntniß und Vollſtreckung §. 298.
F. Intervention
a, allgemeine Beſtimmungen §. 299.
b, Verfahren §. 300.
c, Erkenntniß §. 301.
G. Mißbilligung
a, allgemeine Beſtimmungen §. 302.
b, Friſt §. 303.
c, Form §. 304.
d, Wirkung §. 305.
e, ferneres Verfahren §. 306.
f, Erkenntniß §. 307.
H. Vernehmung der Parthey über Artikel und Thatſachen
a, allgemeine Beſtimmungen §. 308.
b, einleitendes Verfahren §. 309.
c, Erkenntniß §. 310.

d, ferneres Verfahren §. 311.
e, Vernehmung ſelbſt §. 312.
I. Verification einer Handſchrift, welche im Laufe des Prozeſſes abgeläugnet wird
a, allgemeine Beſtimmungen §. 313.
b, erſtes Verfahren §. 314.
c, Erkenntniß, welches die Verification verfügt §. 315.
d, weiteres Verfahren §. 316.
e, Erkenntniß §. 317.
K. Incident-Klage wegen Verfälſchung einer Urkunde
a, allgemeine Beſtimmung §. 318.
b, einleitendes Verfahren §. 319.
c, Zuläſſigkeits-Erkenntniß §. 320.
d, ferneres Verfahren §. 321.
e, Erkenntniß über den Beweis §. 322.
f, Beweis-Verfahren §. 323.
g, Urtheil §. 324.
L. Veränderung des Standes der Partheyen, und Beſtellung eines neuen Anwaldes
a, allgemeine Beſtimmungen §. 325.
b, Verfahren §. 326
c, Contumacial-Erkenntniß §. 327.
M. Wiederaufnahme der Inſtanz.
a, Einleitung §. 328.
b, Verfahren §. 329.
N. Abſtand vom Prozeſſe.
a, Einleitung §. 330.
b, Verfahren §. 331.
O. Peremtion.
a, Einleitung §. 332.
b, Verfahren §. 333.
Zweites Kapitel. Von den Nebenhandlungen in der Executions-Inſtanz.
A. Bürgſchafts-Beſtellung
a, allgemeine Beſtimmungen §. 334.
b, Verfahren §. 335.
c, Erkenntniß §. 336.
B. Berechnung der zu leiſtenden Schadloshaltung

a, allgemeine Beſtimmung §. 337.
b, Verfahren §. 338.
c, Erkenntniß §. 339.
C. Nutzungs-Berechnung §. 340.
D. Rechnungs-Ablage
a, allgemeine Beſtimmung §. 341.
b, Verfahren §. 342.
c, Ordonnanz §. 343.
d, Form der Rechnung §. 344.
e, weiteres Verfahren §. 345.
f, Urtheil §. 346.
E. Berechnung der Auslagen und Koſten
a, allgemeine Beſtimmungen §. 347.
b, Koſten, welche die Partheyen ſich zu erſtatten haben.
1, Verfahren im ſummariſchen Prozeſſe §. 348.
2, Verfahren im ordentlichen Prozeſſe §. 349.
3, Rechtsmittel §. 350.
c, Koſten, welche die Advocaten, Anwälde und Huiſſiers zu fordern haben.
1, Antrag der Anwälde bey Abgabe des Erkenntniſſes in der Hauptſache §. 351.
2, Klage der Advocaten, Anwälde und Huiſſiers gegen ihre Mandanten §. 352.
F. Incident-Punkte bey dem Verfahren über die Arreſt-Anlegung auf Immobilien
a, allgemeine Beſtimmungen §. 353.
b, Incident-Punkte vor dem Verkaufe.
1, Concurrenz mehrerer Gläubiger bey der Arreſt-Anlegung §. 354.
2, Appellation des Schuldners §. 355.
3, Subrogation. §. 356.
4, Intervention §. 357.
5, Einreden der Nichtigkeit. §. 358.
c, Incident-Punkt nach dem Zuſchlage. §. 359.
G. Vertheilung der Kaufgelder unter die Gläubiger nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen.
a, allgemeine Beſtimmungen §. 360.

b, Einleitendes Verfahren §. 361.
c, Liquidations-Verfahren §. 362.
d, Liquidations- und Prioritäts-Streit §. 363.
e, Erkenntniß §. 364.
f, Appellation §. 365.
H. Rang-Beſtimmung unter den Gläubigern nach dem Verkaufe der Immobilien
a, allgemeine Beſtimmungen §. 366.
b, einleitendes Verfahren §. 367.
c, Liquidations-Verfahren §. 369.
d, Prioritäts-Beſtimmung
α, allgemeine Grundſätze §. 368.
β, nähere Beſtimmung der Claſſen
I. Erſte Claſſe §. 370.
II. Zweyte Claſſe §. 371.
III. Dritte Claſſe §. 372.
e, Liquidations- und Prioritäts-Streit §. 373.
f, Erkenntniß §. 374.
g, Appellation §. 375.
h, Schluß-Verfahren §. 376.
Zweite Abtheilung. Vom außerordentlichen Prozeſſe.
Eintheilung §. 377
Erſter Titel. Vom ſummariſchen Prozeſſe.
Beſtimmung im allgemeinen §. 378.
Erſtes Kapitel. Von dem gewöhnlichen ſummariſchen Prozeſſe.
A. Beſtimmung der dahin gehörenden Sachen §. 379.
B. Verfahren.
a, bey der Inſtruction §. 380.
b, bey dem Beweiſe §. 381.
Zweites Kapitel. Von dem höchſt ſummariſchen Prozeſſe, oder dem Verfahren en réferé.
A. Sachen, welche dahin gehören §. 382.
B. Verfahren §. 383.
Zweiter Titel. Von dem Verfahren in einigen beſondern Fällen.
Einleitung §. 384.
Erſtes Kapitel. Handlungen, welche keinen Sterbefall vorausſetzen.
Beſtimmung der dahin gehörenden Sachen §. 385.

I. Anerbieten der Zahlung und Hinterlegung
a, allgemeine Beſtimmungen §. 386.
b, Verfahren bey dem Anerbieten §. 387.
c, Hinterlegung §. 388.
α, ohne gerichtliche Genehmigung §. 389.
β, unter gerichtlicher Genehmigung §. 390.
d, Klage der Gläubiger auf Ungültigkeit §. 391.
II. Arreſt=Anlegung auf die Sachen der Pächter oder Miether, und der auswärtigen Schuldner.
A. Arreſt gegen Pächter und Miether
a, allgemeine Beſtimmungen §. 392.
b, Verfahren §. 393.
B. Arreſt gegen Auswärtige
a, allgemeine Beſtimmungen §. 394.
b, Verfahren §. 395.
III. Arreſt=Anlegung ohne executoriſche Urkunde auf Sachen des Schuldners, welche ſich in den Händen eines Dritten befinden.
a, Einleitung §. 396.
b, Verfahren §. 397.
IV. Arreſt auf bewegliche Sachen, an welchen man ein Eigenthum zu haben behauptet
a, allgemeine Beſtimmung §. 398.
b, einleitendes Verfahren §. 399.
c, Arreſt=Anlegung ſelbſt §. 400.
d, Klage auf Gültigkeit oder Ungültigkeit des Arreſtes §. 401.
e, Erkenntniß §. 402.
V. Befreyung von Hypotheken und Privilegien.
a, Einleitung §. 403.
b, Verfahren bey inſcribirten Hypotheken und Privilegien §. 404.
c, Verfahren bey geſetzlichen, nicht inſcribirten Hypotheken §. 405.
VI. Uebergebot bey freywilligen Veräußerungen
a, Einleitung §. 406.
b, Friſt §. 407.
c, einleitendes Verfahren §. 408.
d, Gültigkeits=Erkenntniß §. 409.
e, Verfahren bey dem Verkaufe §. 410.

f, Wirkung des Zuſchlages §. 411.
VII. Edition und Berichtigung der Urkunden
1, Edition der Urkunden.
a, allgemeine Beſtimmung §. 412.
b, Verfahren §. 413.
2, Berichtigung der Urkunden des Perſonenſtandes
a, allgemeine Beſtimmung §. 414.
b, Verfahren §. 415.
c, Erkenntniß §. 416.
VIII. Verification einer Handſchrift
a, Einleitung §. 417.
b, Verfahren §. 418.
IX. Güter-Abtretung
a, allgemeine Beſtimmung § 419.
b, einleitendes Verfahren §. 420.
c, Erkenntniß §. 421.
d, Verfahren nach der Zulaſſung §. 422.
X. Authoriſation der Ehefrauen
a, allgemeine Beſtimmungen §. 423.
b, Verfahren §. 424.
XI. Güter-Trennung
a, allgemeine Beſtimmungen §. 425.
b, erſtes Verfahren §. 426.
c, Erkenntniß §. 427.
d, Verfahren nach dem Urtheile §. 428.
XII. Eheſcheidung.
a, allgemeine Beſtimmungen §. 429.
b, einleitendes Verfahren §. 430.
c, Erkenntniß über die Zeit der Anſtellung der Klage §. 431.
d, erſtes gerichtliches Verfahren §. 432.
e, Verhandlung in der öffentlichen Audienz §. 433.
f, Erkenntniß über die Hauptſache §. 434.
g, Beweis-Verfahren §. 435.
h, Rechtsmittel §. 436.
XIII. Trennung von Tiſch und Bett
a, allgemeine Beſtimmungen §. 437.
b, einleitendes Verfahren §. 438.
c, gerichtliches Verfahren §. 439.
d, Erkenntniß §. 440.

XIV. Errichtung und Homologation der Notorietäts-Urkunden
a, Einleitung §. 441.
b, Einrichtung der Urkunden §. 442.
c, Homologation §. 443.
XV. Adoption und pflegälterliches Verhältniß
a, allgemeine Beſtimmungen §. 444.
b, Form der Adoption §. 445.
c, Form der Pflegſchaft §. 446.
XVI. Emancipation.
a, Einleitung §. 447.
b, Verfahren §. 448.
XVII. Interdiction
a, allgemeine Beſtimmung §. 449.
b, Verfahren §. 450.
c, Erkenntniß §. 451.
d, Appellation §. 452.
XVIII. Ernennung eines gerichtlichen Beyſtandes für Verſchwender
a, Einleitung §. 453.
b, Verfahren §. 454.
XIX. Abweſenheits-Erklärung und Einweiſung in den Beſitz der Güter
a, allgemeine Beſtimmung. §. 455.
b, Verfahren wegen der proviſoriſchen Verwaltung §. 456.
c, Verfahren wegen der Abweſenheits-Erklärung §. 457.
d, Erkenntniß über die Abweſenheit §. 458.
e, Verfahren wegen der Einweiſung in den Beſitz der Güter §. 459.
Zweites Kapitel. Handlungen, welche durch einen Sterbefall veranlaßt werden
Beſtimmung der dahin gehörenden Sachen §. 460.
I. Verſiegelung
a, allgemeine Beſtimmungen §. 461.
b, Verfahren bey der Verſiegelung §. 462.
II. Oppoſition gegen die Verſiegelung
a, allgemeine Beſtimmungen §. 463.
b, Verfahren §. 464.

III. Entſiegelung.
a, Einleitung §. 465.
b, einleitendes Verfahren §. 466.
c, Verfahren bey der Entſiegelung §. 467.
IV. Oppoſition gegen die Entſiegelung
a, allgemeine Beſtimmung §. 468.
b, Verfahren §. 469.
V. Verfahren bey vorgefundenen Teſtamenten und verſiegelten Papieren
a, Einleitung §. 470.
b, Verfahren wegen der Eröffnung und Niederlegung §. 471.
VI. Eröffnung und Conſtatirung der deponirten olographiſchen und myſtiſchen Teſtamente
a, Einleitung §. 472.
b, Verfahren §. 473.
VII. Beſtellung der Vormünder, Familien-Raths-Beſchlüſſe und deren Homologation
a, allgemeine Beſtimmungen §. 474.
b, Einſpruch gegen die Beſchlüſſe §. 475.
c, Homologation der Beſchlüſſe §. 476.
VIII. Rechtswohlthat des Inventars
a, allgemeine Beſtimmung §. 477.
b, Bürgſchafts-Beſtellung §. 478.
c. Verkauf der Mobilien §. 479.
d, Verkauf der Immobilien §. 480.
IX. Errichtung des Inventars
a, allgemeine Beſtimmungen §. 481.
b, Form §. 482.
c, Verfahren bey Schwierigkeiten §. 483.
X. Verzichtleiſtung auf die Erbſchaft der Gütergemeinſchaft
a, allgemeine Beſtimmungen §. 484.
b, Form §. 485.
XI. Erbſchafts-Theilung und Verſteigerung
a, allgemeine Beſtimmungen §. 486.
b, Verfahren bey der Natural-Theilung §. 487.
c, Verfahren bey dem Verkaufe §. 488.
d, Liquidation der ſtreitigen Anſprüche §. 489.
XII. Verkauf des Mobiliar-Nachlaſſes

a, allgemeine Beſtimmungen §. 490.
b, Verfahren §. 491.
XIII. Verkauf des Immobiliar-Nachlaſſes
a, allgemeine Beſtimmungen §. 492.
b, Verfahren, wenn die Erben majorenn ſind, oder die Klage auf Theilung gegen die minderjährigen Miterben gerichtet iſt. §. 493.
c, Verfahren, wenn die Erben minderjährig und interdicirt ſind oder von dieſer gegen die volljährigen Erben auf Theilung geklagt wird.
1, Einleitendes Verfahren §. 494.
2, Erkenntniß §. 495.
3, Schätzung §. 496.
4, Verkauf §. 497.
XIV. Curatel einer vacanten Erbſchaft
a, allgemeine Beſtimmung §. 498.
b, Ernennung des Curators §. 499.
c, Pflichten des Curators §. 500.
Dritter Titel. Von dem Verfahren vor den Handels-Gerichten.
I. Allgemeine Grundſätze §. 501.
II. Verfahren vor den Handels-Gerichten.
A. Erſtes Verfahren, und zwar
a, Vorladung §. 502.
b, Audienz §. 503.
c, Erkenntniß §. 504.
B. Beweis-Verfahren §. 505.
C. Verfahren in der Executions-Inſtanz §. 506.
D. Verfahren in der Inſtanz der Rechtsmittel §. 507.
E. Verfahren in beſondern Fällen §. 508.
Vierter Titel: Von dem Compromiſſe, und dem Verfahren vor Schieds-Richtern.
Allgemeine Beſtimmungen §. 509.
A. Compromiß, und zwar
a, Recht zu compromittiren §. 510.
b, Gegenſtände des Compromiſſes §. 511.
c, Form und Inhalt deſſelben §. 512.
d, Erlöſchung §. 513.

******

B. Verfahren ſelbſt.
a, Inſtruction § 514.
b, Erkenntniß §. 515.
c, Vollſtreckung §. 516.
d, Rechtsmittel §. 517.

Einleitung.

§. 1.

Das Geſetzbuch über das bürgerliche Verfahren, welchem vorzüglich die bekannte, von dem Canzler Segnier entworfene, und unter Ludwig XIV. publicirte Ordonnance civile vom Jahre 1667 zum Grunde liegt, enthält keine Vorſchriften über die Organiſation und den Geſchäftskreis der Gerichte, ſondern nur die Beſtimmungen über das prozeßualiſche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen. Wenn daher der Artikel 1041 verfügt, daß alle vorherigen Geſetze, Decrete und Gebräuche in Betreff des Verfahrens im bürgerlichen Prozeße, durch dieſes Geſetzbuch aufgehoben ſeyn ſollen: ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß dieſe Derogation ſich nicht auf diejenigen Verordnungen erſtrecken kann, welche nur die Gerichtsverfaßung zum Gegenſtande haben. Ohne Zweifel hebt aber die Prozeßordnung alle diejenigen frühern Geſetze und Gebräuche auf, welche das Verfahren ſelbſt betreffen; und wenn daher jene vielleicht Lücken haben, und einzelne Fälle, worüber dieſe ältern Geſetze beſtimmte Verfügungen enthielten, mit Stillſchweigen übergehen ſollte: ſo dürfen ſie dennoch nicht mehr als Geſetz angeführt

werden, ſondern es würde dem Richter nur erlaubt ſeyn, dieſe, in ſo fern ſie mit ſeiner rechtlichen Ueberzeugung, und dem Geiſte der Verfaſſung übereinſtimmen, als Autoritäten zu benutzen. Keinesweges iſt übrigens der Richter an ſie gebunden, und es findet daher auch, wenn er von ihnen abweicht, keine Caſſation, ſondern nach Beſchaffenheit der Sache, nur die Appellation dagegen ſtatt. Nur in ſolchen Sachen, welche das Intereße der Regierung angehen, bleibt es nothwendig, Kraft beſonderer Geſetze von dem gewöhnlichen Verfahren abzuweichen, und einfachere Formen zu beobachten. In der Prozeßordnung finden ſich aber keine Verfügungen, welche die Stelle jener beſondern Reglements erſetzen, und es iſt daher bey der Nothwendigkeit ihrer Exiſtenz keinem Zweifel unterworfen, daß dieſe durch die Prozeßordnung nicht aufgehoben ſind. a)

Man darf indeß aus jener Derogation der ältern Geſetze nicht den Schluß ziehen, daß das Studieren derſelben überflüſſig ſey; das Verfahren ward durch die Prozeßordnung im Ganzen nur wenig abgeändert, und es iſt daher nicht möglich, dieſe ganz verſtehen zu lernen, wenn man ſich nicht eine gründliche Kenntniß der ältern Geſetze verſchafft.

Das Geſetzbuch über das Verfahren beſteht aus zwei Theilen, von denen der erſte wiederum in fünf, der letztere aber in drey Bücher zerfällt.

Der erſte Theil handelt

---

a) Gutachten des Staats=Rathes v. 1. July 1807 — [in dem Supplément des Codes Napoléon et de procédure civile etc. par *Rondonneau;* überſetzt von Ehrhard. S. 389.

1, von dem Verfahren vor den Friedens=Gerichten,
2, von dem Verfahren vor den Tribunälen erſter Inſtanz und den Handels=Gerichten.
3, Von den Appellationen und Appellations=Höfen,
4, von den übrigen Rechtsmitteln gegen die Erkenntniſſe, und
5, von der Vollſtreckung der Urtheile;

der zweyte Theil:

1, von dem Verfahren in einigen beſonderen Fällen, und
2, von Schieds=Richtern.

Einige allgemeine Verfügungen machen den Beſchluß des Werkes aus.

Dieſer Ordnung bin ich jedoch bey der gegenwärtigen Abhandlung nicht gefolgt, und durfte ihr auch nicht folgen, wenn ich meinen Zweck erreichen, und eine deutliche Ueberſicht des Ganzen in ſyſtematiſcher Ordnung verſchaffen wollte. Mit ſehr vielen Schwierigkeiten bleibt es immer verknüpft, die Prozeßordnung in ein treffendes Syſtem zu bringen, und ich wage es daher auch nicht, zu behaupten, ob das, welches ich wählte, das richtigere iſt, obgleich es mir nach der ſorgfältigſten Prüfung das zweckmäßigſte zu ſeyn ſchien. Ich habe dabey hauptſächlich die Syſteme aus Martin's Lehrbuche des deutſchen bürgerlichen Prozeſſes, und aus Spangenberg's Processus iudiciarius in regno Westphaliae — in ſo weit nemlich die Verſchiedenheit jener Prozeſſe mit dem Franzöſiſchen es geſtatten konnten, zum Grunde gelegt, und einige Abänderungen dabey eintreten laſſen, welche mir der Sache angemeſſen ſchienen.

§. 2.

Hülfsmittel zur Erklärung des Geſetzbuches.

Die Hülfsmittel zur Erläuterung der Prozeßordnung ſind:

1. Aeltere Geſetze bis zur Promulgation des Geſetzbuches.

Außer der bereits angeführten Ordonnanz von 1667 verdienen folgende Verordnungen und Sammlungen von Geſetzen erwähnt und berückſichtigt zu werden:

a, Das Edict von 1685 über die Juſtiz-Adminiſtration für das Chatelet de Paris;

b, Die Ordonnance, concernant le faux principal, le faux incident etc. von 1737;

c, das Reglement über das Verfahren in Rechtsſachen vor dem Staats-Rathe, von 1738;

d, Codè judiciare civil, ou récueil des lois, arrêtés et actes du gouvernement, rélatifs à l'organisation et à la procédure judiciare civile depuis 1790. Paris 1803.

e, Projet des lois sur la procédure civile, présenté par la commission, nommée par le gouvernement. Paris 1804.

Aus dieſem Projecte entſtand nach den, darüber ſtatt gehabten Diſcußionen, das Geſetzbuch, der Code de procédure civile, welches im Jahre 1806 promulgirt ward;

f, Supplément des Codes Napoléon et de procédure civile etc. par Rondonneau. Paris 1807;

Daßelbe, überſetzt und mit Anmerkungen

verſehen von C. D. Ehrhard. Deſſau und Leipzig 1809;

Sécond Supplément des Codes Napoléon, de procédure civile et de commerce etc. par Rondonneau. Paris 1810;

g, Comaille, récueil des dispositions additionelles au Code Napoléon et de procédure civile. Paris 1810;

h, Code de l'organisation judiciare, contenant les lois et réglemens organiques des cours impériales, d'assises et spéciales, des tribunaux civils et de commerce. Paris 1811.

2. Commentare über die ältern Geſetze.

a, Pigeau, la procédure civile du Chatelet de Paris. T. 1. 2.

b, Nouveau commentaire sur l'ordonnance civile du mois d'Avril 1667. par M*** Conseiller au présidiale d'Orleans;

c, Jousse, commentaire sur l'ordonnance de l'an 1667;

d, Rodier, commentaire sur l'ordonnance de l'an 1667;

e, Serpillon, commentaire sur l'ordonnance de l'an 1667;

f, Bornier, commentaire sur l'ordonnance de l'an 1667;

g, Claude de Ferriére, nouveau praticien. Paris 1681;

h, Legier, traité sur les procédures dans toutes les jurisdictions de l'enclos du palais de Paris. 1788.

i, Montainville, nouveau style pratique pour l'instruction de procédure, suivant les

dispositions de l'ordonnance de 1667, et les lois et actes du gouvernement, depuis 1790 jusqu'et compris le code civil. 1806.

k, Lange, nouvelle pratique civile. T. 1. 2.

3. Ausgaben des Geſetzbuches mit den Exposés des motifs, rapports und discours.

a, Code de procédure civile, contenant le texte seulement précedé du discours de Mr. Freilhard, servant d'introduction. 8.

b, Code de procédure civile, contenant le texte et les exposés des motifs par les orateurs du gouvernement. 8.

c, Code de procédure civile, contenant dans l'ordre de la discussion le texte de chaque loi, l'exposé des motifs par l'orateur du gouvernement et le rapport ou discours de l'orateur du tribunat. 2 Vol. 8.

d, Code de procédure civile, servant de supplément au procés-verbal des séances du corps legislatif, l'édition imprimée par ordre du corps legislatif, et distribuée au senat, au conseil d'état, et au tribunat, 3 Vol. 8.

e, Code de procédure civile avec les motifs et les rapports. Paris, chez Didot. 2 Vol. 12.

f, Code de procédure civile avec les motifs et rapports. Paris, chez Collin. 2 Vol. 8.

4. Ausgaben in franzöſiſcher und deutſcher Sprache, mit Anmerkungen und Vergleichungen.

a, Code de procédure civile; nouvelle édition

du dépot des lois conforme à l'édition officielle, avec la concordance des articles du code civil, dans la quelle se trouvent insérés après chaque article les dispositions du tarif des frais de chaque acte.

b, Code de procédure civile avec le rapprochement des articles du code Napoléon qui y ont rapport, une table alphabetique et raisonnée des matières et une concordance des deux styles pour 50 années.

c, Code de procédure civile et conference de ce code avec les lois précédentes, a la quelle sont ajoutées des observations propres à seconder les difficultés, que pourrait fait naître l'exécution de tels ou tels articles etc. par J. M. Dufour.

d, Geſetzbuch über das bürgerliche Verfahren, überſetzt und mit den ſpätern Geſetzen verſehen v. Daniels.

e, Geſetzbuch der bürgerlichen Prozeßordnung, mit den erklärenden redneriſchen Darſtellungen u. ſ. w. aus dem Franzöſiſchen von J. P. Ackermann. 2 Thle.

f, Geſetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeße, überſ. und mit erläuternden Anmerkungen begleitet von F. Laſſaulx.

g, Geſetzbuch über das bürgerliche Verfahren, überſ. und mit ſeinen und Dufours Anmerkungen verſehen von Ehrhard.

h, Geſetzbuch über den bürgeclichen Prozeß; aus dem Franz. überſetzt und mit Anmerkungen begleitet von A. Bachhofen.

5. Commentare und Handbücher.

a, Pigeau, Procédure civile des tribunaux de France. 3. Vol. 4.

b, G. H. Oeſterley und E. Spangenberg, theoretiſch-practiſcher Commentar über das franzöſiſche und weſtphäliſche Geſetzbuch des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, nach Pigeau bearbeitet. Theil 1.

c, J. B. Delaporte, Commentaire sur le Code de procédure civile. 2 Vol.

d, Les pandectes françaises. T. 17 et 18. Dieſe beyden Theile enthalten die Prozeßordnung mit den Noten von Delaporte und Riffe-Coubray.

e, Lepage, Nouveau style de la procédure civile.

f, Neue Form des Civil-Prozeſſes ꝛc. aus dem Franzöſiſchen des Lepage, von J. C. L. Wehrs.

g, Le praticien français en deux parties. La première donne l'esprit et la théorie du code de procédure avec des formules; la séconde en présente l'application, et la jurisprudence; par Bavoux et Loiseau. 5 Vol.

h, Der franzöſiſche Praktiker, aus dem Franzöſiſchen überſetzt von C. Eigener. Th. 1. 2.

i, Comaille, Traité nouveau de la procédure civile. 3 Vol.

k, Charbonnier, Théorie pratique du code de procédure civile et du code civil en ce qui concerne l'instruction. 2 Vol.

l, Thomine-Desmasures, Traité de la procédure civile.

m, Pothier, Traité de la procédure civile. 2 Vol.

n, Salchow, Erörterungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nach franzöſiſchem Rechte.

o, R. F. Terlinden, Theorie und Practik des gerichtlichen Verfahrens in Civil-Sachen ꝛc. 2. Th.

p, Dabelow, das franzöſiſche Civil-Verfahren, nach den Geſetzen und den beſten Schriftſtellern ſyſtematiſch bearbeitet.

q, Müller, practiſches Handbuch des franz. Civil-Prozeſſes, nebſt einer Anleitung zu dem franz. Gerichts-Style Th. 1.

6. Werke, welche nur Formulare enthalten.

a, J. B. Delaporte, Formulaire du Code de procédure civile etc.

b, Daubanton, Formulaire général des actes ministeriels.

7. Wörterbücher.

a, Merlin, Répertoire universel et raisonné. 13. Vol.

b, Delaporte, le nouveau Ferriere, ou dictionnaire de droit et de pratique. 4. Vol.

c, Daubanton, Dictionnaire textuel, analytique et raisonné du code de procédure. 2 Vol.

d, Rondonneau, Dictionnaire du code de procédure civile.

8. Vermiſchte Werke.

a, Merlin, Récueil des questions de droit. 5 Vol., und Supplément à la première édition du récueil. 4 Vol.

b, Lepage, Questions sur le code de procédure civile.

c, Demian Crouzilhac, Elémens du droit et de la pratique.

9. Journale.

a, Sirey, Jurisprudence de la cour de cassation; ſeit 1809 unter dem Titel: Journal général des lois et arrets.

b, Denevers, Journal des audiences de la cour de cassation.

c, Journal du Palais.

d, Bulletin de jurisprudence et de procédure civile.

e, Journal de barreau.

f, Mejan, Causes celébres.

g, Birnbaum, Jurisprudence de la cour d'appel de Treves.

h, F. Laſſaulx, Annalen der Geſetzgebung Napoleons.

i, F. Laſſaulx, Journal für Geſetzkunde und Rechtsgelehrſamkeit.

k, Crome und Jaup, Germanien.

l, Gönner, Archiv für Geſetzgebung.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erſter Theil.

Allgemeine Grundſätze.

Erſtes Capitel.

Von den Partheyen.

§. 3.

Erforderniße zur Verfolgung der Rechte.

Ein jeder, der als Kläger oder Beklagter im Gerichte auftreten will, muß die Fähigkeit zur gerichtlichen Rechts-Verfolgung überhaupt, und insbeſondere auch die Befugniß zur Verfolgung des, im Streite befangenen Gegenſtandes, oder Legitimation zur Sache haben.

§. 4.

I. Befugniß, im Gerichte aufzutreten.

Es iſt ein nothwendiges Erforderniß, daß beide ſtreitenden Theile fähig ſeyn müſſen, im Gerichte aufzutreten; dies iſt jeder, der den freyen Genuß ſeiner Rechte, und mithin die Befugniß ſie zu verfolgen hat. Das Geſetz beſchränkt aber hin und wieder dieſe Freyheit, und befiehlt, daß entweder ein

anderer für die Parthey auftreten, oder zuvor eine beſondere Authoriſation erfolgen ſoll. Dieſe Einſchränkung trifft ſowohl A, Privat-Perſonen, als auch B, den Staat, den öffentlichen Schatz, öffentliche Anſtalten, den Regenten wegen ſeiner Domainen, und Gemeinden.

§. 5.

II. Perſonen, denen dieſes Recht unterſagt iſt, oder die durch andere vertreten werden, und zwar A. Privat-Perſonen.

Perſonen, welche ihre Rechte entweder gar nicht ſelbſt verfolgen können, oder einer beſonderen Authoriſation bedürfen, ſind:

a, Minderjährige, und zwar
 1, Nichtemancipirte überhaupt, und
 2, emancipirte Minderjährige in Betreff unbeweglicher Klagen;
b, Ehefrauen;
c, Abweſende;
d, Interdicirte;
e, Erklärte Schwachſinnige;
f, Verſchwender;
g, Verurtheilte, und zwar
 1, bürgerlich Todte,
 2, in contumaciam zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach ſich zieht,
 3, zur Einſperrung und zu öffentlichen Arbeiten.

§. 6.

a, Minderjährige, und zwar 1, nicht emancipirte.

Minderjährig iſt jeder, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, der das 21ſte Jahr ſeines Alters noch nicht zurückgelegt hat. Bis dahin bleibt er unter der Gewalt ſeiner Eltern, oder unter der Aufſicht

und Leitung ſeines Vormundes, es ſey denn, daß er von den Eltern nach zurückgelegtem 15ten Jahre, oder, wenn dieſe nicht mehr am Leben ſind, von dem Familien-Rathe nach ſeinem 18ten Jahre emancipirt wäre. Der nicht emancipirte Minderjährige iſt in der Regel unfähig, irgend eine Klage anzuſtellen, oder ſich dagegen zu vertheidigen; das Geſetz ernannte ihm in dem Vormunde einen Vertheidiger, welcher ihn bey eigener Verantwortlichkeit in allen bürgerlichen Handlungen vertreten muß b)

Selbſt aber auch der Vormund darf nicht ohne Authoriſation des Familien-Rathes handlen, wenn er

1, eine Klage auf Ungültigkeit der, von ſeinen Pupillen ohne Einwilligung des Familien-Rathes geſchloßene Ehe anſtellen,
2, auf Theilung antragen,
3, eine Immobiliar-Klage erheben, oder gegentheilige Anſprüche auf dingliche Rechte einräumen, und
4, einen Vergleich abſchließen will,

wie ich jetzt näher ausführen werde.

Eine Ehe, welche ohne die Einwilligung derjenigen, die ſolche nach dem Geſetze ertheilen müſſen, eingegangen iſt, kann auch nur von denen angegriffen werden, deren Conſens zur Eingehung er-

---

b) Code Napoléon Art. 372. 388. 450. 477. 478. — Taubſtumme, welche nicht ſchreiben können, ſind freylich nicht im Stande, im Gerichte aufzutreten, ſondern es würde ihnen nach Anleitung des Art. 936 des C. N. ein Curator beyzuordnen ſeyn; man kann ſie aber wegen dieſer bürgerlichen Unfähigkeit nicht in die Claße derjenigen Perſonen ſetzen, denen das Geſetz unterſagt, im Gerichte aufzutreten.

forderlich war. Hat daher ein Minderjähriger, welcher weder Eltern noch Großeltern am Leben hatte, eine Ehe ohne Einſtimmung des Familien-Rathes abgeſchloßen: ſo kann der Vormund auch nicht für ſich auf die Ungültigkeit dieſer Ehe klagen, ſondern er muß von dem Familien-Rathe dazu ermächtigt werden c)

Wenn der Minderjährige in Gemeinſchaft mit anderen Perſonen eine Erbſchaft, geſchenkte oder ſonſt acquirirte Güter beſitzt, und dieſe letzteren ſtellen gegen den Vormund der erſteren eine Klage auf Theilung an: ſo bedarf derſelbe der Ermächtigung des Familien-Rathes nicht, um dieſe Klage zu beantworten, oder als Beklagter aufzutreten. Will aber der Vormund auf dieſe Theilung antragen, will er als Kläger hierin handlen, und die Theilung ſoll eben die Wirkung haben, welche ſie unter Volljährigen hervorbringt: ſo muß er ſich zuvörderſt von dem Familien-Rathe authoriſiren laßen. d)

Es iſt dem Vormunde unterſagt, ohne Genehmigung des Familien-Rathes eine Klage zu erheben, welche Immobiliar-Rechte des Minderjährigen betrifft, und auch ohne dieſe Einwilligung einen gegentheiligen Anſpruch auf dergleichen Rechte einzuräumen e), indem es ihm nicht erlaubt iſt, das unbewegliche Vermögen ſeines Pupillen eigenmächtig zu veräußern, und dieſe Macht ihm indirect hiedurch zugeſtanden werden würde. Ob übrigens der Vormund nur zur Einräumung dieſer ſtreitigen Rechte, oder überhaupt auch, um als Beklagter

---

c) Code Napol. Art. 182.

d) Code Nepol. Art. 465. 466.

e) C. N. Art. 464.

hiebey auftreten zu können, der Authoriſation des Familien-Rathes bedarf, darüber enthält das Geſetz keine ausdrückliche Beſtimmung, und es läßt ſich daher auch nicht behaupten, daß er als Beklagter dieſer Genehmigung bedürfe; indeß bleibt es doch immer ſehr rathſam für den Vormund, ſich auch in dieſem Falle authoriſiren zu laſſen. In Rückſicht dieſer Immobiliar-Klagen iſt noch zu bemerken, 1, daß hypothekariſche Forderungen und Grundzinſen nach dem Geſetzbuche Napoleons nicht zu den unbeweglichen Sachen gehören f), und daß mithin der Vormund zu deren Einklagung der Authoriſation nicht bedarf; 2, Daß der Vormund, welcher in einer Immobiliar-Sache die Appellation eingewandt hat, nicht ohne Genehmigung des Familien-Rathes davon abtreten darf, weil dieſe Verzichtleiſtung eine Einräumung der gegen ihn ausgefallenen Klage nach ſich zieht, mithin gegen den Inhalt des 464ſten Artikel des Code Napoléon ſtreitet.

Iſt der Vormund als Kläger oder Beklagter Namens ſeines Pupillen in einen Prozeß verwickelt: ſo kann er hierüber nicht ohne Authoriſation des Familien-Rathes und Beobachtung mehrerer durch das Geſetz vorgeſchriebenen Förmlichkeiten einen Vergleich abſchließen g). Aus dieſem Grunde ſind daher auch die Klagen, welche Minderjährige betreffen, von der vorläufigen Vorladung vor das Vergleichs-Büreau freigeſprochen, ſo wie auch eben deshalb dieſe Sachen dem Ausſpruche der Schieds-Richter nicht unterworfen werden dürfen h).

---

f) C. N. Art. 529. 530.

g) Code Napol. Art. 467.

h) Code de procédure. Art. 49. 1004. 83. Code Napol. Art. 6.

Der nicht emancipirte Minderjährige kann, wie ich oben bemerkt habe, der Regel nach nie ſelbſt als Parthey im Gerichte auftreten. Dies iſt eine Verfügung, welche das Geſetz zum Vortheile deſſelben getroffen hat, und die daher nicht zu ſeinem Nachtheile angewandt werden darf. In dringenden Fällen alſo, wo das Intereße des Minderjährigen die ſchleunigſte Juſtitz erfordert, als z. B. um diejenigen beſondern Verjährungen zu unterbrechen, welche ſelbſt gegen Minderjährige laufen i), muß dieſe Regel eine Ausnahme leiden, und der Minderjährige allein vor Gericht auftreten dürfen, wenn gleich die Authoriſation des Vormundes im Laufe des Prozeßes nachfolgen muß. Uebrigens kann auch der Fall eintreten, daß das Intereſſe des Minderjährigen mit dem des Vormundes im Widerſpruche ſteht, und ſelbſt einer gegen den andern klagbar werden muß; das hat der Gegen-Vormund für das Beſte des Minderjährigen zu ſorgen, und die Obliegenheiten des Vormundes zu übernehmen k).

§. 7.

2. Emancipirte.

Der emancipirte Minderjährige kann in allen Klagen, welche ſeine Perſon, ſeine Einkünfte und die Verwaltung ſeines Vermögens betreffen, ohne Mitwirkung des Curators allein auftreten, auch wenn er Handel treibt, in Hinſicht deſſelben die Rechte eines Volljährigen ausüben;

---

i) Code Nap. Art. 2271 — 2278.

k) Code Nap. Art. 420.

bey unbeweglichen Klagen aber, oder ſolchen, welche die Subſtanz ſeines Vermögens angehen, darf er nur unter Aſſiſtenz des Curators vor Gericht handeln. l) Der Curator des emancipirten Minderjährigen iſt zwar nur der geſetzliche Beyſtand ſeines Curanden, und tritt gemeinſchaftlich mit ihm im Gerichte auf, klagt alſo nicht im eigenen Namen, wie der Vormund eines nicht emancipirten Minderjährigen; allein, da der Emancipirte in Rückſicht ſeines Vermögens nur Verwaltungs-Handlungen vornehmen darf, ohne die, dem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeſchriebenen Formen zu beobachten: ſo folgt auch hieraus, daß er ſowohl als ſein Curator ſich vom Familien-Rathe authoriſiren laſſen müſſen, wenn die Klage unbeweglich, oder auf Theilung gerichtet iſt. m) In Rückſicht der Eltern hat das Geſetz zwar die Ausnahme gemacht, daß dieſe die Vormundſchaft über ihre Kinder auch ſogar dann führen können, wenn ſie ſelbſt noch minderjährig ſind; n) jedoch läßt ſich wohl nicht annehmen, daß minderjährige Eltern ſelbſt unter Authoriſation des Familien-Rathes in einem Streite, welcher Immobiliar-Rechte oder Theilungs-Angelegenheiten ihrer Kinder betrifft, für ſie auftreten dürften, indem nicht einmal dem minderjährigen Ehemann geſtattet iſt, die Rechte ſeiner Ehefrau bey der Verſteigerung ihrer unbeweglichen Güter zu vertheidigen, ſondern dieſer ein beſonderer Curator deshalb vom Gerichte ernannt werden muß. o)

---

l) Code Nap. Art. 482. 484. 487. Code de Comm. Art. 2.

m) Code Nap. Art. 484.

n) Code Nap. Art. 442.

o) Code Nap. Art. 2208.

§. 8.

b, Ehefrauen.

Eine verheyrathete Frau kann in bürgerlichen Rechtsſachen nie ohne Authoriſation ihres Ehemannes oder des Tribunales vor Gerichte erſcheinen. p) Das Tribunal darf jedoch dieſe Ermächtigung nur nach vorgängiger Unterſuchung der Sache und nach geſchehener Vernehmung oder Vorladung des Ehemannes ertheilen, es ſey denn, daß dieſer verurtheilt, abweſend, oder der freyen Verwaltung ſeines Vermögens beraubt wäre. q) In Rückſicht der erwähnten Abweſenheit des Ehemannes iſt es zwar nicht erforderlich, daß derſelbe ſchon gerichtlich für abweſend erklärt, ſondern nur, daß der Fall einer ſogenannten vermutheten Abweſenheit vorhanden iſt, welcher von der Ehefrau entweder durch eine Notarietäts-Urkunde, oder doch wenigſtens durch förmliche Zeugniße der Ortsbehörden beſcheinigt werden, und deren Erheblichkeit dem Ermeßen des Richters überlaſſen bleiben muß. r)

In welchem Verhältniß die Eheleute bey gerichtlichen Verhandlungen über das Vermögen der Ehefrau ſtehen, wird folgende Darſtellung näher ergeben:

1, Wenn die Klage der Ehefrau unbeweglich iſt, beyde Ehegatten aber noch minderjährig ſind: ſo können beyde nicht ohne Beyſtand handeln, ſondern es muß ihnen, und zwar vom Gerichte,

---

p) Code de procéd. Art. 861. Code Nap. Art. 215. 218.

q) Code Nap. Art. 219. 221. 222.

r) Code de procéd. Art. 863.

nicht aber vom Familien-Rathe ein Curator beygeordnet werden, denn ſie ſind durch die Ehe emancipirt, und aus der Gewalt der Familie herausgegangen. s)

2, Wenn dieſe Klage unbeweglich, der Mann zwar volljährig, aber die Frau noch minderjährig iſt: ſo handelt der Ehemann gemeinſchaftlich mit ihr als ihr geſetzlicher Beyſtand, und es würde nur dann ein Curator vom Gerichte zu ernennen ſeyn, wenn der Mann ſich weigern ſollte, vereint mit der Frau im Gerichte aufzutreten. t)

3, Iſt die Klage unbeweglich, die Frau volljährig, der Mann aber noch minderjährig: ſo muß das Gericht die Frau authoriſiren, und der Ehemann als Litisconſort auftreten. u)

4, Wenn der Mann abweſend, interdicirt, oder zu einer harten oder infamirenden Strafe verurtheilt iſt: ſo muß ſich die Frau zu jeder beweglichen und unbeweglichen Klage vom Richter authoriſiren laſſen. v) Die Ehefrau eines zum bürgerlichen Tode Verurtheilten bedarf keiner Authoriſation, weil dadurch die Ehe in Rückſicht aller bürgerlichen Wirkungen aufgelöſet wird. Nur in dem Falle, wenn der Mann in contumaciam verurtheilt iſt, bleibt er während der erſten fünf Jahre nach der bildlichen Vollſtreckung der Abweſenden gleich, und würde daher auch nur in dieſer Zwiſchenzeit eine rich-

s) Code Nap. Art. 476. 482. 2208.

t) Code Nap. Art. 2208.

u) Code Nap. Art. 224. 2208.

v) Code de procéd. Art. 863. Code Nap. 222. 221.

terliche Ermächtigung der Ehefrau erforderlich ſeyn. w)

Leben die Eheleute in der Gütergemeinſchaft, oder haben ſie ſich unter der Erklärung, ohne Gütergemeinſchaft zu leben, geheyrathet: ſo werden

a, bewegliche Klagen von dem Ehemann allein,
b, unbewegliche Klagen von beyden gemeinſchaftlich, und
c, poſſeſſoriſche Klagen wiederum allein von dem Manne erhoben,

indem der Ehemann bey dieſen Verhältniſſen der Verwalter des Vermögens ſeiner Frau iſt, und den Nießbrauch deßelben hat, aber nicht über das Eigenthum der Immobilien disponiren kann. x)

Leben die Eheleute in Gütertrennung: ſo können beyde Ehegatten bey allen beweglichen und unbeweglichen Klagen entweder nur vereint im Gerichte auftreten, oder die Frau muß beſonders dazu authoriſirt ſeyn, allein handlen zu dürfen; denn, wenn gleich in dieſem Falle der Ehefrau die freye Dispoſition über ihr bewegliches Vermögen zuſteht: ſo kann ſie doch nie ohne Ermächtigung allein vor Gerichte auftreten; über das unbewegliche Vermögen aber darf ſie ohne Authoriſation des Ehemannes nicht disponiren. y)

Haben ſich die Ehegatten unter Eingehung des Dotal-Verhältnißes verheyrathet, und die Klage betrifft

a, die Paraphernal-Güter; ſo kann der Mann nicht allein klagen, ſondern beyde müſſen vereint auftreten, die Klage mag ſeyn, von wel-

---

w) Code Nap. Art. 25. 27. 28.

x) Code Nap. Art. 1428. 1530. 1531.

y) Code Nap. Art. 1536. 1538. 215. 218. 1449.

cher Art ſie will. Nur unter Authoriſation des Mannes oder des Richters, kann die Frau hierin allein erſcheinen; z)

b, die Dotal-Güter; dann kann der Ehemann die beweglichen und poſſeſſoriſchen Klagen allein führen, die unbeweglichen aber nur in dem Falle, wenn ihm das Eigenthum der Immobilien übertragen iſt; im entgegengeſetzten Falle müßen beyde Eheleute gemeinſchaftlich handeln, oder die Frau authoriſirt seyn. a)

Die Eigenſchaft der Ehefrau als öffentliche Handelsfrau, verändert durchaus nicht in ihren Verbindlichkeiten, bey allen gerichtlichen Verhandlungen nur mit ihrem Ehemanne, durch dieſen, oder unter Authoriſation zu erſcheinen. Auch als öffentliche Handelsfrau bleibt ſie in dieſer Rückſicht ganz den Güter-Verhältnißen unterworfen, welche bey Eingehung der Ehe verabredet ſind. b)

Zur Anſtellung einer Klage auf Scheidung, Trennung vom Tiſche und Bette, und Gütertrennung, bedarf die Ehefrau nicht der Authoriſation des Ehemannes, ſondern nur der Genehmigung des Tribunals-Präſidenten. c)

§. 9.

c. Abweſende.

Tritt die Nothwendigkeit ein, die Rechte eines vermutheten Abweſenden, welcher keinen Bevoll-

z) Code Nap. Art. 1576.

a) Code Nap. Art. 1549. 1567. 1551. 1552. 1554. 1562.

b) Code Nap. Art. 215.

c) Code de procéd. Art. 878. 865.

mächtigten hinterlaſſen hat, zu vertheidigen: ſo muß das Tribunal einen Curator für ihn ernennen. d) Ob dies immer ein Notar ſeyn müße, oder ob jeder andere dazu beſtellt werden könne, iſt beſtritten, indem der Artikel 113 des Geſetzbuches Napoleons nur verordnet, „daß auf das Geſuch der Partheyen ein Notar beauftragt werden ſolle, die Perſonen, deren Abweſenheit vermuthet wird, bey den Inventarien, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen, wobey ſie intereſſirt ſind, zu vertreten." Der übrigen Rechtsfälle gedenkt das Geſetz zwar nicht ausdrücklich, indeß bleibt es immer rathſam, nach der Analogie dieſes Artikels bey allen Handlungen einen Notar zum Curator zu ernennen. Da übrigens dieſer Artikel aus dem Geſetze der conſtituirenden Verſammlung vom 11ten Februar 1791 hergenommen iſt; e) ſo ergiebt eine Vergleichung mit dem letztern, daß die Verfügung deßelben auch auf ſolche Abweſende anwendbar iſt, welche zwar von ihrem Wohnorte entfernt ſind, von deren Daſeyn man aber Nachricht hat, inſofern die obwaltenden Umſtände ſie verhindern, einen Bevollmächtigten ſelbſt zu ernennen.

Die Vollmacht, welche ein Abweſender zurückgelaßen oder ausgeſtellt hat, verliert ihre Wirkung nach dem Ablaufe von zehn Jahren ſeit ſeinem Verſchwinden, oder ſeit der letzten Nachricht von ihm. f)

---

d) Code Nap. Art. 112.

e) J. v. Maleville, Commentar über das Geſetzbuch Napoleons u. ſ. w. überſetzt von W. Blanchard. Thl. 1. S. 131.

f) Code Nap. Art. 121.

Iſt die Abweſenheit ſchon durch ein Erkenntniß erklärt: ſo müßen die, welche Rechte wider den Abweſenden auszuführen haben, ſie gegen diejenigen geltend machen, die in den vorläufigen Beſitz ſeines Vermögens eingewieſen ſind, oder die geſetzliche Verwaltung deſſelben haben; mithin können auch nur dieſe befugt ſeyn, Klagen zu erheben, welche ſich auf ſeine Rechte beziehen. g)

§. 10.

d, Interdicirte.

Interdicirte ſtehen nach dem Geſetze mit den nicht emancipirten Minderjährigen im gleichen Verhältniße, und es tritt daher in Rückſicht ihrer eben dasjenige ein, was ich in dem §. 6. wegen der letzten bereits geſagt habe. h)

Im Falle der Appellation von einem Interdictions-Erkenntniße, muß die Appellation des Interdicirten gegen denjenigen, welcher die Interdiction nachſuchte, eingelegt werden, ſo wie im entgegengeſetzten Falle die Appellation desjenigen, der die Interdiction nachgeſucht hat, oder eines der Mitglieder des Familien-Rathes, gegen denjenigen einzulegen iſt, auf deſſen Interdiction angetragen war. i)

§. 11.

e, Schwachſinnige und f, Verſchwender.

Die für ſchwachſinnig Erklärten, d. h.

g) Code Napol. Art. 134.

h) Code Napol. Art. 489. 505. Code de procéd. Art. 895.

i) Code de procéd. Art. 894.

diejenigen, deren Wahnſinn nicht den Grad erreicht hat, um interdicirt zu werden, deren Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens jedoch von der Art iſt, daß ſie einer beſondern Fürſorge zu bedürfen ſcheinen, ſo wie erklärte Verſchwender, können nur mit ihrem ernannten Beyſtande im Gerichte auftreten. k) Ein Gegen-Vormund wird übrigens für ſie nicht beſtellt, und bedürfen ſie auch zu keinem Prozeſſe der Authoriſation des Familien-Rathes. Im Falle der Ernennung eines gerichtlichen Beyſtandes, muß die Appellation desjenigen, welchem er beygegeben worden, gegen denjenigen eingelegt werden, der ſie nachſuchte, und umgekehrt auch von dem, welcher die Ernennung nachſuchte, gegen denjenigen, dem der Beyſtand zugeordnet werden ſollte. l)

§. 12.

g, Verurtheilte, und zwar 1, zum bürgerlichen Tode.

Der bürgerlich Todte verliert durch die Verurtheilung das Eigenthum an allem Vermögen, welches er beſaß, und tritt, ſeine bloße Exiſtenz ausgenommen, aus allen Verhältniſſen mit der menſchlichen Geſellſchaft. m) Wenn er indeß auch nicht mehr für die Geſellſchaft, die ihn ausgeſtoßen hat, lebt, und auch nicht das Recht hat, vor Gerichte zu erſcheinen: ſo kann doch ſein Verbrechen und ſein Elend niemanden ermächtigen, ungerecht gegen ihn

---

k) Code Napol. Art. 499. 513.

l) Code de procéd. Art. 894.

m) Code Napol. Art. 25.

zu ſeyn. Ein Klagerecht bleibt daher immer für ihn möglich, wenn

1, die Klage aus dem allgemeinen, ihm nicht entzogenen Menſchen-Rechte entſpringt,
2, vermachte oder geſchenkte Leibrenten, oder Alimente zur Sprache kommen, und
3, dasjenige Vermögen in Frage iſt, welches er ſeit dem Eintritte des bürgerlichen Todes erworben hat, und in deſſen Beſitze er bis zum natürlichen Tode bleibt. n)

Keine dieſer Klagen kann aber in ſeinem eignen Namen, ſondern nur durch den, ihm zu ernennenden Curator geführt werden. Dieſer Curator erwählt das Gericht, bey welchem die Klage angebracht wird, nicht aber der Familien-Rath, weil durch den bürgerlichen Tod alle Bande des Verurtheilten mit ſeinen Familien im bürgerlichen Sinne zerriſſen werden. o)

§. 13.

2, In contumaciam Verurtheilte.

Der, in contumaciam zum bürgerlichen Tode Verurtheilte, verliert zwar während der fünf Gnaden-Jahre ſeine bürgerlichen Rechte nicht, er kann ſie aber nicht perſönlich ausüben, ſondern dies muß ganz auf die nemliche Art wie bey den Abweſenden (§. 9) geſchehen. p) Wenn ſich jedoch derjenige, welcher wegen Nichterſcheinens verurtheilt worden iſt, binnen fünf Jahren

---

n) Code Napol. Art. 1982. 33.

o) Code Nap. Art. 25.

p) Code Nap. Art. 28.

ſeit der bildlichen Vollſtreckung des Urtheils frey= willig ſtellt, oder in dieſer Zwiſchenzeit ergriffen wird: ſo kann er ſeine Rechte auch wieder ſelbſt ausüben, und die Verwaltung des Curators hört von dieſem Augenblicke an auf. q)

§. 14.

3, Zu harten Strafen Verurtheilte.

Wer in die Eiſen, zur Einſperrung in ein Zuchthaus, oder zu einer harten Leibes= ſtrafe verurtheilt iſt, kann während der Dauer der Strafe ſeine bürgerlichen Rechte nicht ſelbſt ausü= ben, ſondern befindet ſich in dem Zuſtande einer ge= ſetzlichen Interdiction. Für ihn muß ein Curator handlen, welcher unter den nemlichen Förmlichkei= ten, wie bey einem Interdicirten (§. 10.) beſtellt wird. r) Dieſen Curator ernennt daher auch nicht das Gericht, ſondern der Familien=Rath, weil ein ſolcher Verurtheilter nicht von ſeiner Familie ge= trennt iſt.

§. 15.

B., der Staat, der Regent wegen ſeiner Domainen, Gemeinden und öffentliche Anſtalten.

In Rückſicht des Staates, des Regenten, des öffentlichen Schatzes, der Verwaltungen öffentlicher Anſtalten, und der Gemeinden, beſtimmt ſowohl die Prozeß=Ordnung im 69ſten Artikel, als auch das Geſetz vom 5ten November 1790, s)

---

q) Code Nap. Art 29.

r) Code pénal Art. 29. Code Napol. Art. 494.

s) *Rondonneau* und Ehrhard Supplemente ꝛc. S. 337.

1, daß der Staat in allen Prozeſſen, welche das Eigenthum deſſelben, und die ſich darauf beziehenden Rechte betreffen, durch den Präfecten desjenigen Departements, in welchem das competente Tribunal ſeinen Sitz hat,
2, der öffentliche Schatz durch deſſen Agenten,
3, die öffentlichen Verwaltungen, als des Stempels, der Einregiſtrirung, der Lotterie u. ſ. w. durch ihre Directoren oder Adminiſtratoren,
4, die öffentlichen Anſtalten, als Lyceen, Hoſpitäler, Armenanſtalten, u. ſ. w. durch ihre Vorgeſetzten,
5, der Kaiſer wegen der Kron- Domainen- und Kapitalien, durch den Kaiſerlichen Procureur bey demjenigen Tribunale, wo die Sache anhängig gemacht wird, und
6, die Gemeinden durch ihren Maire, zu Paris aber durch den Präfecten,

vertreten werden ſollen. t)

Die öffentlichen Anſtalten und Gemeinden, welche ſich wegen der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nach den Verwaltungs-Geſetzen richten müſſen, u) bedürfen zu ihren gerichtlichen Verhandlungen bey Strafe der Nichtigkeit jedes Mahl der Authoriſation des Präfectur-Rathes; jedoch iſt in Hinſicht der Real-Anſprüche, welche man gegen

---

t) Die Inſtruction der, die Civil-Liſte betreffenden Sachen durch den General-Intendanten des Kaiſerl. Hauſes vor dem Staats-Rathe, iſt durch das Kaiſerl. Decret v. 12. Juny 1807 (*Rondonneau* und Ehrhard ꝛc. S. 397) regulirt und beſtimmt.

u) Code de procéd. Art. 1032. *Rondonneau* und Ehrhard Supplemente ꝛc. S. 339. 337.

eine Gemeinde verfolgen will, folgende Ausnahme gemacht:

In dem 1ſten Artikel des Beſchluſſes der Conſuln vom 17ten Vendemiaire des Jahres 10 (9ten October 1791,) die Formalitäten betreffend, welche erforderlich ſind, um Klagen gegen Gemeinden anzuſtellen, iſt nemlich verfügt, daß die Gläubiger der Gemeinden nicht eher gegen dieſelben klagbar werden dürfen, als nach eingeholter Erlaubniß des Präfectur-Rathes, und zwar unter Androhung der, durch das Edict vom Auguſt 1683 verhängten Strafe, welche die Nullität alles etwaigen Verfahrens und des erfolgten Erkentniſſes nach ſich zog. Da jedoch die Allgemeinheit der Ausdrücke dieſes Beſchluſſes, die irrige Meinung veranlaßte, als ob dieſe Vorſchriſt auf einen jeden, der eine Gemeinde belangen wollte; anwendbar ſey: ſo ward durch ein Gutachten des Staats-Rathes v. 3ten Julius 1806 erklärt, daß dieſe Verfügung nur ſolche Kläger angehe, welche wegen chirographariſchen und hypothecariſchen Forderungen gegen eine Gemeinde auftreten wollten; daß es aber auf den Fall, wo von einer Klage die Rede iſt, welche das Eigenthums-Recht betrifft, keine Anwendung leide, mithin auch im letzteren Falle es nicht erforderlich ſey, die ſonſt vorgeſchriebene Authoriſation zu erwirken. v)

Dieſe Einholung der Authoriſation gereicht im Grunde genommen, zum Vortheile des Gläubigers, indem die Behörde, an welche er ſich deshalb wenden muß, die Macht in Händen hat, ihn bezahlt zu machen, und nöthigenfalls über das Eigenthum der Gemeinden zu disponiren. Nachtheilig kann

---

v) *Rondonneau* und Ehrhard Supplemente ꝛc. S. 335.

ihm dieſe Förmlichkeit aber nie werden, denn, wenn gleich der Präfectur-Rath das Recht hat, der Gemeinde die Befugniß im Gerichte aufzutreten, zu verſagen: ſo hindert eine ſolche Verweigerung den Gläubiger nicht, ſeine Anſprüche gerichtlich zu verfolgen.

Bey dem vorläufigen Verfahren vor dem Präfectur-Rathe, können drey Fälle eintreten, welche den weitern Verfolg der Sache beſtimmen, neinlich:

1, der Präfectur-Rath ertheilt die Authoriſation. In dieſem Falle verfolgt der Kläger ſein Recht bey dem competenten Gerichte gegen den Maire der Commüne ganz auf die gewöhnliche Weiſe.

2, Der Präfectur-Rath läßt das Authoriſations-Geſuch unbeantwortet. Auch hier iſt der Anſuchende gedeckt; der erſte Artikel des obenangeführten Beſchlußes vom 17 Vendemiaire X, bezieht ſich auf das Edict vom Auguſt 1683, und ſchließt dadurch die Diſpoſition in ſich, daß der Präfectur-Rath ſeine Erklärung binnen vier Wochen ſeit der Zuſendung der Acten-Stücke abgeben muß, widrigenfalls die Gläubiger befugt ſind, ihr Recht demohngeachtet gerichtlich zu verfolgen. w)

3, Der Präfectur-Rath verweigert die Authoriſation. Der Beſchluß des Präfectur-Rathes, worin die Authoriſation der Gemeinde verweigert wird, enthält zwar zugleich eine Anerkennung des, dem Kläger zuſtehenden Rechtes, allein demohngeachtet muß, wenn die Gemeinde ihrer Obliegenheit nicht nachkömmt, dennoch ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, und die Commüne förmlich vorgeladen werden; denn aus jener

---

w) *Fleurigeon* Code administrativ T. 1. p. 114. e. s.

Anerkennung des Rechtsgrundes an und für ſich, folgt noch nicht, daß das Gericht auf den einſeitigen Antrag des Klägers, ſofort zur Verurtheilung der Gemeinde ſchreiten dürfe. Jeder, der ſeine Anſprüche vor Gericht geltend machen will, muß ſich den Formen, als den Bedingungen, von welchen die Verfolgung ſeines Rechtes abhängig iſt, unterwerfen, und kann nicht verlangen, daß der Gegner ungehört, oder wenigſtens ohne zur Verhandlung vorgeladen zu ſeyn, verurtheilt werde. Dieſe Vorladung iſt hier aber um ſo nothwendiger, weil in dem Zeitraume zwiſchen dem ertheilten Beſchluße des Präfectur-Rathes, und der angeſtellten Klage, mancherley Umſtände eintreten können, welche eine eben ſo gegründete als unvorhergeſehene Vertheidigung an die Hand geben, oder eine vortheilhafte Compenſation gewähren. Ueberhaupt aber muß man dieſen verweigernden Beſchluß des Präfectur-Rathes nicht mit einem Erkenntniße, wozu derſelbe in einigen andern Fällen berechtigt iſt, verwechſeln. Es ſollen dadurch nur unnütze Koſten einer widerrechtlichen oder auf irrigen Gründen beruhenden Vertheidigung verhindert werden, und er erleichtert daher das weitere Verfahren ſehr, indem der Richter dadurch berechtigt wird, die Gemeinde ohne weiterm Beweis von dem Kläger zu fordern, zu verurtheilen, vorausgeſetzt, daß die Klage mit der, dem Präfectur-Rathe überreichten Darſtellung der Sache übereinſtimmt, und die Gemeinde nicht etwa, wie ich oben bemerkt habe, neue Gründe dagegen vorzubringen hat.

Wenn, wie es häufig der Fall iſt, die Ge-

meinde aus mehreren Sectionen beſteht, und eine Section gegen die andere klagbar werden will: ſo findet dabey folgendes Verfahren ſtatt: Der Unter-Präfect des Arrondiſſements ernennt fünf der, am höchſten Beſteuerten aus jeder Section, welche vor ihm erſcheinen, die Gründe welche für und wider die Klage ſtreiten, auseinanderſetzen, und die Sache in Güte beyzulegen verſuchen müſſen. Findet dieſe gütliche Vereinigung nicht ſtatt: ſo wird das darüber aufgenommene Protocoll an den Präfectur-Rath eingeſandt, um die Genehmigung zur Klage zu erwirken. Wird dieſe ertheilt: ſo erwählen jene von dem Unterpräfecten ernannten Mitglieder jeder Section einen unter ſich, welcher den Rechtsſtreit zu betreiben hat; dies darf aber nie der Maire oder deſſen Adjoint ſeyn. x)

§. 16.

III. Legitimation zur Sache.

Außer der ſo eben erörterten Fähigkeit der ſtreitenden Theile, iſt es auch erforderlich, daß ſie zur Sache legitimirt, daß ſie die rechten Kläger und Beklagten, oder diejenigen Perſonen ſind, denen es zukömmt, die Anſprüche, welche den Gegenſtand des Rechtsſtreites ausmachen, zu verfolgen oder zu vertheidigen; dies ſind ſie aber, wenn ſie ein perſönliches Intereſſe bey der Sache haben, und der Streit ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Rechte betrifft. Der Regel nach muß das Intereſſe ſchon vorhanden ſeyn, denn erſt mit dem Daſeyn dieſes Intereſſe nimmt das Recht der gerichtlichen

---

x) Beſchluß vom 24 Germinal XI. *Fleurigeon* Code administrativ T. 1. p. 115.

Verfolgung ſeinen Anfang. Ehemals konnte man für ſeinen abweſenden Freund oder Nachbar auftreten, wenn man nur eine Sicherheit wegen deſſen Ratification, oder des zu erſtattenden Intereſſe beſchaffte; jetzt aber haben wir ein öffentliches Miniſterium, welches für das Wohl der Unvertheidigten wacht, und die Befugniß, die Rechte eines Dritten in ſeinem Namen zu vertheidigen, hat aufgehört. Wird jemand gekränkt, der außer Stande iſt, ſich zu vertheidigen: ſo darf der Freund nur dem Friedensrichter oder dem kaiſerlichen Procureur, welcher die Rechte der Abweſenden und derjenigen, die nicht die Fähigkeit haben, im Gerichte aufzutreten, zu verwahren hat, anzeigen, und beyde werden nach Verhältniß ihrer Pflichten, die nöthigen Maaßregeln ergreifen. Hin und wieder leidet dies jedoch auch noch jetzt eine Ausnahme; denn wenn z. B. bey einem Todesfalle die Erben abweſend ſind: ſo iſt es den Domeſtiquen und denen, die mit dem Verſtorbenen in einem Hauſe wohnten, erlaubt, ſowohl zu ihrer eigenen, als auch zur Sicherheit der Erben, die Verſiegelung des Nachlaſſes zu verlangen. y)

Ich habe oben bemerkt, daß der Regel nach das Intereſſe ſchon wirklich vorhanden ſeyn muß; indeß können doch auch Fälle eintreten, wo jemand, deſſen Klagrecht ſein Daſeyn noch nicht erreicht hat, dennoch gezwungen wird, gerichtlich aufzutreten, wenn nemlich bey dem Streite unter zwey Partheyen, über die Anſprüche eines Dritten, welcher nicht mit vorgeladen war, erkannt ward. z)

---

y) Code de procéd. Art. 909. 910.

z) Code de procéd. Art. 474.

Jeder, der dazu fähig iſt, kann ſeine Rechte ſelbſt im Gerichte vertheidigen, oder einen Bevollmächtigten für ſich auftreten laſſen, und nur bey den Verhandlungen vor den Tribunälen erſter Inſtanz, den Kaiſerlichen Gerichtshöfen und dem Caſſationshofe muß man unter Beyſtand eines Procurators erſcheinen, damit die Geſchäfte einen richtigern und ſchnellern Fortgang nehmen. Demohngeachtet aber wird der Prozeß nicht im Namen des Anwaldes oder Bevollmächtigten, ſondern immer im Namen der Parthey geführt.

Keiner der ſtreitenden Theile braucht jezt noch den Eid vor Gefährde, [juramentum calumniae generale vel speciale] zu leiſten, oder Bürgſchaft wegen der Koſten zu ſtellen, ſelbſt wenn er in den dürftigſten Umſtänden wäre. Nur diejenigen Fremden, welche als Kläger auftreten, und in Frankreich nicht mit hinreichenden Grundſtücken anſäſſig ſind, müſſen eine, vom Gerichte deshalb zu beſtimmende Caution wegen der Koſten und Schäden beſchaffen, indem es oft mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ſeyn würde, dieſe zur Bezahlung des Verurtheilten zu zwingen. a)

a) Code de procéd. Art. 166. 167. In Handels-Angelegenheiten und bey obwaltenden Verträgen unter den Nationen über dieſen Punkt, findet jedoch dieſe Caution nicht ſtatt. Code Napol. Art. 16. E. Spangenberg Commentar über den Code Napoleon. B. 1. S. 155 zum Art. 16.

Zweites Capitel.

Von den gerichtlichen Behörden und deren Competenz.

§. 17.

Einleitung.

Die Juſtiz wird im Namen des Kaiſers durch die von ihm ernannten Richter verwaltet, und dieſem Zweige der Verwaltung iſt der erſte Platz im Staate angewieſen. Der Stand der Richter iſt unabhängig und nur dem Geſetze unterworfen, und der Richter kann daher auch nur nach vorgängiger Unterſuchung der gegen ihn eintretenden Beſchuldigungen von ſeinem Amte entfernt werden. In den Händen des Groß-Richters, Miniſters der Juſtiz, ruht die Leitung der Geſchäfte im allgemeinen, und die Aufſicht über die geſetzliche Verwaltung, worüber er dem Kaiſer wiederum Rechenſchaft abzulegen hat. Er belehrt die Behörden über entſtehende Zweifel, entſcheidet die Ungewißheiten, die bey der Anwendung der Geſetze eintreten, und ordnet den Gang der Geſchäfte an.

Die Behörden, welche in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nach Verſchiedenheit der, durch das Geſetz beſtimmten Abſtufungen und Gegenſtände zu entſcheiden und zu erkennen haben, ſind:

A, Die Friedens-Gerichte, denen auch das Vergleichs-Büreau beygelegt iſt,

B, die Tribunäle erſter Inſtanz,

C, die Handels-Gerichte,

D, die Appellationshöfe oder kaiſerlichen Gerichtshöfe, und

E, der Caſſationshof.

§. 18.

A, Friedens-Gerichte, und zwar

a, deren Organiſation.

In einem jeden Land-Canton iſt ein Friedens-Gericht, in den Städten aber, deren Bevölkerung ſich über 10,000 Seelen beläuft, giebt es nach Verhältniß dieſer Volksmenge deren mehrere. Das Gericht beſteht aus dem Friedens-Richter, zweyen Suppleans und einem Greffier. Der Friedens-Richter wird aus zweyen Candidaten, welche die Cantons-Verſammlung wählt und vorſchlägt, vom Kaiſer ernannt. Er muß activer Bürger ſeyn, das dreyßigſte Jahr vollendet haben, und darf nicht zur dienenden oder armen Claſſe gehören. Das Amt eines Friedens-Richters dauert zehn Jahre, und iſt unvereinbar mit jeder andern Gerichts- oder Verwaltungs-Stelle, ſo wie mit den Geſchäften eines Notars. Der Friedens-Richter, welcher von dem Tribunale erſter Inſtanz in Eid und Pflicht genommen wird, und unter deſſen Aufſicht er nach dem 83ſten Artikel des Senatus-Conſults v. 16. Thermidor X ſteht, verſieht ſeine Geſchäfte allein,

ohne Zuziehung der Suppleans, die ihn nur alsdann vertreten, wenn er abweſend, krank, oder ſonſt behindert iſt. Er muß bey Strafe der, kraft des Geſetzes eintretenden Entlaſſung, in einem der Orte ſeines Cantons wohnen, und darf ſich ohne Erlaubniß des kaiſerlichen Procureurs nicht aus dem Canton entfernen. Für jede Woche muß er wenigſtens zwey ordentliche Gerichtstage beſtimmen, jedoch ſteht es ihm frey, außerdem noch, ſelbſt an Sonn- und Feſttagen, Vormittags und Nachmittags, auch in ſeiner Wohnung bey offenen Thüren Gericht zu halten.

Die Suppleans werden auf die nemliche Weiſe ernannt und beeidigt, wie die Friedens-Richter, und die Dauer ihres Amtes iſt ebenfalls zehn Jahre; der Greffier aber wird ohne vorgängige Wahl vom Kayſer ernannt.

Der Friedens-Richter hat in der Regel keinen eigenen Huißier, ſondern er ernennt zur Beſorgung ſeiner Geſchäfte einen oder zwey derjenigen Huißiers, welche bey dem Kayſerlichen Gerichtshofe oder Tribunale erſter Inſtanz angeſtellt ſind, und in ſeinem Canton wohnen. Nur in dem Falle, wenn keiner derſelben dort wohnt, kann er einen andern Bürger dazu in Vorſchlag bringen, und um deſſen Beſtätigung bey dem Tribunale nachſuchen. b) Die Huißiers, welche wirkliche Staatsdiener ſind, hat das Geſetz dazu angeordnet, daß ſie die perſönliche Aufwartung bey dem Gerichte be-

---

b) Man vergl. den 60ſten Art. der Conſtitution, das Senatus-Conſult v. 16. Thermidor X, und die Geſetze v. 8 Pluviose IX. v. 6 März 1791. v. 19 Vendemiaire IV. v. 28 Floreal X. v. 24 Vendemiaire III. und v. 29 Ventose. IX.

ſorgen, die Richter bey öffentlichen Gelegenheiten begleiten, die Partheyen vor Gericht laden, die zur Inſtruction der Prozeße erforderlichen Inſinuationen vornehmen und documentiren, die richterlichen Aufträge und Erkenntniße, ſo wie andere executoriſche Urkunden vollſtrecken, und in nicht ſtreitigen Sachen Inſinuationen auf eine glaubhafte Art vornehmen ſollen.

§. 19.

b, Competenz in ſtreitigen Sachen.

Der menſchenfreundliche Wunſch, den Bürgern und vorzüglich den Landbewohnern eine leichte, ſchnelle und keinen Aufwand an Zeit und Geld veranlaſſende Gerechtigkeitspflege in ihren Streitigkeiten geringerer Art zu verſchaffen, veranlaßte auch in Frankreich die Einführung der Friedens-Gerichte, bewirkte, daß man in jedem Canton einem redlichen Bürger, dem es nicht an gutem Willen, vernünftiger Beurtheilungskraft und einiger Kenntniß der Geſetze fehlt, die Entſcheidung der minder wichtigen Streitigkeiten, die Leitung der Familien-Raths-Angelegenheiten, und den vorläufigen Vergleichs-Verſuch anvertrauete. Unnütz würde es geweſen ſeyn, ſie nur zu Vermittlern zu ernennen, denn leider ſind ja die gütlichen Beendigungen der Zwiſte, beſonders gleich vor allem gerichtlichen Verfahren, nur ſeltene Ausnahmen von der Regel. Nicht die ſtrengen Formen des Prozeßes, ſondern ein möglichſt einfaches Verfahren muß den Gang der Rechtsſachen vor den Friedens-Gerichten auszeichnen.

Die Competenz der Friedensrichter, (welche

auch zugleich die Präſidenten der Municipal-Polizey-Gerichte ſind) iſt durch das Geſetz vom 24ſten Auguſt 1790 Tit. 3. Art. 9 und 10 beſtimmt, und er hat hiernach zu erkennen:

A, in allen perſönlichen und beweglichen Klagen bis zu dem Werthe von funfzig Franken ohne Appellation, und bis zu der Summe von einhundert Franken mit Vorbehalt der Appellation an das Tribunal erſter Inſtanz, welches über alle Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter ſummariſch und in letzter Inſtanz erkennt;

B, bis zu dem Werthe von funfzig Franken in erſter und letzter Inſtanz, und mit Vorbehalt der Appellation, die Summe mag ſo hoch ſeyn, wie ſie will

a, über die Klagen wegen der, von Menſchen oder Thieren an den Früchten, an der Erndte oder auf den Feldern verurſachten Schäden;

b, über Grenz-Verrückungen, widerrechtliche Anmaaßungen von Ländereyen, Bäumen, Hecken, Gräben und Befriedigungen, welche ſeit Jahresfriſt verübt ſind; über Unternehmungen gegen den Lauf des Waſſers binnen gleicher Zeit, und über alle anderen poſſeſſoriſchen Klagen. Nach Ablauf eines Jahres findet jedoch kein poſſeſſoriſches Rechtsmittel mehr ſtatt, und darf dieſes auch nicht mit der petitoriſchen Klage cumulirt werden. c) Wenn daher jemand die poſſeſſoriſche Klage nicht binnen Jahresfriſt angeſtellt hat: ſo

---

c) Code de procéd. Art. 23. 26.

bleibt ihm nichts über, als petitoriſch, und zwar bey dem Tribunale erſter Inſtanz, wohin alsdann die Sache gehört, zu klagen, indem alle Real-Klagen nur vor den Civil-Tribunälen verhandelt werden können. d) Die Servituten gehören im allgemeinen zu den Immobilien, e) und können, in ſo fern nicht das Geſetz eine Ausnahme macht, ein Gegenſtand der poſſeſſoriſchen Klagen ſeyn. Dieſe Ausnahme betrifft:

1, Die fortwährenden, nicht ins Auge fallenden Servituten, als z. B. die Servitut der Ausſicht; und
2, die nicht fortwährenden Servituten, ſie mögen ins Auge fallend ſeyn oder nicht, als z. B. des Ueberganges, des Weiderechts, des Waſſerſchöpfens u. ſ. w.

Dieſe Gattungen von Servituten können nur durch Vergleichung erworben werden, und bloßer Beſitz, ſelbſt wenn er unverdenklich wäre, reicht nicht

---

d) Auf Zurückforderung einer beweglichen Sache kann nicht poſſeſſoriſch geklagt werden, indem bey den Mobilien der Beſitz als Erwerbsgrund gilt. Code Napol. Art. 2279.

Wenn poſſeſſoriſch geklagt iſt: ſo kann die petitoriſche Klage nicht eher angeſtellt werden, als bis dem Urtheile über den Beſitz ein völliges Genüge geleiſtet iſt. Zögert indeß der Gegner mit der Liquidation der Koſten: ſo kann der Richter, welcher in petitorio zu erkennen hat, ihm eine Friſt zur Einbringung derſelben beſtimmen. Code de procéd. Art. 27.

e) Code Napol. Art. 526.

hin, um ſie zu begründen. f) Das Geſetz beſtimmt zwar, daß man Servituten dieſer Art, die durch den Beſitz bereits erworben ſind, in Ländern, wo ein ſolcher Erwerb gültig war, gegenwärtig deshalb nicht mehr anfechten könne; allein, da der bloße Beſitz keinen Titel dabey abgiebt, ſondern bey einer desfallſigen Klage das Recht ſelbſt zur Unterſuchung kommen müßte: ſo kann auch bey dergleichen Servituten niemahls die Rede von poſſeſſoriſchen Rechtsmitteln ſeyn, weil, wenn der Beſitz oder die Störung geläugnet wird, der deshalb zu verfügende Beweis nicht auf die Zuſtändigkeit des Rechtes gerichtet werden darf. g) Die novi operis nunciatio gehört als ein poſſeſſoriſches Rechtsmittel aber immer vor die Friedens-Gerichte.

Der Friedens-Richter erkennt ferner bis zum Belauf von 50 Franken in letzter und bis zu jeder Summe in erſter Inſtanz

c) über die, dem Miethsmanne nach der geſetzlichen Beſtimmung zur Laſt fallenden Reparaturen an Häuſern und Pachthöfen; h)

d, über die Entſchädigungsforderungen, welche der Pächter oder Miether wegen Nichtgenuſ-

---

f) Code Napol. Art. 691.

g) Code de procéd. Art. 24.

h) Code Napol. Art. 1720. 1754. 1755. 1773.

ſes macht, wenn das Recht der Entſchädigung ſelbſt nicht beſtritten iſt; i)

e, über die von dem Eigenthümer angegebenen Beſchädigungen des verpachteten Hauſes oder Gutes; k)

f, über Streitigkeiten in Betreff des Geſindelohns, des Lohnes der Arbeitsleute, und der Vollziehung der, wechſelſeitig zwiſchen dem Herrn und den Dienſtboten und Arbeitsleuten eingegangenen Verbindlichkeiten.

g, Die Competenz der Friedens-Gerichte in Betreff der Erfindungs-Patente, der Zoll-Sachen, der Municipal-Octrois, des Enregiſtrements und einiger Bergwerksſtreitigkeiten, beſtimmen die desfallſigen beſondern Geſetze und Decrete, als das Geſetz v. 7ten Januar 1791, v. 14ten May 1791, v. 22 Ventose XII., v. 2. Vendemiaire VIII; v. 22, Frimaire VII, und das Kaiſerliche Decret v. 31 Januar 1806. l)

---

i) Code Napol. Art. 1744 — 1748.

k) Code Nap. Art. 1730 — 1735. Der Friedens-Richter, welchem nach dem 3ten Artikel der Prozeßordnung das Erkenntniß über dieſe Beſchädigungs-Klagen zuſteht, iſt jedoch nicht competent, über Beſchädigungs-Forderungen zwiſchen dem Eigenthümer und Nießbraucher zu entſcheiden. Dieſe Klagen unterwirft das Geſetz den Friedens-Gerichten nicht, und da dieſe Behörden nur ausnahmsweiſe Richter ſind: ſo muß man ſich wegen ihrer Competenz ſtreng an das Geſetz binden. Appellationshof zu Trier in *Birnbaum* Jurisprudence de la cour d'appel de Treves 1810 T. 1. No. 1. p. 96.

l) Wegen der Injurien- und Polizey-Sachen ſ. m. den Code d'instruction criminelle Art. 139.

Die Prozeß-Ordnung führt in dem 3ten Artikel zwar nur die unter a bis e bemerkten Fälle namentlich auf; indeß darf man hieraus nicht den irrigen Schluß ziehen, daß nur dieſe Sachen vor die Friedensgerichte gehörten, und die übrigen dadurch ausgeſchloſſen wären, denn die Prozeß-Ordnung beſtimmt hier nicht die Competenz der Friedens-Gerichte, ſondern verordnet nur, daß die ausdrücklich beregten Fälle nicht vor den Richter des Wohnortes des Beklagten, ſondern vor den der belegenen Sache gezogen werden ſollen.

Die Erkenntniſſe der Friedens-Richter, deren Gegenſtand ſich nicht über dreyhundert Franken beläuft, können, ſelbſt der eingewandten Appellation ohngeachtet, ohne Bürgſchaftsleiſtung proviſoriſch vollſtreckt werden. Wenn indeß der Gegenſtand von höherem Belange iſt: ſo können dieſe Urtheile zwar auf Anſuchen der dabey intereſſirten Parthey vorläufig vollzogen werden, jedoch muß zuvor eine hinreichende Bürgſchaft von derſelben geleiſtet ſeyn. m)

In Hinſicht der Competenz der Friedens-Gerichte treten nun noch folgende nähere Beſtimmungen ein:

1, Wenn bey ſolchen Klagen, die nur bis zu der beſtimmten Summe von 100 Franken vor das Friedens-Gericht gehören, der Kläger den Werth des einzuklagenden Gegenſtandes nicht ſelbſt angeben kann: ſo iſt der Friedens-Richter nicht berechtigt, ſolchen zu ſchätzen, oder ſchätzen zu

m) Code de procéd. Art. 17.

laſſen, ſondern muß in dieſem Falle die Klage an das Tribunal verweiſen. n)

2, Soll ein Kapital eingeklagt werden: ſo müſſen die zur Zeit der Einklagung verfallenen Zinſen mit dem Kapitale ſelbſt zuſammengerechnet, und hiernach die Competenz beſtimmt werden. o)

3, Werden mehrere Forderungen cumulirt oder zuſammen eingeklagt, ſo darf die geſammte Summe derſelben den Betrag von 100 Franken nicht überſteigen, um die Competenz des Friedens-Richters zu begründen. p)

4, Ebenmäßig müſſen die Summen der Klage und der Widerklage, wenn letztere beſtritten iſt, zuſammengerechnet, und hiernach die Competenz beurtheilt werden. q)

5, Wenn die einzuklagende Summe und der damit zu compenſirende Betrag ſich über 100 Franken beläuft: ſo gehört die Sache nicht vor das Friedens-Gericht. r)

6, Der Friedens-Richter darf nach dem 14ten

---

n) Caſſationshof in Lauſſaulx Ueberſetzung der Prozeßordnung, im Anhange S. 341. — Praticien français T. I. p. 106.

o) Caſſationshof im Praticien français T. III. p. 86. T. V. p. 428.

p) Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprudence du Code de la procédure. T. II. p. 196.

q) Caſſationshof daſelbſt.

r) Caſſationshof ebendaſelbſt.

Artikel der Prozeßordnung in keinem Fall darüber erkennen, wenn eine producirte Urkunde als falſch angegriffen, eine Handſchrift abgeläugnet, oder nicht anerkannt wird. Er muß in dieſen Fällen die befragliche Schrift mit ſeinem Handzuge verſehen, demjenigen, der ſie anſicht, eine Beſcheinigung darüber ertheilen, und die Sache an das competente Tribunal verweiſen. Die Hauptſache bleibt dann ſo lange ruhen, bis dieſer Nebenpunkt entſchieden iſt; nachher aber geht ſie wieder an das Friedens-Gericht zurück, um dort entſchieden zu werden.

7, Bey allen Sachen, in Rückſicht deren die Appellations-Summe auf 50 Franken feſtgeſetzt iſt, richtet ſich die Befugniß zu appelliren nach der eingeklagten, nicht aber nach der, vom Friedens-Richter erkannten Summe. s)

§. 20.

c, Freywillige Gerichtsbarkeit.

Außer der angeführten Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Sachen, legt das Geſetz dem Friedensrichter auch eine Art freywilliger Jurisdiction bey, kraft deren er folgende Handlungen vornimmt:

1, Ruft er den Familien-Rath zuſammen, wenn in Betreff Minderjähriger, zu Interdicirender,

---

s) Caſſationshof im Praticien français. T. III. p. 86.

Schwachſinniger oder Verſchwender die Beſchlüſſe deſſelben erforderlich werden. t)

2, Führt er den Vorſitz bey den Verſammlungen des Familien-Rathes, und giebt im Falle der Stimmen-Gleichheit den Ausſchlag u)

3, Wenn der Ehemann ſeiner überlebenden Ehefrau in vormundſchaftlichen Angelegenheiten einen beſonderen Rathgeber beyordnen will: ſo kann dieſe Ernennung vor dem Friedens-Gerichte geſchehen. v)

4, Auf die nemliche Weiſe kann auch der längſtlebende der Ehegatten einen Vormund für ſeine Kinder ernennen. w)

5, Der Friedens-Richter nimmt die Einwilligung der Partheyen zur Adoption und zum pflegelterlichen Verhältniſſe auf x)

6, Die Emancipation eines Minderjährigen geſchieht vor dem Friedens-Gerichte, und zwar unter den, im Geſetze vorgeſchriebenen Beſtimmungen. y)

---

t) Code Napoléon Art. 406. 405. 142. 143. 420. 395. 396. 400. 417. 1056. 393. 438. 426. 446. 468. 452. 454. 450. 455. 457. 461. 463. 465. 838. 467. 2141. 2143. 470. 175. 182. 159. 160. 361. 478. 489. 494. 499. 505. 507. 509. 511. 514.

u) Code Napol. Art. 416. 494.

v) Code Napol. Art. 392.

w) Code Nap. Art. 398.

x) Code Nap. Art. 353. 363.

y) Code Nap. Art. 477. 478.

7, Der Friedens-Richter legt nach erfolgten Sterbefällen die Siegel an, nimmt dieſe wieder ab, beſorgt die vorgeſchriebene Ablieferung der ſich vorfindenden Teſtamente und verſiegelten Papiere, ſtattet über die beſonderen, ſich dabey ereignenden Vorfälle Bericht an den Präſidenten des Civil-Tribunals ab, und nimmt die bey der Anlegung und Abnahme der Siegel eingelegten Oppoſitionen auf. z)

8, In allen Sachen, worin es erlaubt iſt, Schieds-Richter zu erwählen, kann der Friedens-Richter auf freywilliges Verlangen der Partheyen, entweder in letzter Inſtanz oder mit Vorbehalt der Appellation erkennen, wenn er auch nicht der natürliche Richter der ſtreitenden Theile, weder in Hinſicht des Wohnortes, noch der Lage des befraglichen Gegenſtandes iſt. a) Sachen, welche man einem ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe nicht unterwerfen darf, ſind folgende:

a, alle Streitigkeiten, worüber man ſich nicht vergleichen darf, wie ich im 22. §. näher ausführen werde;

b, Vermächtniſſe und Geſchenke zum Lebensunterhalte, zur Wohnung und zur Kleidung, und

c, überhaupt alle ſolche Sachen, worüber der Kaiſerliche Procureur gehört werden muß. b)

---

z) Code de procéd. Art. 907 — 940.

a) Code de procéd. Art. 7.

b) Code de procéd. Art. 1004. 83.

§. 21.

d, Vergleichs-Büreau, und zwar 1, Sachen, die vor daſſelbe gebracht werden müſſen.

Es iſt die erſte Pflicht des Friedens-Richters, die ſtreitenden Partheyen in Güte zu vereinigen, Frieden und Eintracht unter ihnen herzuſtellen, und alle Klagen, bey denen eine gütliche Uebereinkunft ſtatt finden darf, durch einen Vergleich zu beendigen. Aus dieſem Grunde hat der Geſetzgeber in Betreff vieler Sachen, deren Entſcheidung nicht zur Competenz der Friedens-Gerichte gehört, ein beſonderes Vergleichs-Büreau mit denſelben vereinigt, und im 48ſten Artikel der Prozeß-Ordnung darüber folgendes beſtimmt: „Keine Hauptklage zwiſchen Partheyen, welche die geſetzliche Fähigkeit haben, ſich zu vergleichen, und über Sachen, die den Gegenſtand eines Vergleiches ausmachen können, ſoll bey den Tribunälen erſter Inſtanz angenommen werden, wenn nicht zuvor der Beklagte zum Verſuche der Güte vor den Friedens-Richter geladen iſt, oder die Partheyen zu dieſem Endzwecke daſelbſt freywillig erſchienen ſind.“

Die drey Grundſätze, welche dieſer Artikel aufſtellt, daß nemlich nur

1, die Hauptklagen dem Vergleichs-Verſuche unterworfen ſind,
2, dieſer vorgängige Verſuch bey ſolchen Partheyen ſtatt finden ſoll, welche die geſetzliche Fähigkeit haben, ſich zu vergleichen, und
3, diejenigen vor das Vergleichs-Büreau gebracht werden dürfen, welche nach der Beſtimmung der Geſetze den Gegenſtand eines Vergleichs ausmachen können,

bieten demnach zahlreiche Ausnahmen dar. c)

§. 22.

Ausnahmen.

Von dem vorgängigen Vergleichs-Verſuche ſind ausgenommen:

1, alle acceſſoriſchen Klagen, als die Intervention und Klage auf Gewährleiſtung;

2, alle Incident-Klagen, die durch oder bey dem Haupt-Prozeſſe veranlaßt werden, als

a, wegen Anerkennung oder Unterſuchung einer Handſchrift;

b, wegen der Incident-Falſums in Civilſachen nach dem 214ten und folgenden Artikeln der Prozeß-Ordnung;

c, wegen Misbilligung desjenigen, was jemand in unſerem Namen gethan hat;

d, wegen Partheylichkeit gegen den Richter;

e, wegen Beſtimmung eines Richters unter mehreren;

f, über Pfändung und Arreſt-Anlegung;

g, über Zahlungs-Anerbieten, Hinterlegung und Bürgſchaft;

h, wegen Auslieferung oder Mittheilung von Urkunden,

i, über Klagen gegen einen Dritten, bey welchem Arreſt angelegt iſt.

---

c) Code de procéd. Art. 49.

3, Diejenigen Klagen, bey welchen ſolche Parthey-en intereſſirt ſind, die nicht die geſetzliche Fähigkeit haben, ſich zu vergleichen, oder doch einer beſondern Authoriſation deshalb bedürfen, als

a, der Staat wegen des, in den Artikeln 539. 541 und 768. des Geſetzbuches Napoleons beſtimmten Eigenthums an herrenloſen Sachen, vacanten Erbſchaften, und dem Grunde und Boden der Feſtungs-Werke und Wälle an denjenigen Orten, die keine Kriegs-Plätze mehr ſind;

b, die Verwaltungen der Krongüter, Staats-Domainen des öffentlichen Schatzes und der Canzley der Ehrenlegion;

c, die Gemeinden;

d, die öffentlichen Anſtalten;

e, die Minderjährigen;

f, die Interdicirten und Schwachſinnigen, und

g, die Curatoren vacanter Erbſchaften.

4, Alle Sachen, welche nicht den Gegenſtand eines Vergleiches ausmachen können, in ſofern ſie die öffentliche Ordnung und den Stand der Perſonen betreffen, als

a, Berichtigungen der Regiſter des Civilſtandes,

b, Abläugnung der Vaterſchaft,

c, Vormundſchaften und Curatelen,

d, Adoptionen,

e, Trennung der Güter zwiſchen Eheleuten,

f, Eheſcheidungen und Trennungen von Tiſch und Bett. d)

---

d) Code de procéd. Art. 878.

Ferner ſetzt der 49ſte Artikel der Prozeß-Ordnung noch als Ausnahmen feſt:

5, alle Sachen, welche eine beſondere Schnelligkeit im Verfahren erfordern, oder bey denen Gefahr durch den Verzug entſteht. Hierher gehören:

a, die Klagen auf Freylaſſung eines verhafteten Schuldners;

b, die Klagen auf Aufhebung eines Arreſtes, Abnahme der Siegel, und Abſchlagung der Oppoſitionen bey Verſiegelungen,

c, die Klagen auf Alimente,

d, alle Handels-Sachen, und

e, alle übrigen Sachen, bey denen der Richter, deſſen Ermeſſen es überlaſſen bleiben muß, ein ſchnelles Verfahren für nothwendig erachtet.

6, Diejenigen Klagen, deren Gegenſtand der Regel nach nicht ſtreitig ſeyn kann, und gewöhnlich nur durch den Verzug des Schuldners, welchen das Geſetz durch dieſe Wohlthat nicht begünſtigen will, zu entſtehen pflegen, nemlich,

a, wegen Zahlung von Miethe, Pacht, Renten und Penſionen;

b, wegen Bezahlung der Koſten der Procuratoren.

7, Klagen, welche gegen mehr als zwey Partheyen gerichtet ſind, wenn gleich ſie das nemliche Intereſſe haben, und zwar aus dem Grunde, um Koſten, Langſamkeit und Verwirrung zu vermeiden.

8, Alle Sachen, welche von dieſer Formalität beſonders vom Geſetze freygeſprochen ſind oder werden, als z. B.

a, die Klagen gegen Werkverſtändige, welche

die Einlieferung ihres Gutachtens verweigern oder verzögern, e)

b, die Streitigkeiten, welche ſich bey dem Verfahren über den Verkauf von Immobilien f) ereignen,

c, wegen Veränderung des Zuſtandes der Partheyen, g)

d, Beſchwerden gegen die Beſchlüſſe des Familien-Rathes. h)

§. 23.

2) Beſtimmung des Friedens-Gerichtes, vor welches der Vergleich gehört.

Das Geſetz hat zur beſſeren Beförderung der Vergleichs-Verhandlungen, und zur Erleichterung des perſönlichen Erſcheinens, welches allerdings dem Zwecke immer näher führt, als das nicht verbotene Erſcheinen durch einen Bevollmächtigten, in Betreff der Real-Klagen hier eine Ausnahme von der Regel gemacht, und auch dieſe vor den Richter des Wohnortes verwieſen. Der Verſuch der Güte geht vorzüglich die Perſonen an, und es ließ ſich daher mit Recht erwarten, daß der Friedens-Richter des Wohnortes vortheilhafter auf den, in ſeinem Sprengel wohnenden Beklagten wirken würde, als ein Richter, dem dieſer ganz fremd iſt. Der Gerichtsſtand iſt demnach in Rückſicht des vorläufigen Vergleichs-Verſuches folgendermaßen beſtimmt:

---

e) Code de procéd. Art. 320.

f) Code de procéd. Art. 718.

g) Code de procéd. Art. 345.

h) Code de procéd. Art. 883.

1, In Perſonal- und Real-Klagen, muß der Beklagte vor den Richter ſeines Wohnortes vorgeladen werden. Sind zwey Beklagte vorhanden, welche in verſchiedenen Cantons wohnen, ſo würde es dem guten Erfolge ſehr im Wege ſtehen, wenn ein jeder von ihnen vor ein beſonderes Gericht geladen werden müßte; der Kläger citirt ſie daher beyde nach ſeiner Wahl vor eines dieſer beyden Gerichte ihrer Wohnorte. i) Wegen der Fremden, die nach den Verfügungen des 14ten Artikels des Geſetzbuches Napoleons den franzöſiſchen Gerichten in Klage-Sachen unterworfen ſeyn können, ſchweigt das Geſetz hier ganz; da jedoch allen Klagen, mit Ausnahme der angeführten Fälle, ein Vergleichs-Verſuch vorangehen ſoll: ſo muß auch dies bey Klagen gegen Fremde, welche man in Frankreich belangen will, ſeine Anwendung finden, und es entſteht nur die Frage, vor welches Friedens-Gericht ſie citirt werden müſſen? Vor das Gericht ihres Wohnortes können ſie nicht geladen werden, wenn ſie im Auslande wohnen, mithin ſcheint es mir der Natur der Sache angemeſſen zu ſeyn, daß ſie,

A, wenn ſie ſich gerade zu der Zeit, wo ſie belangt werden können und ſollen, im Lande aufhalten, vor den Friedens-Richter des Aufenthaltsortes, im Fall ſie aber

B, nicht im Lande ſind,

a, in Sachen, welche aus einem in Frankreich abgeſchloſſenen Contracte entſpringen, in dem foro contractus,

---

i) Code de procéd. Art. 50, No. 1.

b, in andern perſönlichen und beweglichen Sachen vor das Gericht des Wohnortes des Klägers, und

c, in Real-Sachen vor den Richter der belegenen Sache

zu dem Vergleichs-Verſuche vorgeladen werden. Die Vorladung muß in dem Falle, wenn der Fremde im Auslande wohnt, und ſich nicht in Frankreich aufhält, dem Procureur des Kaiſers bey demjenigen Tribunale, was demnächſt in der Sache zu erkennen hat, oder zu deſſen Arondiſſement das Friedens-Gericht gehört, inſinuirt werden. k)

2, Bey Klagen, die eine Geſellſchaft, ſo lange nemlich dieſe wirklich exiſtirt, betreffen, muß der Beklagte vor den Richter des Ortes, wo ſolche beſteht, citirt werden. Dieſe Verfügung bezieht ſich jedoch nicht auf Handelsgeſellſchaften, ſondern nur auf ſolche, wovon im Geſetzbuche Napoleons Art. 1832 bis 1873 die Rede iſt; die erſtern ſind von dem Vergleichs-Verſuche ausgenommen. l)

3, In Erbſchafts-Angelegenheiten und zwar

a, bey Klagen zwiſchen den Erben bis zur Theilung einſchließlich,

b, bey Klagen, welche die Gläubiger des Erblaſſers vor der Theilung anſtellen, und

c, bey Klagen, welche die Vollziehung einer Verordnung auf den Todesfall betreffen, ſo lange über die Gültigkeit dieſer Diſpoſition noch kein Definitiv-Erkenntniß erfolgt iſt,

---

k) Code de procéd. Art. 69. No. 9.

l) Code de procéd. Art. 50. No. 2. Art. 69. No. 4.

muß der Beklagte vor den Friedens-Richter des Ortes, wo die Erbſchaft eröffnet iſt, das heißt, wo der Verſtorbene ſeinen Wohnſitz hatte, citirt werden, indem man vorausſetzt, daß dieſer Richter den Zuſtand der Erbſchaft am beſten kennen, und die entſtehenden Schwierigkeiten am leichteſten aus dem Wege räumen wird.m)

§. 24.

3, Vorladung und Wirkung derſelben.

Die Vorladung muß durch den Huißier desjenigen Friedens-Gerichtes, in deſſen Bezirke der Beklagte wohnt, ſelbſt auch dann geſchehen, wenn derſelbe vor einem andern Friedens-Gerichte erſcheinen ſoll, wie es bey Geſellſchafts- und Erbſchafts-Angelegenheiten der Fall ſeyn kann — und den Gegenſtand, worüber der Vergleich verſucht werden ſoll, ſummariſch bezeichnen.n) Der Beklagte muß zwiſchen der Inſinuation der Vorladung und dem Tage des Erſcheinens, wenigſtens drey freye Tage haben,o) und verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch hiebey die Verfügung der Artikel 5. 73. und 1037 wegen Verlängerung der Friſten für die entfernt Wohnenden, und wegen der Inſinuations-Zeit, ihre volle Anwendung findet, auch daß dieſe Vorladungen dem Stempel und der Einregiſtrirung

m) Code de procéd. Art. 50. No. 3.

n) Code de procéd. Art. 52.

o) Code de procéd. Art. 51.

nach dem Inhalte der Geſetze vom 13. Brumaire und 22. Frimaire VII. unterworfen ſind.

Die Citation vor das Vergleichs-Büreau hat die Wirkung, daß

1, die Verjährung dadurch unterbrochen wird, und

2, der Intereſſenlauf damit ſeinen Anfang nimmt, jedoch beydes nur unter der Bedingung, wenn binnen Monatsfriſt von dem Tage des Nichterſcheinens des Beklagten in dem feſtgeſetzten Termine, oder des in demſelben vergeblich verſuchten Vergleiches, die Klage wirklich eingeführt wird. p)

Uebrigens ſteht es auch in der Willkühr der Partheyen, freywillig und ohne Citation vor dem Vergleichs-Büreau zu erſcheinen; in dieſem Falle muß aber der Gegenſtand des Streites in einem deshalb aufzunehmenden Protocolle genau angeführt werden. q)

§. 25.

4. Verfahren vor dem Vergleichs-Büreau.

Die Partheyen müſſen der Regel nach in Perſon erſcheinen, jedoch verſtattet ihnen das Geſetz, ſich im Falle der Verhinderung vertreten zu laſſen. r) Die Verhinderungs-Urſachen ſind inzwiſchen nicht beſchränkt, und da man nicht verbunden iſt, dieſe zu beweiſen: ſo können die Partheyen ſehr leicht eine Behinderung vorſchützen und durch Bevollmäch-

---

p) Code de procéd. Art. 57. Code Napol. Art. 2245. Praticien français. T. 1. p. 267. [Ueberſetzung des Praticien von Eigener, Th. 1. S. 223.]

q) Code de procéd. Art. 48. 7.

r) Code de procéd. Art. 53.

tigte erſcheinen. Die Vollmacht, welche die nicht in Perſon erſcheinende Parthey ausſtellt, muß jedoch ausdrücklich auf den Vergleich und die Bedingungen deſſelben gerichtet ſeyn. s)

Wegen den Verhandlungen in dem Vergleichs-Termine kömmt es darauf an, ob beyde Theile erſcheinen, oder ob einer von ihnen ausbleibt. Erſcheinen beyde Partheyen: ſo kann der Kläger ſein Geſuch dem Befinden nach erläutern, erweitern, oder beſchränken, und der Beklagte ſeiner Seits alles dasjenige dagegen vorbringen, was er für zweckmäßig erachtet. Schiebt ein Theil dem andern einen Eid zu: ſo nimmt der Richter, wenn die Parthey bereit iſt, denſelben zu leiſten, ihr ſolchen ab; im entgegengeſetzten Falle aber bemerkt er zu Protocolle, daß deſſen Ableiſtung verweigert ſey. Derjenige, welcher die Leiſtung dieſes Eides verweigert, kann jedoch ſolchen noch immer nachmals bey angeſtellter Klage vor dem competenten Gerichte ableiſten; t) denn wenn auch der Artikel 1361 des Geſetzbuches Napoleons ſagt, daß derjenige, welchem der Eid zugeſchoben wird, und deſſen Ableiſtung ſowohl als Zurückſchiebung verweigert, als ſachfällig angeſehen werden ſolle: ſo redet dieſer doch nur in Beziehung auf den Artikel 1357 von dem Eide, welcher vor demjenigen Richter zugeſchoben war, der über den ſtreitigen Gegenſtand zu erkennen hatte. Sind beyde Theile gehört: ſo wird über die ſtattgefundenen Verhandlungen ein Protocoll aufgenommen, und zwar muß ſolches, wenn der

---

s) Code de procéd. Art. 352.

t) *Birnbaum* jurisprudence etc. 1810. T. 1. No. 1. pag. 95.

Vergleich zu Stande gebracht iſt, die genaue und ſorgfältige Angabe der Bedingungen dieſer Uebereinkunft enthalten und von den Partheyen unterſchrieben, oder darin erwähnt werden, daß ſie nicht ſchreiben können; dieſes Protocoll hat dann die Kraft einer unter Privat-Unterſchrift eingegangenen Verpflichtung. Iſt hingegen der Vergleich nicht zu Stande gekommen: ſo wird nur ganz kurz in dem Protocolle bemerkt, daß die Partheyen ſich nicht verglichen haben. u) Wenn gleich das Protocoll, welches die Uebereinkunft der Partheyen enthält, eine authentiſche Acte iſt, ſo hat ſie dennoch nur die Kraft einer Privat-Verbindlichkeit, nicht aber die eines Urthels oder einer öffentlichen Urkunde, und kann daher auch ohne Urthel oder Beſtätigung weder in Vollzug geſetzt werden, noch eine Hypothek bewirken. v) Es iſt daher ſehr rathſam, die Vergleichs-Punkte nochmals von einem Notare aufſetzen, und zur Sicherheit des Vollzuges eine conventionelle Hypothek beſtimmen zu laſſen, auch gleich bey der erſten Verhandlung vor dem Friedens-Richter zu verabreden, daß eine Notariats-Urkunde über den Vergleich aufgenommen werden ſolle, weil ſonſt kein Theil den andern zwingen kann, eine öffentliche Urkunde mit ihm darüber zu errichten, und das Protocoll erſt durch ein förmliches Urthel executoriſch erklärt werden müßte, um es in Vollzug zu bringen, oder in die Hypothekenbücher eintragen zu laſſen. Der Inhalt des Protocolls ſelbſt kann jedoch, wenn gleich es nur die Kraft einer Privat-Verbindlichkeit hat, nicht anders

---

u) Code de procéd. Art. 54. 55.

v) Code Napoléon Art. 2116. 2117. 2127.

als durch eine Klage auf Verfälſchung [inscription en faux] entkräftet werden, weil daſſelbe eine authentiſche Acte iſt.

Wenn, was den zweyten Fall betrifft, eine der Partheyen ausbleibt: ſo wird ſie in zehn Franken Strafe verurtheilt, und dieſes Ausbleiben ſowohl in das Regiſter als auf das Original oder die Copey der Citation eingetragen, ohne daß es erforderlich wäre, ein beſonderes Protocoll darüber aufzunehmen. Der ausbleibenden Parthey wird ſodann alles Gehör ſo lange verſagt, bis ſie die Berichtigung der obgedachten Strafe nachgewieſen hat. w) Iſt der Kläger der ausbleibende Theil: ſo wird dadurch die Citation annullirt; er iſt alsdann verpflichtet eine neue Vorladung zu bewirken, und den Beklagten ſchadlos zu halten. Bleibt der Beklagte aus: ſo macht nunmehr der Kläger ſeine Sache bey der competenten Behörde anhängig; ſollten aber beyde Theile nicht erſcheinen: ſo wird die Ladung als nicht erfolgt angeſehen, und ſo wenig ein Protocoll darüber aufgenommen, als eine Strafe erkannt.

Die eben erwähnte Pönal-Verfügung des

---

w) Code de procéd. Art. 56. 58. Entſcheidung des Groß-Richters Miniſters der Juſtiz v. 15 November 1808 im Journal de barreau 1809. II. 130: Si la partie contumace prouve, qu'elle à été dans l'impossibilité de comparaître, et si l'excuse est réconnû valable par le tribunal de première instance, il n'y a plus lieu à l'amende; la quittance n'est plus necessaire pour que la partie soit entendue dans ses défenses, et rien n'empeche, quil ne soit statué sur le fond de la contestation par le même jugement qui déclare l'excuse valable et efficace.

56ſten Artikels der Prozeßordnung, nach welcher nemlich diejenige Parthey, welche nicht erſcheint, in eine Strafe von 10 Franken verfallen, und nicht eher Gehör erhalten ſoll, bis ſie die Bezahlung derſelben darthut, hat einen weſentlichen Zweifel erregt, ob ſie nur auf den Kläger, oder auch auf den Beklagten anzuwenden ſey, und wie man, wenn der Beklagte der Ausbleibende iſt, dieſem das Gehör verſagen ſolle, ohne dem Kläger zu ſchaden. Es läßt ſich mit Recht vorausſetzen, daß, wenn man nicht eine Strafe des Ungehorſams oder ein Zwangsmittel damit verbindet, der Beklagte in den mehrſten Fällen gar nicht zum Vergleiche erſcheinen, die Strafe nicht freiwillig erlegen, und ſich auf dieſe Weiſe das Gehör ſelbſt verſperren würde, um die, gegen ihn einzuleitende Klage ſo lange als möglich zu verzögern. Dadurch aber würde jene Verfügung, wodurch das Geſetz vorzüglich den Kläger begünſtigen will, nur dieſen ſtrafen, und den Beklagten bey ſeinem böſen Vorhaben ſchützen. Aus dieſem Grunde muß man daher dem Kläger eine Klage auf Bezahlung der erkannten Strafe einräumen, oder, was mir zweckmäßiger ſcheint, den Beklagten bis dahin, daß er die Strafe erlegt hat, für contumax erklären, er mag nun in der Audienz erſcheinen, einen Anwald beſtellen, antworten oder nicht.

§. 26.

B. Tribunäle erſter Inſtanz, und zwar

a, Organiſation.

In jedem Arrondiſſement befindet ſich ein Tribunal erſter Inſtanz, welches nach Verhältniß der

Größe ſeines Wirkungs-Kreiſes und des Umfanges ſeiner Geſchäfte aus einer oder mehreren Sectionen, und dieſem gemäß auch aus einem oder mehreren Präſidenten, und einer, vom Kaiſer beſtimmten Anzahl von Richtern beſteht. Hat das Gericht nur eine oder zwey Sectionen: ſo beſorgt einer der Richter die Inſtruction der peinlichen und correctionellen Sachen; bey denjenigen Tribunälen aber, welche drey Sectionen haben, ſind zwey Inſtructions-Richter, und bey dem Tribunale zu Paris deren ſechs. Wenn das Tribunal in zwey oder mehrern Sectionen getheilt iſt: ſo beſchäftigt ſich die eine derſelben hauptſächlich mit den correctionellen Sachen, und den Appellationen von den Municipal-Polizey-Gerichten.

Bey allen Tribunälen ſind Suppleans angeſtellt, welche die Stellen der abweſenden oder behinderten Richter erſetzen; ihre Anzahl richtet ſich nach der Größe des Tribunales. Außerdem ſteht es dem Groß-Richter frey, bey diejenigen Tribunäle, welche mit Inbegriff des Präſidenten nur aus drey Richtern beſtehen, einen oder mehrere Richter-Auditoren [Juges auditeurs] zu placiren, welche, wenn ſie 25 Jahre alt ſind, eine berathſchlagende Stimme haben, und vor den Suppleans berufen werden, um die Stellen der fehlenden Richter zu erſetzen.

Bey jedem Tribunale befindet ſich ein Kaiſerlicher Procureur, welcher eine beſtimmte Anzahl von Subſtituten hat, nemlich zwölfe zu Paris, viere bey den Tribunälen, welche in drey Sectionen eingetheilt ſind, zweye bey denen von zwey Sectionen, und einer bey den übrigen Tribunälen. Der Kaiſerliche Procureur, welcher kraft ſeines Amtes

der Anwald des Kaiſers in den Angelegenheiten der Kron-Domainen iſt, muß

1, über die Verwaltung der Juſtiz wachen; er achtet auf die Anwendung und Befolgung der Geſetze und Verordnungen, correſpondirt mit den Behörden, und erinnert nöthigen Falls die Beamten an ihre Pflichten.

2, Er iſt der Schutz der Unvertheidigten und derjenigen, für die das Geſetz eine beſondere Fürſorge angeordnet hat;

3, Er iſt das Auge der Gerechtigkeit und der Vertheidiger der Wahrheit, und leitet das Urtheil der Richter durch ſeine, auf die Geſetze geſtützten Anträge. x)

Eine berathſchlagende Stimme ſteht ihm jedoch nicht zu, und er hat nur das Recht des Antrages oder der Requiſition. Mehrere Gattungen von Sachen müſſen dem Kaiſerlichen Procureur vor der Entſcheidung nothwendig vorgelegt, und ſein Antrag darüber gehört werden, nemlich: y)

1, die, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, die Gemeinden, öffentliche Anſtalten, Schenkungen und Legate zum Beſten der Armen betreffen;

2, alle Sachen, welche Vormundſchaften und den Civilſtand der Perſonen, oder Klagen auf Anerkennung der Maternität, auf Verläugnung eines Kindes, Scheidung, Interdiction u. ſ. w. angehen;

---

x) *Thomine-Desmasures*, Traité de la procédure civile etc. p. 79. Geſetz v. 20 April 1810 Art. 46.

y) Code de procéd. Art. 83. 202. 249. 251. 359. 498. 668. 762. 795. 805. 856. 858. 862. 879. 900. 987. 1039.

3, declinatoriſche Einreden wegen Incompetenz. Es iſt zwar den Partheyen durch den 196ſten Artikel der Prozeß-Ordnung freygelaſſen, auf die Einrede der Incompetenz ratione personarum Verzicht zu leiſten; allein wenn eine Einrede dieſer Art vorgebracht wird: ſo muß der Procureur des Kaiſers darüber gehört werden; wird ſie nicht eingewandt: ſo darf die Sache nicht, wie bey der Incompetenz ratione materiae, von Amtswegen vor den competenten Richter verwieſen werden.

4, Die Geſuche um Beſtimmung eines Richters unter mehreren, z) Recuſationen, a) und Verweiſung an ein anderes Gericht wegen Verwandtſchaft oder Verſchwiegerung; b)

5, Syndicats-Klagen; c)

6, die Sachen der Ehefrauen, wenn ſie nicht von ihren Ehemännern, ſondern vom Gerichte authoriſirt ſind, d) oder, wenn ſie auch von jenen authoriſirt werden, die Klagen aber ihren Brautſchatz betreffen, und ſie im Dotal-Verhältniſſe leben;

7, die Sachen der Minderjährigen und überhaupt aller derjenigen, wo eine der Partheyen durch einen Curator vertreten wird, als Klagen gegen Interdicirte, vacante Erbſchaften u. ſ. w;

---

z) Code de procéd. Art. 363. e. s.

a) Code de procéd. Art. 378. e. s.

b) Code de procéd. Art. 368. e. s.

c) Code de procéd. Art. 505. e. s.

d) Code de procéd. Art. 861. e. s.

8, Sachen, welche ſolche Perſonen angehen, die als abweſend vermuthet werden; e)

9, alle Sachen, in denen eine Urkunde beyläufig als falſch angegriffen wird, f) oder ein hierüber getroffener Vergleich beſtätigt werden ſoll; ingleichen die die Abläugnung einer Handſchrift betreffen; g)

10, Klagen der gerichtlichen Misbilligung; h)

11, die Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand; i)

12, die Vertheilung des Kaufpreiſes zu Folge einer Arreſt-Anlegung; k)

13, die Rangbeſtimmung der Gläubiger; l)

14, Geſuche wegen Verhaftung und Freylaſſung; m)

15, Unterſuchungen und Berichtigungen der Urkunden des Civilſtandes; n)

---

e) Code Napoléon. Art. 112.

f) Code de procéd. Art. 251.

g) Code de procéd. Art. 249. Der Artikel 202 beſtimmt zwar nur namentlich den Fall, wenn über die Einlieferung der zur Vergleichung dienenden Schriften, oder über die Vergleichung an einem anderen als dem Reſidenz-Orte des Tribunals erkannt werden ſoll; allein bey gleichen Verhältniſſen mit der Klage auf Verfälſchung einer Urkunde, ſcheint auch bey aller Erkenntniß über die Verificati-on die Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs nothwendig. M. ſ. unter §. 317.

h) Code de proc. Art. 359.

i) Code de proc. Art. 498.

k) Code de proc. Art. 668.

l) Code de proc. Art. 762.

m) Code de proc. Art. 795. 805.

n) Code de proc. Art. 856. 858.

16, Gerichtliche Authoriſationen der Ehefrauen; o)
17, die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung; p)
18, die Weigerung eines öffentlichen Beamten, die von ihm verlangte Beſcheinigung der Einſicht einer Urkunde zu ertheilen. q)
19, Die Geſuche der Beneficiar-Erben auf Veräußerung eines erbſchaftlichen Grundſtückes.

Uebrigens iſt der Kaiſerliche Procureur berechtigt, alle anderen Sachen, bey denen er ſeine Einwirkung nöthig findet, ſich mittheilen zu laſſen, und auch das Tribunal kann von Amtswegen dieſe Mittheilung verfügen. Vorzüglich betrifft dies Sachen der Wittwen und unverheiratheten Frauensperſonen, Klagen angeſehener und reicher Leute gegen Arme, Prozeſſe, bey denen eine Parthey ſchlecht vertheidigt wird, oder bey denen man ein betrügeriſches Einverſtändniß der Partheyen zum Nachtheile eines Dritten befürchtet. r)

Im Falle der Abweſenheit oder Behinderung des Kaiſerlichen Procureurs und ſeiner Subſtituten, muß derſelbe durch einen der Richter, Auditoren oder Suppleans, und in deren Ermangelung durch einen Advocaten oder Prokurator vertreten werden. s)

Jedes Tribunal hat einen Greffier en chef, und einen oder wenn es der Dienſt erfordert, mehrere Commis-greffiers, welche der erſtere dem Gerichte zur Beſtätigung und Beeidigung vorſtellt.

---

o) Code de proc. Art. 861.

p) Code de proc. Art. 900.

q) Code de proc. Art. 1039.

r) Code de procéd. Art. 83.

s) Code de procéd. Art. 84. Geſetz v. 22. Ventose, XII.

Der Greffier kann ſich in allen ſeinen Geſchäften durch ſeine Gehülfen vertreten laſſen; allein er iſt wegen der etwanigen Strafen, Erſtattungen, Schäden und Koſten, ſolidariſch mit ihm verpflichtet.

Endlich iſt bey jedem Tribunale eine gewiſſe Anzahl von Huiſſiers angeſtellt, von denen einige unter dem Namen von Audienz-Huiſſiers den inneren Dienſt bey dem Tribunale, und zwar ſowohl in den öffentlichen Audienzen, als auch bey den ſonſtigen Verhandlungen und Commiſſions-Acten verſehen.

Die Präſidenten, Richter, Auditoren, Suppleans, Kaiſerlichen Procureurs und deren Subſtituten, ſo wie die Greffiers, werden vom Kaiſer ernannt. Niemand kann Richter oder Suppleant bey einem Tribunale erſter Inſtanz, oder Kaiſerlicher Procureur ſeyn, wenn er nicht volle fünf und zwanzig Jahre alt, Doctor oder Licentiat der Rechte iſt, und zwey Jahre lang, nach dem bey dem Kaiſerlichen Gerichtshofe geleiſteten Eide, advocirt hat; niemand kann Präſident werden, wenn er nicht das ſieben und zwanzigſte Jahr vollendet hat. Diejenigen, welche ihr zwey und zwanzigſtes Jahr erreicht haben, und die übrigen erforderlichen Eigenſchaften in ſich vereinigen, können zu Subſtituten des Kaiſerlichen Procureurs ernannt werden.

Verwandte und Verſchwägerte bis zum Grade von Oheim und Neffe einſchließlich, können ohne Diſpenſation des Kaiſers weder als Richter noch als Kaiſerlicher Procureur, noch auch als Greffier bey dem nemlichen Tribunale angeſtellt werden; und ſelbſt bey denjenigen Tribunälen, die aus weniger als acht Richtern beſtehen, wird hierüber nicht einmal Diſpenſation ertheilt. Wenn nach der Er-

nennung einer mit dem andern verſchwägert wird: ſo darf derjenige, der durch ſeine Heyrath dieſe Verbindung eher vorgebracht hat, ſein Amt ohne beſondere Dispenſation des Kaiſers nicht fortſetzen. t)

§. 27.

b, Polizey und Disciplin.

Ueber die Polizey und Disciplin der Tribunäle erſter Inſtanz, und zwar

über den Rang der Mitglieder unter ſich und im Dienſte,
über die öffentlichen Gerichtsſitzungen,
über die Verſammlungen des Gerichtes,
über die Führung der Präſenten-Liſte,
über den abwechſelnden Dienſt der Sectionen,
über die Vertheilung der Sachen,
über die Inſtruction und die Erkenntniſſe,
über die Ferien und Ferien-Sitzungen,
über die Verſammlungen nach den Ferien,
über die Verbindlichkeit zu reſidiren und den Urlaub,
über die Disciplinar-Strafen und das Verfahren gegen Mitglieder, welche ſich Strafe zuziehen,
über die Geſchäfte der Präſidenten, und die Art, wie ſie vertreten werden,

---

t) Die weiteren Beſtimmungen über die Organiſation der Tribunäle enthält der 1ſte Titel des Kaiſerl. Decretes v. 18ten Auguſt 1810 (abgedruckt hinter der Danielſchen Ueberſetzung des Code d'instruction criminel S. 475.) und das 8te Capitel des Geſetzes v. 20ſten April 1810 (ebendaſelbſt S. 421.

über den Dienſt der Kaiſerlichen Procureurs und ihrer Subſtituten,
über den Dienſt der Greffiers, und
über das Amt der Huiſſiers,

ſind genaue Vorſchriften in dem Kaiſerlichen Decrete v. 30ſten März 1808 Titel 2 bis 6, in dem Geſetze v. 20ſten April 1810, Cap. 7, und in dem Kaiſerlichen Decrete v. 18ten Aug. 1810, Abſchn. 4 bis 8., enthalten. u)

§. 28.

c, Competenz.

Die Tribunäle erſter Inſtanz erkennen

a) in zweyter und letzter Inſtanz über die Appellationen von den Urtheilen der Friedens-Gerichte; v)

b, in erſter und letzter Inſtanz,

1, mit Ausnahme der, vor die Friedens-Richter und Handels-Gerichte gehörenden Sachen, über alle perſönlichen und beweglichen Klagen bis zu dem Betrage von eintauſend Franken an der Hauptſumme; über dingliche oder unbewegliche Klagen aber bis zu dem Werthe von funfzig Franken an jährlichen Renten, Revenüen oder Pachtgeldern. Der Regel nach beſtimmt zwar der erſte

---

u) Das erſtere findet ſich hinter *Pigeau* procédure etc. T. 2. und in Laſſaulx Annalen der Geſetzgebung I. 117. Wegen der beyden letzteren aber ſehe man die Note. t)

v) Geſetz v. 27 Ventose VIII.

Antrag der Partheyen, die Competenz des Gerichtes; iſt aber dieſe während der Inſtanz vor der Parthey ſelbſt reducirt: ſo kann nicht nach dem urſprünglichen, ſondern nur nach dieſem reducirten Antrage beſtimmt werden, ob das Tribunal in erſter und letzter Inſtanz erkennen darf. w) Sollte indeß der Fall eintreten, daß bey Anſtellung der Klage die Summe von der Größe wäre, um die Competenz des Tribunales ohnſtreitig zu begründen, der Kläger nähme aber während der Inſtanz eine abſchlägliche Zahlung von dem. Beklagten an, ſo daß dadurch die Summe bis unter 100 Franken herabgeſetzt würde, die Klage aber nachmahls wegen verweigerter Bezahlung dieſes Reſtes fortgeſetzt werden müßte: ſo entſtände die Frage, ob die Sache nur noch vor das Tribunal gehörte, oder an das Friedens-Gericht zu verweiſen wäre? Es ſcheint mir jedoch keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn, daß ſie ferner vor dem Tribunale verhandelt und von dieſem entſchieden werden müßte, weil man auf die Summe Rückſicht zu nehmen hat, welche zur Zeit der angeſtellten Klage mit Grunde angegeben ward, indem durch die Vorladung die Litispendenz bewirkt wird, und nur dieſe Zeit den Maaßſtaab der Competenz abgeben kann.

2, Ueber die Recuſationen der Friedens-Richter x)

---

w) Laſſaulx Annalen II. 1. 36.

x) Code de procéd. Art. 47.

c, in erſter Inſtanz,

1, über alle Sachen von einem höhern, als dem oben angegebenen Werthe, oder von einem unbeſtimmten Betrage; y)

2, über den Competenz-Streit unter mehreren Friedens-Richtern ihres Arrondiſſements z)

Um die Appellations-Summen zu beſtimmen, muß man nicht allein die Forderung des Klägers, ſondern auch die Gegenforderung des Beklagten in Anſchlag bringen, und ſelbſt auch dann darf das Tribunal nur unter Vorbehalt der Appellation erkennen, wenn mit einem Kapitale von 1000 Franken auch zugleich die vielleicht vorher ſchon gehabten Koſten und Auslagen eingeklagt werden, indem dieſes alles mit zur Hauptſumme gezählt wird. a)

§. 29.

C. Handels-Gerichte, und zwar

1, Organiſation.

In denjenigen Städten, welche durch ausgebreiteten Handel und Induſtrie dazu geeignet ſcheinen, ſind beſondere Handels-Gerichte, die aus einem Präſidenten, wenigſtens zwey und höchſtens acht Richtern, und einer, den Geſchäften angemeſſenen Zahl von Süppleans beſtehen.

Jedes Handels-Gericht hat, mit dem Tribu-

---

y) Geſetz v. 24ſten Auguſt 1790. Tit. 4. Art. 5.

z) Code de procéd. Art. 363.

a) Caſſationshof in *Bavoux et Loiseau* Jurisprud. du Code de la procéd. I. 307.

nale erſter Inſtanz, in deſſen Arrondiſſement es ſeinen Sitz hat, einen gleichen Gerichtsſprengel; Falls jedoch mehrere Handels-Gerichte in einem Bezirke ſeyn ſollten; ſo wird einem jeden derſelben ein beſonderer Sprengel angewieſen. In denjenigen Arrondiſſements hingegen, wo ſich keine Handels-Gerichte befinden, müſſen die Civil-Tribunäle ihre Stelle vertreten, und über die, den erſtern angewieſenen Gegenſtände, nach den Grundſätzen des Handels-Geſetzbuches erkennen.

Die Mitglieder der Handels-Gerichte werden in einer Verſammlung erwählt, die aus den angeſehenſten Kaufleuten und beſonders aus ſolchen Perſonen beſteht, welche ſich durch Rechtſchaffenheit und Ordnungsliebe auszeichnen. Die Liſte der vornehmſten Kaufleute wird von dem Präfecten aufgeſtellt, und von dem Miniſter des Innern genehmigt. Die Anzahl derſelben darf in den Städten, deren Volksmenge nicht über 15,000 Seelen beträgt, nicht unter 25 ſeyn; in den übrigen Städten muß ſie verhältnißmäßig erhöht werden, ſo daß für jedes höhere Tauſend der Einwohner ein Wahlherr mehr ernannt wird. Jeder Kaufmann kann zum Richter und Subſtituten ernannt werden, wenn er 30 Jahre alt iſt, und ſeit fünf Jahren den Handel mit Ehre und Auszeichnung treibt. Der Präſident muß 40 Jahre alt ſeyn, und nur der, welcher ſchon vorher das Amt eines Richters bekleidet hat, oder Doctor, oder auch Licentiat der Rechte iſt, kann dazu erwählt werden. Die Wahl geſchieht durch geheime Abſtimmung, und es entſcheidet dabey die unbedingte Stimmenmehrheit; alle Ernennungen geſchehen auf zwey Jahre, und nur bey der erſten Wahl wird die Hälfte der Richter und Süppleans auf ein Jahr erwählt. Der Präſident und die

Richter können ihre Stellen nicht länger als zwey Jahre behalten, auch nicht eher als nach Ablauf der Zwiſchenzeit von einem Jahre wieder erwählt werden.

Bey jedem Handels-Gerichte befinden ſich ein Greffier und einige Huiſſiers, aber kein Kaiſerlicher Procureur.

Die Richter, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeldlich verwalten müſſen, werden vor dem Eintritte in ihre Stellen durch den Kaiſerlichen Gerichtshof, oder, in deſſen Auftrage durch das Civil-Tribunal beeidigt, dieſe Beeidigungen ſodann aber in die Regiſter des erſteren eingetragen. b)

§. 30.

b, Polizey und Verwaltung.

Zur Faſſung eines Erkenntniſſes, iſt bey den Handels-Gerichten die Gegenwart von wenigſtens drey Richtern erforderlich. Die Subſtituten können nur, um dieſe Zahl vollſtändig zu machen, dabey zugezogen werden. Die officiellen Verrichtungen der Avoues oder Procuratoren finden bey dieſen Gerichten nicht ſtatt; niemand kann hier die Rechte einer Parthey vertheidigen, wenn nicht die, vor Gerichte gegenwärtige Parthey ſelbſt ihn dazu be-

b) Code de commerce, Art. 615. — 625. 628. 629. Kaiſerl. Decret v. 4ten July 1811. Art. 63 – 67. Der Präſident wird nur dann beſoldet, wenn er ein Rechtsgelehrter iſt; ebendaſelbſt Art. 88. Man vergleiche auch das Gutachten des Staatsrathes v. 26. Januar 1808 in Daniels Ueberſetz. des Handelsgeſetzb. Note 1, zum Art. 620.

vollmächtigt, oder er mit einer Special-Vollmacht verſehen iſt. Dieſe Vollmacht, welche unter das Original oder die Copey der Vorladung geſchrieben werden kann, wird dem Greffier vor der Audienz vorgelegt, welcher ſie unentgeldlich viſiren muß.

Die Handels-Gerichte ſind dem Groß-Richter, Miniſter der Juſtiz untergeordnet, und ſtehen unter deſſen beſonderer Aufſicht. c)

§. 31.

c, Competenz.

Die Handels-Gerichte erkennen

1, über alle Rechtsſtreitigkeiten, welche Verbindlichkeiten und Verträge unter Kaufleuten, Krämern und Banquiers betreffen;

2, über die, auf Handels-Geſchäfte ſich beziehenden Rechtsſtreitigkeiten unter Perſonen jeder Claſſe; d)

3, über Klagen gegen Factoren, Diener und Markthelfer der Kaufleute, in Sachen, welche nur die Handlung des Kaufmanns betreffen, in deſſen Dienſte ſie ſtehen;

4, über die, von öffentlichen Einnehmern, Zollmeiſtern, Caſſirern und andern öffentlichen Rechnungsbeamten ausgeſtellten Scheine;

5, über die Niederlegung der Bilance und der Bücher des fallit gewordenen Kaufmanns, ſo wie

---

c) Code de comm. Art. 626. 627. 630.

d) Welche Geſchäfte das Geſetz als Handels-Geſchäfte betrachtet, beſtimmen die Artikel 632 und 633. des Code de Commerce.

über die Erörterung und eidliche Erhärtung der Schuldforderungen;

6, über die Proteſtationen gegen den Abſchluß eines Accordes, inſofern die Einwendungen der Gläubiger ſich auf Verhandlungen gründen, deren Erörterung vor die Handelsgerichte gehört. Jede Proteſtation gegen einen abzuſchließenden Accord, muß daher bey Strafe der Nichtigkeit, zugleich die Gründe enthalten, worauf ſich der Proteſtirende ſtüßt;

7, über die gerichtliche Beſtätigung des, zwiſchen dem Gemeinſchuldner und deſſen Gläubiger geſchloſſenen Accordes; und

8, über die, von dem Falliten bewirkte Güterabtretung, ſoweit ſolche vermöge des 901ſten Artikels der Prozeß-Ordnung vor das Handelsgericht gehört.

Die Handels-Gerichte erkennen in erſter und leßter Inſtanz,

a, über alle Klagen auf ein Kapital, deſſen Werth nicht die Summe von 1000 Franken überſteigt, und

b, über alle Sachen, in denen die Partheyen freywillig der Appellation entſagen.

In allen übrigen Sachen von höherem Belaufe, erkennen ſie nur mit Vorbehalt der Appellation an den Kaiſerlichen Gerichtshof, zu deſſen Reſort ſie gehören. e)

---

e) Code de comm. Art. 631 — 639. 644.

§. 32.

D, Appellations- oder Kaiſerliche Gerichtshöfe, und zwar

a, Organiſation.

Die Kayſerlichen Gerichtshöfe, zu deren Reſort gewöhnlich drey oder auch mehrere Departements gehören, beſtehen

1, aus einer, vom Kaiſer für jeden Gerichtshof zu beſtimmende Anzahl von Präſidenten und Richtern, welche ſämmtlich den Titel „Räthe Sr. Majeſtät bey dem Kaiſerlichen Gerichtshofe" führen;

2, aus einer den Geſchäften angemeſſenen Anzahl von Räthe-Auditoren [Conseilleurs auditeurs,] welchen, wenn ſie das 27ſte Jahr erreicht haben, in allen Sachen eine berathſchlagende Stimme zuſteht, und die, im Falle einer der Räthe abweſend oder behindert iſt, deſſen Stelle vertreten. Wenn ſie das erforderliche Alter haben: ſo wird ihre Stimme mitgezählt, ſonſt aber nicht, und ſie dürfen auch in dem leztern Falle den Berathſchlagungen über die Disciplin nur dann beywohnen, wenn ſie von dem erſten Präſidenten mit Uebereinſtimmung des General-Procurators dazu eingeladen werden.

3, Aus dem General-Procurator und deſſen Subſtituten;

4, aus einem Greffier en chef und ſo vielen beeidigten Commis-Greffiers, als jener für den Dienſt nöthig hält und dem Gerichtshofe vorſchlägt.

Niemand kann Richter oder Greffier bey dem Kaiſerlichen Gerichtshofe ſeyn, wenn er nicht volle 27 Jahre alt iſt, und die, bey einem Mitgliede

des Tribunales erſter Inſtanz erforderlichen Eigenſchaften beſitzt. Um Präſident zu ſeyn, muß man das 30ſte Jahr vollendet haben. Diejenigen, welche 25 Jahre alt ſind, können zu Subſtituten des Kaiſerlichen General-Procureurs ernannt werden.

Wegen der Verwandtſchaft und Verſchwägerung unter den Mitgliedern des Gerichtshofes, treten die nemlichen Vorſchriften ein, welche ich im 26ſten §. in Betreff der Tribunäle angeführt habe.

Jeder Kaiſerliche Gerichtshof hat eine Anzahl von Huißiers, welche den perſönlichen Dienſt und die ſonſtigen Geſchäfte bey demſelben beſorgen. f)

§. 33.

b, Polizey und Disciplin.

In Rückſicht der Polizey und Disciplin, und zwar über die Punkte, welche ich im §. 27 ſchon bey den Tribunälen erſter Inſtanz bemerklich gemacht habe, enthalten das Kaiſerliche Decret vom 30. März 1808 Tit. 1. das Geſetz v. 20 April 1810. Abſchn. 1. 6. und 7. und das Kaiſerliche Decret v. 6. July 1810. Abſchn. 3 bis 8, die genaueren Beſtimmungen.

§. 34.

c, Competenz.

Die Kaiſerlichen Gerichtshöfe erkennen immer in letzter Inſtanz, und zwar

1, über die Appellationen von den Urtheilen der

---

f) Geſetz v. 20. April 1810. Cap. 1. 2. und 8. Kaiſerl. Decret v. 6. July 1810. Abſchn. 1. und 2.

Tribunäle erſter Inſtanz und der Handels-Gerichte, ſo wie von den Ordonnanzen der Präſidenten. g)

2, über die Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen zweyen oder mehrern Friedens-Gerichten, welche nicht zu dem Arrondiſſement eines und des nemlichen Tribunals, wohl aber zu dem Bezirke des Kaiſerlichen Gerichtshofes gehören; h)

3, über eben dieſe Streitigkeiten zwiſchen zweyen oder mehreren Tribunälen erſter Inſtanz, die zum Reſort des Kaiſerlichen Gerichtshofes gehören; i)

4, über die Syndicats-Klage gegen Friedens-Richter, Handels-Gerichte, Tribunäle erſter Inſtanz oder eines Mitgliedes derſelben, ſo wie gegen einen der Kaiſerlichen Räthe. k)

Gegen die Erkenntniſſe der Kaiſerlichen Gerichtshöfe findet keine Appellation ſtatt. l)

§. 35.

E, Caſſationshof, und zwar

a, Organiſation.

Ganz Frankreich hat einen Caſſationshof, welcher

1, aus acht und vierzig Richtern mit Einſchluß dreyer Präſidenten,

---

g) Geſetz v. 27 Ventose VIII.

h) Code de procéd. Art. 363. No. 2.

i) Code de procéd. Art. 363. No. 5.

k) Code de procéd. Art. 509.

l) Geſetz v. 20. April 1810. Art. 7.

2, aus einem General-Procurator und ſechs Subſtituten, und

3, aus einem Greffier en chef und vier Commis-greffiers

beſteht. Die Richter werden vom Senate, dem der Kaiſer zu jeder Stelle drey Candidaten vorſchlägt, ernannt; die Präſidenten aber erwählt der Kaiſer aus der Zahl der Richter und ernennt auch den General-Procurator, deſſen Subſtituten, und den Greffier. Acht Huißiers verſehen den Dienſt bey dem Caſſationshofe.

Der Caſſationshof iſt in drey Sectionen eingetheilt, nemlich in die Section der Bittſchriften, in die Civil-Section, und in die Criminal-Section. Bey den vereinigten Sectionen führt entweder der Groß-Richter ſelbſt, oder der erſte Präſident den Vorſitz. m)

§. 36.

b, Polizey und Verwaltung.

Die Beſtimmungen und Vorſchriften
über die Eintragung der eingehenden Sachen,
über die Vertheilung der Geſchäfte,
über den Vortrag,
über die Audienzen,
über die Verſammlungen,
über die Deliberationen,
über die Erkenntniſſe, und

m) Geſetz v. 27 Ventose VIII. Senatus-Conſult v. 16 Thermidor und v. 28 Floreal XII. Kaiſerl. Decret v. 18 October 1810.

über die Geſchäfte des General-Procureurs und
ſeiner Subſtituten
ſind in der Verordnung v. 4. Prairial VIII. n) enthalten und erörtert.

§. 37.

c, Competenz.

Der Caſſationshof bildet keine Appellations-Inſtanz, ſondern

1, entſcheidet derſelbe über die Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen folgenden Behörden:
   a, zwiſchen zweyen oder mehreren Friedens-Gerichten, welche nicht unter einem und dem nemlichen Kaiſerlichen Gerichtshof gehören;
   b, zwiſchen den Tribunälen, deren Arrondiſſements in den Bezirken verſchiedener Kaiſerlichen Gerichtshöfe liegen, und
   c) zwiſchen den Kaiſerlichen Gerichtshöfen ſelbſt. o)
2, Caſſirt er diejenigen Urtheile, bey denen die vorgeſchriebene Form nicht beobachtet worden, oder die gegen den Inhalt eines Geſetzes ſelbſt erlaſſen, und der Appellation nicht unterworfen ſind. p) In Rückſicht der Urtheile der Friedens-Richter hat das Geſetz jedoch die Ausnahme gemacht, daß gegen dieſe nur wegen Incompetenz und Ueberſchreitung der richterlichen Gewalt die

---

n) in *Rondonneau* und Ehrhardt Supplement ꝛc. S. 701.

o) Code de procéd. Art. 363.

p) Conſtitution v. 22 Frimaire VIII. Art. 66. [in *Rondonneau* ꝛc. S. 685.)

Caſſation ſtatt findet. q) Sollte übrigens ein Friedens-Gericht, ein Tribunal oder Handels-Gericht, über einen Gegenſtand, worüber nur in erſter Inſtanz erkannt werden durfte, ein Urthel in letzter Inſtanz abgeben: ſo iſt ſolches nicht der Caſſation, ſondern jener Anmaßung ungeachtet nur der Appellation unterworfen. r)

Der Caſſationshof erkennt bey ſeinen Caſſationen nie über das Recht oder die Sache ſelbſt, ſondern verweiſet ſie, nachdem das befragliche Urthel caſſirt iſt, an ein anderes gleichen Ranges mit demjenigen, deſſen Erkenntniß angefochten war. Wird jedoch das vor dieſem zweyten Gerichte ausgeſprochene Urthel aus eben den Gründen, wie das erſtere angegriffen: ſo wird die Sache den vereinigten Sectionen vorgelegt, und wenn nun dieſes Urthel auch jetzt wieder aus den nemlichen Gründen caſſirt werden muß: ſo tritt eine officielle Auslegung des Geſetzes in Form einer öffentlichen Verordnung ein. s)

---

q) Geſetz v. 27 Ventose VIII. Art. 77 [in *Rondonneau etc.* S. 693.

r) Code de procéd. Art. 453. *Birnbaum* Jurisprudence 1810 I. 1. p. 96.

s) Conſtitution v. 22 Frimaire VIII. Art. 66. [in Rondonneau und Ehrhardt S. 685.] Geſetz v. 27 Ventose Art. 78. [Daſelbſt S. 695] und Geſetz v. 16. September 1807 [ebendaſ. S. 447.]

Drittes Capitel.

Von den Advocaten und Procuratoren.

§. 38.

a, Von den Advocaten.

Die vorzüglichſten Functionen eines Advocaten, welche in Frankreich von denen eines Procurators unterſchieden, und im hohen Grade ehrenvoll ſind, beſtehen darin, daß er die Partheyen mündlich vertheidigt, den Rechtsſtreit leitet, und die wichtigeren Prozeß-Schriften ſelbſt entwirft. Den Partheyen iſt es zwar unbenommen, unter Beyſtand eines Procurators ſich ſelbſt zu vertheidigen, allein dies bleibt immer, auch für den ſachkundigen Mann ein gefährliches Unternehmen, denn es iſt ſehr ſchwer, in ſeiner eigenen Angelegenheit die ſo nöthige Ruhe, und gleichmüthige Faſſung zu behalten. Leidenſchaft, ſo wie Mangel an Erfahrung würde ohnehin leicht veranlaſſen, daß das Gericht dieſe Ver-

theidigung unterſagte. t) Der Advocat muß ein redlicher, geſchickter, fleißiger und gebildeter Mann, ein guter Redner und frey von Eigennutz ſeyn; denn darf man mit Recht behaupten, daß er die Stütze der Wittwen und Waiſen, der Schutz der Armen, und der Vertheidiger der Wahrheit, der Ehre und des Eigenthums ſeiner Mitbürger iſt. Fehlt es ihm aber an jenen Eigenſchaften: ſo wird ſein Vortrag immer ohne Intereſſe ſeyn, und nie die Theilnahme erwecken, nie ſo zum Verſtande und Herzen eindringen, als vielleicht die Sache und die Parthey verdient. u)

Unabhängigkeit iſt eine Prärogative dieſes Standes; ſie läßt dem Advocaten die uneingeſchränkte Freyheit, ſeinen Beyſtand zu verwilligen oder zu verſagen, wenn er gerechte Gründe dazu hat; v) und wie könnte man auch erwarten, daß er eine Sache, von deren Unrechtmäßigkeit er überzeugt iſt, mit Eifer vertheidigen ſollte. Intereſſe für die Sache, iſt ein weſentliches Erforderniß zur guten Vertheidigung; allein der Eifer darf auf der andern Seite auch ſeine Schranken nicht überſtei-

---

t) Code de procéd. Art. 85.

u) Vorzügliche Muſter der gerichtlichen Beredſamkeit findet man in *M. Méjan*, Récueil de causes celébres.

v) Das Tribunal kann einer Parthey, welche keinen Vertheidiger finden konnte, einen Advocaten von Amtswegen zuordnen, und dieſer muß die Sache annehmen, wenn er keine rechtmäßigen Gründe hat, ſie abzulehnen. Kaiſerliches Decret v. 14ten December 1810. Art. 41. 42.

weil ſonſt Suspenſion und andere Strafen die unausbleiblichen Folgen ſeyn würden. w)

Der Stand eines Advocaten iſt unvereinbar

1, mit allen Aemtern im Juſtizſache, außer dem eines Suppleans;

2, mit denen eines Präfecten und Unter-Präfecten;

3, mit denen eines Greffiers, Notairs, Avoues oder Procurators;

4, mit allen Bedienungen, mit denen ein Gehalt verknüpft iſt, ſo wie mit den Stellen der Caſſen- und Rechnungs-Beamten;

5, mit jedem Handels- und Gewerbs-Stande. x)

Der Advocat bedarf als Vertheidiger keiner ſchriftlichen Vollmacht; ſeine Schriften aber müſſen von einem Procurator unterſchrieben ſeyn, unter deſſen Begleitung er auch ſeine mündlichen Vertheidigungen hält. Vormahls durften die Advocaten für ihre Bemühungen wohl ein Honorar annehmen, allein ſolches nicht von den Partheyen fordern; durch die Kaiſerlichen Decrete v. 16ten Februar 1807, die Taxordnung enthaltend, y) iſt jedoch auch den Advocaten ein Honorar geſetzlich zugebilligt. Um die Functionen eines Advocaten ausüben zu dürfen, muß man Doctor oder Licentiat der Rechte, und nach einer vorgängigen Probezeit von drey Jahren, Präſentation bey dem General-

---

w) Code de procéd. Art. 90. e. s. Geſetz v. 25ſten September 1791. Kaiſerl. Decret v. 14ten December 1810.

x) Kaiſerl. Decret v. 14ten December 1810. Art. 18.

y) in *Rondonneau* und Ehrhard S. 451 u. f.

Procureur, und Beeidigung, bey dem Kaiſerlichen Gerichtshofe oder Tribunale immatriculirt ſeyn. z)

Richter, General- und Kaiſerliche Procureurs und deren Subſtituten dürfen bey keinem Gerichte die Geſchäfte eines Advocaten verſehen, und nur in ihren eigenen Angelegenheiten, in den Sachen ihrer Ehefrauen, Verwandten und Verſchwägerten in grader Linie, und ihrer Pupillen, iſt ihnen dieſes erlaubt. a)

Kein Advocat darf ſich bey Strafe der Nichtigkeit ſolche Prozeſſe, ſtreitige Rechte und Klagen, worüber das Gericht, in deſſen Bezirke er ſeine Dienſtverrichtungen ausübt, zu erkennen hat, cediren laſſen. b)

§. 39.

b, Von den Procuratoren.

Die Procuratoren oder Avoues, von denen eine beſtimmte Anzahl bey jedem Tribunale angeſtellt wird, haben das Mechaniſche bey der Inſtruction des Prozeſſes zu beſorgen. Sie ſind Staats-Beamte, denen ausſchließlich das Recht zuſteht, bey denjenigen Gerichten, wobey ſie angeſtellt ſind, zu po-

---

z) Kaiſerl. Decret v. 14ten December 1810. Art. 12 — 14.

a) Code de procéd. Art. 86.

b) Code Napol. Art. 1597. In Hinſicht der Immatriculations-Regiſter, der Disciplin, der Rechte und der Pflichten der Advocaten, beziehe ich mich auf den Inhalt des Kaiſerl. Decretes v. 14ten December 1810.

ſtuliren, das heißt, die Sache zu inſtruiren, die Schriften dem Tribunale zu überreichen, die Parthey zu repräſentiren, und die Entſcheidungen für ſie anzunehmen; c) die Plaidoirie oder mündliche Vertheidigung hingegen, welche auf die Inſtruction folgt, gebührt dem Advocaten. d) Der Procurator darf als öffentlicher Beamter ſeine Functionen ohne hinreichendem Grund niemandem verſagen, und das Gericht kann ihn dazu anhalten, wenn ſeine Weigerung unſtatthaft befunden wird. e) Die Dienſtleiſtung des Procurators iſt ein wahres Mandat, und es kommen daher auch bey dieſem Geſchäfte alle Vorſchriften des 13ten Titels im 2ten Buche des Geſetzbuches Napoleons zur Anwendung. Der Procurator hat ſeiner Seits die Pflicht, alle Handlungen gehörig zu bewerkſtelligen, welche zur Inſtruction der Sache und zur Vollziehung des Urthels erforderlich ſind, und die Parthey iſt dagegen verbunden, ihn wegen Koſten und Auslagen zu entſchädigen. Dieſes Mandat iſt im allgemeinen ſtillſchweigend, und wird durch die Unterſchrift und den Beſitz der Actenſtücke und Urkunden vorausgeſetzt, indeß giebt es mehrere, durch das Geſetz beſtimmte Fälle, wo derſelbe mit einer Special-Voll-

---

c) *Treilhard*, Exposé des motifs, über den erſten Theil der Prozeß-Ordnung. Geſetz v. 27ſten Ventose VIII. *Merlin*, Répertoire universel de jurisprudence, V. Avoué, et chambre des avoués.

d) Geſetz v. 22. Ventose XII. *Emmery*, Exposé de la loi du 27. Ventose VIII. *Pigeau* procédure civile des tribunaux de France. T. 1. p. 120.

e) Oeſterley und Spangenberg, Commentar über das Geſetzbuch des Verfahrens in bürgerl. Rechtsangelegenheiten, nach Pigeau, Th. 1. S. 180.

macht verſehen ſeyn muß, wie ich unten näher ausführen werde.

Der Procurator, welcher ſeine Pflicht erfüllt, wird ſich die Achtung des Richters und der Partheyen ohnfehlbar erwerben; Ehrerbietung gegen das Gericht, redliche und fleißige Beſorgung ſeiner Geſchäfte und Beſcheidenheit, ſind die ſicherſten Mittel ſie zu gewinnen. Ein entgegengeſetztes Betragen würde ihm die Strafen zuziehen, welche die Geſetze deshalb ausdrücklich beſtimmen. f) Uebrigens dürfen die Procuratoren ſo wenig wie die Advocaten, Richter und Procureurs des Kaiſers, ſich die ſtreitigen Rechte, Klagen und Prozeſſe aus ihrem Bezirke cediren laſſen. g)

Die Geſchäfte eines Procurators hören auf:

1, durch den Widerruf der Parthey, welcher ohne Angabe eines Grundes erfolgen kann, indem das nöthige Zutraun keinem Zwange unterworfen ſeyn darf;

2, durch den Tod, die Suspenſion oder Interdiction des Procurators,

3, durch den natürlichen und bürgerlichen Tod der Parthey, bevor die Sache zum Urtheile ſteht;

4, durch den Vergleich, und

5, durch das Definitiv-Erkenntniß in der Sache. Entſtehen jedoch Schwierigkeiten über die Vollziehung des Urthels: ſo muß der Procurator ſeine Geſchäfte für die Clienten fortſetzen, weil

---

f) Code de procéd. Art. 90. 91. 107. 132. 152. 191. 192. 293. 1031. Kaiſerl. Decret v. 30ſten März 1808 Art. 102.

g) Code Napol. Art. 1597.

die Vollſtreckung nur als Zubehör des Hauptverfahrens anzuſehen iſt. h)

Um Procurator bey einem Tribunale erſter Inſtanz zu werden, muß man den Vorleſungen über den Prozeß auf einer Univerſität beigewohnt, und ſeine Kenntniſſe in einem Examen bewieſen haben; bey dem Kaiſerlichen Gerichtshofe aber kann niemand als Procurator angeſtellt werden, wenn er nicht nach vollendeten Studien wenigſtens fünf Jahre als Gehülfe bey einem Procurator gearbeitet hat. i) Die bey dem Caſſationshofe angeſtellten Procuratoren ſind zugleich Advocaten, und es kann daher niemand dieſe Stellen erlangen, wenn er nicht Doctor oder Licentiat der Rechte iſt. k)

---

h) Praticien français T. 1. p. 15. (Ueberſetz. v. Eigener. Th. 1. S 12.

i) Geſetz v. 22 Ventose XII. Art. 25. Kaiſerl. Decret vom 6ten July 1810 Art. 115.

k) Geſetz v. 22. Ventose XII. Art. 24.

Viertes Kapitel.

Von dem Gerichtsſtande.

§. 40.

Einleitung.

Ich habe im 2ten Capitel die Competenz der verſchiedenen Gerichte erörtert, und dabey gezeigt, über welche Gegenſtände eine jede Claſſe derſelben zu erkennen hat. Es iſt aber zur Verfolgung ſeiner Rechte nicht hinreichend, zu wiſſen, vor welcher Gattung von Gerichten man Recht ſuchen ſoll, ſondern man muß auch, um den richtigen Weg einzuſchlagen und nicht vergebliche Zeit und Koſten zu verſchwenden, genau prüfen, vor welchem Gerichte gleicher Cathegorie, vor welchem Friedens-Gerichte, vor welchem Tribunale u. ſ. w. die ſtreitige Sache der geſetzlichen Beſtimmung nach zu entſcheiden iſt, oder mit andern Worten, man muß den, durch das Geſetz beſtimmten Gerichtsſtand zuvor erforſchen. Die Prozeßordnung giebt uns hierüber mehrere Auf-

ſchlüſſe, l) und es wird nur nöthig ſeyn, dieſen Vorſchriften einige Erläuterungen hinzuzufügen. Actor sequitur forum rei, iſt die allgemeine Regel, nach welcher der Richter, in deſſen Gerichtsſprengel der Beklagte wohnt, oder die ſtreitige Sache belegen iſt, als competente Behörde erſcheint; dieſe Regel leidet indeß verſchiedene Modificationen, wie ſich aus dem Folgenden ergeben wird.

§. 41.

Nähere Beſtimmungen.

1, In allen perſönlichen, und den, durch das Geſetz dieſen gleich geſtellten beweglichen Klagen, muß der Beklagte vor das Gericht ſeines Wohnſitzes vorgeladen werden. m)

2, Hat der Beklagte keinen Wohnſitz, ſondern nur einen Aufenthaltsort — résidence: — ſo iſt die Klage in obigen Sachen vor dem Gerichte des letzteren anzuſtellen. n) Einen bloßen Aufenthaltsort hat man, wenn man, ohne an einem Orte domicilirt zu ſeyn, in einem Gaſthofe oder in gemietheten Zimmern wohnt.

3, Sind mehrere Beklagte vorhanden, welche in verſchiedenen Sprengeln wohnen: ſo hängt es in perſönlichen und beweglichen Sachen von der Wahl des Klägers ab, vor welches Gericht der Wohnorte er ſie ſämmtlich laden will. Der Zweck dieſer Verfügung iſt, widerſprechende Er-

---

l) Code de procéd. Art. 2. 3. 59. 60.

m) Code de procéd. Art. 2. 59.

n) Ebendaſelbſt.

kenntniſſe in einer und derſelben Sache zu vermeiden, und Koſten zu erſparen. o)

4, Hat der Beklagte weder einen Wohnort noch einen Aufenthaltsort: ſo muß er in perſönlichen und beweglichen Sachen vor das Gericht des Wohnortes des Klägers geladen werden.

Der Wohnſitz einer Parthey iſt in Rückſicht der bürgerlichen Rechte

A, entweder freywillig oder natürlich,
B, nothwendig, oder
C, vertragsmäßig.

A, Der **freywillige** Wohnſitz wird durch das wirkliche Wohnen an einem Orte, verbunden mit der Abſicht, dort ſeine Haupt-Niederlaſſung zu haben, begründet; dieſes iſt in der Regel der beybehaltene Geburtsort. Wenn jemand ſich an dem Orte, wo er geboren iſt, nach erlangter Volljährigkeit fortdauernd aufhält, oder nach kürzerer und längerer Abweſenheit dahin zurückkehrt: ſo kann über ſeinen Wohnſitz nicht leicht eine Ungewißheit entſtehen, und im zweifelhaften Falle würde ſogar der Richter dafür zu entſcheiden haben. p) Es kann ſich ereignen, daß jemand zwey Wohnörter hat, und ſich abwechſelnd an jedem gleich oft aufhält, oder z. B. als Kaufmann zwey Haupt-Etabliſſements beſitzt, die ſeine Gegenwart gleichmäßig erfordern, dann ſteht es dem Kläger frey — vorausgeſetzt, daß die im Artikel 104 des Geſetzbuches Napoleons erwähnte Erklärung nicht geſchehen iſt, oder die Umſtände, deren der 105te Artikel gedenkt, für beyde

---

o) Code de procéd. Art. 2. 59.

p) Caſſationshof in Laſſaulx Commentar über den Code Napoleon. Th. 1. S. 161.

Orte von gleichem Gewichte ſind — einen dieſer Wohnorte zu wählen; jedoch verdient immer der den Vorzug, wo ſich der Beklagte zur Zeit der anzuſtellenden Klage wirklich aufhält. q)

Man kann ſeinen natürlichen Wohnort verändern, wenn man ſich nach einem andern Orte, mit der Abſicht dort zu wohnen, begiebt. Soll aber dieſe Veränderung die geſetzliche Wirkung haben: ſo muß entweder eine ausdrückliche Erklärung über dieſe Abſicht bey der Municipalität des Ortes, welchen man verläßt, und desjenigen, wohin man ſich begiebt, erfolgen, oder es müſſen beſondere Umſtände hinzutreten, welche die wirkliche Abſicht erweiſen. r) Hat der Beklagte zwar erwähnt, daß er ſein Domicil verändert habe, ohne jedoch ein anderes anzugeben: ſo geſchehen alle Inſinuationen noch gültig an dem alten Wohnſitze. s) Dieſe Veränderung kann jedoch auch aus betrügeriſcher Abſicht geſchehen, um z. B. der Verfolgung der Gläubiger zu entgehen, und es erfordert daher eine vorſichtige Prüfung der Umſtände, um nicht zu Nullitäten Anlaß zu geben. Hat alſo jemand ſeinen bisherigen Wohnſitz verlaſſen, ohne die Erklärung zu machen, daß er dieſen aufgeben und einen andern erwerben wolle, oder giebt er dieſe Erklärung ab, ohne jedoch die wirkliche Verlegung zu bewerkſtelligen: ſo fehlt es an den geſetzlichen Bedingungen, und ſeine Handlung würde nach dem Artikel 1350 des Ge-

---

q) Praticien français T. 1. p. 284. [Ueberſetzung v. Eigener Th. 1. S. 236] *Rodier* commentaire sur l'ordonnance de l'an 1667. Tit. 2.

r) Code Napol. Art. 102 — 105.

s) Appellationshof zu Brüſſel in *Sirey* Journal général 1809. II. 152.

ſetzbuches Napoleons ganz richtig ſeyn. Kann ſich alſo der Richter des nur angeblich verlaſſenen Wohnortes überzeugen, daß eine betrügeriſche Abſicht zum Grunde liegt: ſo hindert ihn nichts, ſich der vorgeſchützten Verlegung ungeachtet für competent zu erklären. t)

B, Der nothwendige Wohnſitz wird durch das Geſetz begründet; daher hat

a, der Staatsdiener, welcher zu einem öffentlichen Amte auf Lebenszeit berufen wird, nach Annahme deſſelben, ſeinen Wohnſitz an dem Orte, wo er ſein Amt ausüben muß. Iſt dieſes nur auf gewiſſe Zeit beſchränkt, oder auf Widerruf verliehen: ſo behält er ſeinen bisherigen Wohnſitz, es ſey denn, daß er eine entgegengeſetzte Abſicht an den Tag legte. u)

b, Die Ehefrau hat den Wohnſitz ihres Mannes. v) Die Wittwe behält denſelben, ſo lange ſie ihren Wohnort nicht verändert; durch Scheidung verliert ihn die Frau, ſo wie durch Trennung vom Tiſche und Bette, nicht aber durch Trennung der Güter. w)

c, Der nicht emancipirte Minderjährige hat ſeinen Wohnſitz bey ſeinen Eltern oder bey ſeinem Vormunde. x) Iſt die Mutter nach dem Tode des Vaters Vormünderin, und ihr iſt ein verwaltender Vormund zur Seite geſetzt, ſo be-

---

t) Laſſaulx Commentar Th. 1. S. 162.

u) Code Napol. Art. 106. 107.

v) Code Napol. Art. 108.

w) *Delvincourt*, Institutes du droit civil français T. 1. pag. 6. Not. 2.

x) Code Napol. Art. 108.

hält der Minderjährige dennoch ſeinen Wohnſitz bey der Mutter. y)

d, Der Volljährige, dem die eigene Verwaltung ſeines Vermögens genommen, oder der zu harter Leibesſtrafe verurtheilt iſt, hat den Wohnſitz bey ſeinem Curator. z)

e, Volljährige, welche bey andern in Dienſten ſind, oder fortdaurend in ihrem Brodte arbeiten, haben den Wohnſitz desjenigen, bey dem ſie dienen oder arbeiten, vorausgeſetzt, daß ſie mit ihm in einem Hauſe wohnen. a)

C, Der vertragsmäßige Wohnſitz wird durch die Uebereinkunft und Wahl der Partheyen beſtimmt, welche ſowohl ausdrücklich als ſtillſchweigend ſeyn kann, je nachdem ſie ſich ausdrücklich darüber erkärten, oder das Geſetz eine ſolche Wahl als unmittelbare Folge der von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten feſtſetzt. In beyden Fällen haben die Inſinuationen, die Klage und das weitere Verfahren, welches ſich auf die eingegangene Verbindlichkeit bezieht, an dem vertragsmäßigen Wohnſitze, und vor dem Richter deſſelben ſtatt. b) Wenn gleich die Partheyen durch Privat-Convention niemandem den Charakter eines wirklichen Richters beylegen können, den er nicht hat: ſo ſteht es ihnen dennoch frey, ſich wegen eines Gerichtes zu vereinigen, von welchem die Streitigkeiten wegen

---

y) *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprudence du Code civil. T. 2. p. 416.

z) Code Napol. Art. 108. Code pénal. Art. 29.

a) Code Napol. Art. 109.

b) Code Napol. Art. 111. Spangenberg, Commentar über den Code Napol. Th. I. S. 218 und die daſelbſt aufgeführten Schriftſteller.

Vollzuges ihrer Verträge entſchieden werden ſollen; und dieſe Uebereinkunft muß befolgt werden, ohne daß man das künftige Urthel als ſchiedsrichterliches Erkenntniß anſehen darf, weil die Partheyen hier nur dem Privilegium ihres Wohnſitzes entſagen, und dies eine Begünſtigung iſt, welche die Geſetze erlauben. Die Partheyen können ſich ſtillſchweigend dem Erkenntniſſe eines Gerichtes unterwerfen, welches nicht der Richter ihres Wohnortes iſt, wenn der Kläger ſein Recht dort verfolgt, und der Beklagte die Einrede der perſönlichen Incompetenz entweder gar nicht oder doch nicht zur rechten Zeit vorbringt. Man muß nemlich unterſcheiden,

1, ob dieſe Incompetenz nur in Anſehung der Perſonen, [ratione personae,] oder

2, in Hinſicht der Sache [ratione materiae] eintritt. Findet ſie nur in Anſehung der Perſonen ſtatt: ſo iſt der Beklagte verbunden, die Einrede der Incompetenz vor allen übrigen Einreden vorzubringen, indem er ſich ſonſt ſtillſchweigend dem Ausſpruche des Gerichtes gültig unterwirft. c) Tritt aber eine Incompetenz in Rückſicht der Sache ſelbſt ein: ſo können die Partheyen dieſe Einrede in jeder Lage des Rechtsſtreites vorbringen, und das Gericht ſelbſt muß von Amtswegen über dieſe Incompetenz erkennen. d) Die einzige Ausnahme von dieſer letzten Regel findet nur dann ſtatt, wenn eine Handels-Sache vor ein Civil-Tribunal gebracht iſt; denn wenn gleich ein Handels-Gericht ſich in jeder Lage des Prozeſſes für incompetent erklären müßte, ſobald eine wahre bürgerliche Rechtsſtreitigkeit daſelbſt

---

c) Code de procéd. Art. 169.

d) Code de procéd. Art 170.

eingeleitet wäre: ſo findet dies doch im entgegengeſetzten Falle nicht ſtatt, wenn eine Handelsſache bey einem Civil-Tribunale verhandelt würde, und der Beklagte die Einrede der Incompetenz nicht zur rechten Zeit, vor allen übrigen Exceptionen, oder vor der Einlaſſung einwendete; denn die Civil-Tribunäle ſind die natürlichen Richter der Territoriums, welche der Regel nach über alle Streitigkeiten erkennen, und bey deſſen Mitgliedern man die nöthigen Kenntniſſe, um auch über Handels-Streitigkeiten zu entſcheiden, vorausſetzt. Die Handels-Gerichte erkennen im Gegentheile nur ausnahmsweiſe; ihr Wirkungskreis iſt lediglich auf Handelsangelegenheiten beſchränkt, und man darf bey dieſen Richtern nicht die Kenntniſſe der übrigen Geſetze in dem Grade vermuthen, daß ſie auch ſollten über bürgerliche Streitigkeiten entſcheiden können. e)

Die Wahl des Domicils muß ausdrücklich ſeyn, oder doch geſetzmäßig präſumirt werden können, auf der andern Seite aber auch auf ihren Gegenſtand beſchränkt bleiben. Der Caſſationshof entſchied daher

a, daß die, in einem Acte, wodurch von einem Urtheile appellirt wird, geſchehene Wahl eines Domicils, demjenigen, bey welchem er gewählt iſt, die Macht beylege, die Vorladung anzunehmen, die der Appellat inſinuiren läßt, um die Sache in der Appellations-Inſtanz fortzuſetzen, weil rechtlich zu präſumiren iſt, daß die in dem Appellations-Acte geſchehene Wahl keine andere Abſicht haben ſollte, als daß der

---

e) *Pigeau* procédure etc. T. 1. p. 99. Appellationshof zu Brüſſel in *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 24.

Appellat in dieſem Domicil ſeine Inſinuationen bewerkſtelligen könne;

b) daß dagegen ein, in erſter Inſtanz und zur Vollſtreckung des darin erfolgten Urthels erwähltes Domicil, ſich nicht auf die Appellations-Inſtanz erſtrecke, und folglich keine, auf die Appellation ſich beziehende Inſinuation gültig daſelbſt vorgenommen werden könne; und

c, daß die bloße Anzeige eines Ortes, an welchem z. B. ein Wechſel zahlbar erklärt worden iſt, nicht als eigentliche Wahl eines Wohnſitzes angeſehen werden dürfe. f)

Hat jemand ſeinem natürlichen Wohnſitze ausdrücklich oder ſtillſchweigend entſagt, und einen andren Richter dadurch als competent anerkannt: ſo muß er ſich in der Appellations-Inſtanz auch demjenigen Gerichte unterwerfen, welches über die Appellationen von den Erkenntniſſen jenes Richters zu entſcheiden hat. g)

Um zu beurtheilen, in wiefern man ſich der Wahl eines Domicils wieder begeben könne, muß man folgende Fälle unterſcheiden:

a, Iſt der Wohnſitz von beyden Theilen als wechſelſeitige Bedingung ihrer Uebereinkunft erwählt: ſo hat keiner von ihnen das Recht, wider den Willen des anderen davon abzugehen, denn dieſe Bedingung iſt für ſie zum Geſetze geworden.

b, Hat nur eine der Partheyen ein Domicil zum Beſten der anderen erwählt: ſo darf ſie auch

---

f) *Maleville* und **Blanchard**, Commentar, Th. 1, S. 125 in der Note.

g) Praticien français. T. 1. p. 136. (Ueberſ. v. Eigener, Th. 1, S. 121.)

ohne Einwilligung derſelben dieſes nicht verändern.

c, Hat jemand nur zu ſeinem eigenen Vortheile einen Wohnſitz erwählt: ſo ſteht es ihm frey, ſolchen zu widerrufen, doch muß dies vor allem gerichtlichen Verfahren geſchehen, weil der Widerruf nicht mehr ſtatt ſindet, wenn die Sache ſchon vor den geſetzlichen Richter gebracht iſt.

Der Tod derjenigen Perſonen, bey welchen man ſeinen Wohnſitz wählte, oder deren Entfernung von dem bisherigen Wohnorte, können die Veränderung des vertragsmäßigen Domicilis nöthig machen. Wenn nemlich

a, ein Rechtsſtreit ſchon bey dem Richter des erwählten Wohnſitzes anhängig iſt: ſo muß in den obigen Fällen eine andere Wahl an dem nemlichen Orte getroffen werden, um den Prozeß vor dieſem Gerichte zu Ende zu bringen;

b, hat aber der Prozeß ſeinen Anfang noch nicht genommen: ſo macht der Todesfall oder der veränderte Wohnort der obbemerkten Perſonen die Wahl nichtig, und es braucht kein anderer Wohnſitz an dem nemlichen Orte erwählt zu werden; es ſey denn, daß die Wahl an dieſem Orte Bedingung des Contractes wäre, in welchem Falle ein Zwang zur anderweiten Wahl an demſelben Orte eintreten könnte. h)

---

h) Laſſaulx Ueberſetzung der Prozeßordnung in der Note zum Art. 59.

§. 42.

Fortſetzung.

5, Bey dinglichen Klagen ladet man den Beklagten vor das Gericht der belegenen Sache; i)

6, In vermiſchten Sachen entweder vor das Gericht des Wohnortes oder des belegenen Gegenſtandes;

7, In Geſellſchafts-Angelegenheiten, ſo lange die Geſellſchaft beſteht, vor das Gericht des Orts, wo die Geſellſchaft ihren Sitz hat oder eingegangen iſt, weil man vorausſetzt, daß die gemeinſchaftlichen Papiere ſich daſelbſt befinden. k) Indeß gehören doch auch die Klagen auf Wiederaufhebung der geſchehenen Theilung, und auf Gewährleiſtung der Geſellſchaftslooſe vor das Tribunal des Ortes, wo die Geſellſchaft beſtand, weil nach dem 1872ſten Artikel des Code Napoleon die Regeln über die Verbindlichkei-

---

i) Code de procéd. Art. 59. Vor den Friedens-Richter des Ortes, wo der ſtreitige Gegenſtand belegen iſt, gehören nach der ausdrücklichen Beſtimmung des 3ten Artikels der Prozeßordnung folgende Klagen: 1, wegen Beſchädigungen an Früchten, Feldern und Erndten; 2, wegen Gränz-Verrückungen, Anmaßungen von Grund und Boden, Bäumen, Hecken und ſonſtigen Befriedigungen ſeit dem letzteren Jahre; wegen Veränderungen des Waſſerlaufs binnen gleicher Friſt, und alle übrigen poſſeſſoriſchen Klagen; 3, wegen ſolcher Reparaturen, die dem Miether zur Laſt fallen; 4, wegen Entſchädigungen, die der Pächter oder Miether für den entbehrten Genuß verlangt, wenn das Recht ſelbſt nicht beſtritten iſt; und wegen Beſchädigungen, welche nach der Angabe des Eigenthümers verurſacht ſeyn ſollen.

k) Code de procéd. Art. 59.

Bayerische Staatsbibliothek München

ten, welche aus Theilungen von Erbſchaften zwiſchen den Miterben entſpringen, auch auf die Theilungen in Geſellſchafts-Sachen angewandt werden müſſen.l) Sind dieſe Geſellſchaften wirkliche Handelsgeſellſchaften: ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ſie betreffenden Angelegenheiten vor das Handels-Gericht gehören.

8, In Erbſchafts-Sachen muß man den Beklagten vor das Tribunal des Ortes laden, wo die Erbſchaft eröffnet iſt, und zwar

A, bey Klagen unter den Erben, bis zur Theilung einſchließlich. m)

Hierbey treten noch folgende Bemerkungen ein:

a, wer Erbe zu ſeyn behauptet, muß ſeine Klage gegen die übrigen Erben, welche ihn als ſolchen nicht anerkennen wollen, vor eben dieſem Tribunale verfolgen;

b, das Nemliche, was von den Erben geſagt iſt, findet auch ſeine Anwendung auf Univerſal-Donatarien- oder Legatarien, und Donatarien und Legatarien unter einem Univerſal-Titel, welche entweder unter ſich, oder gegen die Erben Anſprüche machen, indem man ſie in dieſer Rückſicht wie Erben betrachtet;

c, die Competenz des Tribunals des Ortes, wo die Erbſchaft eröffnet iſt, hört mit der vollendeten Theilung derſelben auf. Die Gründe, weshalb ſolche dieſem Gerichte übertragen ward, fallen nach der Theilung weg; indeß gehören doch nach dem Art. 822 des Code Napoleon

---

l) *Pigeau* procédure. T. 1. pag. 101. Nro. 7.

m) Code de procéd. Art. 59.

alle Klagen auf Wiederaufhebung der Theilung und auf Gewährleiſtung der Theilungslooſe vor eben dieſes Tribunal, weil man vorausſetzen konnte, daß es die beſte Kenntniß von dieſer Sache haben würde; n)

d, Der Beneficiar-Erbe kann jedoch von den Gläubigern des Verſtorbenen vor einem anderen Tribunale als dem, der eröffneten Erbſchaft belangt werden, weil er für ſich beſtehend iſt, und nicht zur Theilung gehört. o)

B, Bey Klagen der Erbſchafts-Gläubiger, jedoch nur bis zur Theilung: p)

C, Bey Klagen auf Vollſtreckung letztwilliger Dispoſitionen, auch aber nur bis zur Theilung. q)

9, Bey Falliments-Sachen gehört das Verfahren vor das Tribunal desjenigen Ortes, wo der Fallite wohnt, und zwar, wenn er Kaufmann iſt, vor das Handels-Gericht. r)

10, Bey Klagen auf Gewährleiſtung muß man ſich an das Tribunal wenden, vor welchem die Hauptſache anhängig iſt. s) Der Gewährsmann, welcher vor das Tribunal desjenigen, dem die Gewähr verſprochen war, nicht als Gewährsmann, ſondern als Solidar-Schuldner geladen

---

n) *Pigeau* procédure. T. 1. p. 100. 101.

o) Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. du code de procéd. T. 1. p. 179.

p) Code de procéd. Art. 59.

q) Ibid.

r) Code de procéd. Art. 59. Code de comm. Art. 437. e. s.

s) Code de procéd. ibid.

iſt, kann nicht verlangen, daß ſeine Sache vor dem Richter ſeines Wohnortes verwieſen werde. t)

11, Wegen Vollſtreckung einer Urkunde, wozu in derſelben ausdrücklich ein Wohnſitz erwählt war, kann man entweder vor das Tribunal des gewählten oder vor das des wirklichen Domicils vorladen. u) Der Kläger hat in dieſem Falle die Wahl unter beyden Gerichten, weil das Geſetz annimmt, daß die Wahl eines Domicils zu ſeinem Beſten und zur Erleichterung der Vollſtreckung getroffen iſt. Ergiebt ſich aber aus der Uebereinkunft, daß der Wohnſitz zum Vortheile des Beklagten erwählt iſt: ſo darf ſich der Kläger alsdann auch nur an das Gericht dieſes erwählten Domicils wenden. v)

12, Die Klagen auf Bezahlung der, den gerichtlichen Beamten ſchuldigen Koſten, müſſen bey dem Gerichte, wo dieſelben entſtanden ſind, angebracht werden. w) In dieſe Cathegorie gehören die Procuratoren und Huiſſiers, und jetzt auch die Advocaten wegen des, durch die Taxordnung v. 16ten Februar 1807 ihnen angewieſenen Honorars.

13, Die Klagen auf Misbilligung gehören vor das Tribunal, bey welchem das gemisbilligte Verfahren ſtatt gefunden hat, ſelbſt wenn der Prozeß, in deſſen Laufe die Misbilligung geſchieht, bey einem anderen Gerichte anhängig ſeyn ſollte. x)

---

t) Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1809. I. 413.
u) Code de procéd. Art. 59. Code Napol. Art. 111,
v) *Pigeau* l. c. T. I. p. 101.
w) Code de procéd. Art. 60.
x) Code de procéd. 356.

14, Die, in Form einer Hauptklage angebrachte Opposition eines Dritten — tierce opposition principale — gehört vor dasjenige Tribunal, welches das angefochtene Urthel erlaſſen hat. y)

15, Alle Klagen auf Rechnungs-Ablagen gegen Rechnungsführer, welche das Tribunal ernannt hat, müſſen bey dieſem Tribunale angeſtellt werden, und eben ſo muß man auch den Vormund wegen ſeiner Rechnungs-Ablage bey dem Civil-Tribunale des Ortes, wo ihm die Vormundſchaft übertragen ward, belangen. Alle übrigen Rechnungsführer ſtehen unter dem Gerichte ihres Wohnortes. z)

16, Alle Streitigkeiten, welche über die Vollſtreckung eines Erkenntniſſes entſtehen, gehören vor das Gericht, welches dieſes Urthel erlaſſen hat. Iſt von einem Urtheile appellirt, und daſſelbe beſtätigt: ſo tritt eben dieſe Regel ein; ward es aber reformirt, dann erkennt entweder das Appellations-Gericht ſelbſt, oder das mit der Vollſtreckung von demſelben beauftragte Untergericht über jene Streitigkeiten. a)

---

y) Code de procéd. Art. 475. 476. Wegen der Incident-Oppoſition ſ. m. den 2ten Abſchn. des Art. 475.

z) Code de procéd. Art 527. Die Diſpoſition dieſes Artikels kann ſich jedoch nur auf die, vom Familien-Rathe erwählten, nicht aber auf die geſetzlichen und teſtamentariſchen oder ernannten Vormünder erſtrecken, denn dieſen letzteren wird die Vormundſchaft nicht in jenem Sinne übertragen, und ſie gehören daher in die, am Schluſſe deſſelben genannte Claſſe von Rechnungsführern, welche vor das Gericht ihres Wohnortes geladen werden müſſen.

a) Code de procéd. Art. 472.

17, Die Klage auf Gültigkeit eines Arreſtes, oder auf Aufhebung deſſelben, muß bey dem Tribunale angebracht werden, unter welchem der mit Arreſt Belegte wohnt. b)

18, Die Klagen auf Löſchung einer Hypotheke, gehören vor das Tribunal, in deſſen Bezirke die Eintragung geſchehen iſt, es ſey dann, daß die Eintragung zur Sicherheit einer zukünftigen oder unbeſtimmten Verurtheilung, über deren Vollziehung oder Berichtigung der Schuldner und der Gläubiger vor einem andren Tribunale ſtreiten, ſtatt gefunden hat, in welchem Falle die Klage vor dieſes Tribunal gehört. Haben jedoch die Partheyen ſich über ein Gericht verglichen, welches im Falle eines Streites in dieſer Sache erkennen ſoll: ſo iſt dieſe Uebereinkunft zu befolgen. c)

§. 43.

Fortſetzung. Klagen gegen Fremde.

A, Perſönliche Klagen. Der Fremde kann, er mag ſich im Lande aufhalten oder nicht, vor die franzöſiſchen Gerichte vorgeladen werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche er im Lande oder im Auslande gegen Franzoſen übernommen hat. d) Es iſt gleichgültig, aus welchen Geſchäften dieſe Verbindlichkeiten herrühren, und nach dem Geiſte des Geſetzes darf dieſes nicht auf ſolche

b) Code de procéd. Art. 567.

c) Code Napol. Art. 2159.

d) Code Napol. Art. 14.

Verpflichtungen eingeſchränkt werden, welche aus Verträgen entſpringen. e) Hat der Fremde die Verbindlichkeit im Lande übernommen, ſo muß er vor dem Gerichte des Ortes, wo er ſie einging, alſo in dem foro contractus belangt werden; im entgegengeſetzten Falle aber iſt es gleichgültig, vor welches, in Anſehung des Gegenſtandes competentes Gericht man ihn fordern läßt. f) Dieſe Regel erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn deshalb ein Vertrag mit der Nation, wozu der Ausländer gehört, abgeſchloſſen iſt; übrigens bezieht ſich die Verfügung des 14ten Artikels des Code Napoleon auch auf Handelsſachen, Wechſelforderungen, und auf die in Frankreich ſich aufhaltenden Kriegsgefangenen. g)

B, Dingliche Klagen. Alle Immobilien, ſie mögen Franzoſen oder Ausländern zugehören, ſind den franzöſiſchen Geſetzen unterworfen. h) Der Fremde alſo, der in Hinſicht ihrer in Anſpruch genommen wird, iſt ſchuldig, ſich vor den franzöſiſchen Gerichten, und zwar der belegenen Sache zu ſtellen. Betrifft aber im Gegentheile die Klage des Franzoſen, Rechte an unbeweglichen Sachen, welche im Auslande liegen: ſo muß auch dieſer ſein Recht bey dem auswärtigen Gerichte verfolgen.

---

e) *Denevers* Journal des audiences de la cour de cassation. An XIV. Supplém. p. 71. *Syrey* Jurispr. de la cour de cassation 1806. Supplém. p. 40.

f) Laſſaulx Comment. des Code Napol. Th. 1. S. 116.

g) Laſſaulx Journ. für Geſetzkunde. Jahrg. II. St. 6. S. 440 u. f. und III. 6, S. 178.

h) Code Napol. Art. 3.

C. Gemiſchte Klagen. In dieſem Falle hat der Kläger die Wahl zwiſchen der perſönlichen und dinglichen Klage, und kann daher den Fremden nach den obigen Grundſätzen entweder vor jedes beliebige Gerichte oder vor das der belegenen Sache fordern laſſen.

Fremde können einander nur alsdann vor die franzöſiſchen Gerichte vorladen, wenn die Klage dingliche Rechte in Betreff der in Frankreich belegenen Grundſtücke, oder Verbindlichkeiten zum Gegenſtande hat, welche der Fremde gegen Fremde auf franzöſiſchen Märkten und Meſſen eingegangen iſt; jedoch ſteht es ihnen frey, ſich den franzöſiſchen Gerichten freywillig zu unterwerfen. i)

Jedes condemnatoriſche Urthel, welches zu Gunſten eines Franzoſen gegen einen Fremden erlaſſen iſt, der in Frankreich kein Domicil hat, kann mittelſt perſönlichen Arreſtes vollzogen werden. Selbſt vor der Verurtheilung, kann der Präſident des Tribunals erſter Inſtanz des Bezirkes, in welchem der Fremde ſich aufhält, wenn die Schuld ſchon verfallen iſt, oder eingefordert werden kann, auf Anſuchen des franzöſiſchen Gläubigers, deſſen proviſoriſche Verhaftung verfügen, vorausgeſetzt, daß hinreichende Gründe dazu vorhanden ſind. Dieſe proviſoriſche Verhaftung hat jedoch nicht ſtatt, oder hört auf, wenn der Fremde beweiſt, daß er auf dem franzöſiſchen Gebiethe ein Handlungs-Etabliſſement oder Immobilien von hinreichendem Werthe beſitzt, oder wenn er eine ſichere Bürgſchaft ſtellt. k)

---

i) *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 39 in der Note.

k) Geſetz v. 10ten September 1807.

Fünftes Capitel.

Von dem Gegenſtande des Prozeſſes.

§. 44.

Einleitung.

Der Gegenſtand eines Prozeſſes ſind Streitigkeiten über gegenwärtige Rechte und Verbindlichkeiten, in Anſehung deren man einen beſtimmten Gegner hat. Dieſe Rechtsſtreitigkeiten erfordern eine eben ſo genaue Prüfung als der Stand der Partheyen und die Competenz der Gerichte, theils wegen der Verbindung, worin ſie mit andren Sachen ſtehen können, theils wegen der Behörden, welche über ſie zu entſcheiden haben, denn nicht alle Prozeßſachen gehören vor die Civil-Gerichte, ſondern mehrere von ihnen zur Entſcheidung der adminiſtrativen Behörden, eine Grenzlinie die oft ſehr fein iſt, und daher viele Schwierigkeiten in der Anwendung veranlaßt.

§. 45.

a, Civil-Prozeß-Sachen.

Die Civil-Prozeß-Sachen, welche zur Competenz der Gerichte gehören, ſind:

A, entweder für ſich beſtehend, und werden ohne Berückſichtigung anderer Rechtsſtreitigkeiten verhandelt, oder

B, ſie ſind zwar ihrem Weſen nach ſelbſtſtändig, müſſen aber den Vorſchriften der Geſetze gemäß mit andren Klagenvereinigt — cumulirt werden; 1)

C, oder ſie ſtehen mit anderen Rechtsverhandlungen in genauer Verbindung, und zwar

a, bahnen ſie den Weg zur richtigern Entſcheidung einer andern Sache — vorbereitende oder präparatoriſche Sachen;

b, hängt von ihrer Entſcheidung die der andren ab — präjudicielle Sachen;

c, entſtehen ſie bey Gelegenheit eines ſchon anhängigen Rechtsſtreites, und werden dadurch mit demſelben connex — Incident-Sachen.

§. 46.

b, Adminiſtrative Prozeß-Sachen.

Viele Rechtsſtreitigkeiten, die dem Anſcheine nach vor die Gerichte gehören würden, ſind durch beſondere Geſetze an die adminiſtrativen Behörden verwieſen. Dieſe erkennen

1, über alle Streitigkeiten und Klagen, die ſich entweder auf die mit den Miniſtern, mit dem Intendanten des Kaiſerlichen Hauſes, oder in

---

1) Code Napol. Art. 1346.

deren Namen geſchloſſenen Accorde, ſie mögen nun die zum Dienſte ihrer Verwaltungen, zum perſönlichen Dienſte des Kaiſers oder der Kaiſerlichen Häuſer accordirten Arbeiten und Lieferungen betreffen, beziehen. m)

2, Ueber die Streitigkeiten bey dem Verkaufe von Staatsgütern, und zwar
in Rückſicht der Gültigkeit und Ungültigkeit des Verkaufs, n)
in Betreff der zu den Staatsgütern gehörenden Objecte, o)
in Hinſicht der Domanialität dieſer Güter,
in Betreff der Fehler des Zuſchlags-Protocolles, der Erklärung der gemachten Bedingungen, und aller Arten von Reclamationen, welche gegen die Regierung als Verkäuferin von Staatsgütern erhoben werden.

3, Ueber die Streitigkeiten wegen Verpachtung eben dieſer Güter. p)

4, Ueber die von Privatperſonen eingereichten Geſuche und Beſchwerden wegen ungerechter Vertheilung der directen Steuern.

5, Ueber die Reclamationen wegen Schäden, die ihnen durch perſönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten, bey deren Vollführung zugefügt ſind.

6, Ueber die Entſchädigungen der Privatperſonen

---

m) Kaiſerl. Decret v. 11ten Juny 1806. Art. 14. (in Rondonneau und Ehrhardt S. 319 u. f.)

n) Beſchluß der Directoren v. 2. Nivose VI.

o) *Syrey* Journal génér. 1809. I. 96.

p) Geſetz v. 28. Pluviose VIII. Geſetz v. 24ſten Auguſt 1790.

wegen der, beym Wege- und Canal-Bau und andren öffentlichen Anlagen hingenommenen oder ausgegrabenen Ländereyen,

7, Ueber Schwierigkeiten, welche in Betreff der Land- und Heerſtraßen, Brücken und Leinpfade entſtehen. q)

8, Ueber die Befreiung eines Schuldeners, der kraft einer Entſcheidung, einer Adminiſtrations-Behörde bezahlt hat. r)

9, Ueber die Zurückforderung des Brautſchatzes von Seiten der Frau eines Emigranten.

10, Ueber die Forderung von Renten aus dem Vermögen eines Emigranten.

11, Ueber die Güter und Schulden der aufgehobenen Corporationen und Gilden.

12, Ueber die Repartition der Koſten auf die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde, wenn dieſe verurtheilt iſt. s)

Es iſt nothwendig, daß die gerichtlichen und adminiſtrativen Behörden wechſelſeitig alle Eingriffe in ihre Rechte verhüten; entſtehen jedoch Jurisdictions-Streitigkeiten unter ihnen: ſo darf keine dieſer Behörden die ſtreitige Sache vor der andren abfordern, ſondern muß ſie erſuchen, dem weiteren Verfahren in derſelben vorerſt einen Anſtand zu geben, und ſodann ungeſäumt an den Staatsrath

---

q) Geſetz v. 28. Pluviose VIII. *Fleurigeon* Code administratif, T. 1. p. 76.

r) Caſſationshof in *Syrey* Journal génér. 1808. I. 256. 1809 I. 156.

s) *Fleurigeon* Code administrat. T. 1. p. 259 — 277.

berichten, welchem die Entſcheidung dieſer Zwiſtig- keiten zuſteht. t)

In den Fällen, wo die Geſetze es vorſchreiben, daß der Präfectur-Rath ſeine Erkenntniſſe an die Tribunäle überſenden muß, um ſie mit der executo- riſchen Clauſel verſehen zu laſſen, haben dieſe nicht das Recht, die Erkenntniſſe abzuändern, ſelbſt wenn ſie gegen das Geſetz ſeyn ſollten, ſondern nur die Partheyen haben die Befugniß der Appellation an den Staatsrath, nicht aber die Caſſation dage- gen zu ergreifen. u) So wenig nun überhaupt der Präfectur-Rath ſich in Sachen der Civil-Gerichte einmiſchen darf, eben ſo wenig ſind auch dieſe be- rechtigt, ſich die Auslegung der adminiſtrativen Ac- te, und die Entſcheidung der Streitigkeiten, welche über deren Inhalt entſtehen, anzumaßen. v) Die Erkenntniſſe des Präfectur-Rathes müſſen durch die, bey den Tribunälen angeſtellten Huiſſiers voll- ſtreckt werden, welche ſich dieſer Pflicht nie entziehen dürfen. w)

---

t) *Pigeau* procédure. T. 1. p. 92 e. s. *Fleurigeon* Code administratif T. 1. p. 263.

u) Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1809. I. 68.

v) Caſſationshof im Journal de barreau 1809. II. 231.

w) Schreiben des Groß-Richters, Miniſters der Juſtiz in *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 314.

Sechſtes Capitel.

Von der Rechts-Verfolgung ſelbſt.

§. 47.

Einleitung.

Die Lehre von der Rechts-Verfolgung entwickelt ſowohl die Mittel, deren ſich die ſtreitenden Theile zur Erreichung ihres Zweckes zu bedienen haben, als auch die Art und Weiſe des Verfahrens und die Grundſätze über die gerichtlichen Handlungen ſelbſt.

Erſte Abtheilung.

Von den Mitteln der Rechts-Verfolgung.

§. 48.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die Hauptmittel der Rechts-Verfolgung ſind Klagen und Einreden. Die Klage iſt das

Rechtsmittel, durch welches man zu erlangen ſucht, daß jemand etwas geben, leiſten oder unterlaſſen ſoll; die Einrede hingegen die Vertheidigung, mittelſt eines, der Klage nicht zum Grunde gelegten Umſtandes, durch welche man ſich von dem Verlangen des Gegners zu befreyen bemühet.

§. 49.

A. Klage, und zwar

a, Gattungen derſelben.

Alle Klagen ſind entweder perſönlich, dinglich oder gemiſcht. Die erſtere iſt die Klage, welche gegen eine beſtimmte Perſon zu Erfüllung einer Verbindlichkeit, die aus einer Uebereinkunft, aus einem Verſprechen oder aus dem Geſetze herrührt, gerichtet iſt. Die dingliche Klage iſt diejenige, welche man zu Erlangung der Anſprüche an unbeweglichen, oder ihnen durch das Geſetz gleich geſtellten Sachen, gegen jeden Beſitzer derſelben richtet. x) Die gemiſchte Klage iſt eine ſolche, welche man ſowohl gegen eine beſtimmte Perſon, als auch gegen Beſitzer der befraglichen Immobilien richten kann. Bey welchen Gerichten dieſe verſchiedenen Klagen angeſtellt werden müſſen, habe ich in den §. 41 bis 43 gezeigt.

---

x) Hierher gehören auch alle Beſitz-Klagen, denn bey Mobilien gilt der Beſitz als Rechtsgrund, und es findet daher bey beweglichen Sachen kein poſſeſſoriſches Rechtsmittel ſtatt, weil dieſe nie auf den Rechtsgrund gerichtet ſeyn dürfen. Code Napol. Art. 2279. Code de procéd. Art. 25.

§. 50.

b, Klaggrund.

Jede Klage muß durch die Befugniß begründet ſeyn, dasjenige gerichtlich zu fordern, was die angeſtellte Klage bezweckt. Wird blos im allgemeinen das Recht angegeben, aus welchem man klagt, ohne den Grund und die Art und Weiſe anzuführen, wie man zu dieſem Rechte gelangt iſt: ſo wird der Klaggrund der entfernte genannt. Wenn man hingegen, wie es zur richtigen Beſtimmung der Klage gehört, außer dem vollkommenen Rechte an ſich, welches man verfolgt, auch noch die Urſache angiebt, aus der man zu demſelben gelangt iſt: ſo nennt man dieſes den beſonderen Klaggrund.

§. 51.

c, Zweck der Klage.

Bey allen Klagen muß ein beſtimmter Zweck vorhanden ſeyn, und, wenn gleich der allgemeine Zweck derſelben immer dahin gerichtet iſt, daß der Gegner zur Erfüllung des Gebetenen verurtheilt werde, jedes Mal der Hauptzweck von dem Nebenzwecke unterſchieden werden. Der erſtere erſtreckt ſich auf die Erlangung der Hauptſache, der zweyte aber auf die Acceſſionen, welche vorzüglich 1, in den Früchten der unrechtmäßig beſeſſenen Sache, 2, in der Entrichtung nicht verſprochener Zinſen, 3, in dem Erſatze des Schadens, welcher durch die Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit veranlaßt iſt, und 4, in der Erſtattung der Prozeß-Koſten beſtehen.

1, Die Früchte, welche von einer Sache hervorgebracht werden, gehören zwar der Regel nach dem Eigenthümer und nicht dem unrechten Beſitzer; allein der Beſitzer im guten Glauben braucht bis dahin, daß ihm die Fehler ſeines Beſitzes bekannt werden, gar keine Früchte zu erſtatten, und der Beſitzer im böſen Glauben nur die fructus perceptos, nicht aber die fructus percipiendos. y)

2, Nicht verſprochene Zinſen ſind fällig von dem Tage an, wo die Vorladung zum Vergleiche inſinuirt iſt, doch muß, wenn der Beklagte in dieſem Termine nicht erſcheint, die Klage binnen Monatsfriſt angeſtellt werden, widrigenfalls die Zinſen erſt vom Tage der Klage laufen. z) Von dieſer Einſchränkung ſind jedoch diejenigen Fälle, in welchen das Geſetz beſtimmt, daß der Zinſenlauf von Rechtswegen anfangen ſoll, a) als, z. B. bey Rückſtänden aus den Vormundſchafts-Rechnungen, b) bey dem Verkaufe einer Sache, welche Früchte trägt, c) bey Einlegung von Geſellſchaftsſummen; d) bey Wechſelkapitalen des, wegen Nichtbezahlung proteſtirten Briefes e) u. ſ. w. ausgenommen. Die-

---

y) Code Napol. Art. 547 — 550. Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. du Code Napol. T. III. p. 240. Lauſſaulx Journ. für Geſetzk. Jahrg. III. St. 2. S. 70.

z) Code de procéd. Art. 57.

a) Code Napol. Art 1153.

b) Code Nap. Art. 474.

c) Code Nap. Art. 1652.

d) Code Napol. Art. 1846.

e) Code de commerce Art. 184.

ſe nicht verſprochenen Zinſen können gefordert werden

a, von allen Kapitalen;

b, von fälligen Einkünften, als Pacht und Miethe, vom Ertrage beſtändiger oder lebenslänglicher Renten, von zuerkannten Früchten, und von Zinſen, welche ein Dritter dem Gläubiger für Rechnung des Schuldners, z. B. wegen einer Caution bezahlt hat; f)

c, von den Proteſtſpeſen von den, wegen des Gegenwechſels und ſonſt rechtmäßig geforderten Unkoſten; g)

d, von verfallenen Kapital-Zinſen, vorausgeſetzt, daß dieſe von einem ganzen Jahre fällig waren. h)

Die vom Gerichte zu erkennenden oder geſetzlichen Zinſen dürfen in bürgerlichen Geſchäften nicht über fünf, und in Handelsſachen nicht über ſechs vom Hundert betragen. i)

3, Der Erſatz des Schadens, welcher durch die verſäumte Erfüllung der Verbindlichkeit veranlaßt iſt, kann verlangt werden,

a, wenn dem Schuldner ein Verzug oder eine Zögerung zur Laſt fällt, oder

b, wenn das, was er zu geben oder zu thun verpflichtet war, nur in einer gewiſſen Zeit, die er verſtreichen ließ, gegeben oder gethan werden konnte, es ſey denn, daß er in beyden Fällen

---

f) Code Napol. Art. 1155.

g) Code de comm. Art. 185.

h) Code Napol. Art. 1154.

i) Geſetz v. 3ten September 1807 (in *Rondonneau* und Ehrhard S. 427.

zu beweiſen im Stande wäre, wie die Nichter- füllung von einer fremden Urſache herrühre, welche ihm nicht zugerechnet werden kann. k) Bey Verbindlichkeiten, welche ſich auf die Be- zahlung einer beſtimmten Summe Geldes beſchränken, beſteht die Schadloshaltung wegen verzögerter Er- füllung der Verbindlichkeit ſtets nur in der Verurthei- lung zuden geſetzlich beſtimmten Zinſen, ohne daß der Gläubiger jedoch einen Verluſt darzuthun braucht. l) Dieſe Zinſen zwar, wie ich ſo eben ſchon bemerkt habe, auf fünf und ſechs vom Hundert feſtgeſetzt; wenn jedoch ein Bürge eine Summe, welche er für den Schuldner bezahlen mußte, an dieſem zu fordern hat: ſo iſt dieſer nicht gezwungen, ſich bis zur Wiederbezahlung des Kapitals mit den gewöhn- lichen Zinſen zu begnügen, ſondern er kann vollſtän- dige Schadloshaltung verlangen. m) Die Bürg- ſchaft iſt ihrer Natur nach kein Contract, bey wel- chem der Bürge ſich Zinſen ſtipulirt, oder Gewinn durch dieſes Geſchäft macht; der Bürge kann ver- lieren, aber der Regel nach nicht gewinnen, und es iſt daher billig, daß er hierin einen Vorzug ge- nießt.

Was endlich

4, Die Erſtattung der Prozeßkoſten betrifft: ſo verordnet das Geſetz, daß der unterliegende Theil in die Koſten verurtheilt werden ſoll; jedoch geſtat- tet es dem Richter, dieſe Koſten bey Prozeſſen un- ter nahen Verwandten, und auch in dem Falle,

---

k) Code Napol. Art. 1146. 1147.

l) Code Nap. Art. 1153.

m) Code Nap. Art. 1153. 2028.

wenn beyde Theile in einigen Punkten unterliegen, zu vergleichen. n)

§. 52.

d, Richtige Beurtheilung des Beklagten.

Bey Erhebung eines Rechtsſtreites muß der Kläger ſein Augenmerk darauf richten, ob derjenige, welchen er in Anſpruch nehmen will, auch der rechte Beklagte oder derjenige iſt, von welchem man die Erfüllung verlangen kann. Dies iſt bey perſönlichen oder beweglichen Klagen derjenige, welcher die Verpflichtung auf ſich geladen hat, bey dinglichen der wahre oder anmaßliche Beſitzer, und bey gemiſchten Klagen entweder der, welchem die Erfüllung der ſtreitigen Verbindlichkeit obliegt, oder der Beſitzer der unbeweglichen Sache.

§. 53.

e, Veränderung der Partheyen.

Die Beſtimmung der urſprünglichen ſtreitenden Theile verändert ſich oft

1, durch Vererbung, indem alle Rechtsſtreitigkeiten, welche kein höchſt perſönliches Recht oder keine höchſt perſönliche Verbindlichkeit enthalten, auf die Erben übergehen;

2, durch Ceſſion oder Uebertragung auf andere. Dieſe Ceſſionen können jedoch bey Strafe der Nichtigkeit, des Koſten-Erſatzes und der völligen Schadloshaltung, nicht an Richter, de-

n) Code de procéd. Art. 130. 131.

ren Suppleans, General-Procureurs, Kaiſerliche Procureurs und beyder Subſtituten, Greffiers, Huiſſiers, Procuratoren, Advocaten und Notarien, die in dem Bezirke des Gerichtes, welches über die Klage zu entſcheiden hat, ihre Dienſtverrichtungen ausüben, geſchehen. o)

§. 54.

f, Gebrauch der Klage und deren Verjährung.

1, Nothwendige Bedingungen.

Es iſt zwar der Willkühr eines jeden Klägers in der Regel überlaſſen, ob und wenn er ſein Recht vor Gericht verfolgen will; allein die Geſetze haben doch allen Klagen ein gewiſſes Ziel geſetzt, und wer daher binnen dieſer beſtimmten Zeit ſein Recht nicht geltend macht, verliert durch die Verjährung die Befugniß, ſolches gegen den Willen des Gegners noch gerichtlich zu erringen. Dieſe Verjährung ſetzt das Vorhandenſeyn folgender Bedingungen als nothwendig voraus:

1, die Klage muß verjährt werden können. Es ſind nemlich der Verjährung nicht unterworfen
   a, Die Klagen der Kinder, mittelſt welcher ſie ihren perſönlichen Stand in Anſpruch nehmen. p)
   b, Die Klagen auf einer gemeinſchaftlichen Erbſchaft. q) Der 816te Artikel des Geſetzbuches Napoleons ſagt zwar, daß man eine

---

o) Code Napol. 1597.

p) Code Napol. Art. 328.

q) Code Nap. Art. 815.

Theilung verlangen könne, wenn auch einer der Miterben ſich abgeſondert in dem Genuſſe eines Theiles der Erbſchaft befindet, vorausgeſetzt, daß nicht eine Theilung oder ein zur Verjährung hinreichender Beſitzſtand dabey zum Grunde liegt. Allein man darf dieſe Worte nicht ſo erklären, als ob die Klage auf Theilung dadurch erloſchen ſeyn ſolle, wenn die Miterben dreißig Jahre lang in dem ungetheilten Genuſſe geweſen ſind, ſondern es wird damit geſagt, daß, wenn einer oder mehrere Miterben dreißig Jahre lang allein und mit Ausſchließung der andern im Genuſſe der Erbſchaft oder eines Erbſchaftsſtückes befindet, dieſe letzteren dann nicht mehr berechtigt ſeyn ſollen, einen Antheil zu verlangen, weil durch dieſen alleinigen Beſitz der erſteren, ihr Antheil ſelbſt an dem Eigenthume verjährt iſt. r)

2, Der Kläger muß nicht durch die Geſetze von der Verjährung befreyet ſeyn; dies ſind aber

a, Minderjährige und Interdicirte, mit Ausnahme der, durch die Geſetze beſonders beſtimmten Fälle; s)

---

r) *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 2. S. 274 zum Artikel 816. Zachariae Handbuch des franzöſiſchen Civilrechtes Th. 2. S. 189.

s) Code Napol. Art. 2252. Zu dieſen Ausnahmen gehören die Klagen, welche in den Artikeln 2271 bis 2278, 1663, 1676 und 2195 des Geſetzbuches Napoleons enthalten ſind, ſo wie die ſogenannten geſetzlich-gerichtlichen Verjährungen der Inſtanz und der Friſten, wenn nicht zu ihrem Vortheile beſonders hierüber disponirt iſt. Code de procéd. Art. 398. 444 etc. *Dunod* Traité de prescriptions, p. 235. 243.

b, Beneficiar-Erben in Anſehung der Forderungen, welche ihnen auf den Nachlaß zuſtehen; t)

c, Ehegatten wegen der, gegen einander anzuſtellenden Klagen; u)

d, Der Schiffspatron wegen des Eigenthums an ſeinem Schiffe gegen den Capitain, welcher ſolches commandirt; v)

e, der Staat in Rückſicht des wahren Staats-Eigenthums, oder derjenigen Sachen, welche nicht der Gegenſtand des rechtlichen Verkehrs ſind, und nicht von einzelnen Privat-Perſonen ausſchließlich beſeſſen werden können. Der Staat, die öffentlichen Anſtalten und Gemeinden, ſind zwar nach dem Artikel 2227 des Code Napoleon denſelben Verjährungen unterworfen, wie die Privat-Perſonen; allein man kann dieſen Artikel in Hinſicht des Staates nur auf die, demſelben zugehörenden Privat-Güter, nicht aber auf ſolche erſtrecken, welche in Gefolge des Artikels 538 kein Privat-Eigenthum ſeyn können. w)

3, Die Verpflichtung, welche verjährt werden ſoll, muß unbedingt, berichtigt, und der beſtimmte Tag erſchienen ſeyn; denn bey Forderungen, die von einer Bedingung abhängen, fängt die Verjährung erſt mit dem Eintritte dieſer Bedingung

---

t) Code Napol. 2258.

u) Code Napol. 2253.

v) Code de commerce Art. 430.

w) *Delvincourt*, Institutes du droit civil français. T. II. p. 357.

an; bey Klagen auf Gewährleiſtung erſt mit der wirklich geſchehenen Entwährung, und bey einer, an einem beſtimmten Tage fälligen Forderung erſt mit dieſem Tage. x)

4, Der Kläger muß ſich nicht in der Unmöglichkeit befunden haben, die Klage anzuſtellen;

5, Die Zeit, welche zur Verjährung einer Klage feſtgeſetzt iſt, muß wirklich abgelaufen ſeyn. Der Ablauf jeder Verjährungsfriſt wird nach Tagen, nicht nach Stunden berechnet, ſo daß ſie nur erſt dann für vollendet angenommen wird, wenn der letzte Tag der erforderlichen Friſt ganz abgelaufen iſt. y) Endlich

6, die Verjährung darf nicht unterbrochen ſeyn. Dieſe Unterbrechung geſchieht

a, durch die Vorladung vor das Vergleichs-Büreau, von dem Tage ihrer Inſinuation an, in ſofern nemlich der Beklagte, wenn

---

x) Code Napol. Art. 2257.

y) Code Napol. Art. 2260. 2261. *Delvincourt*, Institutes T. 2. p. 353 Not. 1. Durch den allegirten Artikel iſt der Unterſchied aufgehoben, welchen man ehemals zwiſchen den begünſtigten und gehäſſigen Verjährungen machte. Bey den erſteren, zu deren Begründung ein Titel und guter Glaube erforderlich war, hielt man die Friſt für vollendet, wenn der letzte Tag angefangen, bey der letzteren aber, wozu die 30jährige Präſcription gerechnet ward, erſt wenn der Tag vollendet war. L. pen. Dig. de divers. temp. praeser. L. 6. D. de oblig. et act. Der Schalttag wird bey der Verjährung nicht mitgezählt. *Dunod* l. c. p. 116.

er in dem Termine nicht erſchienen iſt, binnen Monatsfriſt wirklich belangt wird; z)

b, durch jede Vorladung vor ein Gericht, ſelbſt wenn dieſes auch nicht competent in der Sache ſeyn ſollte. Nur in den Fällen, wenn die Vorladung wegen eines Fehlers in der Form nichtig iſt, wenn der Kläger von ſeiner Klage abſteht, wenn das gerichtliche Verfahren durch ſeine Schuld erliſcht, oder wenn ſeine Klage verworfen wird, hat die Unterbrechung nicht ſtatt. a)

c, Durch Anerkennung des Rechtes oder der Forderung, wohin auch vorzüglich die Ausſtellung eines Scheines oder einer Schuldverſchreibung, und ein gemeinſchaftlicher Rechnungs-Abſchluß gehört. b)

d, Durch Arreſt-Anlegung und

e, durch eine gehörige Aufforderung zur Leiſtung der Verbindlichkeit. c)

In Anſehung der Unterbrechung der Verjährung, ſind noch folgende beyden Grundſätze zu bemerken:

---

z) Code Napol. Art. 2245. Code de procéd. Art. 57.

a) Code Napol. Art. 2246. 2247. 2274. Code de comm. Art 189. 434.

b) Code Nap. Art. 2245. 2248. 2274. 2249. 2250. Appellationshof zu Paris in *Maleville* und Blanchard, l. c. Th. 4. S. 461 in der Note. Code de comm. Art. 189. 434.

c) Code Napol. Art. 2244. 2249. 2250. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 4. S. 438. *Delvincourt* Institutes. T. 2. p. 359.

1, Wenn die Verjährung einer, gegen mehrere ſolidariſch-verpflichtete, zuſtehenden Klage, in Beziehung auf einen von ihnen unterbrochen wird, und nun der Einfluß dieſer Unterbrechung auf die übrigen Mitſchuldner zur Frage kömmt, ſo muß man unterſcheiden,

a, ob die Unterbrechung gegen den ſolidariſch Verpflichteten ſelbſt erfolgt iſt, in welchem Falle ſie auch in Rückſicht aller übrigen und ſogar ihrer Erben wirkt; d)

b, oder ob ſie gegen die Erben eines ſolidariſch Verpflichteten erfolgte. In dieſem Falle wirkt ſie nur dann gegen alle Erben und Mitſchuldner, wenn die Aufforderung an ſämmtliche Erben gerichtet war, es ſey dann, daß von einer untheilbaren Forderung die Rede wäre. e)

2, Die Unterbrechung der Verjährung, welche gegen die Principal-Klage ſtatt gefunden hat, erſtreckt ſich gleichmäßig auf die Klage gegen den Bürgen. f)

§. 55.

2, Verjährungs-Friſten.

Alle ſowohl dinglichen als perſönlichen und gemiſchten Klagen, werden in dreißig Jahren verjährt, ohne daß der, welcher ſich auf die Verjährung bezieht, einen beſonderen Rechtsgrund anzuge-

---

d) Code Napol. Art. 2249. 1206.

e) Code Nap. Art. 2249. 1202. 1222.

f) Code Nap. Art. 2250. Plank, Lehre von der Verjährung nach franz. Civil-Rechte. S. 240 u. f.

ben braucht, oder die fehlende Ueberzeugung ſeines Rechtes ihm entgegengeſetzt werden kann. g) Der Schuldner einer Rente iſt daher verpflichtet, ſeinem Gläubiger oder deſſen Nachfolgern nach Ablauf von 28 Jahren, von dem Datum der letzten, ſeine Verbindlichkeit begründenden Urkunde, auf eigene Koſten ein neues Bekenntniß darüber auszuſtellen. h)

Das Geſetz hat jedoch in Rückſicht mehrerer Klagen, folgende kürzere Friſten beſtimmt;

A. Binnen 10 Jahren verjähren:

1, Die Klagen majorenn gewordener Mündel gegen ihre Vormünder, in Rückſicht vormundſchaftlicher Handlungen. i)

2, Die Klagen auf Nichtigkeit oder Wiederaufhebung eines Vertrages, wenn die Zeit nicht durch beſondere Geſetze noch mehr beſchränkt iſt. k) Nichtig iſt derjenige Act, welcher gegen das Verbot eines Geſetzes errichtet ward; einer Wiederaufhebung aber nur ein ſolcher unterworfen, den das Geſetz zwar nicht verbietet, der aber wegen irgend eines factiſchen Umſtandes, oder wegen der Eigenſchaft der Contrahenten umgeſtoßen werden kann. Dieſe beyden Klagen ſind Hauptklagen, und dürfen nicht miteinander vermiſcht werden. Wenn daher jemand z. B. in erſter Inſtanz auf die Nichtigkeit

---

g) Code Nap. Art. 2260.

h) Code Nap. Art. 2263.

i) Code Napol. Art. 475. *Delvincourt* l. c. T. 1. p. 258. Not. 3.

k) Code Nap. Art. 1304.

eines Contractes klagte, und mit dieſer Klage abgewieſen ward: ſo kann er in der Appellations-Inſtanz nicht auf die Wiederaufhebung des nemlichen Actes wegen Verletzung antragen, ſondern muß dieſe Reſciſſions-Klage von neuem in erſter Inſtanz erheben. l)

3, Die Klage auf den Rang und Vorzug eines Hypotheken-Rechtes oder Privilegiums, wenn ſie nicht vor Ablauf von zehn Jahren von neuem eingetragen, oder durch das Geſetz für unabhängig von aller Eintragung erklärt ſind. m)

4, Die Klagen gegen die Baumeiſter und Bauunternehmer in Rückſicht der Verbindlichkeit, für die unter ihrer Leitung errichteten Gebäude und Anlagen einzuſtehen. n)

B, Binnen 5 Jahren:

1, Die Klagen auf Wiederkauf. o)

2, Die Klagen gegen die Richter und Anwälde wegen der ihnen anvertrauten Actenſtücke nach fünf Jahren ſeit der Entſcheidung des Prozeſſes. p)

3, Die Klagen der Anwälde auf ihre Ausla-

---

l) Caſſationshof in *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 3. S. 132 in der Note.

m) Code Nap. Art. 2154. 2155. Gutachten des Staatsrathes in *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 3. S. 358 in der Note.

n) Code Napol. Art. 2270. 1792.

o) Code Nap. Art. 1660. 1662. 1663. Plank l. c. S. 256. u. f.

p) Code Nap. Art. 2276.

gen und Gebühren in Anſehung der noch unbeendigten Sachen. q) Der Umſtand, daß der Client ſtirbt, hat auf die Verjährungszeit keinen Einfluß, wenn nur die Sache noch nicht beendigt iſt. r)

4, Die Klagen auf den fällig gewordenen Ertrag beſtändiger und lebenslänglicher Renten, fälliger Koſtgelder, Miethzins von Häuſern, Pacht von Feldern, Zinſen von geliehenen Geldern, und überhaupt auf alles, was jährlich oder nach kürzeren, regelmäßig wiederkehrenden Friſten zahlbar iſt. s)

5, Alle Klagen gegen Handelsgeſellſchafter, die mit dem Abſchluſſe, der Berichtigung der Rechnungen und Beytreibung der Schulden der bisherigen Compagnie nichts zu thun haben, und zwar nach fünf Jahren ſeit der Beendigung oder Aufhebung der Geſellſchaft, in ſofern der, die Dauer der Societät beſtimmende Vertrag, oder die Ankündigung ihrer Aufhebung der geſetzlichen Beſtimmung gemäß angeſchlagen und eingetragen iſt. t)

6, Jede Klage, die ſich auf traſſirte oder eigene von Waaren- und Geldhändlern, oder überhaupt in Handels-Angelegenheiten ausgeſtellte Wechſel bezieht, von dem Tage des auf-

q) Code Nap. Art. 2273.

r) *Bigot - Préameneu*, Exposé des motifs du projet de loi sur la préscription, im C. C. des Français Vol. VI. p. 313.

s) Code Nap. Art 2277.

t) Code de comm. Art. 64.

genommenen Proteſtes, oder des letzten gerichtlichen Anbringens, wenn keine Verurtheilung oder ausdrückliche Anerkennung erfolgt iſt. u)

7, Alle Klagen aus einem Bodmerey-Briefe, oder aus einer Aſſecuranz-Polize, vom Tage der Ausſtellung des Contractes angerechnet. v)

C, Binnen 4 Jahren:

Die Klagen der Aſſuradeurs gegen den Aſſecurirten wegen Beſtellung einer Bürgſchaft, wenn er die Aſſecuranz-Summe vorläufig bezahlt, und ſeinen Gegen-Beweis nicht fortgeſetzt hat. w)

D, Binnen 3 Jahren:

1, Die Klage eines angeblichen Erben auf Cautionsleiſtung gegen den, in den Beſitz des Vermögens eingeſetzten überlebenden Ehegatten. x)

2, Eben dieſe Klage gegen die natürlichen Kinder. y)

3, Die Klagen der Gläubiger gegen die Lega-

---

u) Code de comm. Art. 189. Jedoch iſt der Schuldner, wenn man es verlangt, eidlich zu erhärten verbunden, daß er nichts mehr ſchuldig ſey, und deſſen Wittwe und Erben oder ſonſtige Nachfolger, daß ſie aufrichtig glauben und dafür halten, die Schuld ſey abgethan. Daſelbſt.

v) Code de comm. Art. 432.

w) Code de comm. Art. 195.

x) Code Napol. Art. 771.

y) Code Nap. Art. 773.

tarien, vom Tage des Rechnungsſchluſſes und der Bezahlung des Ueberſchuſſes angerechnet. z)

4, Die Klagen der Gläubiger des Erblaſſers auf Abſonderung des Mobiliar-Nachlaſſes von dem Vermögen des Erben. a)

E, Binnen 2 Jahren:

1, Die Klagen gegen die Huiſſiers wegen Verantwortlichkeit der ihren ertheilten Aufträge oder zur Inſinuation anvertrauter Actenſtücke, und zwar von dem Vollzuge des Auftrages oder der Inſinuation angerechnet. b)

2, Die Klage des Verkäufers auf Reſciſſion des Verkaufes einer unbeweglichen Sache wegen Verletzung über ſieben Zwölftheile des Werthes. c)

3, Die Klagen der Anwälde auf Bezahlung ihrer Auslagen und Koſten, wenn der Prozeß entſchieden, verglichen, oder ihre Vollmacht zurückgenommen iſt. d)

4, Die Regreßklage des Inhabers eines, von Oſtindien auf die franzöſiſchen Beſitzungen in Europa oder umgekehrt von den letzteren auf erſteres gezogenen Wechſelbriefes, gegen den Ausſteller oder Indoſſanten, wenn dieſer nemlich die Deckung der Tratte bewirkt, der Inhaber aber die Zahlung oder Acceptation

---

z) Code Napol. Art. 809.

a) Code Nap. Art. 880. *Delvincourt* l. c. T. 2, p. 561.

b) Code Nap. Art. 2276.

c) Code Nap. Art. 1676.

d) Code Nap. Art. 2273.

nicht gefordert hat, oder der Wechſel proteſtirt iſt. e)

5, Die aus dem Abſtande der aſſecurirten Güter herrührenden Klagen gegen den Verſicherer, wenn das Schiff in irgend einem andern als dem, in dem Artikel 373. §. 1. und 3. des Handels-Geſetzbuches genannten Welttheile genommen und aufgebracht ward, oder wenn bey weiten Reiſen ſeit zwey Jahren keine Nachricht einging. f)

F, Binnen 1 Jahre:

1, Alle Klagen wegen Verrückungen von Grenzſteinen, Uſurpationen von Grund und Boden, von Bäumen, Hecken, Gräben und ſonſtigen Befeindigungen, ingleichen wegen Eingriffe und Veränderungen in dem Laufe des Waſſers, und alle übrigen poſſeſſoriſchen Klagen. g)

2) Die Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe wegen fehlender Einwilligung der Eltern oder des Familien-Rathes. h)

3, Die Klagen auf Vindication einer Avulſion, wenn der Grundeigenthümer, an deſſen Ländereyen ſie angetrieben iſt, Beſitz davon genommen hat. i)

4, Die Klagen auf Widerruf einer Schenkung, wegen Undankes. k)

---

e) Code de comm. Art. 160. §. 5. Art. 166. §. 6.

f) Code de comm. Art. 373 §. 4. Art. 375.

g) Code de procéd. Art. 3. 23.

h) Code Napol. Art. 183.

i) Code Napol. Art. 559.

k) Code Nap. Art. 957.

5, Die Klagen der Erben auf Widerruf eines Legates gegen den Legator, welcher ſich grobe Beleidigungen gegen den Teſtirer zu Schulden kommen ließ. l)

6, Die Klagen des Verkäufers auf Ergänzung des Kaufpreiſes, und die des Käufers auf Verminderung deſſelben — actio quanti minoris. m)

7, Die Klagen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, wegen ihrer Beſuche, Operationen und gelieferten Arzeneymittel; die der Huiſſiers auf ihre Gebühren; die der Kaufleute wegen der an ſolche Perſonen, welche nicht ſelbſt Kaufleute ſind, verkauften Waaren; die der Unternehmer einer Erziehungs-Anſtalt, wegen der Unterhalts- und Erziehungs-Koſten; die der Lehrherren wegen des Lehrgeldes, und die der Dienſtboten, welche ſich jahrweiſe vermiethen, auf die Bezahlung ihres Lohnes. n)

---

l) Code Napol. Art. 1047. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 2. S. 482. u. f.

m) Code Napol. Art. 1622. *Faure*, Rapport au tribunat sur le Tit. VI. Liv. III. du C. C. Vol. V. p. 236. Die Verjährung der Redhibitoriſchen Klage richtet ſich nach der Beſchaffenheit der Umſtände und nach der Orts-Gewohnheit. Code Napol. Art. 1648.

n) Code Napol. Art. 2272. Uebrigens kann denjenigen, welche ſich auf die in den Artikeln 2271. 2272. 2273 und 2274 beſtimmten Verjährungen berufen, der Eid darüber zugeſchoben werden, daß die Bezahlung wirklich erfolgt ſey, und ſowohl der Wittwe als den Erben und Vormündern kann der Eid de ignorantia hierüber zugeſchoben werden. Code Nap. Art. 2275. *Dunod* l. c. p. 170.

8, Die Entſchädigungs-Klage gegen den Frachtfahrer und Spediteur bey Waaren-Transporten über die Grenzen Frankreichs hinaus, wenn kein Betrug zum Grunde liegt. o)

9, Die Regreß-Klage des Inhabers eines von der weſtlichen Küſte von Afrika, oder von Weſtindien auf die franzöſiſchen Beſitzungen in Europa, und umgekehrt, gezogenen Wechſels gegen die Indoſſanten und Ausſteller, wenn dieſer die Tratte gedeckt hat, der Inhaber aber die Zahlung oder Acceptation des Wechſels nicht verlangt hat, oder der Wechſel proteſtirt iſt. p)

10, Die aus dem Abſtande der aſſecurirten Güter entſpringenden Klagen gegen den Aſſuradeur, wenn das Schiff in den Weſtindiſchen Colonien, den Azoriſchen oder Canariſchen Inſeln und anderen Weſtlich-Afrikaniſchen, oder öſtlich-Amerikaniſchen Inſeln und Küſten aufgebracht ward, oder auch wenn bey gewöhnlichen Reiſen binnen einem Jahre keine Nachricht einging. q)

11, Alle Klagen auf Bezahlung der Schiffsfracht, des Gehaltes der Officiere, Matroſen und andrer Seeleute; wegen der, auf Befehl des Capitains den Matroſen gereichten Koſt; wegen der Lieferungen von Holz und anderer zum Baue, zur Ausrüſtung und Verproviantirung des Schiffes nöthigen Gegenſtände; wegen des Arbeits-Lohnes

o) Code de comm. Art. 108. 397.

p) Code de comm. Art. 160. §. 3. 4. Art. 166. §. 5.

q) Code de comm. Art. 373. §. 3. Art. 375.

und der fertig gelieferten Arbeiten, von den, im Geſetze beſtimmten Zeitpunkten angerechnet. r)

G, Binnen 8 Monaten:

Die Regreßklage des Inhabers eines, in der Levante und der Nordküſte von Afrika auf die Europäiſchen Beſitzungen und umgekehrt gezogenen Wechſels, gegen den Indoſſanten und Ausſteller, wenn dieſer die Deckung der Tratte bewirkt, der Inhaber aber die Bezahlung oder Acceptation des Wechſels nicht gefordert hat. s)

H, Binnen 6 Monaten:

1, Die Klagen auf Nichtigkeit der Ehe wegen fehlender freyer Einwilligung der Eheleute ſelbſt. t)

2, Eben dieſe Klage wegen Mangel des erforderlichen Alters. u)

3, Die Klagen der Lehrer der Wiſſenſchaften und Künſte wegen des Unterrichtes, den ſie monatsweiſe geben; die der Gaſt- und Speiſewirthe, wegen der von ihnen gegebenen Wohnung und des gelieferten Unterhaltes; die der Arbeiter und Tagelöhner wegen Bezahlung ihres Tagelohnes, ihrer Lieferungen und ihres Gehaltes. v)

4, Die Entſchädigungs-Klagen gegen den Frachtfahrer, Schiffer und Spediteur, bey Waarentransporten im Innern von Frankreich,

---

r) Code de comm. Art. 433.

s) Code de comm. Art. 160. §. 2.

t) Code Napol. Art. 181.

u) Code Napol. Art. 185.

v) Code Napol. Art. 2271. M. ſ. auch die Note. n)

vorausgeſetzt, daß kein Betrug oder keine Untreue dabey ſtatt gefunden hat. w)

5, Die Regreßklage des Inhabers eines auf dem feſten Lande oder den Inſeln von Europa gezogenen, und in den Europäiſchen Beſitzungen Frankreichs zahlbaren Wechſels, gegen den Indoſſanten und den Ausſteller, wenn der letztere die Tratte gedeckt, und der Inhaber die Bezahlung oder Acceptation nicht gefordert hat. x)

6, Eben dieſe Klage wegen proteſtirter Wechſel, welche in den Handelsplätzen der Levante oder auf den Nordküſten von Afrika bezahlt werden ſollten. y)

7, Die aus dem Abſtande der aſſecurirten Güter entſpringenden Klagen gegen den Verſicherer, wenn das Schiff in den Häfen oder an der Küſte von Europa, oder in den Häfen des mittelländiſchen Meeres, und an den, an dieſem Meere belegenen Afrikaniſchen und Aſiatiſchen Küſten verloren ging. z)

I, Binnen 4 Monaten:

Die Regreßklage wegen eines proteſtirten Wechſels, welcher in den, nicht beſonders ausgenommenen Staaten von Europa zahlbar war. a)

K, Binnen 3 Monaten:

Die Klage eines Geſellſchafters wegen ungleicher

---

w) Code de comm. Art. 107. 108.

x) Code de comm. Art. 160.

y) Code de comm. Art. 166. §. 4.

z) Code de comm. Art. 373.

a) Code de comm. Art. 166. §. 3.

Theilung der gemeinſchaftlichen Güter. b) Dieſe Beſchwerde iſt nicht mehr zuläſſig nach drey Monaten von der Zeit an, wo der angeblich verletzte Geſellſchafter Kenntniß über die Beſtimmung der Antheile erhalten hat. Es iſt daher erforderlich, daß ihm dieſe Beſtimmung durch eine förmliche Inſinuation, oder einen andren gleichgeltenden Act, wodurch er in Verzug geſetzt wird, ſich darüber zu beſchweren, bekannt gemacht werde. c)

L, Binnen 2 Monaten:

1, Die Klage auf Abläugnung der ehelichen Geburt eines Kindes, wenn der angebliche Vater deſſelben zur Zeit der Geburt abweſend, oder dieſe ihm verheimlicht war. d)

2, Die den Erben des Ehemannes auf Anfechtung der ehelichen Geburt des Kindes in dem Falle zuſtehende Klage, wenn der Ehemann, bevor er ſeinen Widerſpruch angebracht hat, verſtorben, jedoch die ihm dazu verſtattete Friſt noch nicht verſtrichen iſt. e)

3, Die Regreßklage wegen eines proteſtirten Wechſels, welcher in Corſika, auf der Inſel Elba oder Capraja, in England oder in den an Frankreich gränzenden Staaten zahlbar war. f)

M, Binnen 1 Monate:

Die Klage auf Abläugnung der ehelichen Ge-

---

b) Code Napol. Art. 1854.

c) *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 4. S. 15. in der Note.

d) Code Napol. Art. 316. 318.

e) Code Napol. Art. 317.

f) Code de comm. Art. 166. §. 2.

burt eines Kindes, wenn ſich der angebliche Vater an dem Orte befand, wo das Kind geboren ward, g)

N, Binnen 14 Tagen:

Die Regreßklage des Inhabers eines proteſtirten Wechſels gegen ſeinen Cedenten, wenn deſſen Wohnung nicht über 5 Myriameter entfernt iſt. In Anſehung eines ſolchen Vormannes, deſſen Wohnung von dem Orte, wo der Wechſelbrief zahlbar war, weiter entfernt iſt, muß für jede drittehalb Myriameter über die obigen fünf, die vierzehntägige Friſt um einen Tag verlängert werden. h)

O, Binnen 8 Tagen:

Die Vindications-Klage beweglicher Sachen, welche ohne Beſtimmung einer Zahlungszeit verkauft, noch nicht bezahlt, und in dem nemlichen Zuſtande, worin ſie verkauft wurden, annoch in dem Beſitze des Käufers ſind. i)

Bey dieſer Verjährung der Klagen iſt nur noch folgendes zu bemerken:

1, Die, in den Artikeln 2271. 2272 und 2273 des Code Napoleon aufgeführten Verjährungen finden ſtatt, wenn gleich mit den Arbeiten, Dienſten und Lieferungen fortgefahren ſeyn ſollte. k) Es folgt daher, daß jede Lieferung, jeder Dienſt und jede Arbeit eine beſondere Forderung ausmacht, welche der Verjährung in der beſtimmten Zeit unterworfen iſt.

---

g) Code Napol. Art. 316. 318.

h) Code de comm. Art. 165.

i) Code Napol. Art. 2102. §. 4.

k) Code Napol. Art. 2274. §. 1.

2, Der Inhaber eines Wechſels, welcher die ihm nachgelaſſene Friſt wegen des Proteſtes, der Einforderung und Acceptation verſäumt hat, behält ſeine Klage gegen den Bezogenen. l)

3, Die, wegen der Wechſel auf 6 und 8 Monate, ſo wie auf 1 und 2 Jahre beſtimmte Friſten, werden im Falle eines Seekrieges verdoppelt. m)

4) Alle Verjährungen, welche zur Zeit der Bekanntmachung des Code Napoleon ſchon ihren Anfang genommen haben, müſſen nach den alten Geſetzen beurtheilt werden, jedoch ſind alle Verjährungen, denen ehemals eine längere Friſt beſtimmt war, auf dreißig Jahre beſchränkt. n)

§. 56.

g, Erforderliche Erlaubniß zur Anſtellung einiger Gattungen von Klagen.

Wer die Fähigkeit beſitzt, ſein Recht entweder ſelbſt, oder durch andere gerichtlich zu verfolgen, bedarf in der Regel auch zur Ausübung dieſer Befugniß der Erlaubniß des Richters nicht. In den §§. 5 bis 15 habe ich näher ausgeführt, daß zwar diejenigen, welche im ſtrengeren ſowohl als ausgedehnteren Sinne des Wortes unter einer Vormundſchaft ſtehen, oder nur die Rechte anderer verwalten, einer Authoriſation bedürfen, um überhaupt als Parthey in irgend einem Prozeſſe aufzu-

l) Code de comm. Art. 170.

m) Code de comm. Art. 160. 166.

n) Code Napol. Art. 2281.

treten; allein dieß iſt nicht eine Genehmigung, welche der Richter, ſondern derjenige ertheilt, dem der Schutz oder die Obervormundſchaft über jene Parthey anvertraut iſt. Beſondere Rückſichten, welche vorzüglich die öffentliche Ordnung bezielen, haben jedoch den Geſetzgeber bewogen, die ausdrückliche Erlaubniß des Richters zur Anſtellung einiger Klagen zu verordnen, und zwar betrifft dies folgende:

1, Die Eheſcheidungs-Klage. Um die Scheidungen ſo viel als möglich zu verhüten, verpflichtet das Geſetz den klagenden Ehegatten, vor allem gerichtlichen Verfahren dem Tribunals-Präſidenten ein Geſuch in Perſon zu überreichen, in welchem er die Gründe ſeiner Klage auseinanderſetzt. Der Präſident muß hierauf dem Kläger zweckdienliche Vorſtellungen machen, und beſtimmt, wenn er bey ſeinem Vorſatze beharret, einen Tag, an welchem beyde Ehegatten zum Verſuche der Güte vor ihm erſcheinen ſollen. Bleibt nun dieſer Verſuch fruchtlos: ſo verfügt der Präſident die Mittheilung des Geſuches an den Kaiſerlichen Procureur, und referirt über die Sache dem Tribunale. Dieſes verweigert oder giebt ſodann die Erlaubniß, die Klage entweder ſofort oder erſt nach Ablauf einer gewiſſen Friſt, die ſich jedoch nicht über zwanzig Tage erſtrecken darf, anzuſtellen o)

2, Die Klage auf Trennung vom Tiſche und Bette. Hiebey findet bis zum Verſuche der Güte das nemliche Verfahren wie bey der

---

o) Code Napol. Art. 236 — 241. Code de comm. Art. 66. Man ſehe unter §. 428 — 435.

Scheidungs-Klage ſtatt; nach dieſer Handlung verweiſet aber der Präſident, wenn der Vertrag nicht wieder hergeſtellt iſt, die Partheyen vor das Vergleichs-Büreau, und authoriſirt die Frau, vor Gerichte aufzutreten, wodurch dann die Erlaubniß zur Klage ertheilt wird. p)

3, Die Klage auf Trennung der Güter unter Eheleuten, welche nicht ohne Erlaubniß des Tribunals-Präſidenten eingeführt werden darf. q)

4, Die Syndicats-Klage, zu deren Anſtellung immer erſt derjenige Richter, bey welchem ſie zu erheben iſt, die Erlaubniß ertheilen muß. r)

§. 57.

Provokation.

Das Geſetzbuch über das bürgerliche Verfahren erwähnt zwar der Provokation zur Klage nicht ausdrücklich, und kennt dieſes Rechtsmittel nicht in dem Sinne des Wortes, welchen man ihm in Deutſchland gewöhnlich beylegte; allein ich glaube demohngeachtet, daß man ſie in der Bedeutung des Wortes, worin ſie Gönner in ſeinem Handbuche des deutſchen Prozeſſes Th. 4. S. 61. u. f., ſo treffend entwickelt hat, aus keinem Prozeſſe verbannen kann. Ich habe oben bemerkt, daß der Regel

---

p) Code de procéd. Art. 875 — 878. Code de comm. Art. 66. Man ſehe unter §. 436 — 439.

q) Code de procéd. Art. 865. Code de comm. Art. 65. Man ſehe unter §. 424 — 427.

r) Code de procéd. Art. 510. Man ſehe unter §. 253 — 259.

nach niemand zur Klage gezwungen werden könne, weil derjenige, welcher das Recht ſelbſt aufgeben kann, auch nicht zur Anwendung der Mittel der Verfolgung genöthigt werden darf; allein dieſes Recht, ſeine Anſprüche nicht geltend zu machen, oder ſie ruhen zu laſſen, darf dem Vertheidigungs-Rechte eines Dritten, der ſie gern benutzen will, nicht ſchaden, und wenn gleich bey dem franzöſiſchen Prozeß-Verfahren der Rechtsſatz: vigilantibus jura sunt scripta, ganz zum Grunde liegt: ſo darf man doch nicht annehmen, daß dem Betheiligten durch das Schweigen ſeines Gegners, oder durch die Verheimlichung vorfallender Handlungen, die Mittel entzogen werden könnten, ſein Recht zu vertheidigen. Wenn der Staat, wie doch gewiß nicht zu läugnen ſteht, einen jeden Unterthan in ſeinen Rechten ſchützen muß; ſo muß er ihm auch die Mittel geſtatten, dieſe Rechte anerkennen zu laſſen, oder als die ſeinigen darzuthun, und ſie geltend zu machen, wenn Anſprüche eines andern im Hinterhalte ſind, und ſeinen Beſitz beunruhigen.

Nach dieſen Grundſätzen, glaube ich, findet die Provokation auch im franzöſiſchen Prozeſſe ſtatt, und muß in Hinſicht ihres Zweckes in die allgemeine und in die beſondere Provokation eingetheilt werden, je nachdem die Betheiligten noch unbekannt ſind, oder man ſchon Kenntniß von ihnen hat.

1, In die Claſſe der allgemeinen Provokationen gehören:

a, Die Publication der Gütertrennungs-Klage und des darauf erfolgten Trennungs-Ur-

theils, ſo wie der wiederhergeſtellten Güter-gemeinſchaft. s)

b, Die Bekanntmachung des Urtheils über die Eheſcheidung und Trennung vom Tiſche und Bette, in Rückſicht der Folgen wegen der Gütertrennung. t)

c, Die öffentliche Bekanntmachung der Arreſt-anlegung auf Immobilien. u)

d, Die Publication der einzugehenden Ehen. v)

e, Die Bekanntmachung der Vorbeſcheide und Erkenntniſſe wegen der Abweſenheits-Erklärung. w)

f, Die Bekanntmachung welche bey der Einweiſung des überlebenden Ehegatten und des Staates in den Nachlaß eines ohne Erben Verſtorbenen geſchehen muß. x)

g, Die Bekanntmachung des Contractes, wodurch das Eigenthum von Grundſtücken übertragen iſt, welche Ehemännern und Vormündern gehörten, und zwar wegen der etwa darauf haftenden geſetzlichen, von der Eintragung unabhängigen Hypotheken. y)

---

s) Code de procéd. Art. 866. Code Napol. 1445. 1451. Code de comm. Art. 66.

t) Code de procéd. Art. 880. Code Napol. Art. 311. Code de comm. Art. 66.

u) Code de procéd. Art. 684.

v) Code Napol. Art. 63. 64.

w) Code Napol. Art. 118. Dieſe Publication intereſſirt nicht nur den Abweſenden, ſondern auch deſſen unbekannte Erben.

x) Code Napol. Art. 770.

y) Code Napol. Art. 2194.

2, Zur Cathegorie der beſonderen Provokation würde zu rechnen ſeyn:

a, Die Aufforderung zur Anerkennung einer Handſchrift. z)

b, Die Aufforderung zur Ausführung eines angeblichen Rechtes, in ſofern man durch die Verzögerung des Gegners, ſolches geltend zu machen, Gefahr befürchtet; z. B. wenn man eine Einrede durch Verjährung verlieren könnte, Zeugen nicht mehr leben würden, ein Eid de veritate nicht mehr ſtatt fände u. ſ. w.

c, Die Inſinuation des angelegten Beſchlages auf Immobilien an die eingetragenen Gläubiger. a)

d, Die Inſinuation der Uebertragung von Grundſtücken an die eingetragenen Gläubiger, um die Immobilien von der Hypothek zu befreyen. b)

e, Die Inſinuation dieſer Uebertragungen an die Ehefrau, den Gegenvormund, und, inſofern jene nicht bekannt wären, an den Kaiſerlichen Procureur, zur Befreyung der nicht eingetragenen geſetzlichen Hypotheken. c)

Alle dieſe Provokationen enthalten keine Anerkennung des Klagrechtes des Provokaten, ſondern man bezweckt dadurch nur, daß er ſein vermeintliches Recht ohne Verzug geltend machen oder gewärtigen ſolle, daß das Vertheidigungsmittel des Provokan-

---

z) Code de procéd. Art. 193.

a) Code de procéd. Art. 695.

b) Code Napol. Art. 2183.

c) Code Napol. Art. 2193.

ten als rechtmäßig anerkannt, oder dieſer in ſeinem ausſchließlichen Rechte geſchützt werde. Man darf jedoch die beſondere Provokation nicht als präparatoriſches Verfahren betrachten, und hiernach beſtimmen, daß ſie bey dem Richter des Provokanten angebracht werden müßten; ſie haben im Gegentheile mehr die Natur der Klagen, und gehören hiernach auch vor den Richter des Provokaten. Es wird übrigens kaum einer Erwähnung bedürfen, daß ſie ganz in der Form des Prozeſſes, welchen das Geſetzbuch vorſchreibt, verhandelt werden müſſen. In Rückſicht der Koſten kann die Beſtimmung nur von der Erklärung des Provokaten, und dem weitern Erfolge der Sache abhängen. Der Regel nach muß ſie der Provokant tragen, weil der Provokat ohne die Aufforderung nicht ſchuldig war, mit ſeinen Anſprüchen hervorzutreten, und jener daher als Urheber des Prozeſſes anzuſehen iſt. Im Falle des Ungehorſams würde jedoch den Provokaten auch die Erſtattung der Koſten als Folge deſſelben treffen. d)

§. 58.

B, Einreden.

a, allgemeine Regeln.

Das zweyte Hauptmittel der Rechtsverfolgung machen die Einreden aus, bey deren Vortrage folgende allgemeine Regeln zu beobachten ſind:

1, Die verſchiedenen Einreden, deren man ſich gegen die Anſprüche des Klägers zu bedienen hat, müſſen in der Ordnung vorgetragen werden, welche durch das Geſetz vorgeſchrieben iſt, in=

---

d) Man vergl. Code de procéd. Art. 193.

dem ſonſt der Vortrag einer ſpätern Einrede, die Entſagung der frühern involviren würde; und zwar ſind:

A, vor der Antwort auf die Klage
 a, die declinatoriſchen und
 b, die dilatoriſchen, e)

B, ſodann aber nach der Einlaſſung auf die Klage die peremtoriſchen Einreden vorzubringen. Dieſe Regel leidet nur alsdann eine Ausnahme, wenn

A, die Einrede die öffentliche Ordnung betrifft, als z. B. der Incompetenz in Rückſicht des Gegenſtandes; f)

B, wenn die Einrede erſt während des Prozeſſes entſteht, als die Einrede der Caution;

C, wenn die Parthey nicht fähig war, die Einrede aufzugeben, als Minderjährige und Interdicirte;

D, wenn ein factiſcher Irrthum zum Grunde lag. g)

2, Man kann nach dem Vortrage einer Einrede, eine zweite ſubſidiariſch und unter dem Vorbehalte opponiren, daß man dadurch von den erſteren nicht abgehen wolle. Dies geſchieht zur Beſchleunigung der Sache, und der Richter kann, wenn die erſtere nicht ſtatthaft befunden wird, gleich über die zweyte erkennen, ſtatt daß die Parthey erſt zum weitern Verfahren ange-

---

e) Code de procéd. Art. 169. 173.

f) Code de procéd. Art. 170. *Lepage*, nouveau style de la procédure civile. p. 139.

g) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 194.

wieſen werden müßte, wenn nur die frühere Einrede allein vorgebracht wäre.

§. 59.

b, Verluſt der Einreden durch Ungehorſam.

Der Beklagte, welcher ſich einen Ungehorſam gegen die Vorladung zu Schulden kommen läßt, verliert dadurch ſeine Einreden, und es wird dem Geſuche des Klägers gemäß erkannt, wenn ſolches gerecht iſt, und für erwieſen angenommen werden kann. Das Gericht darf nur die Einreden, welche ſich auf die öffentliche Ordnung beziehen, als z. B. die Einreden der Incompetenz in Rückſicht des Gegenſtandes, des unterlaſſenen Vergleichs-Verſuches, der fehlenden Authoriſation u. ſ. w. suppliren, denn es würde eine unheilbare Nichtigkeit entſtehen, wenn demohngeachtet über die Sache erkannt werden ſollte. h)

§. 60.

c, Gattungen der Einreden.

Die Einreden theilen ſich in

α) declinatoriſche, oder den Gerichtsſtand ablehnende,

β) dilatoriſche oder verzögerliche, und

γ) peremtoriſche oder zerſtörliche Einreden.

---

h) Code de procéd. Art. 19. 150. 170. 434. 48.

§. 61.

α, Declinatoriſche Einreden.

Der Zweck der declinatoriſchen Einreden geht dahin, die Sache nicht von dem Gerichte, vor welches man geladen iſt, entſcheiden zu laſſen, ſondern ſie wegen Incompetenz, Connexität oder Litispendenz vor ein anderes Gericht zu bringen.

§. 62.

1, Einrede der Incompetenz.

Es giebt zwey Gattungen der Incompetenz, nemlich

a, wenn das Gericht in Hinſicht des Gegenſtandes ſelbſt nicht berechtigt iſt, in der Sache zu erkennen. Dieſe nennt man die abſolute Incompetenz, welche durch keine Uebereinkunft der Partheyen gehoben werden kann, indem ſie eine unheilbare Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nach ſich zieht. Die Einrede dieſer Incompetenz kann daher auch zu jeder Zeit und in jeder Lage des Prozeſſes vorgebracht werden. i)

b, Wenn das Gericht nur in Rückſicht der Perſonen incompetent iſt. Dieſe relative Incompetenz wird dadurch gehoben, wenn die Partheyen ſie nicht ausdrücklich, und zwar vor jeder andern Einrede und Vertheidigung vorbringen. k)

---

i) Code de procéd. Art. 170. *Pigeau* l. c. T. 1. pag. 130.

k) Code de procéd. Art. 168. 169.

§. 63.

2, Einrede der Litispendenz.

Eine Litispendenz iſt vorhanden, wenn zur Zeit der Vorladung ſchon unter denſelben Partheyen der nemliche Prozeß bey einem andern einheimiſchen Gerichte anhängig iſt. Man bittet in dieſem Falle entweder bey dem Gerichte, wo die zweyte Klage angebracht wird, um Verweiſung der Sache an dasjenige Gericht, bey welchem die Klage zuerſt anhängig gemacht war, oder man leitet, wenn die Competenz beyder Gerichte zweifelhaft wird, das Verfahren zur Beſtimmung der Competenz ein. l) Wenn in perſönlichen oder gemiſchten Sachen der Franzoſe einen Ausländer im Auslande ſchon gerichtlich belangt hat, und dieſer gehört nicht zu einer Nation, mit welcher beſondere Tractate über die wechſelſeitige Rechtspflege abgeſchloſſen ſind: ſo hat der Fremde nicht das Recht, die Litispendenz vorzuſchützen, weil die im Auslande pendente Klage in Frankreich gar nicht berückſichtigt wird. m) Dieſer Ausnahme muß man um ſo mehr Raum geben, da dem Fremden ſogar die im Auslande geſprochenen Urtheile in Frankreich gar nichts helfen, wenn ſie nicht den gedachten Verträgen gemäß von den einländiſchen Gerichten für executoriſch erklärt werden. n)

---

l) Code de procéd. Art 169. 171. M. ſ. unter §. 260 – 265.

m) Appellationshof zu Trier in *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. du Code Napol. T. IX. p. 114. Caſſationshof in *Sirey* Jurisprudence, An XII. p. 267.

n) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 94. *Denevers* Journal, An XIV. Supplém. p. 71. *Sirey* Jurisprudence 1806. Supplém p. 40. **Crome und Jaup, Germanien B. II. H. I. Nr. 10.**

§. 64.

3, Einrede der Connexität.

Steht die eingeleitete Klage mit einer, vor einem andern Gerichte bereits anhängigen Sache in genauer Verbindung: ſo kann die Verweiſung derſelben an dieſes Gericht verlangt und verfügt, dieſe Einrede aber nur bey dem Gerichte vorgebracht werden, bey welchem die zweyte Klage angeſtellt wird. o) Ueber dieſe declinatoriſchen Einreden muß ſummariſch, und ohne die Entſcheidung derſelben bis zum Haupterkenntniße auszuſetzen, erkannt werden. p) Jedes Urthel aber, welches über declinatoriſche Einreden erlaſſen wird, es mag nun beſtätigend oder verwerfend ſeyn, iſt für definitiv und nicht für präparatoriſch zu halten, mithin die Appellation dagegen zu geſtatten. q)

§. 65.

β, Dilatoriſche Einreden.

Durch die dilatoriſchen Einreden beabſichtigt man, die Entſcheidung der Sache zu verſchieben, und zwar wegen mangelnder Sicherheit des

---

o) Code de procéd. Art. 171. *Pigeau* l c. T. 1. p. 138. Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1810. I. 270. Man darf übrigens bey dieſer Connexität nicht außer Acht laſſen, daß das Poſſeſſorium und das Petitorium nicht zuſammen verhandelt werden können. Code de procéd. Art. 25.

p) Code de procéd. Art. 172.

q) Caſſationshof in *Denevers* Journ. An XIV. Suppl. p. 16.

Klägers, wegen noch nicht abgelaufener Deliberations-Zeit, wegen Gewährleiſtung, und wegen nicht geſchehener Mittheilung der Beweisſtücke. Es iſt nothwendig, daß das Gericht alle Hinderniſſe zugleich kennt, welche die Vertheidigung gegen die Klage verzögern, um ſofort für die Abhelfung aller, eine Friſt feſtzuſetzen, und der Artikel 186 der Prozeß-Ordnung beſtimmt daher, daß alle dilatoriſchen Einreden zuſammen vorgetragen werden ſollen. Nur als Ausnahme geſtattet der 187ſte Artikel dem Erben, der Wittwe, der geſchiedenen und in Vermögens-Abſonderung lebenden Frau, die dilatoriſchen Einreden erſt nach dem Ablaufe der Inventarsfriſt vorzutragen, weil alle übrigen Einreden eine beſtimmte Eigenſchaft des Beklagten vorausſetzen, man aber von den eben genannten Perſonen nicht verlangen kann, daß ſie in der Eigenſchaft, worin ſie verklagt werden, nemlich als wirkliche Erben, oder Genoſſen der Gütergemeinſchaft, eher auftreten ſollten, als bis ſie ſich deshalb erklärt haben. Da übrigens die dilatoriſchen Einreden den Zweck haben, die Inſtruction und Entſcheidung der Sache zu verzögern: ſo müſſen ſie auch lediglich auf die Fälle, in welchen ſie durch das Geſetz für zuläſſig erklärt ſind, beſchränkt und außer dieſen nicht weiter begünſtigt werden. r) Zum Schluße dieſer allgemeinen Bemerkungen glaube ich nicht unberührt laſſen zu dürfen, daß die Einrede des zuviel Gebetenen — exceptio plus petitionis — nach dem Artikel 2216 des Code Napoleon nicht mehr als dilatoriſche Einrede ſtatt findet.

---

r) *Pigeau* l. c. T. I. p. 187.

§. 66.

1, Einrede der Caution.

In der Regel kann zwar niemand gezwungen werden, eine Caution wegen Koſten- und Schadens-Erſatz zu machen; allein dieſe Regel leidet dennoch eine Ausnahme in Rückſicht derjenigen Fremden, welche als Kläger oder klagende Intervenienten bey einem franzöſiſchen Gerichte auftreten, ſie mögen ſo angeſehen oder ſo reich ſeyn, wie ſie wollen. s) Von dieſer Caution iſt der Fremde nur alsdann befreyet,

1, wenn er hinreichende Grundſtücke im Lande beſitzt; t)

2, wenn deshalb ein wechſelſeitiger Vertrag unter beyden Nationen vorhanden iſt; u)

3, wenn die Klage Handelsſachen betrifft; v)

4, wenn er von dem Kaiſer die Erlaubniß erhalten hat, im Lande zu wohnen; w)

5, wenn nicht ſowohl von einem wahren Rechtsſtreite, als vielmehr nur von der Vollſtreckung eines executoriſchen Titels die Frage iſt. x)

In wie fern ein Fremder verpflichtet ſey, dieſe Caution zu leiſten, wenn er einen Fremden bey

---

s) Code de procéd. Art. 166. *Merlin,* répertoire universel.

t) Code de procéd. Art. 167.

u) Code Napol. Art. 11. Spangenberg Comment. des Code Napol Th. 1. S. 194. u. ſ. w.

v) Code Napol. Art. 16. Code de procéd. Art. 423.

w) Code Napol. Art 13.

x) Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. du Code Napol. T. IX. p. 46.

den franzöſiſchen Tribunälen verklagt, darüber iſt man zwar ſtreitig; es ſcheint mir aber dem Geiſte des Geſetzes angemeſſen, auch in dieſem Falle auf die Caution zu erkennen, indem das Geſetz ohne Unterſchied jedem fremden Kläger dieſe Verbindlichkeit auflegt. y) Eine Franzöſin, welche einen Fremden heyrathet, wird nach dem Artikel 19 des Code Napoleon eine Fremde, und iſt daher, wenn ſie in Frankreich klagen will, zur Cautionsleiſtung verbunden. Nur der Kläger und der klagende Intervenient, nicht aber der Beklagte oder derjenige Intervenient, welcher die Sache des Beklagten adoptirt, haben dieſe Caution zu leiſten; indeß ändern ſich die Verhältniſſe des Beklagten, wenn er als Widerkläger oder als Appellant auftritt; und ich glaube daher, daß er auch in dieſer Eigenſchaft, wenn gleich er urſprünglich nur der Beklagte war, dennoch ſich der Caution nicht entziehen kann. z) Dieſe Caution wird nur zur Sicherheit des Beklagten, oder, wie ich oben bemerkt habe, des Widerbeklagten und Appellaten, geleiſtet, und es iſt daher natürlich, daß ſie nur dann von dem Gerichte auferlegt werden kann, wenn jener ſie fordert. Aus eben dieſem Grunde verlangt das Geſetz zwar auch, daß die Einrede der fehlenden Sicherheit vor jeder andern Exception vorgebracht, und deren Uebergehung als eine ſtillſchweigende Entſagung angeſehen werden ſoll; indeß darf man nach der Natur der Sache dieſe Vorſchrift nicht auf die Einrede der Verweiſung vor ein anderes Gericht —

---

y) *Lepage*, nouveau style. p. 143. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 41.

z) Laſſaulx Ueberſetzung der Prozeßordnung S. 69 in der Note.

exceptio fori declinatoria — erſtrecken; denn ehe man ſich über ein Object in Streit einlaſſen kann, muß man gewiß ſeyn, ob auch derjenige, unter deſſen Autorität man ſtreitet, das Recht habe, den Streit zu entſcheiden. a)

In dem Erkenntniſſe, welches die Bürgſchaftsleiſtung verordnet, muß zugleich die Summe, bis zu deren Belaufe ſie zu beſchaffen iſt, beſtimmt werden. b)

§. 67.

2, Einrede der Deliberationsfriſt.

Die Geſetze ertheilen dem Erben die Befugniß, die Erbſchaft unter der Rechtswohlthat des Inventars anzunehmen, und bewilligen ihm deshalb eine Friſt von drey Monaten zur Errichtung deſſelben, ſo wie eine Bedenkzeit von vierzig Tagen, von dieſer Errichtung angerechnet, um ſich die nöthige Kenntniß von dem Beſtande der Erbſchaft zu verſchaffen, und zu überlegen, ob er durch die Annahme derſelben gewinne oder in eine ſchlimmere Lage verſetzt werde. Ein gleiches Recht und gleiche Friſten ſtehen auch der Wittwe, der geſchiedenen, oder vom

---

a) Code de procéd. Art. 165. 169. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 154.

b) Code de procéd. Art. 167. Dieſe Caution wird nur für die Inſtanz, worin der Prozeß anhängig iſt, geleiſtet, denn es würde unpaſſend ſeyn, eine Appellation von dem künftigen Erkenntniſſe vorauszuſetzen, und die Cautions-Summe hiernach zu beſtimmen. In der Appellations-Inſtanz kann dieſe Einrede aber von neuem vorgebracht und ventilirt werden.

Tiſche und Bette getrennten, und derjenigen Ehefrau zu, welche eine Abſonderung der Güter erwirkt hat, um ſich über die Annahme der Gütergemeinſchaft, in ſo fern ſie mit ihrem Ehemanne in Gütergemeinſchaft lebte, zu erklären. Wird nun der präſumtive Erbe, die Wittwe oder getrennte Ehefrau, in der Eigenſchaft eines Erben oder einer Theilnehmerin der Gütergemeinſchaft vor dem Ablaufe jener Friſt vorgeladen: ſo findet die Einrede der noch nicht vollendeten Deliberationsfriſt ſtatt, vorausgeſetzt, daß ſie keine Handlungen vorgenommen haben, welche eine wahre Einmiſchung enthalten, oder ein rechtskräftiges Urthel ihnen die Qualität des Erben und der Mitgenoſſen der Gütergemeinſchaft beylegt. c)

§. 68.

3. Einrede der Gewährleiſtung.

Wird jemand wegen einer Sache in Anſpruch genommen, weshalb ihm ein Dritter Gewähr zu leiſten hat, und er will Gebrauch von dieſer Einrede machen: ſo muß er vor Ablauf der, zur Beantwortung der Klage ihm zuſtehenden Friſt, dem Kläger mittelſt eines Actes von Anwald zu Anwald anzeigen, daß er gegen ſeinen Gewährsmann die erforderliche Klage angeſtellt habe. Hiedurch wird nun bewirkt, daß gegen Hauptbeklagten vor Verlauf der, zur Aufforderung des Gewährsmannes geſtatteten Friſt, kein Contumacial-Verfahren eintreten kann. Hat aber dieſer Gewährsmann wie-

e) Code de procéd. Art. 174. Code Napol. 795. 800. 1351. 1454. 1460. S. unter §. 476 — 484.

derum After-Gewährsmänner: ſo ſteht auch ihm und jedem fernern After-Gewährsmanne die nemliche Friſt, und zwar immer vom Tage der ihm inſinuirten Aufforderung oder Klage angerechnet, zu. d) Läßt ſich der Hauptbeklagte auf die Klage ein, ohne zuvor dieſe Einrede vorzuſchützen: ſo kann er während der Inſtanz nicht verlangen, daß ſich der Kläger mit dem Gewährsmanne einlaſſen ſolle. Der Beklagte darf auch dieſe zeitige Aufforderung um ſo weniger verſäumen, da der Gewährsmann mit Recht die Erſtattung der Koſten verweigern würde. In der Appellations-Inſtanz kann jedoch die Einrede der Gewährleiſtung noch immer zugelaſſen werden, wenn ſie in der erſten Inſtanz nicht vorgebracht iſt. e)

§. 69.

4. Einrede der nicht geſchehenen Mittheilung der Beweisſtücke.

Jede Parthey iſt ſchuldig, die Beweisſtücke, deren ſie ſich gegen die andere bedient, dieſer auf ihr Verlangen, und zwar binnen einer Friſt von dreyen Tagen mitzutheilen; andere Urkunden aber iſt ſie nicht ſchuldig zu ediren, ſelbſt wenn es notoriſch wäre, daß ſie ſich im Beſitz derſelben befände, f) vorausgeſetzt, daß ſie nicht gemeinſchaftlich ſind. Wenn

---

d) Code de procéd. Art. 171. 176. 72. 73.

e) Appellationshof zu Trier in *Birnbaum* Jurisprudence 1810. T. I. No. 1. p. 1. M. ſ. unter §. 292 – 297.

f) Code de procéd. Art. 188. Praticien français. T. 2. p. 45. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 53.

daher der Kläger die Documente, worauf er ſich ſtützt, dem Artikel 65 der Prozeß-Ordnung gemäß, der Klage in Abſchrift beygefügt hat: ſo iſt der Beklagte berechtigt, vor der weiteren Einlaſſung auf die Klage die Mittheilung der Original-Documente zu verlangen, und eben dieſe Mittheilung kann auch der Kläger fordern, wenn der Beklagte zur Begründung ſeiner Einreden ſich ſolcher Mittel bedient. Uebrigens darf die Communication auch noch nach der Einlaſſung gefordert, und ſogar auch die Parthei angehalten werden, eben die Urkunden, welche ſchon in der erſten Inſtanz mitgetheilt worden ſind, zu produciren, wobey jedoch die Parthey, welche die Mittheilung verlangt, die dadurch veranlaßten Koſten tragen muß. g)

§. 70.

γ, Peremtoriſche Einreden.

Man nennt peremtoriſche Einreden diejenigen, wodurch man die Klage ſelbſt unwirkſam zu machen ſucht, und theilt ſie in die formellen und materiellen ein, je nachdem man dadurch bezwecken will, daß die Klage ſo wie ſie angebracht iſt, wegen Fehler in der Form, oder wegen Mangel des Klagrechtes ſelbſt, abgewieſen werden ſoll. Die erſteren ſind die Einreden der relativen Nichtigkeiten, wodurch das Klagrecht ſelbſt nicht beſtritten, ſondern der Kläger gezwungen wird, ſeine Anſprüche

---

g) Appellationshof zu Rouen in *Bavoux* et *Loiseau*, Jurisprudence du Code de procédure. T. 1. p. 233. M. ſ. unter §. 275 — 279.

von neuem in der geſetzlichen Form geltend zu machen; die zweyte Gattung aber verhindert den Fortgang des Prozeſſes, und betrifft das Klagrecht ſelbſt.

§. 71.

1, Einrede der relativen Nichtigkeit.

Die Einreden der relativen Nichtigkeit müſſen vor jeder andern Vertheidigung oder Einrede, die der Incompetenz ausgenommen, vorgebracht werden, weil man durch dieſes Stillſchweigen ſich des Rechtes dieſer Rüge begiebt, und nach der Einlaſſung auf das Weſentliche der Sache, die Form derſelben nicht weiter anfechten kann. Sie finden ſtatt:

a, wegen des unterlaſſenen Vergleichs-Verſuches; jedoch findet meiner Ueberzeugung nach die obige Regel, daß auch ſie bey Verluſt derſelben vor allen übrigen Einreden vorgebracht werden müſſe, wie ich gleich näher ausführen will, ihre Anwendung nicht.

Die, in den Geſetzen benannten Hauptklagen, dürfen bey den Civiltribunälen nicht angenommen werden, wenn der Beklagte nicht vorher vor das Vergleichs-Büreau vorgeladen oder freywillig mit dem Kläger dort erſchienen iſt, und die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift giebt daher Anlaß zu der Einrede der Nichtigkeit. h) Dem Anſcheine nach betrifft dieſe Einrede hauptſächlich das Intereſſe des Beklagten, und man könnte daraus folgern, daß, wenn er ſie nicht ſofort opponirt, auch nicht weiter darauf zu

---

h) Code de procéd. Art. 48. e. s.

achten ſeyn würde; allein dies iſt dem Geiſte des Geſetzes ganz entgegen. Der Zweck deſſelben geht offenbar dahin, die Prozeſſe durch den Vergleichs-Verſuch in der Geburt zu erſticken, und zu verhüten, daß die Tribunäle nicht mit Prozeſſen überhäuft werden. Jene Vorſchrift betrifft daher nicht allein das Intereſſe der Partheyen, ſondern auch das allgemeine Wohl, und die öffentliche Ordnung. Aus dem bloßen Stillſchweigen des Beklagten darf alſo auch die Unterdrückung dieſer Einrede nicht folgen, ſondern man muß ſie zu jeder Zeit zulaſſen, und, wenn die Partheyen ſie ganz mit Stillſchweigen übergehen, der Kaiſerliche Procureur auf die Abweiſung der Klage antragen. i) Wenn man überdieß die Worte des Geſetzes genau prüft: ſo glaube ich, mit Recht annehmen zu dürfen, daß ſelbſt das Gericht dieſe Einrede von Amtswegen ſuppliren, und die Sache abweiſen muß, wenn der Vergleichs-Verſuch nicht vorhergegangen iſt; denn der Artikel 48 der Prozeßordnung ſagt ausdrücklich: „Aucune demande principale — — ne sera reçue dans les tribunaux de première instance, que le défendeur n'ait été préalablement appelé en conciliation devant le juge de paix etc.“

b, Wegen Fehler in der Form der Klage oder Vorladung und in der Inſinuation. Keine Klage oder Vorladungsurkunde kann für nichtig erklärt werden, wenn die Nullität nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt; dies letztere aber tritt ein, ſo oft als eine weſentliche

---

i) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 145.

Form oder eine weſentlich nachtheilige Handlung begangen iſt. k)

c, Wegen Unfähigkeit zu klagen. Wenn jemand, dem überhaupt die Befugniß fehlt, im Gerichte aufzutreten, oder der ſeine Rechte nicht ohne beſondere Autoriſation gerichtlich verfolgen kann, dennoch eine Klage anſtellt: ſo kann der Beklagte bitten, die Vorladung für nichtig zu erklären; und er hat um ſo mehr Urſach, jedes Rechtsverfahren mit einer ſolchen Parthey zu vermeiden, weil theils ſie ſelbſt, theils ihre Vorgeſetzten und Vormünder jeden Augenblick dieſes Verfahren aus dem Grunde als nichtig anfechten können, daß der Beklagte nicht gehörig vertheidigt ſey. l)

§. 72.

2, Einreden, welche den Fortgang des Prozeſſes verhindern.

Dieſe zweyte Gattung der zerſtörlichen Einreden findet ihre Anwendung,

a, wenn kein Klagrecht vorhanden iſt, und zwar:

1, wenn das Recht oder die Verbindlichkeit noch nicht exiſtirt. Dieſe Erforderniſſe ſind oft durch Zeit und Bedingungen beſchränkt, und Falls daher jemand eine Klage anſtellt, bevor die Zeit gekom-

k) Code de procéd. Art. 1030. 61 — 66. 68. 69. Geſetz über das Enregiſtrement v. 22 Frimaire VII. Art. 34.

l) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 146.

men, oder die Bedingung eingetreten iſt: ſo ſteht dem Beklagten die Einrede des noch nicht vorhandenen Klagrechtes offen, um die Klage für jetzt dadurch abzuwenden. m)

2, **Wenn der Kläger nicht zur Sache legitimirt iſt.** Der Anſpruch, welchen der Kläger verfolgen will, mag ihm nun urſprünglich zuſtehen, oder von einem Dritten übertragen ſeyn, ſo muß doch das Daſeyn und die Uebertragung immer erſt bewieſen werden, oder er wird auf den Antrag des Beklagten mit ſeiner Klage abgewieſen. n)

3, **Wenn der Kläger nicht fähig iſt, die Rechte zu erwerben, welche der Klage zum Grunde liegen.** Um eine Klage anſtellen zu dürfen, muß man den Genuß des Rechtes, welches man verfolgen will, haben können. Iſt dieſes bey dem Kläger nicht der Fall: ſo zerſtört die Einrede der mangelnden Fähigkeit den Fortgang des Prozeſſes. o)

4, **Wenn ein Vorausklagen und eine Theilung der Schuld zuläſſig iſt.** Der Bürge kann, wenn er dieſer Rechtswohlthat nicht entſagt hat, verlangen, daß der Hauptſchuldner zuerſt ausgeklagt, und, wenn mehrere Bürgen vorhanden ſind,

---

m) Code Napol. Art. 1181. 1186. 187. 191.

n) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 52.

o) Oeſterley und Spangenberg, Commentar nach Pigeau. Th. 1. S. 21.

die Klage vorerſt getheilt werde. p) Dem gerichtlichen Bürgen ſteht es jedoch nicht frey, zu fordern, daß der Hauptſchuldner zuvor ausgeklagt werden ſolle, q) und es iſt zweifelhaft, ob er berechtigt iſt, die Einrede der Theilung vorzuſchützen, indem das Geſetz hierüber nichts Beſtimmtes verordnet. Nach der Analogie des Artikels 2042 des Code Napoleon ſcheint man ihm dieſes Recht aber abſprechen zu müſſen, und dies um ſo mehr, da ihm nach dem älteren franzöſiſchen Rechte jede Einrede auch nicht zukam. r) Die Einrede des Vorausklagens muß bey Verluſt derſelben gleich vor der Einlaſſung auf die Klage vorgebracht werden, und hat daher mehr die Natur der verzögerlichen Einreden. Dahingegen beſtimmen die Geſetze nicht, daß auch die Einrede der Theilung gleich bey dem erſten, gegen den Bürgen gerichteten Verfahren eingewandt werden ſolle, und es folgt daher, daß dieſe Exception nach der Einlaſſung, und nach der Meinung einiger Rechtslehrer ſogar noch in der Appellations-Inſtanz vorgebracht werden kann. s) Uebrigens iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß dieſe beyden Einreden unſtatt-

p) Code Napol. Art. 2021. 2026. In Rückſicht des von dem Bürgen anzuzeigenden Vermögens. Objecte des Schuldners und des zu leiſtenden Koſten-Vorſchuſſes ſ. m. die Art. 2023 u. 2024.

q) Code Napol. Art. 2042.

r) *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 4 S. 136.

s) Code Napol. Art. 2022. 2026, *Pothier*, Traité des obligations p. 426.

haft ſind, ſobald ſich die Bürgen ſolidariſch mit dem Hauptſchuldner verbindlich gemacht haben. t)

Die zerſtörlichen Einreden, welche den Fortgang des Prozeſſes verhindern, finden ferner ſtatt

b, wenn das Klagrecht ſchon wieder erloſchen iſt. Zu dieſer Claſſe gehören

1, die allgemeinen Einreden der Verjährung, des Vergleiches, des rechtskräftigen Urthels, des Abſtandes von der Klage und der Peremtion; u)

2, aber die beſonderen Einreden, welche ſich aus den ſpeciellen Umſtänden der Klagen entwickeln, als der Zahlung, Compenſation, Novation, Delegation u. ſ. w.

Die Einreden der erloſchenen Klage müſſen regelmäßig vor der Einlaſſung auf die Hauptſache vorgebracht werden, allein ihr Verluſt wird doch nur ſelten durch dieſe Verſäumniß bewirkt, wenn man nicht aus den Umſtänden ſchließen kann, daß der Beklagte ihnen ganz entſagt habe. Der Richter darf ſie jedoch nicht von Amtswegen suppliren, es ſey denn, daß ſie die öffentliche Ordnung beträfen, weil die Parthenen hierüber nicht disponiren können. v) Nicht einmal dann darf das Gericht von Amtswegen Rückſicht auf dieſe Einreden nehmen, wenn der Beklagte ſich bey dem Vergleichs-Büreau darauf berufen hat, auf die nachmalige Vorladung aber nicht erſcheint, und ſich Ungehorſams halber verurtheilen läßt, indem man anneh-

---

t) Code Napol. Art. 1201. 1203.

u) Man ſ. unter §. 82. 83. und 329 — 332.

v) Code Napol. Art. 2223. et 6.

men muß, daß er Verzicht darauf geleiſtet hat. Namentlich entſchied ſo wegen der Einrede der Verjährung der Appellationshof von Aix am 22. Meſſidor des Jahres 13. w)

Zweite Abtheilung.

Von der Art des Verfahrens.

§. 73.

Eintheilung.

Die Art und Weiſe des Verfahrens, welche man im ſtrengeren Sinne des Wortes den Prozeß nennt, zerfällt in drey Abtheilungen, deren erſte die Inſtruction und Entſcheidung der Sache, die zweyte die Vollſtreckung der Erkenntniſſe, und die dritte die Rechtsmittel gegen die Urtheile betrifft.

§. 74.

1, Inſtruction und Entſcheidung der Sache.

Es iſt ein weſentliches Erforderniß bey jedem

---

w) *Sirey* Jurisprudence de la cour de cassation XIII. Supplém. p. 187. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 4. S. 427.

Prozeſſe, daß der ſtreitige Gegenſtand gehörig aufgeklärt, und ehe eine Entſcheidung erfolgen kann, die Wahrheit der aufgeſtellten Punkte erwieſen wird. Jene Aufklärungen und die Art und Weiſe wie dies verhandelt wird, um die Sache zur Entſcheidung zu bringen, machen das erſte Verfahren, die Prüfung der Wahrheit aber, und deren Darlegung, das Beweis-Verfahren aus.

§. 75.

A, Erſtes Verfahren:

Die Grundſätze des Franzöſiſchen Prozeſſes erfordern

1, daß alle Verhandlungen öffentlich geſchehen, wenn nicht wichtige Unannehmlichkeiten oder ein Aergerniß daraus befürchtet werden müſſen, in welchem Falle es dem Gerichte erlaubt, die Verhandlungen bey verſchloſſenen Thüren vorzunehmen; jedoch muß, wenn nicht die Geſetze dies ausdrücklich beſtimmen, — wie es z. B. bey mehreren Verhandlungen in Scheidungs-Sachen der Fall iſt, hierüber immer erſt in Gefolge des Art. 87 an den General-Procurator oder an den Juſtiz-Miniſter berichtet werden. In den Audienzen ſowohl, als bey den Verhandlungen, welche einzelne Mitglieder des Gerichtes zu beſorgen haben, muß alles die Achtung verkündigen, welche man dem Richter und der Handhabung der Gerechtigkeit ſchuldig iſt; und jeden, der ſich etwas dagegen zu Schulden kommen läßt, treffen harte Strafen, welche das Geſetz dafür beſtimmt hat. x)

x) Code de procéd. Art. 87 — 92, 1040. 8 — 12.

2, Die Verhandlungen im Gerichte müſſen mündlich vorgetragen werden. Es iſt nicht zu läugnen, daß die Aufmerkſamkeit der Richter durch einen ſchlechten und unverſtändlichen Vortrag leicht ermüdet wird, und daß es in einem ſolchen Falle vielleicht beſſer für die Parthey wäre, wenn ſie ihre Sache dem Gerichte ſchriftlich vorgelegt hätte; allein dies ſind doch nur Ausnahmen, welche hoffentlich immer mehr verſchwinden werden, Ausnahmen, welche allerdings nicht mit den Vortheilen eines guten mündlichen Vortrages in einem überwiegenden Verhältniſſe ſtehen. Der Eindruck, welchen eine gute Plaidoirie auf den Richter macht, iſt ohne Zweifel weit lebhafter, und dringt tiefer ein, als der beſte ſchriftliche Vortrag, und ſchon dieſer Umſtand würde jene Vorſchrift des Geſetzes völlig rechtfertigen. Ueberdieß aber giebt die mündliche Verhandlung dem Publicum Gelegenheit, ſich von der Richtigkeit des Erkenntniſſes, ſo wie von der Unpartheilichkeit der Richter zu überzeugen, und befeſtigt die Achtung, worin ſie nothwendig bey ihren Mitbürgern ſtehen müſſen.

Nur bey ſehr verwickelten Sachen iſt das Gericht berechtigt, eine ſchriftliche Verhandlung derſelben zu verfügen. y)

§. 76.

B, Beweis-Verfahren.

Ehe der Richter das Definitiv-Erkenntniß über die in Frage befangene Sache abgiebt, muß er ge-

y) Code de procéd. Art. 95.

nau prüfen, 1, ob ein Rechtsgrund vorhanden iſt, und 2, ob die Wahrheit der vorgebrachten Thatſachen erhellet. Fehlt es an dem erſteren: ſo iſt die Prüfung oder Aufklärung der Thatumſtände ganz vergeblich, und die in den Rechten nicht begründete Klage oder Einrede iſt ſofort zu verwerfen. Wenn aber, was den zweyten Fall anbetrifft, der Richter nur von der Wahrheit der Thatſachen nicht überzeugt iſt, und auch die Partheyen hierüber nicht einig ſind: ſo muß demjenigen, welchem es obliegt, die Wahrheit darzuthun, auferlegt werden, dieſe Ueberzeugung annoch zu bewirken, und die Richtigkeit der Thatſachen zu beweiſen.

§. 77.

2, Executions-Inſtanz.

Wenn ein Urthel in der Sache abgegeben iſt: ſo hat der obſiegende Theil nun auch das Recht, die Vollziehung deſſelben zu verlangen. Dies geſchieht durch die Execution, oder durch die erlaubten Zwangs-Mittel, um den Verurtheilten zu nöthigen, daß er dem Ausſpruche des Richters ein Genüge leiſte. Die executive Gewalt iſt jedoch in Frankreich ganz von der Rechtſprechenden getrennt, und die Vollſtreckung der Urtheile ganz allein den Huiſſiers anvertrauet. Das Geſetz hat in den Artikeln 17. 135 und 439 die Fälle beſtimmt, wo das Urthel der Rechtsmittel ohngeachtet vollſtreckt werden kann, und überhaupt iſt die Execution eines Urthels nicht an die Rechtskraft gebunden, ſondern es kann nach Ablauf von 8 Tagen ſeit der Inſinuation deſſelben vollſtreckt werden, ohne die Rechtskraft dieſes Urthels abzuwarten, in ſofern nemlich

die geſetzlich erlaubten Rechtsmittel nicht dagegen eingewandt werden. z)

§. 78.

3. Inſtanz der Rechtsmittel.

Wer ſeine Rechte durch ein Urthel beeinträchtigt glaubt, dem bleibt es in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen unbenommen, eine nochmalige Prüfung der beſchwerenden Verfügung zu veranlaſſen, und deren Abänderung zu begehren. Man nennt dies Rechtsmittel, und theilt ſie in die ordentlichen und außerordentlichen ein. Zu der erſten Claſſe gehören die Oppoſition gegen Contumacial-Erkenntniſſe, und die Appellation; zu der zweyten aber die Reſtitution, die Oppoſition eines Dritten und die Caſſation. a)

---

z) Code de procéd. Art. 450. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 578. *Lepage* l. c. p. 341. v. Strombeck Handbuch des weſtphäl. Civil-Prozeſſes Th. 1. S. 168.

a) M. ſ. unter §. 216 — 241.

Dritte Abtheilung.

Von den gerichtlichen Handlungen.

§. 79.

Einleitung.

Die gerichtlichen Handlungen werden entweder von den Partheyen oder von dem Gerichte ſelbſt vorgenommen; und in ſofern die ſtreitenden Theile jene Handlungen vollführen oder unterlaſſen, nennt man ſie commiſſiv- und omiſſiv-Handlungen.

§. 80.

I, Handlungen der Partheyen, und zwar

1, commiſſiv-Handlungen.

Alle gerichtlichen Handlungen der Partheyen beſtehen bey dem regelmäßigen Prozeſſe

a, in dem vorläufigen Schriftenwechſel. Dieſe Schriften müſſen

1, ſo viel den Inhalt betrifft, von Seiten des Klägers eine genaue Darſtellung der Thatſachen, eine Bezeichnung der in Frage kommenden Geſetze, die Beſtreitung der dagegen vorgebrachten Einreden, und ein beſtimmtes Geſuch; von Seiten des Beklagten aber eine Widerlegung jener Thatſachen und Geſetz-Anwendungen enthalten.

2, In Rückſicht ihrer Form iſt es erforderlich, daß ſie gehörig rubricirt, paginirt und von dem Procurator unterſchrieben, auch nach Inhalt der Geſetze vom 13. Brûmaire und 22. Frimaire des Jahres 7, auf Stempel-Papier geſchrieben und einregiſtrirt ſind. Endlich

3, dürfen dieſe Schriften die geſetzliche Anzahl, welche außer der Anwalds-Beſtellung und den übrigen Neben-Anzeigen, in dreyen Sätzen, nemlich in der Klage, Exceptions-Schrift und Replik beſteht, nicht überſchreiten, wenigſtens dürfen die Anwälde, wenn ſie es für nöthig erachten, ſich vor der mündlichen Verhandlung in einen ferneren Schriften-Wechſel einzulaſſen, hierüber nichts in Rechnung bringen. b)

b, In der Plaidoirie. Nach dem vollendeten Schriften-Wechſel, deſſen Art und Weiſe ſich nach der Verſchiedenheit der Prozeß-Gattungen richtet, wie ich weiter unten bey jeder derſelben näher ausführen werde, müſſen die Partheyen vor dem Richter erſcheinen, ihre Sache mündlich vortragen, und zum Erkenntniſſe concludiren, worauf ſodann das Urthel geſprochen wird. c)

---

b) Code de procéd. Art. 81.

c) In Betreff des Erſcheinens der Partheyen in den Audienzen und der Ordnung, in welcher die Sachen hier nach Anleitung der Prozeßliſte aufgerufen und entweder gleich oder in einem anderweit beſtimmten Termine verhandelt werden, beziehe ich mich hier bey Entwickelung der allgemeinen Grundſätze nur auf die ausführlichen Beſtimmungen des Kaiſerl. Decretes v. 30. März 1808.

Bey den Friedens-Gerichten und Handels-Tribunälen, welchen beyden nur eine außerordentliche Gerichtsbarkeit zuſteht, findet kein Schriften-Wechſel ſtatt; der Beklagte wird zwar mittelſt einer ſchriftlichen Citation vorgeladen, allein die Verhandlungen ſind immer mündlich.

§. 81.

2. Omiſſiv-Handlungen der Partheyen; a, Ungehorſam.

Der Richter kann zwar bey eiligen Sachen die Friſten verkürzen, aber er hat nie das Recht, die gewöhnlichen Friſten zu verlängern, d) und nur dem Anwalde ſteht es zu, dieſe Verlängerung zu geſtatten, weil es von ihm abhängt, ob er von der Befugniß, den ſäumigen Gegner zu contumaciren, Gebrauch machen will oder nicht. Iſt dieſe Einwilligung aber nicht vorhanden: ſo ziehen ſich die Partheyen durch die Unterlaſſung der ihnen obliegenden Handlungen die geſetzliche Strafe des Ungehorſams zu, denn jede Verſäumniß giebt dem Gegner das Recht, in contumaciam gegen die andere Parthey zu verfahren. Uebrigens haben beyde Theile das Recht, den obwaltenden Prozeß durch Unterlaſſung der, zur Fortſetzung nöthigen Handlungen zu beendigen, und dies zwar entweder ſtillſchweigend durch Peremtion, oder ausdrücklich durch den Abſtand vom Prozeſſe.

§. 82.

b, Abſtand vom Prozeſſe.

Es kann ſich ereignen, daß man zu Vermei-

---

d) Code de procéd. Art. 72.

dung großer und vergeblicher Koſten nöthig findet, einen angefangenen Prozeß in dem Gange, worin er eingeleitet iſt, nicht weiter fortzuſetzen, wenn ſich nemlich während der Verhandlung zeigt, daß

1, die Klage wegen Mangel an den geſetzlichen Formen nichtig iſt,
2, die Klage vor einem incompetenten Richter eingeleitet, oder
3, zu früh angeſtellt worden, und es
4, überhaupt nützlich ſcheint, die Klage regelmäßiger oder unter andern Beſtimmungen und Formen anzubringen.

Iſt dies der Fall: ſo erklärt man dem Gegner, daß man von dem Verfahren abſtehen wolle, und wenn dieſer ſeine Einwilligung dazu ertheilt: ſo wird dadurch kraft des Geſetzes und ohne weiteres Erkenntniß bewirkt, daß die Sache wie nicht verhandelt angeſehen, und wieder in den Zuſtand zurückgeſetzt wird, worin ſich dieſelbe vor dem Verfahren befand. Dieſe Anzeige und Erklärung muß entweder von der Parthey ſelbſt, oder von einem Special-Bevollmächtigten unterſchrieben ſeyn; indeß wird auch ein ſolcher nicht unterzeichneter Act dadurch gültig, wenn die Parthey dieſe Verſäumniß in der Folge nachholt. e) Der acceptirte Abſtand hat die Wirkung, daß das bisherige Verfahren erlöſcht, und die bisher erfolgten Geſtändniſſe und Beweiſe als nicht vorhanden betrachtet werden. Befindet ſich der befragliche Prozeß in der Appellations-Inſtanz: ſo muß der Anwald derjenigen Parthey, welcher der Abſtand angeboten wird,

---

e) Code de procéd. Art. 402. 352. Appellationshof zu Aachen in Bavoux et Loiseau, Jurispr. du Code de procéd. T. 1. p. 125.

genau darauf achten, daß nur der Inſtanz, und nicht dem ganzen Prozeſſe entſagt wird, weil daraus der Schluß gezogen werden könnte, daß die Sache wieder in den Stand verſetzt ſey, worin ſie ſich vor dem rechtskräftigen Urtheile der erſten Inſtanz befand, indem man nach dem Geiſte der Geſetze annehmen muß, daß der Abſtand in jeder Hinſicht gleiche Wirkung mit der Peremtion hat. f) Das Geſetz beſtimmt zwar nicht ausdrücklich, ob diejenigen, welche im Namen anderer handeln und nicht ohne beſondere Authoriſation einen Rechtsſtreit führen dürfen, als Vormünder bey Real-Klagen, Gemeinden u. ſ. w., eigenmächtig von dem Prozeſſe abſtehen können; allein, wenn gleich nur dem bisherigen Verfahren, nicht aber dem Klagerechte ſelbſt dadurch entſagt wird: ſo ſcheint mir doch die richtigere Meinung dahin zu gehen, daß in jedem Falle, wo die Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung oder Vertheidigung nöthig iſt, auch dieſe Genehmigung zum Abſtande erforderlich wird. g)

Diejenige Parthey, welche den Abſtand bewirkt, muß die Koſten des aufgehobenen Verfahrens tragen. Können ſich die Partheyen hierüber nicht vereinigen: ſo müſſen dieſe Koſten in Gegenwart beyder Theile, oder nach geſchehener Vorladung in contumaciam des Ausbleibenden durch den Präſidenten desjenigen Gerichtes, bey welchem der Prozeß anhängig war, mittelſt Ordonnanz feſtgeſetzt

---

f) Code de procéd. Art. 403. Code Napol. Art. 2247. *Pigeau* l. c. T. 1. pag. 456. Praticien français T. 2. p. 456. [Ueberſetz. v. Eigener. Th. 2. S. 322.]

g) Praticien franç. T. 2. p. 415. [Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 321.]

werden, und dieſe Verfügung iſt der eingewandten Oppoſition oder Appellation ungeachtet vollſtreckbar. h)

§. 83.

c, Peremtion.

Die Verhandlungen eines Prozeſſes ſind, ſelbſt wenn der Beklagte noch keinen Anwald beſtellt hatte, erloſchen, ſobald die Partheyen die Betreibung der Sache drey Jahre hindurch unterlaſſen haben. Dieſe Peremtion findet gegen jede Parthey, ſelbſt gegen Minderjährige, mit Vorbehalt des Regreſſes gegen ihre Vormünder ſtatt, und eine ſechsmonatliche Verlängerung dieſer dreyjährigen Friſt tritt nur dann, wenn während dieſer Zeit von drey Jahren und ſechs Monaten die Beſtellung eines neuen Anwaldes oder die Wiederanknüpfung der Inſtanz wegen Abſterbens einer der Partheyen erforderlich ward. i) Die Peremtion tritt jedoch nicht

---

h) Code de procéd. Art. 403. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 456 etc. Man ſehe das Verfahren über den Abſtand §. 329 und 330.

i) Code de procéd. Art. 397. 398. Caſſationshof in *Sirey* Jurisprudence 1808. I. 119. Obgleich die Verjährung nach dem 2252ſten Art. des Code Napol. nicht gegen Minderjährige und Interdicirte läuft: ſo iſt doch in Betreff der, zur Claſſe der Verjährungen gehörenden Peremtion, das Gegentheil verordnet. Da ihnen jedoch das Geſetz ausdrücklich den Regreß gegen den Vormund nachläßt: ſo darf man auch hieraus folgern, daß die Peremtion alsdann nicht gegen ſie ſtatt finden kann, wenn ſie keinen Vormund, mithin auch keinen Regreß haben. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 446.

kraft des Geſetzes ein, und kann daher auch nicht eher als Einrede gebraucht werden, bis nicht auf den Antrag der Partheyen ein Erkenntniß darüber erfolgt iſt. k) In Rückſicht der Prozeſſe bey den Friedens-Gerichten findet die Ausnahme ſtatt, daß bey dieſen die Peremtion nach Ablauf von vier Monaten ſeit dem Tage des interlocutoriſchen Erkenntniſſes an, kraft des Geſetzes eintritt. Jedes nachherige Urthel, die Sache mag ſeyn von welcher Art ſie will, iſt der Appellation unterworfen, und muß auf Anſuchen der gravirten Parthey annullirt werden; ja ſogar kann das Tribunal den Friedens-Richter, wenn die Inſtanz durch ſeine Schuld erloſchen iſt, zur völligen Schadloshaltung der Partheyen verurtheilen. l)

Der Lauf der Peremtionsfriſt wird dadurch unterbrochen, wenn

1, die Partheyen während des Prozeſſes mit einander übereingekommen ſind, ihre Sache der Entſcheidung von Schieds-Richtern zu überlaſſen;
2, wenn derjenige, welcher um das Peremtions-Erkenntniß nachſucht, durch Anträge zum Vergleiche oder zum Aufſchub, ſelbſt die Veranlaſſung dazu gegeben hat, daß die Sache ruhen blieb; und
3, wenn gültige prozeſſualiſche Handlungen vorgenommen ſind. m)

Durch die Peremtion erlöſcht nicht das Klagrecht ſelbſt, ſondern nur das bisherige Verfahren,

---

k) Code de procéd. Art. 399. 400.
l) Code de procéd. Art. 15.
m) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 448. 449.

dergeſtalt, daß keine der Verhandlungen aus demſelben, als Zeugen-Verhöre, Geſtändniſſe u. ſ. w., bey dem, nochmals von neuem anzuſtellenden Prozeſſe wieder benutzt werden können, und mithin die Sache, ſelbſt in Rückſicht der Verjährung, ganz wieder in ihre erſte Lage zurückgeſetzt wird. In der Appellations-Inſtanz hat ſie jedoch die Wirkung, daß das Erkenntniß, wogegen appellirt war, in Rechtskraft übergeht. Uebrigens fallen die Koſten der erloſchenen Inſtanz immer dem Kläger oder Appellanten zur Laſt. n)

Alle Anträge auf Peremtion müſſen nach den Grundſätzen des Geſetzbuches über das gerichtliche Verfahren verhandelt und entſchieden werden, wenn auch der Ablauf der Friſt ſchon vor der Einführung dieſes Geſetzbuches eingetreten ſeyn ſollte. o)

§. 84.

II, Handlungen des Gerichtes.

Die Handlungen des Gerichtes ſelbſt beziehen ſich entweder lediglich auf die ſtreitenden Theile, oder berückſichtigen zugleich andere gerichtliche Behörden und das collegialiſche Verhältniß. Zu den erſteren rechnet man die Aufbewahrung der Acten, die Protocolle und Erkenntniſſe; zu den zweiten aber Requiſitionen, Commiſſionen und Relationen.

---

n) Code de procéd. Art. 401. 469. Code Napoléon Art. 2247.

o) Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisp. du Code de la procéd. T. 1. pag. 319. Ueber das Verfahren ſ. m. unter §. 331. 332.

§. 85.

1, Im Verhältniſſe zu den ſtreitenden Theilen, und zwar

A, Aufbewahrung der Acten.

Es iſt die Pflicht des Gerichtes, alle diejenigen Actenſtücke, welche von den Partheyen überreicht, oder von dem Gerichte verfertigt werden, zu ſammlen, und in gehöriger Ordnung aufzubewahren. Aus dem Character des franzöſiſchen Prozeſſes ergiebt ſich aber ſchon bey dem erſten Anblicke, daß der größte Theil der Acten in den Händen der Partheyen bleibt, und die gerichtliche Regiſtratur lediglich aus einzelnen Bittſchriften nebſt Anlagen, Protocollen, Erkenntniſſen und Regiſtern beſtehen kann. Die Einrichtung einer ſolchen Regiſtratur iſt daher höchſt einfach, und ihre Erhaltung wenigen Schwierigkeiten unterworfen, wenn man darauf achtet, daß diejenigen Actenſtücke, welche zu einer und der nemlichen Gattung von Geſchäften, und zu derſelben Sache gehören, ordnungsmäßig vereinigt werden. p) Da übrigens alle Verhandlungen in der Regel öffentlich ſind: ſo muß auch denjenigen, welche ein Intereſſe dabey haben, die Einſicht der Acten im Gerichte erlaubt werden, und hievon können nur ſolche Sachen ausgenommen ſeyn, welche der ausdrücklichen Beſtimmung der Geſetze oder den beſondern Umſtänden gemäß nicht öffentlich verhandelt ſind.

---

p) v. Strombeck, Abhandl. über die Organiſation der franz. öffentlichen Gerichtsſitzungen, ſo wie der Sekretariate der Tribunäle, S. 29 — 44.

§. 86.

B, Protocolle.

Um den Beweis desjenigen nicht zu verlieren, was vor dem Gerichte ſelbſt geſchah, muß über dieſe Vorfälle und Verhandlungen ein Aufſatz gefertigt, oder ein ſogenanntes Protocoll aufgenommen werden, zu deſſen Glaubwürdigkeit im allgemeinen gehört, daß es von dem hierzu beeidigten Greffier oder in einzelnen Fällen von dem Richter ſelbſt niedergeſchrieben, den Partheyen vorgeleſen, und ſowohl von dem Richter als Greffier, als auch, wo das Geſetz es verlangt, von den Partheyen unterſchrieben und genehmigt, die Beobachtung dieſer vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, aber am Schluſſe des Protocolles bemerkt wird. Dieſe Protocolle werden in zwey verſchiedene Gattungen eingetheilt, nemlich in die Audienz- und gewöhnlichen Protocolle. In jeder Sitzung wird von dem Greffier ein Audienz-Protocoll geführt, in welches alle vorkommenden Sachen in chronologiſcher Ordnung, ſo wie ſie verhandelt ſind, eingetragen werden; unmittelbar nach der Rubrik der Sache wird das Erkenntniß aufgeführt, und in dieſer Ordnung mit allen Verhandlungen fortgefahren. Von dem, was die Partheyen in der Audienz vortragen, wird in dieſes Protocoll nichts aufgenommen, weil, wenn ſie die Ausfertigung des Erkenntniſſes verlangen, eine genaue Darſtellung der Sache und der ſtatt gehabten Verhandlungen unter dem Namen von Qualitäten von ihnen eingereicht werden muß. Am Rande des Audienz-Protocolles müſſen bey jeder Sache die Namen der anweſenden Richter und des Kaiſerlichen Procureurs, wenn dieſer gegenwärtig war, aufgeführt, und ſowohl dieſe Benennung, als auch das

Erkenntniß ſelbſt von dem Präſidenten oder präſidirenden Richter und dem Greffier unterſchrieben werden. q) Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Erkenntniſſe ſofort in das Audienz-Protocoll einzutragen und zu unterſchreiben: ſo muß dies doch längſtens binnen 24 Stunden geſchehen. Sollte es durch irgend einen außerordentlichen Zufall dem Präſidenten unmöglich ſeyn, das Protocoll zu unterſchreiben: ſo muß dieſes innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden von dem Richter, welcher nächſt ihm der älteſte iſt, und der Audienz beygewohnt hat, geſchehen; im Fall jedoch der Greffier außer Stande ſeyn ſollte, ſolches zu unterzeichnen, iſt es hinreichend, wenn der Präſident dieſes bey ſeiner Unterſchrift bemerkt. r) Die General-Procureurs und Kaiſerlichen Procureurs müſſen ſich alle Monate die Audienz-Protocolle vorlegen laſſen, um nachzuſehen, ob die geſetzlichen Vorſchriften dabey beobachtet ſind, und, im Falle ſie Mängel dabey bemerken, dieſe in einem Verbal-Prozeſſe conſtatiren, damit das nöthige Verfahren alsdann eintreten kann. s)

Der Greffier darf ſich nie begnügen, nur kurze Notizen über die Erkenntniſſe in das Audienz-Protocoll einzutragen, ſondern es müſſen auch hierin alle Motive und Dispoſitionen derſelben enthalten ſeyn. t) Beſitzt der Greffier nicht die Fähig-

q) Code de procéd. Art. 138. 139.

r) Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808. Art. 37. 73.

s) Code de procéd. Art. 140. Senatus-Conſult v. 16 Thermidor X. Praticien français T. I. p. 410. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 1. S. 337. Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808 Art. 38. 74.)

t) Circular-Schreiben des Groß-Richters im Journal de barreau 1809. I. 6.

keit, das Erkenntniß auf die vorgeſchriebene Weiſe abzufaſſen: ſo iſt der Präſident berechtigt, ihm ſolches zu dictiren. u)

Bei den Verhandlungen vor den Friedens-Richtern und den Handels-Gerichten, iſt es jedoch erforderlich, daß die Verhandlungen der Partheyen ſummariſch in das Audienz-Protocoll eingetragen werden, weil bey der nachherigen Ausfertigung der Erkenntniſſe hier keine Qualitäten eingereicht werden.

Ueber alle Verhandlungen, die nicht in die Cathegorie der Erkenntniſſe gehören, werden beſondere Protocolle aufgenommen, dieſer abgeſonderten Verhandlungen und Protocolle aber in dem Audienz-Protocolle gedacht. Die einzelnen Protocolle ſelbſt müſſen zu den Sachen, zu denen ſie gehören, als zu den eingereichten Bittſchriften, Eheſcheidungs-Anträgen u. ſ. w. gelegt, die Audienz-Protocolle aber nach Verhältniß ihrer Stärke alle Jahre, oder alle ſechs Monate zuſammengebunden werden. v)

---

u) Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeß-ordn. in der Note zum Art. 138.

v) Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808 Art. 39. In jedem Protocolle über ſolche Expeditionen, welche mehrere Sitzungen veranlaſſen, muß die Stunde des Anfanges und des Beſchluſſes, ſo wie die etwanige Unterbrechung und Verlegung auf einen andern Tag bemerkt, und dies durch die Unterſchrift aller Gegenwärtigen bewährt werden. Dieſe Verfügung erſtreckt ſich auf alle Beamten, welche das Recht haben zu verſiegeln, zu entſiegeln, Verkauſe und andere Acte vorzunehmen. Kaiſerl. Decret v. 10. Brümaire XIV. – (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 259.)

§. 87.

C, Erkenntniſſe.

a, allgemeine Beſtimmungen.

Erkenntniſſe im allgemeinen ſind die Verfügungen und Anordnungen des Richters in Rechtsſachen; ſie müſſen, wenn das Gericht aus mehreren Mitgliedern beſteht, nach der Stimmenmehrheit erlaſſen, und in allen Fällen öffentlich ausgeſprochen werden, wenn nicht das Geſetz eine beſondere Ausnahme deshalb macht. Jedes Urthel ſoll zwar auf der Stelle abgegeben werden, allein es iſt den Richtern erlaubt, ſich nicht nur über daſſelbe vorher zu berathſchlagen, ſondern auch die Publication bis zur nächſten Audienz auszuſetzen, wobey es aber durchaus erforderlich iſt, daß alle Richter, welche ihre Stimmen abgeben, auch der Verhandlung beygewohnt haben. w)

Es iſt zur Gültigkeit der Urtheile erforderlich, daß ſie von der geſetzlichen Anzahl der Richter erlaſſen werden. Beſteht das Gericht aus verſchiedenen Sectionen: ſo dürfen nicht mehrere Mitglieder dabey concurriren, als die Anzahl der Section ausmacht, es ſey denn, daß das Geſetz in beſonderen Fällen ein anderes deshalb beſtimmte. x) Auf der anderen Seite aber darf die Zahl nicht geringer ſeyn, als die Geſetze verordnen, und zwar

1, bey dem Caſſationshofe wenigſtens eilf Mitglieder, y)

---

w) Code de procéd. Art. 116. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordn. in der Note zum Art. 116.

x) Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808. Art. 22.

y) Geſetz v 27. Ventoſe VIII. Art. 63. (in *Rondonneau* und Ebrhard l. c. S. 689.) *Pigeau* l. c. p. 653. 655.

2, Bey den Kaiſerl. Gerichtshöfen wenigſtens ſieben Richter, z)

3, bey den Civil-Tribunälen und den Handels-Gerichten mindeſtens drey Richter. a)

In der Regel wird dem Erkenntniſſe keine Vollziehungsfriſt beygefügt, ſondern in dieſer Rückſicht unbedingte Erfüllung darin verordnet. Man erkennt daher nicht, daß die Schuld binnen 4 Wochen bezahlt, die Sachen binnen 4 Wochen herausgegeben werden ſollen u. ſ. w., ſondern beſtimmt ohne weitere Bedingung, daß der Sachfällige ſchuldig ſey zu bezahlen, herauszugeben u. ſ. w. Nur auf den beſondern Antrag der obſiegenden Parthey, und in einigen Fällen, wo die Lage des Schuldners vorzügliche Rückſicht verdient, iſt dem Richter erlaubt, mäßige Zahlungsfriſten zu geſtatten, indeß muß dies letztere immer mit großer Vorſicht und unter Anführung der Bewegungsgründe geſchehen. b) Dieſe Friſten laufen vom Tage des Erkenntniſſes an, wenn ſolches contradictoriſch, und vom Tage der Inſinuation, wenn daſſelbe contumaciel iſt; jedoch ſind eben dieſer Friſten ohngeachtet alle conſervatoriſchen Maaßregeln, welche der Kläger zu ſeiner Sicherheit ergreifen muß, gültig und erlaubt. c)

---

z) Geſetz v. 27. Ventoſe VIII. Art. 27.

a) Geſetz v. 20. April 1810. Art 40 (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 411) Code de comm. Art. 626. Weder dieſe Geſetze noch das Geſetz v. 27 Ventoſe VIII. machen einen Unterſchied darin, ob die Tribunäle in erſter oder letzter Inſtanz ſprechen, und es folgt daher, daß in Civil-Sachen immer die Anzahl von drey Richtern hinreichend iſt.

b) Code de procéd. Art. 122. 124 Code Napol. Art. 1244 1900. 1901. 1655. 1656. 1657.

c) Code de procéd. Art 123. 125.

Man darf übrigens bey dieſer Friſtberechnung nicht außer Acht laſſen, daß, wenn auch das Geſetz ſagt, ſie ſolle mit dem Tage des Erkenntniſſes oder der Inſinuation ihren Anfang nehmen, der Ablauf der Appellationsfriſt dabey in den appellabelen Sachen immer vorausgeſetzt wird, und, Falls gegen ein Urthel, welches eine Zeitbeſtimmung enthält, Appellation eingelegt; vom Obergerichte aber confirmatoriſch erkannt wird, der Lauf der Friſt nicht von dem Tage der Publication oder der Inſinuation des angefochtenen, ſondern des beſtätigenden Erkenntniſſes zu berechnen iſt. Wenn daher die Aufhebung eines Contractes erkannt, und dem Käufer die Wahl gelaſſen worden, binnen einem Monate die fehlende Summe nachzuzahlen, oder die Sache zurückzugeben, d) und derſelbe die monatliche Friſt vorübergehen läßt, ohne zu wählen: ſo verliert er dennoch nicht gleich das Recht der Wahl, ſelbſt wenn jenes Urthel auf die ſpäter eingewandte Appellation beſtätigt würde, indem die monatliche Friſt erſt von dem Tage an berechnet werden kann, mit welchem die Rechtskraft des Erkenntniſſes erſter Inſtanz eintritt, und nun erſt wieder von neuem mit dem Tage läuft, an welchem das beſtätigende Urthel publicirt oder inſinuirt ward. e) Es verſteht ſich

---

d) Code Nap. Art. 1681.

e) Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1810. VII. 317. Bey dieſer Friſtberechnung darf man folgendes nicht überſehen: Die Friſt läuft wie ich oben bemerkt habe, von dem Tage des contradictoriſchen Erkenntniſſes an, jedoch in appellabelen Sachen erſt nach dem Eintritte der Rechtskraft oder nach Ablauf der Appellationsfriſt Um nun den Lauf der, durch das Erkenntniß beſtimmten Friſt zu bewirken, iſt die

jedoch von ſelbſt, daß das Erkenntniß erſter Inſtanz nicht für proviſoriſch vollſtreckbar erklärt war, weil in dieſem Falle die Appellation jene Friſt nicht aufhalten würde. f)

Mit nöthiger Vorſicht muß der Richter darauf achten, daß nicht mehr erkannt wird, als gebeten war; weil alle Erkenntniſſe ultra petita nichtig ſind, und durch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand angefochten werden können. g) In dieſe Cathegorie gehören jedoch die Prozeß-Koſten nicht, indem dieſe erkannt werden können, ohne daß die Parthey darum nachſucht. h) Die Koſten müſſen immer dem unterliegenden Theile, in beſonderen Fällen aber demjenigen, der ſie veranlaßt hat, auferlegt werden; indeß ſteht es doch dem Richter frey, ſie wegen naher Verwandſchafts-Verhältniſſe unter den Partheyen, oder wenn beyde in einigen Punkten unterliegen, zu compenſiren. i) Auch die Procuratoren, Adminiſtratoren, Vormünder und Huiſſiers, können wegen Fehler in ihren Amtsverrichtungen zur Erſtattung der Koſten aus ihren ei-

---

Inſinuation des Urthels nicht nöthig; allein da die Appellationsfriſt erſt mit dem Tage der Inſinuation zu laufen anfängt: ſo iſt auch die Inſinuation dieſes Erkenntniſſes jedesmahl erforderlich, um dadurch den Lauf der Appellationsfriſt und mittelbar der beſtimmten Erfüllungsfriſt zu bewirken. Code de procéd. Art. 443.

f) Code de procéd. Art. 135.

g) Caſſationshof im Praticien franç. T. 1. p. 411. [Ueberſ. v. Eigener Th. 1. S. 338.]

h) Praticien franç. T. 1. p. 396. [Ueberſ. v. Eigener. Th. 1. S. 326.]

i) Code de procéd. Art. 130. 131.

genen Mitteln verurtheilt werden. k) Die Richter aber dürfen in keinem andern Falle zum Erſatze der Koſten ſchuldig erkannt werden, als wenn Zeugenverhöre für nichtig erklärt ſind, die Syndicatklage mit Erfolg angeſtellt, oder, was den Friedens-Richter betrifft, dieſer die Veranlaſſung iſt, daß die Inſtanz erloſchen iſt. l)

§. 88.

b, Verſchiedene Gattungen der Erkenntniſſe.

Die Erkenntniſſe, welche von den gerichtlichen Behörden abgegeben werden, ſind verſchiedener Art, und zwar

α, in Rückſicht des Verfahrens 1, contradictoriſch und 2, contumaciel;

β, in Hinſicht des Inhalts 1, proviſoriſch, 2, präparatoriſch, 3, interlocutoriſch und 4, definitiv;

γ, in Betreff des Richters 1, direct und 2, ſubſidiariſch;

δ, in Abſicht der Verhandlungen 1, öffentlich und 2, privat;

ε, in Betracht der Behörden 1, Urthel, Erkenntniß und Ordonnanz und 2, Arret.

§. 89.

α, In Rückſicht des Verfahrens, und zwar 1, contradictoriſch.

Contradictoriſche Erkenntniſſe nennt man dieje-

k) Code de procéd. Art. 132.

l) Code de procéd. Art. 292. 15. Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1810, VII, 270.

nigen, welche nach Anhörung beyder Theile erlaſſen ſind. Haben inzwiſchen die Anwälde nur ihre Concluſionen abgegeben und gegenſeitig in der Audienz verleſen: ſo wird das Erkenntniß dennoch als contradictoriſch betrachtet, wenn gleich eine der Partheyen an dem zum Vortrage beſtimmten Tage ausbleibt, denn das Vorleſen der Concluſionen wird für den Anfang der Plaidoirie angeſehen. Eben ſo gilt auch ein Urthel für contradictoriſch, wenn es im Beyſeyn eines Procurators, den die Parthey zwar widerrufen, aber noch nicht wieder erſetzt hat, abgegeben iſt. m)

§. 90.

2, Contumacial.

Ein Contumacial-Erkenntniß iſt ein ſolches, welches wegen Verſäumniß oder Ausbleibens einer der Partheyen erlaſſen wird. Vor der Audienz verfertigt der Greffier einen Auszug aus der Rolle derjenigen Sachen, welche zur Audienz vorgeladen und eingetragen ſind, und nach dieſem Verzeichniſſe ruft der Huiſſier die Partheyen auf. Sind nun beyde Theile nicht erſchienen: ſo wird die Sache in der Prozeßliſte gelöſcht; war der Beklagte der Ungehorſame, indem er entweder keinen Anwald beſtellte, oder dieſer ſich nicht in der Audienz einfand: ſo wird in contumaciam gegen ihn verfahren, und, wenn die Klage gerecht und bewieſen erſcheint, ſeinem Antrage gemäß, ſonſt aber auf Beweis erkannt,

---

m) Code de procéd. Art. 343. 75. *Pigeau* l. c. T. I. p. 474. 469. Appellationshof zu Trier in *Birnbaum* Jurispr. 1810. T. 1. No. 1. p. 64.

oder auch, wenn ſie ganz unſtatthaft befunden werden ſollte, gleich abgewieſen. Erſcheint aber der Beklagte, und der Kläger bleibt aus; dann wird erſterer entweder von der Inſtanz entbunden, oder wenn ihm an der Entſcheidung der Hauptſache mehr gelegen ſeyn ſollte, über ſeine Einreden eben ſo, wie bey dem Ungehorſam des Beklagten über die Klage, in contumaciam entſchieden. Hiebey darf man aber nicht außer Acht laſſen, daß, wenn mehrere Perſonen vorgeladen ſind, denen wegen ihrer Entfernung verſchiedene Friſten zuſtehen, allen Vorgeladenen die Friſt des Entfernteſten unter ihnen zu ſtatten kömmt, und nur nach deren Ablauf ein Contumacial-Verfahren gegen ſie eintreten kann. n)

Es herrſchte ehemals ein großer Misbrauch bey den Contumacial-Urtheilen, beſonders gegen diejenigen Beklagten, welche keinen Anwald beſtellt hatten, indem die verurtheilte Parthey durch das hinterliſtige Verfahren des Gegners nicht eher eine Nachricht von dem Erkenntniſſe erhielt, als bis die Friſten der Oppoſition und Appellation abgelaufen waren; dieſem Uebel aber iſt durch die Prozeßordnung abgeholfen. Wenn die Parthey einen Anwald beſtellt hat: ſo muß dieſem das Contumacial-Erkenntniß inſinuirt werden, und er kann mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald die Oppoſition innerhalb acht Tagen von der Inſinuation angerechnet dagegen einlegen, jedoch muß dieſe Vorſtellung die Gründe der Oppoſition enthalten, widrigenfalls ſie nicht zuläſſig iſt. Vor Ablauf dieſer Friſt, kann das Urthel auf keinen Fall vollzogen

---

n) Code de procéd. Art. 19. 149. 150. 151. 154. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 43. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 468.

werden, wenn nicht die vorläufige Vollſtreckung ausdrücklich verordnet iſt. o)

Mit noch mehrerer Sorgfalt hat aber das Geſetz für diejenigen geſorgt, welche keinen Anwald beſtellt haben. Die Contumacial-Erkenntniſſe gegen ſolche Perſonen können nicht eher zum Vollzuge gebracht werden, als nach Ablauf von acht Tagen, ſeitdem ihnen das Urthel in Perſone oder in ihrem Wohnſitze inſinuirt iſt, es ſey dann, daß auch hier die proviſoriſche Vollſtreckung ausdrücklich erkannt wäre. Dieſe Inſinuation darf jedoch nicht von jedem Huiſſier, welchen der Gegner dazu auserſehen will, geſchehen, ſondern das Gericht muß in dem Erkenntniſſe ſelbſt einen Huiſſier damit beauftragen. Ueberdies müſſen alle Contumacial-Erkenntniſſe gegen ſolche Partheyen, welche keinen Anwald beſtellt haben, innerhalb ſechs Monaten von dem Tage ihrer Publication angerechnet, vollzogen werden, widrigenfalls man ſie als gar nicht erfolgt anſieht. p) Wenn dieſe Vorſchriften mit Genauigkeit erfüllt werden: ſo iſt es beynahe unmöglich, daß der Verurtheilte nicht früh genug Kenntniß von dem Urtheile erhalten ſollte; indeß hat das Geſetz ſeine Vorrechte dennoch erweitert. In allen den Fällen nemlich, wo kein Anwald beſtellt iſt, bleibt es dem Verurtheilten nachgelaſſen, die Oppoſition noch bis zu dem Zeitpunkte einzuwenden, wo das Urtheil vollſtreckt wird. Für vollſtreckt wird dieſes aber nicht eher gehalten, als bis die gepfändeten Mobilien verkauft werden, der Verurtheilte inhaftirt, oder, wenn er ſchon inhaftirt war,

---

o) Code de procéd. Art. 155. 157. 160. 161.

p) Code de procéd. Art. 155. 156. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 470.

die Fortſetzung des Arreſtes bewirkt iſt, die Koſten bezahlt ſind, oder überhaupt bis eine Handlung erfolgt, woraus man nothwendig ſchließen muß, daß das Urtheil von ihm anerkannt iſt. q) Endlich hat diejenige Parthey, für welche noch kein Anwald beſtellt war, noch das Vorrecht, daß ihr zwey Wege der Oppoſition offen ſtehen, nemlich die Anzeige von Anwald zu Anwald, und die außergerichtliche Erklärung, worüber ich bey dem Oppoſitions-Verfahren §. 217 bis 219 das Nähere ausführen werde. Wenn zwar ein Anwald beſtellt iſt, dieſer aber nachmals oder in der Audienz erklärt, daß er nicht für die Parthey auftreten, und das Contumacial-Erkenntniß nicht annehmen will: ſo darf der Verurtheilte in Rückſicht der Oppoſitions-Einwendung auch nicht auf die Friſt von acht Tagen beſchränkt werden. r)

Es tritt oft der Fall ein, daß mehrere Beklagte in einer und der nemlichen Sache vorgeladen werden; bleibt nun einer von dieſen aus, die anderen aber erſcheinen: ſo würde es auf der einen Seite hart ſeyn, die Erſchienenen die Strafe des Ungehorſams für den Ausgebliebenen zugleich mit treffen zu laſſen, auf der andern Seite aber be-

---

q) Code de procéd. Art. 158. 159. Wenn das Urtheil die Löſchung einer Hypothek verfügt, und man iſt hiezu nach inſinuirtem Erkenntniſſe geſchritten, ohne den Gegner dazu vorgeladen, oder ihn von dem Tage, an welchem dies Geſchäft vorgenommen werden ſoll, benachrichtigt zu haben; ſo wird ſolches nicht als eine Vollſtreckung des Erkenntniſſes angeſehen. Appellationshof zu Trier in *Birnbaum* Jurisprudence 1810. T. 1. No. 1. p. 55.

r) *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 213. 214.

denklich werden, die abweſende Parthey gleich in der erſten Audienz damit zu beſtrafen, daß man die Vertheidigung der Anweſenden auch als die ſeinige anſehen, und eben ſo gegen ihn erkennen wollte, als wenn er gegenwärtig wäre, indem dies den großen Nachtheil für ihn haben könnte, daß das Erkenntniß als contradictoriſch betrachtet, und keine Oppoſition dagegen zugelaſſen werden würde. Aus dieſem Grunde beſtimmt das Geſetz eine nochmalige Friſt zur Vertheidigung. Der Ungehorſam muß nemlich gegen den Ausgebliebenen zwar erkannt werden, die Folgen deſſelben aber treten nicht gleich ein, ſondern werden erſt mit dem Erkenntniſſe, welches über die Erſchienenen entſcheidet, verbunden, ſo daß, wenn der Ausgebliebene in dem, durch das Erkenntniß anzuordnenden zweyten Termine wiederum nicht erſcheinen ſollte, alsdann dasjenige, was wegen der Erſcheinenden erkannt wird, auch für ihn verbindend iſt. Durch das erſte, ſogenannte Verbindungs-Urtheil wird nicht nur der Termin, ſondern auch zugleich ein Huißier beſtimmt, welcher jenes Urthel dem Ausgebliebenen inſinuiren ſoll. Finden ſich nun auch in dem zweyten Termine nicht alle Vorgeladenen ein: ſo wird dennoch von den Anweſenden plaidirt und contradictoriſch gegen ſämmtliche Intereſſenten erkannt, wogegen dann aber den Ausgebliebenen die Oppoſition nicht weiter zuſteht. s)

---

s) Code de procéd. Art. 153. Dieſe Grundſätze über die Verbindungs-Urtheile ſind auch auf das Verfahren bey den Friedens-Gerichten anwendbar. Journal de barreau 1810. T. 1. No. 6. *Lepage* Queſtions ſur le code de procéd. L. 1. T. 1. queſt. 3.

§. 91.

ß, In Hinſicht des Inhalts,

1, proviſoriſch.

Proviſoriſche Erkenntniſſe ſind diejenigen, welche ohne Einfluß auf die Entſcheidung der Hauptſache nur eine Beſtimmung feſtſetzen, wie es einſtweilen gehalten werden ſoll. Wird ein ſolches Erkenntniß nachgeſucht, und der Richter findet, daß die Hauptſache ſchon hinlänglich aufgeklärt iſt: ſo muß über beydes in Einem Urtheile zugleich erkannt werden; übrigens findet die Appellation auch gegen die proviſoriſchen Erkenntniſſe ſtatt. t)

§. 92.

2, Präparatoriſch.

Ein Erkenntniß wird präparatoriſch genannt, wenn es nur die Inſtruction der Sache betrifft. Man rechnet hierher die Verfügungen, welche eine Berathſchlagung, den Vortrag einer der Richter, das ſchriftliche Verfahren, das perſönliche Erſcheinen der Partheyen, das Gutachten von Kunſtverſtändigen, die Beſichtigungen an Ort und Stelle, die Adcitirung dritter Perſonen u. ſ. w. von Amtswegen verordnen. u) Von ſolchen Erkenntniſſen kann in der Regel nur erſt nach erfolgtem End-Urtheile appellirt werden; enthalten ſie aber zugleich eine definitive Verfügung, oder haben ſie weſentli-

---

t) Code de procéd. Art 134. 151. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 477 – 482.

u) Code de procéd. Art. 452. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 482. 287.

chen Einfluß auf die Entſcheidung der Hauptſache: ſo findet auch gegen ſie die Appellation ſtatt. v)

§. 93.

3. Interlocutoriſch.

Wenn der Richter die Thatumſtände nicht hinlänglich aufgeklärt und bewieſen findet; oder eine weitere Inſtruction ihm nöthig ſcheint, welche auf die Entſcheidung des Ganzen einen weſentlichen Einfluß hat: ſo wird vor der definitiven Entſcheidung ein interlocutoriſches Erkenntniß erlaſſen, und dieſer Beweis oder die erwähnte Inſtruction darin vorgeſchrieben. Die interlocutoriſchen Erkenntniſſe, gegen welche vor dem Endurtheile appellirt werden kann, gränzen mit den präparatoriſchen Erkenntniſſen oft ſo nahe an einander, daß es ſehr ſchwer wird, ſie zu unterſcheiden, welches doch häufig ſehr wichtige Folgen wegen der Appellation hat, und daher eine ſehr ſorgfältige Prüfung erfordert. w) Der zweyte Abſchnitt des 451ſten Artikels der Prozeßordnung macht in Rückſicht der interlocutoriſchen Erkenntniſſe die ausdrückliche Modification, daß gegen dieſelben auch vor dem Endurtheile appellirt werden kann, beſtimmt aber nicht, daß dies bey Verluſt des Rechtsmittels vor dem Endurtheile geſchehen müſſe, woraus dann folgt, daß es der Parthey frey

---

v) Code de procéd. Art. 451. 31. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordn. Not. 4 zum Art. 451. Journal de barreau 1809. Nro. 12. p. 324.

w) Code de procéd. Art. 451. 452. 254. 31. *Merlin* Questions de droit V. Appel. §. 1. Nro. 8.

ſteht, auch noch nach der erfolgten definitiven Entſcheidung zugleich mit gegen das interlocutoriſche Erkenntniß die Appellation einzuwenden, ſelbſt wenn man dieſes letztere auch ohne allem Vorbehalt erfüllt haben ſollte. x)

§. 94.

4, Definitiv.

Definitiv-Erkenntniſſe ſind diejenigen, wodurch der Streit ſelbſt unter den Partheyen entſchieden wird.

§. 95.

γ, In Betreff des Richters.

1, Direct.

Das Erkenntniß iſt direct, wenn die Verfügungen ohne Berückſichtigung eines anderen Gerichtes, in deſſen Bezirk die betreffende Perſon oder Sache ſich befindet, erlaſſen werden.

§. 96.

2, Subſidiariſch.

Subſidiariſch hingegen ſind die Erkenntniſſe, wenn der Richter in denſelben ein anderes Gericht requirirt, das erkannte Geſchäft in Rückſicht derje-

x) Appellationshof zu Trier in *Birnbaum* Jurisprudence 1810. T. 1. Nro. 1. p. 37.

nigen Perſonen oder Sachen, welche ſich in dem Bezirke des letzteren befinden, auszuführen, als z. B. einen Eid abzunehmen, eine Urkunde einzuſenden, eine Bürgſchaft beſtellen zu laſſen, Zeugen zu verhören, eine Parthey über Frageſtücke zu vernehmen, den Verkauf von Immobilien vorzunehmen u. ſ. w. y) Zur Vollziehung eines Erkenntniſſes bedarf es übrigens nie der ſubſidiariſchen Verfügung, weil alle, von franzöſiſchen Gerichten erlaſſene Urtheile im ganzen Reiche vollſtreckbar ſind. z)

§. 97.

δ, In Abſicht der Verhandlung.

1, öffentlich.

Alle Verhandlungen müſſen in der Regel öffentlich ſeyn, und die Erkenntniſſe immer öffentlich ausgeſprochen werden, wenn nicht das Geſetz als beſondere Ausnahme in einzelnen Fällen eine Verhandlung bey verſchloſſenen Thüren erlaubt. a)

§. 98.

2, Privat.

Das Geſetz befiehlt als Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Vorbeſcheide in einigen Sachen, wohin die Scheidungs-Sachen gehören, bey verſchloſſenen Thüren erlaſſen werden ſollen, und erlaubt auch dieſes nicht öffentliche Verfahren in

y) Code de procéd. Art. 121. 202. 1035.

z) Code de procéd. Art. 547.

a) Code de procéd. Art. 8. 87. 116.

ſolchen Angelegenheiten, bey denen die Publicität nachtheilige Folgen haben könnte, vorausgeſetzt, daß der General-Procurator, oder in Rückſicht der Kaiſerlichen Gerichtshöfe, der Groß-Richter, Miniſter der Juſtiz auf den deshalb erhaltenen Bericht die erforderliche Einwilligung dazu ertheilt haben. Die Endurtheile müſſen jedoch immer in öffentlicher Audienz ausgeſprochen werden. b)

§. 99.

ε, In Betracht der Behörde,

1. Urtheil oder Erkenntniß und Ordonnanz.

Die Verfügungen, welche von den Civil-Tribunälen, den Handels-Gerichten und Friedens-Richtern ausgeſprochen werden, nennt man Urtheile oder Erkenntniſſe, und in ſofern ſie nur einzelne Inſtructionen des Prozeſſes betreffen, oder von einzelnen Mitgliedern des Gerichtes, ohne förmliche Ausfertigung erlaſſen werden, Ordonnanzen.

§. 100.

2, Arret.

Arrets ſind die Sprüche oder Erkenntniſſe des Caſſationshofes und der Kaiſerlichen Gerichtshöfe, jedoch werden auch dieſe ſehr oft Erkenntniſſe und Urtheile genannt.

§. 101.

c, Formen der Erkenntniſſe.

Die Erkenntniſſe ſind in Rückſicht ihrer äu-

---

b) Code de procéd. Art. 87. 116. Code Napol. Art. 241. 258.

ßern Form von dreyfacher Gattung, nemlich Plûmitif, Minûte und Große oder executoriſche Ausfertigung.

§. 102.

α, Plûmitif.

Wenn die Zeit, wie es gewöhnlich der Fall iſt, nicht erlaubt, das Erkenntniß, ſo wie es ausgeſprochen wird, gleich in das Audienz-Protocoll einzutragen: ſo macht ſich der Präſident oder der Greffier nur kurze Notizen, und trägt es ſodann binnen 24 Stunden mit allen Motiven in das Audienz-Protocoll. Jene Cladde, welche der Präſident nicht unterzeichnet, nennt man Plûmitif.

§. 103.

β, Minûte.

Ich habe ſchon oben §. 86 bemerkt, daß bey den Audienzen ein Protocoll geführt wird, in welches die Erkenntniſſe, ſo wie das Gericht ſie ausgeſprochen hat, von dem Greffier eingetragen und von dem Präſidenten nebſt dem Greffier ſowohl am Rande als auch am Schluſſe eines jeden Erkenntniſſes unterſchrieben werden muß; in dieſer Form nennt man das Erkenntniß Minûte. Die Parthenen haben in der Regel nicht nöthig, die, in der Audienz abgegebenen Erkenntniſſe auszulöſen; wenn aber nicht beyde Theile ſich den Beſtimmungen deſſelben unterwerfen: ſo wird die Ausfertigung des Erkenntniſſes erforderlich, weil dieſes nur erſt auf dieſe Weiſe executirt werden kann. c)

---

c) Code de procéd. Art. 545.

§. 104.

γ, Groſſe.

Wenn eine der Parthepen wünſcht, daß das Urtheil in Rechtskraft treten, und die Friſten der Oppoſition, Appellation, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und der Caſſation zu laufen anfangen ſollen: ſo muß, wenn nicht das Geſetz eine beſondere Ausnahme macht, d) eine Ausfertigung deſſelben, jedoch nur mündlich erbeten, und ſolche dem Gegner inſinuirt werden. e) Dieſe Ausfertigung oder Groſſe iſt eine kurzgefaßte Relation der ganzen Verhandlung, und muß außer den Thatumſtänden und den Rechtsgründen, die Motive und den dispoſitiven Theil des Erkenntniſſes enthalten. f) Bey den Friedens-Gerichten und Handels-Tribunälen, wo die Verhandlungen der Parthepen in der Audienz niedergeſchrieben werden, laſſen ſich dieſe Groſſen der Erkenntniſſe jeder Zeit aus den Protocollen entwerfen; bey den Civil-Tribunälen und Kaiſerlichen Gerichtshöfen aber, wo nur das Erkenntniß ſelbſt in das Audienz-Protocoll eingetragen wird, würde es ſehr großen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn, ein Urtheil förmlich auszufertigen, wenn das Geſetz nicht durch die verfügte Einreichung der Qualitäten dieſem Mangel abgeholfen hätte. Iſt nemlich ein Erkenntniß nach Anhörung beyder Theile

---

d) Code de procéd. Art. 28. 94.

e) Code de procéd. Art. 147. 157. 158. 443. 483. Geſetz vom 1ſten December 1790.

f) Man darf ſich nicht irre dadurch machen laſſen, wenn dann und wann in den Commentaren und ſelbſt in den Geſetzen die Ausdrücke Plümitif und Minüte gleichbedeutend gebraucht werden.

ausgeſprochen, ſo läßt der Anwald derjenigen Parthey, welcher an der Ausfertigung deſſelben gelegen iſt, dem gegenſeitigen Anwalde einen Aufſatz inſinuiren, welcher die Namen, den Stand und Wohnort der Partheyen und deren Anwälde, ihre Anträge, die Thatſachen und die Rechtsgründe, wodurch ſolche unterſtützt werden, enthält. Von den Motiven und der Entſcheidung braucht nichts darin erwähnt zu ſeyn, weil dies in dem Audienz-Protocolle enthalten iſt. Das Original dieſes Aufſatzes bleibt 24 Stunden lang nach der Inſinuation jener Copey in den Händen des Audienz-Huiſſiers, und es ſteht dem Gegner frei, binnen dieſer Zeit dem Huiſſier ſeine Bemerkungen über die Qualitäten mitzutheilen, wenn er findet, daß ſie nicht treu dargeſtellt ſind. Macht aber derſelbe binnen dieſer Friſt dem Huiſſier keine Einwendungen bekannt: ſo giebt dieſer dem Anwalde das Original der Qualitäten documentirt zurück, und der Anwald ſtellt ſolches ſodann dem Greffier zur Ausfertigung des Urtheils zu, ohne daß das Gericht Notiz davon nimmt. Findet er jedoch etwas gegen die Qualitäten zu erinnern: ſo muß er ſeine Bemerkungen dem Audienz-Huiſſier binnen den bemerkten 24 Stunden mittheilen, welcher ſelbige auf das in Händen habende Original einträgt, und es dem Anwalde, der ihm ſolches anvertrauete, zurückgiebt. Dieſer läßt nun den gegenſeitigen Anwald mittelſt Avenirs vor den Präſidenten fordern, welcher dann in Gegenwart beyder Theile, oder in contumaciam des Ausbleibenden über dieſen Qualitäten-Streit ganz kurz erkennt, und die Entſcheidung unter die Qualitäten bemerkt, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen ſtatt findet. Der auf dieſe Weiſe berichtigte Aufſatz

wird hiernächſt dem Greffier zur Ausfertigung des Urtheils überreicht.

Wer das Erkenntniß, um deſſen Ausfertigung nachgeſucht wird, in contumaciam erlaſſen und kein Anwald vom Gegner beſtellt: ſo brauchen auch die Qualitäten der Contumacirten nicht mitgetheilt zu werden, ſondern man überreicht dieſen Aufſatz dem Greffier zur Expedition, wobey um ſo weniger ein Bedenken ſtatt finden kann, da dem Gegner die Oppoſition gegen das Erkenntniß ſelbſt, mithin auch dadurch die Berichtigung der Qualitäten nachgelaſſen bleibt. Um die Qualitäten dem ausgeſprochenen Erkenntniſſe völlig gemäß aufzuſtellen, ſcheint es mir ſehr zweckmäßig zu ſeyn, wenn die Anwälde ſich eine Abſchrift der Minute geben laſſen. g)

Dieſe Ausfertigungen der Erkenntniſſe brauchen aber nicht von dem Präſidenten, ſondern nur von dem Greffier unterſchrieben und atteſtirt zu werden; bevor aber nicht die Minute von dem Präſidenten unterzeichnet iſt, darf der Greffier bey harter Strafe weder die Minute noch die Groſze den Partheyen einhändigen. h)

Die Ausfertigungen in der erwähnten Form ſind jedoch zur wirklichen Vollſtreckung der Urtheile noch nicht hinreichend, ſondern hierzu iſt es nothwendig erforderlich, daß das Erkenntniß mit der executoriſchen Schlußformel verſehen, und bey

---

g) Code de procéd. Art. 142 — 145. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 523 — 530.

h) Code de procéd. Art. 139. Von der Minute kann und muß der Greffier einem jeden der darum nachſucht, Abſchriften und Auszüge geben; anders verhält es ſich aber mit der Groſze oder executoriſchen Ausfertigung, Code de procéd. Art. 853.

Strafe der Nichtigkeit zuvor ſowohl der Parthey in Perſon, oder in ihrem Wohnſitze, als auch dem Anwalde, Falls ſolcher von ihr beſtellt iſt, inſinuirt und bey der Inſinuation an die Parthey ausdrücklich bemerkt wird, daß das Erkenntniß auch dem Anwalde zugefertigt ſey. Sollte indeß dieſer letztere verſtorben ſeyn, oder ſein Amt nicht mehr bekleiden: ſo braucht das Urtheil zwar nur der Parthey inſinuirt zu werden, allein der Huiſſier muß jenen Mangel des Procurators in ſeinem Documente erwähnen. i) Nur in höchſt eiligen Fällen geſtattet das Geſetz dem Richter die Befugniß, die Execution auf die Minute zu verfügen. k)

Die Ausfertigung oder Groſſe iſt im Grunde weiter nichts, als eine Abſchrift der Minute und der Qualitäten, weshalb ſie daher auch allein von dem Greffier atteſtirt und unterſchrieben zu werden braucht. l) Nur der obſiegende Theil hat das Recht, eine executoriſche Ausfertigung zu fordern, und wenn es auch gewöhnlich leicht zu unterſcheiden iſt, wer den Sieg davon getragen hat: ſo können doch Fälle eintreten, die hierin Schwierigkeiten darbieten, und eine Ungewißheit erregen, welcher von beyden Partheyen die Groſſe zugeſtanden werden ſoll, weshalb man daher folgende Punkte in Betracht ziehen muß:

1, Wenn beyde Theile ein Intereſſe haben, die

---

i) Code de procéd. Art. 147. 148. 545. Kein Erkenntniß darf vor Ablauf von acht Tagen ſeit der Inſinuation oder Publication vollſtreckt werden. Code de procéd. Art. 155. 450.

k) Code de procéd. Art. 811.

l) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 531.

Ausfertigung zu erhalten: ſo muß derjenige den Vorzug genießen, der das größere Intereſſe hat; indeß bleibt es doch auch der andern Parthey unbenommen, eine zweyte Groſse zu erbitten, welche jedoch nach Inhalt der Artikel 854 und 844 nur auf eine Ordonnanz des Präſidenten erfolgen darf.

2, Iſt das Recht beyder Partheien, wie jedoch nicht leicht der Fall ſeyn kann, von gleichem Gewichte: ſo gehört derjenigen die erſte Groſse, welche die Qualitäten zuerſt eingereicht hat, und nur auf Anſuchen der andren Parthey wird die zweyte Ausfertigung ertheilt.

3, Wenn zwey Perſonen, und zwar die eine als Kläger, die andere aber als Intervenient ein gleiches Intereſſe an der Groſse haben: ſo muß dem Kläger als Hauptperſon im Prozeſſe die Groſse, und dem Intervenienten auf deſſen Anſuchen die zweyte Ausfertigung zugebilligt werden.

4, Wenn mehreren Conſorten, welche als Mitkläger oder als Mitbeklagte gehandelt haben, ein gleicher Anſpruch zuſteht: ſo erhält derjenige von ihnen die Groſse, welcher die Qualitäten zuerſt eingereicht hat, die übrigen aber eine zweyte Expedition; haben ſie aber ihre Qualitäten zu gleicher Zeit eingereicht: ſo gewinnt derjenige den Vorzug, deſſen Anwald der älteſte in der Ernennungs-Liſte iſt. m)

---

m) *Pigeau* l. c. T. 1. pag. 527 — 529.

§. 105.

d, Inhalt des Erkenntniſſes.

Jedes Erkenntniß muß bey Strafe der Nichtigkeit folgendes enthalten: n)

1, Die Eingangsformel, oder den Titel des Kaiſers;
2, die Bezeichnung des Gerichtes, welches das Erkenntniß erlaſſen hat;
3, die Bemerkung, daß der Kaiſerliche Procureur gehört ſey, wenn die Sache von der Art iſt, daß ſein Antrag erforderlich war;
4, die Namen, den Stand und den Wohnort der Partheyen, ſo wie die Namen ihrer Procuratoren, wenn ſie ſolche beſtellt hatten;
5, die Anträge der Partheyen;
6, die Thatumſtände des Prozeſſes;
7, die Rechts- und Entſcheidungs-Gründe;
8, die Geſetze, worauf das Erkenntniß ſich ſtützt;
9, die Entſcheidung ſelbſt:
10, die Bemerkung, daß es in öffentlicher Audienz ausgeſprochen iſt;
11, das Datum des Erkenntniſſes;
12, die Benennung der Richter, welche dabey concurrirt haben, und
13, die Unterſchrift des Präſidenten oder präſidirenden Richters und des Greffiers.

---

n) Code de procéd. Art. 141. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordnung in der Note zum Art. 141, und im Praticien français T. 1. p. 411 — 414. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 1. S. 338 u. f.) Ueber die in dem Erkenntniſſe aufzuführende Bemerkung wegen des Enregiſtrements der producirten Beweisſtücke ſ. m. die Artikel 47 und 48 des Geſetzes v. 22 Frimaire VII.

Die Benennung der Richter iſt deshalb erforderlich, um beurtheilen zu können, ob auch die geſetzliche Zahl derſelben zur Abgabe des Erkenntniſſes mitgewirkt hat. Sollte in der Ausfertigung ein Richter mit aufgeführt ſeyn, von welchem man weiß, daß er an der Verhandlung keinen Theil genommen hat, und ohne dieſem wäre die geſetzliche Zahl nicht vorhanden: ſo kann man dieſer Ausfertigung ungeachtet durch das Plůmitif erweiſen, daß das Urthel wegen Mangels der erforderlichen Anzahl von Richtern nichtig ſey. o) Wäre jedoch die geſetzliche Zahl wirklich vorhanden geweſen, und nur in der Ausfertigung mehrere Richter aufgeführt, als nach dem Inhalte des Plůmitifs gegenwärtig waren: ſo zieht dieſer Fehler keine Nichtigkeit nach ſich. p)

§. 106.

e, Wirkung der Erkenntniſſe.

Die Wirkungen des Erkenntniſſes ſind folgende:

1, Es verbindet die Parthenen zur Erfüllung ſeines Inhalts, ſobald die Rechtskraft deſſelben eingetreten iſt, oder keine Rechtsmittel dagegen ſtatt finden.

2, Der Weg der Execution wird dadurch eröffnet.

3, Es gewährt eine gerichtliche Hypothek auf die unbeweglichen Güter des unterliegenden Theiles, doch aber muß dieſe eingetragen, und zwar zur

---

o) Caſſationshof in *Sirey* Journal génér. 1809. I. 122.

p) Appellationshof zu Paris im Journal de barreau 1809. II. 105.

gehörigen Zeit eingetragen werden, wenn ſie von Nutzen ſeyn ſoll. q) Um dieſe Inſcription geſetzlich vornehmen zu können, iſt es erforderlich, daß das Erkenntniß zuvor der Parthey, und wenn ſie einen Anwald hat, auch dieſem inſinuirt, und bey Contumacial-Erkenntniſſen eine achttägige Friſt abgelaufen, oder die proviſoriſche Vollſtreckung ausdrücklich geſtattet iſt, indem die Eintragung der Hypothek mit zur Vollziehung des Erkenntniſſes gehört, und jene Vorſchriften vor der Execution beobachtet ſeyn müſſen. r)

Dieſe Wirkungen treten jedoch nur gegen die ſtreitenden Theile und ihre Nachfolger ein, und haben keinen Einfluß auf dritte Perſonen, welche nicht zum Streite gehören, oder nicht mit zugezogen ſind.

Endlich

4, fängt der Lauf der Verjährung, welche durch die Klage unterbrochen war, wieder an, und dieſe Wirkung erſtreckt ſich auch auf dritte Perſonen. s)

§. 107.

2, Handlungen des Gerichtes in Beziehung auf andere Gerichtsbehörden, und in Rückſicht collegialiſcher Verhältniſſe.

Eintheilung.

Die Handlungen des Gerichtes, welche daſſelbe

q) Code Napol. 2117. 2123. 2134. 2146. 2148. Code de comm. Art. 445.

r) Code de procéd. Art. 147. 155. 135.

s) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 123.

in Beziehung auf andere Behörden und in Rückſicht collegialiſcher Verhältniſſe vornimmt, ſind Requiſitionen, Commiſſionen und Relationen. Es ergiebt ſich jedoch aus dem Weſen des Prozeſſes von ſelbſt, daß bey den gerichtlichen Verhandlungen, daß keine Requiſitions-Schreiben, commiſſoriſche Reſcripte, und ſchriftliche Berichte ſtatt finden können, indem alles, was das Gericht verfügt, in Erkenntniſſen und Ordonnanzen enthalten, und jeder Vortrag mündlich ſeyn muß, mithin auch nur dieſe Form bey den obgenannten Handlungen eintreten kann.

§. 108.

a, Requiſitionen.

Ich habe ſchon oben §. 96 bey den ſubſidiariſchen Erkenntniſſen bemerkt, daß es den Gerichten erlaubt iſt, wegen zu großer Entfernung der betreffenden Perſonen oder Sachen, ein anderes Gericht um die Vollziehung erforderlicher Handlungen zu erſuchen. Dieſe Requiſition wird in das Erkenntniß eingerückt, ſolches auf Anſuchen der Parthey ausgefertigt, und von derſelben dem requirirten Gerichte überreicht. Dieſes vollzieht die betragliche Handlung, ertheilt davon der Parthey eine Ausfertigung, und letztere macht nun den nöthigen Gebrauch von dieſen Actenſtücken bey dem competenten Gerichte.

§. 109.

b, Commiſſionen.

Eben dieſe Handlungen, welche das Gericht

aus bewegenden Urſachen nicht ſelbſt vornehmen kann, iſt es auch berechtigt, nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder einem einzelnen Mitgliede des Gerichtes, oder einem Friedens-Richter des Arrondiſſements aufzutragen. Das Verfahren bey der Uebertragung ſowohl als bey und nach der Ausführung dieſer Handlungen iſt das nemliche, wie bey den Requiſitionen. t)

§. 110.

c, Relationen.

Wenn die Sache durch die Plädoirie nicht deutlich genug in das Licht geſtellt iſt, um ſie richtig entſcheiden zu können: ſo ernennt das Gericht in einem präparatoriſchen Erkenntniſſe einen der Richter zum Referenten, welcher dann in einer ſofort zu beſtimmenden Audienz ſeinen Vortrag zu halten hat. An dieſem Tage trägt der Richter die Sache ſelbſt öffentlich vor, giebt jedoch ſeine Meinung darüber nicht öffentlich ab. u)

---

t) Code de procéd. Art. 1035.

u) Code de procéd. Art. 93. 111.

Zweiter Theil.

Specielle Grundſätze.

§. 111.

Eintheilung des Civil-Prozeſſes.

Wenn in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nicht nur die weſentlichen Beſtandtheile des gerichtlichen Verfahrens, ſondern auch die geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden: ſo nennt man dies den ordentlichen Prozeß; werden hingegen in beſtimmten, durch das Geſetz vorgeſchriebenen Fällen jene Beſtandtheile und Formen nicht ſo ſtreng angewandt, ſondern ein einfacheres Verfahren befolgt: ſo heißt dies der außerordentliche Prozeß.

Erſte Abtheilung.

Von dem ordentlichen Prozeſſe.

§. 112.

Verſchiedenheit der Handlungen.

Die einzelnen Beſtandtheile des ordentlichen Prozeſſes theilen ſich in Haupt- und Neben-Handlungen ein, je nachdem ihnen eine beſtimmte Stelle in dieſem Verfahren angewieſen iſt, und ſie außer dieſer Ordnung nicht vorkommen, oder wenn ſie an keine ſolche Ordnung gebunden ſind, und neben jenen Haupthandlungen vorkommen, jedoch auch ganz fehlen können, ohne das Weſen des Prozeſſes zu verändern.

Erſter Titel.

Von den Haupthandlungen.

§. 113.

Inſtanzen des Verfahrens, bey denen ſie vorkommen.

Die Haupthandlungen fallen theils bey der Inſtruction der Sache, und bis zum Erkenntniß, mithin im erſten Verfahren, theils bey dem Beweiſe der vorgebrachten Thatſachen, im Beweisverfahren, theils bey der Vollſtreckung der Erkenntniſſe, in der Executions-Inſtanz, theils aber bey Verfolgung der Rechtsmittel gegen die Erkenntniſſe, in der Inſtanz der Rechtsmittel vor.

Erſtes Capitel.

Von dem erſten Verfahren.

§. 114.

Verſchiedenheit der Handlungen in Rückſicht des Gerichtes.

Die Haupthandlungen, welche im ordentlichen Pro-

zeſſe vorkommen, ſind verſchieden in Rückſicht der Gerichte, bey denen die Sache anhängig iſt, und weit mannigfaltiger ſind ſie bey den Civil-Tribunälen, als bey den Friedens-Gerichten. Das Verfahren vor den Kaiſerlichen Gerichtshöfen iſt dem vor den Civil-Tribunälen, das vor den Handels-Gerichten aber bis auf einige Abweichungen nach dem Verfahren vor den Friedens-Gerichten gleich, wie ich bey der Appellation und in einem eigenen Capitel über die Handels-Gerichte näher ausführen werde.

Erſter Abſchnitt.

Von dem erſten Verfahren vor den Civil-Tribunälen.

§. 115.

Einleitung.

Das erſte Verfahren hebt ſich mit der Vorladung oder Klage an, und endigt mit dem erſten Erkenntniſſe, welches nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder definitiv oder interlocutoriſch iſt. Das Gericht ſelbſt inſtruirt den Prozeß nicht, ſondern dies geſchieht unter den Anwälden ohne Mitwirkung des Richters, indem jene ſich wechſelſeitig die Prozeß-Schriften durch den Huiſſier inſinuiren laſſen, und die Sache erſt dann dem Gerichte in

der Audienz vortragen, wenn ſolche zum Erkenntniſſe vorbereitet iſt. Findet nun das Gericht, daß noch Dunkelheiten in der Sache obwalten: ſo verfügt es einen weiteren Schriftwechſel, und man nennt daher jene Procedur, bey welcher nur die Anwälde die Plädoirie vorbereiten, das mündliche Verfahren, die letztere aber das ſchriftliche Verfahren.

§. 116.

A, Mündliches Verfahren, und zwar

1, Verhandlungen unter den Anwälden.

Die einleitenden Verhandlungen unter den Anwälden beſtehen in der Klage oder Vorladung, in der Anwaldbeſtellung, in der Exceptions-Schrift, in der Replik, in der Mittheilung der Sache an den Kaiſerlichen Procureur, und in der Vorladung zur Audienz. Hat der Beklagte eine Widerklage vorzubringen: ſo verbindet er dieſe mit der Exceptions-Schrift, der Kläger beantwortet ſie bey der Replik, und der Beklagte replicirt dann hierauf noch beſonders.

§. 117.

a, Klage oder Vorladung, und zwar

α, Inhalt und Form.

Die Abfaſſung der Klage oder Vorladung iſt zwar den Huiſſiers überlaſſen, allein bey der Wichtigkeit dieſes Aufſatzes, und den bedeutenden Folgen, welche aus einer richtigen oder einer fehlerhaften Ausarbeitung deſſelben entſtehen, iſt es gewiß ſehr

rathſam, dieſes Geſchäft den Huiſſiers nicht allein anzuvertrauen, ſondern die Klage von einem Advocaten oder Procurator aufſetzen, und die auf die Inſinuation ſelbſt ſich beziehenden Stellen durch den Huiſſier ausfüllen zu laſſen.

Es iſt nicht der eigentliche Zweck der Vorladung, den Gegner dadurch zur Audienz wirklich vorzufordern, und, wenn gleich ein Tag zum Erſcheinen vor Gericht darin ausgedrückt wird: ſo legt ſie doch nur dem Beklagten die Verbindlichkeit auf, innerhalb dieſer Friſt einen Anwald zu beſtellen, und hiernächſt die weiteren Handlungen, welche der Gang des Prozeſſes vorſchreibt, vorzunehmen. Was den Inhalt dieſer ſogenannten Vorladung anbetrifft: ſo muß ſie nach der Vorſchrift des 61ſten Artikels folgendes bey Strafe der Nichtigkeit enthalten:

1, Den Tag, den Monat und das Jahr, an welchem dieſelbe dem Beklagten inſinuirt ward, und zwar muß dieſe Zeitrechnung nach dem Gregorianiſchen Kalender geſchehen, weil ſie, auf andere Weiſe datirt, ungültig ſeyn würde. v)

2, Die Namen, den Stand, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, und wenn mehrere Kläger vorhanden ſind, auch dieſes genau von allen Mitklägern. Das Geſetz fordert zwar nicht ausdrücklich die Benennung der Vornamen; allein es liegt in der Natur der Sache, daß dieſe zur genauen Bezeichnung des Klägers

---

v) Appellationshof zu Aachen in *Sirey* Journ. génér. 1810. VIII. 257. Die Citation iſt nichtig, wenn in der Copey das Datum fehlt, weil dieſe Abſchrift für den Beklagten als Original gilt. Caſſationshof in *Sirey* l. c. 1809. I. 241.

oft ſehr nothwendig ſind. Da es indeß nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt: ſo zieht dieſe Weglaſſung auch die Richtigkeit der Vorladung nicht nach ſich, wenn man ſich nur in der angegebenen Perſon des Klägers nicht irren kann. w) Wird die Klage von jemandem geführt, der durch andere vertreten werden muß: ſo iſt es erforderlich, die Namen beyder Perſonen, z. B. des Minderjährigen und ſeines Vormundes, aufzuführen, hingegen braucht nur die Qualität, nicht aber der Name bemerkt zu werden, wenn jemand in der Eigenſchaft einer öffentlichen Behörde, als Präfect, als Maire, als Director, als Kaiſerlicher Procureur u. ſ. w. klagt. Wenn übrigens zu Anſtellung einer Klage eine beſondere Autoriſation erforderlich iſt: ſo muß deren Bewerkſtelligung gedacht und zugleich beſcheinigt werden. In Rückſicht des Patentes, welches der Kläger zu Betreibung ſeines Gewerbes beſitzt, iſt es zwar vorgeſchrieben, daß die Nummer, die Claſſe, die Commune und das Datum deſſelben in denjenigen Vorladungen bemerkt werden ſoll, welche Beziehung auf das Gewerbe haben, indeß zieht die Unterlaſſung dieſer Förmlichkeit keine Richtigkeit, ſondern nur eine Strafe nach ſich. x) Die Benennung des wirklichen Wohnſitzes des Klägers iſt der Folgen wegen für den Beklagten ſehr wichtig, und wenn daher der Huiſſier auch nur den Fehler machen ſollte, den einſtweiligen Aufenthaltsort

---

w) Praticien français. T. 1. p. 295. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 1. S. 245.) Code de procéd. Art. 1030.

x) Geſetz v. 1. Brümaire VII. Art. 38.

des Klägers ſtatt des wahren Wohnſitzes einzurücken, ſo würde er dadurch eine Nichtigkeit begehen. y)

3, Die Benennung des Procurators, welcher für den Kläger handlen wird, und zwar aus dem Grunde, damit der Beklagte ihm ſeine Antwort und Anzeigen inſinuiren laſſen kann. Dieſe Beſtellung eines Procurators führt von Rechtswegen die Wahl eines Domicils bey ihm mit ſich, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich vorbehalten, und ein anderer Wohnſitz an dem Orte, wo das Tribunal reſidirt, gewählt iſt; jedoch wird durch die geſetzliche oder ausdrückliche Wahl eines Wohnſitzes die Erwähnung des natürlichen Wohnſitzes nicht aufgehoben. Eine ſchriftliche Vollmacht für den Procurator, braucht bey der Klage nicht producirt zu werden.

4, Den Namen und den Wohnort des Beklagten.

5, Den Namen, den Wohnort und die Matrikel des Huiſſiers, welcher die Vorladung beſorgt. Kein Huiſſier darf außerhalb dem Diſtricte, bey deſſen Tribunale er angeſtellt iſt, Inſinuationen vornehmen, und es iſt deshalb nöthig, daß er ſich durch ſeine Matrikel legitimirt. Ebenfalls iſt er nach dem 37ſten Artikel des Geſetzes v. 1ſten Brümaire VII. verpflichtet, ſein Patent anzuführen; allein die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift bringt keine Nichtigkeit hervor. z)

6, Der Gegenſtand der Klage, und eine ſummari-

---

y) Appellationshof zu Genua in *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 103. Journal de barreau 1809. II. 255.

z) *Denevers* Journal des audiences. An XIII. Supplém. p. 33.

ſche Darſtellung der Rechtsgründe, worauf die Klage geſtützt iſt. Bey dinglichen und gemiſchten Klagen muß die Lage und Beſchaffenheit des Grundſtückes nach Inhalt des Art. 64 der Prozeßordnung genau bezeichnet werden.

7, Die Bezeichnung des Tribunals, welches über die Klage zu erkennen hat, damit der Beklagte ſofort ermeſſen kann, ob dieſes auch das competente Gericht iſt.

8, Die Friſt zum Erſcheinen, oder eigentlich zur Beſtellung eines Anwaldes. Es iſt jedoch nicht hinreichend, daß der Beklagte auf die geſetzliche Friſt hingewieſen wird, ſondern man muß die Zeit genau beſtimmen, weil die Vorladungs-Friſten nicht immer gleich ſind, und daher durch jenen allgemeinen Ausdruck leicht eine Ungewißheit veranlaßt werden könnte. Die ordentliche Vorladungs-Friſt für die, in Frankreich wohnenden Perſonen iſt vom Tage der inſinuirten Vorladung angerechnet, auf acht Tage beſtimmt, für diejenigen aber, welche ihren Wohnſitz außerhalb haben, nach Verhältniß der Entfernung feſtgeſetzt. a) Wenn jedoch Gefahr bey dem Verzuge iſt, oder die Sache Beſchleunigung erfordert: ſo erlaubt das Geſetz dem Richter, dieſe Friſten zu verkürzen, und die frühere Vorladung auf Anſuchen der intereſſirten Parthey ſchriftlich zu genehmigen. b) Bey Berechnung der Vorladungs-Friſt darf man übrigens nicht

---

a) Code de procéd. Art. 72. 73 74. Auf eine längere Friſt als die geſetzliche vorladen, iſt keine Nichtigkeit. Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. I, 225.

b) Code de procéd. Art. 72.

außer Acht laſſen, 1, daß der Tag der Inſinuation ſo wenig als der Verfalltag bey allen Zuſtellungen, welche an die Perſon ſelbſt, oder in deren Wohnſitze erfolgen müſſen, mitgezählt, und 2, bey eben dieſen Inſinuationen für jede Entfernung von drey Meilen ein Tag zugerechnet, auch wenn dazu eine Hin- und Herreiſe, oder eine Hin- und Herſendung erforderlich iſt, dieſe Verlängerung verdoppelt werden muß. c)

9, Die Benennung derjenigen Perſon, welcher die Abſchrift der Vorladung inſinuirt oder zurückgelaſſen iſt. Um nemlich beurtheilen zu können, ob die Vorladung im Falle der Abweſenheit des Beklagten einer ſolchen Perſon inſinuirt iſt, welche fähig war, ſie anzunehmen, und die geſetzliche Verpflichtung hatte, ſie dem Beklagten einzuhändigen, iſt es erforderlich, daß dieſe Perſon genau bezeichnet wird. Es muß daher ihr Name und Character in der Urkunde aufgeführt, oder, Falls ſie ſich weigern ſollte, dieſes anzugeben, in derſelben bemerkt werden, daß ſie zur

---

c) Code de procéd. Art. 1033. Caſſationshof im Journal de barreau. 1809 II. 325. Die Entfernung wird nicht von dem Wohnorte des Klägers, ſondern von dem Reſidenzorte des Tribunales berechnet. Uebrigens iſt es nicht erforderlich, daß die Entfernung jedesmahl drey volle Meilen enthält, denn ſchon eine Entfernung von 7 Stunden würde eine Zurechnung von zweyen Tagen erfordern, weil nur drey Meilen auf einen Tag gerechnet werden dürfen. *Lepage*, nouveau style p 60 61. Eine Hin- und Herſendung tritt bey der Gewährleiſtung ein, wo die Vorladung des Gewährmannes an den Hauptkläger zur Legitimation zurückgeſandt werden muß.

Angabe aufgefordert, ſolche aber von ihr verweigert ſey. d)

Der Klage muß außerdem folgendes angelegt werden:

a, Eine Abſchrift des Protocolles über den vorgängigen Verſuch der Güte vor dem Vergleichs-Büreau, oder das Zeugniß des Friedens-Richters, daß der Beklagte vorgeladen, aber nicht erſchienen iſt, und dies zwar bey Strafe der Nichtigkeit, wenn nemlich die Sache von der Beſchaffenheit iſt, daß der Vergleich zuvor verſucht werden muß; e)

b, Die Abſchriften oder Auszüge der Documente, worauf die Klage ſich gründet. Die Unterlaſſung dieſer letzteren Vorſchrift veranlaßt zwar keine Nichtigkeit; allein die Abſchriften, welche der Kläger in der Folge mittheilen muß, dürfen alsdann nicht in Rechnung gebracht werden. f)

---

d) Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1809. 1. 82 und in Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordn Not. 4 zum Art. 61. Appellationshof zu Collmar in *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. du Code de procéd. T. 1. p 412. Praticien franç. T. 1. p. 302 — 304. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 1. S. 250 — 252.)

e) Code de procéd. Art. 65. Auf alle, durch das Geſetz vorgeſchriebenen Nichtigkeiten, Geldbußen und Präcluſionen muß das Gericht mit Strenge erkennen, und darf ſolche weder erlaſſen, noch dagegen reſtituiren. Code de procéd. Art. 1029.

f) Als acceſſoriſche Förmlichkeiten ſind noch folgende Punkte zu bemerken:

§. 118.

β, Inſinuation.

Alle Vorladungen müſſen den Beklagten in Perſon, oder an ihrem Wohnſitze inſinuirt werden. Das Original erhält der Kläger zurück, eine Abſchrift der Vorladung ſowohl als deren Beylagen aber wird dem Beklagten zugeſtellt, nachdem zuvor das Inſinuations-Document auf beyde Exemplare eingetragen, und das Original von derjenigen Perſon, welcher die Copey eingehändigt iſt, unterſchrieben, oder, Falls ſie dies verweigert, die Aufforderung und Verweigerung darin bemerkt worden. Der Perſon ſelbſt kann die Vorladung an jedem Orte, wo der Vorzuladende getroffen wird, inſinuirt werden, nur nicht an den, dem Gottesdienſte geweiheten Orten, während des Gottesdienſtes, und ebenfalls nicht an den Orten, wo die conſtituirten Autoritäten ihre Sitzungen halten, während der Sitzungen. g) Findet der Huiſſier den Beklagten nicht

---

1, Jede Vorladung, ſowohl das Original als die Copey, muß nebſt den Beylagen auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn.

Geſetz vom 13. Brûmaire VII.

2, Der Huiſſier muß ſie binnen der geſetzlichen Friſt einregiſtriren laſſen.

Geſetz vom 22. Frimaire VII.

3, Sowohl auf das Original als auf die Abſchrift der Vorladung muß der Huiſſier den Koſtenbetrag anmerken. An Reiſekoſten darf er ſich auf keinen Fall mehr als eine Tage-Reiſe berechnen.

Code de procéd. Art. 67. 62.

g) Code de procéd. Art. 65. 68. 781. *Pigeau* l. c. T. I. p. 120

ſelbſt: ſo kann er die Vorladung entweder in deſſen Wohnorte an die Verwandten und Dienſtboten deſſelben, oder an den Nachbar des Beklagten, welcher das Original unterzeichnen muß, inſinuiren: kann oder will aber der Nachbar die Urkunde nicht unterſchreiben: ſo muß die Inſinuation an den Maire oder Adjoint der Commüne, der ſein Viſa unter das Original ſetzt, geſchehen, und dieſes alles bey Strafe der Nichtigkeit in beyden Exemplaren der Vorladung erwähnt werden. h)

In folgenden Fällen geſchieht jedoch die Inſinuation weder an den Beklagten ſelbſt, noch in deſſen Wohnorte, ſondern an die, durch das Geſetz ausdrücklich beſtimmten Perſonen; nemlich:

1, Der Staat in Rückſicht ſeines Eigenthums und ſeiner Rechte, wird in der Perſon oder in dem Hotel des Präfecten, in deſſen Departement das competente Gericht ſich befindet, vorgeladen;
2, der öffentliche Schatz in der Perſon oder auf dem Büreau des Agenten;
3, die Verwaltungen und öffentlichen Anſtalten an dem Orte, wo ſich der Hauptſitz ihrer Adminiſtration befindet, in ihren Büreaus, und an andren Orten in der Perſon oder auf dem Büreau des Vorgeſetzten;
4, der Kaiſer wegen ſeiner Domainen, in der Perſon des Kaiſerlichen Procureurs bey dem betreffenden Tribunale;
5, die Gemeinden in der Perſon oder in dem Wohnſitze des Maire oder Adjoint; in Paris aber in der Perſon oder in dem Hotel des Präfecten;

In allen dieſen Fällen muß die Einſicht des Originals von denjenigen, welchen die Abſchrift der

h) Code de procéd. Art. 68.

Vorladung eingehändigt ward, beſcheinigt werden; im Falle der Abweſenheit oder Weigerung aber, iſt dieſe Beſcheinigung entweder von dem Friedens-Richter oder Kaiſerlichen Procureur, welchem alsdann die Copey zugeſtellt wird, zu ertheilen. i)

6, Die Handelsgeſellſchaften, ſo lange ſie beſtehen, in dem Geſellſchaftshauſe, und wenn kein ſolches vorhanden iſt, in der Perſon oder dem Wohnſitze eines der Geſellſchafter;

7, die Gläubiger eines Gemeinſchuldners, welche ſich zur gemeinſchaftlichen Betreibung ihrer Angelegenheit vereinigt haben, in der Perſon oder in dem Wohnſitze ihrer ernannten Directoren oder Stellvertreter;

8, diejenigen, welche kein bekanntes Domicil in Frankreich haben, an dem Orte ihres dermaligen Aufenthalts in Frankreich; iſt aber auch dieſer nicht bekannt: ſo muß die Vorladung an die Hauptthür des Gebäudes, worin das Gericht ſeine Sitzungen hält, angeſchlagen, eine zweyte Abſchrift aber dem Kaiſerlichen Procureur zugeſtellt werden, welcher die Einſicht des Originals zu beſcheinigen hat. k) Hat der Fremde den Ort ſeiner einſtweiligen Reſidenz in Frankreich, angezeigt: ſo kann die Inſinuation der Vorladung dort gültig vorgenommen werden. l)

---

i) Code de procéd. Art. 69. No. 1 — 5. Art. 1039.

k) Code de procéd. Art. 69. No. 6 — 8.

l) Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1809. I. 413. Militair-Perſonen müſſen in ihrem Wohnſitze, und nicht an dem Orte ihrer Garniſon oder des Cantonnements vorgeladen werden. Appellationshof zu Paris in Bavoux et Loiseau Jurispr. du code de procéd. T. 1. p. 123.

9, Diejenigen, welche auf dem franzöſiſchen Gebiete außer dem Continente wohnen, oder ſich in einem fremden Lande niedergelaſſen haben, in dem Wohnorte des Kaiſerlichen Procureurs, welcher die Einſicht beſcheinigt, und die Copey in Rückſicht der erſteren an den Marine-Miniſter, in Betreff der letzteren aber, an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten überſchickt. m)

Außer dieſen Fällen, welche die Prozeßordnung an den beregten Stellen aufführt, müſſen ferner auf gleiche Weiſe vorgeladen werden:

10, Vacante Erbſchaften in der Perſon oder in dem Wohnſitze des Curators; n)

11, Nicht emancipirte Minderjährige, Interdicirte, und zu harten Strafen Verurtheilte, in der Perſon oder in dem Wohnſitze ihrer Vormünder und Curatoren; o)

12, die Abweſend-Erklärten, in der Perſon oder in dem Wohnſitze derjenigen, welche proviſoriſch in den Beſitz ſeines Vermögens geſetzt ſind. p)

Das Hotel eines Geſandten oder fremden Miniſters wird wie ein Theil des Landes derjenigen Nation angeſehen, welche ſie repräſentiren, und man darf daher hier keine Inſinuation vornehmen. Geſandte und fremde Miniſter können mithin nur dann in Perſon vorgeladen werden, wenn man ſie außer ihrem Hotel antrifft, übrigens aber ſind ſie als

m) Code de procéd. Art. 69. No. 9.

n) Code Napol. Art. 813.

o) Code Napol. Art. 108. Code pénal. Art. 29.

p) Code Napol. Art. 120. e. s.

Fremde anzuſehen, und die Vorladung derſelben iſt dem Kaiſerlichen Procureur zu inſinuiren. q)

Wenn mehrere Beklagte vorhanden ſind: ſo muß der Regel nach ein jeder von ihnen beſonders vorgeladen werden; indeß giebt es doch einige Ausnahmen hievon, und zwar:

a, wenn Vater und Sohn daſſelbe Intereſſe haben, ſo iſt die, dem Vater für beyde inſinuirte Vorladung hinreichend. r)

b, Werden Mann und Frau in einer Sache, bey der ſie ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben, verklagt: ſo iſt es genug, wenn man dem Ehemann eine Vorladung für beyde inſinuiren läßt.

c, Ladet man einen nicht emancipirten Minderjährigen vor: ſo bedarf es nur einer Inſinuation an den Vormund.

d, Eine Handelsgeſellſchaft, bey welcher die Geſellſchafter ſolidariſch verbunden ſind, kann mittelſt einer Vorladung belangt werden. s)

In Rückſicht der Inſinuation ſelbſt iſt noch folgendes zu bemerken übrig:

a, Kein Huiſſier darf für ſeine Frau, ſeine und ſeiner Frauen Verwandte und Verſchwägerte in gerader Linie, und für dieſe in der Seitenlinie bis zum Grade der zweyten Geſchwiſter-Kinder bey Strafe der Nichtigkeit nicht inſtrumentiren. t)

---

q) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 121.

r) Caſſationshof im Praticien français. T. 1. p. 319. Ueberſetzung v. Eigener Th. 1. S. 263.)

s) Praticien franç. T. 1. p. 319. 320. (Ueberſ. v. Eigener Th. 1. S. 264.)

t) Code de procéd. Art. 66.

b, Die Inſinuationen dürfen an geſetzlich anerkannten Feſttagen nicht anders geſchehen, als wenn der Präſident aus beſonderen Gründen eine ausdrückliche Erlaubniß dazu ertheilt. u)

c, Keine Inſinuation darf während der Nacht, d. h. vom 1ſten October bis 31ſten März nicht vor 6 Uhr Morgens, und nicht nach 6 Uhr Abends, vom 1ſten April bis 30ſten September nicht vor 4 Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Abends geſchehen. v)

d, Wird eine Vorladung wegen Fehler, die der Huiſſier begangen hat, für nichtig erklärt: ſo kann der Huiſſier zum Erſatze der Koſten verurtheilt, und wegen des Schadens, welcher den Partheyen durch jene Nichtigkeit erwächſt, der Regreß gegen ihn erkannt werden. w)

---

u) Code de procéd. Art. 63. 1037. Dieſe beyden Artikel unterſagen zwar die Inſinuationen und Executionen an Feſttagen und bey Nachtzeit, allein ſie verbieten dieſes nicht bey Strafe der Nichtigkeit, und man würde daher auch einen Act, welcher gegen dieſes Verbot vorgenommen wäre, nicht caſſiren, ſondern nur den Huiſſier in Strafe nehmen dürfen; denn keine Handlung darf für nichtig erklärt werden, wenn das Geſetz nicht ausdrücklich die Nullität angedrohet hat. Code de procéd. Art. 1030. 1031. In dieſer Rückſicht würde das Gericht ein Contumacial-Erkenntniß abgeben können, wenn der Beklagte auf die, zur unrechten Zeit geſchehene Inſinuation nicht erſchiene, oder keinen Anwald beſtellte. Praticien franç. T. I. p. 116.

v) Code de procéd. Art. 1037.

w) Code de procéd. Art. 71. 1031.

§. 119.

γ, Wirkung der Vorladung.

Die Wirkungen einer geſetzlichen Vorladung beſtehen darin, daß

1, die Pråvention in Rückſicht des Klågers, ſo wie die Litispendenz dadurch bewirkt wird;
2, der Lauf der Verzugs-Zinſen und die Erſtattung der Früchte ihren Anfang nimmt; x)
3, die Verjåhrung dadurch unterbrochen wird; y)

Bey denjenigen Sachen, welche vor der gerichtlichen Verfolgung vor das Vergleichs-Bûreau gezogen werden müſſen, hångt jedoch die Wirkung der Klage von jenem Verfahren ab, indem mit der Vorladung ſelbſt nur dann jene Wirkungen verbunden ſind, wenn der Beklagte nicht vor dem Vergleichs-Bûreau erſchienen, und die Klage erſt nach Verlauf von vier Wochen ſeit dem beſtimmten Termine zur Güte angeſtellt ward. z)

§. 120.

b, Beſtellung des Anwaldes.

Vor Ablauf der, in dem §. 117 bemerkten Friſt, muß der Beklagte einen Anwald beſtellen, welches dadurch bewirkt wird, daß er einem Procurator ſeine Sache überträgt, und dieſer dem An-

---

x) Code Napol. Art. 1904. 550. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 2. S. 29.

y) Code Napol. Art. 1206. 2246. 2247. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 123.

z) Code de procéd. Art. 57.

walde des Klägers ſeine Beſtellung durch einen Aufſatz bekannt macht. a) Wenn der Richter aus beſonderen Gründen die Vorladung des Beklagten innerhalb kürzerer Friſt erlaubt hat: ſo braucht derſelbe ſeinen Anwald nicht binnen dieſer Zeit zu beſtellen, ſondern dies kann in dieſem Falle in der Audienz ſelbſt geſchehen, wo ſodann ein Erkenntniß hierüber abgegeben, und mit Rückſicht auf den einleitenden Schriftenwechſel ein Termin zur Plaidoirie ſofort angeſetzt wird; jedoch muß der Anwald ſeine Ernennung noch an dem nemlichen Tage durch eine Anzeige an den Procurator des Klägers wiederholen, widrigenfalls jenes Erkenntniß auf ſeine Koſten ausgefertigt wird. b) Um die Rechte des Beklagten zu vertheidigen, bedarf der Anwald in der Regel keiner ſchriftlichen Vollmacht, weil man aus dem Beſitze der Vorladung und der Documente rechtlich präſumirt, daß er zur Vertheidigung wirklich beauftragt ſey. Dieſe allgemeine Vermuthung darf man indeß nicht weiter erſtrecken, als in den Geſetzen ſelbſt oder in Documenten, welche er in Händen hat, begründet iſt. Wenn daher der Anwald Gründe vortragen will, welche nicht in jenen Documenten oder in den Geſetzen beruhen, wenn er Eingeſtändniſſe, Anerbietungen und Be-

---

a) Code de procéd. Art. 75.

b) Code de procéd. Art. 76. Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808. So nützlich auch dieſe Verkürzung der Vorladungsfriſt bey den ſummariſchen Sachen ſeyn kann, ſo wenig hilft ſie doch bey dem ordentlichen Prozeſſe, weil dieſer Abkürzung ungeachtet doch die übrigen geſetzlichen Friſten zur Mittheilung der Exception u. ſ. w. gewahrt und beobachtet werden müſſen.

willigungen machen will, wozu ihn weder jene Acten berechtigen, noch das Geſetz ihn oder ſeine Parthey verpflichten: ſo muß er jedesmal eine ſchriftliche, hierauf gerichtete Vollmacht produciren, weil die Parthey ſonſt berechtigt ſeyn würde, die Klage auf Misbilligung ſeiner Handlung anzuſtellen. c) Uebrigens erfordert das Geſetz nicht, daß dieſe Vollmacht förmlich vollzogen ſeyn ſolle, und es reicht daher hin, wenn die Parthey entweder dieſe oder auch die, von dem Anwalde eingereichte Schrift ſelbſt unterſchrieben hat. d)

Keine Parthey darf die, ihrem Anwalde ertheilte Vollmacht während des Prozeſſes zurücknehmen, ohne ſofort einen anderen wieder zu beſtellen; geſchieht dies nicht: ſo bleibt die Zurücknahme für den Gegner ohne alle Wirkung, und alles Verfahren, welches gegen jenen Anwald vorgenommen wird, bleibt des Widerrufs ungeachtet gültig. Wenn jedoch der Procurator ſtirbt, entlaſſen oder interdicirt wird: ſo bedarf dies keiner Anzeige an den gegenſeitigen Anwald, weil man annimmt, daß dieſe Ereigniſſe demſelben ohnehin ſofort bekannt werden. e)

Verſäumt der Beklagte, binnen der geſetzlichen Friſt einen Anwald zu beſtellen: ſo hat der Kläger das Recht, um ein Contumacial-Erkenntniß über die Sache ſelbſt nachzuſuchen, und wenn der Anwald des Beklagten erſt an dieſem Tage in der Au-

c) M. ſ. unter §. 301 — 306.

d) Code de procéd. Art. 352. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 126.

e) Code de procéd. Art. 344. Ueber die Beſtellung eines neuen Anwaldes ſ. m. unter §. 224 — 326.

dienz erſcheinen, und ſich legitimiren wollte, die Vorladung wäre aber nicht mit abgekürzter Friſt erlaſſen: ſo würde es nur von dem guten Willen des Gegners abhängen, ob er ihn noch zulaſſen wollte. f)

§. 121.

c, Exceptions-Schrift und Widerklage.

Innerhalb 14 Tagen von der Beſtellung des Anwaldes, g) muß der Beklagte ſeine Vernehmlaſſung auf die Klage, dem Anwalde des Klägers inſinuiren laſſen. Die Exceptions-Schrift muß folgendes enthalten:

1, die declinatoriſchen Einreden [oben §. 61 — 64;]
2, diejenigen peremtoriſchen Einreden, welche ſich auf Nichtigkeiten beziehen [§. 71;]
3, die dilatoriſchen Einreden [§. 65 — 69;]

Sind dieſe Einreden gegründet: ſo braucht man ſich auf die Klage nicht einzulaſſen, ſondern kann verlangen, daß beſonders über ſie erkannt werde; iſt man aber des Erfolges derſelben, und

---

f) Code de procéd. Art. 149. 76. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 74.

g) Nemlich wenn er den Anwald binnen der geſetzlichen Friſt beſtellt hat; ſollte er ihn ſpäter beſtellen und der Gegner noch kein Contumacial-Erkenntniß nachgeſucht haben: ſo würde die Beſtellung freylich gültig ſeyn, aber die obbemerkten 14 Tage zur Einreichung der Exceptions-Schrift dürfen dann nicht vom Tage dieſer ſpäteren Beſtellung, ſondern nur vom Ablaufe der geſetzlichen Friſt angerechnet werden.

beſonders der letzteren, nicht ganz gewiß: ſo geht man mit deren Vorbehalte

4, zu der Einlaſſung auf die Klage ſelbſt über, beantwortet mit Genauigkeit die Thatſachen der Klage, und führt dann

5, die peremtoriſchen Einreden aus, welche den Fortgang des Rechtsſtreites hindern ſollen [§. 72.] Endlich

6, muß man ſich erbieten, diejenigen Documente und Schriften, worauf die Einreden ſich ſtützen, entweder von Anwald zu Anwald mitzutheilen, oder auf dem Greffe zur Einſicht zu deponiren. h)

Wenn der Beklagte im Beſitze einer Widerklage iſt: ſo muß er dieſe mit der Exceptionsſchrift verbinden, und den Kläger zur Vernehmlaſſung über dieſelbe auffordern; jedoch iſt zum Weſen derſelben erforderlich, daß ſie aus dem nemlichen Grunde oder aus gleichen Verhältniſſen mit der Klage entſpringt, indem man z. B. bey einer Servituten-Klage keine Widerklage wegen Schuldforderung anbringen kann. i)

Die Wichtigkeit der Exceptions-Schrift legt dem Anwalde die Pflicht auf, die Klage ſowohl als die Vertheidigungs-Gründe mit der größten Sorgfalt zu prüfen, und folgendes genau zu erwägen:

a, in Rückſicht des Gerichtes,

1, ob das Gericht ſowohl in Hinſicht des Gegenſtandes als der Perſonen competent iſt;

2, ob nicht eine Connexität mit einer ſchon

---

h) Code de procéd. Art. 77.

i) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 388.

angebrachten Klage vorhanden, oder 3, die nemliche Sache nicht bereits bey einem anderen Gerichte pendent iſt.

b, In Rückſicht der Perſonen,

1, ob der Kläger fähig ſey, Rechte zu erwerben und zu verfolgen; 2, ob beyde Partheyen die Fähigkeit haben, ſelbſt vor Gerichte aufzutreten, oder ob ſie erſt zuvor authoriſirt seyn müſſen; 3, ob der Kläger dem Geſetze gemäß Caution zu leiſten habe; 4, ob er zur Sache legitimirt iſt; 5, ob der Beklagte nicht auf die Rechtswohlthat des Inventars Anſpruch machen kann; 6, ob nicht mehrere Beklagte zugleich zu belangen ſind, und 7, ob nicht eine Vorausklage ſtatt findet.

c, In Rückſicht der Sache,

1, ob überhaupt ein Klagerecht vorhanden; 2, ob die Zeit oder Bedingung der Klage ſchon eingetreten; 3, ob die Klage nicht ſchon wieder durch Verjährung, Vergleich, rechtskräftiges Erkenntniß, Abſtand, oder durch ſpecielle Thatſachen, als Zahlung u. ſ. w. erloſchen iſt; 4, ob nicht der Beklagte den Beſitz der in Anſpruch genommenen Sache durch Verjährung erworben hat; k) 5, ob nicht eine rechtmäßige Compenſation eintritt; 6, ob keine Theilung der Schuld ſtatt findet; 7, ob niemand dem Beklagten zur Gewähr verbunden iſt.

d, In Rückſicht der Vorladung, deren Anlagen und Inſinuation,

1, ob die Klage alles in ſich faßt, was ſie dem Geſetze nach enthalten muß; 2, ob kei-

k) Code Napol. Art. 2265. 2266. 2279.

ne geſetzwidrige Cumulation in der Klage vorhanden; 3, ob ſie nicht dunkel und unverſtändlich iſt; 4, ob die Vorladungsfriſt richtig beobachtet worden; 5, ob die Inſinuation auf geſetzliche Weiſe, und nicht etwa durch einen Huiſſier geſchehen iſt, der wegen Verwandſchaft oder ſonſt nicht dazu berechtigt war; 6, ob die acceſſoriſchen Förmlichkeiten dabey beobachtet ſind; 7, ob die Documente in Abſchrift beygefügt, und die Mittheilung der Originale angeboten worden, 8, ob der Beklagte vor das Vergleichs-Büreau geladen werden mußte.

Verſäumt der Beklagte, ſeine Exceptions-Schrift dem gegenſeitigen Anwalde binnen der geſetzlichen Friſt inſinuiren zu laſſen: ſo hat dieſer das Recht, die Sache mittelſt Avenirs (Aufforderung von Anwald zu Anwald zum Erſcheinen) zur Audienz zu bringen. Jedoch ſteht es dagegen auch dem Beklagten frey, auf ſeine Vernehmlaſſung ausdrücklich oder ſtillſchweigend Verzicht zu leiſten, und nach geſchehener Beſtellung eines Anwaldes, die Sache auf eben die Weiſe zur Plaidoirie zu befördern, und den Gegner im Fall ſeines Ausbleibens zu contumaciren. 1)

§. 122.

d, Replik und Vernehmlaſſung auf die Widerklage.

Vor Ablauf von 8 Tagen nach inſinuirter Exceptions-Schrift, muß der Kläger dieſe beantworten, und die Replik nebſt der Vernehmlaſſung auf die Widerklage dem Anwalde der Beklagten inſinu-

1) Code de procéd. Art. 79. 154.

iren laſſen. m) Will der Kläger auf dieſe Schrift verzichten: ſo bringt er ſie zur Audienz, welches Recht auch beiden Theilen zuſteht, wenn jene acht Tage abgelaufen ſind, ohne daß die Replik inſinuirt ward.

§. 123.

e, Replik auf die Widerklage.

Eine gleichmäßige Friſt von 8 Tagen muß nun auch dem Beklagten zur Replik auf die Widerklage zugeſtanden werden, worauf ſodann die Sache zur mündlichen Verhandlung reif iſt. Nach dieſem Zeitpunkte, oder wenn keine Widerklage angebracht iſt, ſchon nach Ablauf der zur Replik auf die Hauptklage beſtimmten Friſt, kann diejenige Parthey, welcher an Beendigung der Sache gelegen iſt, ſelbige zur Audienz befördern; iſt ſie jedoch von der Art, daß der Kaiſerliche Procureur mit ſeinen Anträgen darin gehört werden muß: ſo iſt es nothwendig, daß ihm die Acten vorher mitgetheilt werden. n)

§. 124.

f, Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur.

Ich habe oben §. 26 ſchon namentlich die Sachen aufgeführt, welche dem Kaiſerlichen Procureur vor der Plaidoirie nothwendig mitgetheilt werden müſſen. Sind nun Sachen dieſer Art zum mündlichen Vortrage eingeleitet: ſo muß der Anwald die Acten dem Kaiſerlichen Procureur mittheilen, und zwar, wenn ein Contumacial-Erkenntniß

---

m) Code de procéd. Art. 78. *Pigeau* l. c. T. 1. pag. 388.

n) Code de procéd. Art. 80.

nachgeſucht werden ſoll, wenigſtens eine halbe Stunde vor der Audienz, in welcher die Sache aufgerufen wird, in contradictoriſchen Sachen aber drey Tage vor der Audienz, welche zur Plaidoirie beſtimmt iſt. o) Dieſe Mittheilung iſt ſo nothwendig, daß die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen deren Unterlaſſung ſtatt findet, wenn das Urtheil gegen die Parthey ausfällt, zu deren Beſten ſie verordnet war. p)

§. 125.

g, Avenir, oder Citation zur Audienz.

Wenn der vorbereitende Schriftwechſel beendigt, oder, wie ich vorhin bemerkt habe, von den Partheyen darauf renunciirt iſt: ſo läßt derjenige Anwald, der die Sache betreiben will, den Gegner zur öffentlichen Audienz vorladen, und trägt die Sache auf dem Greffe des Tribunals wenigſtens einen Tag vor der Audienz in die General-Prozeßliſte ein. In dieſer Gerichtsſitzung erklären die Anwälde, wenn die Sache nach der Ordnung des Prozeß-Regiſters aufgerufen iſt, daß ſolche zur mündlichen Verhandlung reif ſey, welches durch den Greffier in eine dazu beſtimmte Columne der Prozeßliſte bemerkt wird. Aus dieſer läßt nun der Präſident wöchentlich einen Auszug nach der eingetragenen Ordnung fertigen, welcher 8 Tage lang in dem Audienz-Zimmer angeſchlagen wird, und ſtatt Vorladung dient. Am nächſten Audienz-Tage nach dieſer achttägigen Friſt, müſſen ſodann die Anwälde erſcheinen, und in der Ordnung, worin ſie

---

o) Code de procéd. Art. 83. Kaiſerl. Decret v. 30 März 1808. Art. 83.

p) Code de procéd. Art. 480.

nach jenem Anſchlage aufgerufen werden, ihre Conclusionen — einen Aufſatz, welcher die mit Gründen unterſtützten Anträge enthält — vorleſen und dem Gerichte überreichen, worauf ſodann entweder gleich plaidirt oder ein Termin zum mündlichen Vortrage beſtimmt wird. Dieſe Concluſionen müſſen beyde Anwälde drey Tage vorher ſich wechſelſeitig mittheilen, widrigenfalls ſie nicht zum Vortrage gelaſſen werden. q) Sollte übrigens der Beklagte keinen Anwald beſtellt haben: ſo kann auch kein Avenir, kein Anſchlag und keine Mittheilung der Concluſionen ſtatt finden, ſondern der Kläger trägt die Sache nach Ablauf der Friſten in die General-Prozeßliſte ein, überreicht gleich in der erſten Audienz ſeine Concluſionen, und trägt auf ein Contumacial-Erkenntniß an. r)

Mit dieſem Avenir ſchließen ſich bey dem ſogenannten mündlichen Verfahren die Verhandlungen unter den Anwälden, und es folgen nun die Verhandlungen im Gerichte, welche in der Plaidoirie, in dem Antrage des Kaiſerlichen Procureurs, und in dem Erkenntniſſe beſtehen.

§. 126.

2, Verhandlungen im Gerichte, und zwar a, Plaidoirie.

Hat keiner von beiden Theilen ſich bey der In-

q) Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808. Art. 69 — 71. In den, durch den Art. 66. des gedachten Decrets beſtimmten Sachen, welche eine beſondere Beſchleunigung verdienen, wird gleich in dem erſten, durch das Avenir beſtimmten Termine außer der Ordnung der Rolle, und vor denjenigen Sachen, welche auf dem Anſchlagszettel bekannt gemacht ſind, plaidirt. M. ſ. unter §. 380.

r) Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808. Art. 59.

ſtruction eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, welche ein Contumacial-Verfahren veranlaßt, und beyde Anwälde erſcheinen in der, zur mündlichen Verhandlung beſtimmten Audienz: ſo tragen beyde Theile nach vorgängigem Aufrufe die ſtreitige Sache in eben der Ordnung vor, in welcher ſie vorläufig unter ihnen verhandelt iſt, doch dürfen die Partheyen ohne Erlaubniß des Gerichtes auch mündlich nicht weiter als bis zur Replik plaidiren. Erſcheinen an dem Audienz-Tage, wo die Sache zuerſt aufgerufen wird, oder auch in dem Plaidirungs-Termine beyde Theile nicht: ſo wird die Sache in Gefolge eines Erkenntniſſes in der Liſte gelöſcht; erſcheint aber nur eine der Partheyen, ſo iſt dieſe berechtigt, die Sache einſeitig vorzutragen, und um ein Contumacial-Erkenntniß nachzuſuchen. s) Die Vorträge der Partheyen bey der Plaidoirie, nicht aber die vorherigen Verhandlungen unter den Anwälden legen den Grund zum Erkenntniſſe, denn im Laufe des Prozeſſes kann *bis* zur Audienz einſchließlich der Klageantrag, nicht aber der Klagegrund geändert werden. t) Dieſe Re-

s) Code de procéd. Art. 79. 80. Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808.

t) Appellationshof zu Metz in *Bavoux et Loiseau* Jurisprudence du Code Napoléon. T. VIII. p. 221. e. s Praticien français T. III. p. 51. 349. 599. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 560. Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808. Art 69. 70 Man darf hiemit nur nicht verwechſeln, daß die nothwendigen Einreden, als der relativen Nichtigkeit, ſchon in der Exceptionsſchrift bey Verluſt derſelben vorgebracht ſeyn müſſen, wenn nicht der Beklagte auf dieſe Schrift Verzicht geleiſtet, und die Sache gleich zur Audienz befördert hat. Code de procéd. Art. 173.

gel leidet inzwiſchen eine Ausnahme, wenn ein Gläubiger einen Solidarſchuldner nur auf ſeinen Antheil belangt, und dieſer die Forderung eingeräumt hat, da dann der Kläger ſeinen Antrag nachmahls nicht mehr gegen dieſen Beklagten auf die ganze Schuld richten darf. u)

§. 127.

b, Antrag des Kaiſerlichen Procureurs.

Nachdem die Partheyen ihre Vorträge beendigt haben, iſt der Kaiſerliche Procureur berechtigt, in allen Sachen, vorzüglich aber in denen, welche ihm dem Geſetze gemäß mitgetheilt werden müſſen, ſeine Anträge zu machen. v)

Die Functionen des Kaiſerlichen Procureurs ſind von doppelter Art, und nach dieſen Verhältniſſen richten ſich auch ſeine Anträge. Er iſt nemlich

1, Parthey, wenn er als Kläger oder Beklagter für die Kron-Domainen auftritt, und muß alsdann als Anwald des Kaiſers, deſſen Gerechtſame wie Parthey vertheidigen; oder

2, er erſcheint nicht als Parthey ſelbſt, wie es bey allen denjenigen Sachen der Fall iſt, welche ihm vor dem Erkenntniſſe mitgetheilt werden müſſen. Hier ſorgt er freilich für die geſetzliche Vertheidigung derjenigen, die ſeinem beſonderen Schutze anvertrauet ſind, ſucht ihre Rechte durch treffende Darſtellung ins Licht zu ſetzen, und auf

u) Code Napol. Art. 1211.

v) Code de procéd. Art. 83. M. ſ. oben §. 26.

dem Wege der Requiſition das Urtheil der Richter dahin zu leiten, daß das Erkenntniß dem Geſetze gemäß ausgeſprochen wird; allein er darf ſie nicht gegen ſeine Ueberzeugung vertheidigen, und muß ſogar wider ſie antragen, wenn das Geſetz gegen ſie ſpricht.

In dieſem letzteren Falle, wovon hier die Rede iſt, entwickelt der Kaiſerliche Procureur die Thatumſtände und Rechtsgründe in einem mündlichen Vortrage, und requirirt ſodann das Gericht, das Erkenntniß ſo abzufaſſen, wie er nach ſeiner Ueberzeugung glaubt, daß es ausgeſprochen werden müſſe. Seine Anträge machen den Beſchluß der Verhandlungen aus, und nach ihnen dürfen die Partheyen nicht weiter plaidiren, ſondern dieſe würden, wenn ſie vielleicht Bemerkungen gegen jene Anträge zu machen hätten, ſolche eben ſo wie über den Vortrag des Referenten, dem Gerichte ſofort ſchriftlich mittheilen müſſen. w) Der Kaiſerliche Procureur hat übrigens das Recht, ſeine Concluſionen nach deren Vortrage ſchriftlich mitzutheilen, und ſolche durch den Greffier in das Audienz-Protocoll eintragen zu laſſen; auch kann er, wenn er nicht hinlänglich vorbereitet iſt, das Gericht erſuchen, die Sache bis zu einer folgenden Audienz auszuſetzen. x) In das Berathſchlagungs-Zimmer darf der Kaiſerliche Procureur nicht mit hineingehen, wenn die Richter dort über die Abgabe eines Erkenntniſſes deliberiren; dagegen aber muß derſelbe zu allen Berathſchlagungen zugezogen werden, welche die Ordnung und den öf-

---

w) Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808 Art. 87. Code de procéd. Art. 111.

x) Ebendaſelbſt Art. 84.

ſentlichen Dienſt betreffen. y) Jedes Mal, wenn der Kaiſerliche Procureur einen Antrag in der Sache gemacht hat, muß dies im Erkenntniſſe bemerkt werden, und es würde ſogar, Falls in Sachen Minderjähriger, und der ihnen gleichſtehenden Perſonen, in dem Urtheile nicht ausdrücklich geſagt wäre, daß der Procureur gehört ſey, ſolches caſſirt werden können, ſelbſt wenn auch außergerichtlich bewieſen würde, daß er wirklich ſeine Concluſionen abgegeben habe. z)

§. 128.

c, Erkenntniß.

Nach vollendeter Plaidoirie und dem geſchehenen Antrage des Kaiſerlichen Procureurs, erfolgt nun das Erkenntniß, und zwar unter folgenden näheren Beſtimmungen:

1, Wenn die Sachen durch die Vorträge der Partheyen vollſtändig genug aufgeklärt ſind, um ſofort definitiv oder interlocutoriſch zu erkennen: ſo giebt das Gericht entweder auf der Stelle das Erkenntniß ab, oder die Richter verfügen ſich in das Berathſchlagungs-Zimmer, um die Stimmen dort zu ſammlen, und ſprechen dann das Urtheil nach der Rückkehr in den Audienzſaal aus; indeß erlaubt auch das Geſetz, die Abgebung des Erkenntniſſes auf eine der nächſten Sitzungen zu verſchieben, Falls etwa Ungewißheiten eintreten, und Belehrungen nöthig

---

y) Ebendaſelbſt Art. 88.

z) Caſſationshof in *Denevers* Journal etc. An XIII. Supplém. p. 25. (Cah. 2.)

ſcheinen ſollten. a) Bilden ſich bey der Berathſchlagung mehr als zwey Meinungen: ſo müſſen die Stimmen nochmahls geſammlet werden, und wenn dennoch ein jeder bey ſeiner Meinung beharret, diejenigen Richter, welche die wenigſten Stimmen auf ihrer Seite haben, einer von den beyden Partheyen beytreten, die im Verhältniſſe gegen die übrigen die mehreſten Stimmen haben. Entſteht aber dennoch eine Stimmen-Gleichheit: ſo muß noch ein Richter, oder in deſſen Ermangelung ein Suppleant, in deſſen Ermangelung aber ein Advocat oder endlich ein Procurator, und zwar immer nach dem Alter der Rangliſten, berufen werden, um den Ausſchlag zu geben, in dieſem Falle jedoch die mündliche Verhandlung der Sache von neuem wiederholt werden. Der Präſident ſammlet die Stimmen, und jeder der Richter erklärt ſeine Meinung nach der Reihe, ſo daß bei dem mündlichen Verfahren der jüngſte Richter zuerſt, in Sachen aber, worüber eine öffentliche Relation abgeſtattet iſt, der Referent zuerſt ſeine Stimme abgiebt. b)

2, Iſt die Sache durch die Plaidoirie noch nicht hinlänglich aufgeklärt: ſo verordnet das Gericht die Niederlegung der Acten und Beweisſtücke, und verfügt entweder

a, daß vor Abgabe eines Erkenntniſſes einer der Richter in öffentlicher Audienz einen Bericht abſtatten, oder

b, daß die Sache zum ſchriftlichen Verfahren

---

a) Code de procéd. Art. 116.

b) Code de procéd. Art. 117. 118. Kaiſerl. Decret v. 30 März 1808. Art. 35. 73.

ausgeſtellt werden ſoll, wie ich in den fol- genden Paragraphen näher erörtern will. Das Erkenntniß, welches die Relation auf die Berathſchlagung verfügt, muß den Namen des Referenten und den Tag der Relation beſtimmen. Die Partheyen ſind verpflichtet, dieſes Erkenntniß ohne weitere Ausferti- gung zu befolgen, und wenn eine derſelben ihre Acten nicht niederlegt; ſo wird auf die Schriften des andern allein erkannt. Bey der Relation in dieſem mündlichen Verfah- ren treten übrigens eben die Regeln wie bey der Relation nach dem ſchriftlichen Ver- fahren [§. 14.] ein. c)

Wenn proviſoriſch oder definitiv erkannt, oder außer den ſo eben bemerkten Fällen ein präparato- riſches und interlocutoriſches Erkenntniß abgegeben iſt, ſo muß ſolches zur Erwirkung der Rechtskraft und der Executionsfähigkeit ausgefertigt und inſinu- irt werden, wobey folgendes zu beobachten iſt:

1, Hat die Parthey keinen Anwald beſtellt: ſo muß jedes Erkenntniß man beabſichtige bey der Inſinuation, was man wolle -- immer der Parthey in Perſon, oder in ihrem Wohnſitze inſinuirt werden. Iſt aber

2, ein Anwald beſtellt: ſo treten nachſtehende Mo- dificationen ein:

a, Jedes Urthel, welches wirklich vollſtreckt werden ſoll, muß nicht nur der Parthey, ſondern auch zuvor dem Anwalde derſelben bey Strafe der Nichtigkeit inſinuirt, und dies ausdrücklich bey der Inſinuation an

c) Code de procéd. Art. 93. 94. 111.

die Parthey documentirt werden. Iſt jedoch der Anwald verſtorben, oder nicht mehr in Function: ſo reicht zwar die Inſinuation an die Parthey allein hin, indeß muß in der Urkunde der Grund aufgeführt werden, weshalb das Erkenntniß dem Anwalde nicht inſinuirt werden konnte. d)

b, Alle proviſoriſchen und definitiven Erkenntniſſe, welche eine Verurtheilung enthalten, müſſen, wenn man den Lauf der Friſten durch die Inſinuation bewirken will, der Parthey und dem Anwalde inſinuirt, und die Inſinuation an die letztere in dem Documente der erſtern bemerkt werden. Ward indeß dieſe Bemerkung unterlaſſen, oder ſelbſt die Inſinuation an den Anwald verſäumt: ſo veranlaßt dieſer Fehler keine Nichtigkeit, und die Friſten der Rechtsmittel laufen dennoch vom Tage der Inſinuation an die Parthey, denn die Behändigung an den Anwald iſt hier nur als Vorſichtsmaaßregel, vor der Execution aber als nothwendig vorgeſchrieben. e)

c, Präparatoriſche Erkenntniſſe brauchen nur dem Anwalde inſinuirt zu werden, weil die Parthey kein unmittelbares Intereſſe dabey hat, und der Anwald die erforderlichen Geſchäfte allein beſorgen kann. f)

---

d) Code de procéd. Art. 147. 148.

e) Code de procéd. Art. 147. Appellationshöfe zu Lüttich und Bourges in *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 203. 299.

f) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 533.

d, Diejenigen **interlocutoriſchen** Erkenntniſſe, welche eine unmittelbare Beziehung auf die Parthey ſelbſt haben, müſſen dieſer ſowohl als dem Anwalde inſinuirt werden, doch würde auch in Rückſicht des Friſtenlaufes keine Nichtigkeit daraus entſtehen, wenn ſie nur der Parthey zugeſtellt wären. Die Erkenntniſſe dieſer Claſſe aber, welche keine unmittelbare Beziehung auf die Parthey haben, brauchen hingegen auch nur dem Anwalde inſinuirt zu werden. Wenn daher z. B. ein Beweis durch Kunſtverſtändige erkannt wäre: ſo würde dies die Parthey nicht unmittelbar intereſſiren; im Gegentheile aber intereſſirte ſie der Beweis durch einen Eid unmittelbar, und dies letztere Erkenntniß müßte ihr alſo ſelbſt inſinuirt werden. g) Dieſe Gränze iſt indeß oft ſo ſchwer zu finden, daß es ſehr rathſam bleibt, ein jedes interlocutoriſches Erkenntniß der Parthey ſowohl als dem Anwalde inſinuiren zu laſſen.

Jedes Erkenntniß iſt in der Regel nur dann vollſtreckbar, wenn überhaupt kein ſuspenſives Rechtsmittel dagegen ſtatt finden kann, oder, wenn im entgegengeſetzten Falle dieſes Rechtsmittel nicht eingelegt wird, oder endlich die Friſt der Einwendung abgelaufen iſt. Das Geſetz hat jedoch einige Fälle beſtimmt, in denen dieſer Rechtsmittel ungeachtet auf Anſuchen der Parthey h) eine proviſoriſche Vollſtre-

---

g) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 533. 534.

h) Die proviſoriſche Vollſtreckung darf **nicht** von Amtswegen erkannt werden. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 501.

ckung theils ohne Bürgſchaftsleiſtung erkannt werden muß, theils nach dem Ermeſſen des Richters mit und ohne Caution verfügt werden kann. Die erſtere Vorſchrift tritt ein, wenn

1, ein anerkanntes Verſprechen,
2, eine öffentliche Urkunde, i) oder
3, ein rechtskräftiges Erkenntniß

zum Grunde liegt. Dem Ermeſſen des Richters hingegen bleibt es überlaſſen, ſie mit oder ohne Bürgſchaft zu verfügen, wenn die Rede iſt

1, von einer Verſiegelung, Entſiegelung, und Errichtung eines Inventars;
2, von dringenden Ausbeſſerungen;
3, von Räumung eines Ortes, in deſſen Hinſicht entweder gar kein Miethcontract vorhanden, oder der exiſtirende Contract ſchon abgelaufen iſt;
4, von Ernennung eines Sequeſters oder Aufſehers;
5, von Annahme der Bürgen und Rückbürgen;
6, von Beſtellung der Vormünder, Curatoren und Verwalter, und von der Rechnungs-Ablegung;
7, von Alimenten und Penſionen.

Der proviſoriſche Vollzug kann jedoch in keinem Falle mit auf die Koſten erſtreckt, ſondern nur in Betreff der Hauptſumme verfügt werden, ſo daß alſo jener Punkt ſuspendirt bleibt, wenn ein Rechtsmittel gültiger Weiſe gegen das Erkenntniß einge-

---

i) Wenn eine öffentliche Urkunde wegen ſolcher Fehler angegriffen wird, welche deren Authenticität betreffen: ſo darf hierauf der proviſoriſche Vollzug nicht erkannt werden Appellationshof zu Nismes, in *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. sur la procédure T. 1. p. 286.

wand wird. k) Hat das Gericht die vorläufige Vollſtreckung in dem Erkenntniſſe nicht angeordnet: ſo darf dies nicht durch ein zweites Urtheil nachgeholt werden, ſondern die Parthey muß hierauf bey dem Appellations-Gerichte antragen, welches jedoch nur alsdann vor der Hauptſache hierüber erkennen kann, wenn in erſter Inſtanz ſchon darauf angetragen war. l)

§. 129.

B, Schriftliches Verfahren.

Einleitung.

Das ſchriftliche Verfahren wird theils unter den Anwälden, theils vor Gerichte verhandelt; erſteres beſteht 1, in der Deduction, 2, in der Impugnation und 3, in der Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur, wenn die Sache nemlich von der Art iſt, daß ſie ihm communicirt werden muß; das Verfahren im Gerichte aber 1, in der Relation, 2, in dem Antrage des Kaiſerlichen Procureurs, und 3, in dem Urtheile.

Das Erkenntniß, wodurch das ſchriftliche Verfahren angeordnet wird, muß der Richter benennen, welcher nach geſchloſſenem Verfahren über die Sache referiren ſoll; dies Erkenntniß muß ausgefertigt und inſinuirt werden, und zwar ſteht dieſe Inſinuation

---

k) Code de procéd. Art. 135. 137. *Pigeau* I. T. 1. p. 499.

l) Code de procéd. Art. 136. 458. Appellationshof zu Brüſſel in *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 55, und im Journal de barreau 1809 II. 249.

beyden Theilen frey. m) Alle Schriften, welche die Anwälde bey dieſem Verfahren inſinuiren laſſen, oder deponiren, müſſen im Originale ſowohl als in der Abſchrift paginirt, und am Schluſſe mit der Seitenzahl verſehen ſeyn, widrigenfalls ihm nichts dafür in der Rechnung gut gethan wird. n) Zur Sicherheit derjenigen Schriften, welche die Partheyen auf dem Greffe deponiren, und zur Documentirung der Zeit, wann ſie eingeliefert ſind, wird auf dem Greffe ein Regiſter geführt, worin das Datum der Einlieferung, die Namen der Partheyen, ihrer Procuratoren und des Referenten, ſo wie die Beſcheinigung der Niederlegung und der Zurückgabe eingetragen werden. o)

Es giebt übrigens einige Sachen, in denen kein ſchriftliches Verfahren ſtatt finden darf, nemlich: p)

1, Eilige und ſummariſche Sachen;
2, Declinatoriſche Einreden;
3, Verhandlungen über Bürgſchaften;
4, Einwürfe gegen Zeugen;
5, Recuſationen der Richter.

§. 130.

1, Verhandlungen unter den Anwälden.

a, Deduction.

Innerhalb 14 Tagen von der Inſinuation des

---

m) Code de procéd. Art. 95 96.

n) Code de procéd. Art. 104.

o) Code de procéd. Art. 108.

p) Code de procéd. Art. 404. 405. 172. 521. 287. 382.

Erkenntniſſes angerechnet, wodurch das ſchriftliche Verfahren verordnet iſt, muß der Anwald des Klägers dem Anwalde des Beklagten die Abſchrift der Deduction nebſt einem Verzeichniſſe der Beweisſtücke, deren er ſich bedienen will, inſinuiren laſſen, ſodann aber binnen 24 Stunden nach dieſer Zuſtellung die Originale der Deduction und der Documente, wovon er dem Beklagten eine Specification zugefertigt hat, auf dem Greffe gegen eine Beſcheinigung des Greffiers, deponiren, und dieſes Atteſt dem Gegner inſinuiren laſſen. q) Dieſe Deduction dient ſtatt der fernern Plaidoirie und iſt daher mit der größten Sorgfalt abzufaſſen. Sie muß eine ausführliche Entwickelung der Rechtsanſprüche des Klägers, und gegen die Regel der Klageſchriften, auch eine Widerlegung der gegenſeitigen Einreden enthalten, welche aus der einleitenden ſchriftlichen Verhandlung und aus der Plaidoirie bekannt ſind. Je ſorgfältiger dieſe Schrift ausgearbeitet iſt, deſto ſicherer wird man auf die Erreichung ſeines Zweckes rechnen können. Verſäumt der Kläger, die Deduction binnen der bemerkten Friſt inſinuiren zu laſſen: ſo reicht der Beklagte ſeine Impugnation oder Deduction nebſt den Beweisſtücken auf dem Greffe ein, und läßt dem Kläger nur den darüber erhaltenen Schein inſinuiren, worauf dieſem noch eine Friſt von 8 Tagen zuſteht, um die Schrift nebſt den Beylagen einzuſehen, und zu beantworten, widrigenfalls allein auf die Impugnations-Schrift und die Documente des Beklagten erkannt wird. r)

---

q) Code de procéd. Art. 96.

r) Code de procéd. Art. 98. 101.

§. 131.

b, Impugnation.

Hat der Kläger ſeine Deduction und den Niederlegungs=Schein innerhalb der geſetzlichen Friſt inſinuiren laſſen: ſo muß der Beklagte binnen 14 Tagen nach der Niederlegung auf dem Greffe, die deponirten Documente einſehen, und ſeine Impugnation nebſt dem Verzeichniß der Beweisſtücke dem Kläger inſinuiren laſſen, auch binnen 24 Stunden alle Originale gleich dem Kläger auf dem Greffe gegen Beſcheinigung deponiren, und ſolche dem Kläger zuſtellen. Hat er die Documente nicht auf dem Greffe inſpicirt, ſondern gegen einen Schein mit ſich genommen: ſo muß er dieſe ebenfalls binnen jener Zeit ohnfehlbar wieder an den Greffier abliefern. s) Sind mehrere Beklagte vorhanden, welche das nemliche Intereſſe, oder auch ein verſchiedenartiges Intereſſe, jedoch nur einen gemeinſchaftlichen Anwald haben: ſo werden ſie für eine Perſon angeſehen, und ihnen auch nur die einfachen Friſten zur Einſicht der Documente und zur Beybringung der Impugnation geſtattet. Haben ſie aber ein verſchiedenartiges Intereſſe und verſchiedene Anwälde: ſo ſteht auch jedem von ihnen die obige Friſt allein zu, und die Urkunden müſſen jedem beſonders mitgetheilt werden. t)

---

s) Wegen der Klage auf Zurücklieferung der Beweisſtücke bey dem ſchriftlichen Verfahren ſ. m. unter §. 284 — 287.

t) Code de procéd. Art. 97. 106. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 87. Praticien français. T. 1. p. 363. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 1. S. 299.

Deponirt und inſinuirt der Beklagte ſeine Impugnations-Schrift nebſt den Anlagen nicht binnen der beſtimmten Friſt, oder verſäumen dieſes die mehreren Beklagten innerhalb der ihnen geſtatteten Zeiträume: ſo wird nur dasjenige bey dem Erkenntniſſe berückſichtigt, was der Kläger eingeliefert hat. u)

§. 132.

Fortſetzung. Vorbringen neuer Urkunden.

In der Regel ſchließt ſich das ſchriftliche Verfahren mit der Impugnation; tritt indeß der Fall ein, daß eine der Partheyen annoch neue Documente nach der Inſinuation ihrer Schrift produciren wollte, indem nemlich

1, dieſe Documente erſt nach der Deduction aufgefunden ſind, oder
2, bey factiſchen und ſchwierigen Sachen der Kläger damit zurückgehalten hat, um vielleicht dem Beklagten Geſtändniſſe und Behauptungen abzulocken, welche er nicht geäußert haben würde, wenn er wußte, daß jener in dem Beſitze derſelben war; oder
3, der Beklagte unerwarteter Weiſe neue Urkunden bey ſeiner Impugnation producirt hat, denen man andere glaubt entgegen ſetzen zu müſſen: v)

ſo werden ſolche mit einem genauen Verzeichniſſe und der Angabe der daraus zu ziehenden Folgerungen auf dem Greffe gegen eine Beſcheinigung deponirt, eine Copey von jener Folgerungs-Schrift nebſt

---

u) Code de procéd. Art. 99. 100.

v) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 385.

dem Deponirungs-Scheine aber dem Gegner inſinuirt. Eine weitere Rechtsausführung findet jedoch dabey nicht ſtatt, wenigſtens wird dafür in der Koſten-Rechnung nichts zugebilligt. Der Gegner kann dieſe Documente innerhalb acht Tagen einſehen und ſeine Antwort auf eben dieſe Weiſe einliefern und inſinuiren, jedoch darf dieſe Schrift nicht ſtärker als ſechs Blätter ſeyn. w)

§. 133.

c, Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur.

Sind die Sachen von der Beſchaffenheit, daß der Kaiſerliche Procureur mit ſeinen Anträgen darin gehört werden muß: ſo haben die Anwälde nach vollendetem Schriftenwechſel die Acten demſelben einzuhändigen.

§. 134.

2, Verfahren im Gerichte und zwar

a, Relation.

Wenn beide Theile ihre Schriften und Documente eingeliefert haben, oder einer von ihnen die geſetzlichen Friſten verſäumt hat: ſo erſucht einer der Anwälde, gleichviel welcher von beyden, den Greffier mittelſt einer kurzen Anzeige, nunmehro die eingelieferten Acten dem Referenten zuzuſtellen, welcher ſolche gegen eine Beſcheinigung in dem obgedachten Deponirungs-Regiſter (§. 129.) in Empfang nimmt, und in öffentlicher Audienz daraus

---

w) Code de procéd. Art. 102. 103.

referirt. Iſt der Tag der Relation nicht in dem Erkenntniſſe feſtgeſetzt, welches bey dem ſchriftlichen Verfahren ſelten ſtatt finden kann: ſo wird der Termin auf dem Anſchlage der zu verhandelnden Sachen bemerkt, welches dann für die Partheyen als Vorladung gilt. In dieſer Relation muß der vortragende Richter die factiſchen Umſtände und die von beyden Theilen vorgebrachten Rechtsgründe in ein helles Licht zu ſetzen ſuchen, doch aber über keinen Punkt ſeine Meinung äußern, und auch über die Entſcheidung der Sache ſeine Stimme in der Audienz nicht abgeben. Eine Plaidoirie findet bey dieſer Verhandlung nicht ſtatt, glauben aber die Anwälde gegen die in der Relation vorgetragenen Thatumſtände Erinnerungen machen zu müſſen: ſo ſind ſie verpflichtet, ſolche auf der Stelle dem Präſidenten in einem kurzen Aufſatze ſchriftlich mitzutheilen. Sollte übrigens der ernannte Referent durch den Tod, durch Krankheit, Entlaſſung u. ſ. w. verhindert werden, die Relation zu halten: ſo muß eine der Partheyen um Ernennung eines neuen Referenten nachſuchen. Dieſe Ernennung geſchieht mittelſt Ordonnanz des Präſidenten, und muß dem Gegner wenigſtens drey Tage vor der Audienz bekannt gemacht werden, weil dieſer Gründe haben könnte, den Referenten abzulehnen, und der Referent den Partheyen nothwendig bekannt ſeyn muß. x)

---

x) Code de procéd. Art. 109. 110. 111. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordn. Note 1 zum Art. 110.

§. 135.

b, Antrag des Kaiſerl. Procureurs.

Nach vollendeter Relation hat der Kaiſerliche Procureur das Recht, ſeine Anträge zu machen, und beſonders iſt dies in den Sachen erforderlich, welche ſich zur Mittheilung an denſelben qualificiren. y)

§. 136.

c, Urtheil.

Iſt die Sache nun durch die Schriften der Anwälde, die Relation des committirten Richters und den Antrag des Kaiſerlichen Procureurs auf die vorgezeichnete Weiſe zur Entſcheidung inſtruirt: ſo giebt das Gericht nach Beſchaffenheit der Umſtände ein definitives oder interlocutoriſches Urtheil ab. Dieſes Erkenntniß wird aber auf jeden Fall für contradictoriſch gehalten, wenn gleich eine der Parthenen ſich einen Ungehorſam hätte zu Schulden kommen laſſen, und es findet daher auch gegen daſſelbe keine Oppoſition ſtatt. Nach ausgeſprochenem Urtheile giebt der Referent die Acten in den Greffe zurück, und läßt ſeinen Namen in dem Depoſitions-Regiſter auslöſchen, welches als Quitung für ihn gilt. Die Procuratoren nehmen hierauf ihre Acten dort wieder in Empfang, und beſcheinigen den Empfang am Rande jenes Regiſters. z)

---

y) Code de procéd. Art. 112.

z) Code de procéd. Art. 113. 114. 115.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem erſten Verfahren vor den Frie=dens=Gerichten.

§. 137.

Einleitung.

Wenn der Wille des Geſetzes erfüllt werden ſoll, ſo muß das Verfahren vor den Friedens=Gerichten auf die möglichſte Weiſe vereinfacht und nicht an die ſtrengen Formen gebunden werden, wie der Prozeß bey den Tribunälen erſter Inſtanz. Zur Erhaltung der Ordnung und eines gleichmäßigen Verfahrens, ſind freilich einige Formalitäten erfor=derlich, man muß aber nie die Zahl derſelben ver=mehren, ſondern im Gegentheile ſie da, wo das Geſetz es erlaubt, immer zu vermindern ſuchen. Schriftliches Verfahren oder Schriftwechſel findet bey den Friedens=Gerichten gar nicht ſtatt; alles muß mündlich verhandelt werden, und zwar ohne Beyſtand eines Advocaten oder Procurators, entwe=der durch die Partheyen ſelbſt, oder durch Special=Bevollmächtigte. a)

Das erſte Verfahren vor dem Friedens=Ge=

a) Code de procéd. Art. 9.

richte beſteht 1, aus der Citation, 2, aus der Verhandlung in der Audienz, und 3, aus dem Erkenntniſſe, wie ich jezt näher entwickeln werde.

§. 138.

A, Citation.

Will man jemanden bey dem Friedens-Richter verklagen, und kann ihn nicht dahin disponiren, freywillig mit in das Gericht zu gehen: ſo muß man denjenigen Huiſſier, welcher den Dienſt bey dem Friedens-Gerichte verſieht, in deſſen Bezirke der Beklagte wohnt, oder wenn dieſer verhindert iſt, einen andern durch den Friedens-Richter zu beſtimmenden Huiſſier beauftragen, den Beklagten auf einen der Audienztage vorzuladen. Dieſe Citation iſt dem Lezteren unter Zurücklaſſung einer Abſchrift entweder in Perſon oder in deſſen Wohnſitze zu inſinuiren, und wenn in deſſen Wohnung niemand zu treffen iſt, dem Maire oder Adjoint zuzuſtellen, welche das Original unentgeltlich viſiren müſſen; der Huiſſier darf übrigens in Sachen ſeiner Verwandten in grader Linie, oder ſeiner Geſchwiſter und Verſchwägerten in gleichem Grade keine Inſinuationen vornehmen. b)

---

b) Code de procéd. Art. 4. In Rückſicht der Ungewißheiten, welche bey der Vorladung vor die Friedens-Gerichte eintreten könnten, muß man die Beſtimmungen der Artikel 61 bis 74 zu Hülfe nehmen. Wegen der Inſinuationen der Huiſſiers in Sachen ihrer Verwandten, weicht die Beſtimmung des Art. 4. ſehr von der des Art. 66 ab.

Die Citation ſelbſt muß folgendes enthalten: c)

1, den Tag, den Monat und das Jahr, wann die Citation inſinuirt iſt;

2, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers;

3, die Namen, die Wohnung und die Matrikel des Huiſſiers; d)

4, die Namen und den Wohnort des Beklagten;

5, die ſummariſche Darſtellung der Thatumſtände und Rechtsgründe, worauf die Klage ſich ſtüßt;

6, die Benennung des Friedens-Richters, welcher über die Sache zu erkennen hat;

7, den Tag und die Stunde des Erſcheinens; und

8, den Namen, oder wenigſtens doch die Bezeichnung derjenigen Perſon, welcher die Abſchrift der Ladung eingehändigt iſt. e)

In eiligen Sachen kann der Friedens-Richter erlauben, daß der Beklagte auf kürzere, als die geſeßliche Friſt, ſogar auf den nemlichen Tag und auf eine beſtimmte Stunde vorgeladen wird; iſt dieß aber nicht geſchehen: ſo muß

1, wenn die Wohnung des Beklagten nicht über drey Meilen von dem Orte des Gerichtes ent-

c) Code de procéd. Art. 1.

d) Praticien français T. 1. p. 111. (Ueberſeß. v. Eigener. Th. 1. S. 100.)

e) Wenngleich das Geſeß dieſes hier nicht ausdrücklich vorſchreibt, ſo erfordert es doch die Ordnung und der nachherige beſſere Beweis, dieſe Regel zu befolgen. *Levasseur* Manuel des Justices de paix. p. 46. Als acceſſoriſche Förmlichkeiten würde auch hier der Stempel und das Enregiſtrement zu bemerken ſeyn. *Praticien* franç. T. 1. p. 116. (Ueberſeß. v. Eigener Th. 1. S. 104.)

fernt iſt, wenigſtens ein freyer Tag zwiſchen der Inſinuation der Vorladung und der Audienz enthalten ſeyn; wenn aber

2, die Wohnung deſſelben weiter entfernt iſt, dieſe Friſt für jede drey Meilen mit einem vollen Tage verlängert werden.

Sind dieſe Friſten nicht beobachtet, und der Beklagte findet ſich in dem beſtimmten Termine nicht ein: ſo verfügt der Friedens-Richter eine neue Vorladung, und verurtheilt den Kläger in die Koſten, welche jedoch dieſer von dem Huiſſier wiederzufordern berechtigt iſt, wenn letzterer an der Verſpätung Schuld war. f) Uebrigens findet auch die Beſtimmung des 1037ſten Artikels in Betreff der Zeit, wo ohne ausdrückliche Erlaubniß des Richters keine Inſinuation vorgenommen werden darf, ihre volle Anwendung auf die Vorladungen vor die Friedens-Gerichte.

Das Geſetz erlaubt den Partheyen, auch ohne vorgängige Ladung vor dem Friedens-Richter zu erſcheinen, und ihren Rechtsſtreit in erſter und letzter Inſtanz, oder mit Vorbehalt der Appellation von ihm entſcheiden zu laſſen. Man darf indeß aus den Eingangs-Worten des, dieſe Dispoſition enthaltenden 7ten Artikels der Prozeßordnung nicht ſchließen, daß der Friedens-Richter über alle Sachen von einem noch ſo hohen Werthe entſcheiden dürfe, wenn die Partheyen ſich freywillig vor ihm ſtellen; denn der Zuſatz, „wenn die Geſetze und die Partheyen ihn dazu authoriſiren,“ ergiebt deutlich, daß jene Entſcheidung auf freywilliges Erſcheinen nur dann ſtatt finden kann, wenn die Sache

---

f) Code de procéd. Art. 5. 19. 6. 1033. 1030. 1031.

überhaupt zur Competenz der Friedens-Gerichte gehört, und die Partheyen irgend einen Friedens-Richter authoriſiren, in der befraglichen Sache, worin die Geſetze die Appellation ſonſt geſtatten, mit Vorbehalt der Appellation oder in letzter Inſtanz zu erkennen. Die Erklärung der Partheyen, welche ſich freywillig dem Erkenntniſſe eines Friedens-Richters unterwerfen, muß zu Protocoll genommen, und von ihnen unterſchrieben, oder, wenn ſie nicht ſchreiben können, dieſes ausdrücklich bemerkt werden. g)

§. 139.

B. Audienz.

An dem in der Citation beſtimmten Tage müſſen die ſtreitenden Theile in Perſon oder durch Special-Bevollmächtigte vor dem Friedens-Richter erſcheinen, und ihre Sache in öffentlicher Audienz mündlich vortragen, deren Inhalt dann der Greffier ſummariſch in das Audienz-Protocoll einträgt. Die Achtung, welche ſie dem Friedens-Richter ſchuldig ſind, legt ihnen die Pflicht auf, ihre Anträge mit Mäßigung und Beſcheidenheit zu machen, widrigenfalls ſie ſich die Strafen zuziehen würden, welche die Artikel 10. 11 und 12 feſtſetzen, und die der Richter ſofort in Vollziehung bringen kann. Wenigſtens zwey öffentliche Audienzen muß der Friedens-Richter für jede Woche anſetzen; der Tag und die Stunde aber hängt von ſeiner Wahl ab, denn ſogar an Sonn- und Feſttagen iſt es ihm erlaubt, Gericht zu halten. Ohne rechtlich verhindert

---

g) Code de procéd. Art. 7.

zu ſeyn, darf er übrigens diejenigen Partheyen, welche freywillig vor ihm erſcheinen, niemahls abweiſen, jedoch kann er immer in ſeinem Hauſe Audienz geben, wenn dies nur bey offenen Thüren geſchieht. h)

§. 140.

C, Erkenntniß.

Nach Anhörung der Partheyen muß der Friedens=Richter das Erkenntniß entweder ſofort, oder in der nächſten Sitzung ausſprechen, weshalb er daher auch, wenn er Aufklärung durch die Beweisſtücke der Partheyen zu erhalten glaubt, ſich ſolche einhändigen laſſen kann. i) In Rückſicht der Erkenntniſſe, welche der Greffier in das Audienz=Protocoll eintragen muß, k) ſo wie deren Inhaltes, Ausfertigung und Vollſtreckung, findet auch dasjenige ſeine Anwendung, was ich hierüber ſchon oben §. 87 und folgende geſagt habe, und ich bemerke nur als Abweichungen noch folgendes:

1, Wenn ein interlocutoriſches Erkenntniß abgegeben, und nicht innerhalb vier Monathen ſeit dem Tage des Ausſpruches, ein Endurtheil erfolgt iſt: ſo erlöſcht das ganze Verfahren Kraft des Geſetzes. Erfolgt nach dieſer Zeit dennoch ein Urtheil, ſo kann ſelbſt in ſolchen Sachen, die ſonſt nicht appellabel ſind, dagegen appellirt und um Annullirung deſſelben gebeten werden.

---

h) Code de procéd. Art. 8. 9. 10. 7.

i) Code de procéd. Art. 13.

k) Code de procéd. Art. 18.

In Rückſicht der Wirkung einer ſolchen Erlöſchung enthält das Geſetz keine beſondere Beſtimmung, und man muß daher die gewöhnlichen Regeln der Peremtion dabey eintreten laſſen. l)

2, Die Erkenntniſſe der Friedens-Richter können, der Appellation ohngeachtet, proviſoriſch vollſtreckt werden, und nur dann iſt eine Bürgſchaft deshalb nöthig, wenn der Werth des Gegenſtandes ſich über 300 Franken beläuft. m)

3, Alle präparatoriſchen und interlocutoriſchen Erkenntniſſe, welche auf Anhörung beyder Theile erlaſſen ſind, brauchen nicht ausgefertigt zu werden, es ſey dann, daß gegen das Interlocut appellirt würde. Gegen die erſteren Erkenntniſſe findet die Appellation nur erſt nach dem Endurtheile ſtatt. n)

4, Wird in dem vorbereitenden Erkenntniſſe ein Verfahren angeordnet, welchem die Partheyen beywohnen müſſen: ſo iſt Ort, Tag und Stunde in demſelben gleich zu beſtimmen, welches dann als Vorladung für ſie gilt. o)

---

l) Code de procéd. Art. 15. M. ſ. oben §. 83.

m) Code de procéd. Art. 17.

n) Code de procéd. Art. 28. 31.

o) Code de procéd. Art. 28.

Zweites Capitel.

Von dem Beweis-Verfahren.

§. 141.

Einleitung.

Es iſt ein weſentliches Erforderniß im Prozeſſe, daß der Richter von der Wahrheit der Thatumſtände, welche die Partheyen ſowohl in der Klage ſelbſt, als auch in der Antwort vorbringen, juriſtiſch überzeugt ſeyn muß. Dieſe Ueberzeugung erhält nun derſelbe entweder durch das Eingeſtändniß der Parthey, welcher die Thatſachen entgegengeſtellt ſind, oder durch den Beweis der abgeläugneten Umſtände.

Das Eingeſtändniß einer Parthey, befreiet den Gegner von allem fernern Beweiſe, wenn nemlich die Parthey zu dieſem Geſtändniſſe qualificirt iſt, p)

p) Perſonen, welche ohne Authoriſation keinen Prozeß führen dürfen, können auch gültiger Weiſe keine Geſtändniſſe machen, ohne beſonders dazu authoriſirt zu ſeyn. In dieſe Claſſe gehören auch die Vormünder in Rückſicht derjenigen Klagen, wozu ſie einer Genehmigung des Familien-Rathes bedürfen. Code Napoléon Art. 464.

die Geſetze nicht eine beſondere Ausnahme deshalb machen, q) oder das Geſtändniß nicht widerrufen wird. Tritt dieſer letzte Fall ein: ſo muß man zur Beurtheilung der Gültigkeit folgendes erwägen:

1, War das Geſtändniß von der Parthey ſelbſt, oder deren Special-Bevollmächtigten gerichtlich geſchehen: ſo kann es nur dann mit Wirkung zurückgenommen werden, wenn es erweislichermaaßen auf einem Irrthume über Thatſachen beruhet. r)

2, Iſt das Geſtändniß zwar außergerichtlich, aber doch ſchriftlich abgelegt: ſo treten dabey eben die Regeln wie bey dem gerichtlichen Geſtändniße ein. s)

3, Ward das Geſtändniß außergerichtlich, und nur mündlich abgelegt: ſo findet ein Beweis über dieſes abgeläugnete Geſtändniß nur dann ſtatt, wenn der Gegenſtand den Zeugenbeweis zuläßt. t)

Kein Geſtändniß aber, es mag gerichtlich oder außergerichtlich ſeyn, kann getheilt werden, ſondern derjenige, welcher ſich deſſen bedienen will, muß

---

q) Dieſes iſt der Fall bey Sachen, welche die öffentliche Ordnung betreffen; weshalb daher auch das Geſtändniß bey der Eheſcheidungs-Klage nicht hinreichend iſt, wenn es nicht durch andere Beweismittel unterſtützt wird. Caſſationshof in *Bavoux et Loiseau* Jurispr. du Code Napoléon. T. V. p. 395. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 262 in der Note.

r) Code Napol. Art. 1356.

s) *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 3. S. 170.

t) Code Napol. Art. 1355.

entweder das Geſtändniß ganz annehmen, oder ganz verwerfen. u)

Erſter Abſchnitt.

Von dem Beweiſe und den Beweismitteln im Allgemeinen.

§. 142.

A. Beweis- und Gegenbeweis.

a, im Allgemeinen.

Der **Beweis** iſt die Bewahrheitung der angeführten Thatſachen; die Darſtellung der Unwahrheit dieſer Anführungen des Gegners aber macht den **Gegenbeweis** aus, und dies kann entweder **direct** geſchehen, indem man die Thatſachen ſelbſt oder unmittelbar als ungegründet darſtellt, oder **indirect** durch den Beweis der Einreden, welche man der behaupteten Wahrheit jener Thatſachen entgegenſtellt, und mithin die Wirkungen des Beweiſes zu untergraben ſucht.

---

u) Code Napol. Art. 1356. Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. du Code Napol. T. VI. p. 432. T. VII. p. 393. Appellationshof zu Paris in *Denevers* Journal des audiences. An XIV. Suppl. p. 100. *Maleville* et **Blanchard** l. c. Th. 3 S. 171.

§. 143.

b, Vollſtändiger und unvollſtändiger Beweis.

Wenn alle Kennzeichen der Wahrheit, welche eine Ueberzeugung für den Richter zu Wege bringen können, vorhanden ſind, und die Gewißheit ſo, wie ſie die Geſetze fordern, hervorgebracht iſt: ſo heißt dies der vollſtändige Beweis. Im Gegentheile aber iſt es nur ein unvollſtändiger Beweis, wenn dieſes nicht bewirkt iſt, und zwar, wenn nur die Hälfte von Gründen an der Zahl oder an Gewicht, welche einen juriſtiſchen Beweis gewähren, vorhanden ſind, oder die größere Wahrſcheinlichkeit durch den Gegenbeweis wieder auf die Hälfte herabgeſunken iſt, ein halber Beweis; wenn über die Hälfte der Gründe, die zur Gewißheit erfordert werden, vorhanden iſt, mehr als ein halber, und endlich, wenn weniger als die Hälfte derſelben da iſt, weniger als ein halber Beweis. Es läßt ſich indeß nicht nach allgemeinen Regeln beſtimmen, ob ein vollſtändiger oder unvollſtändiger Beweis geführt ſey, ſondern dies muß aus der Lage der Sache, aus der Natur eines jeden einzelnen Beweismittels und aus den geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt, und hiernach der Grad der dargethanen Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit abgemeſſen werden.

§. 144.

c, Directer und indirecter Beweis.

Wird der zu beweiſende Satz unmittelbar durch Anwendung der Beweismittel dargethan: ſo heißt dies der directe oder natürliche Beweis; beweiſet

man ſolchen hingegen durch richtige Schlußfolgen aus ſchon erwieſenen oder unbezweifelten Thatſachen: ſo wird dies der indirecte oder künſtliche Beweis, der Beweis durch Vermuthungen genannt. Dieſe Vermuthungen ſind entweder geſetzlich oder factiſch, je nachdem das Geſetz ſelbſt die Folgerungen aus gewiſſen bekannten Thatſachen zieht, oder dieſe dem Ermeſſen des Richters überlaſſen ſind, und auf keinem beſtimmten Geſetze beruhen. Die factiſchen Vermuthungen laſſen jedes Mal den Gegenbeweis zu, ſie finden aber nur in ſolchen Sachen ſtatt, wo das Geſetz den Gegenbeweis geſtattet, es ſey dann, daß die Handlung wegen Betrug oder Argliſt angefochten würde. v) Die geſetzlichen Präſumtionen, welche den Gegenbeweis nur dann geſtatten, wenn das Geſetz ihn ausdrücklich geſtattet, treten in folgenden Fällen ein: w)

1, Bey Handlungen, welche das Geſetz für ungültig erklärt, indem es allein aus ihrer Beſchaffenheit ſchließt, daß ſie in der Abſicht vorgenommen ſind, um die Beſtimmungen deſſelben zu umgehen; wohin vorzüglich die Schenkungen und Vermächtniſſe an untergeſchobene Perſonen zu Gunſten Unfähiger gehören. x)

---

v) Code Napol. Art. 1341. 1349. 1353. In Handelsſachen, wo der Beweis durch Zeugen der Regel nach immer zuläſſig iſt, können mithin dieſe bloßen Vermuthungen in jedem Falle als Beweis gelten. Code de commerce Art. 41. 109. Caſſationshof und Appellationshof zu Paris in *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 3. S. 169 in der Note.

w) Code Napol. Art. 1350. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 3. S. 166.

x) Code Napol. Art. 1100. 1396. 907. 908. 909. 911.

2, Bey ſolchen Fällen, wo das Geſetz ausdrücklich verfügt, daß das Eigenthum oder die Befreyung aus gewiſſen und beſtimmten Umſtänden erhelle. Dies findet ſtatt:

a, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Hauptausfertigung einer öffentlichen Urkunde oder das Original der Privat-Urkunde freywillig zurückgegeben hat, jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweiſes der nicht geſchehenen Zahlung oder Erlaſſung der Schuld. y)

b, Wenn jemand eine Sache ohne Vorbehalt angenommen hat, ſo wird vorausgeſetzt, daß er die, in die Augen fallenden Fehler nicht beachten wolle. z)

c, Wenn aus den Papieren des Gläubigers eine empfangene Zahlung ſich ergiebt. a)

3, Bey rechtskräftigen Urtheilen, welche in der nemlichen Sache, unter denſelben Perſonen und über denſelben Klagegrund ſchon erfolgt ſind. b)

4, Bey gerichtlichen Geſtändniſſen; jedoch kann die Parthey, welche ſolche gethan hat, alsdann zur Führung des Gegenbeweiſes gelaſſen werden, wenn ſie darthut, daß das Geſtändniß nur Folge eines Irrthums in einer Thatſache war. c)

5, Bey einem abgeleiſteten Entſcheidungs-Eide,

---

y) Code Napol. Art. 1282 — 1287. Motifs du C. N. Tom. V. p. 68.

z) Code Napol. Art. 1642.

a) Code Napol. Art. 1331. 1332.

b) Code Napol. Art. 1351.

c) Code Napol. Art. 1356.

wobey der Gegner nie zum Beweiſe gelaſſen wird, daß ſolcher falſch geſchworen ſey. d)

§. 145.

B. Obliegenheit zum Beweiſe.

Der Regel nach muß jeder Theil ſeine factiſchen Behauptungen oder Forderungen, und zwar der Kläger den Grund ſeiner Klage, der Beklagte aber den ſeiner Einreden beweiſen; e) jedoch leidet dieſe Regel zwey Ausnahmen, nemlich:

1, Wer ſich auf die natürliche Freyheit einer Perſon oder Sache begründet, braucht dieſe nicht zu erweiſen, ſondern im Gegentheile muß derjenige den Beweis führen, welcher eine Beſchränkung derſelben behauptet. f)

2, Wer ſich in dem Beſitze einer Sache befindet, braucht das Eigenthum derſelben nicht eher zu beweiſen, als bis dargethan iſt, daß man anfänglich für einen andern beſeſſen hat, denn es wird immer präſumirt, daß man in eigenem Namen beſeſſen habe. g)

§. 146.

C. Beweis-Satz.

In dem Erkenntniſſe, welches den Beweis

---

d) Code Napol. Art. 1363. Ein Geſtändniß oder ein Eid werden jedoch als nicht erfolgt angeſehen, wenn der Prozeß durch Abſtand oder Peremtion beendigt wird. Code de procéd. Art. 401. 403.

e) Code Napol. Art. 1315.

f) Code Napol. Art. 686 e. s.

g) Code Napol. Art. 2230. 2231.

auferlegt, ſind die Thatumſtände, die bewieſen werden ſollen, genau und beſtimmt anzugeben, und zwar mit Vorbehalt des Gegenbeweiſes, welcher von Rechtswegen ſtatt findet. h) Die Punkte, welche einen Beweis erfordern, müſſen kurz dargeſtellt, und derjenigen Parthey benannt werden, welche den Beweis und den Gegenbeweis zu führen hat.

§. 147.

D. Beweis-Friſt.

Das Interlocut, wodurch der Beweis beſtimmt wird, muß für den Beweis und Gegenbeweis zuſammen, eine Friſt feſtſetzen, welche für beyde Theile von dem Tage zu laufen beginnt, an welchem einer von beyden Partheyen das Erkenntniß durch die andere inſinuirt und ſolches in Rechtskraft getreten iſt. i) Wenn beyde Theile den ihnen obliegenden Beweis nicht früher antreten: ſo wird zwar das Erkenntniß auch nicht eher rechtskräftig, als nach Ablauf der Oppoſitions- und Appellations-Friſten, und es kann mithin der Beweis in dieſem Falle noch immer bis zu dieſem Ablaufe angetreten werden; iſt aber das Erkenntniß inſinuirt, und eine von den Partheyen hat der andern die Beweisantretung inſinuiren laſſen, ohne daß der Gegner derſelben widerſpricht, und nach Lage der Sache die Oppoſition oder Appellation einwendet: ſo wird durch dieſe Handlung, welche als eine Vollſtreckung

---

h) Code de procéd. Art. 256.

i) Code de procéd. Art. 257. Wegen einer Ausnahme bey den interlocutoriſchen Erkenntniſſen der Friedens-Richter vergl. m. den Art. 28.

des Erkenntniſſes ſelbſt in dem Falle, wo der Contumacirte keinen Anwald beſtellt hat, anzuſehen iſt, dieſes auch rechtskräftig, und die Friſt läuft für beyde Theile von dem Tage, an welchem die Beweisantretung inſinuirt iſt; wobey man nicht außer Acht laſſen darf, daß kein Contumacial-Erkenntniß nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Geſetzes vor Ablauf von 8 Tagen nach der Inſinuation und kein contradictoriſches Urthel vor Verlauf von 8 Tagen nach dem Ausſpruche vollſtreckt werden kann, inſofern von den letzteren die Appellation ſtatt findet. k) Auf keinen Fall fängt die Beweisfriſt früher an zu laufen, als vom Tage der Inſinuation l) des Erkenntniſſes, und der Ablauf kann daher auch nur unter der Vorausſetzung angeklagt werden, daß das Erkenntniß inſinuirt iſt. m) Peremtoriſch iſt die Beweisfriſt in der Regel nicht, und nur bey dem Zeugenbeweiſe hat das Geſetz hierin eine Ausnahme gemacht, mithin muß in allen übrigen Fällen der Ablauf der Friſt erſt immer vom Gegner

---

k) Code de procéd. Art. 155. 449. 450. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 250 539. 557. 568. *Lepage* nouveau style p. 333. Praticien franç. T. 3 p. 101. 102. Die Caſſation findet gegen ein Interlocut nur dann ſtatt, wenn es ein unerſetzliches Unrecht veranlaßt. Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1809 I. 204. *Merlin* Répertoire N. interlocutoire.

l) Eine Ausnahme findet ſich bey den Friedens-Gerichten. Code de procéd. Art. 28.

m) Bey denjenigen Sachen, worin weder Appellation noch Oppoſition ſtatt findet, können natürlicherweiſe auch jene Friſten nicht hinzugerechnet werden, ſondern die Rechtskraft tritt ſogleich ein, und die Beweisfriſt nimmt mit dem Tage der Inſinuation des Erkenntniſſes ihren Anfang.

gerügt, und um ein Contumacial-Erkenntniß nachgeſucht werden, ſelbſt wenn das Gericht eine peremtoriſche Friſt beſtimmt haben ſollte, weil nur die durch das Geſetz, nicht aber die von dem Richter feſtgeſetzten Friſten, wirklich peremtoriſch ſind. n)

§. 148.

E. Beweismittel.

Die Mittel, wodurch man in Ermangelung eines Geſtändniſſes oder einer gültigen Präſumtion die Wahrheit der geläugneten Thatumſtände beweiſen kann, ſind 1, Urkunden, 2, Vernehmung des Gegners über Artikel, 3, Augenſchein, 4, Sachverſtändige, 5, Zeugen und 6, der Eid. o)

§. 149.

a, Urkunden.

Man theilt die Urkunden 1, in öffentliche oder authentiſche und Privat-Urkunden, 2, in Originale und Abſchriften, 3, in Haupt-Urkunden, und Anerkennungs- oder Beſtätigungs-Urkunden ein.

§. 150.

α, Oeffentliche Urkunden.

Eine öffentliche Urkunde iſt eine ſolche, welche

---

n) Appellationshöfe zu Paris und Turin in *Bavoux* et *Loïseau* Jurisprudence sur la procéd. T. 1. p. 275 T. 2. p. 378.

o) Notorietät iſt nur ausnahmsweiſe als ein Beweismittel zuläſſig. Code Napol. Art. 1415. 1504.

unter Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten von einem öffentlichen Beamten in ſeinem Amtsbezirke aufgenommen iſt. p) Fehlt es an einer dieſer Eigenſchaften; ſo iſt ſie nicht als öffentliche Urkunde zu betrachten, ſondern behält nur die Wirkung einer Privat-Urkunde, wenn ſie von den Partheyen unterſchrieben iſt, q) inſofern nemlich der Vertrag unter Privat-Unterſchrift, oder durch eine Privat-Urkunde errichtet werden kann. r) Eine authentiſche oder öffentliche Urkunde kann von dem Gegner nicht abgeläugnet werden, wie es mit den Privat-Urkunden der Fall iſt, ſondern es findet nur die Einrede der Verfälſchung dagegen ſtatt, s) wodurch ein Incident-Verfahren veranlaßt wird. (§. 317.) Iſt ſie mit der executoriſchen Schlußformel verſehen: ſo kann ſie gleich der Große eines Urtheils ohne richterliches Anrufen von dem Huiſſier zum Vollzuge gebracht, t) der Vollſtreckung der-

---

p) Außer ſeinem Bezirke wird er nur als Privatperſon angeſehen. Eben ſo gelten auch diejenigen Urkunden nicht als öffentlich, welche er zu einer Zeit abfaßt, wo er von ſeinen Functionen ſuspendirt iſt. Code civil suivi de l'exposé. T. V. p. 172.

q) Code Napol. 1317. 1318. Geſetz v. 25 Ventoſe XI, die Notariatsordnung enthaltend, Art. 12 u. f. (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 3 u. f.)

r) Eine Schenkung würde daher nichtig ſeyn, wenn es ihr an den obigen Förmlichkeiten fehlte, weil ſie nicht durch eine Privat-Urkunde errichtet werden kann. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 3. S. 137. Code civil suivi de l'exposé, T. V. p. 172.

s) Code de procéd. Art. 214 — 246.

t) Geſetz v. 25 Ventoſe XI. Art. 19. Code de procéd. Art. 545 etc.

ſelben aber bei einer Einrede der Verfälſchung durch das Gericht ein Anſtand gegeben werden. u) Oeffentliche Urkunden machen unter den contrahirenden Theilen, deren Erben und Nachfolger einen vollen Beweis aus, v) und können auch ſelbſt auf dritte Perſonen dieſe Wirkung erſtrecken. Im allgemeinen ſind zwar alle Verträge für einen Dritten, welcher keinen Theil daran hat, auch nicht verbindlich, und ſelbſt öffentliche Urkunden können daher nicht unmittelbar gegen ſie beweiſen; oft iſt es aber der Fall, daß von dem bloßen Daſeyn eines Vertrages gewiſſe Rechte und Verbindlichkeiten dritter Perſonen mittelbar abhängen, und daß dann blos die Frage davon iſt, ob ein ſolcher Vertrag mit den, von dieſen behaupteten Beſtimmungen wirklich eingegangen ſey; und dieſes beweiſen nun öffentliche Urkunden, worin der Vertrag enthalten iſt, auch vollſtändig gegen Dritte, wie ſolches z. B. bey den Arti-

---

u) Code Napol. Art. 1319. Wenn im Falle eines bloßen Verdachtes der Verfälſchung, der Inhaber der Urkunde ſich zur Bürgſchaft erbietet: ſo findet die Suspenſion der Vollſtreckung nicht ſtatt. Caſſationshof in Laſſaulx Journal für Geſetzkunde. Jahrg. III. No 2. S. 72. Ueberhaupt muß die Suspenſion nur dann eintreten, wenn der Richter mit Wahrſcheinlichkeit eine Verfälſchung vermuthen kann, weil es ſonſt leicht ein Verzögerungsmittel für böſe Schuldner werden könnte, die Verfälſchung vorzuſchützen. Code civil suivi de l'exposé T. V. p. 81. Gegen den Inhalt einer öffentlichen Urkunde kann man zwar den Eid zuſchieben, allein deshalb darf die Execution nicht verhindert werden. Appellationshof zu Turin in *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. sur la procéd. T. 2. p. 14.

v) Code Napol. Art. 1319. 1320.

keln 1410. 1743, 1750. und 2102 des Code Napoleon der Fall iſt. w) Dahingegen äußern die ſogenannten Reverſe oder Gegen-Verſicherungen ihre Wirkung nur unter den contrahirenden Theilen, und nicht gegen Dritte, ſie mögen in einer öffentlichen oder Privat-Urkunde enthalten ſeyn, und ſie ſind ſogar ungültig, wenn darin die heimliche Erhöhung eines Kaufpreiſes ſtipulirt iſt, weil dadurch die Einregiſtrirungs-Gebühren des Contractes geſchmälert werden. x)

§. 151.

β, Privat-Urkunden.

Zu den Privat-Urkunden rechnet man 1, die Handſchriften oder ſolche Urkunden, welche die Partheyen ohne die Dazwiſchenkunft eines öffentlichen Beamten wechſelſeitig unterſchrieben haben; 2, Handlungsbücher der Kaufleute; 3, Hausbücher und Hauspapiere; 4, Anmerkungen, welche der Gläubiger an den Rand oder auf die Auſſenſeite der Urkunde geſetzt hat, und 5, Kerbhölzer.

§. 152.

1, Handſchriften.

Zur Gültigkeit ſolcher Handſchriften erfordert das Geſetz folgendes:

---

w) Code civil suivi de l'exposé, T. V. p. 175.

x) Code Napol. Art. 1321. Geſetz v. 22 Frimaire VII. Art. 40. Journal de barreau 1809. II. 214.

1, Jeder Schuldſchein oder Verſprechen unter Privat-Unterſchrift, wodurch eine Parthey allein ſich gegen die andere zur Bezahlung einer Summe, oder zur Leiſtung einer zu ſchätzenden Sache verpflichtet, muß ganz von der Hand der erſteren geſchrieben, oder doch von derſelben unterſchrieben, und im letzteren Falle die Summen mit Buchſtaben bey der Namens-Unterſchrift nochmals wiederholt, und die Worte: „gut oder genehmigt auf die Summe von — —“, hinzugefügt werden; y) jedoch ſind Aufſätze dieſer Art, welche von Kaufleuten, Handwerkern, Ackerleuten, Weinbauern, Tagelöhnern und Dienſtboten ausgeſtellt werden, von jenen Förmlichkeiten befreyet. Findet ſich bey der Summe in dem Texte der Urkunde und bey der neben der Unterſchrift eine Verſchiedenheit: ſo wird die geringere für die richtige angenommen, es wäre dann, daß das Gegentheil erwieſen werden könnte. z)

2, Enthält ſie eine gegenſeitige Verabredung: ſo müſſen ſo viele Originale davon ausgefertigt werden, als Partheyen vorhanden ſind, die ein verſchiedenes Intereſſe haben, und in jedem Ex-

---

y) Code Napol. Art. 1326. Wenn der Schuldſchein nicht auf dieſe Weiſe ausgeſtellt iſt: ſo wird der Schuldner deshalb nicht von der Schuld befreyet, wenn ſolche nur auf andere Weiſe bewieſen werden kann; und ſelbſt dieſer unregelmäßige Schein dient doch immer als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes. Appellationshof zu Turin in *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 309. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. II. p. 365. T. III. p. 178.

z) Code Napol. Art. 1327.

emplare die Anzahl der Ausfertigungen bemerkt ſey. Mehrere Perſonen, welche ein und das nehmliche Intereſſe haben, wie dies z. B. bey Solidar-Schuldnern der Fall, werden in dieſer Rückſicht nur für eine Perſon gerechnet. a)

Unter den Partheyen, ihren Erben und Nachfolgern, haben dieſe Privat-Urkunden, wenn ſie anerkannt ſind, eben die Beweiskraft, wie öffentliche Urkunden. Jenes Erforderniſſes wegen werden ſie daher nicht Kraft des Geſetzes als beweiſend angeſehen, ſondern müſſen bey einem Rechtsſtreite dem Gegentheile immer zur Anerkennung vorgelegt, oder dieſer dazu aufgefordert werden. Läugnet der angebliche Ausſteller ſie ab, oder erklären ſeine Nachfolger, die Handſchrift nicht zu kennen: ſo wird der Beweis der Aechtheit durch Vergleichung mit andern Schriften und durch Kunſtverſtändige in einem beſonderen Verfahren geführt. b) Gegen dritte Perſonen enthalten ſie erſt eine Glaubwürdigkeit von dem Tage, wo ſie einregiſtrirt ſind, wo einer der Contrahenten mit Tode abging, wo der weſentliche Inhalt derſelben durch Urkunden öffentlicher Beamten oder durch Erkenntniſſe in Gewißheit geſetzt ward. c)

§. 153.

2, Handlungsbücher.

Die ordnungsmäßig geführten Handlungsbücher

a) Code Napol. Art. 1325. Coference du Code civil T. V. p. 166.

b) Code Napol. Art. 1322. 1323. 1324. Code de procéd. Art. 193. e. s. M. ſ. unter §. 312. u. f.

c) Code Napol. Art. 1328. Geſetz v. 22 Frimaire VII. Art. 23.

beweiſen vollſtändig gegen Kaufleute, nicht aber gegen andere Perſonen; indeß liefern ſie doch immer einigen Beweis, und der Richter, welcher in denjenigen Fällen, wo die Thatſachen nicht ganz vom Beweiſe entblößt ſind, den Eid auferlegen kann, iſt daher auch berechtigt, dem Kaufmanne dieſen Erfüllungseid aufzulegen. d) Gegen Kaufleute beweiſen ihre eigenen Bücher ebenfalls vollſtändig; wer ſie aber zu dieſem Zwecke brauchen will, darf dasjenige, was ſeinen Behauptungen darin entgegen iſt, nicht trennen. Sollte ſich übrigens der Kaufmann weigern, ſeine Bücher zu produciren: ſo kann der Richter den Gegner zum Eide laſſen. e)

§. 154.

3. Hausbücher und Familien-Papiere.

Hausbücher und Familien-Papiere beweiſen nur gegen den, der ſie geſchrieben hat, f) wenn ſie den Empfang einer Zahlung ausdrücken, und wenn darin geſagt iſt, daß die Aufzeichnung in der Abſicht geſchehen ſey, um den Mangel einer Urkunde zum Beſten desjenigen zu erſetzen, zu deſſen Vortheile eine Verbindlichkeit darin ausgedrückt ward. g)

---

d) Code Napol. Art. 1329. 1367. Code de comm. Art. 11. 12. 13.

e) Code Napol. Art. 1330. Code de comm. Art. 17.

f) Man vergleiche jedoch die Artikel 46. 1415. und 1781. des Code Napoleon. Auch dienen ſie als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes. Daſ. Art. 324.

g) Code Napol. 1331.

§. 154.

4, Anmerkungen auf Schuldſcheinen.

Wenn der Gläubiger auf dem Rande oder der Rückſeite einer Urkunde, die immer in ſeiner Verwahrung geweſen iſt, eine Bemerkung gemacht hat, welche darauf abzweckt, den Schuldner zu befreyen: ſo beweiſet dieſe Anmerkung gegen ihn, ſelbſt auch dann, wenn ſolche nicht datirt und nicht unterſchrieben iſt. h)

§. 155.

5, Kerbhölzer.

Kerbſtöcke beweiſen unter den Partheyen ſelbſt, wenn ſie unter ſolchen Perſonen geführt ſind, welche ſich bey ihren kleinen Lieferungen derſelben gewöhnlich zu bedienen pflegen, vorausgeſetzt, daß ſie genau auf das Gegentheil paſſen, welches die andere Parthey in Händen hat. i)

§. 156.

7, Abſchriften der Urkunden.

Das Original einer öffentlichen Urkunde iſt das, von dem öffentlichen Beamten aufgeſetzte Concept oder die Minute, und bey ſolchen Ausfertigungen, von denen kein Concept zuvor gemacht wird, iſt es

---

h) Code Napol. Art. 1332. *Sirey* Jurispr. de la cour de cassation XIV. Supplem. p. 1.

i) Code Napol. Art. 1333.

das Brevet. So lange nur noch das Original exiſtirt, kann die Vorlegung deſſelben verlangt werden, und die Abſchriften beweiſen dann nur das, was in jenem Originale enthalten iſt. k) Exiſtirt das Original aber nicht mehr: ſo treten in Rückſicht der Beweiskraft der Abſchrift folgende Beſtimmungen ein:

1, Mit dem Originale haben gleiche Beweiskraft: l)
   a, Die Großen oder Hauptausfertiger, weil ſie in den Händen der Parthepen ſich wie wahre Originale verhalten.
   b, Die Abſchriften, welche in Gegenwart der Parthepen oder nach vorgängiger Vorladung derſelben unter gerichtlicher Autorität genommen wurden.
   c, Solche Abſchriften, welche im Beyſeyn der Parthepen, oder unter wechſelſeitiger Einwilligung derſelben verfertigt ſind.
   d, Copeyen, welche zwar ohne gerichtliche Autorität, und ohne Einwilligung der Partheyen, jedoch durch den Notar, welcher das Original aufſetzte, oder durch deſſen Nachfolger im Amte, oder durch den öffentlichen Depoſitor der Originale, von dieſen genommen, und dreyßig Jahre alt ſind.
2, Den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes machen aus: m)

k) Code Napol. Art. 1334.

l) Code Napol. Art. 1335.

m) Code Napol. Art. 1335. Die Transſcriptionen der Abſchriften in die öffentlichen Regiſter gewähren den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes nur unter den im 1336ſten Artikel enthaltenen Bedingungen.

a, Die unter d, genannten Copeyen, wenn ſie noch nicht dreyßig Jahre alt ſind,

b, diejenigen Abſchriften, welche von einem Notar, der weder das Original aufgenommen hat, noch der Nachfolger des Concipienten, noch der öffentliche Depoſitor des Originales war, genommen wurden.

3, Als bloße Nachrichten zur Aufklärung dienen die Abſchriften von Abſchriften. n)

§. 158.

δ, Anerkennungs- und Beſtätigungs-Urkunden.

Die Urkunde, wodurch die Hauptſache ſelbſt begründet wird, iſt die Haupt- oder Primordial-Urkunde, die Anerkennungs-Urkunde aber die, worin eine Parthey bekennet, daß ſie durch eine frühere Urkunde bereits verpflichtet ſey, und endlich die Beſtätigungs-Urkunde eine ſolche, mittelſt welcher man eine nichtige oder der Reſciſion ausgeſetzte Urkunde bekräftigt, und auf ſein Recht, ſolche anzufechten, Verzicht leiſtet.

Die Anerkennungs-Urkunden ſind erforderlich, um eine verlorene Haupt-Urkunde zu erſetzen, und die Verjährung zu verhindern, indem die Klage des Gläubigers mit dreyßig Jahren verjährt, und er daher berechtigt iſt, ſchon nach Ablauf von 28 Jahren eine neue Anerkennung von dem Schuldner zu verlangen. o) Iſt die Haupt-Urkunde noch vorhanden: ſo kann deren Vorlegung der Anerkennung

---

n) Code Napol. Art. 1335.

o) Code Napol. 2263.

ohngeachtet doch begehrt werden, ausgenommen wenn der Inhalt der erſteren in die letztere ganz eingeſchaltet iſt, oder wenn ſich mehrere gleichlautende, durch den Beſitzſtand unterſtützte Anerkennungs-Urkunden vorfinden, deren eine über dreyßig Jahre alt iſt. p)

Beſtätigungs-Urkunden ſind nur dann gültig, wenn der Inhalt der Verbindlichkeit, der Grund der Reſciſions-Klage, und die Abſicht, den in der Haupt-Urkunde begangenen Fehler zu verbeſſern, darin ausgedrückt iſt. q)

§. 159.

b, Vernehmung der Partheyen über Artikel.

Wenn der Anwald ſowohl in den mitgetheilten Schriften als auch bey der Plaidoirie Thatſachen in Abrede ſtellt, und man die Hoffnung hegt, daß die Parthey bey einem perſönlichen Erſcheinen vor dem Richter, dieſe nicht abläugnen werde: ſo erlaubt das Geſetz jedem der ſtreitenden Theile, in jeder Lage des Rechtsſtreites, und ſelbſt noch in der Appellations-Inſtanz, r) ſeinen Gegner über be-

---

p) Code Napol. Art. 2237. *Denevers* Journal des audiences. 1806. Supplem. p. 84.

q) Code Napol. Art. 1338 — 1340. Code civil suivi de l'exposé T. V. p. 110. 188. 189.

r) Code de procéd. Art. 324. Ausgenommen iſt jedoch der Zeitpunkt, wo die Sache wegen der getheilten Meinung der Richter ausgeſetzt wird. In dieſem Zwiſchenraume, nemlich von der Verfügung, daß wegen Gleichheit der Meinungen noch ein Richter zugezogen werden ſoll, bis zu der nachmaligen

ſtimmte Fragen durch das Gericht vernehmen zu laſſen. Am zweckmäßigſten geſchieht jedoch dieſe Vernehmung vor dem Interlocute, weil man ſehr oft ein koſtbares Beweisverfahren dadurch erſpart, oder ſich bey nicht vollſtändigem Eingeſtändniſſe der Parthey, doch wenigſtens den Anfang eines Beweiſes verſchafft, und darauf den, ſonſt vielleicht nicht zuläſſigen Zeugenbeweis bauen kann. Dieſe Vernehmungen können zu wiederholten Malen nachgeſucht werden, jedoch wird der Lauf des Prozeſſes dadurch auf keine Weiſe aufgehalten, und alle Inſtructions-Friſten laufen in eben der Maaße fort, als wenn von gar keiner Vernehmung die Rede wäre. s) Als nothwendige Erforderniſſe bey dieſem Beweismittel ſind folgende Punkte zu bemerken:

1, die vorgelegten Fragen müſſen erhebliche Thatumſtände betreffen, und ſich auf den Gegenſtand des Rechtsſtreites beziehen; t)

Verhandlung der Sache, darf eine ſolche Vernehmung nicht vorgenommen werden, weil während dieſer Zeit alles in der nehmlichen Lage bleiben muß. Appellationshof zu Rouen in *Bavoux et Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. III. p. 280. Eben ſo wenig darf die Vernehmung noch zugelaſſen werden, wenn die Parthey ſchon einen Haupteid wirklich über die befraglichen Thatſachen abgeleiſtet hat, denn dies würde den Beweis eines Meineides ausmachen, welcher nicht geſtattet iſt. Code Napol. Art. 1363.

s) Code de procéd. Art. 324.

t) Code de procéd. Art. 324. Sie dürfen nicht gegen das Zeugniß einer öffentlichen Urkunde gerichtet ſeyn, weil dieſe allein durch den Beweis einer Verfälſchung zernichtet werden kann. Es darf daher niemand ſeinen Gegner darüber vernehmen laſſen, daß eine

2, Dieſe Thatumſtände müſſen zuvor von dem Gegner abgeläugnet ſeyn;

3, Die Perſon, welche vernommen werden ſoll, muß die freye Dispoſition über dasjenige haben, was den Gegenſtand der Fragen ausmacht, und auch nicht durch das Geſetz an ausdrückliche Authoriſation des prozeſſualiſchen Verfahrens gebunden ſeyn, weshalb daher auch alle Adminiſtratoren, als Verwalter öffentlicher Anſtalten, Vormünder, Curatoren, Ehemänner u. ſ. w. nur über ſolche Gegenſtände befragt werden können, welche ihre perſönlichen Thathandlungen, z. B. geſchehene Zahlungen, betreffen. u)

Mit dieſer Vernehmung über Artikel, darf man diejenige Vernehmung nicht verwechſeln, welche das Gericht nach Anleitung des 119ten Artikels der Prozeßordnung, zur Aufklärung der Sache verfügen kann. Wenn nemlich in einem Streite, welcher vorzüglich auf Thatſachen beruht, dieſe ſo wenig durch den Vortrag der Anwälde, oder durch ſonſtige Mittel in ein gehöriges Licht geſtellt werden:

---

bezeugte Zahlung gar nicht geſchehen ſey, wohl aber kann er ihn darüber befragen, ob nicht dieſe Zahlung nur zum Scheine geſchehen, und das Geld wieder zurückgegeben ſey. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 228. Auch ſind die Partheyen nicht verpflichtet, ſolche Fragen zu beantworten, welche ſie nicht perſönlich betreffen, und eben ſo wenig dürfen ihnen Fragen vorgelegt werden, die beleidigend ſind, oder die Schande der Parthey zu enthüllen beabſichtigen. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 230. Praticien français T. 2. p. 280. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 217.

u) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 229. Praticien français, T. 2. p. 277. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 214.)

ſo kann das Gericht verordnen: daß die Partheyen in Perſon in der Audienz erſcheinen, und ſich über jene Thatumſtände vernehmen laſſen ſollen. In dem Erkenntniſſe, welches dieſes perſönliche Erſcheinen verordnet, muß der Tag beſtimmt werden, an welchem beyde ſich einzuſtellen haben. v) Wenn nun beyde Partheyen an dem beſtimmten Tage erſcheinen: ſo befrägt ſie der Richter entweder in wechſelſeitiger Gegenwart, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, jede von ihnen beſonders. Erſcheint nur eine derſelben, und zwar diejenige, welche befragt werden ſoll: ſo wird demohngeachtet die Vernehmung vorgenommen; bleibt aber die Parthey aus, welche vernommen werden ſoll, und deren Antwort erforderlich war: ſo muß wegen ihres Nichterſcheinens eben das Verfahren eintreten, wie in dem Ungehorſams-Falle bey der Vernehmung über Artikel. w) Das perſönliche Erſcheinen der Partheyen in der Audienz unterſcheidet ſich dadurch von der Vernehmung über Artikel, daß das erſtere von Amtswegen, die letztere aber nur auf Anſuchen der Partheyen verfügt werden kann, und bey jenem Verfahren keine Artikel eingereicht und mitgetheilt werden, wie dieſes bey dem letzteren der Fall iſt.

---

v) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 240 iſt der Meinung, daß die Publication dieſes Erkenntnißes als Vorladung gelte, und nur dann inſinuirt zu werden brauche, wenn es in Abweſenheit einer der Partheyen ausgeſprochen wäre; allein dieſe Behauptung ſcheint dem Artikel 147 der Prozeßordnung um ſo mehr entgegen zu ſeyn, da der 119te Artikel dieſe Ausnahme von der Regel in dem befraglichen Falle nicht beſtimmt.

w) M. ſ. unter §. 311.

§. 160.
c, Augenſchein.

Es können Fälle eintreten, in denen eine Beſichtigung an Ort und Stelle von weſentlichem Nutzen iſt, und das Gericht hat daher die Befugniß, dieſe bey vorkommenden Gelegenheiten, z. B. bey Streitigkeiten über Servituten, Grenzen u. ſ. w., zu verfügen. Iſt es nothwendig oder nützlich, auch Sachverſtändige dabei zuzuziehen: ſo muß dieſes zugleich mit verordnet werden. Eine ſolche Beſichtigung kann von Amtswegen erkannt werden; wenn aber das Gericht der Meinung iſt, daß ſie von Sachverſtändigen allein vorgenommen werden kann: ſo darf es die gerichtliche Beſichtigung nicht anders als auf Anſuchen der Partheyen verfügen, weil der Wille des Geſetzgebers immer dahin geht, den Partheyen unnöthige Koſten zu erſparen. x)

§. 161.
d, Sachverſtändige.

Iſt die ſtreitige Sache von der Beſchaffenheit, daß Kunſtverſtändige am ſicherſten darüber urtheilen: ſo kann ſowohl das Gericht von Amtswegen als auch auf Anſuchen der Partheyen das Gutachten von Sachverſtändigen anordnen. In dem Erkenntniß, welches dieſes verfügt, müſſen die Gegenſtände genau angegeben, und drey Werkverſtändige zu dieſem Geſchäfte ernannt werden, es ſey dann, daß ſich die Partheyen ſelbſt auf Einen allein vereinbarten. y)

§. 162.
e, Zeugen.

Wenn eine Thatſache, worüber dritte Perſo-

x) Code de procéd. Art. 42. 295.
y) Code de procéd. Art. 302. 303.

nen genauere Kenntniſſe haben können, in Abrede oder in Ungewißheit geſtellt iſt: ſo kann die Wahrheit derſelben durch die Ausſage jener dritten Perſon dargethan werden. Dieſer Zeugenbeweis findet jedoch nur ſtatt:

1, Bey Gegenſtänden, welche die Summe oder den Werth von Einhundert und Funfzig Franken **nicht** überſteigen; z)

2, Bey Gegenſtänden über 150 Franken nur in dem Falle, wenn entweder der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt, oder es den Partheyen nicht möglich war, einen ſchriftlichen Aufſatz zu verfertigen, oder dieſer durch einen unvermeidlichen und unvorhergeſehenen Zufall verloren ward. a)

3, Bey dem Beweiſe über Geburten, Heyrathen und Todesfälle, wenn keine Regiſter vorhanden geweſen, dieſe verloren, oder jene Fälle nicht darin eingetragen ſind. b)

4, Bey Abweſenheits-Erklärungen, jedoch nur erſt nach beygebrachten ſchriftlichen Beweiſen, z. B. Atteſten der Ortsbehörden; c)

5, Bey Eheſcheidungs-Klagen; d)

6, Bey Klagen auf Trennung vom Tiſche und Bette; e)

7, Bey der Klage auf die eheliche Geburt eines

z) Code Napol. Art. 1341 --- 1346.

a) Code Napol. Art 1347. 1348. Spangenberg Commentar über den Code Napol. Th. 3. S. 77. Note 1.

b) Code Napol. Art. 46. Conference du C. N. T. 1. p. 208.

c) Code Napol. Art. 116.

d) Code Napol. Art. 249.

e) Code de procéd. Art. 881. Code Napol. Art. 249.

Kindes, wenn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes oder hinreichende Vermuthung vorhanden iſt. f)

8, Bey eben dieſer Klage gegen die Mutter, jedoch auch nur unter obigen Bedingungen. g)

9, Bey Interdictionen und Erklärungen des Schwachſinnes oder der Verſchwendung. h)

10, In Handelsſachen ohne Rückſicht auf den Werth, inſofern das Gericht dieſen Beweis für zuläſſig hält. i)

Gegen den Inhalt einer öffentlichen Urkunde, ſo wie über Neben-Verabredungen und Aeußerungen, welche vor, bey und nach der Aufnahme derſelben vorgekommen ſeyn ſollen, findet kein Zeugenbeweis ſtatt, k) wohl aber über den Grund und die Urſache derſelben. l)

Ehemals war es erlaubt, Zeugen auf zukünftige Fälle — in perpetuam rei memoriam — abhören, und den Zeugen-Rotul bis dahin verſchloſſen ruhen zu laſſen, daß man bey einem entſtehenden Streite Gebrauch davon machen konnte; allein die Ordonnanz von 1667 Tit. 13. hat dieſe Gattung von Zeugen-Verhören abgeſchafft, und ſie ſind auch durch die Prozeßordnung nicht wieder eingeführt. m)

---

f) Code Napol. Art. 323.

g) Code Napol. Art. 341. 342.

h) Code Napol. Art. 493. 499. 513.

i) Code Napol. Art. 1341. Code de comm. Art. 109.

k) Code Napol. Art. 1341. 1834. Code de comm. Art. 41.

l) Caſſationshof in *Sirey* Jurisprud. An XIV. Supplem. p. 177. und 1808. 214. 249.

m) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 70.

§. 163.

f, Eid.

Es giebt zwey Gattungen des gerichtlichen Eides, nemlich den Entſcheidungs-Eid, welchen eine Parthey der andern zur Entſcheidung der Wahrheit zuſchiebt, und den Ergänzungs-Eid, den der Richter einer der Partheyen von Amtswegen auflegt, um die Wahrheit der Thatſachen oder den Werth eines Gegenſtandes dadurch feſtzuſtellen. n)

Der Entſcheidungs-Eid kann nur unter ſolchen Partheyen ſtatt finden, welche ſich verpflichten können, und zwar nur über ſolche Handlungen, von denen man Wiſſenſchaften haben kann. Der Eid de credulitate iſt daher abgeſchafft, nicht aber der Eid de ignorantia über Handlungen dritter Perſonen. o) Uebrigens kann dieſer Eid bis zum rechtskräftigen Erkenntniſſe in jeder Lage des Rechtsſtreites, ſelbſt ohne Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes, und über jede Gattung von Streitigkeiten, ſogar gegen den klaren Inhalt einer öffentlichen Urkunde zugeſchoben werden. p) Zweifelhafter iſt es, ob bey

n) Code Napol. Art. 1357.

o) Code Napol. Art. 1359. 2275. Dabelow Commentar über den Code Napol. Th. II. S 386. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 3. S. 173. zum Art. 1359. Eine Ausnahme wegen des Eides de credulitate ſ. m. jedoch im Code de comm. Art. 189.

p) Code Napol. Art. 1359. 1360. Appellationshöfe zu Turin und Collmar in *Bavoux et Loiseau* Jurisprud. du C. N. T. VI. p. 223. T. IX. p. 310. T. VIII. p. 302. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 3. S. 174. Die Zulaſſung des Eides gegen den Inhalt einer öffentlichen Urkunde verhindert jedoch den Beſitzer derſelben nicht, die Execution darauf einſtweilen vollſtrecken zu laſſen. Appella-

Eheſcheidungs-Klagen die Eides-Zuſchiebung unbedingt geſtattet werden darf; die richtigere Meinung ſcheint mir aber dahin zu gehen, daß ſie nur in den Fällen und unter den Bedingungen ſtatt finden können, wo dem Geſtändniſſe der Partheyen in Scheidungsſachen eine Beweiskraft beigelegt werden kann. q) Derjenige, dem ein Eid zugeſchoben iſt, kann ihn entweder ſelbſt ableiſten, oder ihn ſeinem Gegner zurückſchieben, ausgenommen wenn dieſer Eid nur ihn, und nicht beyde Theile perſönlich betrifft. Verweigert der erſte die Annahme oder Zurückſchiebung, oder weigert ſich der Deferent, den zurückgeſchobenen Eid abzuleiſten: ſo wird jener mit ſeinen Anſprüchen, dieſer aber mit ſeinen Einreden abgewieſen. r) Ein deferirter Eid kann jedoch ſo lange wieder zurückgenommen werden, bis der Gegner ſich über die Annahme oder Zurückſchiebung deſſelben erklärt hat. s) Wenn der Entſcheidungs-

---

tionshof zu Turin in *Bavoux* et *Loiseau* Juris-prud. sur la procédure T. II. p. 14.

q) Spangenberg, Commentar über den C. N. Th. 3. S. 83. Note 4. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 262. in der Note.

r) Bey dieſen poſitiven Beſtimmungen des Geſetzes, beſonders des Artikels 1361, fällt das ſonſt bekannte Hülfsmittel der Gewiſſens-Vertretung durch andern Beweis, jetzt ganz weg.

s) Code Napol. Art. 1361. 1362. 1364. Stirbt derjenige, welcher den Eid angenommen hat, vor der Ableiſtung: ſo kehrt die Sache wieder in ihre Lage zurück; der Nachfolger kann nicht an die Stelle des erſteren treten, weil hier alles auf die Perſon ſelbſt ankömmt. Praticien français T. 1. p. 388. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 1. S. 319 i. d. Note.) Ein zurückgenommener Eid kann nachmals nicht wieder zugeſchoben werden. Spangenberg Commentar, Th. 3. S. 84. Note 3.

Eid geleiſtet iſt: ſo wird der Gegner nicht zum Beweiſe des Meineides zugelaſſen, ſondern die Wahrheit der beſchwornen Thatſache als unbedingt und unumſtößlich angenommen. t) Er beweiſet eigentlich nur für oder wider die Partheyen und deren Nachfolger, doch befreyet der, von dem Hauptſchuldner geleiſtete Eid auch den Bürgen, ſo wie der von dieſem geleiſtete Eid auch jenen, und der Eid eines Solidar-Schuldners auch ſeine Mitſchuldner befreyet, wenn die Schuld ſelbſt in Frage war. Wird hingegen der von einem Solidar-Gläubiger dem Schuldner zugeſchobene Eid von dieſem letzteren geſchworen: ſo befreyet ſolches den Schuldner nur von dem Antheile jenes Gläubigers. u)

Der Ergänzungs-Eid kann von dem Richter ſowohl dem Kläger als dem Beklagten auferlegt werden, theils um den fehlenden Beweis zu erfüllen, theils um den Werth einer Sache zu erhärten. Der erſtere kann jedoch nur ſtatt finden, wenn die Angabe nicht ganz vom Beweiſe entblößt iſt, v) der letztere aber allein dann, wenn der Werth auf keine andere Weiſe auszumitteln ſteht, wobey indeß immer die Summe von dem Richter beſtimmt werden muß, bis zu deren Betrage der Parthey auf dieſen Schätzungs-Eid geglaubt werden ſoll. w)

---

t) Code Napol. Art. 1363. Auf den Ergänzungs-Eid findet jedoch dieſer Artikel keine Anwendung. Caſſationshof in *Sirey* Jurisprudence 1808. I. 214. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 3. S. 175.

u) Code Napol. Art. 1365.

v) Dieſer Eid kann nicht von derjenigen Parthey, welcher er auferlegt iſt, der andern zugeſchoben werden. Code Napol. Art. 1368.

w) Code Napol. Art. 1367. 1369. Oft wird zuvor ein Zeugenverhör von Amtswegen verfügt, um zu erörtern, ob die befragliche Parthey nach ihren Ver-

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Beweis-Verfahren vor den Tribunälen erſter Inſtanz.

§. 164.

Einleitung.

Das Beweis-Verfahren wird in der Regel durch das interlocutoriſche Erkenntniß eröffnet; indeß erlaubt die Prozeßordnung, den Beweis zu anticipiren, x) verlangt, daß die Urkunden, worauf die Klage ſich ſtützt, dieſer in Abſchrift beygelegt werden ſollen, und geſtattet dem Gegner, die Mittheilung der Originale zu jeder Zeit zu verlangen. y) Jeder Theil iſt daher befugt, gleich bey dem Vorbringen ſeiner Forderungen oder Einreden die Beweismittel anzugeben, wodurch er ſolche bewahrheiten will; iſt dieſes aber nicht geſchehen, und der Gegentheil hat, was die Urkunden anlangt, deren Mittheilung nicht gefordert, auch ſich über die Documente ſelbſt noch nicht erklärt: ſo wird mittelſt eines Interlocutes der Beweis auferlegt, welches dann die Anwendung

mögens-Umſtänden die angegebene Sache wirklich habe beſitzen, oder den behaupteten Verluſt habe erleiden können; doch kann dann immer noch der Eid auferlegt werden. Caſſationshof in *Sirey* Jurisprudence 1807. I. 455. e. s.

x) Der Zeugenbeweis iſt jedoch hievon ausgenommen, indem dieſer nur durch ein Erkenntniß verfügt werden kann.

y) Code de procéd. Art. 61. 188. Appellationshof zu Rouen in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprudence sur la procéd. T. I. p. 233.

der vorhandenen Beweismittel nothwendig macht, und das Beweis=Verfahren veranlaßt.

§. 165.

A. Beweis durch Urkunden.

Jede Urkunde, deren ſich eine Parthey zur Unterſtützung ihrer Behauptung bedient, muß dem Gegner mitgetheilt, und deſſen Erklärung darüber gefordert werden. Zu dieſer Mittheilung kann man ſich entweder gleich bey der einleitenden Verhandlung oder nachmals in der Beweis=Antretung erbieten, auch ſolche gleich auf dem Greffe deponiren, und dieſes dem Gegentheile bekannt machen. Iſt die Mittheilung aber nicht geſchehen: ſo kann der Gegner entweder in dem Plaidirungs=Termine die Vorlegung verlangen, oder ſolche auch vorher und zwar binnen drey Tagen, nachdem ſie in der Schrift des Gegners angeführt, oder in Copey beygelegt ſind, fordern. z) Oeffentliche Urkunden können nicht abgeläugnet, ſondern nur durch die Einrede der Verfälſchung angegriffen werden; a) Privat=Urkunden aber müſſen von dem Gegner anerkannt ſeyn, ehe ſie Beweiskraft erhalten, b) und es folgt daher hieraus, daß ſie von ihm abgeläugnet werden können. Eine eidliche Abläugnung der letzteren findet jedoch

z) Dieſes müſſen aber nothwendig ſolche Documente ſeyn, deren ſich der Gegner zur Unterſtützung ſeiner Behauptungen bedient; denn die Mittheilung anderer Urkunden kann man nicht verlangen, ſelbſt wenn es notoriſch wäre, daß der Gegentheil ſolche beſäße. Code de procéd. Art. 188. Praticien franç. T, 2. p. 35. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 33.) Das weitere Verfahren ſ. m. unter §. 275 — 279.

a) Code de procéd. Art. 214.

b) Code de procéd. Art. 193.

nicht ſtatt, ſondern wenn dieſe in Abrede geſtellt werden: ſo muß der Inhaber deren Richtigkeit erweiſen, worüber dann, wie bey der Einrede der Verfälſchung der öffentlichen Urkunden, ein, von der Hauptſache abgeſondertes Verfahren eintritt, welches ich bey den Nebenhandlungen §. 312 bis 323 näher erörtern werde.

Wenn gegen eine öffentliche Urkunde die Einrede der Verfälſchung nicht vorgebracht iſt: ſo wird ſolche als vollſtändig beweiſend angenommen, der Gegner mag ſie ausdrücklich anerkennen oder in contumaciam darüber verfahren werden; erſcheint aber derjenige, welcher auf die Erfüllung eines Privat=Documentes belangt iſt, nicht: ſo wird dieſe Urkunde nur dann für anerkannt und beweiſend angenommen, wenn derſelbe ausdrücklich zur Anerkennung aufgefordert war. c)

§. 166.

B. Beweis durch Vernehmung über Artikel.

Wenn man hoffen kann, daß der Gegner diejenigen Thatſachen, welche er ungerechter Weiſe in Abrede ſtellt, bey einer perſönlichen Vernehmung im Gerichte eingeſtehen wird: ſo überreicht man unmittelbar dem Gerichte, ohne den Gegner davon zu benachrichtigen, ein Geſuch, worin die Gründe kurz entwickelt, und die Punkte der Vernehmung einzeln aufgeführt oder articulirt enthalten ſind, und bittet um die Vernehmung des Gegentheiles. Dieſes Verfahren verändert die Lage des Rechtsſtreites auf keine Weiſe, und wird ganz als Nebenact behandelt, wie ich im §. 307 näher ausführen werde. Räumt die Parthey die beſtrittenen Thatſachen bey

c) Code de procéd. Art. 194.

dem Verhöre ein: ſo erledigt dieſes Geſtändniß den ferneren Beweis derſelben.

§. 167.

C. Beweis durch Augenſchein.

Iſt die Lage der Sache von der Beſchaffenheit, daß eine Beſichtigung an Ort und Stelle nothwendig oder nützlich ſcheint: ſo verordnet das Gericht dieſen Augenſchein entweder von Amtswegen oder auf Anſuchen der Partheyen. In dieſem Erkenntniſſe committirt daſſelbe zugleich einen der bey der Verhandlung gegenwärtig geweſenen Richter, welcher die Beſichtigung an Ort und Stelle vornehmen ſoll, und bey dieſem ſucht nun eine der Partheyen, gleichviel welche, um Beſtimmung eines Termines nach. d) Der Richter ſetzt ſolchen mittelſt Ordonnanz an, und der Extrahent läßt dieſen dem Gegentheile inſinuiren, welches als Vorladung gilt. e) In dieſem Termine nimmt der Greffier im Beyſeyn des Richters über das Erſcheinen oder Ausbleiben der Partheyen, ihre Anträge, die Beſchaffenheit der Sache, und die ſonſt weſentlichen Punkte ein Protokoll auf,

---

d) Diejenige Parthey, welche auf die Beſichtigung angetragen hat, muß vor dem Termine die nöthigen Reiſekoſten auf dem Greffe deponiren. Code de procéd. Art. 301. Der Artikel 296 beſtimmt zwar nicht ausdrücklich, daß das Erkenntniß ausgelöſet und inſinuirt werden ſolle; allein ich glaube, man muß auch hier die allgemeine Regel des 147ſten Artikels befolgen, und weil jener Artikel keine Ausnahme vorſchreibt, auch in dieſem Falle die Inſinuation als nothwendig annehmen. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 146. Anderer Meinung iſt der Praticien franç. T. 2. p. 217. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 168.)

e) Code de procéd. Art. 295. — 297.

welches demnächſt für diejenige Parthey, welche darum nachſucht, ausgefertigt, und von ihr dem Gegentheile inſinuirt wird. Drey Tage nach der Inſinuation dieſes Protocolles kann die Sache mittelſt einer einfachen Anzeige von Anwald zu Anwald in die Audienz gebracht, und dort plaidirt werden.

Der Kaiſerliche Procureur braucht nur dann bey den Beſichtigungen gegenwärtig zu ſeyn, wenn er ſelbſt als Parthey handelt. f)

§. 168.

D. Beweis durch Sachverſtändige.

Bey Rechtshändeln, in denen der ſtreitige Gegenſtand am zweckmäßigſten durch Sachverſtändige ausgemittelt und beurtheilt werden kann, wird ſowohl von Amtswegen als auch auf Anſuchen der Partheyen auf dieſes Erforſchungsmittel erkannt. Ein Gutachten ſolcher Kunſtverſtändigen enthält jedoch keine Entſcheidung, und das Gericht iſt nicht an daſſelbe gebunden, wenn es, ſtatt die Wahrheit zu enthüllen, dieſe vielmehr noch zu verdecken, oder wenigſtens nicht in das rechte Licht zu ſetzen ſcheint. g) Das Erkenntniß, wodurch ein Gutachten von Sachverſtändigen verfügt wird, muß die Gegenſtände, worüber daſſelbe ertheilt werden ſoll, genau enthalten. Es iſt der Maaßſtab ihrer Handlungen; überſchreiten ſie ihren Auftrag: ſo iſt ihre Arbeit nichtig, und erfüllen ſie ihn auf der andern Seite nicht: ſo bleibt ihre Handlung ohne Nutzen. h)

---

f) Code de procéd. Art. 299. 300. Auf dem Originale des Commiſſions-Protocolles muß der Richter die Anzahl der Tage bemerken, welche zu dieſem Geſchäfte und der Reiſe verwandt ſind. Code de procéd. Art. 298.

g) Code de procéd. Art. 323.

h) Code de procéd. Art. 302. 322.

Niemand kann zu dieſem Geſchäfte gezwungen werden; allein hat er es einmal übernommen, und ſchon eidlich verſprochen, ſolches mit Redlichkeit und Treue auszuführen: ſo kann er ſich demſelben auch nicht eigenmächtig wieder entziehen, oder er muß für allen Nachtheil haften. Eben ſo wenig darf er aber auch zum Vortheile einer Parthey das Gutachten zurückhalten, und er würde in dieſem Falle nach einer dreitägigen Vorladungsfriſt ſelbſt durch Perſonal=Arreſt zur Einlieferung deſſelben gezwungen werden können. i)

Es iſt zwar den Partheyen geſtattet, die Sachverſtändigen ſelbſt vorzuſchlagen, allein da ſie ſich entweder vor dem Erkenntniſſe, oder ſpäteſtens drey Tage nach der Inſinuation deſſelben darüber vereinigen müſſen: ſo iſt auf dieſe Wahl nicht immer zu rechnen, und das Geſetz hat daher auch in dieſer Rückſicht verordnet, daß proviſoriſch die Sachverſtändigen von Amtswegen in dem Erkenntniſſe beſtimmt werden ſollen. Vereinigen ſich dennoch aber die Partheyen binnen der bemerkten Friſt von dreyen Tagen: ſo müſſen ſie ihre desfallſige Erklärung auf dem Greffe abgeben, und die von ihnen erwählten Kunſtverſtändigen treten dann an die Stelle der proviſoriſch Ernannten. Zu dieſem Verfahren müſſen immer drey Sachverſtändige beſtimmt werden, jedoch ſteht es den Partheyen frei, ſich über die Wahl eines Einzigen zu vergleichen. k) Sind ſie von dem Gerichte ernannt: ſo können ſie gleich den Zeugen recuſirt werden, dieſe Recuſation wird aber nur dann angenommen, wenn ſie 1, ſchriftlich abgefaßt und von der Parthey ſelbſt oder von einem Spe=

---

i) Code de procéd. Art. 316. 320. 1014.

k) Code de procéd. Art. 303 — 306.

cial=Bevollmächtigten unterſchrieben iſt; 2, die Gründe der Recuſation, nebſt den Beweiſen, oder in deren Ermangelung das Anerbieten, ſie durch Zeugen darzuthun, enthält; und 3, innerhalb dreien Tagen ſeit der Ernennung, dem Gegner inſinuirt wird. l) Ueber dieſe Recuſation tritt nun ein ſummariſches Verfahren ein, bei welchem der Kaiſerliche Procureur gehört werden muß, und das Urtheil der Appellation ohngeachtet vollſtreckbar iſt. Wird die Recuſation für gültig erklärt: ſo müſſen durch das nemliche Erkenntniß ſo viele neue Sachverſtändige ernannt werden, als recuſirt ſind; im Fall ſie aber verworfen wird, iſt derjenige, welcher ſie anbrachte, zu allem Schadenserſatze, ſelbſt für die recuſirten Sachverſtändigen verpflichtet. m) Indem das Gericht ein Gutachten von Kunſtverſtändigen anordnet, verfügt es zugleich, daß dieſe Perſonen den Schätzungs=Eid entweder vor dem Friedens=Richter des Cantons, in welchem ſie das Geſchäft zu verrichten haben, n) oder vor einem der Richter ableiſten. Im erſtern Falle werden ſie mittelſt eines, auf Betreiben der Partheyen erlaſſenen Vorladungs=Befehles o) dorthin citirt; iſt aber einer der Richter committirt, ſo muß dieſem ein Geſuch überreicht, und darin um Anberäumung eines Termines gebeten werden, indeß braucht man dem Gegner die Ordonnanz, welche der Richter dieſerhalb abgiebt, nicht inſinuiren zu laſſen. p) Bey der Eidesleiſtung beſtimmen

l) Dieſe drey Tage aber nur unter Vorbehalt der im 383ſten Artikel enthaltenen Beſtimmungen.

m) Code de procéd. Art. 308 — 314.

n) *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 125.

o) Code de procéd. Art. 29.

p) Code de procéd. Art. 305. 307.

die Sachverſtändigen ſelbſt den Ort, den Tag und die Stunde, wo ſie das ihnen übertragene Geſchäft vornehmen wollen. Dies wird in dem Protocolle bemerkt, und wenn die Parthenen nicht beide gegenwärtig geweſen ſind, dieſer Termin von dem Anweſenden dem Abweſenden, oder Falls keine von beiden gegenwärtig war, von dem Beweisführenden dem Gegentheile bekannt gemacht werden; ſind ſie aber beide anweſend geweſen: ſo gilt jene Beſtimmung auch als Vorladung. q)

Das Erkenntniß, welches die Sachverſtändigen ernennt, wird ihnen nebſt den vorhandenen, zur Aufklärung dienenden Actenſtücken eingehändigt, und den Parthenen ſteht es frei, ihnen nützlich ſcheinende Bemerkungen, welche die Sachverſtändigen aber in ihrem Berichte wieder erwähnen müſſen, mitzutheilen. Sie faſſen hiernächſt ihr Gutachten an dem beſtimmten Orte, Tage und Zeitpunkte ab, und Falls keiner von ihnen ſchreiben kann, muß der Greffier des Friedens-Gerichtes, in deſſen Bezirke das Verfahren ſtatt hat, den Bericht aufſetzen und unterſchreiben. Das Gutachten darf nur eine Meinung nach der Stimmenmehrheit enthalten; ſind ihre Meinungen jedoch getheilt: ſo iſt es ihnen zwar erlaubt, die Gründe dieſer Verſchiedenheit anzuführen, nicht aber denjenigen zu benennen, der die abweichende Meinung gehabt hat. r) Sie liefern ſodann ihr Gutachten auf dem Greffe des Tri-

---

q) Code de procéd. Art. 315. Die Aufforderung zum Erſcheinen braucht nur den Ort, den Tag und die Stunde der erſten Sitzung zu enthalten, und, wenn das Geſchäft nicht in einem Tage beendigt wird, nicht wiederholt zu werden. Code de procéd. Art. 1034.

r) Code de procéd. Art. 317. 318.

bunals ab, und eine jede Parthey kann ſich nun eine Abſchrift davon ertheilen, ſie dem Gegner inſinuiren, und ihn zur Audienz vorfordern laſſen. s)

§. 169.

E, Beweis durch Zeugen.

Wenn jemand in Gefolge eines interlocutoriſchen Erkenntniſſes einen Beweis durch Zeugen führen will: ſo muß er ſeinem Gegner mittelſt einer einfachen Anzeige die Thatſachen, auf deren Bewahrheitung es ankömmt, articulirt bekannt machen, und dieſer iſt nun ſchuldig, binnen dreyen Tagen nach der Inſinuation, dieſe Punkte entweder anzuerkennen, oder abzulåugnen, widrigenfalls das Gericht ſie für eingeſtanden annehmen kann. t) Iſt der

---

s) Das Gutachten der Werkverſtändigen iſt, ohngeachtet ſie Privat-Perſonen ſind, dennoch ein öffentlicher Act, weil ſie zur Fertigung deſſelben vom Gerichte beauftragt waren, und es hat daher auch in Rückſicht dritter Perſonen ſchon ohne die Einregiſtrirung ein gewiſſes Datum. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetz. d. Pr. Ordn. Note 1. zum Art. 323. und im Praticien franç. T. 2. p. 257. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 199. — Uebrigens iſt das Gericht bey ſeinen Entſcheidungen nicht an das Gutachten der Sachverſtändigen gebunden. Caſſationshof im Praticien T. 2. p. 251. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 195.

t) Eine Ausnahme von dieſer Regel findet ſich in dem Artikel 870, ſo wie bey allen den Sachen, welche die öffentliche Ordnung betreffen, und wo überhaupt dem Geſtändniſſe keine volle Beweiskraft beygelegt wird. --- Bey dem obbemerkten Präjudize kann in Rückſicht der Vollſtändigkeit des Beweiſes, welcher durch das Stillſchweigen auf die mitgetheilten Beweisartikel und der daraus gefolgerten Einräumung bewirkt wird, nachſtehender Zweifel eintreten. Wenn nemlich jemand ſeinem Gegner einige Artikel zuge-

Zeugenbeweis zuläſſig, ſind die Thatſachen erheblich, und vom Gegner widerſprochen, oder von der Beſchaffenheit, daß er ſie nicht einräumen kann: ſo

---

fertigt hat, welche er durch einen einzelnen Zeugen erweiſen will, und derſelbe erklärt ſich darauf nicht binnen der geſetzlichen Friſt: ſo entſteht die Frage, ob dennoch die Artikel als voller Beweis anzunehmen ſind? Man könnte dagegen einwenden, daß aus dem Ungehorſam des Gegners nicht mehr gefolgert werden dürfe, als man durch die Aufforderung bezweckte; und da nun durch einen Zeugen auch höchſtens nur ein halber Beweis geführt werden könne: ſo müſſe die Nichtbeantwortung der Artikel auch nur dieſen Vortheil eines halben Beweiſes bewirken. Allein wenn man dagegen überlegt, 1, daß offenbar durch dieſe Mittheilung der Artikel der Gegner veranlaßt werden ſoll, die Sache nochmals reiflich zu prüfen, und durch ein Geſtändniß die fernern Koſten des Zeugen-Verhörs zu erſparen, 2, daß das Eingeſtändniß der Thatſachen in jeder Lage des Prozeſſes einen vollen Beweis ausmacht, und es daher nichts releviren kann, ob man im Läugnungsfalle mehrere, oder nur einen Zeugen beybringen konnte, und ſeine Zuflucht zu andern Beweismitteln nehmen mußte, um den Beweis zu erfüllen; 3, daß es um ſo mehr als ein Geſtändniß der Wahrheit erſcheint, wenn der Gegner wußte, daß man bey ſeinem ferneren Läugnen nur einen unvollſtändigen Zeugenbeweis führen konnte, und er demohngeachtet die Präjudicial-Friſt ungenutzt vorüber gehen läßt; und endlich 4, daß die Prozeßordnung ſelbſt dieſe Ausnahmen nicht macht: ſo ſcheint es mir dem Geiſte des Geſetzes doch angemeſſener zu ſeyn, daß man bey ſonſt vorhandenen Erforderniſſen, die Beweisartikel in contumaciam des Gegners auch in dem Falle für vollſtändig erweiſend annehmen müſſe, wenn ſelbſt nur ein Zeuge vorgeſchlagen und nahmhaft gemacht ſeyn ſollte, um dieſe Artikel zu beweiſen.

wird auf Anſuchen der Parthey oder auch von Amtswegen der Zeugenbeweis verordnet. u)

Bey dem Erkenntniſſe, welches den Zeugenbeweis verfügt, ſind folgende Regeln zu beobachten: v)

1, Es muß die zu beweiſende Thatſache genau bezeichnen, und es iſt nicht hinreichend, ſich auf die eingereichten Artikel darin zu beziehen.

2, Ein Richter iſt darin zu ernennen, welcher das Verhör vornehmen ſoll.

3, Sind die Zeugen zu weit entfernt: ſo kann entweder gleich ein anderes Gericht um die Abhörung requirirt und damit beauftragt werden, oder es wird dieſe Beſtimmung dem committirten Richter überlaſſen.

4, Wohnt der Zeuge in einer weiteren Entfernung als drey Meilen von dem Orte, wo das Urtheil geſprochen wird: ſo muß das Gericht eine Friſt zum Anfange des Zeugen-Verhörs feſtſetzen; im andern Falle aber treten die geſetzlichen Friſten ein.

Der Gegenbeweis braucht nicht in dem Erkenntniſſe vorbehalten zu werden, denn dieſer findet nach dem 256ſten Artikel Kraft des Geſetzes binnen gleicher Friſt ſtatt.

Zur Vollſtändigkeit dieſes Beweiſes gehören wenigſtens zwey Zeugen, doch aber kann man durch einen Zeugen den angefangenen ſchriftlichen Beweis ergänzen. Die Zahl iſt übrigens nicht beſchränkt, und es hängt von der Parthey ab, wie viele Zeugen ſie über eine und dieſelbe Thatſache abhören laſſen will, nur darf ſie für mehr als fünfe nichts in der Koſten-Rechnung anſetzen. w) Der Zeugen-

u) Code de procéd. Art. 252 — 254.
v) Code de procéd. Art. 255. 257. 266.
w) Code de procéd. Art. 281.

Beweis iſt vom Geſetzgeber als nothwendig anerkannt, und niemand darf daher ſein Zeugniß wegen Freundſchaft, Haß oder ſonſtiger Verhältniſſe verweigern, und nur Krankheit, Abweſenheit oder ſonſtige, durch das Geſetz begründete Umſtände, können eine gültige Entſchuldigung gewähren. Der Richter, welchem das Zeugenverhör committirt iſt, kann, wenn er einen Verhinderungs⸗Grund als wahr anerkennt, das Zeugen⸗Verhör, ſo weit wie es die geſetzliche Friſt (Artikel 278) erlaubt, ausſetzen, oder ſich mit dem Greffier nach der Behauſung des Zeugen begeben, auch bey großer Entfernung, dasjenige Gericht, in deſſen Bezirke der Zeuge wohnt, um die Abhörung requiriren. x) Bleibt aber der vorgeladene Zeuge ohne dieſe Entſchuldigung aus: ſo verurtheilt ihn der Commiſſarius mittelſt einer Ordonnanz, welche der Oppoſition und Appellation ungeachtet executoriſch iſt, zu einer Schadloshaltung von 10 Franken, und den Umſtänden nach auch zu einer Strafe, die jedoch die Summe von 100 Franken nicht überſteigen darf, und verfügt die nochmalige Vorladung auf deſſen Koſten. Bleibt er aber dennoch aus: ſo wird er in eine Strafe von 100 Franken verurtheilt, und es kann ſogar ein Vorführungs⸗Befehl gegen ihn erlaſſen werden. Dieſe Strafen und die Erſtattung der Koſten fallen jedoch weg, wenn der Zeuge beweiſet, daß es ihm unmöglich war zu erſcheinen. y) Der Zeuge, welcher verhört werden ſoll, muß die natürliche und rechtliche Fähigkeit haben, ein Zeugniß abzulegen, weshalb daher ein Bürgerlich⸗Todter durchaus nicht zugelaſ⸗

---

x) Code de procéd. Art. 266.

y) Code de procéd. Art. 263. 264. 265.

ſen werden darf. z) Ein Kind unter funfzehn Jahren iſt zwar auch nicht als völlig gültiger Zeuge anzuſehen, indeß geſtattet das Geſetz deſſen Vernehmung ohne Eid, und überläßt es dem Ermeſſen des Richters, in wie weit auf die Ausſage deſſelben Rückſicht zu nehmen ſeyn mögte. a) Dagegen aber verwirft es die Verwandten und Verſchwägerten in grader Linie und die Ehegatten, ſelbſt wenn ſie geſchieden ſind, als Zeugen für und wider einander. b) Außerdem können manche Verhältniſſe eintreten, welche einen Zeugen verdächtig machen, und man kann daher in vorkommenden Fällen rechtliche Einwendungen gegen ſie vorbringen. Als ſolche Verdachtsgründe führt die Prozeßordnung folgende auf: c)

1, Die Verwandſchaft oder Verſchwägerung bis zum Grade von zweyter Geſchwiſter Kinder einſchließlich, und zwar ſowohl mit der Parthey ſelbſt, als auch mit deren Ehegatten. Iſt der Ehegatte aber ohne Hinterlaſſung von Kindern ſchon geſtorben: ſo erſtreckt ſich die Einrede nur bis auf die Geſchwiſter, Schwäger und Schwägerinnen deſſelben. d)

2, Dienſt=Verhältniſſe. e)

3, Beſonderes Intereſſe an der Perſon oder Sache,

---

z) Code Napol. Art. 25.

a) Code de procéd. Art. 285.

b) Code de procéd. Art. 268.

c) Code de procéd. Art. 283. Dieſe Punkte führt das Geſetz zwar nur namentlich auf, allein demohngeachtet kann der Richter nicht verhindert werden, unvorhergeſehene Verdachtsgründe nach ſeiner Pflicht zu berückſichtigen.

d) Bey nothwendigen Zeugniſſen fallen dieſe Einreden weg. Code Napol. Art. 251.

e) Daſelbſt.

welches auch auf den vermuthlichen Erben oder Schenknehmer der Parthey ausgedehnt wird.

4, Der Umſtand, daß der Zeuge ſeit dem Erkenntniſſe über das Zeugenverhör, mit der Parthey auf deren Koſten gegeſſen und getrunken hat.

5, Der Zuſtand der peinlichen Anklage oder der Verurtheilung zu harten Leibesſtrafen, und überhaupt erlittene Strafe wegen Diebſtahls, und

6, Atteſte und Beſcheinigungen, welche der Zeuge ſchon in Bezug auf den Rechtsſtreit ausgeſtellt hat.

Die Zeugen müſſen gehörig vorgeladen und beeidigt werden, denn ein freywillig erſcheinender und unbeeidigter Zeuge würde immer verdächtig ſeyn. f) Jeder von ihnen wird einzeln und nicht im Beyſeyn der übrigen zu Protocoll vernommen, damit ſich keiner nach der Auſſage des andern richten, und dadurch Anlaß zu einem Verdachte geben kann. Vor der Vernehmung über die Hauptſache muß der Zeuge ſeine Vorladung produciren, ſeinen Vor- und Zunamen, ſein Alter und ſeinen Wohnort angeben, erklären, ob und in welchem Grade er mit den Partheyen verwandt oder verſchwägert iſt, und ob er in Dienſt-Verhältniſſen mit ihnen ſtehe. Hierauf hat er eidlich zu verſprechen, die Wahrheit zu ſagen, und ſein Zeugniß ſodann mündlich zu Protocoll zu geben, indem das Ueberreichen oder Herleſen eines ſchriftlichen Aufſatzes nicht geſtattet iſt. Einem jeden derſelben muß ſeine Ausſage wieder mit dem Befragen, ob er dabey beharre, vorgeleſen, und dieſes im Protocolle bemerkt werden, wobei ihm zugleich die Frage vorzulegen iſt, ob er verlange, daß ſeine Mühwaltung taxirt werden ſolle.

---

f) Code de procéd. Art. 260. 262.

Auch dieſes Umſtandes muß in dem Protocolle gedacht, und wenn er eine Beſtimmung ſeiner Entſchädigung verlangt, die Taxe auf die producirte Abſchrift ſeiner Vorladung von dem Richter geſetzt werden, welches ihm dann zum Zahlungsbefehle dient. Sowohl während des Verhörs als bey dem Vorleſen des Protocolles kann der Zeuge ſeine Ausſage verändern und berichtigen, welches dann noch nachgetragen, oder am Rande des Protocolles bemerkt, vorgeleſen und unter Bemerkung des geſchehenen Vorleſens ſowohl wie die Ausſage ſelbſt von dem Richter, dem Greffier, und dem Zeugen unterſchrieben, und wenn dieſer nicht ſchreiben kann oder will, ſolches ausdrücklich angeführt werden. Nach dem Termine aber iſt es dem Zeugen nicht mehr geſtattet, ſeine Ausſage unter irgend einem Vorwande zu verändern. Außer den obbemerkten Punkten muß das Protocoll den Tag, das Jahr und die Stunde, das Erſcheinen oder Ausbleiben der Partheyen und Zeugen, die Production der Vorladung, und Falls das Verhör oder deſſen Fortſetzung auf einen andern Tag verlegt wird, den Tag und die Stunde der Verlegung enthalten, auch ausdrücklich darin bemerkt werden, daß die in den Artikeln 261, 262, 269 bis 275 bey Strafe der Nichtigkeit vorgeſchriebenen Förmlichkeiten gehörig beobachtet ſind. g) So ſchwierig wie das Geſetz gegen den Zeugenbeweis ſelbſt iſt, eben ſo ſtreng iſt es auch bey den Förmlichkeiten, denn beynahe alle ſind bey Strafe der Nullität vorgeſchrieben. Theils ruhen dieſe auf den Handlungen der Partheyen, und betreffen die Friſten zum Anfange und zur

g) Code de procéd. Art. 266. 269. 271. 272. 274. 275. 277.

Beendigung des Zeugen=Verhörs, die Vorladung der Zeugen, die Friſt zum Vorbringen der Einwendungen, und den Beweis dieſer Einreden ſelbſt; theils aber ruhen ſie auf den Handlungen des Richters bei der Conſtatirung der, für das Verhör vorgeſchriebenen Förmlichkeiten.

Die Friſt, welche zum Anfange und zur Beendigung des Zeugen=Verhörs vorgeſchrieben iſt, ſoll die Partheyen verhindern, ſich mit den Zeugen zu berathſchlagen, und muß daher ſtreng beobachtet werden. Wird das Zeugen=Verhör an dem Orte, wo das Urtheil erlaſſen iſt, oder in dem Bezirke von drey Meilen deſſelben abgehalten: ſo muß ſolches binnen acht Tagen nach der Inſinuation des Erkenntniſſes an den Anwald oder an die Parthey, gleichviel welche von den Partheyen die Inſinuation vornehmen ließ, angefangen werden. Soll das Verhör aber in einer größern Entfernung abgehalten werden: ſo beſtimmt das Gericht in dem Erkenntniſſe eine angemeſſene Friſt. Dieſe Friſten laufen jedoch nicht während der acht Tage, binnen welchen ein Contumacial=Erkenntniß nicht vollſtreckt werden darf, und eben ſo wenig während der Oppoſition und Appellation oder in ſonſtigen Fällen, wo ein Stillſtand eintreten muß. h) Den Anfang dieſer Friſt berechnet man indeß nicht von dem wirklichen Verhöre an, ſondern es iſt hinreichend, wenn nur innerhalb der vom Geſetze oder von dem Gerichte beſtimmten Zeit, eine Ordonnanz von dem committirten Richter erwirkt iſt, worin der Tag und die Stunde zur Vernehmung anberaumt wird; und gleichfalls nimmt die Beendigungs=Friſt ihren An=

---

h) Code de procéd. Art. 257. 258. 155. 159. 344. 457.

ſang nicht mit jener Ordonnanz, ſondern ſie läuft erſt von dem Tage, wo das Zeugen-Verhör wirklich angefangen iſt. i) Gegründete Urſachen berechtigen übrigens die Parthey — jedoch nur einmal — um eine Verlängerung der geſetzlichen Friſt nachzuſuchen. Dieſes Geſuch wird in das Protocoll des committirten Richters aufgenommen, und von dieſem in der Audienz, welche er in einer Ordonnanz gleich beſtimmt, hierüber referirt, damit das Gericht deshalb erkennet. Waren nun beyde Theile bey der zu Protocoll gegebenen Ordonnanz gegenwärtig: ſo braucht auch kein Theil dem andern dieſe inſinuiren zu laſſen, ſondern der Ausſpruch derſelben dient als Vorladung. Im entgegengeſetzten Falle muß der Extrahent ſie inſinuiren laſſen. k) Kann der Richter das Verhör nicht in einem Tage beendigen: ſo verfügt er die Fortſetzung auf einen andern Tag, wozu aber weder die Partheyen noch die Zeugen beſonders wieder vorgeladen werden. l)

Zwiſchen der Vorladung und dem Erſcheinen der Zeugen muß wenigſtens ein freyer Tag ſeyn, welchem für jede drey Meilen der Entfernung noch ein Tag hinzugefügt wird. In der Citation iſt derjenige Theil des Erkenntniſſes, welcher die zu erweiſenden Thatſachen betrifft, einzurücken, und ihr eine Abſchrift der Ordonnanz des committirten Richters beyzulegen. Der Product ſelbſt aber muß von dem Producenten zum mindeſten drey Tage vor dem Verhöre entweder in dem Wohnſitze ſeines Procurators, oder Falls er keinen Anwald beſtellt hat, in Perſon oder in ſeinem eigenen Wohnſitze vorge-

i) Code de procéd. Art 259. 278.

k) Code de procéd. Art. 279. 280.

l) Code de procéd. Art 267.

laden, und ihm in dieſer Ladung die Namen, der Stand und der Wohnort der Zeugen bekannt gemacht werden, damit er die nöthige Kenntniß von ihnen erhält, und die etwanigen Einreden gegen ſie vorbringen kann. m) Sollte übrigens in der, dem Anwalde inſinuirten Ladung, der Wohnort der vorgeladenen Parthey gar nicht benannt oder unrichtig angeführt ſeyn: ſo zieht dies keine Nichtigkeit nach ſich, wie es bey der Klage der Fall ſeyn würde, indem es hier hinreicht, wenn ſie nur dem Anwalde derſelben richtig behändigt. n)

Alle Einreden gegen die Zeugen müſſen vor der Vernehmung in deren Gegenwart mündlich vorgebracht und zu Protocoll genommen werden, damit ſie ſich ſofort darüber erklären können, denn nach dem beendigten Verhöre iſt es den Partheyen nur erlaubt, ſolche Einreden vorzubringen, welche ſie ſchriftlich zu beweiſen im Stande ſind. Der Zeuge wird indeß der Einwendungen ohngeachtet vernommen, und über die Gültigkeit ſeiner Ausſage erſt nachmals von dem Gerichte erkannt; es ſey dann, daß dieſer Einwurf gegen ſolche Zeugen gerichtet wäre, welche nach dem Artikel 268 gar nicht vorgeladen, mithin auch nicht vernommen werden dürfen, und deren Unſtatthaftigkeit nicht erſt erkannt zu werden braucht, ſondern ſchon Kraft des Geſetzes eintritt. o)

---

m) Code de procéd. Art. 260. 261. Die Partheyen können bey dem ganzen Verhöre gegenwärtig ſeyn, indeß iſt ihre Gegenwart nicht unumgänglich nothwendig, und die Abhörung geſchieht eben ſo gültig in ihrer Abweſenheit, wenn ſie nur gehörig vorgeladen ſind. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 267.

n) Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1809. T. 1. p. 161. und im Journal de barreau 1809. T. II. p. 204.

o) Code de procéd. Art. 268. 270. 282. 284.

Die Nichtigkeit, welche durch die Handlungen der Partheyen der Procuratoren und Huiſſiers veranlaßt werden, ſind unheilbar, und die erſteren können nur ihren Regreß gegen die letzteren nehmen, ohne daß es erlaubt wäre, die Handlungen ſelbſt zu wiederholen, um die Nullität dadurch zu heben; indeß zieht die Nichtigkeit eines Actes oder einer Auſſage die übrigen nicht nach ſich. p) Anders verhält es ſich mit den Nullitäten, welche durch die Schuld des Richters begangen ſind, indem hierunter die Partheyen nicht leiden dürfen; das Verhör, welches durch die Fehler des Richters nichtig iſt, wird auf ſeine Koſten wiederholt. Die Friſten laufen in dieſem Falle von der Inſinuation des Erkenntniſſes, welches das neue Verhör anordnet; wenn indeß einer oder der andere Zeuge nicht wieder vernommen werden kann: ſo darf das Gericht auf die erſte Ausſage eine billige Rückſicht nehmen. q)

Der committirte Richter iſt durch das Geſetz mit der nöthigen Gewalt verſehen, um über die Entſchuldigungen und Verhinderungen der Zeugen zu erkennen, die Strafen für die Ungehorſamen, und diejenigen, welche die Zeugen in ihren Auſſagen ſtören, ſo wie über die Entſchädigung der Zeugen zu verfügen, und ſeine Ordonnanzen ſind der Rechtsmittel ungeachtet executoriſch. Ihm allein, und nicht den Partheyen ſteht das Recht zu, den Zeugen zweckmäßige Fragen vorzulegen, und ſie zur Er-

---

p) Code de procéd. Art. 293. 294. Selbſt in Eheſcheidungsſachen, wo die Zeugen-Verhöre an beſondere Formen gebunden ſind, kann ein durch die Parthеyen oder Huiſſier und Anwälde nichtiges Verhör nicht wiederholt werden. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code civil. T. 4. p. 428.

q) Code de procéd. Art. 292. 294.

läuterung ihrer Ausſagen aufzufordern. Finden die Partheyen ſolche Fragen nöthig: ſo müſſen ſie ſich deshalb an den Richter wenden. r) Mit höchſter Sorgfalt muß der Richter auf die Förmlichkeiten des Verhör-Protocolles achten, damit nicht durch ſeine Unachtſamkeit eine der Richtigkeiten einſchleicht, welche der 275ſte Artikel beſtimmt. In Hinſicht der Art, die Zeugen zu vernehmen und ausſagen zu laſſen, iſt die Praxis der Tribunäle verſchieden, indeß ſcheint mir die Methode des Erzählens die zweckmäßigſte zu ſeyn. Wenn man dem Zeugen nur einzelne Artikel oder Fragen vorlegt: ſo wird oft nicht nur ſeine Antwort dunkel und unpaſſend, ſondern die Unverſtändlichkeit eines aus dem Zuſammenhange abgeriſſenen Artikels veranlaßt ihn wider ſeinen Willen zu einer ganz falſchen Erklärung. Macht man ihm dagegen die Thatſachen, worauf es ankömmt, bemerklich, läßt ihn, wenn mehrere Umſtände vorhanden ſind, über jeden einzeln frey erzählen, und legt ihm dann, wo noch Dunkelheiten überbleiben, die erlaubten Fragen vor: ſo glaube ich allerdings, daß der Zweck am beſten erreicht, und auch der Zeuge gegen irrige Angaben geſichert wird. Verfährt man auf dieſe Weiſe: ſo fällt ebenfalls die Ausflucht des Zeugen weg, daß er die Artikel nicht gehörig verſtanden, und daher nicht richtig ausgeſagt habe. Die Abfaſſung und Mittheilung der Artikel an den Gegner ſcheint mir dieſer Vernehmungsart nicht im Wege zu ſtehen; denn es iſt damit nicht geſagt, daß dieſe Artikel in lauter einzelnen Fragen beſtehen ſollen, ſondern man bezweckt dadurch nur die Trennung der verſchiedenen That-

r) Code de procéd. Art. 263. 266. 273. 276. 277.

umſtände, und die beſtimmte Erklärung ſowohl der Parthey, als der Zeugen. s)

Nach beendigtem Verhöre, oder nach Ablauf der geſetzlichen und beſtimmten, immer peremtoriſchen Friſt, läßt diejenige Parthey, welcher an der Beendigung der Sache gelegen iſt, dem Gegner die Abſchrift des Protocolles inſinuiren, und, wenn keine Einreden der Nichtigkeit vorzubringen ſind, ihn zur Audienz vorladen. t) Sind aber ſolche Einreden vorhanden: ſo müſſen dieſe entweder vor der Inſinuation des Protocolles, oder doch zugleich mit derſelben mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald eingewandt werden, weil die Parthey ſonſt durch ihr Stillſchweigen auf ſie als relative Nichtigkeiten Verzicht leiſten würde. Zugleich mit dieſer Zuſtellung, müſſen auch diejenigen Einwendungen, welche die Parthey vor der Anhörung der Zeugen gemacht hat, und worauf ſie noch weiter beharret, dem Gegner unter dem Erbieten, zum Beweiſe derſelben durch andere Beweismittel und Zeugen, eröffnet werden, denn das Tribunal kann dieſen Beweis nicht von Amtswegen erkennen, und die Parthey wird ohne dieſes Erbieten ihres Beweiſes verluſtig. Sind ſchriftliche Beweiſe vorhanden: ſo muß das Anerbieten ihrer Niederlegung die Anzeige begleiten. u) In der Audienz wird nun über die Nullitäten, die Einwendungen gegen die Zeugen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände über die Hauptſache ſelbſt entſchieden, und zwar, wenn die

s) Praticien français T. 2. p. 175. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 135.) v. Strombeck Formulare Th. 1. S. 173.

t) Code de procéd. Art. 286.

u) Code de procéd. Art. 289.

Nichtigkeiten nicht anerkannt werden, und die Hauptſache zur Entſcheidung reif iſt, über alles in einem Erkenntniſſe. v) Wird jedoch zuvor ein Zeugen=Beweis über die Einwendungen verordnet: ſo muß dieſes Verhör in ſummariſcher Form (§. 380) abgehalten werden, und es finden nur ſchriftliche Beweiſe gegen die Gültigkeit dieſer Zeugen ſtatt. w) Das Zeugen=Verhör wird in der Audienz vorgeleſen, ſind aber die Einwendungen gegen einen Zeugen als gegründet anerkannt: ſo wird deſſen Ausſage nicht mit vorgeleſen. x)

§. 170.

F, Beweis durch Eid.

Ich habe ſchon oben im 163ſten §. bemerkt, daß dieſes Beweismittel durchaus an keine Friſt gebunden iſt, und ſowohl vor als nach dem Interlocute, ja ſelbſt noch nach verſuchtem und ſchlecht ausgefallenem andren Beweiſe, jedoch nur vor dem rechtskräftigen Erkenntniſſe, oder wenn die Sache inappellabel und contradictoriſch verhandelt war, vor dem definitiven Urtheile zur Hand genommen werden kann. Jedes Erkenntniß, welches die Leiſtung eines Entſcheidungs= oder Erfüllungs=Eides verfügt, y) muß genau die Thatſachen ausdrücken, z)

---

v) Code de procéd. Art. 287. 288.

w) Code de procéd. Art. 289. 290.

x) Code de procéd. Art. 291. Der unrecht beſchuldigte Zeuge behält ſeinen Regreß gegen den anklagenden Theil.

y) Bey dem Erfüllungs=Eide tritt das nämliche Verfahren ein, wie bey dem Entſcheidungs=Eide. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code civ. T. 6. p. 217. 221.

z) Wenn die Punkte der Eidesformel ſchon in dem

welche beſchworen werden ſollen; die Inſinuation dieſes Erkenntniſſes kann von jedem Theile geſchehen. Läßt der, welcher den Eid zu leiſten hat, daſſelbe inſinuiren: ſo fügt er zugleich die Erklärung bey, daß er ſich an dem und dem Tage in der Audienz einfinden werde, um den Eid zu leiſten, und fordert den Gegner auf, ebenfalls an dieſem Tage zu erſcheinen. Beſorgt hingegen der andere Theil die Inſinuation: ſo muß damit eine Vorladung verbunden ſeyn, ſich an einem beſtimmten Tage in der Audienz einzuſtellen, und den Eid zu leiſten, nebſt der Verwarnung, daß im Nichterſcheinungs-Falle der Eid für verweigert angenommen, und das geſetzliche Präjudiz eintreten werde. Erſcheint nun der, welcher den Eid zu leiſten hat, und ſchwört: ſo erfolgt die Entſcheidung zu Gunſten des Schwörenden; bleibt er hingegen aus, oder verweigert er den Eid, ſo wird condemnatoriſch gegen ihn erkannt. Die Eidesleiſtung ſelbſt muß in Perſon und der Regel nach in der Audienz geſchehen, und es findet nur dann eine Ausnahme ſtatt, wenn der Schwörende auf eine geſetzliche Weiſe verhindert iſt, zu erſcheinen, in welchem Falle ein Richter committirt werden kann, ſich mit dem Greffier zu der Parthey zu begeben, und den Eid abzunehmen. Wohnt dieſe in einer zu großen Entfernung: ſo iſt das Gericht berechtigt zu verfügen, daß die Eidesleiſtung

---

factiſchen Theile des Erkenntniſſes angegeben ſind: ſo iſt im Grunde ſchon der Wille des Geſetzes erfüllt, und wenngleich die Ordnung erfordert, daß der Eid gehörig normirt wird: ſo würde doch unter jener Vorausſetzung die Weglaſſung der Eidesformel das Erkenntniß nicht annulliren. Appellationshof zu Turin in *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. du Code civil T. 2. p. 14.

vor dem Gerichte ihres Wohnortes geſchehen ſolle. a) Wenn eine Verwaltung öffentlicher Anſtalten oder eine Gemeinde einen Eid abzuleiſten hat: ſo muß von dem Verwaltungs-Rathe ein Agent, oder wegen der letzteren von dem Municipal-Rathe ein actives Mitglied der Gemeinde dazu erwählt, und mit einer Special-Vollmacht verſehen werden. b)

Dritter Abſchnitt.

Von dem Beweis-Verfahren vor den Friedens-Gerichten.

§. 171.

Einleitung.

Einfachheit muß ganz vorzüglich auch das Beweis-Verfahren vor den Friedens-Gerichten auszeichnen, und da, wo das Geſetz keine ſpeciellen Beſtimmungen hierüber ertheilt, ſind dieſe aus den allgemeinen Grundſätzen zu ſchöpfen, und ſo ungekünſtelt wie möglich anzuwenden. Wenngleich der Friedens-Richter ſich an die Formen binden muß, welche das Geſetz auch für ihn vorſchreibt: ſo ſind dieſe doch nie ſtreng, ihre Nichtbefolgung zieht keine Nichtigkeiten nach ſich, und im Falle der Appellation wird ſie gewiß die Gerechtigkeit der Entſcheidung nicht aufwiegen. Die interlocutoriſchen

---

a) Immer aber muß der Eid in Gegenwart der andern Parthey, oder nachdem dieſelbe gehörig vorgeladen iſt, geleiſtet werden. Code de procéd. Art. 120. 121. 1035. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 244. e s.

b) Argum. de l'Art. 336 du Code de procédure.

Erkenntniſſe der Friedens-Richter werden nicht anders ausgefertigt, als wenn dagegen appellirt, oder ſie in contumaciam erlaſſen worden. Iſt dieſes der Fall: ſo treten in Rückſicht der Beweisfriſt die nemlichen Regeln ein, welche ich im §. 147 ſchon im allgemeinen angeführt habe; werden ſie aber nicht ausgefertigt: ſo laufen die Friſten vom Tage der Publication an. Verordnet das Interlocut ein Verfahren, welchem die Partheyen beywohnen müſſen: ſo iſt der Ort, der Tag und die Stunde darin zu beſtimmen, und die Publication deſſelben dient als Vorladung, wenn die Partheyen gegenwärtig waren, ſonſt aber erfordert es ebenfalls eine Inſinuation. c) In Hinſicht des Gegenbeweiſes findet zwar auch hier die Verfügung des 256ſten Artikels ihre Anwendung, daß nemlich dieſer von Rechtswegen eintritt; allein es bleibt doch immer rathſam, den Gegenbeweis binnen gleicher Friſt mit dem Beweiſe ausdrücklich in dem Erkenntniſſe vorzubehalten.

§. 172.

A, Beweis durch unbeſtrittene oder anerkannte Urkunden.

Wer den ihm obliegenden Beweis mittelſt einer Urkunde zu führen denkt, muß ſolche entweder gleich in der erſten Audienz, oder in dem vom Richter beſtimmten, oder im Falle der eingewandten Rechtsmittel, in dem anderweiten Audienz-Termine vorlegen. Konnte in dem interlocutoriſchen Erkennt-

---

c) Code de procéd. Art. 28. 31. Sollte dieſer Termin vielleicht durch eingewandte Rechtsmittel fruſtrirt werden: ſo muß nachmals eine der Partheyen nach erfolgtem confirmatoriſchen Erkenntniſſe, die andere wieder zur Audienz vorladen und um einen neuen Termin nachſuchen.

niſſe noch keine neue Vorladung eingerückt, ſondern überhaupt nur eine Friſt zum Beweiſe geſtattet werden, weil es in jenem Augenblicke noch unentſchieden war, durch welche Mittel die Parthey den Beweis führen wollte: ſo muß einer der ſtreitenden Theile die andern innerhalb jener Friſt zur Vorlegung der Documente oder zur Erklärung auf dieſelben citiren laſſen. Wenn nun der Gegner die producirte Schrift abläugnet, oder erklärt, daß er ſie als falſch angreifen wolle: ſo darf der Friedens-Richter hierüber nicht erkennen, ſondern muß über die erfolgte Erklärung eine Beſcheinigung ertheilen, die befragliche Urkunde mit ſeinem Handzuge verſehen, und dieſe Sache an die competente Behörde verweiſen. d) Nachdem dann das Tribunal erſter Inſtanz über dieſen Incidentpunkt entſchieden hat, erkennt der Friedens-Richter hiernächſt über die Hauptſache.

§. 173.

B, Beweis durch Augenſchein.

Macht die Beſchaffenheit der Sache eine Beſichtigung an Ort und Stelle nöthig: ſo verfügt der Friedens-Richter, daß dieſe in Gegenwart der Partheyen, und erforderlichen Falls unter Zuziehung von Kunſtverſtändigen, welche er in dem nemlichen Erkenntniſſe ernennt und hiernächſt citiren läßt, vorgenommen werden ſoll. Iſt die Sache der Appellation unterworfen: ſo nimmt der Greffier, welcher den Friedens-Richter begleiten, und das Concept des Erkenntniſſes mit zur Stelle bringen muß, über die Beſichtigung, und die Beeidigung der zugezogenen Werkverſtändigen ein Protocoll auf, welches dieſe ſowohl als der Richter und der Greffier un-

d) Code de procéd. Art. 14.

terzeichnen, oder wenn erſtere nicht unterſchreiben können und wollen, mit einer desfallſigen Bemerkung zu verſehen iſt. Wird die Sache in letzter Inſtanz entſchieden: ſo brauchen nur die Namen der Sachverſtändigen, die Erwähnung ihres Eides, und das Reſultat ihres Gutachtens ſo wie des Augenſcheines ſummariſch in dem Erkenntniſſe ſelbſt aufgeführt zu werden. Das Erkenntniß giebt der Friedens-Richter entweder an Ort und Stelle, oder in der nächſten Sitzung, wozu ſich die Partheyen ohne weitere Ladung einfinden müſſen, ab. e)

§. 174.

C, Beweis durch Sachverſtändige.

Es kann nur ſelten der Fall eintreten, daß ein Gutachten von Sachverſtändigen erforderlich wird, ohne daß, wie ich im letzteren Paragraphen erörtert habe, der Friedens-Richter bey der Verhandlung ſelbſt gegenwärtig iſt. Wird dieſe indeß erforderlich: ſo beſtimmt derſelbe in dem deshalb zu erlaſſenden Erkenntniſſe, Ort, Tag und Stunde des vorzunehmenden Geſchäftes, und benennet darin die Sachverſtändigen, welche entweder von ihm oder durch Uebereinkunft der Partheyen dazu auserſehen. Der Friedens-Richter erläßt ſodann einen Vorladungs-Befehl an die Werkverſtändigen, worin ebenfalls der Ort und die Zeit, der Gegenſtand der Schätzung und die Gründe, weshalb dies Verfahren angeordnet iſt, aufgeführt werden. Nach vollbrachtem Geſchäfte geben ſie ihre Erklärung an den Friedens-Richter ab, und dieſer erkennt nun über die Sache in der nächſten Audienz. f)

---

e) Code de procéd. Art. 41. 42. 43. 30. 39. 13.

f) Code de procéd. Art. 29. 13. Wegen der Recuſation der Sachverſtändigen muß man ſich mit nö-

§. 175.

D, Beweis durch Zeugen.

Wenn nach Berückſichtigung abgeläugneter Thatſachen und des Gegenſtandes der Klage ein Zeugen-Beweis für nützlich und zuläſſig erachtet wird: ſo beſtimmt der Friedens-Richter in dem Erkenntniſſe, welches dieſer Beweis zuläßt, ſowohl den Gegenſtand deſſelben, als auch den Ort, g) und die Zeit des Verhörs, und erläßt einen Vorladungs-Befehl an die Zeugen, in welchem Ort, Tag und Stunde des Verhöres, Datum des Erkenntniſſes, und die Punkte, worüber ſie vernommen werden ſollen, enthalten ſeyn muß. An dem, zum Verhöre anberaumten Tage, h) müſſen die Zeugen in Gegenwart der Partheyen, wenn dieſe auf die Ladung im Erkenntniſſe erſcheinen, ihre Namen, ihr Alter, ihren Stand und Wohnort angeben, ſodann mittelſt Eides verſprechen, die Wahrheit zu ſagen, und erklären, ob und in welchem Grade ſie mit den Partheyen verwandt oder verſchwägert ſind, ob ſie in ihren Dienſten ſtehen, und ob ſie zu ihrem Hausgeſinde gehören. Hierauf werden ſie einzeln über die zum Beweiſe ausgeſtellten Thatſachen vernommen. Das Verhör wird der Regel nach in dem Audienz-Zimmer abgehalten, allein wenn der Friedens-Richter es nöthig findet, mit dem Zeugen-Verhöre auch zugleich die Beſichtigung eines ſtreitigen Ortes zu verbinden: ſo werden die Zeugen dorthin beſchieden,

---

thiger Modification nach den Regeln des Tribunals-Prozeſſes richten.

g) Dies iſt um ſo nöthiger, da das Verhör auch an dem ſtreitigen Orte vorgenommen werden kann.

h) In Hinſicht der ausbleibenden Zeugen müſſen die Artikel 263 und 265 mit nöthiger Berückſichtigung angewandt werden.

und an Ort und Stelle vernommen; auch kann er wegen zu großer Entfernung der Zeugen, das Friedens=Gericht ihres Wohnortes in dem interlocutoriſchen Erkenntniſſe requiriren.

Die Einwendungen gegen die Zeugen müſſen vor der Ausſage angegeben und unterſchrieben werden, nachmals aber finden nur ſolche Einreden ſtatt, die ſchriftlich erwieſen werden können. Nur der Richter kann den Zeugen Fragen vorlegen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, die Parthe<?>yen aber müſſen ſich deshalb an den Richter wenden, und ihn erſuchen, diejenigen Fragen an die Zeugen zu richten, welche ſie für nöthig erachten. i) Wird das Verhör in einer Sache aufgenommen, welche der Appellation unterworfen iſt: ſo muß über die ſchon erwähnten Angaben, über die Beeidigung und die weitere Ausſage der Zeugen, ſo wie über die Einwendungen gegen dieſelben ein Protocoll aufgenommen, und darin bemerkt werden, ob die Partheyen gegenwärtig waren. Dieſes Protocoll muß jedem Zeugen, ſo weit es ihn betrifft, vorgeleſen, und ſowohl von dieſem als von dem Richter und Greffier unterzeichnet, oder wenn der Zeuge nicht unterſchreiben kann und will, dies am Schluſſe bemerkt werden. Iſt die Sache aber nicht appellabel: ſo bedarf es dieſes Protocolles nicht, ſondern die Namen, das Alter, der Stand und Wohnort der Zeugen, ihr geleiſteter Eid, ihre Verhältniſſe mit den Partheyen, und das Reſultat ihrer Ausſagen brauchen nur in dem demnächſtigen Erkenntniſſe aufgeführt zu werden. Gleich nach vollendetem Verhöre oder ſpäteſtens in der nächſten Audienz muß ein Urtheil in der Sache erfolgen. k)

i) Code de procéd. Art. 268. 283.

k) Code de procéd. Art. 34 -- 40. 29. 30. 266. 1035.

§. 176.
E, Beweis durch Eid.

Soll der Beweis durch einen Eid geführt werden: ſo muß der Friedens-Richter die Eidesformel in dem Erkenntniſſe, welches dieſen Beweis zuläßt, feſtſetzen, und zugleich einen Tag beſtimmen, an welchem der Eid geleiſtet werden ſoll, deſſen Publication dann unter der Einſchränkung des 28ſten Artikels als Vorladung gilt. In Rückſicht der Leiſtung und Verweigerung treten auch hier die allgemeinen Regeln ein. Nach geleiſtetem Eide oder obwaltendem Ungehorſam wird die Sache ſogleich oder in der nächſten Audienz entſchieden. 1)

Drittes Capitel.
Von der Executions-Inſtanz.

§. 177.
Allgemeine Beſtimmungen.

Wer durch ein Erkenntniß zur Leiſtung einer Verbindlichkeit ſchuldig erkannt iſt, oder in einer öffentlichen Urkunde ſich anheiſchig dazu gemacht hat, muß dieſe Pflicht erfüllen, ſonſt ſetzt er ſich der Gefahr aus, durch geſetzliche Zwangsmittel zur Erfüllung angehalten zu werden. Dieſe Zwangsmittel beſtehen in der Arreſt-Anlegung auf bewegliche Sa-

1) Code de procéd. Art. 13.

chen, in der Beſchlag-Anlegung auf Immobilien, und in der perſönlichen Verhaftung. Das Verfahren, welches bey der Anwendung dieſer Executions-Arten zu beobachten iſt, macht den Gegenſtand des gegenwärtigen Capitels aus; ehe ich aber die einzelnen Arten deſſelben erwäge, wird es nöthig ſeyn, einige allgemeine Regeln über die Vollſtreckung der Urtheile und Urkunden kurz zu berühren.

1, Die Execution iſt ganz allein den Huiſſiers anvertrauet, und nur derjenige Huiſſier darf ſich der Vollſtreckung unterziehen, der für den Bezirk ernannt iſt. Eine Vollmacht bedarf er nur, wenn auf Immobilien Beſchlag gelegt, oder eine perſönliche Verhaftung ſtatt finden ſoll; m) in andern Fällen gilt die Einhändigung des Urthels oder der Urkunde als Vollmacht. Ehe er aber einen Arreſt anlegt, muß er jedes Mal einen Zahlungs-Befehl vorangehen laſſen, n) es wäre denn, daß die Sachen in den Händen eines Dritten mit Arreſt belegt würden.

2, Alle Urtheile und Urkunden, welche vollzogen werden ſollen, müſſen in executoriſcher Form ausgefertigt, und die Urtheile zuvor nach Maaßgabe des

---

m) Dieſe Vollmacht kann jedoch von dem Anwalde der Parthey ausgeſtellt ſeyn. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 126. *Comaille* Traité nouveau de la procédure. T. 3. p. 409. Wenn die Produeirung dieſer Vollmacht nicht ausdrücklich gefordert iſt: ſo veranlaßt es auch keine Nichtigkeit, wenn der Huiſſier ſolche nicht vorgezeigt hat, vorausgeſetzt, daß der Committent den Auftrag anerkennt. Appellationshof zu Brüſſel in *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 153.

n) Code de procéd. Art. 556. 583. 626. 636. 673. 780. 783. 784. Wer den Huiſſier bey ſeinen Amtsverrichtungen beleidigt, fällt in harte Strafe. Art. 555.

Artikels 147 der Prozeßordnung gehörig inſinuirt ſeyn. o)

3, Das Urtheil muß in Frankreich geſprochen und die Urkunde im Lande aufgenommen ſeyn; indeß macht es keinen Unterſchied, in welchem Diſtricte ſie vollzogen werden ſollen. Urtheile auswärtiger Gerichte und Urkunden fremder Beamten dürfen in Frankreich nur unter den in den Artikeln 2123 und 2128 des Code Napoleon enthaltenen Bedingungen vollſtreckt werden. p)

4, In allen Fällen, wo durch die Vollſtreckung eines Urtheils die Handlung eines Dritten veranlaßt, oder etwas zu ſeinem Nachtheile bewirkt werden ſoll, z. B. alſo Hypotheken gelöſcht, deponirte Gelder verabfolgt, oder gepachtete Güter herausgegeben werden müſſen, kann die Execution nicht eher eintreten, als bis die gehörige Inſinuation des Urtheils erwieſen, und mittelſt einer Beſcheinigung des Greffiers

---

o) Code de procéd. Art. 545. Geſetz v. 25 Ventoſe XI. Art. 25. (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 15.)

p) Code de procéd. Art. 546. 547. Die Notoriats-Urkunden, welche außerhalb dem Departemente, in welchem der Notar angeſtellt iſt, oder wenn dieſer an dem Orte wohnt, wo der Kaiſerliche Gerichtshof ſeinen Sitz hat außerhalb dem Gerichtsbezirke deſſelben vollzogen werden ſollen, müſſen jedoch von dem Tribunals-Präſidenten zuvor legaliſirt werden. Geſetz v. 25. Ventoſe XI. Art. 28. Hat ein Fremder ein obſiegliches Urthel erhalten, wogegen die Caſſation ſtatt findet: ſo kann er dieſes binnen der Caſſationsfriſt nicht anders vollſtrecken laſſen, als wenn er hinreichende Caution leiſtet. Kayſerl. Decret v. 7 Februar 1809. (Bulletin No. 225.)

dargethan iſt, daß weder Oppoſition noch Appellation dagegen eingewandt iſt. q)

5, Kein Contumacial-Erkenntniß darf vor Ablauf von acht Tagen nach der Inſinuation, und kein contradictoriſches, in einer appellabeln Sache erlaſſenes Urtheil früher als acht Tage nach der Publication vollſtreckt werden. r)

6, Bey Arreſt-Anlegung auf bewegliche und unbewegliche Sachen muß die Forderung, weshalb die Execution vollzogen werden ſoll, liquide, gewiß und wirklich fällig ſeyn, s) und, wenn die Schuld nicht in einer Geld-Summe beſteht, nach der Beſchlag-Anlegung das weitere Verfahren ſo lange ſiſtirt werden, bis eine Schätzung der ſchuldigen Gegenſtände vorgenommen iſt. t)

7, Soll wegen einer Forderung, die nicht in Gelde beſteht, der Perſonal-Arreſt vollzogen werden: ſo muß ſie zuvor taxirt und zu Gelde angeſchlagen werden. u)

8, Alle Schwierigkeiten und Streitfragen, welche bey der Vollziehung eines Erkenntniſſes entſtehen, gehören vor das Gericht, welches daſſelbe ausgeſpro-

q) Code de procéd. Art. 548. 549. 550. Ob die Oppoſitions- und Appellations-Friſt ſchon abgelaufen iſt oder nicht, darauf kommt es nicht an; wenn nur die Inſinuation beſcheinigt, das obige Atteſt des Greffier beygebracht und die achttägigen Friſten verſtrichen ſind, binnen welchen kein Erkenntniß nach den Beſtimmungen der Art. 155 und 450 (m. ſ. No. 5.) vollſtreckt werden darf. *Bavoux et Loiseau* Jurispr. du Code civil. T. 3. p. 490.

r) Code de procéd. Art. 155. 450.

s) *Thomine-Desmasures* l. c. p. 216.

t) Code de procéd. Art. 551.

u) Code de procéd. Art. 552. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 41. Code Napol. Art. 2062.

chen hat; iſt jedoch eine eilige Verfügung erforderlich: ſo trifft dieſe das Gericht des Vollziehungsortes und verweiſet dann die Haupt=Entſcheidung vor das erſtere. v)

9, Die Entſcheidung der Streitigkeiten, welche über die Vollziehung der Erkenntniſſe eines Handels=Gerichts entſtehen, gehören immer vor das Civil=Tribunal des Vollziehungs=Ortes. w)

10, Im Falle einer eingewandten Appellation gehört die Execution vor das Appellations=Gericht, oder vor das von demſelben hiermit beauftragte Gericht, wenn nemlich reformirend geſprochen iſt; wird das Urtheil aber beſtätigt: ſo gehört ſie vor das Gericht, von deſſen Erkenntniſſe appellirt war. x)

11, Contumacial=Urtheile, welche gegen eine Parthey erlaſſen waren, die keinen Anwald beſtellt hatte, dürfen nach Ablauf von ſechs Monaten ſeit dem Ausſpruche gar nicht mehr vollſtreckt werden. y)

---

v) Code de procéd. Art. 554. Der Anwald, welcher einen Prozeß bis zum Endurtheile geführt hat, iſt verbunden, auch ohne neue Vollmacht in jedem Rechtsſtreite aufzutreten, der ſich über den Vollzug des Urtheils erheben könnte, vorausgeſetzt, daß dieſe Vollſtreckung binnen Jahresfriſt, von dem Tage des Ausſpruches des Erkenntniſſes, vorgenommen wird. Code de procéd. Art. 1038.

w) Code de procéd. Art. 553. 442. Der Verkauf der Immobilien eines Falliten gehört daher auch nicht vor das Handels Gericht. Gutachten des Staats=Rathes vom 9. December 1810.

x) Code de procéd. Art. 472. Das committirte Gericht darf aber nur über die Streitigkeiten, welche bey der Vollſtreckung entſtehen, und nicht über die Sache ſelbſt erkennen, oder Verfügungen darin erlaſſen.

y) Code de procéd. Art. 156.

Erſter Abſchnitt.

Von der Arreſt-Anlegung auf bewegliche Sachen.

§. 178.

Einleitung.

Die Arreſt-Anlegung auf bewegliche Sachen iſt vierfacher Art; nemlich 1, Auspfändung, 2, Arreſt auf Früchte, 3, Arreſt auf Sachen, die ſich in den Händen eines Dritten befinden, und 4, Arreſt auf Renten und Grundzinſen.

§. 179.

1, Auspfändung, und zwar

a, vorgängiger Zahlungsbefehl.

Wenn der Huißier eine Auspfändung vornehmen will: ſo muß er wenigſtens einen Tag zuvor dem Schuldner in Perſon, oder in ſeinem Wohnſitze einen ſchriftlichen Zahlungsbefehl ertheilen z), und ihm, wenn es noch nicht geſchehen iſt, das executoriſche Erkenntniß oder Document zugleich mit inſinuiren. a) Wohnt der Gläubiger nicht in der Gemeinde, wo die Auspfändung vorgenommen werden ſoll: ſo muß dieſer Befehl die Wahl eines Wohnſitzes für den Gläubiger in dieſer Gemeinde enthalten, woſelbſt dann der Schuldner ſowohl das Zah-

---

z) Eine Friſt braucht in dem Zahlungsbefehle nicht ausgedrückt zu werden.

a) Ohne executoriſchem Act darf die Auspfändung nicht vorgenommen werden. Code de procéd. Art. 551.

lungs-Anerbieten, als auch die Inſinuation der Appellations-Einlegung gültig vornehmen kann. b)

§. 180.

b, Verfahren bey der Auspfändung.

Hat jener Zahlungsbefehl die gehoffte Wirkung nicht gehabt: ſo begiebt ſich der Huißier entweder am folgenden Tage, oder nach Ablauf der vielleicht darin beſtimmten Friſt mit zwey fähigen Zeugen c) an den Ort, wo die Auspfändung geſchehen ſoll, fordert, wenn die Execution in der Wohnung des Schuldners vorgenommen wird, denſelben nochmals zur Zahlung auf, und bleibt dann dieſe Aufforderung auch ohne Wirkung: ſo ſchreitet er zur Auspfändung; die Parthey, welche die Execution betreibt, darf nicht dabey gegenwärtig ſeyn d). Der Regel nach ſind alle beweglichen Sachen, über welche der Schuldner zur Zeit der Auspfändung disponiren konnte, auch dieſer unterworfen; indeß führen die Artikel 592 und 593 einige Sachen namentlich auf, welche der Pfändung entweder gar nicht, oder doch nur unter gewiſſen Bedingungen ausgeſetzt ſind.

---

b) Code de procéd. Art. 583. 584. Dieſer Befehl braucht übrigens nicht erneuert zu werden, wenn auch die Execution ſich verzögert. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 224. Dem Schuldner ſteht es frey, das obgedachte Anerbieten und die Inſinuation in dem wahren Domicil des Gläubigers zu beſchaffen, weil das erwählte Domicil nur zum Beſten des Schuldners eingeführt iſt. *Lepage* l. c. p. 450. Bey Ertheilung des Zahlungsbefehls und der darauf erfolgenden zweyten Aufforderung, kann man dem Huißier die ſchuldige Summe einhändigen, nachher aber iſt es bedenklich. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 78.

c) Code de procéd. Art. 585.

d) Code de procéd. Art. 585. 586.

Findet der Huißier die Thüren verſchloſſen, wird deren Eröffnung verweigert, oder iſt der Schuldner abweſend: ſo beſetzt er das Haus nöthigenfalls mit Wache, damit nichts fortgetragen wird, und requirirt entweder den Friedens-Richter, den Polizey-Commiſſair, den Maire oder Adjoint, ſich mit ihm nach dem befraglichen Hauſe zu begeben, und bey der Eröffnung der Schlöſſer gegenwärtig zu ſeyn. Sollten ſich nun bey dieſer etwan auch erforderlichen Eröffnung der Schränke, Papiere von Bedeutung vorfinden: ſo erſucht der Huißier den mit gegenwärtigen Beamten, ſolche unter Siegel zu legen. e) Findet der Huißier, indem er die Pfändung vornehmen will, daß ſchon eine frühere Arreſt-Anlegung bewirkt, und ein Aufſeher angeſtellt iſt: ſo darf er die gepfändeten Sachen nicht noch einmal in Beſchlag nehmen, ſondern muß ſich von dem Aufſeher das Verzeichniß dieſer Sachen geben laſſen, und pfändet nach angeſtellter Vergleichung nur die noch freyen Sachen. f)

§. 181.

c, Beſtellung eines Aufſehers.

Die gepfändeten Sachen werden ohne Noth nicht aus dem Hauſe des Schuldners fortgebracht, g)

---

e) Code de procéd. Art. 587. 591.

f) Code de procéd. Art. 611.

g) Es können Fälle eintreten, wo es nothwendig wird, die gepfändeten Sachen aus dem Hauſe des Schuldners fortzubringen, und keine Stelle des Geſetzbuches ſcheint mir dieſes zu verbieten, obgleich der Praticien français T. IV. p. 184 ein ſolches Verbot aus dem Artikel 599 ableiten will. Die Worte dieſes Artikels: „le procès-verbal sera fait sans deplacer,“ gehen offenbar nur auf die Pflicht des Huißiers, das Protocoll über die Pfändung an Ort und Stelle, nicht aber nachher in einem andern Hauſe aufzuneh-

allein zur ſichern Erhaltung derſelben wird ein Aufſeher beſtellt, welcher die Aufſicht darüber zu führen hat. Schlägt der Schuldner ein ſicheres Subject dazu vor, welches den Auftrag freywillig übernimmt: ſo überträgt ihm der Huißier dieſes Geſchäft, widrigenfalls aber muß der Huißier einen Aufſeher beſtellen, der die geſetzlichen Eigenſchaften dazu hat. h) Der Aufſeher hat eben die Pflichten zu erfüllen, welche einem gerichtlichen Sequeſter obliegen. Er muß wie ein guter Hausvater für die Erhaltung der Sachen ſorgen, darf die gepfändeten Effecten bey Verluſt ſeiner Gebühren und bey Strafe des Schadens-Erſatzes weder ſelbſt benutzen, noch durch andere gebrauchen laſſen; er muß den Gewinn, den ſie etwa eintragen, berechnen und abliefern, und die Sachen ſo wieder überantworten, als er ſie erhalten hat. Dagegen ſchützt ihn aber das Geſetz gegen alle diejenigen, welche ſich ſeiner Anſtellung und der Ausübung ſeines Amtes widerſetzen, oder gepfändete Sachen auf die Seite zu ſchaffen ſuchen, und er ſelbſt iſt berechtigt, eine Belohnung für ſeine Mühe zu verlangen. i) Es ſteht ihm frey, ſeine Entlaſſung zu fordern, wenn der Verkauf der gepfändeten Sachen nicht an dem, bey der Auspfändung zu beſtimmenden Tage vor ſich geht, es ſey denn, daß ein beſonderes Hinderniß eingetreten wäre, in welchem Falle er ſie

---

men, und der Zuſammenhang ergiebt deutlich, daß ſie ſich nicht auf eine nothwendige Fortſchaffung der Sachen beziehen.

h) Code de procéd. Art. 596. 597. 598.

i) Code Napol. Art. 1962. 1936. 2060 Code de procéd. Art. 555. 600. 603. 604. Kayſerl. Decret v. 16. Februar 1807, die Taxordnung enthaltend, Buch II. Tit. I. § 2. (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 49.)

erſt nach zwey Monaten verlangen kann. Ernennt dann nicht der Gläubiger einen andern Aufſeher: ſo muß er ein Geſuch auf Entlaſſung, mittelſt einer Vorladung an den Gläubiger und an den Schuldner, bey dem Tribunale des Ortes zur eiligen Entſcheidung — en referé — anbringen, und es wird dann, ſobald die Entlaſſung bewilligt iſt, nach gehöriger Vorladung der Partheyen, zu der Vergleichung der gepfändeten Sachen mit dem darüber aufgenommenen Verzeichniſſe geſchritten. k) Von dieſem Aufſeher iſt jedoch der Verwalter, deſſen in dem Artikel 594 gedacht wird, unterſchieden. Dieſer letztere wird von dem Friedens-Richter des Ortes, wo die Pfändung geſchieht, in dem Falle beſtellt, wenn Thiere und Geräthſchaften, welche zum Ackerbau dienen, gepfändet werden, und die vorhandene Länderey nach Vernehmung oder Vorladung des Eigenthümers dieſer Ländereyen, ſo wie des Schuldners, beackert werden ſoll. Er ſorgt für die Cultur jener Länderey, hat übrigens aber eben die Pflichten zu beobachten, welche dem Aufſeher obliegen.

§. 182.

d, Protocoll bey der Auspfändung.

Ueber die Auspfändung und alle dabey vorkommenden Umſtände muß der Huißier an Ort und Stelle ein Protocoll aufnehmen, welches genau die Zeit und den Ort der Pfändung, die Bezeichnung der Partheyen, das Datum des Erkenntniſſes oder der Urkunde und des Zahlungsbefehls, die nochmalige

k) Code de procéd. Art. 605. 606. Dieſe Reviſion kann auch der Huißier in der Zwiſchenzeit vornehmen, um ſich zu verſichern, daß die Sachen noch alle vorhanden ſind, jedoch fallen dem Schuldner nur die Koſten einer ſolchen Vergleichung zur Laſt.

Aufforderung zur Zahlung, wenn der Beſchlag in der Wohnung des Schuldners angelegt wird, die Namen, den Wohnort und die Eigenſchaften der Zeugen und des Aufſehers, die etwa erforderliche Eröffnung der Schlöſſer und Verſiegelung vorgefundener Papiere, eine detaillirte Beſchreibung der gepfändeten Sachen enthalten muß. Die vorhandenen Waaren müſſen gewogen, gemeſſen oder viſirt, Silbergeräth gewogen und beſchrieben, baares Geld aber nachgezählt und in den verſchiedenen Münzſorten notirt, letzteres aber, wenn nicht die Intereſſenten ſich über die Wahl eines andern Depoſitars vereinigen, bey dem Vorgeſetzten der Amortiſations-Caſſe im Departemente l) niedergelegt, und auch dieſes alles im Protocolle bemerkt werden. In dem Protocolle iſt ferner ſogleich der Tag zu beſtimmen, an welchem die Sachen verkauft werden ſollen, und ſodann das Original ſowohl als die Abſchriften von dem Huißier, den Zeugen und dem Aufſeher, auch wenn aus den obbemerkten Urſachen ein Beamter zugezogen worden, von dieſem zu unterſchreiben. Sollte der Aufſeher nicht ſchreiben können: ſo muß dieſes am Schluſſe des Protocolls bemerkt, auf jeden Fall ihm aber ſofort eine Abſchrift deſſelben eingehändigt werden. Eine zweyte Abſchrift erhält der Gepfändete, und zwar, wenn der Beſchlag in ſeiner Wohnung angelegt ward, auf der Stelle; m) geſchah dies außerhalb ſeiner Wohnung, und er war dabey anweſend: ſo muß ihm die Abſchrift auch auf der Stelle, ſonſt

l) Geſetz vom 28. Nivoſe XIII. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 91.

m) Iſt er abweſend: ſo wird die Abſchrift dem Maire oder Adjoint, oder demjenigen Beamten, welcher bey der Auspfändung gegenwärtig war, eingehändigt werden. Code de procéd. Art. 601.

aber an dem nemlichen Tage inſinuirt werden, n) widrigenfalls der Schuldner die Koſten für den Aufſeher erſt von dem Tage der ſpätern Inſinuation des Protocolls an zu tragen hat, und die zum Verkaufe beſtimmte Friſt auch erſt mit dieſem Tage ihren Anfang nimmt. o) Wenn der Huißier, wie ich im §. 180 bemerkt habe, einen früher angelegten Beſchlag vorfindet: ſo muß er über die erwähnte Vergleichung und fernere Auspfändung, oder den Mangel anderer Gegenſtände ein Protocoll in obiger Form aufnehmen, und ſolches dem Aufſeher, dem Schuldner, und demjenigen, welcher die frühere Auspfändung bewirkt hat, zuſtellen. Dieſes Protocoll gilt dann als Proteſtation gegen die Auszahlung des Kaufpreiſes der gepfändeten Sachen. In einem, dieſes Protocoll begleitenden Aufſatze kann der zweyte Gläubiger den erſtern auffordern, die Sachen binnen acht Tagen verkaufen zu laſſen, widrigenfalls jener nach einer wiederholten Aufforderung dieſen Verkauf ſelbſt bewerkſtelligen darf. p)

§. 183.

e, Einſpruch gegen die Pfändung oder gegen den Verkauf der Sachen, und zwar

α, von Seiten des Schuldners.

Die Pfändung ſelbſt wird in der Regel durch keine Reclamation in ihrem Fortgange gehemmt, q) und die Einwendungen, welche der Schuldner dagegen macht, müſſen en referé entſchieden werden, woraus ſich dann der weitere Erfolg ergiebt. Nur

---

n) Code de procéd. Art. 602.

o) Code de procéd. Art. 599. 587. 585. 591. 588. 589. 590. 595. 601. 602.

p) Code de procéd. Art. 611. 612.

q) Code de procéd. Art. 607.

in zweyen Fällen darf die Execution bei eintretender Proteſtation nicht fortgeſetzt werden, und zwar 1, wenn die wirklich eingelegte Appellation gegen ein ſolches Erkenntniß, welches den proviſoriſchen Vollzug nicht verordnet, gehörig beſcheinigt wird, und 2, wenn die Auspfändung auf ein Contumacial-Erkenntniß, welches ebenfalls die proviſoriſche Vollſtreckung nicht verfügt, gegründet, und der Schuldner nicht mit einem Anwalde verſehen iſt. Das Rechtsmittel der Oppoſition bleibt für diejenige Parthey, welche keinen Anwald beſtellt hat, bis zur Vollſtreckung des Erkenntniſſes offen, und es iſt daher ein ſehr gewöhnlicher Fall, daß ſie erſt durch eine außergerichtliche Erklärung der Parthey, bey Gelegenheit des Zahlungsbefehls, oder des Protocolles über die Auspfändung oder einer ſonſtigen Vollſtreckungs-Handlung, eingelegt wird, r) und eine natürliche Folge davon iſt, daß die Execution dadurch ſofort gehemmt wird. Eine gleiche Wirkung hat auch die gehörig eingelegte Appellation, nicht aber die bloße Erklärung, daß man gegen das Erkenntniß appelliren wolle; denn die Appellation hat nur erſt aufſchiebende Kraft, wenn ſie vorſchriftsmäßig eingelegt, und dem Gegner in Perſon oder in deſſen Wohnſitze inſinuirt iſt. s) Gegen den Verkauf kann jedoch der Schuldner mancherley Einreden haben, welche theils aus der Form des Verfahrens, theils aus der Sache ſelbſt entſpringen. Alle dieſe Streitigkeiten müſſen ſummariſch entſchieden werden, und gehören in erſterer Hinſicht vor das Gericht des

---

r) Code de procéd. Art 158. 162.

s) Code de procéd. Art. 456. 457. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 85.

Pfändungsortes, t) in Rückſicht der Sache ſelbſt aber vor das Gericht, welches das Erkenntniß erlaſſen hat.

§. 184.

β, Einſpruch von Seiten dritter Perſonen.

Durch den Einſpruch dritter Perſonen wird die Auspfändung ſelbſt nicht gehemmt; allein, wenn ſie Eigenthümer der gepfändeten Sache zu ſeyn behaupten: ſo haben ſie das Recht, gegen den Verkauf derſelben zu proteſtiren. Am häufigſten iſt dieſes der Fall bey ſolchen Sachen, an denen die Ehefrau des Schuldners ein Eigenthum zu haben vermeint, und wo dann zur richtigen Beurtheilung dieſer Einſprüche die Verhältniſſe in Betracht gezogen werden müſſen, in denen ſich die Ehefrau wegen ihres Mobiliar-Vermögens befindet. u) Nemlich

1, Wenn das Mobiliar-Vermögen **Dotal-Gut** iſt: ſo kömmt es darauf an, ob es in der Eheſtiftung geſchätzt war oder nicht. Im erſtern Falle iſt der Mann Eigenthümer deſſelben und nur Schuldner der Taxe, und es können daher dieſe Sachen gepfändet werden, es ſey denn, daß in der Eheſtiftung ausdrücklich vorbehalten wäre, die Schätzung der Sachen ſolle den Verkauf nicht bewirken. Sind die Effecten nicht geſchätzt, oder hat ſich die Frau dennoch das Eigenthum vorbehalten: ſo bleibt die Frau auch wahre Eigenthümerin derſelben, und kann daher nur wegen einer alleinigen Schuld des Eheman-

---

t) Wenn die Vollziehung einer Notariats-Urkunde Veranlaſſung zu Zwiſtigkeiten giebt: ſo gehört die Entſcheidung derſelben immer vor das Tribunal des Ortes, wo die Pfändung geſchieht.

u) *Pigeau* l. c, T, 2 p. 86.

nes, der Nießbrauch dieſer Sachen ein Gegenſtand der Execution ſeyn, nicht aber die Sache ſelbſt verkauft werden. v)

2, Wenn das bewegliche Vermögen Paraphernal-Gut iſt: ſo können weder die Sachen ſelbſt noch der Nießbrauch derſelben der Execution unterworfen werden. w)

3, Iſt die Frau von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen: ſo kann nur der Nießbrauch, nicht aber die Subſtanz ein Gegenſtand der Execution ſeyn. x)

4, Leben die Eheleute in der Vermögens-Abſonderung: ſo können die Effecten der Ehefrau nicht gepfändet werden. y)

5, Iſt aber unter den Ehegatten eine Gütergemeinſchaft vorhanden: ſo wird auch angenommen, daß alle Mobilien der Diſpoſition des Mannes unterworfen und daher auch ein Gegenſtand der Execution ſind, es ſey denn, daß die Gemeinſchaft durch beſondere Verabredungen eingeſchränkt wäre. z)

In allen dieſen Fällen muß die Ehefrau, welche die gepfändeten Sachen reclamirt, ihr Eigenthums-Recht durch authentiſche Acte, oder wenigſtens durch ſolche Privat-Documente, die ein gewiſſes Datum haben, erweiſen. Reclamirt ſie nur einen Theil des Mobiliar-Vermögens: ſo ſchreitet der Huiſſier mit der Auspfändung der übrigen Sachen fort; zweifelt er aber überhaupt an der Identität derjenigen

---

v) Code Napol. Art. 1551.

w) Code Napol. Art. 1576.

x) Code Napol. Art. 1531.

y) Code Napol. Art. 1536.

z) Code Napol. Art. 1421. 1497. e. s.

Sachen, welche in dem, ihm producirten Documente aufgeführt ſind, mit den wirklich vorhandenen: ſo ſteht es ihm frei, die Auspfändung fortzuſetzen, und wegen der Reclamationen die richterliche Entſcheidung vorzubehalten. Endlich

6, wenn der Ehemann ein Kaufmann iſt und banquerot gemacht hat: ſo kann die Ehefrau weiter nichts reclamiren, als ihre Kleidungsſtücke, das in Gebrauch habende Leinenzeug, und unter beſtimmten Bedingungen auch ihren Schmuck, ihre Diamanten und ihr Tafel-Geſchirr. a)

Wer eine gepfändete Sache als Eigenthum in Anſpruch nimmt, muß bey Strafe der Nichtigkeit die Gründe ſeiner Oppoſition und die Mittel wodurch er ſie beweiſen will, in einer Anzeige dem Aufſeher, dem Schuldner und dem Arreſt anlegenden Gläubiger bekannt machen, und damit zugleich eine förmliche Vorladung vor das Tribunal des Ortes, wo die Execution vollzogen wird, verbinden, um dort die Sache ſummariſch entſcheiden zu laſſen. Unterliegt er bey dieſem Verfahren: ſo kann er zur völligen Schadloshaltung des Gläubigers verurtheilt werden. b) Die Gläubiger des Schuldners, welche als Opponenten auftreten, haben an den gepfändeten Sachen kein Realrecht, ihre Forderungen mögen ſeyn, welcher Art ſie wollen; ſie können nur der Auszahlung des Kaufpreiſes widerſprechen. Selbſt der Eigenthümer oder der Hauptmiether eines von dem Gepfändeten bewohnten Hauſes, und der Verkäufer einer Sache, woran ihm ein beſonderes Privilegium wegen des rückſtändigen Kaufpreiſes zuſteht, können ihres Vorzugsrechtes ungeachtet nur den ge-

---

a) Code de commerce Art. 554.

b) Code de procéd. Art. 608.

ſetzlichen Antheil an den aufkommenden Kaufgeldern verlangen, nach der Beſchlag-Anlegung aber die Sache ſelbſt nicht mehr in Anſpruch nehmen. c) Uebrigens iſt zu dieſer Oppoſition jeder Gläubiger berechtigt, ſeine Forderung mag völlig und unbedingt ſeyn oder nicht. d) Um dieſe Oppoſition wirkſam zu machen, muß der Opponent ſowohl dem Gläubiger, welcher den Arreſt anlegen ließ, als auch dem Huiſſier oder jedem andern mit dem Verkaufe beauftragten Beamten einen Aufſatz inſinuiren laſſen, welcher bey Strafe der Nichtigkeit und des Schadenerſatzes die Gründe des Einſpruches und deren Beſcheinigung, auch wenn er nicht in der Gemeinde wohnt, wo die Execution vollſtreckt wird, die Wahl eines Wohnſitzes daſelbſt enthalten muß. Ein ferneres Verfahren hat nun nicht eher ſtatt, als bis es zur Vertheilung des Kaufpreiſes kömmt, und womit dann die Erörterung der Einſprüche und Vorzugsrechte verbunden wird. Es ſteht indeß dem Opponenten frey, ſeine Forderung einſtweilen im gewöhnlichen Rechtsgange gegen den Schuldner zu liquidiren. e)

---

c) Der Artikel 2102 §. 4 des Code Napoleon ſagt ausdrücklich: „der Verkäufer kann die, ohne Beſtimmung der Zahlungszeit verkaufte, und noch nicht bezahlte Sache binnen 8 Tagen als ſein Eigenthum wieder zurückfordern, wenn ſie nemlich im Beſitze des Käufers ſich noch befindet.“ Gepfändete Sachen ſind aber nicht mehr in dem Beſitze des Schuldners, und dieſe Vindication kann alſo nur bis zum Anfange der Execution ſtatt finden. Praticien franç. T. 4. p. 197. *Rodier* sur l'ordonnance de 1667. Tit. 12. Art. 33. Entgegengeſetzter Meinung iſt *Pigeau* T. 2. p. 88.

d) Code Napol. Art. 1188. 1180. Code de procéd. Art. 124.

e) Code de procéd. Art. 609. 610. Wegen der Vertheilung des Kaufpreiſes ſ. m. §. 359 — 364.

§. 185.
f, Verkauf.

Zwiſchen der Inſinuation des Pfändungs-Protocolles und dem Auctions-Tage, muß eine Friſt von wenigſtens acht Tagen gelaſſen werden, damit der Schuldner Zeit hat, den Verkauf ſeiner Sachen durch Berichtigung der Forderung zu verhindern. f) Weder die Opponenten, noch auch, wenn der Verkauf an dem im Protocolle beſtimmten Tage vorgenommen wird, brauchen hiezu vorgefordert zu werden, g) allein der Verkauf iſt ſowohl auf die in dem Geſetze vorgeſchriebene Weiſe, öffentlich bekannt zu machen, als auch an den daſelbſt beſtimmten Orten und Tagen, und unter den verordneten Förmlichkeiten vorzunehmen. h) Vor dem Verkaufe müſſen die gepfändeten Sachen nachgeſehen, und ein Protocoll darüber aufgenommen werden, worin jedoch die einzelnen Effecten nicht noch einmal zu ver-

---

f) Wenn keine beſondern Umſtände eintreten: ſo darf dieſe Friſt nicht verlängert werden, weil die Koſten der Bewachung zu drückend für den Schuldner ſind, und dieſe Verzögerung den Opponenten nachtheilig werden kann. Unterläßt der Gläubiger den Verkauf binnen der geſetzlichen Friſt: ſo können der Schuldner ſowohl als die Opponenten, welche eine executoriſche Urkunde beſitzen, ihn gerichtlich dazu anhalten laſſen.

g) Sollte dieſer Tag aber verſchoben ſeyn: ſo muß dem Schuldner der Verkaufstag dergeſtalt mittelſt einer Anzeige bekannt gemacht werden, daß zwiſchen der Inſinuation derſelben und dem Verkaufe wenigſtens ein freyer Tag, und außerdem für jede drey Meilen der Entfernung des Wohnſitzes des Schuldners von dem Orte des Verkaufes, noch ein Tag frey gelaſſen wird. Code de procéd. Art. 614.

h) Code de procéd. Art. 613. 615. 617 — 625. Code de comm. Art. 197 — 215.

zeichnen ſind, ſondern nur zu bemerken iſt, ob und welche davon etwa fehlen. i)

§. 186.

2, Beſchlag-Anlegung auf Früchte, und zwar a, Zahlungsbefehl.

Wer die noch nicht eingeerndteten Früchte ſeines Schuldners in Beſchlag nehmen laſſen will, k) hat dieſem zuvor einen Zahlungsbefehl zuſtellen zu laſſen, welcher der Regel nach auf einen executoriſchen Act geſtützt seyn muß, und ihm dann noch einen freyen Tag zu geſtatten, ehe der Arreſt wirklich angelegt wird. Von jener Regel ſind jedoch die Eigenthümer und Hauptmiether von Häuſern und Landgütern in Rückſicht der verfallenen Miethe befreyet, indem dieſen jenes Recht auch ohne executoriſchem Titel zuſteht. l) Die Arreſt-Anlegung auf Früchte hat übrigens nur in den ſechs Wochen vor dem gewöhnlichen Zeitpunkte ihrer Reiſe ſtatt. m)

---

i) Code de procéd. Art. 616.

k) Unter dieſen Früchten verſteht man alle Früchte auf dem Halme, Baumfrüchte, Gras, Kartoffeln, Rüben und ſogar das ſchlagbare Holz im Walde. Dieſe Gegenſtände ſind zwar, ſo lange ſie nicht abgeerndtet worden, als unbewegliche Sachen anzuſehen, allein in Rückſicht des Arreſtes ſind ſie beweglich, weil ſie nicht eher verkauft werden, und die Wirkung der Execution nicht eher eintritt, als bis ſie vom Boden getrennt ſind. Code Napol. Art. 520. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 115.

l) Code de procéd. Art. 819. Dieſer Beſchlag muß aber nachmals erſt gültig erklärt werden. Code de procéd. Art. 824. M. ſ. unter §. 391. 392.

m) Code de procéd. Art. 626. 551.

§. 187.

b, Verfahren bey der Beſchlag-Anlegung.

Der Huiſſier bedarf bey dieſer Gattung von Execution keiner Zeugen, und würde nur dann einen Beamten zuziehen müſſen, wenn ſich die Früchte in verſchloſſenen Kämpen oder Gärten befinden, deren Eröffnung der Schuldner verweigert. n)

§. 188.

c, Beſtellung eines Aufſehers.

Wenn der Feldhüter nicht durch Verwandſchafts- oder Dienſt-Verhältniſſe in Gemäßheit des Artikels 598 an der Uebernahme des Aufſeher-Amtes behindert iſt: ſo muß der Huiſſier dieſen zum Wächter der arreſtirten Früchte beſtellen, und Falls derſelbe nicht bey der Beſchlag-Anlegung gegenwärtig war, ihm ſolches ſofort durch eine Anzeige bekannt machen. Iſt aber der Feldhüter geſetzlich behindert, oder liegen die Grundſtücke in verſchiedenen aneinander gränzenden Feldmarken: ſo wird nicht der Flurſchütze, ſondern ein anderer, der nicht Feldhüter iſt, zum Wächter ernannt. o)

§. 189.

d, Protocoll bey der Arreſt-Anlegung.

Der Huiſſier muß auf der Stelle ein förmliches Protocoll aufnehmen, worin die Gattung der arreſtirten Früchte, die Lage und der Flächen-Inhalt der Grundſtücke, und wenigſtens zwey der Nachbaren, die Beſtellung des Wächters, und die ſonſtigen, bey dem Verfahren ſich ereignenden Umſtände anzuführen und genau zu detailliren ſind. Dem

---

n) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 116. *Thomine-Desmaſures* l. c. p. 233.

o) Code de procéd. Art. 628.

Wächter ſowohl als dem Maire der Commüne, in deren Flur die Grundſtücke belegen ſind, muß ſofort eine Abſchrift des Protocolles eingehändigt, und das Original von dem letzteren viſirt werden; liegen aber die Grundſtücke in angränzenden Fluren: ſo wird die Copey dem Maire derjenigen Gemeinde, wo der Hauptſitz des Landgutes iſt; oder wenn ein ſolcher nicht exiſtirt, dem Maire der Commüne, in deren Flur der größte Theil der Länderey liegt, inſinuirt, und das Original von dieſem mit dem Viſa verſehen. p)

§. 190.

e, Einſprüche gegen die Pfändung und den Verkauf.

In Rückſicht der Einſprüche gegen die Pfändung und den Verkauf der arreſtirten Früchte tritt das nemliche Verfahren ein, wie bey der Auspfändung, ſo wie überhaupt alle Ungewißheiten, welche hiebey entſtehen können, nach den, bey der Auspfändung gegebenen Vorſchriſten zu beurtheilen und zu entſcheiden ſind. q)

§. 191.

f, Verkauf der Früchte.

Der meiſtbietende Verkauf der Früchte, welcher wegen Ungewißheit der eintretenden Erndtezeit nicht gleich in dem Pfändungs=Protocolle beſtimmt, aber durchaus nicht verzögert werden darf, muß wenigſtens acht Tage zuvor auf die im Geſetze vorgezeichnete Weiſe öffentlich bekannt gemacht, und unter den darin beſtimmten Formen vorgenommen werden. Die aufkommenden Kaufgelder ſind demnächſt unter

p) Code de procéd. Art. 627. 628.

q) Code de procéd. Art. 634. Wegen der Oppoſition vergl. m. die §. 183 und 184.

die ſich gemeldeten Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen zu vertheilen. r)

§. 192.

3, Arreſt auf Sachen, die ſich in den Händen eines Dritten befinden, s) und zwar

a, Verfahren bey der Arreſt-Anlegung.

Der Huiſſier, welcher die Sachen des Schuldners, die ſich in den Händen eines Dritten befinden, t) mit Arreſt belegen will, muß dieſem letzteren einen Aufſatz inſinuiren, worin er ihm bey Strafe der Nichtigkeit des Arreſtes, die Bewegungsgründe, das executoriſche Erkenntniß oder Document, worauf ſelbiger ſich ſtützt, den Betrag der Forderung, und die Wahl eines Wohnſitzes in der Gemeinde, wo der Dritte wohnhaft iſt, Falls der Gläubiger dort nicht wirklich wohnen ſollte, bekannt machen. u)

---

r) Code de procéd. Art. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. In Betreff des Verfahrens bey der Vertheilung des Kaufpreiſes unter die Gläubiger ſ. m. unter die §. 359 bis 364.

s) Der Arreſt auf Sachen des Schuldners, welche ſich in den Händen eines Dritten befinden, kann zwar auch ohne executoriſchem Act angelegt werden, und iſt überhaupt mehr nur als conſervatoriſche Maaßregel anzuſehen; allein von dieſem Verfahren kann hier bey der Executions-Inſtanz, wo nur die Vollſtreckung von Erkenntniſſen und executoriſchen Urkunden in Betracht kömmt, die Rede nicht ſeyn, und gehört jene Beſchlag-Anlegung zu dem Verfahren in beſonderen Fällen, worüber ich in den §. 395 u. 396 das Nöthige erwähnen werde.

t) Von dieſer Arreſt-Anlegung ſind ebenfalls mehrere Sachen und Gefälle nach den Beſtimmungen der Artikel 580. 581. und 582. der Prozeßordnung entweder ganz oder unter Bedingungen befreyet.

u) Ein Zahlungsbefehl braucht hier nicht voranzugehen, indem dieſer Arreſt nicht unmittelbar bey dem Schuld-

Wohnt der Dritte, bey welchem der Arreſt angelegt werden ſoll, außerhalb dem Continental-Gebiete von Frankreich: ſo kann der Arreſt-Anlegungs-Act nicht, wie es ſonſt nach dem 69ſten Artikel der Fall iſt, dem Kaiſerlichen Procureur zugeſtellt werden, ſondern iſt auf jedem Falle dem Dritten in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze zu inſinuiren. Wird der Arreſt bey Einnehmern, Depoſitarien und Verwaltern öffentlicher Gelder angelegt: ſo iſt er nur dann gültig, wenn der Anlegungs-Act dieſen gehörig inſinuirt, und das Original von ihnen, oder im Weigerungsfalle von dem Kaiſerlichen Procureur bey dem Tribunale ihres Wohnortes viſirt iſt. v) Um einem Mißbrauche vorzubeugen, den vormals nicht ſelten gewiſſenloſe Schuldner begingen, indem ſie ihre eigenen Sachen in den Händen eines Dritten unter erdichtetem Namen eines Gläubigers mit Arreſt belegen ließen, und dadurch die Bezahlung ihres Gläubigers zu verzögern ſuchten, hat der Geſetzgeber beſtimmt, daß der Huiſſier, welcher den Arreſt anlegt, jedes Mal, wenn es verlangt wird,

---

ner vollzogen wird, und nur proviſoriſche Maaßregel iſt. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 51.

v) Die übrigen Formalitäten bey Anlegung eines Arreſtes bey Caſſenbedienten u. ſ. w. finden ſich in dem Kaiſerl. Decrete v. 18 Auguſt 1807 (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 413.) Uebrigens können, nach einem Gutachten des Staatsrathes, beſtätigt vom Kaiſer am 12 Auguſt 1803, die Gläubiger einer Gemeinde, die Einkünfte derſelb in den Händen des Schuldners der Gemeinde nicht mit Arreſt belegen, weil die Gemeinden nur die Dispoſition über dasjenige haben was ihnen mittelſt des Budjets verwilligt iſt. *Merlin* Repertoire V. Saisie-Arrêt. T. XI. p. 619. 620.

die Exiſtenz desjenigen, der die Execution betreibt, bey harter Strafe erweiſen muß. w)

§. 193.

b, Verfahren nach der Anlegung des Arreſtes.

Derjenige, der einen Arreſt hat anlegen laſſen, iſt verpflichtet, dem Schuldner in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze hievon Anzeige zu machen, und damit zugleich eine Vorladung zu verbinden, um den Arreſt für gültig erklären zu laſſen. x) Zu dieſer Inſinuation hat derſelbe folgende Friſten:

1, Eine Friſt von acht Tagen von der Arreſt-Anlegung an den Dritten angerechnet;

2, Eine Friſt von einem Tage für jede drey Meilen, welche der Wohnſitz des Arreſt-Erwirkenden und des Dritten von einander entfernt ſind, und

3, Eine Friſt von einem Tage für jede drey Meilen der Entfernung zwiſchen dem Wohnſitze des Arreſt-Erwirkenden und des Schuldners.

Die Zuſammenrechnung dieſer Friſten beſtimmt nun den Zeitraum, binnen welchem der angelegte Arreſt dem Schuldner nothwendig bekannt gemacht werden muß, denn wenn dieſe Friſten verſäumt werden: ſo iſt der Arreſt nichtig. y)

---

w) Code de procéd. Art. 557. 559. 560. 561. 562.

x) Wenn dieſer Arreſt in Gefolge eines executoriſchen Titels angelegt iſt: ſo gehört die Gültigkeits-Erklärung vor das Gericht, welches nach dem Artikel 472 über die Execution zu erkennen hat, im anderen Falle aber vor das Tribunal, in deſſen Bezirke der Schuldner wohnt. Code de procéd. Art. 567. Eine Vorladung zum Verſuche der Güte iſt dabey nicht erforderlich. Code de procéd. Art. 566. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 56.

y) Code de procéd. Art. 563. 566. *Pigeau* l. c. T.

Binnen einer gleichen Friſt vom Tage der inſinuirten Vorladung angerechnet, muß nun auch der Dritte benachrichtigt werden, daß dem Schuldner der Arreſt und die Vorladung inſinuirt ſey, denn vor dieſer Anzeige iſt derſelbe nicht verpflichtet, eine Erklärung über das in Händen Habende abzugeben. Zugleich mit jener Anzeige iſt der Dritte zur Angabe der arreſtirten Forderung unter Beobachtung der gewöhnlichen Vorladungsfriſt vor das Gericht zu citiren, welches über den Arreſt zu erkennen hat, und nur in dem Falle, wenn ſeine Angabe beſtritten wird, z) kann er verlangen, vor das Gericht ſeines Domicils geladen zu werden. Sind indeß die obigen Friſten verſtrichen, ohne daß ihm die erforderliche Anzeige und Vorladung inſinuirt iſt: ſo verliert ſie in Hinſicht auf ihn alle Kraft, und er kann bis zum Erfolge einer ſolchen Anzeige, die mit Arreſt belegten Gelder und Sachen wiederum an ſeinen Gläubiger verabfolgen. a) Vor Ablauf der bemerk-

2. p. 54. 56. Das Geſetz macht hier keinen Unterſchied, ob der Arreſt-Erwirkende durch den Tod oder auf ſonſtige Weiſe an der Ausführung verhindert wird, denn die Erben können dieſe Anzeige machen, ohne ſich in die Erbſchaft zu miſchen, weil ſie nur eine conſervatoriſche Handlung iſt. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 58.

z) Es iſt nicht nöthig, daß die Forderung ganz abgeläugnet wird, ſondern dieſe Verweiſung vor den ordentlichen Richter des Dritten begründet ſich auch ſchon dadurch, wenn der Schuldner behauptet, daß die Forderung des Gläubigers auf eine andere Weiſe befriedigt werden müſſe Appellationshof zu Turin in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprudence sur la procéd. T. 2. p. 6.

a) Code de procéd. Art. 564. 565. 569. 570. Die in dem Artikel 561 genannten Beamten können zur Abgabe einer Erklärung nicht vorgeladen werden,

ten Friſt muß nun der Dritte auf dem Greffe des Tribunals, oder wenn er nicht an dem Orte wohnt, wo dieſes Gericht ſeinen Sitz hat, vor dem Friedens-Richter ſeines Cantons b) entweder in Perſon oder durch einen Special-Bevollmächtigten ſeine Erklärung abgeben, und deren Wahrheit eidlich erhärten. Dieſe Erklärung muß unter Beyfügung der Beweisſtücke den Betrag und den Grund der arreſtirten Forderung, die etwa ſchon abſchläglich geleiſtete Zahlung, die Beſtellung eines Anwaldes enthalten, und die ſchon angelegten Arreſte und Oppoſitionen. Der Greffier ertheilt hierüber eine Beſcheinigung, welche der Dritte ſodann dem Anwalde des Arreſt-Erwirkenden inſinuiren läßt, und dieſer hat nun das Recht, die Actenſtücke und Documente einzuſehen, und hiernach ſein weiteres Verfahren gegen ſeinen Schuldner zu leiten. Verſäumt aber der Dritte, ſeine Erklärung abzugeben: ſo erwirkt man gegen ihn ein Contumacial-Erkenntniß, in welchem er unbedingt als Schuldner der Summe, weshalb der Arreſt angelegt iſt, anerkannt wird. Kommen mittlerweile neue Arreſte hinzu: ſo muß der Dritte dem Anwalde des erſteren Arreſt-Erwirkenden ſolche mittelſt einer Anzeige bekannt machen, worin die Namen dieſer Gläubiger, der erwählte Wohnſitz, und die Urſachen der neuen Arreſte enthalten ſind.

---

allein ſie müſſen ein Zeugniß über die Forderung des Schuldners aufſtellen.

b) In dieſem Falle überſendet entweder der Friedens-Richter oder der Deponent dieſes Actenſtück an das Tribunal; die eidliche kann auch durch den Bevollmächtigten vor dem Tribunale oder dem Friedens-Gerichte geleiſtet werden. Code de procéd. Art. 571. 572.

Wird die eingebrachte Erklärung nicht beſtritten: ſo iſt das Verfahren gegen den Dritten damit beſchloſſen, und der Arreſt wird gegen den Schuldner verfolgt; im entgegengeſetzten Falle aber iſt ſowohl über die Einwendungen als über die Gültigkeit des Arreſtes bey dem competenten Tribunale ein Erkenntniß zu erwirken, c) durch welches dann, wenn er beſtätigt wird, der Dritte zugleich die Anweiſung auf die Auslieferung der in Händen habenden Gelder oder Sachen erhält. Nach gültig erkanntem Arreſte, werden die in Beſchlag genommenen Effecten nach Vorſchrift der Veräußerung bey gepfändeten Sachen verkauft, und die erfolgten Gelder unter die ſich gemeldeten Gläubiger nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen vertheilt. d)

§. 194.

4, Beſchlag=Anlegung auf Renten und Grundzinſe. e)

a, Zahlungsbefehl.

Vor der Arreſt=Anlegung auf Renten und

c) Wenngleich die Streitigkeiten, welche ſich bey der Execution ereignen, en referé entſchieden werden: ſo iſt doch die Aufhebung eines Arreſtes kein Gegenſtand des Verfahrens en referé. Hat indeß der Dritte auf den Grund einer, im ſchleunigen Verfahren dennoch ertheilten Ordonnanz, die in Händen habenden Gelder oder Sachen ausgehändigt: ſo iſt er von der Schuld befreit, ſelbſt wenn die Ordonnanz als nichtig aufgehoben wird. Appellationshof zu Turin in *Sirey* Journal génér. 1810. VIII. 279. Code Napol. Art. 1239.

d) Code de procéd. Art. 571 — 579. Unter §. 359 bis 364 und oben §. 185.

e) Renten, welche der Staat auszuzahlen hat, können nicht mit Arreſt belegt werden, weshalb auch der 10te Titel der Prozeßordnung die Ueberſchrift führt: „Saisie des rentes constituées sur particuliers.“

Zinſe, welche ohne executoriſchem Titel nicht ſtatt finden kann, muß der Huiſſier dem Schuldner wenigſtens einen Tag zuvor einen Zahlungsbefehl inſinuiren, und wenn jener Titel noch nicht zugeſtellt war, ſolchen zugleich mit einhändigen. f)

§. 195.

b, Verfahren bey der Arreſt-Anlegung.

Die Arreſt-Anlegung geſchieht mittelſt einer, von dem Huiſſier aufgenommenen Urkunde, bey demjenigen, der die Rente zu zahlen hat. Dieſes Document muß außer den gewöhnlichen Formalitäten bey Strafe der Nichtigkeit die Bezeichnung des Titels, wodurch die Rente geſtiftet iſt, den Betrag des Kapitals und der Aufkünfte, die Angabe des Titels, Kraft deſſen der Beſchlag angelegt wird, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort desjenigen, gegen welchen der Arreſt angelegt wird, und die Wahl eines Wohnſitzes für den Gläubiger bey

---

Die andern Renten ſind als bewegliche Sachen dem Arreſte unterworfen, ſie mögen auf immer oder nur auf Lebenszeit ſtipulirt ſeyn. Code Napol. Art. 1909. 1910. 529 e. s. Es iſt hier übrigens nicht die Rede von den jährlichen Aufkünften dieſer Renten, ſondern von der Beſchlag-Anlegung auf die Rente ſelbſt, oder auf das Recht, vermöge deſſen dieſe Aufkünfte gefordert werden — Corps de la rente. — Die jährlichen Aufkünfte müſſen nach den Regeln des Arreſtes auf Sachen, die ſich in den Händen eines Dritten befinden, die Rente ſelbſt aber nach den Vorſchriften des 10ten Titels in Beſchlag genommen werden; indeß ſchließt der Arreſt auf die Rente auch die verfallene und bis zum Tage der Vertheilung der, aus dem Verkaufe aufkommenden Gelder noch fälligen Aufkünfte immer mit in ſich. Code de procéd. Art. 640.

f) Code de procéd. Art. 636.

einem der Procuratoren des Tribunals, vor welchem der Verkauf betrieben werden ſoll, mithin des Tribunals des Wohnortes des Schuldners, enthalten. Eine Abſchrift dieſer Urkunde muß ſofort demjenigen, bey welchem die Rente conſtituirt und mit Arreſt belegt iſt, inſinuirt, und derſelbe zugleich vorgeladen werden, binnen der gewöhnlichen Vorladungsfriſt ſeine Erklärung über den Beſtand der Rente bey dem obgedachten Tribunale abzugeben (§. 193.) Wohnt derjenige, bey welchem der Arreſt angelegt wird, nicht auf dem Continental=Gebiete des franzöſiſchen Reiches: ſo kann die Inſinuation nicht dem Kaiſerlichen Procureur, ſondern nur ihm ſelbſt in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze geſchehen, und es ſind in dieſem Falle die Vorladungs=Friſten zu beobachten, welche der 73ſte Artikel der Prozeßordnung vorſchreibt. g)

§. 196.

c, Verfahren nach der Arreſt=Anlegung.

Alle Friſten, welche der Tiers-saisi nach den Artikeln 570 bis 576 zu beobachten hat (§. 193,) ſind auch von demjenigen, bey welchem eine Rente mit Arreſt belegt iſt, wahrzunehmen. Verſäumt er, binnen der in der Vorladung benannten Friſt ſeine Erklärung abzugeben, oder fügt er dieſer die vorhandenen Beweisſtücke der vielleicht abgelöſeten Rente nicht bey: ſo kann er nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder zur Bezahlung des Werthes der Rente, oder zum Schaden=Erſatze verurtheilt werden. h)

Binnen dreyen Tagen nach der Arreſt=Anle=

---

g) Code de procéd. Art. 637. 639.

h) Code de procéd. Art. 638.

gung muß derjenige, der ſie erwirkt hat, ſeinem Schuldner dieſen Arreſt und zugleich den Tag der erſten Publication — welcher 14 Tage darauf erfolgt, i) — bey Strafe der Nichtigkeit des Arreſtes bekannt machen, bey welcher Friſt jedoch auch wieder wegen jeder Entfernung von drey Meilen die in dem §. 193 angeführte Berechnung und Verlängerung mit dem Unterſchiede eintritt, daß hier die urſprüngliche Friſt nur in dreyen, dort aber in acht Tagen beſteht. Wohnt derjenige, welcher die Rente bezahlen muß, außerhalb dem Continental-Gebiete des Reiches: ſo läuft dieſe dreytägige Friſt auch erſt von dem Tage, wo die demſelben k) bewilligte Vorladungsfriſt zu Ende geht. l) Das Geſetz erfordert zwar nicht ausdrücklich, daß die Anzeige des an den Schuldner gemeldeten Arreſtes, auch dem Dritten, bey welchem die Rente arreſtirt iſt, geſchehen ſolle; allein da hier in Rückſicht der Auszahlung der Revenüen derſelbe Beweggrund eintritt, welcher bey dem Tiers-saisi nach dem Artikel 565 ſtatt findet, und er ohne dieſe Anzeige im gleichen Verhältniſſe mit jenem, die Revenüen würde auszahlen können: ſo ſcheint es auch nöthig, den Zahler der Rente gehörig von jener Meldung an den Schuldner zu avertiren. m)

Vierzehn Tage nach der, dem Schuldner inſinuirten

---

i) Code de procéd. Art. 643.

k) Die Vorladungsfriſt iſt nicht dem Schuldner, ſondern demjenigen, bey welchem die Rente in Beſchlag gelegt worden, verwilligt, und es kann daher nur ein Druckfehler ſeyn, wenn der 642ſte Artikel „Citation au saisi“ ſtatt „Citation au tiers-saisi“ ſagt. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 128. Not. 1.

l) Code de procéd. Art 641. 642.

m) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 129.

Anzeige, muß der Arreſt=Erwirkende auf dem Greffe des Tribunals, in deſſen Bezirke der Schuldner wohnt, einen Aufſatz niederlegen, welcher die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Gläubigers und ſeines Anwaldes, des Schuldners, des Renten=Zahlers und deren Anwälde, die Beſchaffenheit der Rente an Capital und Ertrag, das Datum und die Gattung des Titels, worin die Rente geſtiftet worden, die Angabe der Eintragung deſſelben in die Hypothekenbücher, die Verkaufs=Bedingungen, n) und ein Gebot, mit welchem ſie eingeſetzt werden ſoll, enthalten muß, worauf ſodann die erſte Publication ſofort in der Audienz erfolgt. o) Die Bekanntmachung des Verkaufes zeichnen die Artikel 644 bis 650 deutlich vor, und in Hinſicht des Verkaufes ſelbſt, wobey die Gebote durch Procuratoren geſchehen müſſen, verweiſet der Artikel 652 auf das Verfahren bey dem Verkaufe der Immobilien, welches ich im nächſten Abſchnitte erörtern werde.

Ungeachtet ſehr viele Neben=Puncte bey der Arreſt=Anlegung und dem Verkaufe zur Sprache kommen können: p) ſo erwähnt doch die Prozeßordnung nur der beyden Fälle, wenn die Rente durch mehrere Gläubiger in Beſchlag gelegt worden, und der Schuldner Nichtigkeiten gegen das Verfahren anklagt. Was den erſten Fall betrifft: ſo iſt derjenige Gläubiger, welcher dem Schuldner den angelegten Arreſt zuerſt meldet, vorzugsweiſe berechtigt, den Verkauf zu betreiben; haben aber die Inſinuationen ein gleiches Datum, dann hat derjenige den Vorzug,

---

n) Die gewöhnlichen Verkaufsbedingungen findet man in *Pigeau* T. 2. p. 132 — 134.

o) Code de procéd. Art. 643.

p) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 148.

deſſen Procurator der älteſte im Dienſte iſt, und nur bey der Saumſeligkeit deſſelben kann ſich der folgende der Sache annehmen. q) Alle Nichtigkeiten, welche vor dem zweyten Verkaufs-Termine r) vorgefallen ſind, müſſen vor dieſem Termin angeklagt werden, weil nachmals nur diejenigen Mängel in Betracht kommen dürfen, welche nach jenem präparatoriſchen Verkaufe veranlaßt ſind. s) Eine beſondere Berückſichtigung verdient hier die Frage: binnen welcher Zeit das Nichtigkeits-Verfahren eingeleitet, und die Appellation gegen die darüber erlaſſenen Erkenntniſſe eingewandt werden müſſe? Das Geſetz beſtimmt zwar deshalb nichts Ausdrückliches; allein da es in Hinſicht des Verkaufs-Verfahrens auf die Verſteigerung der Immobilien verweiſet: ſo wird man auch annehmen dürfen, daß die Vorſchriften der Artikel 734, 735 und 736, ſo wie des Kaiſerlichen Decretes vom 2ten Februar 1811 t) ebenfalls hier zu befolgen ſind. u)

Die aus dem Verkaufe gelöſeten Gelder werden demnächſt unter die Gläubiger nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen (§. 359 bis 364) vertheilt, wobey diejenigen Creditoren, welche noch gültiger Weiſe in frühern Zeiten eine Hypothek auf die Rente erworben haben, ein Vorzugs-Recht behalten. v)

---

q) Code de procéd. Art. 653.

r) Code de procéd. Art. 648.

s) Code de procéd. Art. 654.

t) Bulletin des lois. 1811. No. 351.

u) Code de procéd. Art. 647.

v) Code de procéd. Art. 655. Gegenwärtig kann auf Renten, als bewegliche Sachen, keine Hypothek conſtituirt werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Beſchlag-Anlegung auf unbewegliche Sachen.

§. 197.

Einleitung.

Die Beſchlag-Anlegung auf unbewegliche Sachen, w) welche den Zweck hat, die Immobilien des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers zu verkaufen, kann nur vermöge eines executoriſchen Titels bewirkt werden, und, wenn gleich der Arreſt wegen einer noch nicht völlig liquiden Forderung angelegt werden darf: ſo findet doch das weitere Verfahren und der Verkauf nicht eher ſtatt, als bis die Schuld gänzlich liquidirt iſt. Dies iſt auch der Fall bey proviſoriſchen Verfügungen und ſolchen Erkenntniſſen, welche, der Rechtsmittel ungeachtet, die proviſoriſche Vollſtreckung geſtatten; jedoch kann der Arreſt auf Immobilien **während der geſetzlichen Oppoſitions-Friſt** nicht einmal angelegt werden. Nur ein in letzter Inſtanz ergangenes, oder rechtskräftiges Definitiv-Urtheil giebt ein Recht zu dem Verkaufe der arreſtirten Immobilien. x)

---

w) Was dahin zu rechnen iſt, ſ. m. Code Napol. Art. 517 etc. *Pigeau* T. 2. p. 194 e. s.

x) Code de procéd. Art. 673. Code Napol. Art. 2213. 2215. Laſſaulx Journal, Jahrg. I. H. 2. S. 147. Wird gegen ein Erkenntniß erſt nach Ablauf der geſetzlichen Friſt die Oppoſition eingelegt: ſo hindert dieſe den Verkauf nicht, welcher in Gefolge jenes Erkenntniſſes betrieben wird. *Sirey* Jurisprud. de la cour de caſſat. 1807. p. 145 e. s.

§. 198.

a, Vorgängiger Zahlungs-Befehl.

Vor der Anlegung des Arreſtes muß dem Schuldner bey Strafe der Nichtigkeit ein Zahlungsbefehl in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze inſinuirt werden, welcher folgendes zu enthalten hat:

1, Eine vollſtändige Abſchrift des executoriſchen Titels, vermöge deſſen der Arreſt angelegt wird;

2, Die Erwählung des Wohnſitzes für den Gläubiger an dem Orte, wo das Tribunal, welches über den Arreſt ſelbſt erkennt, ſeinen Sitz hat, y) unter der Vorausſetzung, daß der Gläubiger nicht ohnehin dort wirklich wohnt;

3, Die Bedeutung, daß, wenn vor Ablauf der geſetzlichen Friſt von dreyßig Tagen keine Bezahlung erfolgen würde, ſeine Immobilien in Beſchlag genommen werden ſollen.

— Gegen einen dritten Beſitzer des für die Forderung verpfändeten Gutes, kann der Verkauf nicht eher betrieben werden, als bis der Titel auch gegen ihn für executoriſch erklärt iſt. *Denevers* Journal des audiences de la cour de cassat. 1806. p. 331. e. s. — M. vergl. auch Code Napol. Art. 2092. 2093. 2165. 2211. 2205. 2216.

y) Das Tribunal, in deſſen Bezirk die arreſtirten Güter belegen ſind, iſt allein competent, um über den Arreſt ſelbſt und den Verkauf zu erkennen, und wenn auch der Gläubiger in der Gemeinde des Schuldners ſeinen Wohnſitz erwählt hätte: ſo könnte dennoch nur das erſte Tribunal über den Arreſt und über die Nebenpunkte. z. B. über die Gültigkeit des Zahlungs-Anerbietens, erkennen: Caſſationshof in *Sirey* Journ. genér. 1809. I. 95. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 202. Ueber die gleichzeitige Arreſt-Anlegung auf Immobilien in verſchiedenen Arrondiſſements ſehe man das Geſetz v. 14 November 1808. (Bulletin No. 213.)

Das Original dieſes Zahlungsbefehls muß der Huißier noch an eben dem Tage, an welchem er ihn dem Schuldner inſinuirt hat, von dem Maire oder Adjoint des Wohnortes des Schuldners viſiren, und dieſem eine Abſchrift davon zurücklaſſen. z)

§. 199.

b, Beſchlag-Anlegung ſelbſt.

Nach Verlauf von dreyßig Tagen, jedoch auch noch vor Ablauf von dreyen Monaten ſeit der Inſinuation des Zahlungsbefehls, muß der Huißier mittelſt Aufnahme eines Protocolls zur Arreſt-Anlegung ſelbſt ſchreiten; denn, wenn dieſe drey Monate verſtreichen, ohne daß der Beſchlag angelegt wird, ſo muß erſt von neuem ein Zahlungsbefehl inſinuirt werden. Zeugen ſind bey dieſer Handlung nicht nöthig. a) In Hinſicht der Wirkung des angelegten Arreſtes würde noch folgendes hier zu bemerken übrig ſeyn:

1, Wenn die arreſtirten Grundſtücke nicht verpachtet ſind, und der Schuldner ſelbſt in deren Beſitze iſt: ſo bleibt er auch als gerichtlicher Sequeſter einſtweilen in dieſem Beſitze, muß aber auch alle, einem ſolchen obliegenden Verpflichtungen erfüllen. Die Gläubiger können jedoch, wenn ſie ihm dieſe Adminiſtration nicht anvertrauen wollen, auf die Beſtellung eines andern Adminiſtrators bey dem Gerichte antragen, auf jedem Fall auch die auf dem

z) Code de procéd. Art. 673.

a) Code de procéd. Art. 673. 674. 717. Dieſe dreymonatliche Peremtion tritt Kraft des Geſetzes ein, ohne daß der Schuldner auf die Erlöſchung des Executions-Verfahrens anzutragen braucht. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetzung der Prozeßordnung Note 1 zum Artikel 674.

Halme ſtehenden Früchte entweder durch den Schuldner oder den ernannten Verwalter aberndten, und zum Beſten der hypothekariſchen Gläubiger verkaufen laſſen. Bey Strafe der Schadloshaltung und des peinlichen Verfahrens gegen ihn, darf aber der Schuldner weder Holz fällen, noch eine Verſchlimmerung mit den in Beſchlag genommenen Immobilien vornehmen. b)

2, Sind die Grundſtücke verpachtet oder vermiethet: ſo kommt es darauf an, ob der desfallſige Contract ein gewiſſes Datum hat, c) oder nicht. Im erſtern Falle bleibt der Contract in ſeiner Gültigkeit, und es können daher nicht die Früchte, ſondern nur die Mieth- oder Pachtgelder zum Beſten der hypothekariſchen Gläubiger mit Arreſt belegt werden. Hat er aber kein gewiſſes Datum: ſo darf zwar der Pächter nicht davon abgehen, allein die Gläubiger, oder nachmals die Käufer ſind berechtigt, darauf anzutragen, daß er für ungültig erklärt wird, ohne dem Pächter deshalb zu einer Schadloshaltung verpflichtet zu ſeyn. d)

3, Von dem Tage des, dem Schuldner bekannt gemachten Arreſtes an, darf dieſer bey Strafe der Nichtigkeit, e) keine von den arreſtirten Immo-

---

b) Code de procéd. Art. 688. 689. 690. Hat der Schuldner Verſchlimmerungen an den Immobilien veranlaßt: ſo ſteht dem Käufer ſo wenig als einem der Gläubiger eine Klage deshalb gegen die übrigen Gläubiger, ſondern nur gegen den Schuldner zu. Appellationshof zu Paris im Journal de barreau 1809. II. 180.

c) Code Napol. Art. 1328.

d) Code de procéd. Art. 691. Code Napol. Art. 1107. 1743. 1750.

e) Dieſe Nichtigkeit tritt kraft des Geſetzes ein, ſo daß

bilien verkaufen, und nur in dem Falle bleibt ein ſolcher Verkauf gültig, wenn der Käufer vor dem öffentlichen Verſteigerungs-Termine eine ſolche Summe deponirt, f) welche zur Tilgung aller, auf die Immobilien eingetragenen Forderungen, nebſt Zinſen und Koſten hinreicht, und die desfallſige Beſcheinigung noch vor dem Verkaufs-Termine den Creditoren inſinuiren läßt, widrigenfalls das Verfahren fortgeſetzt wird. g)

§. 200.

c, Protocoll des Huiſſiers.

Das Protocoll, welches der Huißier bey der Beſchlag-Anlegung aufzunehmen hat, muß außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten, nemlich der Bezeichnung des Tages, des Ortes, der Partheyen u. ſ. w. folgendes bey Strafe der Nichtigkeit enthalten: h)

1, Die Bezeichnung des executoriſchen Titels, vermöge deſſen der Arreſt angelegt wird.

2, Die Erwähnung, daß ſich der Huißier nach den in Beſchlag genommenen Grundſtücken ſelbſt begeben hat.

3, Die Beſchreibung der äußern Beſchaffenheit derſelben, und zwar

A, wenn es ein Gebäude iſt, die Bezeichnung des Diſtrictes der Commüne und der Straße, wo-

die Gläubiger nicht erſt darüber erkennen zu laſſen brauchen, ſondern das Verfahren ungehindert fortſetzen können.

f) Die Deponirung muß bey dem Büreau der Amortiſations-Caſſe in dem betreffenden Departemente geſchehen. Geſetz vom 28. Nivoſe XIII. (in Laſſaulx Ueberſ. des Code Nap. S. 308 in d. Note.)

g) Code de procéd. Art. 692. 693. 694.

h) Code de procéd. Art. 675.

rin es belegen iſt, nebſt dem Namen der Nachbarn deſſelben;

B, wenn es aber ein Landgut oder Länderey iſt, die Bezeichnung der vorhandenen Gebäude, die Natur und Beſchaffenheit, ſo wie den ohngefähren Flächen-Inhalt der Länderey, wenigſtens der Nachbarn, die Namen der etwanigen Pächter oder Meyer, den Diſtrict und die Gemeinde, worin die Grundſtücke liegen.

4, Einen Auszug aus der Grundſteuer-Rolle für jeden mit Arreſt belegten Gegenſtand. i)

5, Die Benennung des Tribunals, bey welchem der Verkauf der Grundſtücke betrieben werden ſoll, und

6, die Beſtellung eines Anwaldes, bey welchem für den Arreſt-Erwirkenden kraft des Geſetzes ein Wohnſitz erwählt wird. k)

---

i) Dies muß ein förmlicher Auszug für jedes Grundſtück ſeyn, denn eine allgemeine Anführung iſt nicht hinreichend. Appellationshof zu Rouen in *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. sur la procéd. T. II. p. 220. Anderer Meinung iſt jedoch der Appellationshof zu Nismes; ebendaſ. p. 270.

k) 1, Eine Beſchlag-Anlegung iſt nicht ungültig, wenn zugleich aus Verſehen auch ein und das andere Grundſtück mit Arreſt belegt ſeyn ſollte, welches dem Schuldner nicht gehört.

2, Es iſt kein nothwendiges Erforderniß, die Einregiſtrirung der Arreſt-Anlegung in dem Protocolle mit zu erwähnen,

3, Der Arreſt auf einen Garten oder eine Fabrik iſt gültig, wenn auch der Rechte nicht gedacht iſt, die damit verknüpft ſind.

4, Es iſt nicht erforderlich, die nähere Beſchreibung eines kleinen Gebäudes zu entwerfen, welches zu dem größern Hauptgebäude gehört.

5, Man braucht einen bepflanzten Platz oder einen

§. 201.

d, Verfahren nach der Aufnahme des Protocolls.

Eine genaue Abſchrift des ebengedachten Protocolls muß bey Strafe der Nichtigkeit noch vor der Eintragung in die Regiſter, dem Greffier des Friedens-Richters und dem Maire derjenigen Commüne, in deren Bezirke die Grundſtücke oder der wichtigſte Theil derſelben belegen ſind, zugeſtellt, und das Original von ihnen viſirt, hiernächſt aber dieſes Protocoll in ein beſonders zu dieſem Zwecke gehaltenes Regiſter auf dem Hypotheken-Büreau, in deſſen Arrondiſſement die Grundſtücke liegen, eingeſchrieben werden. Sollte jedoch ſchon auf eben dieſe Grundſtücke bereits ein Arreſt eingetragen seyn: ſo hat der Hypothekenbewahrer dieſe zweyte Eintragung zu verweigern, indem nur die erſte gültig iſt, jedoch am Rande des präſentirten Arreſt-Protocolls eine Beſcheinigung hierüber zu ertheilen. Außerdem muß nun auch, bey Strafe der Nichtigkeit, dieſes Protocoll binnen 14 Tagen nach der Eintragung in die Regiſter des Hypothekenbewahrers, auf dem Greffe des Tribunals in ein dazu beſtimmtes Regiſter eingeſchrieben werden, wobey für jede drey Meilen der Entfernung von dem Orte, wo die Grundſtücke belegen ſind, bis zu dem Sitze des Tribunals, die Friſt mit einem Tage verlängert wird. l) Vor Ablauf von 14 Tagen nach der Eintragung in die Regiſter des Tribunals, welcher Friſt ebenfalls für jede

---

Canal, welcher zur Waſſerleitung für eine Fabrik beſtimmt iſt, nicht beſonders zu bezeichnen, wenn ſie Zubehörungen des Haupt-Grundſtückes ſind, und ſich in deſſen Bezirke befinden.

Bavoux et *Loiseau* Jurisprudence sur la procédure. T. 2. p. 270 c. s.

l) Code de procéd. Art. 676 — 680 717.

drey Meilen der Entfernung zwiſchen dem Wohnorte des Schuldners und dem Orte der belegenen Güter ein Tag hinzuzurechnen iſt, muß ferner bey Strafe der Nichtigkeit, der angelegte Arreſt dem Schuldner mittelſt einer Schrift bekannt gemacht, und ihm zugleich der Tag der erſten Publication des Verkaufes, (Artikel 700. 701.) darin bekannt gemacht werden. Das Original dieſer Anzeige iſt binnen 24 Stunden von dem Maire des Domicils zu viſiren, und binnen acht Tagen m) auf dem Hypotheken Büreau einzuſchreiben. n)

§. 202.

e, Bekanntmachung des Arreſtes.

Der Greffier des Tribunals, bey welchem der Verkauf betrieben wird, muß binnen dreyen Tagen nach der geſchehenen Eintragung des Arreſt-Protocolles in die Tribunals-Regiſter, einen Auszug in dem Audienz-Saale anheften laſſen, worin

1, Der Tag der Arreſt-Anlegung und der Eintragung in die verſchiedenen Regiſter;
2, die Namen, das Gewerbe, und der Wohnort des Gläubigers, des Schuldners und der Anwälde;
3, Der Name des Bezirkes, der Gemeinde und der Straße, wo die arreſtirten Gebäude liegen;
4, Eine ſummariſche Bezeichnung der Ländereyen und des Landgutes, in ſo vielen Artikeln, als das Land in verſchiedenen Gemeinden belegen iſt,

---

m) Auch hier wird für jede Entfernung von dreyen Meilen zwiſchen dem Wohnorte des Schuldners und dem Reſidenz-Orte des Tribunals ein Tag hinzugerechnet.

n) Code de procéd. Art. 681.

nebſt dem Namen dieſer Gemeinden, des Arrondiſſements und der Pächter oder Colonnen;

5, Die Namen des Maire und des Friedens-Gerichts-Greffiers, denen die Abſchriften des Arreſt-Protocolles eingehändigt werden; und

6, Die Bezeichnung des Tages der erſten Publication, enthalten ſind. Ein gleichlautender Auszug muß auf Betreiben des Arreſt-Erwirkenden o) in eines der öffentlichen Blätter des Diſtricts oder des Departementes eingerückt, dieſe Inſertion durch ein Exemplar derſelben, welches von dem Drucker ſignirt und dem Maire ſeines Wohnortes legaliſirt wird, gehörig beſcheinigt, und ein dritter, dieſen ebenfalls gleichlautender Extract an folgenden Orten angeſchlagen werden, p) nemlich:

1, An die Hausthür der Wohnung des Schuldners;

2, An die Hauptthür der in Beſchlag gelegten Gebäude;

3, Auf dem Hauptplatze der Gemeinden, wo der Schuldner wohnt, wo die Grundſtücke belegen ſind, und wo das Tribunal ſeinen Sitz hat;

4, Auf dem Hauptmarkte eben dieſer Orte; oder wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, auf den nächſtbelegenen Marktplätzen;

5, An die Thür des Audienz-Zimmers des Friedens-Gerichtes in deſſen Bezirke die arreſtirten

---

o) Dieſe Bekanntmachung kann ſowohl von dem Anwalde als von dem Huiſſier beſorgt werden, allein einer Unterſchrift bedarf der Aufſatz überhaupt nicht.

p) Die Anſchlags-Zettel und die Protocolle über ihre Anheftung dürfen nicht mit Fractur gedruckt oder geſchrieben ſeyn; indeß zieht die Zuwiderhandlung keine Nullität, ſondern nur den Erſatz der durch eine Abänderung erwachſender Koſten nach ſich. Code de procéd. Art. 686. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 222.

Gebäude, oder Falls ſolche nicht vorhanden ſind, die größere Anzahl der Grundſtücke liegen;

6, An die äußere Thür der Tribunäle, wo der Schuldner wohnt, die Güter belegen ſind und der Verkauf ſtatt haben ſoll.

Die wirklich geſchehene Anheftung wird durch den Huiſſier mittelſt eines Protocolles, welchem er die Abſchrift des Anſchlags-Zettels beyfügt, und worin er bezeugt, daß ſolcher an den geſetzlich beſtimmten Orten angeheftet ſey, beſcheinigt. Das Original dieſes Protocolles muß von dem Maire einer jeden Gemeinde, worin der Auszug angeheftet war, viſirt, und eine Abſchrift des Protocolles nebſt der Anlage dem Schuldner inſinuirt werden. Sind bey der Arreſt-Anlegung ſchon mehrere Gläubiger auf eben die Grundſtücke inſcribirt, und ſteht ihnen daher eine Hypothek oder ein Privilegium daran zu: ſo hat der Arreſt-Bewirkende ihnen wenigſtens acht Tage q) vor der erſten Publication des Verkaufes (Artikel 700) eine Abſchrift des Anſchlags-Zettels an dem, von ihnen in dem Hypotheken-Regiſter erwählten Wohnſitze inſinuiren, und dieſe Zuſtellung am Rande des, auf dem Hypotheken-Bureau eingeſchriebenen Arreſt-Protocolles eintragen zu laſſen. r) Vom Tage dieſer Eintragung an, kann der Arreſt

q) Dieſe Friſt wird für jede drey Meilen der Entfernung zwiſchen dem Orte des Hypotheken-Büreau's, und des Tribunals, wo der Verkauf geſchieht, mit einem Tage verlängert. Code de procéd. Art. 695.

r) Es iſt aber hinreichend, wenn am Rande dieſes eingetragenen Protocolles nur die Erwähnung der geſchehenen Anzeige bemerkt, und dabey auf die Seitenzahl und Nummer desjenigen Denunciations-Regiſters verwieſen wird, in welchem die ausführliche Einſchreibung vorgenommen iſt. *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 363.

nicht anders als mit Einwilligung dieſer Gläubiger, oder in Gefolge eines gegen ſie erwirkten Erkenntniſſes wieder gelöſcht werden, welches zur Sicherheit ihrer Rechte an den Grundſtücken gereicht.

Alle, in dem gegenwärtigen Paragraphen aufgeführten Förmlichkeiten, ſind bey Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben. s)

§. 203.

f, Vorläufige Publication des Verkaufes.

Der Verkauf wird frühestens einen Monat, uud ſpäteſteus binnen ſechs Wochen nach der, dem Schuldner geſchehenen Juſinuation des Protocolles über die Anheftung der Anſchlags-Zettel zum erſten Male publicirt, t) welches durch Verkündigung des, von dem Arreſt-Erwirkenden, wenigſtens vierzehn Tage vor dieſer Publication auf dem Greffe niederzulegenden Veräußerungs-Aufſatzes (Cahier des charges,) in der Audienz bewerkſtelligt wird. In dieſem Aufſatze ſind folgende Punkte aufzuführen:

1, die Bezeichnung des Titels, Kraft deſſen der Beſchlag angelegt iſt;
2, desgleichen des Zahlungsbefehls,
3, des Arreſt-Anlegungs-Protocolles,
4, der darauf vielleicht erfolgten Verhandlungen und Erkenntniſſe;
5, die Beſchreibung der Immobilien nach dem Inhalte des Arreſt-Protocolles;
6, die Bedingungen des Verkaufes, u) und
7, die Summe, wofür der Gläubiger die Grund-

---

s) Code de procéd. Art. 682 — 685. 687. 695. 696.

t) Der Verſteigerungs-Termin ſelbſt wird jedoch hiebey noch nicht beſtimmt.

u) *Pigeau* l. c. T. 2 p. 224. e. s.

ſtücke einſetzen will, und welche als Gebot gilt, wenn niemand ein Mehreres geben will.

Nach Verlauf von vierzehn Tagen ſeit der erſten Publication wird der Verſteigerungs-Aufſatz zum zweyten Male, und vierzehn Tage darauf zum dritten Male in der Audienz bekannt gemacht, demnächſt aber zu dem Verkaufe, und zwar erſt zu dem präparatoriſchen Verkaufe geſchritten.

Auch die Beobachtung der Vorſchriften, welche der gegenwärtige Paragraph enthält, verordnet das Geſetz bey Strafe der Nichtigkeit. v)

§. 204.

g, Präparatoriſcher Verkauf und deſſen Bekanntmachung.

Wenigſtens acht Tage w) vor dem präparatoriſchen Verkaufe, werden die ſchon affigirten Anzeigen, denen nur noch die Beſtimmung des Tages, an welchem dieſer Verkauf vorgenommen werden ſoll, nebſt dem Angebote hinzugefügt wird, nochmals in die öffentlichen Blätter eingerückt, und an den nemlichen Orten, wie vorhin, wieder angeſchlagen. x) Der präparatoriſche Verkauf geſchieht übrigens unter den nemlichen Förmlichkeiten, wie der definitive, und nur bey dem letzteren erfolgt erſt der endliche Zuſchlag. Binnen vierzehn Tagen nach dieſer vorläufigen Verſteigerung müſſen dieſe Bekanntmachungen und Anſchläge nochmals wiederholt, und ſowohl die Summe, worauf der vorläufige Zuſchlag erfolgt

v) Code de procéd. Art. 697. 698 700 .701. 702. 717.

w) Unter der bekannten Zurechnung von einem Tage für jede drey Meilen der Entfernung zwiſchen dem Tribunale und dem Orte der belegenen Grundſtücke.

x) Waren die erſten Anſchläge gedruckt: ſo können dieſe Zuſätze nur mit der Feder darin nachgetragen werden. Code de procéd. Art. 703. §. 2.

iſt, als auch die Beſtimmung des Tages, an welchem der, wenigſtens zwey Monate zu verſchiebende definitive Verkauf y) vor ſich gehen ſoll, darin mit aufgeführt werden. Die Beſcheinigungen aller dieſer Bekanntmachungen und Anſchläge ſind auf eben die Weiſe, wie bey der Bekanntmachung des angelegten Arreſtes zu bewirken, und dieſe ſämmtlichen Formalitäten bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. z)

§. 205.

h, Definitiver Verkauf. a)

Früheſtens nach Ablauf von zwey Monaten b)

---

y) Kaiſerl. Decret v. 2. Februar. 1811. (Bulletin No. 351.)

z) Code de procéd. Art. 703. 704. 705. 706. Der Höchſtbietende bey dem präparatoriſchen Verkaufe iſt zwar an ſein Gebot bis zum erfolgenden Uebergebote gebunden; allein dies verſteht ſich, unter der Vorausſetzung, daß die Sache in statu quo bleibt. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 230. 136.

a) Bey dieſer Veräußerung ſind nicht die Gläubiger, ſondern die Gerichte und zwar nur Namens des Schuldners die Verkäufer. Wenn ſich daher nach dem definitiven Zuſchlage findet, daß den im Anſchlage bekannt gemachten und verkauften Immobilien etwas fehlt: ſo ſind nicht die Gläubiger — vorausgeſetzt, daß ſie nicht ſelbſt die Verringerung verſchuldet haben — dafür verantwortlich, ſondern es entſpringt daraus nur eine Klage auf Reſciſion oder Verminderung des Kaufpreiſes gegen den Schuldner. *Bavoux et Loiseau* Jurisprudence sur la procéd. T. II. p. 23.

b) Die in dem Artikel 706 der Prozeßordnung beſtimmte Friſt von ſechs Wochen, iſt durch das Kaiſerl. Decret v. 2. Februar 1811 auf wenigſtens zwey Monate verlängert.

ſeit dem präparatoriſchen Verkaufs-Termine, und zwar an dem darin beſtimmten Tage, werden ſodann die Immobilien definitiv verkauft und zugeſchlagen, wobey folgendes bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten iſt:

1, Die gegenſeitigen Vorträge, die Verkündigungen und Zuſchläge werden nach Ordnung der Gebote auf das Cahier des charges eingetragen, und zwar ſowohl bey dem präparatoriſchen als definitiven Verkaufe.

2, Die Gebote müſſen in der Audienz durch Procuratoren geſchehen; derjenige aber, welcher das höchſte Gebot behält, iſt verpflichtet, binnen dreyen Tagen ſeinen Mandanten anzugeben und deſſen Genehmigung, oder die erhaltene Vollmacht beyzubringen, widrigenfalls er ſelbſt als Käufer angeſehen wird. Kein Procurator darf indeß für den Schuldner, für inſolvente Perſonen, oder für die Mitglieder desjenigen Gerichtes, bey welchem der Verkauf betrieben wird, bieten.

3, Sobald der Verſteigerungs-Termin eröffnet iſt, müſſen ohne Unterbrechung kleine Wachslichter angezündet werden, die dahin zubereitet ſind, daß jedes von ihnen etwa eine Minute brennt.

4, Wenn jemand überboten wird: ſo iſt er von ſeinem Gebote befreyet, ſelbſt wenn das höhere Gebot für ungültig erklärt werden ſollte.

5, Kein Zuſchlag darf eher erfolgen, als bis drey nach einander angezündete Lichter der obgedachten Art erloſchen ſind, und dies iſt auch der Fall, wenn das bey dem proviſoriſchen Verkaufe erfolgte höchſte Gebot nicht überboten wird. Geſchehen aber während der Dauer eines der drey erſten Lichter neue Gebote: ſo kann der definitive Zuſchlag nicht eher gültig ertheilt wer-

den, als bis zwey Lichter erloſchen ſind, ohne daß ein ferneres Gebot erfolgt. c)

§. 206.

i, Nachheriges Uebergebot.

Innerhalb acht Tagen nach dem definitiven Zuſchlage, ſteht es nun einem jeden annehmlichen Käufer frei, mittelſt einer Declaration auf dem Greffe ein Uebergebot zu thun, welches jedoch nicht anders angenommen wird, als wenn es wenigſtens ein Viertel mehr beträgt, als die ſchon gebotene Summe. Dieſes Gebot muß ſodann bey Strafe der Nichtigkeit binnen 24 Stunden d) ſeit der Erklärung auf dem Greffe, ſowohl dem Procurator desjenigen, welcher bis dahin das höchſte Gebot hatte, als auch dem Anwalde des Arreſterwirkenden Gläubigers und des Schuldners, Falls dieſer letzte einen Procurator beſtellt hat, ſchriftlich bekannt gemacht werden; hat aber der Schuldner keinen Anwald: ſo braucht es ihm ſelbſt auch nicht notificirt zu werden. Mit dieſer Anzeige muß nun auch eine Vorladung zur nächſten Audienz, in welcher dann der weitere Verkauf vorgenommen wird, verbunden ſeyn. In dieſem Termin, worin ebenfalls die Förmlichkeiten des definitiven Verkaufes zu beobachten ſind, darf jedoch niemand bieten, als derjenige, welcher bisher den Zuſchlag hatte und der neue Ueberbieter, der dann auch, wenn er die Immobilien erſteht, die ſchuldige Zahlung aber nicht leiſtet, für

---

c) Code de procéd. Art. 699. 706. 707. 708 709. 713 Kaiſerl. Decret v. 2 Febr. 1811.

d) Unter dieſen 24 Stunden darf man aber nur den vollen Tag verſtehen, welcher auf den Tag nach dem geſchehenen Uebergebote folgt. Appellationshof zu Paris in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. II. p. 287. Appellationshof zu Lüttich im Journal de barreau 1809. II. 248.

allen Nachtheil haften muß, welcher durch einen ferneren Verkauf veranlaßt wird. e)

§. 207.

k, Adjudications-Erkenntniß.

Ueber den letzten Zuſchlag wird ein Erkenntniß ertheilt, und ſolches dem Käufer auf ſein Anſuchen eingehändigt, doch hat dieſer zuvor dem Greffier die Quitungen über die Berichtigung der ihm zur Laſt fallenden Verkaufs-Koſten, und die Beſcheinigung beyzubringen, daß er alle Bedingungen erfüllt hat, welche der vorgängigen Beſtimmung gemäß vor der Ertheilung des Adjudications-Erkenntniſſes berichtigt werden ſollen. Dieſe Quitungen und Beſcheinigungen werden dem Original-Concepte des Urtheils angeheftet. Die Ausfertigung des Adjudications-Erkenntniſſes muß nun außer den Förmlichkeiten eines executoriſchen Urtheils, die Abſchrift des, im 697ſten Artikel bezeichneten Cahier des charges, des Verſteigerungs-Protocolles und der obgedachten Quitungen und Scheine, ſo wie den Befehl an den Schuldner, die verkauften Immobilien ſofort an den Käufer einzuräumen, enthalten. Der Käufer läßt eine Abſchrift deſſelben dem Schuldner inſinuiren, um es nöthigen Falls gegen ihn vollſtrecken zu können.

Die mehrgedachten Quitungen und Scheine muß der Käufer binnen zwanzig Tagen nach dem erfolgten Zuſchlage beybringen, widrigenfalls die erſtandenen Immobilien, mit Vorbehalt der übrigen Executions-Mittel anderweit auf ſeine Koſten verkauft werden. f)

---

e) Code de procéd. Art. 710. 711. 712.

f) Code de procéd. Art. 714. 715. 716. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 238. Die drey letzten Artikel des

Dritter Abſchnitt.

Von der Verhaftung des Schuldners.

§. 208.

Einleitung.

Keine Verhaftung eines Schuldners kann ſtatt finden, wenn dieſe nicht durch ein Urtheil ausdrücklich erkannt iſt, g) eine Beſtimmung, die um ſo nöthiger

---

13ten Titels des 5ten Buches der Prozeßordnung enthalten einige Vorſchriften, welche ich hier kurz berühren zu müſſen glaube:

1, Freywillige Verkaufe von Immobilien, welche ſolchen Perſonen gehören, die über ihr Eigenthum frey disponiren können, dürfen bey Strafe der Nichtigkeit durchaus nicht von einem Gerichte vorgenommen werden. Art. 746.

2, Wenn Grundſtücke mit Arreſt belegt, alle Intereſſenten aber volljährig ſind und freye Dispoſition über ihr Vermögen haben: ſo können ſie ſich darüber vereinigen, den Verkauf derſelben von dem Gerichte oder von Notarien mit wenigern Förmlichkeiten vornehmen zu laſſen. Art. 747.

3, Sollten aber Minderjährige unter den Gläubigern ſeyn: ſo muß der Vormund zu dieſer Vereinigung durch den Familien=Rath authoriſirt ſeyn. Nur wenn der Schuldner minderjährig, oder interdicirt iſt, kann der Verkauf nicht anders als unter Beobachtung der, für die Veräußerung der Güter von Minderjährigen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten vorgenommen werden. Art. 748.

g) Dies muß ein förmliches Urthel, nicht aber etwa eine Ordonnanz des Präſidenten, und außerdem der in dem Erkenntniſſe oder durch eine darauf erfolgte Or=

war, je härter dieſes Executionsmittel h) für den Schuldner iſt. i) Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Forderung, weshalb der Perſonal-Arreſt vollzogen werden ſoll, völlig liquide ſeyn, und wie ich ſchon im 177ſten §. bemerkt habe, zuvor taxirt werden muß, wenn ſie nicht in Gelde beſteht. k)

---

donnanz des Präſidenten dazu beauftragte Huiſſier mit einer Special-Vollmacht des Gläubigers verſehen ſeyn. Wird der Schuldner auf eine ungültige Weiſe arretirt: ſo ſteht ihm eine Klage auf Schaden-Erſatz gegen den Gläubiger zu. Code de procéd. Art. 556. 780. Praticien franç. T. 5. p. 3. Appellationshof zu Montpellier in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 149.

h) Der Verhaftung ungeachtet kann der Gläubiger dennoch zu gleicher Zeit auch die übrigen Executions-Mittel gegen den Schuldner anwenden. Code Napol. Art. 2069. *Pigeau* T. 2. p. 40.

i) In welchen Fällen die Verhaftung des Schuldners erkannt werden kann, darüber ſehe man Code Napol. Art. 2059 — 2070. 1270. 2040. Gutachten des Staatsrathes v. 7 Fructidor XII. (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 213.) Code de procéd. Art. 126. 127. 201. 203. 221. 744. Code de commerce Art. 455. 466. 467. 900. Geſetz v. 10 September 1807 wegen Verhaftung der Fremden in Gefolge gegen ſie erlaſſenen Erkenntniſſes (in *Rondonneau* etc. S. 445.) Ueber die Verhaftung eines Fremden muß aber immer der Kaiſerl. Procureur gehört werden. Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1809. I. 205. Iſt die Verhaftung gegen eine Wittwe erkannt, und dieſe verheyrathet ſich vor dem Vollzuge; ſo kann das Erkenntniß dennoch ohne weitere Förmlichkeit realiſirt werden. Appellationshof zu Paris in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 2. p. 50.

k) Code de procéd. Art. 552. Code Napol. Art. 2062. *Pigeau* T. 2. p. 41.

§. 209.

a, Vorgängiger Befehl.

Ehe die Verhaftung eintreten kann, muß dem Schuldner durch einen Huißier, welcher entweder in dem obgedachten Urtheile dazu ernannt, oder Falls dies nicht geſchehen wäre, von dem Tribunals=Präſidenten, in deſſen Bezirke der Schuldner ſich aufhält, l) dazu beſtimmt iſt, ein Befehl inſinuirt werden, worin ihm die Erfüllung jenes Erkenntniſſes aufgegeben wird; zugleich aber iſt dieſem Befehle das Urtheil, welches die Verhaftung verordnet, beyzufügen, und wenn der Schuldner einen Anwald beſtellt hatte, dieſem das Erkenntniß zuvor zu inſinuiren. m) Wohnt der Gläubiger nicht an dem Orte, wo das Tribunal iſt, welches das Erkenntniß erlaſſen hat: ſo iſt es erforderlich, daß in dem Befehle ein Wohnſitz dort für ihn erwählt wird. n)

l) Hielt ſich der Schuldner in dieſem Augenblicke an ſeinem Wohnorte auf: ſo iſt es gleichviel, ob er ihm in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze inſinuirt wird; ſoll dies aber außerhalb geſchehen: ſo muß ihm der Befehl und das Erkenntniß in Perſon zugeſtellt werden. Appellationshof zu Brüßel, im Journal de barreau 1809. II. 189. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 269. Uebrigens würde die Inſinuation des Erkenntniſſes, welches die Verhaftung verfügt, in dem letzten bekannten Wohnſitze gültig, und eine neue Inſinuation an die Perſon ſelbſt nicht als ein Beweis anzuſehen ſeyn, daß man die erſte für nichtig hielte. Appellationshof zu Paris in *Sirey* Journ. génér. 1808. Supplem. p. 71 und in *Bavoux et Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 449.

m) Es iſt nothwendig, daß dem Schuldner das Erkenntniß mit dem Befehle zugleich inſinuirt wird, ſelbſt dann, wenn das erſtere ihm auch ſchon vorher allein inſinuirt wäre. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 269.

n) Code de procéd. Art. 780. 147.

§. 210.

b, Verhaftung ſelbſt.

Erſt 24 Stunden o) nach der Inſinuation des Befehls darf der Huiſſier den Arreſt vollziehen, und zwar muß er zu dieſer Handlung zwey gültige Zeugen zuziehen. Die Verhaftung braucht zwar nicht ſogleich nach der Inſinuation des Befehles realiſirt zu werden, allein wenn ein volles Jahr ſeit jener Zeit verſtrichen iſt: ſo muß von neuem ein Zahlungsbefehl durch einen dazu ernannten Huiſſier dem Schuldner inſinuirt werden. p) Der Schuldner darf übrigens nicht verhaftet werden:

1, vor Aufgang und nach Untergang der Sonne;
2, an geſetzlichen Feſttagen;
3, in den zum Gottesdienſte beſtimmten Gebäuden, ſo lange der Gottesdienſt währt;

---

o) Wegen dieſer 24 Stunden ſehe man oben die Note d) zum §. 206. Wenn von dem Urtheile, welches die Verhaftung verordnet, appellirt, dieſes aber beſtätigt wird: ſo kann die Verhaftung der etwa ſchon geſchehenen Inſinuation des Befehls ungeachtet, doch nur erſt 24 Stunden nach der Inſinuation des beſtätigenden Urthels vollzogen werden, widrigenfalls der Arreſt nichtig und der Gläubiger zum Schadens-Erſatze verpflichtet iſt. Appellationshof zu Collmar im Journal de barreau 1809. II. 169 Wenn indeß der Huiſſier an der zu frühen Verhaftung Schuld iſt: ſo behält der Gläubiger ſeinen Regreß gegen ihn. Appellationshof zu Collmar in *Sirey* Journ. génér. 1807. II. 167.

p) Code de procéd. Art. 780. 783. 585. 784. Das Geſetz befiehlt nicht, daß bey dieſer Wiederholung das Erkenntniß nochmals mit zugefertigt werden ſolle, und es iſt daher die Inſinuation des Befehles allein hinreichend. Appellationshof zu Toulouſe in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd T. 1. p. 439. Man vergl. auch *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 153.

4, in dem Sitzungsorte der öffentlichen Autoritäten während ihrer Sitzungen;

5, in irgend einem Hauſe, ſelbſt nicht in ſeiner eigenen Wohnung, es ſey dann, daß der Friedens=Richter beſondere Erlaubniß dazu ertheilte, ſich mit dem Huiſſier in das Haus oder die Wohnung begäbe und der Verhaftung beywohnte;

6, wenn er als Zeuge vor den Inſtructions=Richter, ein Tribunal, ein Aſſiſen=Gericht oder einen Kaiſerlichen Gerichtshof geladen, und mit einem Geleitsbriefe verſehen iſt. Dieſer Geleitsbrief, welcher bey Strafe der Nichtigkeit die Zeit ſeiner Dauer beſtimmen muß, wird von dem Inſtructions=Richter, oder dem Präſidenten des Gerichtes, wo der Zeuge vernommen werden ſoll, nach Anhörung des Kaiſerlichen oder General=Procureurs ertheilt, und der Schuldner darf, wenn er damit verſehen iſt, weder an dem Tage der Vernehmung noch in der, zu der Hin= und Herreiſe erforderlichen Zeit verhaftet werden. q)

---

q) Code de procéd. Art. 781. 782. Circular=Schreiben des Groß=Richters, Miniſters der Juſtiz. v. 8. September 1807. (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 439.) Gutachten des Staatsraths vom 30 April 1807 (in Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordn. Note 1, zum Artikel 782) nach welchem weder der Friedens=Richter, noch der Präſident eines Handels=Gerichtes einen Geleitsbrief ertheilen kann. Im Falle ein Zeuge dorthin geladen werden ſoll, deſſen Verhaftung zu befürchten ſteht, muß der Producent das die Vernehmung betreffende Erkenntniß dem Präſidenten des Civil=Tribunals in eben dem Bezirke vorlegen, welcher dann nach vorgängiger Communication mit dem Kaiſerl. Procureur den Geleitsbrief ertheilt oder verweigert. — *Pigeau* l. c. T. 2. p. 265. e. s. führt noch einige Fälle an, in

Der Schuldner muß, wenn er ſich nicht widerſetzt, ohne Gewalt verhaftet, und ſofort in das Gefängniß geführt werden, denn eine Zurückbehaltung im Privat-Gewahrſame darf durchaus nicht ſtatt finden. Im Falle er aber Widerſtand anwendet, iſt der Huiſſier berechtigt, die nöthigen Vorſichts-Maaßregeln zu ergreifen, um ſeine Flucht zu verhindern, und die bewaffnete Macht zur Hülfe zu requiriren. r) Wenn der Verhaftete ſofort vor den Richter geführt zu werden wünſcht, um über ſeine Arretirung ſummariſch erkennen zu laſſen, indem ſolche vielleicht geſetzwidrig vollzogen, aus ſonſtigen ſofort klaren Gründen als nichtig und unſtatthaft erſcheint: ſo muß ihn der Huiſſier dorthin führen, und zwar wenn es außer der Audienz-Zeit iſt, nach der Behauſung des Präſidenten, welcher en réferé darüber entſcheidet, den Schuldner entweder unbedingt oder unter Caution losläßt, oder den Arreſt beſtätigt, und ſeine Ordonnanz unter das, gleich näher zu erwägende Protocoll des Huiſſiers ſetzt. s)

Nach dem 162ſten Artikel der Prozeßordnung kann der Contumacirte, wenn er keinen Anwald beſtellt hat, noch ſelbſt bey der Verhaftnehmung die Oppoſition einwenden, jedoch muß man in Rückſicht der gehörig eingewandten Rechtsmittel und ihrer

---

welchen der Schuldner nach eingeführtem Gebrauche nicht ſolle arretirt werden können.

r) Code de procéd. Art. 788. 785. Die in dem letztern Artikel vorgeſchriebenen Förmlichkeiten finden keine Anwendung auf die Verhaftung in correctionellen Sachen. Entſcheidung des Groß-Richters Miniſters der Juſtiz v. 26. December 1807 in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procédure. T. 1. p. 197.

s) Code de procéd. Art. 786. 787. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 273. 274.

Wirkung gegen die Verhaftung, folgende drey Fälle unterſcheiden: t)

1, Wenn die proviſoriſche Vollſtreckung des Erkenntniſſes nicht verordnet iſt: ſo wird die Verhaftung unbedingt durch die Oppoſition und Appellation ſuspendirt. u)

2, Wer die proviſoriſche Vollziehung ohne Caution angeordnet: ſo hemmt die Appellation und Oppoſition zwar die übrigen Executions=Mittel nicht; allein die Verhaftung darf in dieſem Falle nicht ſtatt finden; iſt aber

3, wegen der erkannten proviſoriſchen Vollſtreckung Bürgſchaft geleiſtet: ſo ſuspendiren dieſe Rechtsmittel auch die Verhaftung nicht.

§. 211.

c, Protocoll des Huiſſiers bey der Verhaftung.

Ueber die Verhaftung und die dabei vorkommenden Umſtände muß der Huiſſier im Beyſeyn der Zeugen ſofort ein Protocoll aufnehmen, welches außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten und ſeiner ſowohl als der Zeugen Unterſchrift auf dem Originale und der Copey, eine nochmalige Aufforderung an den Schuldner zur Erfüllung des condemnatoriſchen Erkenntniſſes, und die fernerweite Wahl eines Domicils für den Gläubiger in der Gemeinde, wo das Gefängniß ſich befindet, zu enthalten hat. Wohnt der Gläubiger aber an dieſem Orte, oder iſt das Gefängniß an eben dem Orte, wo das in dieſer Sache erkennende Tribunal ſeinen Sitz, und der Gläubiger bereits in dem Zahlungs=Befehle ſeinen Wohnſitz erwählt hat: ſo iſt der natürliche oder zuerſt

---

t) Code Napol. Art. 2068.

u) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 275. *Comaille* l. c. T. 2. p. 355.

erwählte Wohnſitz auch hier hinreichend. Eine Abſchrift dieſes Protocolles muß dem Schuldner zurückgelaſſen werden. v)

§. 212.

d, Protocoll bey der Ablieferung (l'écrou.)

Wenn der Huiſſier den Verhafteten an den Gefangen-Aufſeher abliefert: ſo muß dieſer ſich das Urtheil, in Gefolge deſſen die Verhaftung vollzogen iſt, vorzeigen laſſen, und ſolches in ſeine Regiſter eintragen. Nächſtdem nimmt der Huiſſier, w) und zwar in einem dazu beſtimmten Regiſter ein Protocoll über die Ablieferung auf, in welches 1, das betreffende Erkenntniß; 2, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers; 3, der erwählte oder natürliche Wohnſitz an dem Orte des Gefangenhauſes; 4, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners; 5, die Erwähnung, daß ſowohl das Verhaftungs-Protocoll, als auch dieſes Ablieferung-Protocoll dem Schuldner in Abſchrift perſönlich mitgetheilt ſey, und 6, die Bemerkung, daß er die Alimente für den Verhafteten von Seiten des Gläubigers auf wenigſtens einen Monat an den Gefangen-

---

v) Code de procéd. Art. 783. 780. 789 No. 6.

w) Dieſes Protocoll muß der Huiſſier, nicht aber der Gefangen-Aufſeher aufnehmen. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 256. Alle Zweifel, die durch die Worte des Artikels 789 veranlaßt waren, ob nemlich nicht der Gefangen-Aufſeher dieſes Protocoll aufnehmen müſſe, ſind durch die Taxordnung v. 16. Februar 1807 Artikel 53 u. 56 ganz gehoben, indem hierin die Gebühren für den Huiſſier wegen dieſes Actes beſtimmt ſind. Bey der Ablieferung braucht übrigens der Huiſſier keine Zeugen zuzuziehen.

Aufſeher abgeliefert hat,x) einzutragen iſt. Dieſes Protocoll muß von dem Huiſſier ſowohl als von dem Gefangen=Aufſeher im Originale und in der Copey unterſchrieben, und die Abſchrift dem Schuldner in Perſon eingehändigt werden. y) Während der Arreſtzeit iſt der Gläubiger ſchuldig, die Unterhaltungs=Koſten monatlich vorzuſchießen, z) und er kann die einmal deponirten Koſten nur dann zurücknehmen, wenn der Schuldner wirklich befreyet wird, und nicht etwa durch einen andern Gläubiger zur ferneren Verhaftung empfohlen iſt. a)

---

x) Dieſe Summe iſt durch das Geſetz vom 15 Germinal auf 20 Franken für den Monat feſtgeſetzt. Iſt aber der Schuldner wegen ſolcher Forderungen verhaftet, die er dem Staate zu bezahlen hat: ſo erhält er nur die gewöhnlichen Alimente der Gefangenen. Ein Kaiſerl. Decret vom 8 März 1808 beſtimmt folgendes:

Art. 1. Les détenus à la requête de l'agent du trésor public, ou de tout autre fonctionnaire public, pour causes de dette envers l'Etat, recevront la nourriture comme les prisonniers à la requête du ministére public.

Art. 2. Il ne sera fait aucune consignation pour la nourriture des dits deténus; la dépense en sera comprise chaque année au nombre de celles du département de l'interieur pour la service des prisons.

Bavoux et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 2. p. 85.

y) Code de procéd. Art. 789. 790. Die Mitunterſchrift des Gefangen=Aufſehers iſt zwar zum Beweiſe ſeiner Gegenwart nöthig, allein es braucht dieſer Unterzeichnung nicht in dem Protocolle ſelbſt gedacht zu werden. Appellationshof zu Toulouſe in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 439.

z) Wegen der Folgen der Unterlaſſung ſehe man den §. 215. No. 4.

§. 213.

e, Empfehlung zur fernern Verhaftung.

Die Empfehlung zur fernern Haft, iſt eine Handlung, wodurch jeder Gläubiger, welcher das Recht hat, einen Perſonal-Arreſt anzulegen, veranlaßt, daß der ſchon verhaftete Schuldner wegen der ihm rückſtändigen Summe ferner im Arreſte bleibt. Sie hat ſtatt, es mag derſelbe wegen Schulden oder wegen Vergehen inhaftirt ſeyn, der erſte Arreſt mag für gültig oder für nichtig erklärt werden, und es verwandelt ſich, Falls ein Vergehen zu dem bisherigen Arreſte die Veranlaſſung gab, der peinliche Arreſt nach dem Freyſprechungs-Erkenntniſſe in eine Civil-Verhaftung. Legen mehrere Gläubiger nach einander dieſe Empfehlung ein: ſo wird der Schuldner nicht eher wieder losgelaſſen, als bis entweder ſämmtliche Creditoren befriedigt ſind, oder alle darin einwilligen. Die Empfehlung iſt übrigens bis auf die geringe Abweichung noch, daß bey dem erſten Protocolle keine Zeugen zugezogen werden, den nemlichen Förmlichkeiten, wie die Verhaftung ſelbſt unterworfen. Es muß dem Schuldner einen Tag vor der Empfehlung ein Zahlungsbefehl nebſt dem betreffenden Urtheile durch den committirten Huiſſier im Gefängniſſe inſinuirt, ſtatt der Verhaftung ſelbſt aber nach Ablauf von 24 Stunden ihm bekannt gemacht werden, daß er zum fernern Arreſte empfohlen ſey. Ueber die Recommandation nimmt der Huiſſier ein gleiches Protocoll auf, wie über die erſte Verhaftung, und trägt in die Regiſter des Gefangen-Aufſehers eine Urkunde über die Empfehlung und das betreffende Erkenntniß ein. Der Empfehlende braucht zwar auf den Fall, wenn die Unterhaltungs-Gelder ſchon deponirt ſind, ſolche nicht auch vorzuſchießen, allein der erſte Gläubiger

kann ihn zur Mitunterhaltung des Verhafteten gericht=lich anhalten laſſen. b)

§. 214.

f) Klage auf Nichtigkeit des Arreſtes.

Ich habe im 210ten §. ſchon bemerkt, daß der Schuldner gleich bey der Verhaftung über die etwanigen Einwendungen gegen ſeine Arretirung en référé entſcheiden laſſen kann; iſt dies aber nicht geſchehen: ſo ſteht es ihm nachmals frey, eine Klage auf Nichtigkeit des Arreſtes anzuſtellen; indeß bleibt er während dieſer Zeit in Haft, es ſey dann, daß er die eingeklagte Schuld nebſt den veranlaßten Ko=ſten in die Hände des Gefangen=Aufſehers deponirte. Betrifft dieſe Klage die Unterlaſſung der vorgeſchrie=benen Förmlichkeiten: ſo muß ſie bey dem Tribu=nale des Ortes, wo der Schuldner verhaftet iſt, an=geſtellt werden; beruht ſie aber auf Gründen, welche die Sache ſelbſt angehen; z. B. erfolgte Bezah=lung, eingewandte Rechtsmittel u. ſ. w.: ſo gehört die Klage vor das Tribunal, welches das Erkennt=niß in der Hauptſache erlaſſen hat. c) In allen Fällen aber kann die Klage auf nachgeſuchte Erlaub=niß des Präſidenten mit abgekürzter Friſt ange=ſtellt und durch einen dazu committirten Huiſſier an

b) Code de procéd. Art. 792. 793. 796. Alle Förm=lichkeiten in den Artikeln 780 bis 793 ſind bey Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben. Code de pro-céd. Art. 794.

c) Wäre dies jedoch ein Handels=Gericht: ſo könnte die Entſcheidung nicht von dieſem Gerichte erfolgen, weil es nicht über die Execution ſeiner Erkenntniſſe erkennen kann, und es müßte in dieſem Falle die Entſcheidung bey dem Civil=Tribunale des Verhaf=tungs=Ortes nachgeſucht werden. Code de procéd. Art. 442. 553.

dem, in der Urkunde über die Ablieferung erwählten Wohnſitze inſinuirt werden. Das Verfahren bey dieſer Sache iſt ſummariſch, jedoch muß der Kaiſerliche Procureur vor der Entſcheidung mit ſeinen Anträgen gehört, mithin ihm auch von den Partheyen die Acten zuvor eingehändigt werden. Wird der Schuldner wegen einer Richtigkeit im Arreſt-Verfahren ſeiner Haft entlaſſen: ſo kann er zwar wegen eben dieſer Schuld wieder arretirt werden, jedoch nicht eher als einen Tag nach der Entlaſſung. Der Gläubiger iſt übrigens ſchuldig, ihm, wenn der Arreſt aus irgend einem Grunde für ungültig erklärt wird, eine völlige Schadloshaltung zu leiſten. d)

§. 215.

g, Entlaſſung des Schuldners.

Außer der Befreyung, welche der Schuldner durch eine Richtigkeits-Klage erwirken kann, iſt er auch berechtigt, ſeine Entlaſſung aus folgenden Gründen zu fordern, nemlich:

1, wenn die Gläubiger, welche ihn verhaften und empfehlen ließen, in ſeine Freylaſſung einwilligen, und dieſe Erklärung entweder vor Notarien abgeben, oder in das Regiſter des Gefangen-Aufſehers entweder in Perſon oder durch einen Special-Bevollmächtigten eintragen. e)

2, Wenn er die an ſämmtliche Gläubiger ſchuldigen Summen nebſt den verfallenen Zinſen, f) den

d) Code de procéd. Art. 798. 794. 795. 797. 799.

e) Code de procéd. Art. 800. No. 1. 801.

f) Nach dem Artikel 126. No. 1. der Prozeßordnung, und dem Artikel 2065 des Code Napoleon ſoll zwar nur eine Verhaftung ſtatt finden, wenn ſich die Schuld über 300 Franken beläuft; allein wenn

liquidirten Prozeß-Koſten, g) die Koſten der Verhaftung und die vorgeſchoſſenen Alimente entweder bezahlt, oder bey dem Gefangen-Aufſeher deponirt.

Dieſe beyden Gattungen der Freylaſſung ſind durchaus mit keinen Förmlichkeiten verknüpft, und der Gefangen-Aufſeher, welcher die Freylaſſung oder Annahme der Gelder in dieſen Fällen verweigern wollte, würde von dem Schuldner durch einen dazu committirten Huiſſier vor das Tribunal des Ortes vorgeladen und zu ſeiner Schuldigkeit angehalten werden können, wobey ihn im Falle des Unterliegens der Erſatz des Schadens und der Koſten treffen müßte. h)

3, Wenn er die Wohlthat der Vermögens-Abtretung erwirkt. i)

4, Wenn der Gläubiger die Unterhaltungs-Gelder nicht im Voraus bezahlt. Der Schuldner läßt ſich in dieſem Falle ein Zeugniß des Gefangen-Aufſehers geben, dieſes mit einer Bittſchrift dem Präſidenten des Tribunals an dem Verhaftungs-Orte überreichen, und der Präſident ſetzt dann

---

auch die Zinſen dieſe Summe nicht erreichen ſollten, und der Schuldner wäre entlaſſen, ohne dieſe berichtigt zu haben: ſoll er dieſerhalb demohngeachtet wieder verhaftet werden können. *Pigeau* T. 2. p. 285.

g) Die noch nicht liquidirten Koſten brauchen zwar nicht ſogleich bezahlt zu werden, allein der Schuldner würde ſich nach der Liquidation einer neuen Verhaftung ausſetzen, wenn er ſie nicht ſofort bezahlte, die Summe mögte auch noch ſo gering ſeyn. M. ſ. die vorhergehende Note, und *Pigeau* l. c. T. 2. p. 285.

h) Code de procéd. Art. 800. No. 2. 802.

i) Code de procéd. Art. 800. No. 3. 898. e. s. Code Napol. Art. 1268 e. s.

den Befehl der Freylaſſung unter die Bittſchrift. Wenn aber der Gläubiger die erforderlichen Alimente noch vor der Ueberreichung der Bittſchrift berichtigt: ſo findet die Freylaſſung zwar nicht ſtatt, allein er iſt dem Schuldner zur Erſtattung aller Koſten verpflichtet. k) Ward die Freylaſſung aus obigem Grunde erwirkt: ſo kann der Gläubiger den Schuldner nicht eher wieder verhaften laſſen, als bis er ihm die Freylaſſungs-Koſten erſtattet, und die Alimente auf sechs Monate vorausbezahlt. Die Förmlichkeiten der erſten Verhaftung brauchen hier jedoch nicht wiederholt zu werden, wenn die neue Arretirung nur innerhalb einem Jahre l) bewerkſtelligt wird. m)

5, Wenn der verhaftete Schuldner ſein 70ſtes Jahr angetreten hat, und nicht wegen eines Stellionates zur Haft gebracht iſt. n)

Alle Klagen auf Freylaſſung o) werden bey dem Tribunale des Verhaftungsortes angebracht, und auf vorgängiges Anſuchen des Imploranten unter abgekürzter Friſt an dem, in der Ablieferungs-Urkunde

---

k) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 287.

l) Und zwar binnen Jahresfriſt ſeit dem erſten Zahlungsbefehle. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 288.

m) Code de procéd. Art. 800. No. 4. 803. 804.

n) Code de procéd. Art. 800. No. 5. Code Napol. Art. 2066. Die Verfügung wegen des 70ſten Jahres findet jedoch auf Handelsſachen keine Anwendung. Caſſationshof in *Denevers* Journal. 1806. Supplem. p. 46. und in *Sirey* Jurisprudence. 1807. p. 315. e. s.

o) Vorausgeſetzt, daß ſie nicht die Hauptſache ſelbſt betreffen, in welchem Falle ſie nach dem 794ſten Artikel nur vor das Tribunal gehören können, welches das Urtheil ausgeſprochen hat.

(l'écrou) erwählten Wohnſitze inſinuirt. Es muß darüber in der nächſten Audienz vor allen übrigen Sachen, nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs ſummariſch entſchieden werden. p)

Viertes Capitel.

Von der Inſtanz der Rechtsmittel.

§. 216.

Einleitung.

Das Geſetz hat denjenigen, die bey einem Rechtsſtreite intereſſirt ſind und das erfolgte Erkenntniß ſich beeinträchtigt halten, unter gewiſſen Einſchränkungen die Befugniß ertheilt, Rechtsmittel dagegen einzuwenden, oder durch eine gerichtliche Verhandlung zu veranlaſſen, daß die vermeintliche Beſchwerde nochmals geprüft, und, wenn die Vorſtellungen gegründet erſcheinen, das Erkenntniß entweder von der nemlichen oder einer obern Behörde ab-

p) Code de procéd. Art. 805. Der Perſonal-Arreſt iſt ein Gegenſtand der öffentlichen Ordnung, und die Einrede der ungültigen Verhaftung oder Zurückbehaltung kann alſo dadurch nicht erlöſchen, daß der Schuldner ſie bey dem Verfahren über ſeine Freylaſſung vorzubringen verſäumte. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetzung der Prozeßordnung, Note 1. zum Artikel 805.

geändert wird. Einige dieſer Rechtsmittel q) haben die Wirkung, daß ſie die Vollſtreckung des Urthels aufſchieben, andere aber nicht, und man nennt daher die erſteren ordentliche, die letzteren aber außerordentliche Rechtsmittel. Zu den ordentlichen gehört die Oppoſition und die Appellation, zu den außerordentlichen aber die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, die Oppoſition eines Dritten, und die Caſſation.

Erſter Abſchnitt.

Von den ordentlichen Rechtsmitteln.

§. 217.

I. Von der Oppoſition.

a, Allgemeine Beſtimmung.

Die Oppoſition findet allein gegen Contumacial-Erkenntniſſe ſtatt, jedoch ohne Unterſchied, ob ſie in erſter oder letzter Inſtanz geſprochen ſind. r) Nach

q) Und zwar nur die Rechtsmittel ſelbſt, nicht aber die Friſten, welche zur Einwendung geſtattet ſind, haben die ſuspenſive Kraft, denn jedes Erkenntniß kann vor Ablauf dieſer Friſten vollzogen werden, wenn der unterliegende Theil die ihm freyſtehenden Rechtsmittel nicht wirklich und gehörig einwendet. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 578. *Lepage* l. c. p. 341. *Merlin*, Repertoire T. 1. p. 247. T. 4. p. 826.

r) Der Regel nach iſt die Oppoſition gegen alle Contumacial-Erkenntniſſe zuläſſig, und nur diejenigen welche nach dem ſchriftlichen Verfahren oder über di eingewandte Oppoſition erlaſſen ſind, ſo wie die Ver

der Ordonnanz von 1667 durfte ſie nur gegen Erkenntniſſe der letzten Inſtanz eingewandt werden, welches aber durch die Prozeßordnung abgeändert iſt. Je leichter der Mißbrauch iſt, welcher zur Verzögerung des Rechtsſtreites und zur Beſchönigung der Nachläſſigkeit mit der Oppoſition getrieben werden kann, deſto ſtrenger muß der Richter auch auf die Vorſchriften halten, welche das Geſetz dieſerhalb ertheilt, und keiner Oppoſition Raum geben, wenn ſie nicht binnen der geſetzlichen Friſt eingewandt, s) und gehörig mit Gründen unterſtützt iſt. Gegen ein Contumacial-Erkenntniß, wodurch eine Oppoſition abgewieſen wird, iſt auf keinen Fall eine zweyte Oppoſition, ſondern nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, nur die Appellation zuläſſig. t)

§. 218.

b, Oppoſitions-Friſt.

In Rückſicht der Oppoſitions-Friſt gegen Contumacial-Erkenntniſſe der Kaiſerlichen Gerichtshöfe, der Civil-Tribunäle und der Handels-Gerichte, muß man unterſcheiden, ob der Contumacirte einen Anwald beſtellt hatte oder nicht. Im erſten Falle iſt die Friſt auf acht Tage ſeit der Inſinuation des

---

bindungs-Urtheile, machen davon eine Ausnahme. Code de procéd. Art. 94. 98. 113. 153. 165.

s) Eine geſetzliche Ausnahme findet bey dem Contumacial-Verfahren vor dem Friedens-Richter ſtatt, indem dieſer die Friſt der Oppoſition den Umſtänden nach verlängern, und daher auch gegen den Ablauf der Friſt reſtituiren kann, wenn der Contumacirte wegen Krankheit oder Abweſenheit von dem ganzen Verfahren keine Nachricht erhalten hat. Code de procéd. Art. 21.

t) Code de procéd. Art. 22. 165. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 553. Code de procéd. Art. 443. 455.

Erkenntniſſes an den Procurator beſtimmt, u) im letzteren aber findet die Oppoſition bis zur Vollſtreckung des Erkenntniſſes ſtatt. Iſt jedoch der Anwald derjenigen Parthey, welche das Urtheil erwirkt hatte, vor Ablauf der obigen Friſt verſtorben oder außer Function getreten: ſo wird die Friſt der Oppoſition bis dahin verlängert, daß dieſe Parthey dem Contumacirten zuvor die Beſtellung eines neuen Anwaldes bekannt gemacht hat, und erſt von dieſem Tage an, läuft die vorgeſchriebene Friſt. v)

Bey den Friedens-Gerichten iſt die Oppoſitions-Friſt zwar auf drey Tage beſchränkt, allein der Friedens-Richter iſt berechtigt, ſie bey vorkommenden Umſtänden zu verlängern, und ſogar gegen den Ablauf derſelben zu reſtituiren. w)

§. 219.

c, Oppoſitions-Einwendung und Erkenntniß.

Auch bey der Einwendung ſelbſt weicht die Form und das erſte Verfahren in den ſo eben erwähnten Fällen von einander ab. Hat nemlich der Contumacirte einen Anwald beſtellt: ſo muß dieſer binnen der geſetzlichen Friſt dem gegenſeitigen Anwalde die Oppoſitions-Schrift inſinuiren laſſen; im entgegengeſetzten Falle aber kann der Contumacirte die Oppoſition durch irgend eine außergerichtliche, oder bey Gelegenheit der Vollziehung des Urtheils dem Huiſſier zu

---

u) Es tritt aber auch hier in Rückſicht der Entfernung die Vorſchrift des 1033ſten Artikels der Prozeßordnung ein. Appellationshof zu Rennes in *Sirey* Journ. genér. 1809. II. 220 und *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 3. p. 372 e. s.

v) Code de procéd. Art. 157. 158. 162. 436. Code de comm. Art. 643.

w) Code de procéd. Art. 20. 21.

Protocoll gegebene Erklärung, einwenden, muß aber ſolche ohnfehlbar binnen acht Tagen durch eine, dem Anwalde des Gegners zu inſinuirende Schrift wiederholen, und darin zugleich einen Anwald beſtellen, widrigenfalls er derſelben ohne weiteres Verfahren verluſtig iſt.

Dieſe Schrift muß alle vorhandenen Gründe der Oppoſition enthalten, oder Falls dieſe ſchon vorher zugefertigt ſeyn ſollten, die Beziehung darauf nehmen, denn eine weitere Nachlieferung von Unterſtützungs-Gründen wird in der Rechnung nicht gut gethan. Nur in ſummariſchen Sachen würde es hinreichen, die Gründe der Oppoſition obenhin und unter der Bemerkung zu berühren, daß man ſie bey der Plaidoirie näher ausführen wolle. Mit dieſer von Anwald zu Anwald inſinuirten Schrift muß nun auch eine Vorladung, und zugleich die Verhandlung der Hauptſache verbunden ſeyn, auf welche der Gegner, wenn es nicht im ſummariſchen Prozeſſe iſt, ſeine Antwort abgeben kann. Iſt die Oppoſitions-Schrift nicht in dieſer Form abgefaßt: ſo hemmt ſie den Fortgang der Sache oder der Execution nicht, und wird durch einen einfachen Act zur Audienz befördert und verworfen. Im Falle aber ſowohl die Förmlichkeiten gehörig beobachtet, als auch die vorgebrachten Gründe relevant ſind, wird das Contumacial-Erkenntniß wieder aufgehoben, und zugleich in der Hauptſache entſchieden. x)

x) Code de procéd. Art. 160. 161. 162. 159. 405. 78. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 459. M. vergl. auch *Birnbaum* Jurisprudence 1810. T. 1. No. 1. p. 55. e. s. Iſt die Sache appellabel: ſo kann man auf die Oppoſition Verzicht leiſten, und die Appellation ergreifen, jedoch erſt nach Ablauf der Oppoſitions-Friſt. Code de procéd. Art. 443.

Auf dem Greffe wird ein beſonderes Regiſter gehalten, in welches der Anwald des Opponenten die Oppoſition ſofort kurz eintragen muß, jedoch werden dafür nur in dem Falle Gebühren entrichtet, wenn der Greffier zum Beweiſe der eingelegten Oppoſition eine Beſcheinigung daraus ertheilt. y)

Die Oppoſitions-Schrift gegen das Contumacial-Erkenntniß eines Friedens-Gerichtes muß mit einer Citation zur nächſten Audienz verbunden ſeyn, und wie eine Vorladung inſinuirt werden. z)

§. 220.

II, Von der Appellation.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Appellation iſt dasjenige ordentliche Rechtsmittel, wodurch die höhere Behörde aufgefordert wird, die, von einem ihr ſubordinirten Gerichte angeblich zugefügten Beſchwerden zu prüfen und abzuändern, und zwar beſtimmt das Geſetz die Stufenfolge auf die Weiſe, daß die Appellationen von den Friedens-Gerichten an die Tribunäle erſter Inſtanz, von dieſen und den Handels-Gerichten aber an die Kaiſerlichen Gerichtshöfe gebracht werden. Dieſes Rechtsmittel iſt nicht nur einem jeden, der ſich durch ein erwirktes Erkenntniß gekränkt fühlt, unter der Vorausſetzung geſtattet, daß der Gegenſtand nicht zu geringfügig iſt, um die Sache an ein Ober-Gericht befördern zu können, ſondern es iſt ſogar als eine nothwendige Hülfe anerkannt, weil das Gericht nicht die Macht hat, ſein Erkenntniß abzuändern, ſelbſt wenn es auch einſehen ſollte, daß es gefehlt

y) Code de procéd. Art. 163.

z) Code de procéd. Art. 20. Praticien français T. 1. p. 167. 168. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 1. S. 145.)

und geirrt hat. a) Auf der andern Seite aber verlangt das Geſetz, daß dieſes Recht nicht gemißbraucht werden ſoll, und es verfügt daher, daß der Appellant, welcher in der Appellations-Inſtanz unterliegt, eine Strafe von 5 Franken erlegen ſoll, wenn er von dem Erkenntniſſe eines Friedens-Richters appellirte, und eine Strafe von 10 Franken, wenn die Appellation gegen das Erkenntniß eines Civil-Tribunals oder eines Handels-Gerichtes eingelegt war. b)

Man kann die Appellation gegen jedes Erkenntniß einwenden, c) das nicht dem Geſetze gemäß in letzter Inſtanz geſprochen iſt, denn wenn gleich das Gericht in dem Urtheile beſtimmen ſollte, daß es in letzter Inſtanz erlaſſen ſey, und der Gegenſtand wäre appellabel, oder beträfe die Einrede der Incompetenz: ſo findet demohngeachtet die Appellation ſtatt; umgekehrt aber nicht, wenn das Gericht in einer inappellabeln Sache aus Verſehen mit Vorbehalt der Appellation erkannt hätte, d) jedoch kann der Vollzug der erſtern Erkenntniſſe nur durch das Appellations-Gericht, nach vorgängiger Vorladung auf abgekürzte Friſt gehemmt, und verhindert wer-

---

a) Rechnungsfehler jedoch ausgenommen. Code de procéd. Art. 541. 122. 133. 136. 458. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 98.

b) Code de procéd. Art. 471.

c) Von präparatoriſchen jedoch nur erſt mit dem End-Urtheile zugleich. Code de procéd. Art. 451. 452; es ſey dann, daß ſie auf die Entſcheidung der Hauptſache einen weſentlichen Einfluß hätten, in welchem Falle ſie als Interlocute angeſehen werden. Caſſationshof im Journal de barreau 1809. II. 524.

d) Code de procéd. Art. 453. Dieſer Artikel iſt auch auf die Schieds-Richter anwendbar, obgleich ſie keine eigentlichen Richter ſind. Caſſationshof in *Denevers* Journal XIV. Supplem. p. 142.

den. e) Die Freyheit zu appelliren, erſtreckt ſich nicht nur auf definitive End-Urtheile, ſondern auch auf proviſoriſche Erkenntniſſe und Interlocute, ſobald nur der Gegenſtand der Appellation unterworfen iſt; und ſelbſt gegen Contumacial-Erkenntniſſe findet in dieſem Falle die Appellation ſtatt, ſobald die Oppoſitionsfriſt abgelaufen iſt. f) Von einem contradictoriſchen Erkenntniſſe, deſſen proviſoriſche Vollſtreckung nicht verfügt war, kann man in keinem Falle vor Ablauf von acht Tagen nach der Publication deſſelben appelliren, und eine früher eingelegte Appellation würde als unſtatthaft verworfen werden; jedoch bleibt der Parthey unbenommen, die Appellation zu wiederholen, wenn nemlich die geſetzliche Friſt noch nicht abgelaufen iſt. g)

Mehr als zwey Inſtanzen giebt es ſeit dem Geſetze v. 24. Auguſt in keiner Sache mehr, denn die Tribunäle erkennen über die Appellationen der Friedens-Gerichts-Erkenntniſſe in letzter Inſtanz,

---

e) Code de procéd. Art. 453. 454. 457.

f) Code de procéd. Art. 451. 452. 455.

g) Code de procéd. Art. 449. Eine Ausnahme findet jedoch bey den Erkenntniſſen der Handels-Gerichte ſtatt, gegen welche man gleich am Tage der Publication die Appellation einwenden muß. Code de commerce Art. 645. Während der obbemerkten Friſt von 8 Tagen kann übrigens auch kein Urtheil, wenn deſſen proviſoriſcher Vollzug nicht etwa ausdrücklich erkannt war, vollſtreckt werden. Code de procéd. Art. 450. In Rückſicht der Contumacial-Erkenntniſſe findet eine ähnliche aber ausgedehntere Beſtimmung ſtatt; nach dem Artikel 155 können ſie vor Ablauf von acht Tagen ſeit der Inſinuation nicht vollſtreckt, und nach dem Artikel 455 erſt nach Ablauf der Oppoſitionsfriſt dagegen appellirt werden, wenn nicht der proviſoriſche Vollzug erkannt war.

und eben ſo die Kaiſerlichen Gerichtshöfe über die, von den Urtheilen der Civil-Tribunäle und der Handels-Gerichte an ſie ergangenen Appellationen.

§. 221.

b, Appellations-Friſt.

Die Appellation muß, wenn nicht in einzelnen Fällen eine kürzere Friſt ausnahmsweiſe durch das Geſetz beſtimmt iſt, innerhalb dreyen Monaten ſeit der Inſinuation des contradictoriſchen Urtheils, und nach Ablauf der Oppoſitionsfriſt bey Contumacial-Erkenntniſſen eingelegt werden, jedoch ohne den Tag der Inſinuation und den, an welchem die Friſt zu Ende geht, mitzurechnen; h) die durch den Artikel 1033 der Prozeßordnung verordnete Verlängerung für jede drey Meilen der Entfernung, findet aber hier keine Anwendung. i) Um zu bewirken, daß die Appellationsfriſt zu laufen anfängt, muß das Erkenntniß inſinuirt werden, weil, wie ich oben bemerkt habe, nicht die Publication ſondern erſt die Inſinuation und der Ablauf der Oppoſitionsfriſt den Lauf der Appellationsfriſt veranlaßt. Der Artikel 443 erwähnt zwar nur der Inſinuation an die Perſon, nicht aber an den Anwald; allein der 147ſte Artikel verlangt zu beſtimmt, daß auch dieſem das Urtheil und zwar zuerſt inſinuirt werden ſoll, und es ſcheint daher auch keinem Zweifel unterworfen zu

---

h) Code de procéd. Art. 443. 16. 1033. Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprudence sur la procéd. T. 1. p. 59 60. Appellationshöfe zu Collmar und Brüſſel im Journal de barreau 1809. II. 188 und in *Bavoux* et *Loiseau* l. c. T. 1. p. 335. — Code de commerce Art. 645.

i) Appellationshof zu Bordeaux im Journal de barreau 1809. II. 108. und in *Bavoux* et *Loiseau* l. c, T. 2. p. 68.

ſeyn, daß die Inſinuation an beyde geſchehen muß, wenn wirklich ein Anwald beſtellt iſt. Inzwiſchen würde es keine Nichtigkeit veranlaſſen, wenn in dem Documente über die Inſinuation des Erkenntniſſes an die Parthey, die Inſinuation an den Anwald nicht erwähnt, oder ſolches auch dem Anwalde gar nicht inſinuirt wäre, denn die Zuſtellung an den Anwald iſt in Rückſicht der Appellation nur als Vorſichtsmaaßregel, wegen der Execution hingegen als nothwendig vorgeſchrieben. k) Wer gegen ein Erkenntniß appelliren will, darf ſolches indeß dem Gegner nicht ohne Vorbehalt inſinuiren laſſen, ſondern muß daſſelbe in dieſem Falle mit einer ſchriftlichen Anzeige begleiten, daß man ſich bey dem Urtheile nicht beruhigen könne, indem der Mangel einer ſolchen Erklärung eine ſtillſchweigende Genehmigung deſſelben mit ſich führen, und ſowohl wie irgend eine andere Vollziehung des Erkenntniſſes, die Appellation unſtatthaft machen würde. l) Nach der geſetzlichen Vorſchrift ſoll die Inſinuation des Urtheils an die Parthey entweder in Perſon oder in ihrem Wohnſitze geſchehen, m) und es frägt ſich nun, ob die Inſinuation in einem gewählten Domicile hinreichend ſey. Man muß hier drey verſchiedene Wahlen eines Domicils unterſcheiden, n) nemlich:

1, den durch Vertrag erwählten Wohnſitz, deſſen

---

k) Appellationshöfe zu Bourges und Lüttich in *Sirey* Journ. génér. 1809. II. 203. 299.

l) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 557. 558. Das Recht des Appellaten, der Appellation annoch zu adhäriren, wird jedoch durch die Inſinuation ohne Vorbehalt nicht geſchmälert. Code de procéd. Art. 443.

m) Code de procéd. Art. 443.

n) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 562.

der Artikel 111 des Code Napoleon gedenkt. In dieſem kann wohl ohne Zweifel die Inſinuation des Erkenntniſſes geſchehen, um den Lauf der Appellationsfriſt zu bewirken, in ſofern nemlich der Prozeß ſich auf das Geſchäft bezieht, weshalb dieſes Domicil gewählt war.

2, Den, wegen Eintragung einer Hypothek nach Anleitung des Artikels 2148 §. 1. des Code Napoleon erwählten Wohnſitz. Auch in dieſem darf die Inſinuation zu obigem Zwecke gültig geſchehen, wenn das Erkenntniß auf die Eintragung ſich bezieht, und z. B. die Löſchung der Hypothek betrifft. Code Napoleon Artikel 2156.

3, Den, welcher in Gemäßheit des Artikels 61 der Prozeßordnung bey der Vorladung oder Klage gewählt iſt. Dieſer iſt nur für die Inſtanz beſtimmt, und erreicht durch das Erkenntniß, wogegen appellirt wird, ſein Ende; mithin muß, wenn obige beide Fälle nicht eintreten, die Inſinuation in dem wirklichen Wohnſitze geſchehen.

Von Contumacial-Erkenntniſſen kann nicht vor Ablauf der Oppoſitionsfriſt appellirt werden, ſo, daß alſo, wenn ein Anwald beſtellt war, die Appellationsfriſt erſt acht Tage nach der Inſinuation des Urtheils, hingegen wenn kein Anwald beſtellt war, erſt zu laufen beginnt, wenn das Erkenntniß auf irgend eine Weiſe vollſtreckt wird, indem in dieſem Falle die Oppoſition bis zur Vollziehung offen bleibt. Nur dann findet dieſe Regel eine Ausnahme, wenn der proviſoriſche Vollzug des Erkenntniſſes verfügt war. o)

Die Appellationsfriſt läuft gegen einen jeden,

---

o) Code de procéd. Art. 455. 155.

dem das Urtheil gehörig inſinuirt iſt, mithin auch gegen den Staat, gegen öffentliche Anſtalten, gegen Gemeinden, gegen Minderjährige, und gegen Interdicirte, vorausgeſetzt, daß dieſe beyden letzteren mit Vormündern verſehen ſind;p) jedoch bleibt allen der Regreß vorbehalten, wenn ihre Adminiſtratoren oder Vormünder durch die Verſäumung der Appellation ihnen Nachtheil zugezogen haben.

Der Artikel 443 giebt dem Appellaten das Recht, bis zur Entſcheidung der Sache in der Appellations-Inſtanz, oder ſo lange die Inſtanz dauert, und ohne Rückſicht auf den Ablauf der Friſt beyläufig zu appelliren, wenngleich er das Urtheil, von welchem der Gegner appellirt hat, ohne Vorbehalt inſinuiren ließ. Die Commentatoren ſind über dieſe Beſtimmung des Geſetzes verſchiedener Meinung, indem einige behaupten, man müſſe dem Appellaten die Freyheit, ohne Rückſicht auf den Ablauf der Friſt, beyläufig zu appelliren, nur dann geſtatten, wenn er das Erkenntniß inſinuiren ließ, dagegen aber auch ihn auf die geſetzliche Friſt beſchränken, wenn der Appellant ihm das Urtheil hat inſinuiren laſſen. q) Andere hingegen ſind der Meinung, daß ohne alle Rückſicht, wer von beyden ſtreitenden Theilen das Erkenntniß inſinuiren ließ, dem Appellaten auf jeden Fall das Recht zuſtehe, bis zur Entſcheidung der Sache in der zweyten Inſtanz, beyläufig zu appelliren, oder der Appellation zu adhäriren, und ſowohl der Caſſationshof, als auch

p) Wenn das Urtheil gegen einen nicht emancipirten Minderjährigen oder einen Interdicirten erlaſſen iſt: ſo muß es nicht nur dem Vormunde, ſondern auch dem Gegen-Vormunde inſinuirt werden. Code Napol. Art. 509. Code de procéd. Art. 444.

q) Praticien franç. T. 3. p. 31.

mehrere Appellationshöfe haben dieſe letztere Meinung angenommen. r) Enthält indeß das gravirende Erkenntniß mehrere Hauptpunkte, und der Appellant hat nur gegen einen derſelben appellirt: ſo iſt der Appellat nicht berechtigt, nach Ablauf der dreymonatlichen Friſt gegen einen der andern Punkte beyläufig zu appelliren, ſondern nur der Appellation über jenen zu adhäriren. s) War übrigens jemand Parthey bey einer Sache in erſter Inſtanz und die Appellation ward nicht mit gegen ihn, ſondern allein gegen ſeine Conſorten gerichtet: ſo iſt er dennoch berechtigt, ohne Rückſicht auf die geſetzliche Friſt immer noch zu interveniren und beyläufig zu appelliren. t)

Einige ſpecielle Verfügungen wegen der Appellationsfriſt enthalten nun noch die Artikel 445 bis 448, nemlich:

1, Denjenigen, welche außer dem Contumacial-Gebiete des franzöſiſchen Reiches wohnen, kömmt neben der dreymonatlichen Friſt auch noch diejenige Friſt zu, welche ihnen durch den Artikel 73 geſtattet iſt.

2, Denen, welche im Land- und See-Dienſte von dem europäiſchen Gebiete entfernt, oder im Dienſte des Staates abweſend ſind, ſteht über-

r) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 561. 562. Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 2. p. 425. 426. Appellationshöfe zu Turin und Nismes in *Bavoux* et *Loiseau* l. c. T. 2. p. 17. 19 — 22. T. 2. p. 342. — 350. Dieſe Meinung wird auch durch die Motifs des Staatsrathes *Bigot-Préaumeneu* zum Artikel 443. beſtätigt.

s) Appellationshof zu Nismes in *Sirey* Journ. genér. 1809. II. 121.

t) Caſſationshof in *Sirey* Journ. genér. I. 98. und im Journal de barreau 1809 I. 27.

haupt eine Friſt von einem Jahre und drey Monaten zu.

3, Der Lauf der Appellationsfriſt wird durch den Tod der gravirten Parthey unterbrochen, und um zu bewirken, daß ſie wieder anfängt zu laufen, muß das Erkenntniß nochmals in dem Sterbehauſe unter Beobachtung der, im 61ſten Artikel vorgeſchriebenen Förmlichkeiten inſinuirt werden, jedoch nimmt die Appellationsfriſt erſt nach Ablauf der, zur Aufnahme des Inventars, und zur Bedenkzeit geſtatteten Friſten ihren Anfang. Die Inſinuation kann aber an alle Erben ohne einzelne Aufführung ihrer Namen und Qualitäten geſchehen.

4, Wenn das Urtheil auf eine falſche Urkunde ertheilt, oder die Parthey aus dem Grunde condemnirt war, weil ſie eine entſcheidende, von dem Gegner zurückgehaltene Urkunde, deren Production aber die erfolgte Entſcheidung verhindert haben würde, nicht beygebracht hat: ſo läuft die Appellationsfriſt erſt von dem Tage an, wo die Unächtheit der Urkunde anerkannt oder erwieſen worden, oder wo die Parthey in den Beſitz der, für ſie ſprechenden und ihr vorenthaltenen Urkunde gekommen iſt; im letzteren Falle jedoch unter der Vorausſetzung, daß der Tag dieſer Wieder-Erlangung durch ſchriftlichen Beweis dargethan werden kann.

§. 222.

c, Form der Appellation.

Die Appellation wird mittelſt einer, dem Appellaten entweder in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze u) zu inſinuirenden Anzeige eingewandt

u) Die Inſinuation an den Anwald iſt auf keinen Fall

und bekannt gemacht, mit dieſer aber zugleich eine Vorladung nach Inhalt des Artikels 61 verbunden, und der Appellat aufgefordert werden, binnen der geſetzlichen Friſt v) vor dem Gerichte zweyter Inſtanz zu erſcheinen, oder eigentlich einen Anwald zu beſtellen. w) Die Beſtellung des Anwaldes für das bisherige Ver-

---

hinlänglich und alle Executions-Handlungen würden, einer ſolchen Appellations-Inſinuation ohngeachtet, gültig ſeyn. Appellationshof zu Turin in *Bavoux et Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 328. Eben ſo muß auch die beyläufige Appellation oder Adhäſion gleich der Haupt-Appellation entweder der Perſon ſelbſt oder in ihrem Wohnſitze inſinuirt werden. Appellationshof zu Rennes im Journal de barreau 1809. II. 117. In Hinſicht des in beſondern Fällen erwählten Wohnſitzes kömmt eben das hier zur Anwendung, was ich im vorhergehenden Paragraphen wegen Inſinuation des Erkenntniſſes in dem erwählten Wohnſitze geſagt habe, und iſt nur noch hinzuzufügen, daß die Appellations-Einwendung auch in dem, bey der Execution erwählten Wohnſitze inſinuirt werden kann. Code de procéd. Art. 584. Appellationshöfe zu Paris, Brüſſel und Turin, in *Bavoux et Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 2. p. 374. 567. T. 3. p. 70. 209. und im Praticien franç. T. 3. p. 65 — 70.

v) Auch hier muß, ſo wie bey der Vorladung in erſter Inſtanz, der Tag des Erſcheinens ſelbſt, bey Strafe der Nichtigkeit, ausgedrückt werden, und es iſt nicht hinreichend, wenn man nur unter dem allgemeinen Ausdrucke, „binnen der geſetzlichen Friſt zu erſcheinen," vorladet. Appellationshof zu Turin im Journal de barreau 1809. II. 235. Eben ſo kann auch hier die Erwähnung des Aufenthaltsortes, die vorgeſchriebene Angabe des Wohnortes nicht erſetzen. Appellationshof zu Genua, im Journal de barreau 1809 II. 255.

w) Alle dieſe Beſtimmungen ſind bey Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben. Code de procéd. Art. 456.

fahren iſt nur für die Inſtanz gültig, und es muß daher auch in dieſer Vorladung ebenfalls bey Strafe der Nichtigkeit von neuem ein Anwald beſtellt werden; x) übrigens braucht man die Beſchwerden gegen das gravirende Erkenntniß in dieſer erſten Anzeige noch nicht umſtändlich auszuführen, ſondern nur ſummariſch anzuzeigen, weil im ordentlichen Appellations-Prozeſſe hiezu eine beſondere Schrift geſtattet iſt, in dem ſummariſchen Verfahren dieſe aber bey der Plaidoirie näher ausgeführt werden könne. y)

Gleich nach eingelegter Appellation iſt der Anwald des Appellanten verpflichtet, die geſchehene Einwendung in ein, in dem Greffe des Tribunals befindliches Regiſter einzutragen, um dadurch zu verhindern, daß das Urtheil nicht gegen Dritte, z. B. Pächter von Grundſtücken, welche dem Appellanten gehören, vollzogen werden könne. z) Innerhalb der geſetzlichen Friſt muß nun der Appellat einen Anwald beſtellen, und binnen acht Tagen nach dieſer Beſtellung der Appellant ſeine Beſchwerden weiter ausführen und dem Appellaten inſinuiren laſſen, welchem darauf auch eine achttägige Friſt zur Beantwortung dieſer Rechtfertigungs-Schrift zuſteht. Hiernächſt kann jede der Partheyen die Sache zur

x) Appellationshöfe zu Beſançon, Turin und Montpellier in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 157. 333. T. 2. p. 242. 599. Praticien franç. T. 3. p. 123. Die Annahme und Präſentation des Appellations-Actes ohne Proteſtation, deckt die Nichtigkeit deſſelben nicht. Caſſationshof im Journal de barreau 1809. II. 219.

y) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 571. Praticien franç. T. 3. p. 129. Appellationshöfe zu Montpellier und Trier in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 119. 157.

z) Code de procéd. Art. 549. 163. 548.

Audienz bringen. Unterläßt jedoch eine derſelben, die ihr geſtattete Schrift binnen der geſetzlichen Friſt zu verhandeln: ſo iſt der Gegner befugt, ſie ſogleich zur Audienz vorzuladen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände ein Contumacial-Erkenntniß zu bewirken. a) Die Partheyen können zwar in der Appellations-Inſtanz neue Thatſachen, neue Rechtsgründe, und neue Beweismittel b) zur Unterſtützung ihrer Anträge, ſogar neue Gegenforderungen zur Compenſation und Tilgung der Hauptklage vorbringen, und ihre erſten Anträge erweitern; allein durch dieſe Neuerungen darf der Grund der Klage ſelbſt nie verändert werden, ſonſt ſind ſie nicht zuläſſig. c)

a) Code de procéd. Art. 461. 462. Praticien franç. T. 3. p. 138. 148. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 574. — 579.

b) Jede Parthey kann in der Appellations-Inſtanz von dem Gegner aufgefordert werden, diejenigen Documente, welche ſie ſchon in der erſten Inſtanz producirt hat, nochmals mitzutheilen. Appellationshof zu Rouen, in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprudence sur la procédure. T. 1. p. 233.

c) Code de procéd. Art. 464. 465. Praticien franç. T. 3. p. 153. 245. So würde man z. B. den Grund der Klage ändern, wenn man in erſter Inſtanz auf Reſciſion, in zweyter Inſtanz aber auf Nullität eines Contractes klagen wollte. Ein ſolches Verfahren wäre unſtatthaft. Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 211. — Die Klage auf Gewährleiſtung iſt in der Appellations-Inſtanz noch zuläſſig, wenn gleich ſie in der erſten Inſtanz nicht vorgebracht iſt. Appellationshof zu Trier in *Birnbaum* Jurisprud. 1810. I. 12. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 586. — Interventionen finden übrigens bey Appellationen nur dann ſtatt, wenn der Intervenient das Recht haben ſollte, die Oppoſition eines Dritten einzuwenden. Code de procéd. Art. 466. 474. Appellations-

Sollte in erſter Inſtanz auch ſchon ein ſchriftliches Verfahren ſtatt gefunden haben: ſo muß dennoch die Sache in der Appellations-Inſtanz wieder plaidirt werden, und erſt nach dieſer Verhandlung kann der Kaiſerliche Gerichtshof beſtimmen, ob ein ſchriftliches Verfahren ferner eingeleitet werden ſoll oder nicht. d)

Alle Appellationen in ſummariſchen Sachen, e) wohin die Appellation von den Friedens-Gerichten an die Tribunäle, und von den Handels-Gerichten an die Kaiſerlichen Gerichtshöfe gehören, müſſen mittelſt einer einfachen Anzeige eingewandt, und nach der Anwaldsbeſtellung oder nach abgelaufener Beſtellungs-Friſt ohne weiteres Verfahren zur Audienz befördert werden. Bey Strafe der Nichtigkeit darf den Partheyen kein Schriftenwechſel hiebey geſtattet werden. f)

§. 223.

d, Wirkung der Appellation.

Die Appellation von definitiven ſowohl als interlocutoriſchen Erkenntniſſen hat ſuspenſive Wirkung, wenn nicht der proviſoriſche Vollzug derſelben erkannt war. Hat das Gericht erſter Inſtanz dieſe proviſoriſche Vollſtreckung nicht verordnet: ſo kann es ſolche nicht in einem zweyten Erkenntniſſe nach-

---

hof zu Rouen im Journal de barreau 1809. II. 251. Nach dieſem Erkenntniſſe des Appellationshofes zu Rouen dürfen Dritte nicht einmal dann interveniren, wenn ſie durch die in Druck gegebenen Schriften der Anwälde beleidigt ſind, ſondern müſſen hierüber eine beſondere Klage erheben.

d) Code de procéd. Art. 461.

e) Code de procéd. Art. 404.

f) Code de procéd. Art. 463. 405. Code de commerce Art. 647. 648.

holen, ſondern die Parthey muß, wenn ſelbige in den Geſetzen gegründet iſt, dieſe Sache mittelſt einer einfachen Anzeige zur Audienz in der Appellations-Inſtanz befördern, und hier vor der Hauptſache darüber entſcheiden laſſen, g) vorausgeſetzt, daß der Richter erſter Inſtanz um die Verfügung der proviſoriſchen Vollſtreckung erſucht war, weil im entgegengeſetzten Falle das Appellations-Gericht nicht berechtigt ſeyn würde, den proviſoriſchen Vollzug vor Entſcheidung der Hauptſache durch ein beſonderes Erkenntniß zu verordnen. h) Wenn das Gericht erſter Inſtanz die proviſoriſche Vollſtreckung außer den, im Geſetze beſtimmten und begründeten Fällen erkannt haben ſollte: ſo kann die gravirte Parthey den Gegner unter Erwirkung einer abgekürzten Friſt vor das Appellations-Gericht vorladen laſſen, und hier nach dem Vortrage der Sache ein Verbot auswirken. In keinem andern Falle aber kann das Appellations-Gericht die Vollſtreckung der Erkenntniſſe mittelbar oder unmittelbar verhindern. i)

---

g) Code de procéd. Art. 457. 458. 136.

h) Appellationshof zu Brüſſel in *Sirey* Journal genér. 1809. II. 55. und im Journal de barreau. 1809. 249. Wenn das Geſetz den proviſoriſchen Vollzug nicht allein erlaubt, ſondern vorſchreibt: ſo kömmt es nicht darauf an, ob er in dem Erkenntniſſe ausdrücklich verordnet war oder nicht, weil er dann ſchon geſetzlich eintritt. Appellationshof zu Rouen, in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procédure T. I. p. 97.

i) Code de procéd. Art. 459. 460. Auf die Erkenntniſſe der Schieds-Richter findet dieſe Vorſchrift zwar auch ihre Anwendung, aber nicht auf die Urtheile der Handels-Gerichte, indem die Kaiſerl. Gerichtshöfe die Vollſtreckung derſelben auf keinen Fall hemmen, ſondern nur die Erlaubniß zur Vorladung un-

§. 224.

e, Erkenntniß in der Appellations-Inſtanz.

In Rückſicht der Abfaſſung und Ausfertigung iſt durchaus kein Unterſchied zwiſchen den Erkenntniſſen erſter und zweyter Inſtanz, ausgenommen, daß wegen eintretender Stimmen-Gleichheit bey den Kaiſerlichen Gerichtshöfen, in Ermangelung von Richtern oder Auditeurs, keine Anwälde, ſondern nur drey bejahrte Rechtsgelehrte zugezogen werden können, um den Ausſchlag zu geben. k) Wird das Urtheil, gegen welches appellirt war, beſtätigt: ſo gehört der Vollzug deſſelben vor das Gericht, welches daſſelbe erlaſſen hat; wird es aber reformirt: ſo verfügt das Appellations-Gericht nöthigen Falls entweder ſelbſt über die Vollſtreckung, oder verweiſet die Partheyen dieſerhalb an ein anderes Gericht, das ſodann über die Streitigkeiten bey der Execution erkennt, jedoch mit Vorbehalt des Erkenntniſſes über die Nichtigkeitsklagen in Betreff der Form einer Verhaftnehmung, über den Verkauf von Immobilien, oder andere Handlungen, welche dem Geſetze gemäß vor den Richter des Ortes gehören. l)

Bey Appellationen von interlocutoriſchen Erkenntniſſen oder wegen Nichtigkeiten im Verfahren, kann das Appellations-Gericht nur in dem Falle über die Hauptſache zugleich mit entſcheiden, wenn das Erkenntniß reformirt wird und die Sache zur Entſcheidung reif iſt; in allen andern Fällen wer-

---

ter abgekürzter Friſt und zum ſchleunigen Verfahren ertheilen können. Code de comm. Art. 647.

k) Code de procéd. Art. 467. 468. 470. Man vergl. auch das Kaiſerl. Decret v. 30. März 1808, das Geſetz v. 20. April 1810, und das Kaiſerl. Decret v. 6. July 1810.

l) Code de procéd. Art. 472.

den die Partheyen mit ihren fernern Anträgen an den Richter erſter Inſtanz zurückgewieſen. m)

Zweyter Abſchnitt.

Von den außerordentlichen Rechtsmitteln.

§. 225.

I. Von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

a, allgemeine Beſtimmungen.

Das Geſetz hat einige Fälle namentlich beſtimmt, in welchen der Richter befugt iſt, ſein Erkenntniß auf Anſuchen der Partheyen entweder ganz oder zum Theile wieder aufzuheben und die Parthey dadurch in den vorigen Stand wiedereinzu-

m) Code de procéd. Art. 473. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 593. Ob das Appellations-Gericht in einer, wegen Incompetenz eingewandten Appellation auch ſogleich über die Hauptſache mit entſcheiden darf, wenn das Urtheil reformirt wird, darüber ſind die Meinungen ſehr getheilt. Es ſcheint zwar, daß man den Appellations-Gerichten dieſe Befugniß nicht zuſprechen müßte, weil dieſer Incidentpunkt von der Hauptſache ganz getrennt iſt, und jener für ſich definitiv zu entſcheiden iſt. (Praticien franç. T. 3. p. 218. 229;) allein der größere Theil der Meinungen und der Gerichtsgebrauch, neigen ſich auf die andere Seite (Caſſationshof im Journal de barreau, 1809 II. 146. Appellationshof zu Turin in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 219 — 229,) und zwar beſonders in dem Falle, wenn auch ſchon von dem Untergerichte über die Hauptſache ſelbſt plaidirt iſt. (Caſſationshof in *Merlin* Répertoire V. Moulin.)

ſetzen, obgleich im allgemeinen kein Gericht befugt iſt, ſeine Urtheile abzuändern, ſelbſt wenn ſie auf augenfällige Irrthümer geſtützt ſeyn ſollten. Gegen die Erkenntniſſe der Friedens-Richter n) und Handelsgerichte o) findet das Reſtitutions-Geſuch nicht ſtatt, ſondern nur gegen die Urtheile der Kaiſerlichen Gerichtshöfe und der Civil-Tribunäle, welche in letzter Inſtanz geſprochen ſind, und gegen die, inſofern ſie Contumacial-Erkenntniſſe waren, die Oppoſition nicht mehr zuläſſig iſt. Uebrigens kann dieſes Rechtsmittel nur von denjenigen zur Hand genommen werden, welche wirklich als Parthey in dem Prozeſſe aufgetreten, oder doch gehörig dazu vorgeladen ſind, denn einem Dritten, deſſen Rechte durch ein Erkenntniß gekränkt ſind, welches ohne ſeine Vorladung erlaſſen war, ſteht die Tierce-Opposition zu. p)

n) Praticien franç T. 1. p. 171. (Ueberſetzung von Eigener Th. 1. S. 147.)

o) Bey beyden Gattungen von Gerichten ſind keine Kaiſerlichen Procureurs angeſtellt, welche in Reſtitutions-Sachen immer gehört werden müſſen, und in dem Artikel 480 der Prozeßordnung ausdrücklich nur die Civil-Tribunäle und Appellations-Gerichte oder Kaiſerlichen Gerichtshöfe genannt. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 599. Gegen die Urtheile der Schieds-Richter findet ſie zwar unter gewiſſen Einſchränkungen ſtatt; allein die Sache muß in dieſem Falle aus obigem Grunde an das competente Tribunal gebracht werden. Code de procéd. Art. 1026. 1027.

p) Code de procéd. Art. 480. 474. Definitive ſowohl, als interlocutoriſche und proviſoriſche Erkenntniſſe letzter Inſtanz, können durch die Reſtitution angegriffen werden; gegen präparatoriſche Erkenntniſſe findet ſie aber nur mit dem Definitiv Urtheile zugleich ſtatt. Code de procéd. Arg. d. l'Art. 451. Geſetz v. 2. Brûmaire IV. Arg. des Art. 14. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 599.

§. 226.

b, Fälle, in denen dieſes Rechtsmittel zuläſſig iſt.

Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (requête civile) iſt nach dem 480ſten und 481ſten Artikel nur in folgenden Fällen zuläſſig:

1, wenn das Erkenntniß auf einem Betruge des Gegners oder ſeines Anwaldes beruhet; q)

2, wenn bey dem Verfahren oder bey Abfaſſung des Erkenntniſſes relative Nichtigkeiten r) begangen, und dieſe nicht durch die Handlungen der Partheyen z. B. durch die Vollziehung des Erkenntniſſes, wieder gehoben ſind, auch in dem Urtheile über die erſteren nicht erkannt, ſondern mit Stillſchweigen übergangen worden, obgleich die Partheyen die Einrede der Nichtigkeit vorgebracht haben; s)

3, wenn über Gegenſtände erkannt iſt, um welche die Partheyen nicht nachſuchten, es ſey dann, daß der Richter befugt war, von Amtswegen darauf zu erkennen. So kann das Gericht die Prozeßkoſten zuerkennen, ohne daß darum gebeten war, die Anwälde zur perſönlichen Erſtattung der Koſten verurtheilen, Strafen auflegen u. ſ. w.; t)

4, Wenn mehr erkannt iſt, als gebeten war.

---

q) Die Parthey muß für den Anwald und den Bevollmächtigten haften. Code Napol. Art. 1384.

r) Die abſoluten Nichtigkeiten können durch die Partheyen nicht gehoben werden. Code Napol. Art. 6.

s) Sind die Nichtigkeiten von der Parthey gerügt, und das Gericht hat darüber erkannt: ſo findet nicht die Reſtitution, ſondern die Caſſation gegen dieſes Erkenntniß letzter Inſtanz ſtatt. Caſſationshof, im Journal de barreau 1809. II. 139.

t) Praticien franç. T. 3. p. 296.

5, Wenn der Richter verſäumt hat, über einen der angebrachten Klage-Punkte zu erkennen; nicht aber wenn ein und der andere Punkt unrichtiger Weiſe zum beſondern Verfahren verwieſen iſt.

6, Wenn mehrere Erkenntniſſe, welche zwiſchen denſelben Partheyen auf die nemlichen Rechtsgründe, u) in letzter Inſtanz von ein und demſelben Gerichte erlaſſen ſind, mit einander in Widerſpruch ſtehen. Sind ſolche Erkenntniſſe aber von verſchiedenen Gerichten erlaſſen: ſo wird dadurch die Caſſation begründet. v)

7, Wenn ein und das nemliche Erkenntniß widerſprechende Verfügungen enthält.

8, Wenn in ſolchen Sachen, die vor der Entſcheidung dem Kaiſerlichen oder General-Procureur mitgetheilt werden müſſen, dieſe Mittheilung unterlaſſen, und das Erkenntniß gegen diejenige Parthey ausgefallen iſt, zu deren Beſten die Communication verordnet war. w)

9, Wenn das Erkenntniß auf Urkunden ſich gründet, welche nachmals als falſch anerkannt oder dargethan ſind.

10, Wenn nach dem Urtheile entſcheidende Urkunden entdeckt ſind, welche der Gegner zurückgehalten hatte.

11, Wenn der Staat, Gemeinden, öffentliche An-

---

u) Auch über das nemliche Object; dieſe Folge fließt aus der Natur der Sache, wenn auch das Geſetz ſie nicht ausdrücklich benennt. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 607.

v) Code de procéd. Art. 504.

w) Wenn alſo beyde Partheyen zu dieſer Claſſe gehören: ſo findet auch bey nicht geſchehener Mittheilung die Reſtitution auf jeden Fall ſtatt. *Pigeau* T. 1. p. 607.

ſtalten und Minderjährige, x) bey ihren Rechtsſtreitigkeiten entweder gar nicht, oder doch nicht auf die geſetzliche Weiſe vertheidigt ſind. y)

§. 227.

c, Friſt der Einwendung.

Das Geſetz der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand muß der Regel nach in einer Friſt von dreyen Monaten ſeit dem Tage, wo das Erkenntniß der Parthey in Perſon oder in ihrem Wohnſitze inſinuirt iſt, eingelegt werden; z) jedoch treten in Hinſicht dieſer Friſt folgende Ausnahmen ein: a)

1, Befindet ſich die Parthey im Land- oder Seedienſte außerhalb dem europäiſchen Gebiete, oder iſt dieſelbe in auswärtigen Dienſten des Staates angeſtellt: ſo kömmt ihr eine Friſt von 15 Monaten ſeit der Inſinuation des Urtheils zu.

2, Diejenigen, welche außerhalb dem Continental-Gebiete von Frankreich wohnen, haben neben

---

x) Dieſen muß man auch die Interdicirten hinzufügen, weil ſie gleiche Rechte mit den Minderjährigen haben. Code Napol. Art. 509.

y) Das heißt, wenn ſie nicht durch diejenigen Perſonen vertheidigt ſind, welche das Geſetz zu ihren Vertheidigern beſtimmt, z. B. die Minderjährigen durch ihre Vormünder. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 610. Dehnt dieſe mangelhafte Vertheidigung jedoch noch viel weiter aus.

z) Code de procéd. Art. 483. Das Geſetz erwähnt hier nicht ausdrücklich, wann die Friſt bey Contumacial-Erkenntniſſen ihren Anfang nehmen ſoll; man darf indeß wohl nach dem Argumente des Artikels 443 mit Recht annehmen, daß die Friſt erſt mit dem Tage ihren Anfang nimmt, wo die Oppoſition nicht mehr zuläſſig iſt. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 612.

a) Code de procéd. Art. 484 — 489.

jenen drey Monaten, auch noch die im 73ſten Artikel beſtimmte Friſt.

3, Gegen Minderjährige läuft dieſe Friſt erſt von dem Tage an, wo ihnen das Urtheil nach erlangter Volljährigkeit in Perſon oder in ihrem Wohnſitze inſinuirt iſt. b)

4, Stirbt die Parthey, welche Urſach hatte, die Reſtitution zu ſuchen, binnen der geſetzlichen Friſt: ſo fängt die noch übrige Friſt gegen die Erben nicht eher wieder an zu laufen, als bis ihnen das Erkenntniß unter den in dem 61ſten Artikel bezeichneten Formalitäten in dem bisherigen Wohnſitze des Verſtorbenen inſinuirt, und die Friſten des Inventars und der Bedenkzeit verſtrichen ſind, Falls ihnen nemlich das Urtheil vor dem Ablaufe dieſer Friſten inſinuirt iſt. Uebrigens kann dieſe Inſinuation an alle Erben insgeſammt, ohne Bezeichnung ihrer Namen und Qualitäten geſchehen. c)

5, Iſt das Erkenntniß durch eine falſche Urkunde begründet: ſo beginnt die Friſt erſt mit dem Tage, wo dieſes Falſum anerkannt oder erwieſen ward.

6, Beruht das Erkenntniß auf einem Betruge, ward es dadurch veranlaßt, daß der Gegner eine Urkunde zurückbehielt: ſo läuft die Friſt erſt von dem Tage der Entdeckung, jedoch muß in beyden Fällen dieſer Tag ſchriftlich bewieſen werden können. d)

---

b) Ein Gleiches muß auch nach der Analogie bey den Interdicirten eintreten, und zwar von der Zeit an, wo ihnen nach Wiedererlangung der eigenen Vermögens-Verwaltung das Erkenntniß inſinuirt iſt.

c) Code de procéd. Art. 447. 61.

d) *Pigeau* l. c, T. 1. p. 567.

7, Gründet ſich die Reſtitution auf den Widerſpruch mehrerer Erkenntniſſe: ſo beginnt die Friſt erſt mit dem Tage, an welchem das letzte dieſer Urtheile inſinuirt iſt.

§. 228.

d, Form des Reſtitutions-Geſuches.

Die Reſtitution muß jedes Mal bey demjenigen Gerichte nachgeſucht werden, welches das Erkenntniß abgegeben hat, man mag dieſes Rechtsmittel als Hauptklage oder als Incidentpunkt vorbringen, und das Verfahren dieſer beyden Gattungen der Reſtitution weicht nur in dem einzigen Falle von einander ab, daß das Incident-Geſuch um Wiedereinſetzung nicht mit einer förmlichen Vorladung, ſondern nur mit einer Anzeige von Anwald zu Anwald begleitet zu ſeyn braucht, wenn nemlich das Reſtitutions-Geſuch bey dem Gerichte als Nebenpunkt vorgebracht wird, welches aber hierüber ſowohl als über die Hauptſache zu erkennen hat. e)

Wer ſich dieſes Rechtsmittels bedienen will, muß dem competenten Gerichte ein Geſuch überreichen, die Gründe der Reſtitution darin entwickeln, und demſelben ſowohl eine Quitung über die Deponirung der in dem Artikel 494 beſtimmten Succumbenz-Gelder, als auch ein Gutachten dreyer Rechtsgelehrten, welche wenigſtens ſchon zehn Jahre advocirt haben, beyfügen, widrigenfalls das Geſuch nicht angenommen wird. f) Gleich nach der Ueberreichung

e) Code de procéd. Art. 490. — 493.

f) Von der Deponirung der Succumbenz-Gelder ſind allein diejenigen ausgenommen, welche für das Intereſſe des Staates auftreten. Code de procéd. Art. 494. 495. 500. Einige Commentatoren, wohin auch *Lepage* l. c. p. 373, und *Comaille*

läßt man dieſes Geſuch nebſt den bemerkten Anlagen dem Gegner inſinuiren, und zwar wenn es innerhalb ſechs Monaten ſeit der Publication des gravirenden Erkenntniſſes angebracht wird, dem Anwalde des Gegners, welcher bis dahin Kraft des Geſetzes als beybehalten zu betrachten iſt, nach Ablauf dieſer ſechs Monate aber der Parthey in Perſon oder in ihrem Wohnſitze, g) und verbindet damit zugleich eine Vorladung, auf welche dann dieſer, wenn er keinen Anwald mehr hatte, einen ſolchen zuvörderſt beſtellen, oder im entgegengeſetzten Falle das Verfahren gleich ſo wie in dem ordentlichen Prozeſſe weiter fortſetzt. h) Nach der vor-

l. c. T. 2. p. 52. gehören, ſind der Meinung, daß dieſes Geſuch an das Gericht nicht erforderlich ſey; allein die Nothwendigkeit ergiebt ſich 1) aus den Worten des Artikels 483, nach welchen das Geſuch der Vorladung beygefügt werden ſoll; 2) aus dem Inhalte des Artikels 494, laut dem nemlich das Geſuch nicht eher angenommen werden darf, bevor nicht die obbemerkten Bedingungen erfüllt ſind; und 3, aus der Taxordnung v 16 Februar 1807. Art. 75 u. 78, in welchen dem Anwalde die Gebühren für dieſes Geſuch beſtimmt ſind.

g) Code de procéd. Art. 492. 496. 483. Die Friſt zur Einwendung der Reſtitution iſt und bleibt demohngeachtet nur drey Monate, denn die obige Beſtimmung, daß das Geſuch nach Verlauf von ſechs Monaten der Parthey ſelbſt und nicht mehr dem Anwalde inſinuirt werden ſoll, geht nur auf die Publication, nicht aber auf die Inſinuation des gravirenden Erkenntniſſes, und die Friſt der Einwendung läuft nicht vom Tage der Publication, ſondern vom Tage der Inſinuation.

h) Und zwar ohne Unterſchied, ob die Hauptſache im ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſe verhandelt wird. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 623. 635. *Lepage* l. c. p. 373.

läufigen Verhandlung unter den Anwälden, wird die Sache auf die gewöhnliche Weiſe zur Audienz befördert, jedoch die Plaidoirie lediglich auf die, in dem Gutachten der Rechtsgelehrten enthaltenen Gründe der Reſtitution beſchränkt. Vor Abgabe des Erkenntniſſes muß der Kaiſerliche Procureur mit ſeinen Anträgen gehört werden, weshalb dann auch die Partheyen demſelben die Acten vorher zu überreichen haben. Hiernächſt wird, wenn die Reſtitution Eingang findet, von dem nemlichen Gerichte über die Hauptſache, worin jenes gravirende Erkenntniß abgegeben war, verfahren. i)

§. 229.

e, Wirkung der Reſtitution.

Die Reſtitutions-Klage hat keine ſuspenſive Wirkung, und die Gerichte dürfen den angefangenen Vollzug des Erkenntniſſes nicht hemmen. Sollte jemand zur Räumung eines Grundſtückes verurtheilt ſeyn: ſo darf er ſogar nicht eher zur Plaidoirie zugelaſſen werden, bis er beweiſet, daß er dem Erkenntniſſe Folge geleiſtet hat. Iſt ein Prozeß anhängig, deſſen Entſcheidung von der Incident-Reſtitution abhängt, beyde Sachen werden aber nicht vor dem nemlichen Gerichte verhandelt: ſo hat erſteres zu beſtimmen, ob die pendente Sache bis zur Beendigung der Reſtitutionsklage ausgeſetzt oder darin weiter fortgefahren werden ſoll. Die Wirkung der Reſtitution ſelbſt erſtreckt ſich übrigens nur auf die angefochtenen Punkte eines Erkenntniſſes, und die übrigen bleiben in Kraft, in ſofern ſie nicht von jenen abhängig ſind. k)

---

i) Code de procéd. Art. 498. 499. 502.

k) Code de procéd. Art. 497. 491. 482.

§. 230.

f, Erkenntniß.

Das Erkenntniß auf das Reſtitutions-Geſuch kann nach der Natur der Sache nur zweyfacher Art ſeyn, und zwar die Wiedereinſetzung entweder erkannt oder abgeſchlagen werden. Im erſteren Falle wird das gravirende Erkenntniß wieder aufgehoben, und alles wieder in den Stand geſetzt, in welchem es vor demſelben ſich befand, ſo daß mithin auch alles, was etwa ſchon bezahlt und abgeliefert, oder durch Execution beygetrieben ſeyn ſollte, erſtattet und zurückgegeben werden muß. Wenn hingegen das Reſtitutions-Geſuch verworfen und das Erkenntniß dem zu Folge beſtätigt wird: ſo verurtheilt das Gericht den unterliegenden Theil in die Strafe und Schadloshaltung, welche die Artikel 494 und 500 feſtſetzen.

Die erkannte Reſtitution veranlaßt zwar immer die Aufhebung eines Urtheils, allein, wenn ſie aus dem Grunde als zuläſſig erklärt wird, weil zwey ſich entgegenſtehende Erkenntniſſe in der nemlichen Sache erlaſſen ſind: ſo wird nur das letztere aufgehoben, und das erſtere ſeinem Inhalte und ſeiner Form nach beſtätigt. l) Gegen das Erkenntniß, welches über die Reſtitution entſcheidet, ſo wie gegen das Urtheil, welches ſchon einmal durch dieſes Rechtsmittel angegriffen iſt, und gegen das, welches darauf in der Hauptſache erlaſſen ward, findet bey Strafe der Nichtigkeit und des Schadenerſatzes weiter kein Reſtitutions-Geſuch ſtatt, und ſelbſt gegen den Anwald, welcher dies Geſuch einführt, kann dieſe Schadloshaltung auf den Fall erkannt werden,

---

l) Code de procéd. Art. 500. 501. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 654.

wenn er der Parthey auch ſchon bey der erſten Reſtitutionsklage bedient war. m)

§. 231.

II. Von der Oppoſition eines Dritten.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Jedes Urtheil kann nur unter den Partheyen, nur unter denen die gehört, oder doch wenigſtens ordentlich vorgeladen ſind, geſetzliche Kraft haben, und wenn daher die Rechte eines Dritten, welcher weder als Hauptparthey noch als Intervenient ſelbſt oder durch diejenigen, die ihn repräſentiren, zu dem Rechtsſtreite zugezogen iſt, durch das darin erfolgte Erkenntniß gekränkt ſind: ſo iſt er berechtigt, ſich dagegen zu opponiren, und durch das Rechtsmittel der Tierce-opposition eine Abänderung in Rückſicht ſeiner zu erwirken. Nur dem Dritten, welcher durch das Erkenntniß gefährdet ward, iſt dieſes Rechtsmittel gegeben, und es iſt daher eine natürliche Folge, daß es auch nur für ihn wirkſam werden, und ſich nicht auf die bisherigen ſtreitenden Theile zugleich mit erſtrecken kann, ſo daß alſo, wenn die Sache nicht untheilbar iſt, das Erkenntniß nur in Beziehung auf den Dritten aufgehoben, in Rückſicht der erſteren aber in Kraft bleiben muß. n)

§. 232.

b, Nähere Beſtimmung der Erforderniſſe.

Es folgt aus den obigen Grundſätzen, daß die

---

m) Code de procéd. Art. 503. Selbſt auch Minderjährigen ſteht dieſe zweyte Reſtitution nicht zu, geſetzt auch, die erſtere wäre während ihrer Minderjährigkeit durch ihre Vormünder eingeleitet, und die zweyte ſollte ebenfalls vor oder nach ihrer Volljährigkeit erwirkt werden. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 635.

n) Caſſationshof im Praticien franç. T. 3. p. 253.

Oppoſition eines Dritten drey Haupterforderniſſe vorausſetzt, nemlich:

1, Das Erkenntniß muß auf eine Verhandlung unter Partheyen erfolgt ſeyn. Ein Erkenntniß auf einſeitige Bittſchriften, z. B. wegen Abweſenheits-Erklärungen, Homologationen u. ſ. w. kann die Oppoſition nicht veranlaſſen, denn dieſes iſt den Rechten eines Dritten nicht nachtheilig, und er kann in jedem Falle ſeine Zuſtändigkeiten auf dem gewöhnlichen Wege dagegen verfolgen. o)

2, Der Opponent muß wirklich in ſeinen Rechten gekränkt ſeyn. Ob dieſe Rechte ſchon exigibel ſind oder nicht, darauf kann im weſentlichen nichts ankommen, denn wenn ſie auch nur noch zukünftig ſeyn ſollten: ſo iſt man doch berechtigt, ſich durch Oppoſition gegen die Verletzung derſelben zu ſchützen, und eine conſervatoriſche Verfügung zu erwirken, indem ihr Zweck nicht weiter geht, als das gegenwärtige Recht. p)

3, Man darf in dem Prozeſſe nicht als Parthey gehandelt, oder geſetzlich dazu aufgefordert ſeyn. Als Parthey aber wird man angeſehen, 1, wenn man entweder ſelbſt als Kläger, Beklagter oder

---

und in Laſſaulx Ueberſetzung der Prozeßordnung Not. 2. zum Art. 474. Code de procéd. Art. 474.

o) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 660. Appellationshof zu Turin im Journal de barreau. 1809. II. 189.

p) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 670. Eine wirkliche Läſion muß jedoch immer vorhanden ſeyn, weshalb daher auch ſelbſt die hypothekariſchen Gläubiger die Tierce-opposition nicht gegen ein Urtheil einlegen können, wodurch zwar über die Immobilien verfügt, aber ihr hypothekariſches Recht nicht verletzt wird. Code Napol. Art. 1351. *Sirey* Journal génér. 1810. VIII. 301.

Intervenient handelt; 2, wenn diejenigen, denen die Vertheidigung unſerer Rechte obliegt, oder 3, die, welche man repräſentirt, in dem Rechtsſtreite aufgetreten oder gehörig dazu vorgeladen waren. Minderjährige können daher das Erkenntniß nicht anfechten, welches in einem Prozeſſe erlaſſen war, in dem ihr Vormund geſetzlich für ſie auftrat, und eben ſo wenig ſteht dieſe Befugniß den Erben zu, wenn ihr Erblaſſer Parthey in dem Prozeſſe war. q)

§. 233.

c, Friſt der Einwendung.

Die Prozeßordnung hat über die Friſt, binnen welcher dieſes Rechtsmittel eingewandt werden muß, nichts beſtimmt, und aus der Natur der Sache ergiebt ſich auch, daß es hierin den übrigen Rechtsmitteln nicht gleich geſetzt werden konnte. Man bezweckt durch die Oppoſition die Wiedererlangung oder Sicherung eines Rechtes, welches uns durch die Veranlaſſung anderer Perſonen entzogen oder geſchmälert ward, und es folgt daher, daß dieſes Reclamations-Mittel ſo lange in Wirkung bleiben muß, als überhaupt das Mittel, durch welches man ſtreitig gewordene Rechte offenſiv vor Gerichte verfolgt, nicht verjährt iſt. Die Oppoſition eines Dritten gehört alſo in dieſer Rückſicht in die Cathegorie der Klagen, und verjährt der Regel nach nur in dreißig Jahren, wenn ihr Gegenſtand nicht

---

q) Code Napol. Art. 1989. 464. *Pigeau* T. 1. p. 661 e. s. Praticien franç. T. 3. p. 255. Der ſolidariſche Mitſchuldner des Verurtheilten hat nicht das Recht, die Oppoſition einzuwenden, wenn ſeine Vertheidigungs-Mittel denen des Condemnirten gleich ſind. Appellationshof zu Paris in *Sirey* Journal genér. 1809. II. 294.

von der Art iſt, daß ſie als geſetzliche Ausnahme binnen kürzerer Friſt verlöſcht, wie ich bey der Verjährung der Klagen in dem 55ſten Paragraphen umſtändlicher entwickelt habe. r) Die Verjährung dieſes Rechtsmittels läuft von dem Augenblicke an, wo der Opponent auf eine geſetzliche Weiſe durch Inſinuation oder Vollziehung des Erkenntniſſes gegen ihn, von demſelben benachrichtigt iſt, vorausgeſetzt, daß er ſich nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend dabey beruhigte, und dem Rechte der Oppoſition dadurch entſagte.

---

r) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 673 und die ihm gefolgten Commentatoren nehmen an, daß ſie binnen drey Jahren verjähre, wenn der Gegenſtand des Streites eine bewegliche Sache ſey; allein es ſcheint mir, als ob hier Acquiſitiv-Verjährung mit der extinctiven verwechſelt werde. Das Recht der Verfolgung kann nur mit der geſetzlichen Extinctiv-Verjährungs-Zeit erlöſchen, wenn gleich dem Beſitzer das Recht zuſteht, der Erwerb durch Beſitz, und die acquiſitive Verjährung zu opponiren, wie dies auch bey den Klagen ſelbſt der Fall iſt; denn jedes Klagrecht währt in der Regel dreyßig Jahre (Code Napol. Art. 2265,) aber der Gegner, welcher eine bewegliche Sache drey Jahre lang, und eine unbewegliche zehn oder zwanzig Jahre im Beſitz gehabt hat, kann die erwerbende Präſcription entgegenſetzen. (Code Napol. Art. 2265. 2266.) Ob übrigens ein Urtheil als ein ſolcher geſetzmäßiger Rechtsgrund, wie ihn der eben allegirte Artikel 2265 zur Verjährung einer unbeweglichen Sache binnen 10 und 20 Jahren verlangt, angeſehen werden könne, läßt ſich meines Erachtens im allgemeinen ſo wenig behaupten als verneinen, ſondern kann wohl nur nach den jedesmaligen Umſtänden, unter welchen das Erkenntniß abgegeben iſt, beurtheilt werden.

§. 234.

d, Form der Oppoſition.

Die Oppoſition kann in doppelter Form, nemlich als Hauptklage oder als Nebenklage angebracht werden, und hiernach beſtimmt ſich ſowohl der Gerichtsſtand, als auch die erſtere Einleitung des Verfahrens. Wird ſie als Hauptklage eingeführt: ſo gehört ſie vor dasjenige Gericht, welches das gravirende Erkenntniß erlaſſen hat. Man läßt denjenigen, zu deſſen Vortheil dieſes Urtheil erfolgt iſt, förmlich vorladen, und die Oppoſition wird dann wie eine gewöhnliche Klage, nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes entweder im ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſe verhandelt. Wenn ſich hingegen im Laufe eines Rechtsſtreites eine der Partheyen auf ein Urtheil ſtützt, gegen welches der andern die Oppoſition zuſteht: ſo veranlaßt dies eine Incident-Oppoſition, die mittelſt einer Vorſtellung bey demjenigen Gerichte, wo die Hauptſache anhängig iſt, eingewandt wird, in Rückſicht derer weiteren Verfolgung jedoch nachſtehender Unterſchied eintritt. Iſt nemlich dieſes Gericht mit demjenigen, welches das gravirende Erkenntniß abgab, von gleichem oder von höherm Range: ſo wird auch die Oppoſition bey dem erſtern verhandelt; der Opponent läßt dann die obbemerkte Vorſtellung dem gegenſeitigen Anwalde inſinuiren, und dieſer Nebenpunkt wird nun nach den gewöhnlichen Regeln des Prozeſſes weiter verfolgt. Iſt aber dieſes Gericht von einem niedern Range: ſo kann es auch nicht über die Oppoſition erkennen, ſondern ſie muß in dieſem Falle in Form einer Hauptklage vor das Gericht gebracht werden, welches das gravirende Erkenntniß erlaſſen hat. s)

---

s) Code de procéd. Art. 475. 476.

§. 235.

e, Wirkung der Oppoſition.

Die Oppoſition hat nicht Kraft des Geſetzes eine ſuspenſive Wirkung, ſondern es hängt von dem Ermeſſen des Richters ab, dem Vollzuge des Urtheils Einhalt zu thun oder nicht. Nur in dem Falle, wenn die Räumung eines Grundſtückes mittelſt eines rechtskräftigen Urtheils erkannt iſt, hat das Gericht nicht die Befugniß, dieſe zu verhindern, ſondern ſie muß der Oppoſition ohngeachtet vollzogen werden. Bey der Incident-Oppoſition iſt es der Einſicht des Richters überlaſſen, ob der pendente Rechtsſtreit bis zur Entſcheidung der Oppoſition ruhen oder ſeinen Fortgang nehmen ſoll, und nur die obwaltenden Umſtände können hierin eine Regel an die Hand geben. t)

§. 236.

f, Erkenntniß.

Durch das Erkenntniß, welches nach der Plaidoirie über die Oppoſition erfolgt, wird nun das gravirende Urtheil entweder beſtätigt, oder Falls die Oppoſition begründet erſcheint, wieder aufgehoben, und den Vorträgen gemäß abändernd erkannt. Die Abweiſung der Oppoſition hat die Folge, daß der Opponent in eine Strafe von wenigſtens 50 Franken, und den Umſtänden nach ſelbſt zur Schadloshaltung des Gegners verurtheilt wird. u) In Rückſicht des Einfluſſes, welchen die Aufhebung des Erkenntniſſes für denjenigen hat, welcher dadurch zu irgend einer Folgeleiſtung verurtheilt war, beſtimmt zwar das Geſetzbuch nichts Ausdrückliches; indeß ergiebt die Natur der Sache, daß ſich die Folge

t) Code de procéd. Art. 477. 478.

u) Code de procéd. Art. 479.

des obſieglichen Erkenntniſſes nur ſo weit auf ihn mit erſtrecken kann, als die Sache untheilbar iſt, mithin auch der Gewinn für ihn nicht zu trennen iſt, indem die Oppoſition nur die Rechte des Opponenten, nicht aber die der unterliegenden Parthey wiederherſtellen ſoll. Das Erkenntniß über die Oppoſition ſteht mit dem Urtheile über die Hauptſache im gleichen Verhältniſſe, und der Gegenſtand derſelben muß daher ergeben, in wiefern die Appellation dagegen ſtatt findet. Dieſer Punkt kann durchaus keinen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn, wenn die Oppoſition als Hauptklage verhandelt wird; allein eine Ungewißheit tritt dann ein, wenn ſie als Incidentklage bey einem Tribunale und zwar in der Appellations-Inſtanz von dem Erkenntniſſe eines Friedens-Gerichtes vorkömmt. Die Tribunäle entſcheiden über die Appellationen von den Urtheilen der Friedens-Richter in letzter Inſtanz; wird nun gegen ein ſolches Erkenntniß, welches reformatoriſch entſcheidet, die Oppoſition eingewandt, oder wird die Incident-Oppoſition gegen das Urtheil des Friedens-Richters im Laufe des Prozeſſes bey dem Tribunale eingelegt: ſo verliert der Opponent eine Inſtanz, indem er an das Tribunal appelliren konnte, wenn die Sache noch bey dem Friedens-Gerichte verhandelt wird. Die mehrſten Rechtslehrer ſind jedoch der Meinung, daß dem Opponenten die Appellation an den Kaiſerlichen Gerichtshof nicht geſtattet werden dürfe, weil dadurch ein Erkenntniß des Friedens-Gerichtes gegen die Grundregel drey Inſtanzen erhalten würde, und dagegen das Gericht der pendenten Sache immer über die Incident-Oppoſition entſcheidet, wenn es nur im gleichen Range mit der Behörde ſteht, welche das gravirende Erkenntniß abgegeben hat, mithin das Geſetz dadurch

den Opponenten in dieſem Falle auf die eine Inſtanz beſchränkt. v)

§. 237.
III. Von der Caſſation.
a, Allgemeine Beſtimmungen.

Das Rechtsmittel der Caſſation findet zwar wider jedes, gegen die geſetzliche Form, oder gegen den Inhalt der Geſetze geſprochene Erkenntniß, es mag nun ein präparatoriſches, w) proviſoriſches, oder interlocutoriſches x) Urtheil ſeyn, ſtatt, jedoch immer unter der Vorausſetzung, daß es in letzter Inſtanz ergangen iſt, y) indem die Caſſation nicht ergriffen werden kann, ſobald ein anderes Rechtsmittel zu Gebote ſteht. Der Contumacirte kann daher während der Oppoſitionsfriſt kein Erkenntniß durch die Caſſation anfechten, und eben ſo wenig darf ſie in den Fällen eingelegt werden, wo das Geſetz die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geſtattet hat. Von dieſer allgemeinen Regel machen indeß die Erkenntniſſe der Friedens-Gerichte und der Schieds-Richter eine Ausnahme; gegen die letzteren findet gar keine Caſſation, gegen die erſteren aber nur dann ſtatt, wenn ſie in letzter Inſtanz geſprochen ſind,

---

v) *Merlin*, Queſtions de droit. V. Oppoſition §. 2. Praticien franç. T. 3. p. 272.

w) Wider präparatoriſche Erkenntniſſe jedoch nur mit dem Endurtheile zugleich, und nicht während der Inſtanz. Geſetz v. 2 Brûmaire IV. Art. 14.

x) Gegen ein interlocutoriſches Erkenntniß wird die Caſſation nur dann angenommen, wenn daſſelbe einen großen Nachtheil veranlaßt. Caſſationshof in *Sirey* Journ. genér. 1809. I. 204. *Merlin*, Repertoire. V. Interlocutoire.

y) Conſtitution v. 22. Frimaire VIII. Art. 66. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 642 — 646.

und wegen Incompetenz oder Ueberſchreitung der Gewalt angegriffen werden können. z)

§. 238.

b, Friſt der Einwendung.

Die Friſt, binnen welcher die Caſſation eingewandt werden muß, iſt für alle diejenigen, welche in Frankreich wohnen, ohne Unterſchied des Standes, mithin auch für Minderjährige, auf drey Monate von dem Tage an, wo ihnen das Erkenntniß in Perſon oder in ihrem Wohnſitze inſinuirt ward, feſtgeſetzt, wobey jedoch der Tag der Inſinuation und des Ablaufes der Friſt nicht gerechnet wird. a) In Betreff derer, welche nicht in Frankreich wohnen, oder im Dienſte des Staates abweſend ſind, treten die beſondern Friſtbeſtimmungen ein, welche das Reglement von 1738 für dieſe Fälle feſtſetzt. b) Dieſe Friſt kann auf keinen Fall verlängert werden, und nur durch den Tod der gravirten Parthey während dieſer Zeit, wird ſie unterbrochen. Um ihren Fortgang zu bewirken, muß das Erkenntniß den Erben in Perſon oder in ihrem Wohnſitze wiederum inſinuirt werden, wodurch ſich dieſe von den Friſten der Appellation und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand unterſcheidet, da bey den letz-

z) Code de procéd. Art. 1028. Geſetz vom 27. Ventoſe VIII. (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 693) Fremde, welche ein obſiegliches Erkenntniß erwirkt haben, wogegen Caſſation ſtatt finden kann, dürfen dieſes Urtheil nicht anders binnen der Caſſation vollſtrecken laſſen, als wenn ſie eine hinreichende Caution leiſten. Kaiſerl. Decret v. 7. Februar 1809. (Bülletin No. 225.)

a) Geſetz v. 1. December 1790. Art. 14. Decret v. 1. Frimaire II. Art. 1.

b) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 646.

tern beyden den Erben nur noch das Uebrige der, von dem Erblaſſer angefangenen Friſt zukömmt. c)

§. 239.

e, Form der Caſſations-Einwendung.

Bevor man die Caſſation einführt, muß bey der Departemental-Direction der Amortiſations-Caſſe eine Summe hinterlegt werden, welche im Falle der Abweiſung dem Staate oder dem Gegner zufällt. Sie beſteht in 150 Franken, wenn ein contradictoriſches, und in 75 Franken, wenn ein Contumacial-Erkenntniß angegriffen wird. Dieſe Strafe muß wegen eines jeden anzufechtenden Erkenntniſſes deponirt werden, es ſey dann, daß mehrere in derſelben Sache und unter den nemlichen Partheyen ergangenen Urtheile zugleich angegriffen würden, in welchem Falle nur die einfache Summe für alle niedergelegt zu werden braucht. d) Von dieſer Deponirung ſind jedoch befreyet:

1, der Staat; e)
2, die Armen, wenn ſie ein von dem Maire ausgeſtelltes, und dem Präfecten ſowohl als Unterpräfecten viſirtes Atteſt beybringen; f)
3, Diejenigen, welche die Caſſation wegen Widerſpruchs mehrerer Urtheile einlegen; g)
4, das öffentliche Miniſterium, wenn es von Amtswegen die Caſſation angreift. h)

---

c) Reglement von 1738. Th. 1. Tit. 4. Art. 14. Code de procéd. Art. 447. 487.

d) Reglement von 1738 l. c. Art. 5. Geſetz v. 14. Brumaire V. Art. 1.

e) Geſetz v. 2. Brumaire IV. Art. 17.

f) Geſetz v. 2. Brumaire IV. Art. 17. Geſetz v. 28. Pluvioſe VIII.

g) Reglement v. 1738. Th. 1. Tit. 6. Art. 2.

h) *Pigeau* T. 1. p. 651.

Nach Berichtigung der obbemerkten Summe überreicht man dem Caſſationshofe eine gründliche, von einem Advocaten dieſes Hofes unterzeichnete Darſtellung ſeiner Beſchwerden, fügt dieſer die Quitung über die deponirten Gelder, das gravirende Erkenntniß, und alle, zur Unterſtützung des Geſuches dienende Documente bey, und legt dieſes alles auf dem Greffe des Caſſationshofes nieder, um dadurch die Beobachtung der vorgeſchriebenen Friſt erweiſen zu können. i)

Die Section der Bittſchriften ernennt ſodann einen Referenten zum Vortrage der Sache in öffentlicher Sitzung, und entſcheidet nach Anhörung des General-Procureurs, ob das Caſſations-Geſuch anzunehmen iſt oder nicht. In dieſer Audienz erſcheint nur der Anwald des Caſſanten, nicht aber der Gegner, und jener kann nach der Relation annoch ſeine Gründe, wenn er es nöthig findet, vertheidigen; vor derſelben iſt ihm indeß kein Vortrag geſtattet. k) Wird das Caſſations-Geſuch verworfen: ſo bleibt das angefochtene Erkenntniß in Kraft, und der Caſſant verfällt in die deponirte Strafe zum Beſten des Staates, ſelbſt wenn das Arret dieſes nicht ausdrücklich beſtimmen ſollte. l) Fällt aber die Entſcheidung günſtig und für die Zulaſſung aus: ſo muß der Caſſant das Arret und das Caſſations-Geſuch mit einer förmlichen Vorladung, in welcher der Advocat benannt wird, dem man die Vertheidigung übertragen, und bey welchem man ſeinen Wohnſitz

i) Reglement v. 1738. Th. 1. Tit. 4. Art. 4. 5. 6. Geſetz v. 2. Brümaire IV. Art. 16. 17.

k) Reglement v. 1738. l. c. Art. 32. Geſetz v. 1 December 1790. Art. 13. Geſetz v. 2. Brümaire IV. Art. 19. 20. 21.

l) Reglement v. 1738 l. c. Art. 25. 37.

erwählt hat, dem Gegner inſinuiren laſſen. Die Friſt, binnen welcher dies geſchehen muß, iſt für diejenigen, welche in Frankreich wohnen, auf drey Monate, und für die nicht Gegenwärtigen auf eben die zur Einlegung beſtimmte Friſt, peremtoriſch feſtgeſetzt, und läuft vom Tage der Publication des Arrets an. m) Der Caſſat reicht hierauf ſeine Vernehmlaſſung, worin er ebenfalls einen Advokaten des Caſſationshofes beſtellen muß, auf dem Greffe dieſes Hofes ein, und läßt, wie bey dem ſchriftlichen Verfahren, dem Advokaten des Caſſanten eine Abſchrift davon inſinuiren. Dieſer replicirt auf eben die Weiſe, und der Caſſat duplicirt und ſchließt zum Erkenntniſſe. n) Nach beendigtem Schriftwechſel, wozu keiner Parthey mehr als zwey Sätze geſtattet werden, oder bey eintretendem Ungehorſame eines der ſtreitenden Theile, wird ein Referent ernannt, welcher die Sache in öffentlicher Sitzung vorträgt; worauf ſodann die beyderſeitigen Advokaten plaidiren, und nach Anhörung des General-Procureurs das Erkenntniß ausgeſprochen wird. o)

§. 240.

d, Wirkung der Caſſations-Einwendung.

Das Caſſations-Geſuch hat in der Regel keine ſuspenſive Kraft, und nur in dreyen Fällen tritt eine Ausnahme davon ein, nemlich:

1, wenn es gegen ein Urtheil gerichtet iſt, welches die Scheidung einer Ehe erkennt, und den ob-

---

m) Reglement v. 1738 l. c. Art. 30. und Th. 1. Tit. 1. Art. 2.

n) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 655.

o) Die Peremtion findet hier nicht ſtatt. *Pigeau* T. 1. p. 655. No. 6.

ſiegenden Theil anweiſet, ſolche von dem Beamten des Civil-Standes ausſprechen zu laſſen. p)

2, Wenn eine Ehe nichtig erklärt iſt, jedoch nur in ſo weit, daß der Caſſat verhindert wird, eine anderweite Ehe während des Verfahrens einzugehen. q)

3, Wenn der öffentliche Schatz oder die Staats-Caſſe zu einer Bezahlung verurtheilt worden. Hier muß entweder die Execution verſchoben, oder von dem Gegner eine gnügende Caution geleiſtet werden. r)

§. 241.

e, Arret.

Der Caſſationshof erkennt nie über den Gegenſtand des Rechtsſtreites ſelbſt, ſondern er caſſirt oder beſtätigt nur das angefochtene Urtheil. s) Dieſes bleibt daher in Kraft, wenn das Caſſations-Geſuch nach der Verhandlung der Partheyen nicht begründet gefunden wird; im entgegengeſetzten Falle aber annullirt der Caſſationshof daſſelbe, und verweiſet die Sache zur Entſcheidung an ein anderes Gericht von gleichem Range mit demjenigen, deſſen Urtheil caſſirt iſt. Wird in dem Arret das Verfahren unter den Partheyen wegen begangener Nichtigkeiten zugleich mit vernichtet: ſo muß dieſes bey dem beſtimmten Gerichte von neuem eingeleitet, ſonſt aber die Sache ohne weiteres Verfahren plaidirt und entſchieden werden. t) Iſt das angefochtene Erkennt-

p) Code Napol. Art. 263.

q) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 651.

r) Geſetz v. 16. Julius 1793.

s) Conſtitution v. 22 Frimaire VIII. Art. 66.

t) Geſetz v. 4. Brumaire IV. Art. 24. Geſetz v. 27. Ventoſe VIII. Art. 87.

niß annullirt: ſo wird der Caſſant authoriſirt, ſeine deponirte Geldbuße zurückzunehmen, ſo wie er hingegen in eine Strafe von 300 Franken zum Beſten des Staates, und von 150 Franken für den Gegner verfällt, wenn das Caſſations-Geſuch gegen ein contradictoriſches Urtheil, und in die Hälfte, wenn es gegen ein Contumacial-Erkenntniß gerichtet war, nach der Verhandlung aber verworfen wird. u)

Gegen ein Arret des Caſſationshofes, welches nach contradictoriſchem Verfahren erlaſſen iſt, findet durchaus kein weiteres Rechtsmittel ſtatt; allein gegen ein Contumacial-Erkenntniß kann auch hier die Oppoſition zur Hand genommen werden. v)

Zweyter Titel.

Von den Nebenhandlungen.

§. 242.

Einleitung.

Im Laufe eines jeden Rechtsſtreites können einzelne Anträge und Streitpunkte vorkommen, welche zwar in Verbindung mit der Hauptſache ſtehen, aber,

u) Reglement v. 1738. Th. 1. Tit. 4. Art. 35 — 38. und Tit. 6. Art. 6.

v) Reglement v. 1738. Th. 1. Tit. 4. Art. 39. Th. 2. Tit. 2. Reglement v. 4. Prairial VIII. Man vergl. auch überhaupt wegen des Caſſations-Verfahrens: Notions sur le recours au Conseil d'Etat dans les affaires contentienses. Extrait de Locré legislation et jurisprudence française. T. III. e. s. in *Sirey* Journal genér. 1809. II. 169. etc.

ohne daß ihnen eine beſtimmte Stelle im Prozeſſe vorgezeichnet wäre, beſonders verhandelt werden. Alle ſolche Nebenhandlungen, welche in der nemlichen Epoche vorhanden ſind, müſſen zu gleicher Zeit eingeleitet werden, und wenn gleich ſie auch nachmals nicht abgewieſen werden dürfen: ſo wird doch unter dieſen Umſtänden der Gegner niemals in die Koſten verurtheilt. Sie werden nicht durch eine förmliche Vorladung, ſondern nur mittelſt einer einfachen Anzeige von Anwald zu Anwald eingeleitet und beantwortet, und nach Lage der Hauptſache entweder mit dieſer zugleich oder beſonders entſchieden. w)

Dieſe Nebenhandlungen treten entweder bey dem gerichtlichen Verfahren ſelbſt, oder in der Executions-Inſtanz ein, und die erſteren betreffen entweder den Richter oder die Partheyen.

Erſtes Capitel.

Von den Nebenhandlungen bey dem gerichtlichen Verfahren ſelbſt.

Erſter Abſchnitt.

Nebenhandlungen, welche den Richter betreffen.

§. 243.

Zu den Nebenhandlungen, welche den Richter be-

w) Code de procéd. Art. 337. 338.

treffen, gehört die Recuſation, die Syndicats-Klage, die Beſtimmung der Competenz, und die Verweiſung der Sache vor ein anderes Gericht.

§. 244.

A, Recuſation des Richters.

a, Allgemeine Grundſätze.

Jeder Richter, x) ſo wie der General-Procureur und Kaiſerliche Procureur, wenn dieſe letzteren Hauptparthey ſind, können von den ſtreitenden Theilen in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen recuſirt werden. y) Sind dem Richter oder Procureur die obwaltenden Gründe bekannt: ſo würden ſie unverantwortlich handeln, wenn ſie die Recuſation erwarten, und ſich nicht lieber auf geſetzliche Weiſe der Mitwirkung bey dem Verfahren und der Entſcheidung entziehen wollten; allein dies darf, wenn das Gericht aus mehreren Mitgliedern beſteht, nicht ohne deren beſondere Zuſtimmung geſchehen, ſondern der ſich ſelbſt Recuſirende muß ſeine Erklärung im Berathſchlagungs-Zimmer abgeben, und das Gericht ein Erkenntniß darüber erlaſſen. z) Geſchieht dies aber nicht, ſo tritt über die Recuſation ein beſonderes Verfahren ein, welches ich hier näher erörtern werde.

§. 245.

b, Gründe der Recuſation.

Die Gründe der Recuſation ſind nach dem 378ſten Artikel der Prozeßordnung folgende:

---

x) Unter dieſem Ausdrucke ſind nicht nur die wirklichen Richter, ſondern auch die Auditeurs, Suppleans, und die für die fehlenden Richter zugezogenen Advokaten und Anwälde zu verſtehen. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 423.

y) Code de procéd. Art. 378. 381.

z) Code de procéd. Art. 380.

1, Wenn der Richter mit einer der Parthenen bis zum Grade von zweyter Geſchwiſter Kinder einſchließlich verwandt oder verſchwägert iſt.

2, Wenn eben dieſes Verhältniß zwiſchen ihm und der Ehefrau der Parthey obwaltet, jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Frau noch lebt, oder, Falls ſie todt iſt, Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſind; ſonſt können in dieſem Falle nur der Schwiegerſohn, Schwiegervater und Schwager recuſirt werden. Eben jene Verfügung findet auch auf die geſchiedene Ehefrau ihre Anwendung, wenn Kinder aus der aufgelöſeten Ehe vorhanden ſind. a)

3, Wenn der Richter, deſſen Ehefrau, beyder Verwandte oder Verſchwägerte in grader Linie über einen ähnlichen Prozeß in einem Rechtsſtreite verwickelt ſind. b)

4, Wenn die unter Nummer 3 genannten Perſonen einen Prozeß bey einem Gerichte haben, bey welchem eine der Parthenen als Richter angeſtellt iſt, damit nicht der Verdacht entſteht, daß das wechſelſeitige Intereſſe die Meinung der beyden Richter leiten würde.

5, Wenn der Richter, deſſen Ehefrau, und beyder Verwandte oder Verſchwägerte in grader Linie, Schuldner oder Gläubiger der Parthey ſind. c)

---

a, Sind keine Kinder aus der geſchiedenen Ehe am Leben: ſo treten die nemlichen Verhältniſſe bey ihr ein, wie bey der verſtorbenen Ehefrau. *Pigeau* l. c. T 1. p. 425.

b) Dieſer Prozeß muß aber ſchon wirklich anhängig ſeyn. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetzung der Pr. Ordn. Not. 1. zum Art. 378.

c) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 427 iſt der Meinung, daß dieſes nicht auf die Verhältniſſe von Pächtern und

6, Wenn binnen 5 Jahren vor der Recuſation zwiſchen dem Richter und einem der ſtreitenden Theile, oder beyder Ehefrauen, und Verwandte oder Verſchwägerte in grader Linie ein Criminal-Prozeß ſtatt gehabt hat.

7, Wenn zwiſchen dem Richter, deſſen Ehefrau, Verwandten oder Verſchwägerten in grader Linie, und einer der Partheyen ein Rechtsſtreit obwaltet, welcher, wenn die Parthey ihn einleitete, ſchon vor dieſem Prozeſſe, wo die Recuſation eintreten ſoll, angefangen, oder überhaupt nicht länger als ſeit ſechs Monaten beendigt war, der Richter oder die Parthey mögen ihn eingeleitet haben. d)

8, Wenn der Richter Vormund, Gegen-Vormund oder Curator eines der ſtreitenden Theile, oder Verwalter und Director einer Anſtalt oder Geſellſchaft iſt, welche als Parthey auftritt. e)

9, Wenn er vermuthlicher Erbe einer der Partheyen iſt, und daher ein Intereſſe bey der Erhaltung und Vergrößerung des Vermögens derſelben hat.

Zinsleuten anwendbar ſey, inſofern nicht gerade zu dieſer Zeit Rückſtände obwalten.

d) Nimmt der Prozeß zwiſchen dem Richter und der Parthey erſt während der Inſtanz ſeinen Anfang: ſo iſt dies kein Recuſations-Grund, weil ſonſt jede Parthey einen Richter nur in der Abſicht in eine Klage verwickeln könnte, um eine Urſach zur Recuſation darin zu finden. Uebrigens iſt es nicht erforderlich, daß dieſe beyden Prozeſſe bey einem Gerichte anhängig ſind. Praticien franç. T. 2. p. 283. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 296.)

e) Der Verwandtſchaft des Richters mit dieſen Perſonen iſt nur dann ein Recuſations-Grund, wenn ſie ein perſönliches Intereſſe bey dieſem Rechtsſtreite haben. Code de procéd. Art. 379.

10, Wenn einer der ſtreitenden Theile der präſumtive Erbe des Richters, und daher eine beſondere Zuneigung vorauszuſetzen iſt.

11, Wenn der Richter Donator der Parthey iſt. f)

12, Wenn er Herr der Parthey iſt. g)

13, Wenn er Tiſchgenoſſe derſelben iſt.

14, Wenn er ſeit dem Anfange des Prozeſſes mit einer der Partheyen in deren Hauſe gegeſſen oder getrunken hat. h)

15, Wenn der Richter ſich für die Sache bey ſeinen Collegen verwandt, und ihnen ſolche anempfohlen hat.

16, Wenn er von einer der Partheyen ein Geſchenk angenommen hat.

17, Wenn er zu den Koſten des Prozeſſes beygetragen, und dadurch ein Intereſſe an der Sache erhalten hat.

18, Wenn er Rath in der Sache ertheilt, darin geſchrieben oder plaidirt hat, wie es der Fall

---

f) Dies iſt auch auf den Fall anwendbar, wenn die Parthey Donator des Richters iſt, weil ſich hiebey die nemlichen nahen Verhältniſſe vorausſetzen laſſen. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 426.

g) Der Praticien franç. T. 2. p. 283. Not. 2. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 296. Not. 2. erſtreckt dieſes auch auf das Verhältniß zwiſchen dem Gutsherrn und dem Erbpächter.

h) Das Geſetz erwähnt zwar nicht den Fall, wenn dieſes in dem Hauſe des Richters geſchehen iſt; allein da hiebey gleiche Verhältniſſe eintreten: ſo wird man jene Verfügung auch hierauf ausdehnen müſſen. Das Zuſammen-Eſſen in einem dritten Hauſe kann indeß nicht berückſichtigt werden. Entgegengeſetzter Meinung iſt der Praticien franç. T. 2. p. 386. Not. 1. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 299. Not. 1.)

ſeyn kann, wenn ein Advocat zum Richter ernannt oder für dieſen ſubſtituirt wird.

19, Wenn er ſchon vorher als Richter, i) oder als Schiedsrichter in der Sache erkannt hat.

20, Wenn er als Zeuge in der Sache aufgetreten iſt:

21, Wenn eine Todtfeindſchaft zwiſchen dem Richter und der Parthey herrſcht, und

22, wenn der Richter ſeit dem Anfange des Rechtsſtreites oder innerhalb ſechs Monaten vor dem Antrage auf Recuſation, ſich mündliche oder ſchriftliche Beleidigungen, Drohungen oder Angriff gegen die Parthey erlaubt hat. k)

Die Recuſations-Gründe gegen einen Friedens-Richter ſind übrigens auf folgende fünf Punkte beſchränkt: l)

1, Wenn der Friedens-Richter perſönlich bey dem Prozeſſe intereſſirt iſt.

2, Wenn er mit einer der Partheyen bis zum Grade von Geſchwiſter-Kindern einſchließlich, verwandt oder verſchwägert iſt.

3, Wenn in Jahresfriſt vor dem Zeitpunkte der Recuſation zwiſchen dem Friedens-Richter und

---

i) Dieſer Fall kann eintreten, wenn ein Richter aus einem unteren Gerichte in ein höheres verſetzt wird. Ein Richter aber, welcher bey einem, das ſich in der Sache für incompetent erklärte, an dieſem Urtheile Theil nahm, kann nicht recuſirt werden, wenn er nachmals Mitglied desjenigen Gerichtes wird, an welches die Sache verwieſen ward. Caſſationshof in *Sirey* Journ. genér. 1809. I. 224.

k) Hat ſich die Parthey dieſe Fehler gegen den Richter zu Schulden kommen laſſen: ſo wird die Recuſation dadurch nicht begründet. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 426. Praticien franç. T. 2. p. 388. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 300.)

l) Code de procéd. Art. 44.

einer der Partheyen, deren Ehegatten und Verwandten oder Verſchwägerten in grader Linie ein Criminal-Prozeß ſtatt gefunden hat.

4, Wenn zwiſchen dem Friedens-Richter und einer der Partheyen oder deren Ehegatten ein Civil-Prozeß wirklich anhängig iſt.

5, Wenn der Friedens-Richter ein ſchriftliches Gutachten in der Sache ertheilt hat.

§. 246.

c, Recuſations-Friſt.

In der Regel kann die Recuſation bey dem mündlichen Verfahren bis zum Anfange der Plaidoirie, m) und in ſolchen Sachen, welche zur ſchriftlichen Verhandlung verwieſen ſind, bis zur beendigten Inſtruction oder bis zum Ablauf der hiezu beſtimmten Friſten, und ſelbſt auch noch nachher bis zum Erkenntniſſe vorgebracht werden, wenn die veranlaſſende Urſache erſt ſpäter eingetreten iſt. Nur in dem Falle, wenn einer der Richter zu einer beſondern Handlung committirt iſt, muß die Recuſation binnen einer Friſt von dreyen Tagen angezeigt werden, deren Anfang nach Beſchaffenheit des committirenden Erkenntniſſes folgendermaßen beſtimmt werden muß; nemlich:

1, Iſt dieſes Erkenntniß contradictoriſch: ſo läuft die Friſt von dem Tage der Publication deſſelben an.

2, Iſt es ein Contumacial-Erkenntniß, und keine Oppoſition dagegen eingelegt, jedoch ein Anwald in der Sache beſtellt: ſo wird der Anfang jener dreytägigen Friſt vor dem Ablaufe der acht-

---

m) Die Plaidoirie iſt angefangen, ſobald die Anwälde ihre Concluſionen abgeleſen haben. Code de procéd. Art. 343.

tägigen Oppoſitionsfriſt berechnet; wann hin- gegen

3, der Contumacirte keinen Anwald beſtellt und keine Oppoſition eingewandt hat: ſo läuft die Recuſationsfriſt erſt von dem, innerhalb der feſtgeſetzten ſechs Monate geſchehenen Vollzuge des Erkenntniſſes an; war es endlich

4, ein Contumacial-Erkenntniß, und die Oppoſi- tion dagegen eingelegt: ſo wird die Friſt von dem Tage der Publication des Erkenntniſſes an berechnet, welches dieſe Oppoſition verwirft, ſelbſt wenn ſolches auch wiederum ein Contuma- cial-Erkenntniß ſeyn ſollte. n)

§. 247.

d, Form der Recuſation.

Wer einen Richter recuſiren will, muß unter Aſſiſtenz ſeines Anwaldes entweder in Perſon oder mittelſt eines Special-Bevollmächtigten — welches auch der Anwald ſeyn kann — auf dem Greffe des betreffenden Gerichtes erſcheinen, ſeine Gründe zu Protocoll geben, ſolches unterſchreiben, und Falls er nicht ſelbſt erſcheint, die Special-Vollmacht in authentiſcher Form überliefern. o) Von dieſem Pro- tocolle und den etwa eingereichten Beweisſtücken muß der Greffier dem Präſidenten p) innerhalb 24 Stunden eine Ausfertigung zuſtellen, welcher ſodann

---

n) Code de procéd. Art. 382. 383. 156. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 167. Praticien franc. T. 2. p. 392. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 303.

o) Code de procéd. Art. 384. *Delaporte*, V. Recu- sation.

p) Wenn der Präſident ſelbſt recuſirt wird: ſo muß die Anzeige dem in der Anciennität folgenden Rich- ter übergeben werden. *Lepage* l. c. p. 297.

mittelſt Ordonnanz die Mittheilung deſſelben an den Kaiſerlichen Procureur verfügt, und einen Tag beſtimmt, an welchem er darüber in öffentlicher Audienz q) dem Gerichte referiren will. Nach dieſer Relation und dem Antrage des Kaiſerlichen Procureurs erkennt nun das Tribunal, ob die Recuſations-Anzeige zuläſſig iſt oder nicht. r)

Gegen einen Friedens-Richter wird die Recuſation mittelſt einer Schrift eingewandt, worin die Gründe derſelben entwickelt ſind, und welche ſowohl auf dem Originale als der Copey von der Parthey oder einem Special-Bevollmächtigten unterſchrieben iſt. Dieſe Schrift wird dem Greffier des Friedens-Gerichtes durch einen Huiſſier inſinuirt, das Original derſelben von jenem viſirt, die ihm zurückgelaſſene Copey aber ſofort von dem Greffier an den Friedens-Richter abgegeben, welcher dann innerhalb zweyen Tagen ſeine ſchriftliche Erklärung unter dieſe Anzeige ſetzen muß, ob er die Recuſation anerkennt oder nicht. Räumt er die vorgebrachten Gründe ein: ſo vertritt ohne weiteres Verfahren der Suppleant ſeine Stelle; im entgegengeſetzten Falle aber muß er die Anzeige zu widerlegen ſuchen, und der Greffier dieſe Actenſtücke binnen dreyen Tagen nach der inſinuirten Recuſations-Anzeige, an den Kaiſerlichen Procureur des Arrondiſſements einſenden. Innerhalb acht Tagen macht nun der Procureur ſeine Anträge bey dem Tribunale erſter Inſtanz, und dieſes erkennt darüber in letzter Inſtanz, ohne daß die Partheyen dazu vorgeladen werden. s)

---

q) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 430.

r) Code de procéd. Art. 385.

s) Code de procéd. Art. 45. 46. 47. Gegen Richter bey einem Handels-Gerichte, bey denen kein Kaiſerlicher Procureur angeſtellt iſt, muß eben dies

§. 248.

e, Vorläufiges Erkenntniß über die Zuläſſigkeit.

Wird die Recuſation für unzuläſſig erklärt: t) ſo verwirſt ſie das Gericht, und verurtheilt den Recuſanten in die Koſten und in eine Strafe, welche nicht geringer als hundert Franken ſeyn darf, und behält dem Richter ſeinen Regreß auf Schadloshaltung und Satisfaction gegen die Parthey vor. Dem Richter ſteht es nun frey, dieſe Schadloshaltungsklage einzuleiten, allein in dieſem Falle muß er ſich der Entſcheidung des Rechtsſtreites enthalten, in welchem er recuſirt werden ſollte. u) Wenn hingegen die Recuſations-Anzeige für zuläſſig erachtet wird: ſo verordnet das Gericht 1, daß die Anzeige dem Richter mitzutheilen ſey, um binnen einer darin zu beſtimmenden Friſt ſeine Erklärung darüber abzugeben; 2, daß die Acten dem Kaiſerlichen Procureur vorgelegt werden; und 3, einer der Richter an einem feſtzuſetzenden Tage in der Audienz über die ganze Sache referiren ſolle. v)

Verfahren mit dem Unterſchiede beobachtet werden, daß die Acten an den General-Procureur bey dem Kaiſerlichen Gerichtshofe einzuſenden ſind.

t) Es verſteht ſich, daß der recuſirte Richter dieſen Deliberationen nicht mit beywohnt und keinen Theil an den Entſcheidungen nimmt.

u) Code de procéd. Art. 385. 390. Der Artikel 390 ſagt zwar ohne Einſchränkung: „au quel cas il ne pourra demeurer juge;" allein dieſer Ausdruck iſt nur von dem gegenwärtigen Rechtsſtreite zu verſtehen. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 431. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 168. Bey der Recuſation der Friedens-Richter beſtimmt das Geſetz keine Strafe für den unterliegenden Theil.

v) Code de procéd. Art. 385. Dieſes Erkenntniß wird unter die Anzeige geſetzt, und ſo dem Richter

§. 249.

f, Weiteres Verfahren nach der Zulässigkeits-Erklärung.

Innerhalb der, in dem vorläufigen Erkenntniſſe beſtimmten Friſt, iſt nun der recuſirte Richter ſchuldig, ſeine Erklärung auf die gegen ihn vorgebrachten Gründe unter die ihm inſinuirte Ausfertigung des Erkenntniſſes und der Anzeige zu ſetzen, und die Acten auf dem Greffe abzuliefern, worauf ſodann in der Audienz referirt und nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs ein weiteres Erkenntniß über die Sache ſelbſt abgegeben wird. w)

§. 250.

g, Wirkung der Recuſations-Anzeige.

Von dem Tage des Erkenntniſſes an, welches das Recuſations-Verfahren zuläßt, wird jede weitere Verhandlung in der Hauptſache ſiſtirt, es wäre dann, daß Gefahr bey dem Verzuge einträte, in welchem Falle die intereſſirte Parthey den Gegner mittelſt Avenirs zur Audienz vorfordert, und ein Erkenntniß hierüber von dem Gerichte erbittet. Sind die Umſtände wirklich von der Art, daß eine Verzögerung wahren Nachtheil veranlaſſen würde: ſo kann das Gericht den weiteren Fortgang der Sache verordnen, und die Stelle des recuſirten Richters einſtweilen erſetzen laſſen. x)

---

inſinuirt. Der Recuſant muß ſolches auf dem Greffe in Empfang nehmen, und dem Richter zuſtellen laſſen.

w) Code de procéd. Art. 386.

x) Code de procéd. Art. 387. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 432.

§. 251.

h, Erkenntniß über die Recuſation ſelbſt.

Wenn der Richter die Gründe des Gegners einräumt, ſo erkennt das Gericht, daß er ſich aller Mitwirkung in der Sache zu enthalten habe; läugnet er ſie aber ab: ſo hat das Gericht zu beurtheilen, ob jene Gründe hinlänglich erwieſen ſind oder nicht. Im erſteren Falle wird die Recuſation für gültig erklärt, im letzteren aber auf Beweis erkannt, welcher nach dem Ermeſſen des Gerichtes auch ſelbſt ohne Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes durch Zeugen geführt werden kann. y) Erfüllt der Recuſant dieſen Beweis nicht, oder verſäumt er die beſtimmte Beweisfriſt: ſo wird die Recuſation auf den Antrag des Richters oder des Gegners des Recuſanten in der Hauptſache verworfen, und unter Vorbehalt der Schadloshaltungsklage für den Richter, die Strafe erkannt, deren ich ſchon im §. 248 gedacht habe. z)

§. 252.

i, Appellation gegen die Recuſations-Erkenntniſſe.

Gegen jedes Erkenntniß wegen Recuſation eines Mitgliedes der Tribunäle erſter Inſtanz und der Handels-Gerichte a) kann ſowohl der Recuſant

---

y) *Lepage* l. c. p. 298.

z) Code de procéd. Art. 388. 389. 390. Das Gericht iſt außerdem berechtigt, der unterliegenden Parthey einen Verweis zu ertheilen. Code de procéd. Art. 1036.

a) Von dem Recuſations-Erkenntniſſe wegen eines Friedens-Richters kann nach dem Art 47 nicht appellirt werden, und bey dem Urtheile eines Mitgliedes des Kaiſerl. Gerichtshofes findet die Appellation deswegen nicht ſtatt, weil dieſes Gericht ſelbſt über die Recuſation erkennt, und von den Urtheilen deſſelben nicht

als der Recuſirte, b) die Appellation einwenden, die Hauptſache mag ſein, von welchem Belange ſie will. Die Friſt zur Einlegung iſt auf fünf Tage von der Publication des Erkenntniſſes an, c) und die Form dahin beſtimmt, daß der Appellant ſolche mittelſt einer durch Gründe unterſtützte Anzeige auf dem Greffe des Tribunals oder Handels-Gerichtes einlegen, und hierin zugleich mit bemerken muß, daß auch die Beweisſtücke daſelbſt deponirt ſind. Die Appellation hat ſuspenſive Kraft, und nur dann darf das Gericht eine Ausnahme hievon machen, wenn der Richter zu einer Handlung committirt war, deren Verzögerung Gefahr bringen würde. Tritt dieſer Fall ein: ſo ladet die Parthey, welcher an der ſchleunigen Betreibung der Sache gelegen iſt, ihren Gegner in der Hauptſache mittelſt Avenirs zur Audienz vor, und das Gericht beſtimmt dann, ob die Sache einſtweilen ruhen, oder ein anderer Richter zu dem befraglichen Geſchäfte committirt werden ſoll.

---

appellirt werden kann. *Sirey* Journal genér. 1810. VIII. 303.

b) Das Geſetz ſagt zwar nicht ausdrücklich, daß auch der Richter die Appellation ergreifen könne; allein bey gleichen Verhältniſſen müſſen auch gleiche Rechte eintreten, und es iſt kein Grund vorhanden, ſie ihm abzuſprechen. *Praticien* franç. T. 2. p. 400. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 309.)

c) Nach einem Urtheile des Appellationshofes zu Bordeaux iſt die fünftägige Appellations-Friſt bey der Recuſation und bey der Verweiſung vor ein anderes Gericht — worin gleiche Verhältniſſe eintreten — nicht dergeſtalt peremtoriſch, daß die ſpäter eingewandte Appellation verworfen werden könnte, wenn der Gegner den Ablauf nicht vorher acceptirt hat. *Sirey* Journ. genér. 1809. II. 298.

Innerhalb dreyen Tagen nach der obbemerkten Appellations-Einwendung muß der Greffier d) auf Anſuchen und Koſten des Appellanten die ſammtlichen Actenſtücke an den Greffier des Kaiſerlichen Gerichtshofes einſenden, und dieſer dann ebenfalls vor Ablauf von drey Tagen ſeit dem Empfange, ſolche dem Gerichtshofe übergeben. Hierauf wird die Mittheilung der Acten an den General-Procureur verordnet, ein Referent ernannt, ein Tag zur Relation und Abgabe des Erkenntniſſes beſtimmt, und an dieſem Tage nach dem gehaltenen Vortrage und nach Anhörung des General-Procureurs das Urtheil geſprochen, ohne daß die Intereſſenten dazu vorgeladen werden. Vor Ablauf von 24 Stunden nach der ſofort zu beſorgenden Ausfertigung des Erkenntniſſes muß der Greffier daſſelbe an den Greffier des Tribunales erſter Inſtanz überſenden, und zugleich die eingeſandten Acten-Stücke remittiren. Damit nun aber die Hauptſache nicht zu ſehr durch dieſes Recuſations-Verfahren in die Länge gezogen wird, legt das Geſetz dem Appellanten die Verpflichtung auf, binnen Monatsfriſt ſeit der Publication des Erkenntniſſes erſter Inſtanz, dem Gegner das Urtheil der Appellationsbehörde, oder eine Beſcheinigung von dem Greffier derſelben, daß dieſes Urtheil noch nicht erfolgt ſey, inſinuiren zu laſſen, widrigenfalls jenes Erkenntniß proviſoriſch vollzogen werden kann, und die dabey vorgenommenen Handlungen rechtsſtändig bleiben, ſelbſt, wenn dieſes Erkenntniß nachmals reformirt werden ſollte. e)

---

d) Eine Verſäumniß bey der Abſendung würde dem Greffier eine Klage auf Schadenerſatz zuziehen. *Lepage* l. c. p. 300.

e) Code de procéd. Art. 491 — 496.

§. 253.

B. Syndicats-Klage.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Eine gerechte Geſetzgebung darf ſo wenig den Richter der Chikane und der Leidenſchaft der Partheyen ausſetzen, als dieſen das Gehör verſagen, wenn jener ſich wirkliche Nachläſſigkeiten, Bedrückungen und grobe Fehler zu Schulden kommen laſſen ſollte. Je unabhängiger der Stand des Richters iſt, deſto heiliger muß ihm aber auch die ſtrenge Beobachtung ſeiner Pflichten ſeyn, und jede vorſetzliche Uebertretung oder grobe Fahrläſſigkeit machen ihn nicht nur dem Staate, ſondern auch der gekränkten Parthey verantwortlich. Auf der andern Seite aber darf die Parthey nicht aus Leidenſchaft gegen den Richter handlen, und mit der größten Vorſicht muß ſie um ſo mehr bey der Syndicats-Klage zu Werke gehen, weil die Abweiſung derſelben eine bedeutende Strafe unabbittlich nach ſich zieht. f)

§. 254.

b, Urſachen, welche die Syndicats-Klage begründen.

Die Syndicats-Klage kann angeſtellt werden: g)

f) Dieſe Klage kann ſowohl gegen einzelne Richter und deren Stellvertreter, als auch gegen ganze Gerichte und Sectionen dieſer Gerichte angeſtellt werden. Ob ſie auch gegen den Kaiſerlichen Procureur und den General-Procureur ſtatt findet, darüber ſind die Meinungen der Commentatoren verſchieden. Da ſie indeß im Geſetze gar nicht mit benannt ſind, wie es doch bey der Recuſation der Fall iſt, eine ſtrenge Auslegung des Geſetzes hier aber nothwendig iſt: ſo glaube ich auch nicht, daß die Syndicats-Klage, ſondern bewandten Umſtänden nach, nur eine Schadloshaltungsklage gegen ſie eintreten kann.

g) Code de procéd. Art. 505.

1, Wenn Betrug, Argliſt oder Erpreſſungen — Concussions h) — im Laufe des Prozeſſes oder bey der Entſcheidung ſtatt gefunden hat. i)

2, Wenn das Geſetz ausdrücklich beſtimmen ſollte, daß die Syndicats=Klage zuzulaſſen ſey. k)

3, In allen Fällen, wo das Geſetz den Richter bei Strafe der vollſtändigen Schadloshaltung für verantwortlich erklärt, wie dies z. B. bey der Lehre vom Perſonal=Arreſte der Fall iſt. l)

4, Wenn ſich der Richter eine Juſtiz=Verſagung zu Schulden kommen läßt. m)

Eine ſolche Juſtiz=Verſagung iſt vorhanden, wenn der Richter ſich weigert, auf eine eingereichte Bittſchrift oder ſonſtigen Act, z. B. ein Gutachten des Familien=Rathes, Homologation einer Notorietäts=Urkunde u. ſ. w. ein Erkenntniß abzugeben, wegen Dunkelheit des Geſetzes ein Urtheil zu erlaſſen, oder eine ſpruchreiſe Sache zu entſcheiden. Die Parthey muß jedoch, um dieſe Verweigerung zu begründen, den Richter zweimal zur Verwaltung der Juſtiz mittelſt einer Schrift auffordern, welche in

---

h) *Ferriere* N. Concussion: „On entend par concussion l'abus que fait de son pouvoir un homme constitué en charge ou en dignité ou en commission, pour extorquer de l'argent ou quelque autre chose de ceux sur qui sa charge ou son emploi lui donne quelque pouvoir.

i) Grobe Fehler ſind in dieſer Hinſicht der Argliſt gleich zu achten. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetz. der Proz. Ordn. Not. 1. zum Art. 505.

k) Kein Artikel in der Prozeßordnung enthält dieſe ausdrückliche Beſtimmung in irgend einem einzelnen Falle.

l) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 601.

m) Die Geſuche um ein Mandatum de administranda justitia fallen daher weg.

Zwiſchenräumen von wenigſtens **dreyen** Tagen in Anſehung der Friedens-Richter und der Handels-Gerichte, in Zwiſchenräumen von mindeſtens **acht** Tagen aber, wenn von den Tribunälen erſter Inſtanz und den Kaiſerlichen Gerichtshöfen die Rede iſt, dem Greffier des betreffenden Gerichtes durch einen Huiſſier zu inſinuiren iſt; denn erſt nach dieſer Aufforderung kann der Richter oder das Gericht wegen Juſtiz-Verſagung in Anſpruch genommen werden. n)

§. 255.

c, Behörde, bei welcher die Klage anzubringen iſt.

Die Syndicats-Klagen gegen Friedens-Richter, Handels-Gerichte, und Tribunäle erſter Inſtanz, ſo wie gegen einzelne Mitglieder der beyden letzteren, und gegen einzelne Mitglieder der Kaiſerlichen Gerichtshöfe, müſſen bey dem Kaiſerlichen Gerichtshofe, zu deſſen Sprengel ſie gehören, angebracht werden. Gegen ganze Kaiſerliche Gerichtshöfe oder gegen Sectionen derſelben aber gehört die Klage aber vor den hohen Kaiſerlichen Gerichtshof zu Paris. o) Diejenige Section des Kaiſerlichen Gerichtshofes, welche über die Zuläſſigkeit der Klage erkannt hat, darf jedoch nicht über die Klage ſelbſt erkennen, und wenn keine Section vorhanden iſt, welche hierüber entſcheiden kann: ſo muß der Kläger bey dem Caſſationshofe darum nachſuchen, daß die Sache an den nächſten Gerichtshof verwieſen wird. p)

n) Code de procéd. Art. 506. 507. 508. Kein Huiſſier darf ſich bey Strafe der Interdiction weigern, dieſe Aufforderung, deren Original der Greffier viſiren muß, zu inſinuiren. Code de procéd. Art. 507.

o) Code de procéd. Art. 509. Organiſches Senatus-Conſult vom 28 Floreal XII.

p) Code de procéd. Art. 515.

§. 256.

d, Vorläufiges Verfahren.

Wer eine Syndicats-Klage anſtellen will, muß zuvörderſt bey dem Gerichte, welches darüber zu erkennen hat, eine mit Gründen unterſtützte, und mit den etwa vorhandenen Beweisſtücken verſehene Vorſtellung überreichen, q) dieſes Geſuch aber entweder ſelbſt unterſchreiben, oder durch einen Special-Bevollmächtigten unterzeichnen laſſen, und im letzteren Falle dieſe Vollmacht bey Strafe der Nichtigkeit, in authentiſcher Form demſelben beyfügen. Die Parthey darf ſich in dieſer Schrift durchaus keine Beleidigungen gegen den Richter oder das Gericht zu Schulden kommen laſſen, widrigenfalls ſie ſelbſt in eine angemeſſene Geldbuße verfällt, und gegen den Anwald eine Geldſtrafe oder Suspenſion eintritt. r) Dieſes Geſuch ſtellt nun der Greffier dem Präſidenten ſofort zu, welcher die Mittheilung an den General-Procurator verfügt, und einen Tag zum Vortrage beſtimmt. s)

§. 257.

e, Erkenntniß über die Zuläſſigkeit.

Nach dem Vortrage des Präſidenten und nach Anhörung des General-Procurators t) erkennt das Gericht, ob die Klage nach den Beſtimmungen des Geſetzes zuzulaſſen iſt oder nicht. u) Wird ſie ver-

q) Zu dieſen Beweisſtücken gehört auch die Aufforderung zur Juſtiz-Verwaltung.

r) Code de procéd. Art. 510. 511. 512.

s) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 686.

t) Code de procéd. Art. 83. No. 5.

u) Die Klage muß zugelaſſen werden, wenn ſie ſich auf die im Artikel 505 aufgeführten Gründe ſtützt, denn die Wahrheit der angebrachten Beſchuldigun-

worfen: ſo muß der Kläger zugleich in eine Strafe von wenigſtens dreyhundert Franken verurtheilt, und in eben dem Erkenntniſſe dem Gegner in der Hauptſache die erforderliche Schadloshaltungs-Klage vorbehalten werden. v) Im Falle aber das Gericht ſie für zuläſſig erklärt, geſtattet es dem Kläger, das Geſuch nebſt dem darunter zu ſetzenden Erkenntniſſe, dem Richter oder dem ganzen Gerichte, w) gegen welches die Klage angebracht iſt, binnen dreyen Tagen inſinuiren zu laſſen. x)

§. 258.

f, Wirkung der zugelaſſenen Syndicats-Klage.

Die Zulaſſung der Syndicats-Klage bringt die Wirkung hervor, daß ſich die angeklagten Richter bis zum Endurtheile über die Syndicats-Klage bey Strafe der Nichtigkeit der Mitwirkung und Theilnahme bey allen Rechtsſtreiten, welche der Kläger,

---

gen kann erſt nach dem Zulaſſungs-Erkenntniſſe unterſucht werden.

v) Code de procéd. Art. 513. Auch den Richtern muß hier, ſo wie bey der Recuſation eine Satisfactions-Klage geſtattet, jedoch auch die nemliche Beſtimmung dabey angenommen werden, daß ſie nicht Richter in der Sache bleiben können, wenn ſie Gebrauch von dieſem Rechte machen. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 686. Nach dem Artikel 1036 kann der unterliegenden Parthey ein Verweis in dem Erkenntniſſe ertheilt werden.

w) Im letzteren Falle geſchieht die Inſinuation an den Greffier.

x) Code de procéd. Art. 514. Es iſt jedoch nicht die Strafe der Nichtigkeit darauf geſetzt, wenn die Inſinuation nach Ablauf dieſer drey Tage geſchieht. Uebrigens muß bey dieſer Friſt die im Art. 1033. verordnete Verlängerung wegen Entfernung des Beklagten hier zur Anwendung kommen.

deſſen Ehegatte oder Verwandte und Verſchwägerte in grader Linie, bey dem nemlichen Gerichte führen, enthalten müſſen. y) Sollte die Verhandlung der Hauptſache eine große Eile erfordern, und die Syndicats-Klage nicht gegen das ganze Gericht angeſtellt ſeyn: ſo muß man wegen weitere Fortſetzung der Hauptſache eben das Verfahren wie bey der Recuſation (§. 250) auch hier anwenden.

§. 259.

g, Weiteres Verfahren nach der Zulaſſung.

Binnen acht Tagen nach der Inſinuation des Geſuches und des Erkenntniſſes, muß der Richter oder das angeklagte Gericht ſeine Vertheidigungsſchrift dem Anwalde des Klägers inſinuiren laſſen, und zugleich einen Anwald hierin beſtellen. z) Nach der Inſinuation dieſer Schrift, oder nach dem Ablaufe der geſetzlichen Friſt wird die Sache mittelſt Avenirs zur Audienz gebracht, hier plaidirt, und nach Anhörung des General-Procurators, welchem die Acten zuvor einzuhändigen ſind, ein Erkenntniß darüber abgegeben. a)

---

y) Code de procéd. Art. 514. Wäre ein ganzes Gericht angeklagt, und die Entſcheidung der Hauptſache litte keinen Aufſchub: ſo würde man ſich an die obere Behörde wenden müſſen, um ein anderes Gericht zur weiteren Verhandlung beſtimmen zu laſſen.

z) Das Geſetz beſtimmt hier zwar nicht ausdrücklich, daß ein Procurator beſtellt werden ſolle, allein da niemand ohne Anwald erſcheinen darf: ſo kann man den angeklagten Richter von dieſer Verbindlichkeit nicht freiſprechen.

a) Code de procéd. Art. 514. 515. Da das Geſetz ein ſummariſches Verfahren hiebey vorzeichnet: ſo glaube ich auch nicht, daß auf irgend einen Fall ein ſchriftliches Verfahren zugelaſſen werden darf.

§. 260.

h, Erkenntniß über die Klage ſelbſt.

Das Erkenntniß, welches über die Klage ſelbſt abgegeben wird, kann nach Lage der Sache interlocutoriſch oder definitiv ſeyn. Wird im letztern Falle der Antrag verworfen: ſo verfällt der Kläger in eine Strafe von wenigſtens dreyhundert Franken, und den Intereſſenten werden außerdem die Schadloshaltungs-Anſprüche gegen ihn vorbehalten. b) Wenn hingegen die Klage für gegründet und bewieſen erklärt wird: ſo iſt die natürliche Folge, daß die angeklagten Richter nicht weiter in der Hauptſache erkennen, ſondern andere dafür in die Stelle treten müſſen, welche, wenn die Klage gegen ein ganzes Gericht angeſtellt, durch obere Behörde, die über die Syndikat-Klage urtheilte, hiezu committirt werden; und, wenngleich das Geſetz nicht ausdrücklich beſtimmt, daß ſie dem Kläger zum Schadenerſatze und zu den Koſten verpflichtet: ſo ſcheint dieſes doch nach der Analogie keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn. Die Beſtrafung des Richters iſt übrigens nicht Sache der Partheyen, ſondern dieſe muß nöthigenfalls der General-Procureur bey der Behörde veranlaſſen. c) Sollte annoch ein Beweis der Thatumſtände erforderlich ſeyn: ſo wird das Beweisverfahren nach den gewöhnlichen Regeln eingeleitet und behandelt.

§. 261.

C. Beſtimmung der Competenz zwiſchen mehreren Gerichten.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Es kann der Fall eintreten, daß über einen

b) Code de procéd. Art. 516.

c) Code de procéd. Art. 130. Code Napol. Art. 1382. 1383.

und denſelben Gegenſtand, d) bey mehreren Gerichten zur nehmlichen Zeit eine Klage entſteht, und beyde oder alle Gerichte ſich für competent halten. Um nun zu verhindern, daß nicht vergebliche Koſten und doppelte, vielleicht gar widerſprechende Erkenntniſſe veranlaßt werden, geſtattet das Geſetz einer jeden Parthey, e) bey der vorgeſetzten Behörde darauf anzutragen, daß ein Gericht beſtimmt werde, bey welchem die befragliche Sache verhandelt werden ſoll. f)

§. 262.

b, Behörde, welche die Competenz zu beſtimmen hat.

1, Wenn die Klagen bey mehreren Friedens-Gerichten eines Arrondiſſements angebracht ſind: ſo beſtimmt das Tribunal erſter Inſtanz die Competenz; ſtehen ſie aber nicht unter dem nemlichen Tribunale, jedoch unter einem und demſelben Kaiſerlichen Gerichtshofe: ſo gehört die Entſcheidung vor den letzteren, und nur in dem einzigen Falle beſtimmt der Caſſationshof die Competenz der Friedens-Richter, wenn ſie zu den Reſſorts verſchiedener Gerichtshöfe gehören.

---

d) Es iſt zu dieſer Competenz-Beſtimmung nicht durchaus erforderlich, daß die Rechtsſtreite unter den nemlichen Partheyen obwalten, ſondern es kömmt nur darauf an, daß ſie über den nemlichen Gegenſtand anhängig ſind. Appellationshof zu Collmar in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 133.

e) Appellationshof zu Collmar in *Bavoux* et *Loiseau* l. c. T. 1. p. 135.

f) Iſt die Sache nur bey einem Gerichte, welches man für incompetent hält, anhängig: ſo giebt dies allein zur Einrede der Incompetenz, nicht aber zum Geſuch einer Competenz-Beſtimmung Veranlaſſung.

2, Sind die Klagen bey mehreren Tribunälen erſter Inſtanz, welche zu dem nemlichen Kaiſerlichen Gerichtshofe gehören, eingeleitet: ſo hat dieſer die Competenz zu beſtimmen; im entgegengeſetzten Falle aber, oder wenn ein Competenzſtreit unter mehreren Kaiſerlichen Gerichtshöfen entſteht, entſcheidet der Caſſationshof über dieſen Gegenſtand. g)

§. 263.

c, Einleitendes Verfahren.

Um eine Competenz-Beſtimmung zu erwirken, überreicht man bey der Behörde, welche darüber zu erkennen hat, ein Geſuch, fügt dieſem die, bey den verſchiedenen Gerichten angeſtellten Klagen in Abſchrift bey, und bittet um die Genehmigung, den Gegner zu Beſtimmung der Competenz vorladen zu dürfen, h) und beſtimmt einen Audienztag, an welchem er die Sache vortragen will. i)

§. 264.

d, Vorläufiges Erkenntniß.

Findet das Gericht auf den Vortrag und die Concluſionen des öffentlichen Miniſteriums das Geſuch den Geſetzen angemeſſen: ſo geſtattet es die Vorladung und kann zugleich das Verfahren bey den Untergerichten einſtweilen ſiſtiren. Dies Letztere iſt jedoch nicht nothwendig, und es bleibt dem Ermeſſen der Richter überlaſſen, ob ſie dieſen Einhalt verfügen wollen oder nicht. k) Wäre dieſes Geſuch ganz geſetzwidrig angebracht: ſo leidet es wohl keinen Zweifel, daß der Implorant gleich da-

g) Code de procéd. Art. 363.

h) Code de procéd. Art. 83. No. 4.

i) Code de procéd. Art. 364.

k) Code de procéd. Art. 364.

mit abgewieſen werden könnte; allein dieſer Fall wird nicht leicht eintreten, da niemand vorſätzlich wagen wird, das Geſuch ohne alle Gründe, wenigſtens nicht ohne Scheingründe zu überreichen, um ſo mehr, da das Obergericht das Verfahren in dieſem Falle nicht ſiſtiren, und der Implorant alſo gar keinen Gewinn davon haben würde.

§. 265.

e, Weiteres Verfahren bis zum Urtheile.

Das Erkenntniß, welches die Vorladung verwilligt, muß der Implorant binnen 14 Tagen nach der Publication deſſelben dem Gegner inſinuiren laſſen, und damit eine förmliche Vorladung nach den Vorſchriften des Artikels 61 u. f. verbinden. Haben die Gegner ſchon einen Anwald beſtellt: ſo kann dieſem beydes inſinuirt werden; im entgegengeſetzten Falle1) aber iſt es den Partheyen in Perſon oder in ihren Wohnſitzen zu inſinuiren. Die Friſt zum Erſcheinen oder zur weitern Verhandlung iſt die bey den Vorladungen gewöhnliche Friſt, jedoch wird auch hier auf die Entfernung des Wohnortes des Gegners oder ſeines Anwaldes Rückſicht genommen, und hiernach die Friſt mit einem Tage für jede drey Meilen verlängert. Das fernere Verfahren wird ganz nach den Regeln des ordentlichen Prozeſſes geleitet, da das Geſetz den ſummariſchen Prozeß bey der Competenz=Beſtimmung nicht vorgeſchrieben hat. Verſäumt der Implorant, das Erkenntniß über die Zulaſſung des Competenz=Verfahrens binnen der beſtimmten Friſt von 14 Tagen inſinuiren zu laſſen: ſo iſt er dadurch Kraft des Geſetzes und ohne daß es eines Urtheiles bedarf, ſei=

1) Wie dies bey den Friedens=Gerichten und Handels=Gerichten eintreten kann.

nes Rechtes, auf die Competenz-Beſtimmung anzutragen, verluſtig, und der Prozeß wird bey demjenigen Gerichte fortgeſetzt, wo ihn der Implorant, gegen den die Competenzklage gerichtet war, vorher anhängig gemacht hat. m)

§. 266.

f, End-Urtheil.

Nach der Plaidoirie und nach Anhörung des öffentlichen Miniſteriums erkennt das Gericht über die Competenz ſelbſt, und verweiſet die Sache, wenn der Antrag gegründet iſt, vor die competente Behörde, indem es zugleich die Fortſetzung derſelben vor einem andern Gerichte unterſagt. Unterliegt aber der Implorant: ſo kann er nach Beſchaffenheit der Umſtände zur völligen Schadloshaltung des Gegners verurtheilt werden. n)

§. 267.

D. Verweiſung der Sache vor ein anderes Gericht, wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Das Geſetz geſtattet zwar das Geſuch um Verweiſung der Sache vor ein anderes Gericht, namentlich nur wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, und es könnte daher ſcheinen, als ob ſolche wegen keiner andern Urſache ſtatt finden dürfe, indem die Recuſation nur auf einzelne Richter beſchränkt, und die Verweiſung allein wegen Verwandtſchaft geſtattet iſt; allein die mehrſten Rechts-

m) Code de procéd. Art. 365. 366. Bey der Berechnung der Vorladungsfriſt muß man, wenn mehrere Gegner vorhanden ſind, nach den Artikel 151 die Friſt nach der Wohnung des Entfernteſten derſelben berechnen.

n) Code de procéd. Art. 367.

gelehrten ſtimmen dahin überein, daß freylich das im 20ſten Titel vorgezeichnete Verfahren nur auf den Fall der Verwandtſchaft anzuwenden ſey, daß demohngeachtet aber die Verweiſung vor ein anderes Gericht, durch legitime Urſachen begründet, und bey dem Caſſationshofe nachgeſucht werden könne, weil, was dieſes Recht anbetreffe, die Verfügungen der ältern Geſetze o) nur in ſo weit durch die Prozeßordnung aufgehoben worden, als der Grund der Verweiſung in der Verwandtſchaft liege, mithin über dieſes letztere Geſuch gegenwärtig das Gericht ſelbſt, über die Anträge auf Verweiſung aus andern Gründen aber fernerhin der Caſſationshof zu erkennen habe. p)

§. 268.

b, Fälle, in denen das Geſuch ſtatt findet.

Die Urſachen, welche zu der Verweiſung Anlaß geben, ſind verſchieden, je nachdem die Sache vor einem Tribunale erſter Inſtanz oder einem Kaiſerlichen Gerichtshofe anhängig, und die Parthey entweder ſelbſt Mitglied des Gerichtes iſt oder nicht. Wenn nemlich

1, der Rechtsſtreit bey einem Tribunale anhängig iſt, und eine der Partheyen, welche nicht ſelbſt zu dem Gerichte gehört, hat zwey Verwandte oder Verſchwägerte bis zum Grade von zweyter Geſchwiſter-Kindern einſchließlich unter den Richtern deſſelben, oder Falls ſie ſelbſt Mitglied des

o) Conſtitution v. 22 Frimaire VIII. Art. 65. Geſetz v. 27 Ventoſe VIII. Art. 60.

p) Caſſationshof im Praticien franç. T. 2. p. 367. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 284. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 439. Sind mehrere Sectionen vorhanden: ſo kann die Verweiſung von einer Section zur andern geſchehen. Praticien franç l. c.

Gerichtes iſt, und hat nur einen Verwandten oder Verſchwägerten jenes Grades unter derſelben: ſo findet das Geſuch um Verweiſung der Sache ſtatt. q)

q) Zwey Richter, welche bey demſelben Tribunale, wo ſie angeſtellt ſind, eine Klage gegen einander führen, können dieſerhalb die Verweiſung nicht verlangen, weil ein Gleichgewicht für ſie eintritt. Appellationshof zu Bordeaux im Journal de barreau 1809. II. 371. — Daß unter dem Ausdrucke der Richter auch die in Function ſtehenden Auditeurs und Suppleans mit begriffen ſind, iſt wohl keiner Frage unterworfen; zweifelhafter aber iſt es, ob der General-Procureur und der Kaiſerliche Procureur hierunter mit zu verſtehen und die Verweiſung zu erkennen ſey, wenn die Parthey mit ihm und einem der Richter nach obiger Beſtimmung verwandt iſt. Da indeß ausdrücklich nur die Richter benennt, und auch keinesweges gleiche Verhältniſſe vorhanden ſind: ſo ſcheint mir die richtigere Meinung dahin zu gehen, daß der Procureur hiebey nicht mitgezählt werden dürfe, wenngleich der Artikel 381 eben die Gründe der Recuſation, welche gegen den Richter ſtatt finden, auch gegen ihn angewandt wiſſen will; allein dies betrifft nur die Recuſation der einzelnen Mitglieder in ihren Functionen, und ich glaube nicht, daß es auf die Verweiſung angewandt werden kann, indem hier nur die Gefahr der Stimmenmehrheit und eines partheyiſchen Erkenntniſſes zum Grunde liegt, wobey der Procureur nicht mit votirt. — Entgegengeſetzter Meinung ſind jedoch *Pigeau* l. c. T. 1. p. 438. u. d. Praticien franç. T. 2. p. 365. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 282.) Wenn aber der Procureur ſelbſt Parthey iſt: ſo ſcheint mir das Geſetz auch auf ihn dahin angewandt werden zu müſſen, daß alsdann die Verweiſung dadurch begründet wird, wenn nur einer der Richter mit ihm verwandt iſt, weil die Prozeßordnung in dieſem Falle ausdrücklich die Mitglieder nennt, und gleiche Verhältniſſe eintreten. Eben dieſe Beſtimmungen

2, Iſt der Prozeß bey einem Kaiſerlichen Gerichtshofe anhängig: ſo wird die Verweiſung dadurch begründet, wenn eine der Parthеyen, welche nicht Mitglied deſſelben iſt, drey, und Falls ſie ſelbſt Mitglied dieſes Hofes iſt, zwey Verwandte oder Verſchwägerte des obgedachten Grades unter den Richtern hat. r)

§. 269.

c, Zeit des einzubringenden Geſuches.

Das Geſuch um Verweiſung muß, wenn die Sache im mündlichen Verfahren iſt, vor der Plaidoirie, und Falls eine ſchriftliche Verhandlung ſtatt findet, vor der beendigten Inſtruction, oder vor Ablauf der dazu beſtimmten Friſten eingebracht werden, widrigenfalls es nicht weiter zuläſſig iſt. s)

§. 270.

d, Einleitendes Verfahren.

Das Verweiſungs-Geſuch wird von der Parthey ſelbſt, oder einem Special-Bevollmächtigten auf dem Greffe des Gerichtes, wo der Prozeß anhängig iſt, zu Protocoll erklärt, von ihr oder den Bevollmächtigten unterſchrieben, und die vorhandenen Beweisſtücke nebſt der authentiſchen Vollmacht im Greffe deponirt. Von dieſem Protocolle erhält der Implorant eine Abſchrift, und überreicht ſolche dem Präſidenten, welcher mittelſt Ordonnanz deſſen Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur verfügt, und einen Tag beſtimmt, an welchem auf ſeinen Vor-

finden auch in Rückſicht des Greffiers ſtatt, welcher ebenfalls Mitglied des Gerichtes iſt.

r) Code de procéd. Art. 368.

s) Code de procéd. Art. 369.

trag über das weitere Verfahren erkannt werden ſoll. t)

§. 271.

e, Vorbereitendes Erkenntniß.

Nach dem Vortrage des Präſidenten und dem Antrage des Kaiſerlichen Procureurs verfügt ſodann das Gericht, die Mittheilung des protocollariſchen Geſuches an diejenigen Richter, in Rückſicht deren die Verweiſung verlangt wird, damit ſie ihre Erklärung binnen einer beſtimmten Friſt unter jenes Geſuch und das hinzuzufügende Erkenntniß ſetzen; 2, die Communication an den Kaiſerlichen Procureur, und 3, die Relation eines der Richter an einem Audienztage. u)

t) Code de procéd. Art. 370. 371. Bey den Friedens-Gerichten vertritt die Recuſation die Stelle der Verweiſung, weil nur ein Richter dabey angeſtellt iſt, welcher durch den Suppleant erſetzt werden kann; dagegen aber entſteht eine Ungewißheit in Rückſicht der Handels-Gerichte, deren das Geſetz hier nicht gedenkt, und gegen die eben die Gründe, wie gegen die Tribunäle erſter Inſtanz obwalten können. Sie ſelbſt dürfen indeß über die Verweiſung nicht erkennen, theils weil kein Kaiſerlicher Procureur bey denſelben angeſtellt iſt, theils weil der Artikel 368 nur die Tribunäle erſter Inſtanz und die Kaiſerlichen Gerichtshöfe namentlich aufführt, und man muß daher die einzelnen Richter auf die Weiſe, wie ich es in dem §. 247 Not. s, bemerkt habe, bey den Kaiſerlichen Gerichtshöfen, als der obern Behörde, recuſiren, oder, geſtützt auf die in der Note o, zum §. 267 allegirten Geſetze, und der Umſtand, daß die Prozeßordnung auch wegen Verwandtſchaft der Richter bey den Handels-Gerichten und der desfallſigen Verweiſung keine Beſtimmung und Abänderung enthält, den Caſſationshof um dieſe Verweiſung an ein anderes Handels-Gericht bitten.

u) Code de procéd. Art. 371. Die Richter, gegen

§. 272.

f, Ferneres Verfahren.

Der Implorant iſt verpflichtet, eine Ausfertigung des Erkenntniſſes nebſt dem Geſuche um Verweiſung und deſſen Anlagen, den Gegnern in der Hauptſache, mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald inſinuiren zu laſſen, indem dieſe mehr wie bey der Recuſation dabey intereſſirt ſind, ob das Geſuch Eingang findet, weil dort nur die Verweigerung einzelner Mitglieder, hier aber des ganzen Gerichtes zur Frage kömmt, und es ihnen daher von Wichtigkeit iſt, ſowohl dem Referenten ihre etwanigen Bemerkungen mitzutheilen, als auch ihre Rechte bey der Relation wahrnehmen zu können. Der Implorant muß Sorge dafür tragen, daß die betreffenden Acten ſowohl dem Kaiſerlichen Procureur als dem Referenten zu rechter Zeit eingehändigt werden. v)

§. 273.

g, Erkenntniß über das Verweiſungs-Geſuch ſelbſt.

An dem feſtgeſetzten Tage erkennt das Gericht nach Anhörung des Referenten und des öffentlichen Miniſteriums über das Geſuch ſelbſt, und zwar nach Lage der Sache definitiv oder interlocutoriſch. Wird das Geſuch bewilligt, und der Prozeß iſt bey einem Tribunale erſter Inſtanz anhängig: ſo muß ſolcher an eins der übrigen Tribunäle, welche zu dem Reſſort des nemlichen Kaiſerlichen Gerichtshofes

---

welche das Geſuch gerichtet iſt, dürfen natürlicher Weiſe keinen Antheil an den Deliberationen nehmen, und der Procureur, wenn es ihn betrifft, nicht ſelbſt darin concludiren.

v) Code de procéd. Art. 372. *Pigeau* l. c. T. I. p. 441. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 169.

gehören, Falls er aber einem Kaiſerlichen Gerichtshofe pendent ſeyn ſollte, an einen der nächſten dieſer Gerichtshöfe verwieſen werden. Wenn indeß das Geſuch für unſtatthaft erklärt wird: ſo verfällt der Implorant in eine Strafe von wenigſtens funfzig Franken, und dem Gegner wird eine Schadloshaltungsklage ausdrücklich vorbehalten. w) Eine Plaidoirie findet bey dieſem Verfahren nicht ſtatt, ſondern die Parthenen können nur wie bey allen Relationen, die ihnen nöthig ſcheinenden Bemerkungen gegen dieſe Relation ſofort ſchriftlich einreichen.

§. 274.
h, Appellation.

Gegen die Erkenntniſſe, welche die Tribunäle erſter Inſtanz über die Verweiſung erlaſſen, findet die Appellation ſtatt, und es treten dabey eben die Vorſchriften ein, welche in Rückſicht der Appellation gegen die Recuſations-Erkenntniſſe ertheilt ſind; weshalb ich mich zu Vermeidung unnöthiger Wiederholung auf dasjenige beziehe, was ich im §. 252 hierüber bereits geſagt habe. Die Appellation hat auf jeden Fall ſuspenſive Kraft; nach deren Erledigung aber wird die Hauptſache vor das für competent erklärte Gericht gebracht, und das Verfahren da wieder angeknüpft, wo es durch dieſe Nebenhandlung unterbrochen war. x)

---

w) Code de procéd. Art. 373. 374. 1036.

x) Code de procéd. Art. 375. 376. 377. 392. 393. 394. 395.

Zweyter Abſchnitt.

Nebenhandlungen bey dem gerichtlichen Verfahren, welche die Partheyen und ihren Rechtsſtreit betreffen.

§. 275.

Gattungen derſelben.

Als Nebenhandlungen, welche bey dem gerichtlichen Verfahren vorkommen, und die Partheyen und ihren Rechtsſtreit unmittelbar betreffen, ſind folgende zu betrachten: 1, die Klage auf Mittheilung der Beweisſtücke bey dem mündlichen Verfahren; 2, die Klage auf Zurücklieferung der Documente bey dem mündlichen Verfahren; 3, die Klage auf deren Zurücklieferung bey dem ſchriftlichen Verfahren; 4, die Geſuche um eine interimiſtiſche Verfügung; 5, die Litisdenunciation; 6, die Intervention; 7, die Misbilligung; 8, die Vernehmung der Parthey über Artikel und Thatſachen; 9, die Verification einer Handſchrift, welche im Laufe eines Prozeſſes abgeleugnet wird; 10, die Incident-Klage wegen Verfälſchung einer Urkunde; 11, die Veränderung des Zuſtandes der Partheyen, und die Beſtellung eines neuen Anwaldes; 12, die Wiederaufnahme der Inſtanz; 13, der Abſtand vom Prozeſſe, und 14, die Peremtion.

§. 276.

A, Klage auf Mittheilung der Beweisſtücke bey dem mündlichen Verfahren. y)

a, Veranlaſſungs-Gründe.

Die ſtreitenden Theile ſind wechſelſeitig verbunden, ſich einander die Original-Documente, worauf ſie ihre Anſprüche und Einreden ſtützen, mitzutheilen. z) Hat nun die Parthey dieſes nicht durch wirkliche Mittheilung oder durch Niederlegung auf dem Greffe unaufgefordert gethan: ſo ſteht dem Gegner eine Klage auf Erfüllung dieſer Obliegenheit zu. a)

§. 277.

b, Friſt der Aufforderung.

Die Friſt, binnen welcher man die Mittheilung der Documente fordern kann, iſt zwar nur auf drey Tage von dem Zeitpunkte an, wo der Gegner ſie entweder in Abſchrift communicirt, oder überhaupt Gebrauch davon gemacht hat, beſtimmt; indeß iſt kein Präjudiz dabey feſtgeſetzt, und ſie können daher, wenn der Producent den Ablauf der Friſt nicht

y) Bey dem ſchriftlichen Verfahren zieht die verſäumte Mittheilung der Beweisſtücke eine Contumace nach ſich. S. oben §. 130 — 132. Code de procéd. Art. 95 — 106.

z) Dies erſtreckt ſich jedoch nur auf ſolche Documente, von denen die Parthey Gebrauch gemacht hat. Praticien franç. T. 2. p. 46. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 34)

a) Code de procéd. Art. 188. 77. Die nicht geſchehene Mittheilung giebt jedoch auch Veranlaſſung zu einer Einrede, welche an keinen beſtimmten Platz gebunden iſt, und nicht nur nach der Einlaſſung auf die Klage, ſondern ſelbſt noch in der Appellations-Inſtanz vorgebracht werden kann. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprudence sur la procéd. T. 1. p. 233.

ausdrücklich acceptirt hat, auch noch nach derſelben gefordert werden. b)

§. 278.

c, Form des Geſuches.

Das Geſuch beſteht in einer einfachen Aufforderung von Anwald zu Anwald, und nur auf den Fall, wenn der Gegner die Mittheilung verweigert, oder länger als die geſetzliche Friſt von dreyen Tagen damit zögert, kann die Sache mittelſt Avenirs zur Audienz gebracht, und ein Erkenntniß darüber erwirkt werden. c)

§. 279.

d, Art und Weiſe der Mittheilung.

Die Mittheilung geſchieht entweder unter den Anwälden gegen einen Empfangſchein, oder durch Niederlegung auf dem Greffe, welche der Deponent dem gegenſeitigen Procurator anzuzeigen hat. d) Die niedergelegten Documente dürfen nicht anders aus dem Greffe mitgenommen werden, als wenn ſie nur in einer Ausfertigung beſtehen, von welcher das Original-Concept in dem Gewahrſam eines Dritten, z. B. eines Notairs ſich befindet, oder die Parthey ſelbſt darin ausdrücklich einwilligt. e)

---

b) Code de procéd. Art. 188. *Pigeau* T. 1. p. 182.

c) Code de procéd. Art. 188.

d) *Delaporte*, Formulaire N. Communication.

e) Code de procéd. Art. 189. Glaubt man, daß die niedergelegte Urkunde falſch ſey: ſo kann man gegen die Zurückgabe derſelben Oppoſition auf dem Greffe einlegen, um dadurch ein Verfahren wegen Verfälſchung einzuleiten, oder man läßt ſich eine beglaubigte Abſchrift des Documentes von dem Greffier geben, und die Urkunde ſelbſt von dieſem paraphiren, damit ſie nicht umgetauſcht wird.

§. 280.

e, Erkenntniß wegen der nicht erfolgten Mittheilung.

Iſt die Mittheilung der Beweisſtücke auf die erlaſſene Aufforderung nicht erfolgt: ſo erkennt das Gericht dem Antrage der Parthey zu Folge entweder auf Verwerfung der ſich darauf ſtützenden Klage oder Einrede, oder es beſtimmt, Falls derſelben mehr an der Auslieferung gelegen ſeyn ſollte, annoch eine Friſt, binnen welcher der Gegentheil ſie bey Verluſt ſeiner Rechte auf dem Greffe niederzulegen hat. f)

§. 281.

B. Klage auf Zurücklieferung der Beweisſtücke bey dem mündlichen Verfahren.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Jeder Anwald iſt ſchuldig, die, ihm gegen einen Empfangſchein unmittelbar oder durch den Greffe mitgetheilten Beweisſtücke ohne Aufenthalt wieder zurückzuliefern, und zwar muß, wenn nicht eine beſondere Verabredung deshalb unter den Partheyen getroffen oder durch ein Erkenntniß die Friſt der Zurücklieferung beſtimmt iſt, die Zurücklieferung binnen dreyen Tagen nach dem Empfange erfolgen. Kömmt der Anwald, welcher die Documente bey eigener Verantwortlichkeit nicht aus den Händen geben darf, dieſer Pflicht nicht nach: ſo hat der Eigenthümer das Recht, ihn deshalb gerichtlich zu verfolgen. g)

§. 282.

b, Verfahren.

Um den Gegner zur Zurücklieferung der Beweisſtücke zu zwingen, überreicht entweder der An-

f) *Pigeau* l. c. T. I. p. 183.

g) Code de procéd. Art. 190. 189.

wald ein Geſuch oder auch die Parthey ſelbſt ein Memoire an das Tribunal, worin die Lage der Sache vorgeſtellt, und um einen Befehl zur Zurücklieferung bey Vermeidung der geſetzlichen Strafen, gebeten wird. h)

§. 283.

c, Verfügung des Gerichtes.

Das Gericht erläßt hierauf ohne weiteres Verfahren eine Ordonnanz, i) und befiehlt dem Anwalde, welcher die Urkunden nicht zurückgeliefert hat, ſolche ſofort, ja ſelbſt bey Vermeidung des Perſonal-Arreſtes zurückzuliefern, nimmt ihn in die Koſten und verurtheilt denſelben in eine Strafe von drey Franken für jeden Tag der fernern Verzögerung, und zwar zum Beſten des Imploranten. k)

§. 284.

d, Rechtsmittel gegen die Ordonnanz.

Gegen dieſe Ordonnanz ſteht dem verurtheilten Anwalde die Oppoſition zu, l) welche aber auf jeden Fall ſummariſch entſchieden werden muß. Unterliegt

h) Code de procéd. Art. 191.

i) Dieſe Ordonnanz muß von dem Gerichte und nicht von dem Präſidenten allein abgegeben werden, weil ſie eine Verurtheilung oder Androhung des Perſonal-Arreſtes enthält.

k) Code de procéd. Art. 191. Wenn in dieſer Ordonnanz der Perſonal-Arreſt verfügt wird: ſo muß zugleich ein Huiſſier mit der Inſinuation derſelben ausdrücklich beauftragt werden. Code de procéd. Art. 780.

l) Das Geſetz beſtimmt nicht, wann dieſe Ordonnanz vollſtreckt werden darf; da indeß der Gegentheil vor der Abgabe derſelben nicht gehört wird, und überhaupt auch die Oppoſition dagegen geſtattet iſt: ſo glaube ich, daß man den Artikel 155 auf ſie anwen-

der Opponent hiebey, ſo wird er perſönlich in die Koſten, und den Umſtänden nach in eine angemeſſene Schadloshaltung und Strafe verurtheilt. m) Die Prozeßordnung beſtimmt nicht, ob die Appellation gegen die Ordonnanz und das Oppoſitions-Erkenntniß ſtatt finden ſolle, und es ſcheint, daß man ſie nicht zulaſſen dürfe, weil der Artikel 107 ſie bey gleichen Verhältniſſen unterſagt; allein mehrere Commentatoren ſind der Meinung, daß ſie nicht abgeſprochen werden dürfe, weil das Geſetz jenes Verbot hier nicht wiederholt, und ſie alſo hier ſtillſchweigend zugelaſſen habe. n)

§. 285.

C, Klage auf Zurücklieferung der Beweisſtücke bey dem ſchriftlichen Verfahren.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Wenn der Anwald der einen Parthey die, bey dem ſchriftlichen Verfahren von dem Gegentheile mit den Acten niedergelegten und von ihm gegen einen Empfangſchein mitgenommenen Beweisſtücke nicht binnen den, in den Artikeln 97 bis 103 beſtimmten Friſten zurückliefert: ſo hat der Producent oder Deponent das Recht, klagbar gegen ihn zu werden. o)

---

den, und ihre Vollſtreckung bis auf acht Tage nach der Inſinuation hinausſetzen muß.

m) Code de procéd. Art. 192. Zu der Strafe und Schadloshaltung gehört außer der Geldbuße auch die Suspenſion und der Erſatz des Werthes der Urkunde. Praticien franç. T. 2. p. 48. Not. 1. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 35.)

n) Praticien franç. T. 2. p. 48. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 35.) *Thomine-Desmasures* l. c. p. 90.

o) Code de procéd. Art. 107. 189.

§. 286.
b, Verfahren bey dieſer Zurückforderung.

Der Producent läßt ſich eine Beſcheinigung von dem Greffier darüber ertheilen, daß die Documente nicht zurückgeliefert ſind, fordert den Gegner mittelſt Avenirs zur mündlichen Vertheidigung vor das Gericht, und erwirkt in der Audienz ein Erkenntniß über ſeinen Antrag. p)

§. 287.
c, Erkenntniß.

Wird die Anklage nicht vor der Plaidoirie beſeitigt: ſo verurtheilt das Gericht den Anwald, welcher die Documente nicht wieder zurückgeliefert hat, ohne Vorbehalt der Appellation zur ſofortigen Herausgabe derſelben, zum Erſatze der Koſten und zu einer Schadloshaltung für den Producenten, von wenigſtens zehn Franken für jeden Tag der fernern Verzögerung, aus eigenen Mitteln. q)

§. 288.
d, Reproduction und ferneres Erkenntniß.

Sollte der Anwald des ebengedachten Erkenntniſſes ungeachtet die Documente binnen acht Tagen nach der Inſinuation deſſelben nicht zurückliefern: ſo kann der Producent dem Präſidenten, dem Referenten oder dem Kaiſerlichen Procureur eine ordentliche Bittſchrift oder auch ein von ihm ſelbſt aufgeſetztes Memoire überreichen, worauf das Gericht ebenfalls in letzter Inſtanz eine anderweite Verfügung, worin die Herausgabe der Documente bey

p) Code de procéd. Art. 107.

q) Code de procéd. Art. 107. Die Oppoſition kann hier nur in dem Falle geſtattet werden, wenn der Anwald contumacirt iſt.

Vermeidung des Perſonal-Arreſtes anbefohlen, und wenn das Gericht es angemeſſen findet, ſowohl eine vergrößerte Schadloshaltung, als auch ſelbſt eine Suspenſion des Anwaldes auf eine zu beſtimmende Zeit, ohne contradictoriſches Verfahren erkannt wird. r)

§. 289.

D. Geſuch um eine interimiſtiſche Verfügung.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Das Gericht kann nie eine interimiſtiſche oder proviſoriſche Verfügung von Amtswegen erlaſſen, ſondern es muß jedesmal von der Parthey darum nachgeſucht werden. Ein ſolches Geſuch kann zwar ſowohl vor der Hauptklage, als auch im Laufe derſelben vorkommen, allein der Begriff einer Nebenhandlung ergiebt von ſelbſt, daß es als ſolche nur während des Prozeſſes ſtatt finden kann. Iſt die Hauptſache ſchon zum Spruche reif: ſo muß beydes mit einander in einem Erkenntniſſe verbunden, ſonſt aber über dieſe Unterhandlung beſonders erkannt werden. s)

§. 290.

b, Fälle, in denen dieſes Geſuch ſtatt findet.

Das Geſuch um eine interimiſtiſche Verfügung wird begründet, t)

1, wenn Gefahr bey dem Verzuge eintritt oder

---

r) Code de procéd. Art. 107. Das Geſetz geſtattet gegen dieſe letztere Verfügung zwar keine Oppoſitiou, allein in Rückſicht der Vollſtreckung deſſelben glaube ich dennoch, daß man die Vorſchrift des Artikels 155 auch hier anwenden muß.

s) Code de procéd. Art. 134.

t) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 477. 478.

die Sache eine ſchleunige Verfügung erheiſcht, z. B. bey Alimenten-Sachen.

2, Wenn eine der Partheyen Documente für ſich hat, die Einreden des Gegners aber illiquide ſind.

3, Wenn ein Theil im Beſitze der ſtreitigen Sache iſt, und keine Gefahr eintritt, ihn dabey proviſoriſch zu erhalten.

4, Wenn es gefährlich ſcheint, die ſtreitige Sache, z. B. eine Erbſchaft, in den Händen desjenigen zu laſſen, von welchem man ſie fordert, mithin wegen noch nicht inſtruirter Hauptſache eine Sequeſtration nothwendig wird.

5, Wenn ein Streit unter den Partheyen obwaltet, welcher nach Lage der Sache nicht ſofort entſchieden werden kann, und worüber doch ohne Nachtheil der Hauptſache eine einſtweilige Verfügung zu ertheilen ſteht.

§. 291.

c, Form des Verfahrens.

Alle Geſuche um eine interimiſtiſche Verfügung werden im ordentlichen Prozeſſe durch eine mit Gründen unterſtützte Anzeige von Anwald zu Anwald eingeleitet, und unter Beobachtung der gewöhnlichen Friſt eben ſo beantwortet, darauf aber mittelſt Avenirs zur Audienz befördert; iſt aber die Hauptſache ſummariſch, oder erfordert dieſe Nebenhandlung beſondere Eile oder große Beſchleunigung: ſo wird ſie nach den Regeln des ſummariſchen Prozeſſes verhandelt, oder zum Verfahren en referé gebracht. u)

---

u) Code de procéd. Art. 337. 404. 405. 406. 806. M. ſ. unter §. 378 — 383.

§. 292.

d, Erkenntniß.

Bey den Erkenntniſſen über dieſe Geſuche iſt große Vorſicht von Seiten des Richters erforderlich, damit die Partheyen dadurch nicht in der Hauptſache gefährdet werden, und wenngleich die Billigkeit oft verlangt, keine Caution von dem Imploranten zu fordern: ſo wird es doch in den mehrſten Fällen nothwendig, dieſe Sicherheitsleiſtung demſelben aufzulegen.

§. 293.

E, Klage auf Gewährleiſtung.

a, Gattungen der Gewährleiſtung.

Die Gewährleiſtung wird in die förmliche und in die einfache eingetheilt. Die erſtere hat bey dinglichen und hypothekariſchen Klagen ſtatt, und der Gewährsmann kann in dieſem Falle die Sache des Beklagten ganz übernehmen, dieſer aber ſodann verlangen, aus dem Rechtsſtreite entlaſſen zu werden, wenn er nur vor dem erſten Erkenntniſſe darauf anträgt; indeß ſteht es ihm demohngeachtet frey, den Verhandlungen beyzuwohnen, um ſeine Rechte zu verwahren. Den Umſtänden nach kann der Kläger aber auch verlangen, daß der Beklagte nicht ganz aus dem Rechtsſtreite entlaſſen werde, um ihn bey ſeinen Anträgen, z. B. wegen der zu erſtattenden Früchte, wegen Schadenerſatzes u. ſ. w. zu unterſtützen, indem oft nur dieſer davon unterrichtet ſeyn kann. Die einfache Gewährleiſtung tritt nur bey perſönlichen Klagen ein, und hier übernimmt der Gewährsmann nicht die Sache des Beklagten, ſondern vertheidigt ſeine Rechte nur als Intervenient. v)

---

v) Code de procéd. Art. 182. 183.

§. 294.

b, Zeit zur Aufforderung.

Der Beklagte muß den Gewährsmann binnen acht Tagen ſeit der ihm inſinuirten Hauptklage oder Vorladung zur Vertretung auffordern, zu welcher Friſt jedoch für jede drey Meilen der Entfernung ein Tag zugerechnet wird. Sind mehrere Perſonen zu der nemlichen Gewährleiſtung verbunden: ſo findet in Rückſicht aller nur eine Friſt nach obiger Beſtimmung ſtatt, allein dieſe richtet ſich nach dem Wohnorte des Entfernteſten unter ihnen. Wenn übrigens der Hauptbeklagte binnen der ihm zuſtehenden Inventar-Friſt vorgeladen ſeyn ſollte: ſo fängt die Friſt der Aufforderung zur Gewähr erſt von dem Tage des Ablaufes der erſteren an. Nach dieſen Zeitpunkten iſt die Klage auf Gewährleiſtung in der pendenten Inſtanz in keinem Falle mehr dahin zuläſſig, daß die Hauptklage dadurch aufgehalten werden könnte. w) Die Prozeßordnung beſtimmt zwar die vorbemerkte Friſt als peremtoriſch, allein ſie verbietet nicht, die Klage auf Gewährleiſtung auch in der Appellations-Inſtanz anzuſtellen, wenn ſie in der erſten Inſtanz nicht ſollte vorgebracht ſeyn, und es folgt daher, daß wenn der Kläger jene Friſt verſäumte, die Richter erſter Inſtanz ſie auch nicht weiter geſtatten dürfen, den Richtern zweyter Inſtanz aber unbenommen bleibt, ſie hier noch zuzulaſſen. x) Hat der Gewährsmann wiederum einen

w) Code de procéd. Art. 175. 177. 178.

x) Appellationshof zu Trier, in *Birnbaum* Jurisprudence 1810. I. 12: „Attendu que suivant l'art. 181. du Code de procédure, les assignés en garantie sont tenus de proceder devant le tribunal ou la demande ordinaire est pendante, sans que la loi faſſe une distinction entre les tribunaux de prêmière instance ou d'appel, d'où

After-Gewährsmann: ſo muß er dieſen binnen einer gleichen Friſt von acht Tagen, welche für ihn von dem Tage anfängt, an welchem er zur Gewähr aufgefordert ward, ebenfalls auffordern. y)

Wer bey dem Verfahren vor dem Friedens-Richter jemanden zur Gewähr auffordern will, muß dies gleich im erſten Termine anzeigen, worauf ihm ſodann mittelſt Erkenntniſſes eine hinreichende Friſt zur Vorladung geſtattet wird. z) Iſt in dieſer erſten Audienz nicht darauf angetragen, oder die Aufforderung nicht binnen der beſtimmten Friſt erfolgt: ſo wird ſogleich in der Hauptſache verfahren, und das Recht, den Gewährsmann beſonders zu verfolgen, dabey vorbehalten. a)

---

il résulte que ces sortes de démandes ne sont pas absolument assimilées aux autres actions principales ordinaires, ni généralement soumises à deux degrés de jurisdiction, du moins que le Code ne les y soumet pas expressément et sous peine de nullité; que la loi nouvelle ne fait que repéter les dispositions de l'article 8 du titre VIII. de l'ordonnance de 1667, et que suivant l'ancienne jurisprudence une action en garantie pouvait être exercée en appel, encore qu'elle n'eût pas été formée en première instance; la Cour ordonne etc.

y) Code de procéd. Art. 176. Code Napol. Art. 884.

z) Code de procéd. Art. 32. Dieſe Vorladung muß zwar mit Gründen unterſtützt ſeyn; allein das Erkenntniß, welches die Gewährleiſtung zuläßt, braucht nicht mit beygefügt zu werden. (Daſelbſt.)

a) Code de procéd. Art. 33. Praticien franç. T. 1. p. 220 — 225. (Ueberſetz. von Eigener Th. 1. S. 186 — 189.

§. 295.

c, Form der Aufforderung. b)

Der Beklagte muß den Gewährsmann mittelſt eines Exploits oder Aufſatzes des Huiſſiers c) zur Gewähr auffordern, ihm hierin unter Mittheilung der gegen ihn gerichteten Klage anzeigen, wie er ſich im Falle ſeines Zurückbleibens wegen alles Nachtheils an denſelben halten werde, und ſodann die geſchehene Aufforderung nebſt Beſtellung eines Anwaldes dem Kläger bekannt machen, damit dieſer nicht binnen der Friſt, welche zur Aufforderung des Gewährsmannes geſtattet iſt, ein Contumacial-Erkenntniß gegen ihn erwirkt. d)

§. 296.

d, Gericht, vor welches die Klage auf Gewähr gehört.

Die Klage auf Gewährleiſtung gehört immer vor das Gericht, wo die Hauptſache verhandelt wird, und nur in dem Falle, wenn aus ſchriftlichen und augenfälligen Thatſachen erhellet, daß die Hauptklage nur darum erhoben iſt, um den Gewährsmann ſeines wahren Gerichtsſtandes zu berauben, müſſen die Partheyen mit dieſer Nebenklage

---

b) Die Klage auf Gewährleiſtung iſt von dem Vergleichs-Verſuche befreyet. Code de procéd. Art. 49 No. 3.

c) *Pigeau* T. 1. p. 165. 176. Praticien franc. T. 2. p. 56. 57. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 42. 43.) *Lepage* p. 167. 168. *Delaporte*, Formulaire V. Garants.

d) Code de procéd. Art. 179. Behauptet jedoch der Kläger, daß kein Grund zur Gewährs-Aufforderung für den Beklagten vorhanden ſey: ſo wird dieſe Streitfrage mittelſt Avenirs zur Audienz befördert, und ſummariſch entſchieden. Code de procéd. Art. 180.

dahin verwieſen werden. Dieſe Verweiſung darf jedoch nicht anders als auf den Antrag des aufgeforderten Gewährsmannes geſchehen, denn das Gericht kann dies allein bey einer Incompetenz in Rückſicht des Gegenſtandes von Amtswegen thun. e)

§. 297.

c, Ferneres Verfahren.

Binnen der gewöhnlichen Friſt iſt der Gewährsmann ſchuldig, einen Anwald zu beſtellen, und ſeine Erklärung beyden Partheyen inſinuiren zu laſſen; worauf dann, wenn er ſich zur Gewähr bereit erklärt, die Hauptſache gegen ihn allein, oder bey der einfachen Gewährleiſtung in Vereinigung mit dem Beklagten fortgeſetzt wird. Widerſetzt er ſich der Gewährleiſtung: ſo ladet ihn der Beklagte mittelſt Avenirs und unter Benachrichtigung des Klägers, zur Audienz, und läßt über dieſen Punkt erkennen. Falls aber der Gewährsmann den Partheyen ſeine Erklärung gar nicht zuſtellen läßt, kann der Beklagte ein Contumacial-Erkenntniß gegen ihn erwirken, und ſich ſodann auf Gefahr des Gewährsmannes ſo gut als möglich gegen den Kläger in der Hauptſache vertheidigen. f)

§. 298.

f, Erkenntniß und deſſen Vollſtreckung.

Sind beyde Sachen zum Spruche reif: ſo wird ein gemeinſchaftliches Erkenntniß darüber abgegeben. Sollte aber die Klage auf Gewährleiſtung

e) Code de procéd. Art. 181. Praticien franç. T. 2. p. 39. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 28.) *Jousse* sur l'ordonnance Art. 9. Not. 5. iſt der entgegengeſetzten Meinung.

f) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 170. Code de procéd. Art. 337.

noch ſtreitig, die Hauptklage dagegen liquide ſeyn: ſo kann der Kläger die Entſcheidung der letzteren verlangen. Das Urthel, welches hierin erlaſſen wird, muß dann zugleich die Trennung der beyden Sachen verfügen, und das Erkenntniß über die Gewährleiſtung vorbehalten. g) Bey der einfachen Gewähr findet die Vollſtreckung des Erkenntniſſes ſowohl wegen der Haupt- als Neben-Verbindlichkeiten gegen den Beklagten und Gewährsmann ſtatt; bey der förmlichen Gewährleiſtung kann das Urtheil zwar ohne weiteres Verfahren, als daß es dem Gewährsmann und dem Beklagten inſinuirt iſt, auch gegen beyde vollſtreckt werden; allein die Koſten kann man nur in dem Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Gewährsmannes von dem Beklagten beytreiben laſſen, vorausgeſetzt, daß er nicht ganz aus dem Prozeſſe entlaſſen iſt, wo ihn dann die Koſten nie treffen können. In Hinſicht der etwanigen Schadloshaltung hängt es von dem Ermeſſen des Gerichtes ab, ob es den Beklagten, als Veranlaſſer betrachtet, und ihn dazu mit verurtheilen will. Dieſe gemeinſchaftliche Vollſtreckung kann übrigens nur dann eintreten, wenn die Gewährleiſtung anerkannt und hierüber ſowohl als über die Hauptſache entſchieden iſt. h)

§. 299.

F. Intervention.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Wer bey einem, unter dritten Perſonen an-

---

g) Code de procéd. Art. 184. **Wenn nachmals** auf die Gewährleiſtung erkannt wird: ſo findet gegen den Gewährsmann die nemliche Verfügung ſtatt, als wenn dieſer Punkt gleich in dem erſten Urtheile entſchieden wäre. *Pigeau* l. c. T. I. p. 174.

h) Code de procéd. Art. 185.

hängigen Rechtsſtreite wirklich intereſſirt iſt, kann nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder als Haupt-Intervenient gegen beyde ſtreitenden Theile auftreten, wenn jene ſich nemlich um ein Recht ſtreiten, welches dieſem allein zuſteht, oder nur beyläufig an dem Prozeſſe Theil nehmen, um einer Parthey beyzuſtehen, im Falle man ein beſonderes Intereſſe dabey haben ſollte, daß die Rechte dieſer einen Parthey mit mehrerem Nachdrucke gegen die andere vertheidigt werden. Der Regel nach muß ſie in der erſten Inſtanz vorgebracht werden, allein ſie iſt auch noch in der Appellations-Inſtanz zuläſſig, vorausgeſetzt, daß der Intervenient das Recht haben würde, die Oppoſition eines Dritten gegen das Erkenntniß der erſteren Inſtanz einzuwenden. i)

§. 300.

b, Verfahren.

Jede Intervention muß mittelſt einer, den ſämmtlichen dabey intereſſirten Partheyen zu inſinuirenden Vorſtellung eingeführt werden, worin der Intervenient ſeine Anſprüche begründet, und die Documente, die er mitzutheilen hat, niederzulegen ſich erbietet. k) Wird nun die Hauptſache im ordentli-

i) Code de procéd. Art. 466. Appellationshof zu Rouen im Journal de barreau 1809. II. 251. Caſſationshof, daſelbſt I. 11. — Von dem Vergleichs-Verſuche ſind alle Interventionen befreyet. Code de procéd. Art. 49.

k) Code de procéd. Art. 339. Bey der Principal-Intervention ſcheint es mir der Sache angemeſſen und ſehr rathſam zu ſeyn, dieſe Vorſtellung mit einer förmlichen Vorladung zu begleiten, und ſie den Partheyen in Perſon oder in ihrem Wohnſitze inſinuiren zu laſſen. Der Appellationshof zu Collmar erklärte eine Intervention, bei welcher dieſe Förm-

chen Prozeſſe verhandelt: ſo müſſen der oder die Gegner dieſe Vorſtellung binnen der gewöhnlichen Friſt beantworten, worauf dieſe Nebenhandlung zur Plaidoirie befördert wird, ſelbſt wenn auch die Hauptſache zum ſchriftlichen Verfahren verwieſen wäre. Im ſummariſchen Prozeſſe bringt man ſie ſogleich zur Audienz, um dort darüber zu plaidiren. l)

§. 301.

c, Erkenntniß.

Die Entſcheidung der Hauptſache darf durch die Intervention nicht aufgehalten werden, wenn jene zum Spruche reif iſt; ſie wird in dieſem Falle mit Vorbehalt der Intervention entſchieden, und letztere, wenn nicht ſofort auch über ſie erkannt werden kann, alsdann beſonders verhandelt. Iſt aber die Hauptſache noch nicht zum Urtheile inſtruirt: ſo verbindet man die Verhandlung bey der Sache, und erkennt über ſie zu gleicher Zeit. m)

§. 302.

G. Misbilligung.

a, Allgemeine Beſtimmung.

Es darf durchaus kein Anerbieten, kein Geſtändniß, n) und keine Einwilligung ohne ſpecielle

---

lichkeit nicht betrachtet war, für nichtig. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 3. p. 297.

l) Code de procéd. Art. 337. 341. 405. Das Verfahren bey der Intervention bey einem Friedens-Gerichte würde nur darin abweichen, daß die Sache auf jeden Fall ohne eine ſchriftliche Beantwortung ſogleich plaidirt werden müßte.

m) Code de procéd. Art. 340. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 307.

n) Wegen des gerichtlichen Geſtändniſſes und deſſen Wirkung ſ. m. Code Napol. Art. 1356.

Vollmacht von einem Anwalde o) gemacht, gegeben, oder angenommen werden, und den Partheyen ſteht, wenn dies dennoch geſchehen ſeyn ſollte, das Recht zu, dieſe Handlungen deſſelben zu misbilligen. Ein ſolches Verfahren des Anwaldes iſt Kraft des Geſetzes nichtig, und es kann nicht nur die Parthey ſelbſt ſich dagegen auflehnen, ſondern auch der Gegner daſſelbe für nichtig erklären laſſen, vorausgeſetzt, daß beyde die Handlung nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt haben. p)

§. 303.

b, Friſt, binnen welcher ſie vorgenommen werden kann.

Die Parthey, welche die eigenmächtige Handlung ihres Anwaldes nicht genehmigt hat, kann die Misbilligung bis nach dem Ablaufe von acht Tagen, nachdem das Erkenntniß in der Hauptſache, in Gemäßheit des Artikels 159 durch die Vollſtreckung oder durch die Inſinuation und den Ablauf der Friſten für rechtskräftig anzuſehen iſt, als Nebenklage anbringen. Nach dieſer Zeit ſteht ihr nur noch die Misbilligung einer Hauptklage offen. q)

---

o) Auch gegen die Huiſſiers kann die Misbilligung eintreten, wenn ſie in Fällen, wo ſie eine Special-Vollmacht haben müſſen, ohne dieſe handeln, oder bey andern Gelegenheiten ihre Macht überſchreiten. Code Napol. Art. 66. 2185. Dies kömmt aber nicht als Nebenhandlung, ſondern nur als Hauptklage vor, ſo wie ſolches auch der Fall mit derjenigen Misbilligungsklage gegen den Anwald iſt, welche die Partheyen nicht im Laufe des Prozeſſes vorgebracht haben. Code de procéd. Art. 358.

p) Code de procéd. Art. 352. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 412.

q) Code de procéd. Art. 362. *Pigeau* T. 1. p. 415.

§. 304.

c, Form der Misbilligungsklage.

Die Misbilligung wird auf dem Greffe desjenigen Tribunals, welches darüber zu erkennen hat, r) entweder von der Parthey oder deren, mit einer authentiſchen Special-Vollmacht verſehenem Mandatar zu Protocoll erklärt, in demſelben die Gründe und Rechtsmittel aufgeführt, ein Anwald beſtellt, und ſolches von der Parthey oder ihrem Bevollmächtigten unterſchrieben werden. Sollte die erſtere nicht ſelbſt ſchreiben können: ſo muß ſie dieſe Handlung durch einen Special-Bevollmächtigten verrichten laſſen. s) Eine Ausfertigung dieſes Protocolles nebſt Anlagen muß nun ſowohl demjenigen, deſſen Handlung gemisbilligt wird, als auch den übrigen, in der Hauptſache aufgetretenen Procuratoren mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald zugefertigt werden, welches dann gegen den Angeklagten als Aufforderung zur Vertheidigung gilt. Sollte dieſer jedoch nicht mehr am Leben oder außer Dienſt ſeyn: ſo muß die obige Anzeige mit einer förmlichen Vorladung, und zwar im erſteren Falle deſſen Erben, im letzteren aber dem Beklagten in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze inſinuirt, den übrigen Procuratoren aber nur auf die vorgedachte Art bekannt gemacht werden. t)

---

r) Als Nebenhandlung alſo immer das Tribunal, bey welchem das gemisbilligte Verfahren ſtatt gehabt hat; als Hauptklage aber das Tribunal des Wohnortes des angeklagten Anwaldes oder Huiſſiers. Code de procéd. Art. 356. 358.

s) Code de procéd. Art. 353. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 414.

t) Code de procéd. Art. 354. 355.

§. 305.

d, Wirkung der Misbilligungsklage.

Sobald die Mißbilligung auf die bezeichnete Weiſe angemeldet und inſinuirt iſt, muß dem Verfahren in der Hauptſache bis zur Entſcheidung dieſer Nebenhandlung, unter Strafe der Nichtigkeit, ein Anſtand gegeben werden; jedoch iſt das Gericht berechtigt, dem Misbilligenden eine verhältnißmäßige Friſt zur Beendigung dieſer Sache zu beſtimmen, und nach deren Ablaufe die Hauptklage wieder fortſetzen zu laſſen. u)

§. 306.

e, Weiteres Verfahren.

Binnen der gewöhnlichen Friſt muß der Angeſchuldigte, oder deſſen Erben — und zwar dieſe letzteren, nachdem ſie binnen der Vorladungsfriſt einen Anwald beſtellt haben — die Klage beantworten, und es ſteht ſodann als Ausnahme von der Regel, bey dieſer Nebenhandlung dem Kläger frey zu repliciren. v) Die Acten werden hierauf dem Kaiſerlichen Procureur mitgetheilt, w) die Sache zur Audienz befördert, und nach der Plaidoirie darüber erkannt.

---

u) Code de procéd. Art 357. Praticien franç. T. 2. p. 340. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 262) „Malgré la dernière disposition de l'art. 357. la Cour d'Appel d'Amiens observait avec raison, que le désaveu ne devait pas suspendre l'exécution des interlocutoires précédement prononcés, ni même arrêter le jugement du fond, si le désaveu y est indifferent et ne pouvait y influer.

v) Taxordnung v. 16. Februar 1807. *Pigeau* T. 1. p. 418.

w) Code de procéd. Art. 359.

§. 307.

f, Erkenntniß.

Wird die Misbilligung für rechtmäßig erklärt: ſo vernichtet dieſes Erkenntniß alles, was ſich auf die gemisbilligte Handlung ſtützt, und in Beziehung auf dieſelbe verfügt iſt. Zugleich verurtheilt das Gericht den beklagten Anwald zur völligen Schadloshaltung der ſämmtlichen Partheyen und nimmt ihn in eine Strafe, welche den Umſtänden angemeſſen ſcheint, und daher auch in Suspenſion beſtehen kann, wenn nicht etwa gar Betrug zum Grunde liegt, und ein Criminal-Verfahren deshalb eintreten muß. Wird hingegen die Misbilligungs-Klage als unſtatthaft abgewieſen: ſo verfällt der Ankläger in den gedachten Schadenerſatz, und iſt ſchuldig, dem Beklagten eine Ehrenerklärung zu leiſten. x)

§. 308.

H. Vernehmung der Parthey über Artikel und Thatſachen.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Ich habe bereits oben, §. 159 und 166 bemerkt, wann und unter welchen Umſtänden ſich einer der ſtreitenden Theile der Vernehmung ſeines Geg-

---

x) Code de procéd. Art. 360. 361. — Ob die Appellation gegen dieſe Erkenntniſſe unbedingt zuzulaſſen oder nur nach dem Werthe der Hauptſache zu beſtimmen ſey, darüber ſind die Meinungen getheilt. *Pigeau* T. 1. p. 420. hält dafür, daß man ſie dem angeklagten Anwalde auf keinen Fall abſprechen, und der Belang der Hauptſache nur auf die klagende Parthey einen Einfluß haben könne; allein, da die acceſſoriſchen Klagen in der Regel nicht mehr begünſtigt ſind als die Hauptklagen, und das Geſetz hier keine beſondere Ausnahme macht: ſo ſcheint mir, daß man die Appellation nach dem Gegenſtande der Hauptſache auch hier beurtheilen müſſe.

ners über Artikel und Thatſachen als Beweismittel bedienen kann; da indeß dieſe Handlung in keiner weitern Verbindung mit dem Hauptverfahren dergeſtalt ſteht, daß ſie wie die übrigen Beweismittel zu einer beſtimmten Zeit nachgeſucht und eingeleitet werden müßte, oder den Fortgang des Rechtsſtreites in irgend einem Zeitpunkte aufhielte, ſondern ein ganz abgeſondertes Verfahren veranlaßt: ſo gehört ſie auch in dieſer Hinſicht zu der Claſſe der Nebenhandlungen. Die Vernehmung über Artikel kann niemals von Amtswegen, ſondern nur auf den Antrag einer der Partheyen erkannt werden, obgleich der Richter immer noch ſolche Artikel hinzufügen darf, welche er zur Erläuterung der Sache bey jener Vernehmung für nothwendig erachtet. y)

§. 309.

b, Einleitendes Verfahren.

Um die Vernehmung des Gegners zu erwirken, überreicht man dem Gerichte die Artikel, z) deren Beantwortung man dem Gegner zu erhalten wünſcht, mittelſt eines Geſuches, welches jedoch dem Gegentheile nicht inſinuirt wird, und bittet, die Vernehmung dieſes letzteren zu bewilligen. Bey einigen Gerichten findet der Gebrauch ſtatt, daß der Implorant dieſem Geſuche nicht alle Artikel, worüber

y) Code de procéd. Art. 333.

z) Die Artikel müſſen ſich lediglich auf den ſtreitenden Gegenſtand beziehen, und ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie nicht blos mit Ja und Nein beantwortet zu werden brauchen. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 230. Uebrigens dürfen ſie weder beleidigend, noch von der Art ſeyn, daß ſie die Schande der Parthey zu enthüllen bezwecken. Code de procéd. Art. 333. Praticien franç. T. 2. p. 280. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 217.)

er den Gegner vernehmen laſſen will, beyfügt, ſondern einige derſelben bis zum Verhöre geheim hält, und ſie erſt dann im Termine dem Richter überreicht. a) Dies Verfahren ſcheint mir aber dem Geiſte des Geſetzes ganz zuwider zu ſeyn; denn 1, muß das Tribunal, wie ich gleich näher erörtern werde, die Paßlichkeit der Artikel beurtheilen, und durch jene Ueberreichung der Artikel an den committirten Richter wurde dieſem eine größere Gewalt gegeben, als das Geſetz geſtattet; 2, ſollen die Artikel, wenn ſie vom Gerichte genehmigt, der zu befragenden Parthey mitgetheilt werden, und dem Commiſſarius iſt nur erlaubt, ſolche Fragen hinzuzufügen, welche zur Aufklärung der erfolgten Antworten und zur Verdeutlichung des Sinnes nothwendig ſcheinen. Ich halte daher dieſes Verfahren für einen ſehr großen Misbrauch.

§. 310.

c, Erkenntniß.

Nach Einreichung des Geſuches nebſt den Artikeln, trägt dem Präſident dem Gerichte den Inhalt vor, worauf dieſes die Artikel prüft, die irrelevanten derſelben verwirft, und die Vernehmung der Parthey durch den Präſidenten oder einem, von ihm demnächſt mittelſt Ordonnanz zu committirenden Richter über die erheblichen und auf den Gegenſtand des Streites ſich beziehenden Artikel verfügt. Dies Erkenntniß, wozu beyde Partheyen nicht vorgeladen werden, b) wird in öffentlicher Audienz aus-

a) Code de procéd. Art. 324. 325. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 230. Praticien franç. T. 2. p. 284. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 219.) Oeſterley und Spangenberg Commentar nach Pigeau. Th. 1. S. 364. Not. 209.

b) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 231. 232. *Lepage* l. c. p 257. *Comaille* l. c. T. 1. p. 355.

geſprochen, in das Audienz-Protocoll eingetragen, nachmals aber mit dem Geſuche und den Artikeln, welche dabey die Stelle der Qualitäten vertreten, förmlich ausgefertigt; das Original des Geſuches und der Artikel bleibt aber im Greffe zurück.

§. 311.

d, Ferneres Verfahren.

Hiernächſt überreicht der Implorant das ausgefertigte Erkenntniß dem Präſidenten, und bittet ihn in einem kurzen Geſuche, entweder einen Termin zur Vernehmung anzuberaumen, oder einen der Richter damit zu beauftragen. Der Präſident beſtimmt dann mittelſt Ordonnanz unter dieſer Bittſchrift, einen Tag zur Vernehmung, oder einen der Richter, an welchen er ſich dieſerhalb zu wenden hat. c) Sollte indeß die zu vernehmende Parthey zu weit entfernt wohnen: ſo requirirt entweder der Präſident in dieſer Ordonnanz den Präſidenten desjenigen Tribunals, in deſſen Bezirke ſelbige wohnt, oder er beauftragt darin den Friedens-Richter des Wohnortes derſelben, dieſe Vernehmung abzuhalten. Dieſe Ordonnanz überreicht man nun ohne weitere Bittſchrift d) dem committirten oder requirirten Richter, welcher dann in einer zweyten Ordonnanz den Ort, den Tag und die Stunde der Vernehmung beſtimmt, und ernennt ſowohl wie der Präſident, wenn dieſer die Vernehmung ſelbſt beſorgen will, einen Huiſſier, welcher die Inſinuation an die zu vernehmende Parthey zu beſorgen hat. Der Regel nach geſchieht

---

c) *Comaille* l. c. T. 1. p. 355. iſt der Meinung, daß der Präſident nur im Verhinderungsfalle die Vernehmung einem andern Richter übertragen müſſe; jedoch iſt dies nur Meinung.

d) *Lepage* l. c. p. 558. *Comaille* l. c. T. 1. p. 356.

dieſe Vernehmung in dem Berathſchlagungs-Zimmer des Gerichtes; ſollte indeß die Parthey durch langwierige Krankheit, Verhaftung oder ſonſt gültiger Weiſe am Erſcheinen verhindert ſeyn: e) ſo verfügt der Richter, daß die Vernehmung an ihrem Aufenthaltsorte vorgenommen werden ſolle. Wenigſtens 24 Stunden f) vor dem Termine muß nun das Erkenntniß, worin das Geſuch und die genehmigten Artikel enthalten ſind, nebſt den hinzugefügten Ordonnanzen der zu vernehmenden Parthey durch den beauftragten Huiſſier auf Betreiben des Imploranten in Perſon oder in ihrem Wohnſitze g) inſinuirt, und ſelbige zugleich vorgeladen werden, in dieſem Termine perſönlich zu erſcheinen. h)

§. 312.

e, Vernehmung ſelbſt.

In dem Termine i) muß die zu vernehmende Parthey in Perſon und ohne ihrem Anwald erſcheinen, der Anwald des Imploranten aber ſich dabey einfinden, theils um die obbemerkten Actenſtücke zu überreichen, theils um ſich zu überzeugen, daß der Erſchienene wirklich die vorgeladene Perſon iſt; bey

---

e) Oeſterley und Spangenberg l. c. Th. 1. S. 369. Note 216.

f) Bey dieſer Friſt tritt aber die Verlängerung der Friſt wegen entfernter Wohnung nach dem Art. 1033 ein. Oeſterley und Spangenberg Th. 1. S. 369. Note 217.

g) Praticien franç. T. 2. p. 282. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 218.

h) Code de procéd. Art. 326. 327. 328. 329. Soll ſie in ihrem Wohnorte vernommen werden: ſo iſt ſie hievon zu benachrichtigen.

i) Der Richter muß jedesmal den Greffier zuziehen. Code de procéd. Art. 1040.

der Vernehmung ſelbſt darf er indeß nicht zugegen ſeyn. k) Iſt die zu vernehmende Parthey eine moraliſche Perſon: ſo muß der Verwaltungs-Rath, oder bey Gemeinden der Municipal-Rath einen Agenten, und im letzteren Falle ein actives Mitglied ernennen, um Kraft einer Special-Vollmacht auf die Artikel zu antworten. l) Der Vorgeladene iſt ſchuldig, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten, m) und darf ſich nicht durch eine ſchriftliche Erklärung dieſer Antwort entziehen. Weigert ſich derſelbe aber zu antworten, oder erſcheint er gar nicht: ſo wird hierüber ein kurzes Protocoll aufgenommen, und das Gericht iſt berechtigt, auf den Antrag des Imploranten und nach vorgängiger Ladung des Gegners zur Audienz, ſie den Umſtänden nach für bewieſen anzunehmen. n) Bis zu dem Erkenntniſſe über dieſen Ungehorſam iſt es jedoch der Parthey noch immer erlaubt, freywillig zu erſcheinen, und ihre Antworten abzugeben; jedoch muß ſie in dieſem Falle die Koſten des fruſtrirten Termines bezahlen, ohne ſie zurückfordern zu können. Wäre übrigens der Vorgeladene aus rechtmäßigen Gründen

k) Code de procéd. Art. 333. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 233.

l) Code de procéd. Art. 336.

m) Der Vorgeladene wird niemals eidlich abgehört, ſondern nur zur Ausſage der Wahrheit ermahnt. Caſſationshof in *Bavoux et Loiseau* l. c. T. 2. p. 47.

n) Es iſt keine nothwendige Folge, daß ſie in contumaciam für eingeſtanden angenommen werden, beſonders nicht wegen verweigerter Antwort; Code de procéd. Art. 329. *Delaporte*, Commentaire T. 1. p. 314., denn ſie können der Parthey irrelevant ſcheinen, oder gewiſſe Verhältniſſe ihr ein Stillſchweigen auflegen, worüber dann das Gericht erkennen muß. *Pigeau* T. 1. p. 234.

verhindert, an dem beſtimmten Tage zu erſcheinen: ſo kann der Richter auf ein deßfallſiges Geſuch dieſen Termin verlegen, ohne daß es dann einer neuen Vorladung bedürfte. o) Nach beendigtem Verhöre muß das Protocoll dem Comparenten wieder vorgeleſen, und er befragt werden, ob die Ausſage der Wahrheit gemäß ſey; macht derſelbe nun noch Zuſätze oder Veränderungen: ſo werden ſolche am Rande oder am Schluſſe bemerkt, auch dieſe wieder vorgeleſen, und das Protocoll ſowohl als die Zuſätze von ihm mit unterſchrieben, oder Falls derſelbe nicht unterſchreiben kann oder will, dieſes ausdrücklich angeführt.

Derjenige, welcher die Vernehmung veranlaßt hatte, läßt ſich hierauf eine Abſchrift des Protocolles ertheilen, und ſolches, wenn es ſeinen Abſichten zu entſprechen ſcheint, dem Gegner inſinuiren, ohne daß ein ſchriftliches Verfahren darüber ſtatt findet. Wird die Hauptſache im ſummariſchen Prozeſſe verhandelt, oder iſt die Sache im ordentlichen Prozeſſe bis zur Plaidoirie vorbereitet: ſo verbindet man mit jener Inſinuation ein Avenir zur Audienz, führt dort ſeine Gründe aus, und erwirkt ein Erkenntniß. Sollte dies aber noch nicht der Fall ſeyn: ſo producirt man das Protocoll nach deſſen Inſinuation bey der nächſten Schrift oder in der künftigen Audienz, und ſucht in beyden zu deduciren, in wiefern der Beweis ganz oder zum Theil dadurch geführt, oder der Beweis des Gegners durch dieſe Verneh-

o) Aus dieſer Verſchiebung des Termins darf jedoch kein Präjudiz für den Imploranten erwachſen; denn ſonſt könnte der Vorgeladene leicht einen Vorwand zum Nichterſcheinen hervorſuchen, um der Antwort vor dem Erkenntniſſe zu entgehen, und den Imploranten dieſes Beweiſes berauben.

mung widerlegt iſt. p) Uebrigens iſt es auf keinen Fall erlaubt, die Antwort auf einen und den nemlichen Artikel zu theilen, und nur theilweiſe für ſich anzuwenden; man muß daher die Antwort ganz annehmen oder ganz unberückſichtigt laſſen. q)

§. 313.

1. Verification einer Handſchrift, welche im Laufe des Prozeſſes abgeläugnet wird.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Wenn ein Privat-Document im Laufe eines Prozeſſes abgeläugnet, oder in ſofern die Handſchrift eines Vorgängers in Betracht kömmt, nicht anerkannt wird: r) ſo giebt dies Veranlaſſung zu einem Verfahren über die Aechtheit oder Unächtheit dieſes Documentes, indem eine eidliche Diffeſſion nach der Prozeßordnung nicht ſtatt finden kann. s) Bey dem

---

p) Code de procéd. Art. 334. 335. Praticien franç. T. 2, p. 291. (Eigener Th. 2. S. 225.) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 237.) Die Koſten der Vernehmung fallen dem unterliegenden Theile zu. *Delaporte* Commentaire T. 1. p. 317. Code de procéd. Art. 130. 131.

q) Code Napol. Art. 1356. *Pigeau* T. 1. p. 237. *Lepage* l. c. p. 261. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. 7. p. 396.

r) Die Anwälde müſſen bey dieſer Abläugnung ſorgfältig darauf achten, ob der gegenſeitige Anwald auch durch eine Special-Vollmacht dazu authoriſirt iſt. Code de procéd. Art. 352.

s) Wird das Document bey einem Rechtsſtreite vor dem Friedens-Richter abgeläugnet: ſo gehört das deßfallſige Beweis-Verfahren nach den Artikeln 14 und 193 vor das competente Civil-Tribunal. Uebrigens kann dieſe Verification auch als Haupt-Verfahren, ohne vorgängigem Prozeß vorkommen, wie ich bey dem Verfahren in beſonderen Fällen §. 417 und 418 erörtern werde.

ſummariſchen Prozeſſe kann die Abläugnung nur in der Audienz, oder bey dem nachmaligen Beweis-Verfahren erfolgen, bey dem ordentlichen Prozeſſe hingegen ſchon vorher bey der Inſtruction unter den Anwälden, oder nachher bey dem ſchriftlichen Verfahren, Falls dieſes von dem Gerichte angeordnet ſeyn ſollte. Iſt die Abläugnung außer der Plaidoirie erfolgt: ſo muß dieſer Punkt ſogleich zur Audienz gebracht werden, weil die erſte Verhandlung darüber nur hier geſtattet iſt.

§. 314.

b, Erſtes Verfahren.

Hat man ſeinen Gegner, welcher die producirte Handſchrift abläugnet, oder nicht anzuerkennen erklärt, zur Audienz vorfordern laſſen, und weder er ſelbſt noch ſein Special-Bevollmächtigter t) findet ſich ein: ſo wird die Handſchrift in contumaciam für anerkannt angenommen. Im Falle er aber erſcheint, und ſie abläugnet, oder dies ohne beſondere Vorladung bey der Plaidoirie geſchieht, verfügt das Gericht auf Anſuchen der Parthey den Beweis der Aechtheit, und zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände durch Vergleichung mit andern Handſchriften, durch Sachverſtändige und durch Zeugen. u)

§. 315.

c. Erkenntniß, welches die Verification verfügt.

Das Erkenntniß, welches die Verification anordnet, muß eine Friſt beſtimmen, binnen welcher der Beweis v) durch die obbemerkten Mittel anzu-

---

t) Code de procéd. Art. 352.

u) Code de procéd. Art. 194. 195.

v) Der Gegenbeweis iſt Kraft des Geſetzes binnen eben der Friſt offen. Code de procéd. Art. 256.

treten iſt, einen Richter committiren, vor welchem dieſes Verfahren ſtatt haben ſoll, und verfügen, daß innerhalb jener Friſt das befragliche Document, nachdem es von dem Commiſſarius unter Zuziehung des Greffiers zu Protocoll conſtatirt, und ſowohl von dieſen beyden, als auch von dem Inhaber paraphirt iſt, auf dem Greffe niedergelegt werde. Sind Sachverſtändige dabey zuzuziehen: ſo müſſen ſich die Partheyen wegen dreyer Kunſtverſtändigen vereinigen, widrigenfalls das Gericht ſie von Amtswegen ernennt. w)

§. 316.

d, Weiteres Verfahren.

Um den Lauf der Beweisfriſt gegen denjenigen zu veranlaſſen, welcher den Beweis zu führen hat, muß man das obige Erkenntniß dem Anwalde des Gegners inſinuiren laſſen, und Falls er dann binnen derſelben die Urkunde nicht niederlegt, ihn mittelſt Avenirs zur Audienz vorladen, und ein Erkenntniß über die Verwerfung des Documentes, auch wenn die Hauptſache ſpruchreif ſeyn ſollte, über dieſe zugleich erwirken. Legt er aber das Document zur rechten Zeit nieder und zeigt dies dem andern Theile gehörig an: ſo ſteht dieſem frey, ſolches binnen dreyen Tagen nach der Anzeige nochmals einzuſehen, und ſich von der Richtigkeit oder der Verfälſchung zu überzeugen. Das Document muß ſodann von ihm oder ſeinem Special-Bevollmächtigten paraphirt, und ein Protocoll von dem Greffier hierüber auf-

w) Code de procéd. Art. 196. Wollen die Partheyen den committirten Richter oder die ernannten Sachverſtändigen recuſiren: ſo müſſen ſie hiebey nach den Vorſchriften des 15ten und 21ſten Titels des 2ten Buches der Prozeßordnung verfahren. Code de procéd. Art. 197.

genommen werden. x) — Nach Ablauf dieſer drey Tage y) überreicht diejenige Parthey, welche die Beendigung der Sache zu betreiben wünſcht, das, die Verification verfügende Erkenntniß dem committirten Richter, und bittet um Anberaumung eines Termines zur Verhandlung. Der Commiſſarius beſtimmt ſodann mittelſt Ordonnanz unter dieſem Geſuche Tag und Stunde, an welchem beyde Theile vor ihm im Berathſchlagungs-Zimmer erſcheinen ſollen, und ernennt einen Huiſſier, welcher dieſe Verfügung zu inſinuiren hat. Die Ausfertigung dieſer Ordonnanz läßt man dem Anwalde des Gegners, oder, wenn er keinen Procurator beſtellt hat, ihm ſelbſt oder in ſeinem Wohnſitze inſinuiren, und fordert denſelben auf, in dem beregten Termine zu erſcheinen, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß ein Contumacial-Erkenntniß gegen ihn erwirkt werde. Erſcheint nun der Producent nicht: ſo wird das Document als unrichtig verworfen; bleibt aber der Product aus: ſo iſt das Gericht berechtigt, die Urkunde für anerkannt anzunehmen. In beyden Fällen wird das Erkenntniß auf den Vortrag des committirten Richters in der nächſten Sitzung, ohne vorgängige Ladung der Partheyen, ausgeſprochen;

x) Code de procéd. Art. 198.

y) Es iſt von keinem Einfluſſe auf die Sache, ob die Urkunde nochmals eingeſehen wird oder nicht, wenn nur die dreytägige Friſt abgelaufen iſt. Uebrigens darf der Producent nicht verſäumen, dieſes Geſuch vor dem Ende der beſtimmten Beweisfriſt einzureichen, und auch eben daher das Document früh genug zu deponiren, damit der Product Zeit hat, es einzuſehen, und durch des erſteren Verſäumniß keine Veranlaſſung findet, ihn zu contumaciren. Beyden Theilen bleibt es aber nachgelaſſen, das Geſuch früher einzureichen.

jedoch ſteht dem Contumacirten frey, die Oppoſition dagegen einzuwenden. z)

Erſcheinen beyde Theile in dem Commiſſions-Termine: ſo müſſen ſie die Beweismittel angeben, deren ſie ſich bedienen wollen. Verlangen ſie die Vernehmung von Zeugen: ſo ſind dieſe von ihnen namhaft zu machen, worauf der Richter mittelſt Ordonnanz unter dem Protocolle einen Termin zur Vorführung, Beeidigung und Vernehmung derſelben anſetzt. Die Parthey, welche die Zeugen vorgeſchlagen hat, läßt hiernächſt dieſen Zeugen eine Ausfertigung des Protocolles und der Ordonnanz inſinuiren, und ſie auf den beſtimmten Tag vorladen, auch Falls der Gegner bey Abgebung dieſer Ordonnanz nicht gegenwärtig war, dieſen dazu einladen. Den Zeugen werden die ſtreitigen Documente vorgelegt, und dieſe von ihnen paraphirt; ſollten ſie aber nicht ſchreiben können: ſo wird ſolches eben ſowohl als die geſchehene Paraphirung im Protocolle bemerkt, übrigens aber das weitere Verfahren wegen der Vernehmung ſo eingeleitet und fortgeſetzt, wie ich es bey dem Beweiſe durch Zeugen im §. 162 und 169 erörtert habe. a) Ueber die Schriften,

z) Code de procéd. Art. 199. Dieſer Artikel ſagt zwar, daß der Richter die Urkunden für anerkannt annehmen könne, indeß verſteht das Geſetz unter dieſem Ausdrucke nicht den committirten Richter, ſondern das Gericht ſelbſt. Auch beſtimmt dieſer Artikel nur, daß die Documente im Falle des Ausbleibens des Producten für anerkannt angenommen werden k ö n n e n, und überläßt es daher dem Ermeſſen der Richter, in wiefern ſie einen weitern Beweis für nöthig erachten. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 308.

a) Code de procéd. Art. 211 212. Zu Zeugen können diejenigen vorgeſchlagen werden, welche die Schrift haben unterzeichnen oder ſchreiben ſehen, und

welche zur Vergleichung dienen ſollen, müſſen die Partheyen ſich vereinigen, wenn dieſe Vereinigung aber nicht zu Stande kömmt, ſolche von dem Richter beſtimmt werden, jedoch unter der Beſchränkung, daß dieſer nur folgende Gattungen von Schriften dazu erwählen kann, nemlich: b)

1, Unterſchriften, welche vor Notarien vollzogen ſind;

2, Unterſchriften, die in Gegenwart eines Richters und Greffiers auf Protocollen u. ſ. w. ſtatt gefunden haben;

3, Schriften, welche jemand in der Qualität als Richter, Greffier, Notar, Procurator, Huiſſier oder ſonſt im öffentlichen Amte geſchrieben oder unterzeichnet hat;

4, Handſchriften oder Unterſchriften, welche von dem Producten ſchon anerkannt, nicht aber ſolche, die abgeläugnet und durch ein Erkenntniß für anerkannt erklärt ſind;

5, Denjenigen Theil des befraglichen Documentes, welcher nicht abgeläugnet iſt, im Falle nemlich ein Theil deſſelben anerkannt, der andere aber abgeläugnet oder nicht anerkannt iſt.

ſonſt Kenntniß von der Sache haben. Code de procéd. Art. 211.

b) Code de procéd. Art. 200. Sind die zur Vergleichung dienenden Aufſätze authentiſch: ſo können ſolche während dieſes Prozeſſes zwar nicht als falſch angegriffen werden; allein wenn ſich das gegenwärtige Erkenntniß hierauf ſtützen ſollte, und die Urkunde würde nachmals als falſch erwieſen: ſo würde daſſelbe durch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand angefochten werden können. Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprudence sur la procédure. T. I. p. 106.

Iſt die Vereinigung zu Stande gekommen, oder die Gattung und Anzahl von Schriften, welche zur Vergleichung dienen ſoll, von dem Richter beſtimmt: ſo ſetzt dieſer durch eine Ordonnanz Tag und Stunde feſt, an welchem die Schriften eingeliefert, und die Sachverſtändigen erſcheinen ſollen. Befinden ſich die, zur Vergleichung beſtimmten Schriften in den Händen öffentlicher Beamten oder anderer Privat-Perſonen: ſo verordnet der Richter, daß ſie an dem befraglichen Tage bey Strafe des Arreſtes c) oder ſonſtiger Zwangsmittel, als Geldſtrafe, Schadloshaltung u. ſ. w. von ihnen überreicht werden ſollen. Im Falle jedoch dieſe Schriften wegen zu weiter Entfernung der Depoſitarien, oder aus andern Gründen nicht von dieſen Perſonen überbracht werden können; ſo referirt der committirte Richter darüber dem Gerichte, und dieſes kann nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs verfügen, daß die Vergleichung entweder an dem Wohnorte der Depoſitarien oder an einem andern nahebelegenen Orte geſchehen, oder auch, daß die Schriften unter den, im Artikel 203 beſtimmten Vorſichtsmaaßregeln und Bedingungen eingeſchickt werden ſollen d). Eine Ausfertigung des Protocolles und der Ordonnanz — ſo wie des ebengedachten Erkenntniſſes, wenn ſolches erfolgt iſt, — läßt man den Kunſtverſtändigen und den Depoſitarien inſinuiren, ſie zugleich auffordern, in

---

c) Dieſer Perſonal-Arreſt kann jedoch nicht allein auf die Ordonnanz des committirten Richters vollzogen werden, ſondern es bedarf dazu eines förmlichen Erkenntniſſes auf den Grund dieſer Ordonnanz und auf erfolgte Concluſion des Kaiſerlichen Procureurs. Code de procéd. Art. 795. *Pigeau* l. c. T. I. p. 313.

d) Code de procéd. Art. 201. 202. 203.

dem Termine zu erſcheinen, um die Vergleichung vorzunehmen oder die Schriften einzureichen, und ebenfalls den Gegner mittelſt Avenirs zu dieſer Handlung einladen. Das Ausbleiben einer der Partheyen zieht auch hier die ſchon erwähnten Präjudizen des erſten Commiſſions = Termines nach ſich, das der Kunſtverſtändigen aber veranlaßt die Ernennung anderer Sachverſtändiger. Erſcheinen aber beyde Theile ſowohl als die Mitvorgeladenen: ſo überliefern die Depoſitarien die eingeforderten Schriften, die Kunſtverſtändigen werden beeidigt e) und hiernächſt wird zur Vergleichung geſchritten. Sind keine Schriften vorhanden, welche dem Zwecke entſprechen: ſo muß der Product, welcher die ihm ſelbſt imputirte Handſchrift abgeläugnet hat, im Beyſeyn des Gegentheils oder wenigſtens nach der obbemerkten Vorladung deſſelben, einen Aufſatz niederſchreiben, welchen einer der Kunſtverſtändigen ihm dictirt. Bey der Vergleichung ſelbſt dürfen die Partheyen oder deren Anwälde nicht gegenwärtig ſeyn; indeß können ſie vorher alle, ihnen nöthig ſcheinenden Bemerkungen und Anträge in das Protocoll aufnehmen laſſen, welches ſodann vorgeleſen und von ihnen unterſchrieben wird. Glaubt der Richter, daß das Vergleichungs = Geſchäft nicht in einem Tage beendigt werden kann: ſo hängt es von ihm ab, ob die Depoſitarien die eingelieferten Schriften am Schluſſe der Sitzung wieder mit ſich nehmen, und bey der folgenden wieder vorlegen, oder ſolche in dem Greffe niederlegen und an einem zu beſtimmenden Tage wieder in Empfang nehmen ſollen f). Im letzteren Falle kann der Depoſitar, wenn er ein öffentlicher Beam=

---

e) Code de procéd. Art. 204. 316.

f) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 514.

ter iſt, nach den Vorſchriften des Artikels 203, Ausfertigungen an dieſem Orte davon ertheilen, wenngleich ſolcher nicht zu dem Bezirke gehört, in welchem er inſtrumentiren darf g). Die Sachverſtändigen ſchreiten hierauf in Gegenwart des Richters, oder wenn dieſer es ſo verfügt, nur im Beyſeyn des Greffiers auf dem Sekretariate zu der Vergleichung der Handſchriften; können ſie das Geſchäft nicht an einem Tage beendigen, ſo beſtimmt der Richter, wenn dieſer aber hierbei nicht gegenwärtig iſt, der Greffier den Tag der Fortſetzung deſſelben. Nach beendigter Prüfung faſſen die Sachverſtändigen ein gemeinſchaftliches, mit Gründen unterſtütztes Gutachten ab, worin ſie zwar ihre verſchiedene Meinung äußern, jedoch nicht bemerken dürfen, wer von ihnen dieſe oder jene Meinung hatte. Die Stimmenmehrheit giebt dabey den Ausſchlag, und nach dieſer muß das Reſultat gebildet werden. Dieſes Gutachten wird dem commiſſariſchen Protocolle angeheftet, in dieſem die Gebühren für ſie feſtgeſetzt, und mittelſt Ordonnanz ſowohl dem Producenten die Bezahlung derſelben anbefohlen, als auch die Zurückgabe der eingelieferten Schriften an die Depoſitarien erkannt. Dieſe letztern beſcheinigen demnächſt den Empfang der Documente unter dem Protocolle, und über ihre Gebühren ertheilt der Richter ebenfalls eine Ordonnanz h). Nach beendigtem Verfahren läßt man ſich eine Ausfertigung der Protocolle, des Gutachtens, und wenn Zeugen abgehört ſind, auch dieſes Verhörs geben, ſolches alles dem

---

g) Code de procéd. Art. 206. 207.

h) Code de procéd. Art. 208. 209. 210. Dieſe Ordonnanzen werden alle in executoriſcher Form gegen den Producenten ausgefertigt.

gegenſeitigen Anwalde inſinuiren, und ihn mittelſt Avenirs zur Audienz vorfordern i).

§. 317.

e, Erkenntniß nach der Vergleichung.

Wenn die Richtigkeit der Handſchrift bewieſen iſt; ſo erkennt das Gericht k) dem Gegner die Erfüllung der Verbindlichkeit, worauf aus derſelben geklagt war, zu, und verurtheilt ihn in die Koſten. Zugleich verfällt dieſer auch, wenn die Verification eine von ihm ſelbſt ausgeſtellte Handſchrift betraf, in eine Geldbuße von 150 Franken zum Beſten des Staates, muß dem Producenten allen Schaden erſetzen, und kann ſogar in der Hauptſache unter Strafe des Perſonal=Arreſtes zu der Bezahlung condemnirt werden. Dieſes Urtheil berechtigt den Inhaber ſowohl, als die freiwillige Anerkennung, das Document in die Hypotheken=Bücher auf die Güter des Schuldners eintragen zu laſſen l). Iſt die Richtig=

i) Code de procéd. Art. 321. 286. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 318.

k) Das Geſetzbuch beſtimmt zwar im Art. 213 nicht, daß der Kaiſerliche Procureur bey dem End=Urtheile gehört werden ſolle; allein da dieſes doch nach dem Art. 202 bey demjenigen Erkenntniſſe geſchehen ſoll, worin die Verification an einem andern Orte verfügt wird, und nach dem Art 251 kein Urtheil über eine Verfälſchung ohne Anhörung deſſelben erlaſſen werden darf: ſo halte ich es bey ziemlich gleichen Verhältniſſen auch hier wenigſtens für ſehr rathſam, dem Kaiſerlichen Procureur die Acten vor dem Erkenntniſſe mitzutheilen und ſeine Concluſionen zu erwarten.

l) Code de procéd. Art. 213. Code Napol. Art. 2123. Ich habe in der Note s zum §. 313 ſchon bemerkt, daß dieſes Verifications=Verfahren auch als

keit der Handſchrift aber nicht dargethan: ſo wird in der Hauptſache gegen daſſelbe erkannt.

Hauptklage ohne vorgängigem Prozeß vorkommen könne, wie ich in den § 417 und 418 bey dem Verfahren in beſondern Fällen näher ausführen werde, und berühre dieſen Punkt hier nur noch wegen der Eintragung in die Hypothekenbücher. Das Geſetz erlaubt nemlich einem jeden Gläubiger, die im Beſitze habende Handſchrift von dem Ausſteller oder deſſen Nachfolger gerichtlich anerkennen zu laſſen und im Falle der Abläugnung ein Verifications-Verfahren einzuleiten, ohne Rückſicht, ob die Zahlung ſchon fällig iſt, von Bedingungen abhängt oder nicht. Damit indeß der Gläubiger dadurch nicht eine frühere Hypothek erlangt, als ihm der Ordnung nach zuſteht: ſo hat das Geſetz vom 3 September 1807. [in *Rondonneau* und Ehrhard p. 425 – Bulletin No. 158] dieſe Einſchränkung folgendermaaßen beſchränkt:

Art. 1. „Wenn über eine, auf Recognition eines, nur unter Privat-Unterſchrift ausgeſtellten Schuldſcheines gerichtete Klage vor dem Zahlungs-Termine oder vor der Verfallzeit rechtlich erkannt iſt, ſo darf, Kraft dieſes Urtheils, nur dann erſt eine Eintragung in das Hypothekenbuch vorgenommen werden, wenn keine Zahlung erfolgt, mithin nicht eher, als bis die Schuld verfallen oder zahlbar iſt, es ſey dann, daß das Gegentheil unter den Partheyen verabredet wäre.

Art. 2. Die durch dieſes Urtheil veranlaßten Koſten fallen dem Schuldner nur dann zur Laſt, wenn er ſeine Unterſchrift abgeläugnet hat. Die Gebühren der Einregiſtrirung fallen dem Schuldner ſowohl in dem eben bemerkten Falle, als auch dann zur Laſt, wenn er ſich weigert, die Schuld nach der Verfallzeit abzutragen.“

Man vergleiche auch *Maleville* und *Blanchard* l. c. Th. 4 zum Art. 2123.

§. 318.

K. Incident=Klage wegen Verfälſchung einer Urkunde.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Eine jede m), im Laufe eines Rechtsſtreites producirte Urkunde kann, wenn der Gegentheil ſie für verfälſcht erklärt, ſowohl im criminellen Verfahren, als auch durch eine Incident=Klage angegriffen werden, inſofern nemlich das Gericht ſie von weſentlichem Einfluſſe auf die Hauptſache anerkennt, und der Ankläger nicht damit als nicht zur Sache gehörig, an die Criminalbehörde verweiſet n). Gewöhnlich findet jedoch dieſe Klage nur gegen authentiſche Acte o), und ſelten gegen Privat=Documente ſtatt, weil man wegen des umſtändlicheren und koſt=

---

m) Selbſt, wenn dieſe Urkunde ſchon bey einer andern Gelegenheit, nur nicht bey der Verfälſchungsklage anerkannt, und ein Urtheil darüber vorhanden ſeyn ſollte. Code de procéd. Art. 214.

n) Wird die Criminalklage angeſtellt: ſo hört der Regel nach das Verfahren in der Civil=Sache bis nach deren Beendigung auf; indeß ſteht es dem Gerichte frey, den Prozeß fortgehen zu laſſen, wenn jene Klage keinen beſondern Einfluß darauf hat. Code de procéd. Art. 250. Bevor es daher den Stilleſtand bewilligt, muß es jedesmal unterſuchen, ob jener auch wirklich ſtatt findet. Caſſationshof in *Sirey* Journal genér. 1810. I. p 106.

o) Auch gegen den Inhalt eines Erkenntniſſes im Audienz=Protokolle kann die Verfälſchungsklage angeſtellt werden. Caſſationshof im Praticien franç. T. 2. p. 107 und in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprudence sur la procéd. T. 1 p. 161. Iſt jedoch die Minüte noch nicht ganz niedergeſchrieben: ſo ſind diejenigen Einſchaltungen, welche der Greffier hinzufügt, und dieſer ſowohl als der Präſident unterſchreibt, nicht als eine Verfälſchung anzuſehen. Caſſationshof im Journal de barreau 1809 I. 52.

ſpieligeren Verfahrens, die Verification bey dieſen Urkunden vorzuziehen pflegt; indeß können doch auch Umſtände eintreten, welche es nöthig machen, die Verfälſchungsklagen anzuſtellen, indem z. B. das Document vielleicht im Ganzen richtig, in einzelnen Punkten aber verfälſcht, oder vorhin ſchon aus Irrthum anerkannt ſeyn kann.

§. 319.

b, Einleitendes Verfahren.

Wer eine producirte Urkunde als falſch angreifen will, muß ſeinen Gegner durch eine Schrift von Anwald zu Anwald auffordern, ſich binnen acht Tagen zu erklären, ob er noch ferner Willens ſey, von dieſem Documente, welches er für falſch erkenne, Gebrauch zu machen. Vor Ablauf dieſer Friſt muß derſelbe nun ſeine Erklärung dem Anwald des erſtern inſinuiren laſſen, und ſolche entweder ſelbſt unterſchreiben, oder von einem Special-Bevollmächtigten, welcher mit einer authentiſchen Vollmacht dazu verſehen iſt, unterzeichnen laſſen, auch in dem letzteren Falle eine Copey derſelben jener Erklärung beyfügen. Bleibt der Aufgeforderte mit ſeiner Erklärung zurück, oder erwiedert er, daß er keinen Gebrauch von der Urkunde machen wolle: ſo befördert der Ankläger die Sache mittelſt Avenirs, zur Audienz und bittet, daß das Document in Beziehung auf den Angeklagten verworfen werde p). Enthält ſie aber einen oder den andern Punkt, welcher günſtig für ihn ſeyn könnte: ſo iſt er berechtigt, alle ihm nützlich ſcheinenden Folgerungen daraus zu ziehen, und ſelbſt Gründe daraus herzunehmen, um einen Schadenserſatz zu

---

p) Dem Kaiſerlichen Procureur bleibt es jedoch unbenommen, den Umſtänden nach eine Unterſuchung gegen den Angeklagten einzuleiten.

fordern. Im Falle hingegen der Angeklagte erklärt, daß er Gebrauch von dem befraglichen Documente machen wolle, zeigt der Ankläger entweder in Perſon oder durch einen authentiſch Bevollmächtigten auf dem Greffe zu Protocolle an, wie er des Vorhabens ſey, die Verfälſchung der befraglichen Urkunde zu erweiſen und unterzeichnet ſodann dieſes Protocoll. Eine Ausfertigung deſſelben läßt er hierauf dem Angeklagten inſinuiren, und fordert ihn zur Audienz vor, um ſich die Erlaubniß zur Anſtellung dieſer Klage zu erwirken q).

§. 320.

c, Erkenntniß über die Zuläſſigkeit.

Das Gericht hat auf den Antrag des Klägers zu erwägen, ob die Klage zweckmäßig iſt, ob jene Urkunde weſentlichen Einfluß auf die Hauptſache hat, oder nicht, und hiernach ſolche zuzulaſſen oder abzuweiſen r), denn die Erlaubniß des Gerichtes zur Anſtellung derſelben iſt weſentlich erforderlich, und es kann dieſe verſagen, ſobald Gründe dazu vorhanden ſind s). Wird ſie für zuläſſig erklärt: ſo muß in dieſem Erkenntniß ein Richter, vor welchem das Verfahren ſtatt haben ſoll, committirt, und dem Angeklagten aufgegeben werden, das befragliche Document binnen dreyen Tagen nach der Inſinuation deſſelben, auf dem Greffe niederzulegen t). Kein Er-

q) Code de procéd. Art. 215. 216. 217. 218.

r) Im Falle das Geſuch abgewieſen wird, verfällt der Kläger jedoch nicht in die Strafe, welche ihn dann trifft, wenn er bey dem nachmaligen Verfahren unterliegen ſollte. Code de procéd. Art. 248.

s) Caſſationshof in *Sirey* Journal genér. 1809. I. 122.

t) Code de procéd. Art. 218.

kenntniß darf jedoch in dieſer Sache ohne vorgängige Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs abgegeben werden. u).

§. 321.

d, Ferneres Verfahren.

In dieſer Lage der Sache können die Partheyen das Verfahren nicht mehr eigenmächtig ſiſtiren, denn ein Vergleich hierüber iſt ohne vorherigem Antrag des Kaiſerlichen Procureurs und ohne Genehmigung des Gerichtes nicht geſtattet v). Der Ankläger, welcher ſeine Klage nicht verfolgt, oder ſich eine Verſäumniß zu Schulden kommen läßt, verfällt in eben die Strafe, welche ihn in dem Falle trifft, wenn er den Beweis der Verfälſchung nicht führen kann, nemlich in eine Geldbuße von wenigſtens 300 Franken zum Beſten des Staates, und den Schadensersatz, den er dem Gegner leiſten muß w). Auf der andern Seite aber verhindert ihn die Nachläſſigkeit des Beklagten nicht, ſeine Klage zu verfolgen, es ſey denn, daß er in dieſem Falle ſich damit begnü-

u) Code de procéd. Art. 251.

v) Code de procéd. Art. 249. Die Partheien können ſich nicht über ein Vergehen oder Verbrechen vergleichen, und der Kaiſerliche Procureur ſowohl, wie das Gericht, müſſen daher bey einem Anſuchen um Genehmigung des getroffnen Vergleiches ermeſſen, ob dieſes nicht dabey zum Grunde liegt, und einer weitern Criminal-Unterſuchung bedarf. Uebrigens kann der Kaiſerliche Procureur als öffentliches Miniſterium die Civilklage wegen Verfälſchung nicht ſelbſt anſtellen oder betreiben, ſondern nur ſeine Concluſionen darin abgeben. Nur als Anwald der Krondomainen, wo er als Parthei auftritt, würde er dieſe Klage anſtellen können.

w) Code de procéd. Art. 246. 247. 248.

gen wollte, die Sache mittelſt Avenirs zur Audi=enz zu befördern, und wegen des Ungehorſams des Beklagten, die betragliche Urkunde in Beziehung auf dieſen verwerfen zu laſſen x). Der Ankläger muß nemlich das Erkenntniß, welches die Verfäl=ſchungsklage zuläßt, dem Anwalde des Gegners in=ſinuiren laſſen, dieſer aber ſodann binnen dreyen Tagen ſeit der Inſinuation, das befragliche Docu=ment auf dem Greffe deponiren, ſolches dem Klä=ger anzeigen, und ihn auffordern, an dem, von dem committirten Richter unter dem Protocolle über die Deponirung des Documentes beſtimmten Tage y) zu erſcheinen, um der Conſtatirung der Urkunde beyzu=wohnen, wozu der Angeklagte denn auch den Kaiſer=lichen Procureur einladen muß. Iſt von dieſer Ur=kunde eine Minüte vorhanden: ſo kann auch der committirte Richter auf Anſuchen des Klägers dem Beklagten aufgeben, dieſe Minüte ebenfalls einliefern zu laſſen, wozu ihm der Richter dann die nöthigen Befehle an die Depoſitarien ertheilt. Es hängt je=doch von dem Gerichte ab, das Beweis=Verfahren auf den Vortrag des committirten Richters auch ohne die Einlieferung der Minüte anfangen und fortſetzen zu laſſen. Iſt ſie aber angeordnet, und der Angeklagte verſäumt es, die Herbeyſchaffung der

x) Code de procéd. Art. 220.

y) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 230. Ueber die Niederle=gung der Urkunde wird ein Protocoll von dem Gref=fier aufgenommen, unter dieſes die Ordonnanz des Richters geſetzt, worin er den Tag zur Conſtati=rung beſtimmt, und beydes dem Ankläger durch den Beklagten mitgetheilt. Dieſer Termin darf aber nicht weiter als drey Tage nach der Inſinua=tion des Protocolles hinausgeſetzt ſeyn, und muß da=her hiernach berechnet werden. Code de procéd. Art. 225.

Minute binnen der beſtimmten Friſt z) zu betreiben: ſo hat der Kläger die Wahl, dieſe Einlieferung ſelbſt zu bewirken, oder den Beklagten zur Audienz zu fordern und in Gemäßheit des Artikels 217 die Urkunde verwerfen zu laſſen a). Innerhalb dreyen Tagen nach der Inſinuation des Protocolles über die Niederlegung des Documentes, und zwar an dem in der Ordonnanz beſtimmten Tage, wird nun von dem committirten Richter und dem Greffier, im Beyſeyn des Kaiſerlichen Procureurs und der Partheyen oder deren Special-Bevollmächtigten ein genaues Protocoll über die Beſchaffenheit der beſtrittenen Urkunde, und, wenn die Minute ſchon eingeliefert iſt, auch über dieſe nach Anleitung des Artikels 225 aufgenommen, und müſſen beyde von allen Anweſenden paraphirt werden b). Iſt die Minute aber noch nicht eingereicht: ſo kann das Gericht auf den Vortrag des committirten Richters verfügen, daß die Beſchreibung der Ausfertigung jetzt gleich, die der Minute aber nachmahls allein vorgenommen werden ſolle. Nach dieſer Conſtatirung kann der Ankläger die Urkunde zu jeder Zeit auf dem Greffe einſehen, darf ſie aber nicht von dort mit ſich nehmen c). Binnen acht Tagen nach der Aufnahme jenes Protocolles iſt der Ankläger verpflichtet, dem Gegentheile eine Vorſtellung inſinuiren zu laſſen, worin ſowohl die Thatſachen der angeblichen Verfälſchung, als auch

z) Dieſe läuft von dem Tage an, wo ihm der Kläger die Ordonnanz des Richters hat inſinuiren laſſen.

a) Code de procéd. Art. 219. 221. 222. 223. 224.

b) Sollte die eine oder die andere der Partheyen nicht ſchreiben können: ſo muß dies im Protocolle bemerkt werden. Auch das Protocoll müßen alle Anweſenden unterſchreiben.

c) Code de procéd. Art. 225. 226. 227. 228.

die Gründe, weshalb ſie für falſch erklärt wird, und die Beweismittel, womit die Behauptung dargethan werden ſoll, enthalten ſind. Verſäumt er dieſe Pflicht; ſo kann der Angeklagte ihn zur Audienz laden, den Beweis, wenn nicht die obwaltenden Umſtände eine entgegengeſetzte Verfügung nothwendig machen, für deſert erklären laſſen, und auf die Fortſetzung oder Entſcheidung der Hauptſache antragen.

Innerhalb einer Friſt von acht Tagen nach der Inſinuation jener Vorſtellung muß der Angeklagte ſolche ſchriftlich beantworten d), widrigenfalls der Kläger die Sache zur Audienz bringen und auf die Verwerfung der Urkunde antragen kann. Drey Tage nach dieſer Antwort kann nun jede Parthey ihren Gegner zur Plaidoirie vorfordern, um jetzt über die Erheblichkeit der vorgebrachten Gründe, und im Falle deren Bewilligung, über den Beweis derſelben erkennen zu laſſen e).

§. 322.

e, Erkenntniß über die Gründe und den Beweis.

Wenn das Gericht nach dem Vortrage der Partheyen und nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs die Gründe, worauf die Anklage geſtützt iſt, unzuläſſig findet: ſo verwirft es die Klage und verurtheilt den Ankläger in die Koſten, den Schadens=Erſatz und die ſchon erwähnte Strafe. Im Falle aber dieſe Gründe relevant befunden werden,

---

d) Das Geſetz fordert ausdrücklich, daß dieſe Antwort ſchriftlich ſeyn ſolle; mithin darf man dieſer Erklärung nicht entſagen, und dieſe Sache nicht vorher zur Plaidoire befördern.

e) Code de procéd. Art. 229. 230. 231.

beſtimmt es diejenigen derſelben, f) welche durch Vergleichung mit andern Schriften, durch Sachverſtändige oder durch Zeugen vor dem committirten Richter erwieſen werden ſollen, ſetzt zum Beweiſe und Gegenbeweiſe eine Friſt feſt, und ernennt drey Sachverſtändige g), welche dabey zuzuziehen ſind. h).

§. 323.

f, Beweis-Verfahren.

Das interlocutoriſche Erkenntniß muß, um den Lauf der darin beſtimmten Friſt zu veranlaſſen, und, wenn ſie nicht beobachtet werden ſollte, den Beweisführer contumaciren zu können, dem Gegentheile inſinuirt werden. Nach dieſer Inſinuation erbittet man nun von dem committirten Richter die Anberaumung eines Termines, um den Beweis darin abzutreten und die Beweismittel anzugeben. Hier findet ſodann eben dasjenige Verfahren ſtatt, welches bey der Verification vorgeſchrieben iſt, und ich kann mich daher zur Vermeidung unnöthiger Wiederholung auf das beziehen, was ich im §. 316 ſchon darüber geſagt habe. Als Abweichung bey dieſem Verfahren wäre nur zu bemerken, daß alle, den Sachverſtändigen und Zeugen vorgelegten Documente und Vergleichungs-Schriften von dieſen ſowohl als von dem Richter und Greffier paraphirt werden müſſen; ſollten indeß die Zeugen nicht ſchrei-

---

f) Der Beweis darf auf keine anderen Gründe gerichtet werden, als welche im Urtheile feſtgeſetzt ſind.

g) Bey dieſer inscription en faux haben die Partheyen nicht das Recht, die Sachverſtändigen ſelbſt zu wählen.

h) Code de procéd. Art. 231. 232. 233. 251. 246.

ben können: ſo iſt dieſes im Protocolle zu bemerken i).

§. 324.

g, Erkenntniß nach beendigtem Verfahren.

Wenn ſich durch das Beweis-Verfahren ergiebt, daß wirkliche Verfälſchungen bey der beſtrittenen Urkunde ſtatt gefunden haben, und der Verfälſcher und deſſen Mitſchuldige ſind noch am Leben, auch das Verbrechen nicht verjährt k): ſo wird das Erkenntniß in der Civil-Sache vorerſt ausgeſetzt, und ein Vorführungsbefehl von dem Präſidenten erlaſſen, worauf dieſer die Angeſchuldigten vornimmt, und ſie darauf an die Criminal-Behörde zur Beſtrafung abgiebt. Im Falle jedoch die Umſtände ein criminelles Verfahren nicht erheiſchen oder nicht mehr erlauben, erkennt das Civil-Gericht nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs entweder beſonders über dieſe Nebenklage, oder zugleich mit über die Hauptſache definitiv, und es muß ſodann dieſes Urtheil in Rückſicht der Verfälſchungsklage folgende Punkte enthalten:

1, Wird angeordnet, daß nach Beſchaffenheit der Umſtände die beſtrittene Urkunde entweder unterdrückt, vernichtet, verändert, oder wieder in den Zuſtand verſetzt werden ſolle, worin ſie ſich vor der Verfälſchung befand; jedoch muß dieß unter dem ausdrücklichen Zuſatze geſchehen, daß die Vollziehung bis nach dem Ablauf der, den

i) Code de procéd. Art. 234. 235. 236. 237. 238. Die drey Artikel enthalten die bemerkten Zuſätze wegen der, den Zeugen und Werkverſtändigen vorzulegenden, und von ihnen zu paraphirenden Schriften.

k) Code d'instruction criminelle Art. 637 — 642.

Parthehen zuſtehenden Rechtsmittel aufgeſchoben werden ſolle. Falls dieß nicht in dem Urtheile bemerkt iſt, muß dennoch mit dem Vollzuge bis dahin Anſtand genommen werden;

2, Beſtimmt das Erkenntniß, ob und wenn nach dem Ablaufe jener Friſten, oder wenn die Umſtände es erfordern, auch ſogleich, die von den Parthehen, Privat-Depoſitarien, Werkverſtändigen und Zeugen eingelieferten Vergleichungs-Schriften an dieſelben zurückgegeben werden ſollen;

3, Setzt es feſt, daß die von den öffentlichen Depoſitarien niedergelegten Documente nach jener Friſt, oder wenn es erforderlich iſt, ohne Anſtand zurückgegeben, oder durch den Greffier zurückzuſenden ſind l).

Wenn hingegen der Ankläger den ihm obliegenden Beweis nicht führt: ſo wird er mit ſeiner Klage abgewieſen, verfällt außer den Koſten in eine Strafe von wenigſtens 300 Franken zum Beſten des Staates, und wird ſchuldig verurtheilt, dem Angeklagten eine, den Umſtänden angemeſſene Schadloshaltung zu leiſten m).

§. 325.

L. Veränderung des Standes der Parthehen, und Beſtellung eines neuen Anwaldes.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Keine Sache, welche zur Entſcheidung reif

l) Der Greffier muß ſich genau nach den obbemerkten Vorſchriften des Artikels 224, ſo wie nach den Beſtimmungen des Artikels 245 wegen der zu ertheilenden Ausfertigungen von den deponirten Urkunden, richten, weil jede Entgegenhandlung ihm eine unangenehme Strafe zuziehen würde. Code de procéd. Art. 244. 245.

m) Code de procéd. Art. 239. 240. 241. 242. 246. 247. 248. 249. 250. 251.

iſt n), kann durch den Tod der Parthey o) oder des Anwaldes, durch die Entlaſſung oder Suspenſion des letzteren vom Dienſte, durch den veränderten Stand der Partheyen p), oder endlich dadurch, daß man aufhört, einen Poſten zu bekleiden, Kraft deſſen man einen Rechtsſtreit führte, in ſeinem Fortgange aufgehalten werden. Bey denjenigen Prozeſſen, welche noch nicht zum Urtheile inſtruirt ſind, hat die Veränderung des Standes oder der Umſtand, daß jemand aufhört ein Amt zu bekleiden, in Gefolge deſſen er einen Prozeß führte, nur dann einen Einfluß auf die Sache, wenn dieſe Veränderung bey dem Kläger eintritt, und der Beklagte noch keinen Anwald beſtellt hat, indem ſodann der letztere unter Beobachtung der gewöhnlichen Friſten von neuem vorgeladen werden muß q). Bey den noch nicht inſtruirten Sachen muß der erfolgte Tod r) einer der Partheyen, dem Gegentheile angezeigt werden, ſonſt ſind alle nachherigen Inſinuationen gültig; iſt die Anzeige aber erfolgt: ſo werden die nachmahligen Handlungen bis dahin, daß die Erben oder

n) Die Sache iſt zur Entſcheidung reif, wenn bey dem mündlichen Verfahren die Paidoirie durch Ableſung der Concluſionen angefangen, bey dem ſchriftlichen Verfahren aber die Inſtructions-Schriften eingeliefert, oder die dazu beſtimmten Friſten abgelaufen ſind. Code de procéd. Art. 343.

o) Die Parthey beſtellt den Anwald nur auf ihre Lebenszeit, und nicht mit für die Erben. Code Napol. Art. 2003.

p) Wenn z. B. ein Mädchen ſich verheyrathet, ein Minderjähriger mojorenn wird u. ſ. w.

q) Code de procéd. Art. 342. 345.

r) Und zwar der natürliche ſowohl als der bürgerliche Tod und die Interdiction. Code Napol. Art. 2003-2010.

Nachfolger einen Anwald beſtellt haben, für nichtig erklärt. Stirbt der Kläger, ehe der Beklagte einen Anwald beſtellt hat: ſo muß dieſer auf jeden Fall nochmals förmlich vorgeladen werden, ohne daß jedoch ein neuer Verſuch der Güte erforderlich wäre. Der Tod, die Interdiction und die Abſetzung des Anwaldes braucht aber dem Gegner nicht angezeigt zu werden, weil dieſe Vorfälle den übrigen Procuratoren nicht unbekannt bleiben können, und alle Handlungen, welche nach dem Eintritte derſelben gegen die Parthey vorgenommen werden, ſind nichtig s).

§. 326.

b, Verfahren.

Beſtellen die Erben oder Nachfolger einer Parthey, welche geſtorben oder durch den bürgerlichen Tod außer Wirkung geſetzt iſt, nicht freiwillig einen Anwald, oder bevollmächtigt die Parthey, deren Anwald durch den Tod, die Interdiction oder Abſetzung entfernt iſt, keinen andern Procurator: ſo muß der Gegner ſie mittelſt einer förmlichen Vorladung, unter den dabey vorgeſchriebenen Friſten t) dazu auffordern, und ihnen dieſe Ladung in Perſon, oder in ihrem Wohnſitze inſinuiren laſſen. Hierbey iſt ihnen auch zugleich der Name des Procurators, welcher bisher in der Sache gehandelt hat, ſo wie der Name des Referenten oder committirten Richters, Falls ein ſolcher von dem Gerichte ernannt ſeyn ſollte, namhaft zu machen, damit ſie dadurch erfah-

---

s) Code de procéd. Art. 344. 345.

t) Bey dem Laufe dieſer, im Artikel 346 beſtimmten Friſt, darf man in Rückſicht der Erben nicht außer Acht laſſen, daß ihnen auch die Friſten des Inventars und der Bedenkzeit zu ſtatten kommen müſſen, Falls ſie die Erbſchaft noch nicht angetreten haben.

ren, wo ſie ihre Acten und Documente wiederfinden können. Im Falle diejenigen, welche zur Beſtellung eines Anwaldes und zur Fortſetzung des Prozeſſes aufgefordert ſind, die Verbindlichkeit dazu abläugnen ſollten, muß man ſie mittelſt Exploits eines Huiſſiers zur Audienz vorladen, und über dieſen Nebenpunkt ſummariſch entſcheiden laſſen u). Wenn aber die Parthey verſäumt, binnen der geſetzlichen Friſt eine Erklärung abzugeben und einen Anwald zu beſtellen: ſo wird auf den Antrag des andern Theiles die Sache für erledigt angenommen, und durch ein Erkenntniß verfügt, daß der Prozeß wieder da angeknüpft werden ſolle, wo er abgebrochen war, ohne die Zeit der noch vorhandenen Friſten zu verlängern v). Iſt daher der Gegner mit einer Schrift im Rückſtande: ſo kann man ihn ſofort nach Ablauf der geſetzlichen Friſt contumaciren.

§. 327.

c, Contumacial-Erkenntniß.

Wenn der Ungehorſam oder die Verſäumniß der, zur Beſtellung eines neuen Anwaldes und Wiederanknüpfung der Inſtanz aufgeforderten Parthey ein Contumacial-Erkenntniß veranlaßt: ſo muß in demſelben ein Huiſſier mit der Inſinuation deſſelben beauftragt, auch, Falls die Sache im ſchriftlichen Verfahren ſteht, dieſer Umſtand in dem Inſinuations-Documente bemerklich gemacht, und der Name des Referenten darin angegeben werden. Wendet der Contumacirte die Oppoſition gegen daſſelbe ein: ſo kann die Verhandlung darüber nur mündlich ge-

---

u) Code de procéd. Art. 346. 348. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 161.

v) Code de procéd. Art. 349. 47.

ſchehen, wenngleich die Hauptſache ſchriftlich inſtru-
irt wird w).

§. 328.

M. Wiederaufnahme der Inſtanz.

a, Einleitung.

Der natürliche oder bürgerliche Tod einer Parthey, machen es nothwendig, einen vorhandenen Rechtsſtreit, welcher noch nicht zum Spruche reif iſt, wieder anzuknüpfen, weil durch jene Ereigniſſe ein Stillſtand in dem Verfahren veranlaßt wird, ſobald nemlich ſolche dem Gegner gehörig angezeigt ſind x). In den vorhergehenden Paragraphen habe ich gezeigt, wie eine Parthey die andere zur Fortſetzung des Prozeſſes auffordern kann, und es kömmt daher hier nur noch das ſehr einfache Verfahren über die freiwillige Wiederaufnahme der Inſtanz in Betracht.

§. 329.

b, Verfahren.

Die Wiederaufnahme der Inſtanz geſchieht durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald. Iſt diejenige Parthey, welche dieſe Handlung vornehmen will, mit einer Schrift im Rückſtande, ſo kann ſelbſt dieſe beſondere Anzeige dadurch umgangen werden, daß man ſie mit jener Schrift verbindet, und auf dieſe Weiſe dem Gegner die Wiederaufnahme erklärt y).

---

w) Code de procéd. Art. 350. 351. 47.

x) Code de procéd. Art. 342. 343. 344. 345.

y) Code de procéd. Art. 347. *Pigeau* l. c. T. 1 p. 404.

§. 330.

N. Abſtand vom Prozeſſe.

a, Einleitung.

Ich habe bereits im 82ſten Paragraphen die allgemeinen Grundſätze entwickelt, auf welchen der Abſtand vom Prozeſſe beruhet, und dort ſowohl gezeigt, unter welchen Umſtänden und Vorſichtsmaaßregeln dieſe Handlung ſtatt finden kann und muß, als auch die Wirkungen erörtert, die der Abſtand hervorbringt: es bleibt mir daher nur hier noch übrig, die Form des Verfahrens anzugeben.

§. 331.

b, Verfahren.

Wenngleich es den Partheyen unbenommen iſt, ſich auf jede beliebige Weiſe über die Niederlegung eines Prozeſſes und die Aufhebung der darin vorgenommenen Handlungen zu vereinigen: ſo bleibt doch das, in der Prozeßordnung vorgeſchriebene Verfahren immer das ſicherſte und einfachſte Mittel. Wer nemlich von einem Prozeſſe abſtehen will, erklärt ſeinem Gegner mittelſt Anzeige von Anwald zu Anwald, oder wenn der letztere noch keinen Anwald beſtellt hat, durch einen, demſelben in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze zu inſinuirenden Aufſatz, daß er den eingeleiteten Rechtsſtreit aufzuheben wünſche oder bereit ſey, und fordert ihn auf, ſeine Gegen-Erklärung darüber abzugeben. Die Antwort wird auf eben die Weiſe von Anwald zu Anwald ertheilt, weshalb daher der Aufgeforderte, Falls er noch keinen Anwald beſtellt hatte, in dieſer Gegen-Erklärung zugleich einen ſolchen beſtellen muß. Es iſt nothwendig, daß beyde Schriften von den Partheyen ſelbſt oder einem Special-Bevollmächtigten unter-

ſchrieben ſind z), und vorzüglich iſt dieß bey den Copeyen erforderlich, damit der Gegner einen Beweis in den Händen hat, daß die Parthey ſelbſt in den Abſtand oder deſſen Annahme eingewilligt habe, und nicht nachmals die Handlung des Anwaldes misbilligen kann. Die Annahme des Abſtandes iſt eine nothwendige Bedingung, um die Niederlegung des Rechtsſtreites zu bewirken; ſo lange daher der Gegentheil ſeine Einwilligung noch nicht abgegeben hat, iſt man berechtigt, ſeine Erklärung zu widerrufen, um den Prozeß fortzuſetzen. a) Ein Erkenntniß iſt über dieſes Verfahren nicht erforderlich, und nur dann, wenn derjenige, welcher den Abſtand veranlaßte, ſich nicht freiwillig zur Bezahlung der bisherigen Koſten verſteht, wendet man ſich mit einem Geſuche an den Präſidenten desjenigen Gerichtes, bey welchem der Prozeß anhängig war, und überreicht demſelben das Verzeichniß dieſer Koſten. Der Präſident beſtimmt darauf mittelſt Ordonnanz einen Termin, in welchem beyde Theile zur Feſtſtellung der Koſten-Berechnung vor ihm im Berathſchlagungs-Zimmer erſcheinen ſollen, und nachdem man dieſe Ordonnanz dem Gegner hat inſinuiren laſſen, ſetzt der Präſident die Koſten im Beyſeyn der Partheyen oder nach deren Vorladung feſt, und befiehlt durch eine zweyte Ordonnanz die Bezahlung derſelben.

---

z) Code de procéd. Art. 352. Die nicht unterzeichneten Schriften werden jedoch dadurch gültig, wenn die Parthey dieſe Verſäumniß hinterdrein nur nachholt. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1 p. 125.

a) Praticien franç. T. 2. p. 146. [Ueberſ. von Eigener Th. 2 S. 322] Eine Friſt zur Antwort hat das Geſetz nicht beſtimmt, indeß ergiebt ſich von ſelbſt, daß diejenige, welche die Erklärung verzögert, den Gegner mittlerweile nicht contumaciren darf.

Dieſe Verfügung kann der Appellation und Opposition ohngeachtet proviſoriſch vollſtreckt werden b).

§. 332.
O. Peremtion.
a, Einleitung.

Um jedem Rechtsſtreite auch bey der Nachläſſigkeit der Parthеyen ein gewiſſes Ziel zu beſtimmen, hat das Geſetz eine Friſt angeordnet, binnen welcher die Inſtanz erlöſchen ſoll, wenn in der Zwiſchenzeit die Sache ganz ruhete. In Hinſicht der Requiſite und der Wirkung beziehe ich mich auf dasjenige, was ich im §. 83 bereits hierüber geſagt habe, und berühre hier nur das Verfahren, welches bey dieſer Nebenhandlung eintreten muß c).

§. 333.
b, Verfahren.

Die Peremtion hat nicht Kraft des Geſetzes, ſondern erſt durch ein Erkenntniß ſtatt. Wenn daher ein Prozeß ohne beſondere Veranlaſſung drey Jahre lang geruhet hat, d) ſo muß man den Geg-

b) Code de procéd. Art. 402. 403. *Pigeau* l. c. T. 1 p. 457. 458. Sollte ein Intervenient auf ſeine Intervention Verzicht leiſten wollen: ſo muß er die Einwilligung beyder Theile zu bewirken ſuchen.

c) Alle Anträge auf Peremtion müſſen nach den Grundſätzen, welche in der Prozeßordnung darüber aufgeſtellt ſind, verhandelt werden, ſelbſt wenn auch der Ablauf der Friſt ſchon vor der Einführung dieſes Geſetzbuches eingetreten ſeyn ſollte. Caſſationshof in *Bavoux et Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. I. p. 319.

d) Bey den Prozeſſen vor den Friedens-Gerichten tritt die Ausnahme ein, daß die Peremtion nach Ablauf von vier Monaten ſeit dem interlocutoriſchen Er-

ner mittelſt Anzeige von Anwald zu Anwald, oder wenn dieſer nicht mit einem Procurator verſehen iſt, mittelſt Exploits eines Huiſſiers zur Audienz vorladen laſſen, dort die Sache mündlich vortragen, und um ein Erkenntniß nachſuchen. Wird nun die Peremtion für gültig erklärt: ſo verfällt der Kläger in der Hauptſache jedesmal in die ſämmtlichen Koſten der Inſtanz e) weil man annimmt, daß er als Urheber des Prozeſſes auch ſchuldig war, deſſen Fortgang zu betreiben.

Zweites Kapitel.

Von den Nebenhandlungen in der Executions-Inſtanz.

§. 334.

A. Bürgſchafts-Beſtellung.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Bürgſchaftsleiſtung kann ſowohl in einem Vor-Erkenntniſſe als in einem Definitiv-Ur-

---

kenntniſſe Kraft des Geſetzes und ohne weiteres Erkenntniß ſtatt hat, und daß jedes nachherige Urtheil der Appellation unterworfen iſt, um es annulliren zu laſſen, wenn auch die Sache ſelbſt nicht appellabel ſeyn ſollte. Code de procéd. Art. 15.

e) Code de procéd. Art. 397 — 401.

theile verordnet werden f). Das erſtere wird veranlaßt, wenn proviſoriſch z. B. die Zurückbehaltung einer geforderten Summe, die Einweiſung in eine Erbſchaft, die Aufhebung eines Arreſtes, die Hemmung der Execution u. ſ. w. verfügt werden ſollte, wobey das Gericht immer auf die obwaltenden Umſtände, und auf die Sicherheit der Perſonen Rückſicht nehmen muß, damit die Partheyen nicht durch überflüſſige Cautionen beſchwert, und keine vergebliche Koſten veranlaßt werden. Auf der andern Seite aber darf der Richter auch nicht mit Sorgloſigkeit über dieſen Punkt hinausgehen, und, ſobald es ihm ſcheint, daß der proviſoriſch Begünſtigte vielleicht in der Hauptſache unterliegen und die Rückerſtattung mißlich werden könnte: ſo erfordert es ſeine Pflicht, die Rechte der andern Parthey möglichſt zu ſichern.

In einem definitiven Urtheile wird auf eine Bürgſchaftsbeſtellung erkannt: g)

1, Wenn das Geſetz dies ausdrücklich vorſchreibt; h)
2, Wenn ſie durch einen Contract ſtipulirt iſt und die Caution nachmahls beſtritten wird;
3, Wenn der Richter ſie nach Lage der Sache für nöthig hält, indem vielleicht eine vorläufige Vollſtreckung des Erkenntniſſes oder auf der andern Seite eine terminliche Erfüllung und Bezahlung verordnet wird;

---

f) Die Prozeßordnung redet in dem hier zu berückſichtigenden 1ten Titel des 5ten Buches zwar nur von der Bürgſchafts-Beſtellung; allein es hat keinen Zweifel und iſt durch allgemeinen Gebrauch auch eingeführt, daß man durch eigene Grundſtücke und ſelbſt durch hinreichende Pfänder die Bürgſchaft erledigen kann. Praticien franç. T. 4. p. 9. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 293. 294.

g) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 291. e. s.

h) Z. B. Code Nap. Art. 120. 601.

4, Wenn eine ſchon beſtellt geweſene Caution ihren Werth verloren hat.

Jedes Urtheil, welches eine Bürgſchaftsleiſtung erkennt, muß zugleich nicht nur die Summe derſelben, ſondern auch die Zeit, binnen welcher ſie vorgeſchlagen, und die Friſt, in welcher ſie von dem Gegner angenommen oder beſtritten werden ſoll, beſtimmen. i)

§. 335.

b, Verfahren.

Wenn der Gegenſtand des Rechtsſtreites nicht zu der Claſſe derjenigen Sachen gehört, in Rückſicht deren das Geſetz beſtimmt hat, daß die Zahlungsfähigkeit des Bürgen nicht erſt zuvor gehörig beſcheinigt zu werden braucht k): ſo muß man die Beweiſe dieſer Solvenz auf dem Greffe deponiren, und ſeine Vorſchläge über die Bürgſchaftsleiſtung ſelbſt, nebſt den Abſchriften dieſer niedergelegten Documente, ſo wie die Beſcheinigung über die Deponirung derſelben, dem Gegner, oder wenn er einen Anwald beſtellt hat, dieſem binnen der obgedachten Friſt inſinuiren laſſen l), und ihn zur Erklärung auffordern. Der letztere kann nun auf dem Greffe die Original-Documente einſehen, und muß darauf binnen der, in dem Erkenntniſſe beſtimmten Friſt ſich über die Bürgſchaft erklären. Erfolgt dieſe Erklärung nicht, oder bezeugt er ſeine Zufriedenheit damit

---

i) Code de procéd. Art. 517.

k) Dieß ſind Handelsſachen und Schuldpoſten von geringem Belange. Code Nap. Art. 2019.

l) Im erſteren Falle durch ein Exploit, im letzteren aber durch eine einfache Anzeige von Anwald zu Anwald.

durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald m): ſo erſcheint der Procurator des Bürgſchaftleiſtenden mit dem Bürgen auf dem Greffe, woſelbſt dann dieſer ſeine Verbindlichkeit unter perſönlicher Verhaftung, zu Protocoll bekennt n). Von dieſem Cautions-Protocolle läßt man ſich eine Ausfertigung ertheilen, und ſolche dem Gegner inſinuiren; dieſes Document kann nöthigenfalls ohne weiteres Urtheil ſelbſt in Rückſicht des Perſonal-Arreſtes in Vollzug geſetzt werden o).

Sollte indeß der Gegner Willens ſeyn, die vorgeſchlagene Bürgſchaft zu beſtreiten: ſo muß er ſeine desfallſige Erklärung binnen der obgedachten Friſt dem Anwalde der Bürgſchaft leiſtenden Parthey inſinuiren laſſen, worauf dieſer die Sache mittelſt Avenirs zur Audienz befördert p).

§. 336.

c, Erkenntniß über die beſtrittene Bürgſchaft.

Ueber die Annahme der Bürgſchaft wird ohne weiteren Schriftwechſel ſummariſch erkannt, und dieſes

---

m) Hat er vorher noch keinen Anwald beſtellt: ſo muß er zugleich in dieſer Erklärung einen ſolchen ernennen.

n) Code de procéd. Art. 518. Durch dieſen Akt wird eine Hypothek auf die Güter des Bürgen Kraft des Geſetzes conſtituirt, und kann daher in die Hypotheken-Regiſter eingetragen werden. Code Nap. Art. 2117. Perſonen, welche der perſönlichen Verhaftung nicht unterworfen ſind, können daher auch ſelbſt in den Fällen, wo das Geſetz den Arreſt gegen den Bürgen verhängt, als ſolche nicht angenommen werden. Z. B. Weiber, ſiebenzigjährige Greiſe u. ſ. w. Code Nap. Art. 2066.

o) Code de procéd. Art. 519.

p) Code de procéd. Art. 520.

Urtheil iſt der Appellation ohngeachtet vollſtreckbar. Wird die Bürgſchaft für annehmlich erklärt: ſo findet wegen der Submiſſion des Bürgen das im vorhergehenden Paragraphen bemerkte Verfahren ſtatt; im Falle ſie aber verworfen werden ſollte, muß dieſes Urtheil auf eben die Weiſe wie das erſtere Erkenntniß eine neue Bürgſchaft, jedoch unter dem Präjudize anordnen, daß die Parthey mit derſelben ausgeſchloſſen werden ſolle, wenn auch dieſe nicht annehmlich befunden würde, weil ſonſt das Verfahren über dieſen Punkt unendlich dadurch verlängert werden könnte q).

§. 337.

B. Berechnung der zu leiſtenden Schadloshaltung.

a, Allgemeine Beſtimmung.

Jedes Urtheil, wodurch jemand zum Erſatze des Schadens und verlornen Gewinnes verurtheilt wird, muß entweder eine genaue Feſtſetzung dieſer Vergütung, oder, da dieſes oft durch die Umſtände verhindert wird, die Beſtimmung enthalten, daß die Schadloshaltung beſonders liquidirt werden ſolle r).

§. 338.

b, Verfahren.

Zur Einleitung dieſes Liquidations-Verfahrens, ſtellt der Anwald des, zur Schadloshaltung berechtigten Theiles eine, mit den nöthigen Belegen verſehene Vergütigungs-Rechnung auf, und läßt ſolche dem Anwalde des Gegners, oder wenn dieſe kei-

q) Code de procéd. Art. 521. 522. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 298. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptſchuldner zuerſt ausgeklagt werden ſolle. Code Nap. Art. 2042.

r) Code de procéd. Art. 128.

nen Anwald hat, der Parthey ſelbſt inſinuiren. Die Original-Belege muß man entweder auf dem Greffe deponiren, und die darüber erhaltene Beſcheinigung mit der Rechnung communiciren, oder ſich erbieten, ſelbige gegen einen Empfangſchein mitzutheilen. Innerhalb der, in den Artikeln 97 und 98 bey dem ſchriftlichen Verfahren beſtimmten Friſten, kann nur der Gegner die deponirten Belege einſehen, und muß binnen eben jenen Friſten die in Empfang genommenen Beweisſtücke wieder zurückliefern, widrigenfalls gegen den Anwald die im §. 281 bis 284 erörterte Klage auf Zurückgabe der Documente erhoben werden kann. Von dem Ablaufe dieſer vierzehntägigen Friſt angerechnet, ſteht nun dem Verurtheilten annoch eine Friſt von acht Tagen zu, binnen welcher er ſich auf die mitgetheilte Berechnung erklären, und eine verhältnißmäßige Summe als Schadloshaltung bieten muß; unterläßt er dieſes aber: ſo wird die Sache zur Audienz gebracht, und der geforderte Betrag, in ſo weit er gerecht, billig und bewieſen iſt, dem Imploranten zuerkannt s). Bey dem Anerbieten einer beſtimmten Abbindungs-Summe muß der Implorat dem Imploranten zugleich anzeigen, daß er ſolche auf deſſen Gefahr und Koſten deponiren werde t), wenn derſelbe ſich nicht binnen einer verhältnißmäßigen Friſt über die Annahme beyfällig erklären würde. Will nun der Implorant dieſes Gebot nicht annehmen: ſo muß er, um ſich jener Gefahr nicht auszuſetzen, die Sache ſofort mittelſt Avenirs zur Audienz befördern, und ſie zur Entſcheidung des Gerichtes ſtellen.

s) Code de procéd. Art. 523. 524. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 307.

t) Code Nap. Art. 1257 e. s. Code de procéd. Art. 812. e. s.

§. 339.

c, Erkenntniß.

Nach vorgängiger Plaidoirie erkennt das Gericht ſowohl über die aufgeſtellte Berechnung als auch über die angebotene Abfindungs-Summe. Findet es ſolche in einem billigen Verhältniſſe mit dem dargethanen Schaden und entbehrten Gewinne: ſo wird der Implorant verurtheilt, dieſe Summe anzunehmen, und die Koſten des Entſchädigungs-Verfahrens zu tragen. Im entgegengeſetzten Falle aber beſtimmt die Liquidität oder der noch fehlende Beweis der Rechnung, ob definitiv oder nur interlocutoriſch erkannt werden kann u).

§. 340.

C. Nutzungs-Berechnung.

Der Beſitzer im guten Glauben erwirbt die Früchte von der Sache, für deren Eigenthümer er ſich Kraft eines Titels hält, und deſſen Fehler er

u) Code de procéd. Art. 525. Bey Verbindlichkeiten, die ſich auf die Bezahlung einer gewiſſen Summe beſchränken, beſteht die Schadloshaltung wegen Verzögerung der Erfüllung des Vertrages ſtets nur in der Verurtheilung zu den geſetzlich beſtimmten Zinſen, jedoch mit Vorbehalt der für die Handelsgeſetze und Bürgſchaften beſonders feſtgeſetzten Regeln. Dieſe Art der Schadloshaltung gebührt dem Gläubiger, ohne daß er verbunden iſt, irgend einen Verluſt darzuthun. Sie gebührt ihm jedoch nur von dem Tage der Aufforderung an, mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Geſetz beſtimmt, daß der Zinſenlauf von Rechtswegen anfangen ſoll. Code Nap. Art. 1153. 2028. Code de commerce Art. 184. e. s. Code Nap. Art. 455. 474. 1015. 1440. 1475. 1548. 1570. 1620. 1652. 1682. 1699. 1846. 1996. 2001. 2191.

nicht kennt v). Der Beſitzer im böſen Glauben, iſt dagegen verpflichtet, die Früchte zu erſtatten w), und in dieſe Lage wird der Beſitzer im guten Glauben von dem Augenblicke an verſetzt, wo ihm die Fehler ſeines Beſitzes bekannt werden, welches, wenn es nicht früher geſchah, durch die geſetzlich inſinuirte Vorladung bewirkt wird x). Das Erkenntniß, welches die Erſtattung der Früchte oder Nutzungen verordnet, muß dieſe entweder ſogleich beſtimmen, oder wenn die Umſtände eine ſofortige Liquidation nicht erlauben, doch wenigſtens die Grundſätze, nach denen ſie aufgeſtellt werden, und die Zeit, von welcher die Erſtattung anfangen ſoll, feſtſtellen. Im Falle der Beſitzer Natural-Früchte genoſſen hat, ſind dieſe vom letzteren Jahre in Natur zu erſetzen, und nur wenn dieß nicht möglich iſt, müſſen ſie ſowohl als die Früchte der vorhergehenden Jahre nach dem jederzeitigen Marktpreiſe, in deſſen Ermangelung aber nach einer Schätzung durch Sachverſtändige erſtattet werden y). Zugleich wird der unterliegende Theil verurtheilt, binnen einer zu beſtimmenden Friſt, vor

---

v) Code Nap. Art. 548. 549. Die Präſumtion ſtreitet zwar immer für den guten Glauben; allein ohne einem Titel, welcher das Eigenthum überträgt, iſt kein Beſitz im guten Glauben gedenkbar. Spangenberg Commentar des Code Nap. zum Art. 548 — 550.

w) Code Nap. Art. 549. Jedoch immer nur die fructus perceptos, und nicht die fructus percipiendos. Laſsaulx Journal III. 2. 70. Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Nap. T. 3. p. 240.

x) Spangenberg l. c. zum Art. 548 — 550 Not. 3.

y) Code de procéd. Art. 129. Man vergleiche auch Code Nap. Art. 547. e. s. 1614. 1745. e. s.

einem dazu committirten Richter, Rechnung über die bezogenen Nutzungen abzulegen, wobey kein beſonderes, ſondern das nemliche Verfahren, wie bey den übrigen gerichtlichen Rechnungsablagen [§. 341 bis 346] eintritt z).

§. 341.

D. Rechnungs-Ablage.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nur dasjenige Gericht, welches in der Hauptſache erkannt hat, über die Verbindlichkeit der Rechnungs-Ablage, die als Nebenpunkt bey einem andern Prozeſſe vorkömmt und über die daraus entſpringenden Streitigkeiten erkennen kann. In Rückſicht der Hauptklage, welche mit dieſer nach gleichen Grundſätzen behandelt wird, ſobald nur die Verbindlichkeit dazu vom Gerichte erklärt iſt, kömmt nicht die gewöhnliche Regel wegen des Gerichtsſtandes zur Anwendung, ſondern nach einer beſondern, der Sache ſehr angemeſſenen Ausnahme gehört ſie vor dasjenige Gericht, welches den Rechnungsführer beauftragt hat a), die der Vormünder aber vor das Tribunal erſter Inſtanz desjenigen Ortes, an welchem ihnen die Vormundſchaft übertragen iſt. Jedes Erkenntniß, welches eine Rechnungsablage verordnet, muß die Zeit derſelben beſtimmen, und einen Richter committiren, vor welchem das Verfahren ſtatt haben ſoll. Wird von dieſem Urtheile appellirt, und ſolches beſtätigt:

z) Code de procéd. Art. 526. 530.

a) Es verſteht ſich, daß hier nur von ſolchen Rechnungsführern die Rede iſt, welche von einem Gerichte beauftragt ſind; denn alle übrigen Rechnungspflichtigen gehören vor das Gericht ihres Wohnortes. Code de procéd. Art. 527.

ſo bleiben alle Verfügungen deſſelben in Kraft, und mithin gehört auch das weitere Verfahren vor dasjenige Gericht, welches daſſelbe ausſprach; im Fall aber dieſes ſowohl als ein Erkenntniß, das die Klage auf Rechnungsablage verwarf, reformirt werden ſollte, kann der Kaiſerliche Gerichtshof die Vollziehung deſſelben entweder an das erſtere wieder zurückweiſen, oder ein anderes Tribunal beſtimmen, vor welchem der Vollzug des Erkenntniſſes ſtatt haben ſoll. Nur dann, wenn in erſter Inſtanz ſchon über die Rechnung ſelbſt erkannt iſt, und dieſes Urtheil nachmals reformirt wird, kann das Appellations-Gericht die Vollziehung ſeines Erkenntniſſes ſelbſt behalten b).

Bey der Rechnungsablage ſind die Gläubiger beyder Partheyen berechtigt, zu interveniren, um der Abnahme beyzuwohnen, und ihre Gerechtſame dabey wahrzunehmen. Sie verfahren dabey ganz nach den Vorſchriften, welche für die Interventionen [§. 299 bis 301] ertheilt ſind, nur müſſen ſie, wenn ihrer mehrere ſind, entweder einen gemeinſchaftlichen Anwald beſtellen, oder die Rechnung nebſt den Beweisſtücken wird nur dem älteſten der von ihnen beſtellten Anwälde allein inſinuirt c). Ueberhaupt würde es zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben, wenn auch diejenigen, denen die Rechnung abgelegt werden ſoll, ihres gemeinſchaftlichen Intereſſe ohngeachtet ein jeder einen beſondern Anwald beſtellen wollten; das Geſetz beſtimmt daher, daß, wenn die Rechnung mehreren Perſonen abgelegt wird, welche ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben, dieſe auch einen ge-

---

b) Code de procéd. Art. 527. 528. 530.

c) Code de procéd. Art. 536. *Pigeau,* l. c. T. 2. p. 368.

meinſchaftlichen Anwald ernennen müſſen, und im Fall ſie ſich über die Wahl nicht vereinigen können, dem älteſten ihrer Procuratoren die Leitung des Geſchäftes zuſtehen ſolle. Es bleibt ihnen zwar unbenommen, einen eigenen Anwald beyzubehalten, allein ſie müſſen dann auch alle Koſten, welche auf irgend eine Weiſe dadurch veranlaßt werden, ſelbſt tragen d).

§. 342.

b, Verfahren.

Zur Einleitung des Verfahrens iſt es nothwendig, den Lauf der in dem Erkenntniſſe beſtimmten Friſt durch die Inſinuation deſſelben zu veranlaſſen, wobey es wohl kaum einer Erwähnung bedarf, daß, wenn die Appellation dagegen eingewandt und das Erkenntniß beſtätigt iſt, die Friſt erſt von dem Tage ihren Anfang nimmt, an welchem das beſtätigende Erkenntniß inſinuirt ward. Binnen dieſer Friſt muß ſodann der Rechnungspflichtige den committirten Richter um Anberaumung eines Termines bitten, in welchem die Rechnung vorgelegt werden ſoll, und eine Abſchrift der desfallſigen Ordonnanz dem Anwalde der Gegner, oder wenn ſie keinen Procurator ernannt haben, ihnen in Perſon oder in ihrem Wohnſitze mit der Aufforderung, in dieſem Termine zu erſcheinen, inſinuiren laſſen. Verſäumt er aber dieſe Pflicht, oder erſcheint er nicht in dem angeſetzten Termine: ſo wird im letztern Falle dieſes Ausbleiben in dem commiſſariſchen Protocolle bemerkt, in beyden Fällen aber die Sache zur Audienz befördert, und darauf vom Gerichte verordnet, daß der Rechnungsführer nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder durch eine Beſchlaganlegung

---

d) Code de procéd. Art. 529.

auf ſeine Güter, und der Verkauf derſelben bis zu einer feſtzuſetzenden Summe, oder ſelbſt durch Perſonal-Arreſt zu der Rechnungs-Ablage gezwungen werden ſollte. Um dieſem Erkenntniſſe zu entgehen, muß der Rechnungspflichtige die zu juſtificirende Rechnung nebſt Belegen in dem anberaumten Termine in Perſon e), oder durch einen Special-Bevollmächtigten überreichen, und die Richtigkeit derſelben im Beyſeyn oder nach der obbemerkten Ladung des Gegentheils eidlich bekräftigen. Die Belege werden ſodann von dem Rechnungsführer oder deſſen Anwald cotirt und paraphirt, und wenn dieſer Bedenken trägt, ſie dem Gegner im Originale mitzutheilen, auf dem Greffe deponirt, damit ſie daſelbſt eingeſehen werden können f).

§. 343.

c, Ordonnanz des committirten Richters.

Unter dem, in jenem Termine aufzunehmenden Protocolle, verfügt der committirte Richter mittelſt Ordonnanz

1, daß die Rechnung dem Anwalde der Gegner binnen einer beſtimmten Friſt mitgetheilt;
2, die Belege entweder auf dem Greffe niedergelegt, oder gegen einen Empfangſchein dem Anwalde communicirt, und in dem letztern Falle bey Vermeidung der im Artikel 107 beſtimmten Strafe binnen einer gewiſſen Zeit wieder zurückgeliefert,
3, aber beyde Theile zur weitern Verhandlung über

---

e) Erſcheint er in Perſon, oder iſt ſein Special-Bevollmächtigter kein Procurator, ſo muß er immer von einem Anwalde begleitet ſeyn.

f) Code de procéd. Art. 534. 536.

die Rechnung ſelbſt an einem beſtimmten Tage vor ihm wiederum erſcheinen ſollen.

Ergiebt ſich gleich im erſten Termine, daß die Rechnung einen Ueberſchuß enthält: ſo kann der Richter auf Anſuchen desjenigen Theils, welchem die Rechnung abgelegt wird

4, ſogleich einen exekutoriſchen Befehl wegen Auszahlung des Ueberſchuſſes hinzufügen, ohne daß daraus eine Genehmigung der noch nicht communicirten und revidirten Rechnung hergeleitet werden könnte g).

§. 344.

d, Form der Rechnung.

Die abzulegende Rechnung muß ganz nach den bekannten Regeln einer ordnungsmäßigen Rechnung aufgeſtellt werden, und iſt nur in dieſer Hinſicht zu bemerken,

1, daß die zur Erläuterung derſelben nöthige Einleitung mit Einſchluß der Auszüge aus den beyden Erkenntniſſen, durch welche der Rechnungsführer beſtellt und die Ablage verordnet iſt, nicht über ſechs Blätter ſtark ſeyn, oder wenigſtens nicht mehr an Koſten dafür angeſezt werden darf;

2, daß die zu Belegen dienenden Quitungen von Lieferanten, Handwerkern, Beköſtigern und andere, ähnlicher Beſchaffenheit, von der Einregiſtrirung frey ſind h).

§. 345.

e, Weiteres Verfahren nach der Ordonnanz.

Binnen der von dem committirten Richter be-

g) Code de procéd. Art. 535. 536.

h) Code de procéd. Art. 531. 532. 533. 537.

ſtimmten Zeit, muß der Rechnungsführer eine Abſchrift der Rechnung und deren Belege dem Anwalde der Gegner, und Falls auch Gläubiger intervenirt ſeyn ſollten, deren gemeinſchaftlichem Anwalde inſinuiren laſſen, ſich auch zugleich erbieten, die Original=Belege gegen einen Empfangſchein einzuhändigen, oder eine Beſcheinigung beyfügen, daß ſolche auf dem Greffe deponirt ſind i).

In dem, durch die Ordonnanz anberaumten Termine müſſen nun beyde Theile erſcheinen, um die etwanigen Einwendungen gegen die Rechnung vorzubringen und zu erledigen. Findet ſich der Rechnungsführer nicht ein: ſo giebt der Gegner ſeine Einwendungen zu Protocoll, und läßt ſich den Ungehorſam des erſteren beſcheinigen; erſcheint aber der letztere nicht: ſo bittet der Rechnungsführer, das Verfahren zu ſchließen, und das Ausbleiben des Gegners zu bezeugen. In beyden Fällen wird dann die Sache mittelſt Avenirs zur Audienz gebracht, und nach dem Vortrage der Partheyen, dem Geſuche des Contumacirenden, in ſoweit ſolches gerecht und erwieſen iſt, gemäß erkannt. Wenn hingegen beyde Theile erſcheinen: ſo hängt das weitere Verfahren davon ab, ob Einreden gegen die Rechnung gemacht werden oder nicht. Erklärt ſich die Parthey, welcher ſie abgelegt wird, für zufrieden: ſo

---

i) Haben die Gegner oder Gläubiger, denen ein gemeinſchaftliches Intereſſe zuſteht, keinen gemeinſchaftlichen Anwald beſtellt: ſo geſchieht die Inſinuation dem älteſten Procurator der Haupt=Gegner und dem der Gläubiger. Wenn aber mehrere Gegner oder mehrere Gläubiger vorhanden ſind, welche ein verſchiedenes Intereſſe haben: ſo muß die Rechnung nebſt Zubehör einem jeden Anwalde beſonders zugeſtellt werden. Code de procéd. Art. 536.

wird dadurch die ganze Sache beendigt, und der Richter ertheilt nur wegen des etwanigen Ueberſchuſſes einen exekutoriſchen Zahlungsbefehl; im Falle aber Einreden gegen die Rechnung vorgebracht werden, müſſen dieſe nach der Ordnung, in welcher die Rechnung abgefaßt iſt, einzeln zu Protocoll genommen, und die Antworten des Rechnungsführers, ſo wie auch die Replicken des erſtern in eben dieſer Reihefolge darin eingetragen werden. Sobald dieſes vollendet iſt, verſucht der Richter, die Partheyen in Güte zu vereinigen, und ſetzt, wenn dieſes gelingt, den Ueberſchuß oder Rechnungsſchluß mit ihnen feſt; bleiben aber ſtreitige Punkte zurück: ſo beſtimmt derſelbe durch eine Ordonnanz am Ende des Protocolles den Tag, an welchem er die Sache in der Audienz vortragen will, und beyde Theile ſind dann verbunden, ohne weitere Aufforderung in dieſer Audienz zu erſcheinen, und Falls ſie es nöthig finden, ihre Bemerkungen über die Relation des Richters ſchriftlich einzureichen. k) Nach dieſer öffentlichen Verhandlung der Sache *kann* der Commiſſarius jedoch keinen exekutoriſchen Befehl wegen derjenigen Summe, welche ein Theil von dem andern aus der Rechnung oder den erledigten Einwendungen zu fordern hat, weiter ertheilen, ſondern dieſe können jetzt nur in Gefolge eines förmlichen Erkenntniſſes, welches auf Anſuchen der Parthey und den Vortrag des committirten Richters hierüber erfolgt, beygetrieben werden l).

k) Code de procéd. Art. 535. 538. 539. 111. Die intervenirten Gläubiger können ebenfalls in dieſem Termine durch ihren Anwald erſcheinen, um ihre Rechte dabey wahrzunehmen.

l) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 378.

§. 346.

f, End=Urtheil.

Das Erkenntniß, welches nach dem Vortrage des committirten Richters ausgeſprochen wird, muß den Abſchluß der Einnahme und Ausgabe, ſo wie den Rechnungs=Schluß enthalten, zugleich aber die Summe des Ueberſchuſſes oder Vorſchuſſes feſtſetzen und deren Berichtigung beſtimmen. Sollte diejenige Parthey, welcher die Rechnung abgelegt wird, nicht erſcheinen: ſo werden alle Punkte der Rechnung, in ſofern man ſie als bewieſen annehmen kann, zugebilligt und verordnet, daß der Rechnungsführer den Ueberſchuß — jedoch wenn er nicht in der Eigenſchaft eines Vormundes handelt, ohne Zinſen — gegen Bürgſchaft an ſich behalten, oder deponiren, den etwanigen Vorſchuß aber ſofort erſtattet erhalten ſolle m). Läßt ſich hingegen der Rechnungsführer einen Ungehorſam zu Schulden kommen und erſcheint nicht in dieſer Audienz: ſo wird den mit Gründen unterſtützten Concluſionen des Gegners gemäß erkannt, und das Gericht kann ſogar dem erſtern die Bezahlung des Rückſtandes unter Perſonal=Arreſt auflegen n). Nach dieſem Urtheile findet keine weitere Remiſion der Rechnung ſtatt, jedoch bleibt im Falle eines Irrthums oder Rechnungsfehlers den Partheyen unbenommen, eine beſondere Klage bey eben dieſem Gerichte deshalb anzuſtellen, vorausgeſetzt, daß über dieſe Punkte in jenem Ur=

m) Code de procéd. Art. 540. 542. Code Napol. Art. 1996. Der Vormund iſt vom Tage des Rechnungsabſchluſſes die Zinſen ſchuldig, jedoch von der obigen Caution frey. Code Napol. Art. 474. Code de procéd. Art. 542.

n) *Pigeau* T. 2. p. 379.

theile noch nicht erkannt, und keine Rechtsmittel dagegen eingelegt waren o).

§. 347.

E. Berechnung der Koſten und Auslagen.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Koſten und baaren Auslagen, welche durch einen Prozeß veranlaßt werden, können in Rückſicht der Erſtattung und Bezahlung theils, ein Verfahren unter den Partheyen, theils eine Klage der Anwälde, Advokaten und Huiſſiers gegen ihre Mandanten, oder auch eine beſondere Verfügung gegen den unterliegenden Theil in dem Haupt-Erkenntniſſe ſelbſt bewirken. Bey der letztern Klage kann die Gattung des Prozeſſes keinen Unterſchied in der Form des Verfahrens veranlaſſen, in Betreff des erſteren aber folgt es aus der Natur der Sache, daß die Liquidation im ſummariſchen Prozeſſe zwar keinen Weitläuftigkeiten unterzogen ſeyn kann, indem bey der genauen Beſtimmung der Taxordnung die wenigen dabey vorkommenden Handlungen leicht zu ſchätzen ſind, im ordentlichen Prozeſſe dagegen die Berechnung der größern Anzahl und verſchiedeneren Gattungen derſelben ſchon mehreren Schwierigkeiten ausgeſetzt iſt. In ſummariſchen Sachen iſt es oft thunlich, die Koſten ſofort in dem Erkenntniſſe feſtzuſetzen, wenn die Anwälde ſolche in ihren Conclusionen liquidiren, welche Gattung von Koſten der unterliegende Theil erſtatten ſoll. Im ordentlichen Prozeſſe können aber dieſe Koſten nicht ſogleich beſtimmt angegeben werden, und ſie werden daher nur unter Vorbehalt einer Liquidation derſelben im allgemeinen erkannt p).

---

o) Code de procéd. Art. 541. *Pigeau* T. 2. p. 380.

p) Code de procéd. Art. 543.

§. 348.

b, Koſten, welche die Partheyen ſich einander zu erſtatten haben;

1. Verfahren in ſummariſchen Sachen.

Wenn die Anwälde die Koſten nicht ſofort dergeſtallt liquidirt haben, daß deren Betrag in das Erkenntniß eingerückt werden kann: ſo beſtimmt das Gericht, welche Koſten zu erſtatten ſind, und giebt der obſiegenden Parthey auf, noch an dem nemlichen Tage ein Verzeichniß der Auslagen und Koſten dem Greffier, welcher das Audienz = Protocoll geführt hat, zu überreichen, und dieſer trägt ſie ſodann nach angeſtellter Vergleichung und Feſtſetzung nach der Taxordnung in den dispoſitiven Theil des Erkenntniſſes ein q).

§. 349.

2. Verfahren im ordentlichen Prozeſſe.

Der Anwald derjenigen Parthey, welcher die Koſten zuerkannt ſind, überreicht auf dem Greffe ein genaues, mit den erforderlichen Belegen verſehenes Verzeichniß der Koſten und Auslagen, worauf ſodann der Präſident oder einer der Richter r) dieſe

---

q) Kaiſerliches Decret vom 16. Februar 1807. Art. 1. „Die Liquidation der Koſten in ſummariſchen Sachen, wird in den Arrets und Urtheln, welche über dieſelben erkennen, feſtgeſetzt; zu dieſem Ende überreicht der Anwald, der die Verurtheilung erwirkt hat, an dem nemlichen Tage demjenigen Greffier, welcher das Audienz = Protocoll führte, das Verzeichniß der erkannten Koſten und Auslagen, worauf ſodann dieſe Liquidation vor ihm in den dispoſitiven Theil des Erkenntniſſes eingerückt wird." Code de procéd. Art. 544. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 308. *Lepage* l. c. p. 425.

r) Die Richter pflegen hierin vierteljährig abzuwechſeln, und nur in den Sachen, worin ein Referent er-

Berechnung mit den eingelieferten Belegen und Actenſtücken und mit der Taxordnung vergleicht, jeden Artikel in einer dazu offen gelaſſenen Columne taxirt, alle Belege mit dem Worte: „taxirt", und ſeinem Namenszuge verſieht, am Schluſſe der Rechnung die Total-Summe zieht, und ſolche dann nebſt dem Greffier unterſchreibt. Dieſe berichtigte Liquidation wird den Qualitäten hinzugefügt, und der Betrag derſelben in das Erkenntniß eingetragen. Sollte übrigens eine der Partheyen die Ausfertigung des Erkenntniſſes, wegen proviſoriſcher Vollziehung deſſelben, die ſich ohnehin nie auf die Koſten erſtrecken darf, oder aus andern Gründen ſchon früher erbeten haben, als die Koſten-Rechnung eingereicht und feſtgeſetzt iſt: ſo kann der Koſten-Punkt demohngeachtet noch immer berichtigt werden, indem in dieſem letztern Falle die Liquidation nach erfolgter Feſtſtellung und Unterſchrift des Richters, durch den Greffier mit einem executoriſchen Befehle im Namen des Gerichtes verſehen wird s). Ein jeder,

---

nannt iſt, liegt dieſem das Geſchäft ob. Die Rechnung ſelbſt muß drey Columnen enthalten, nemlich eine für die Gebühren, eine für die Auslagen, und eine dritte, worin der Richter die taxirten Poſten einzeln einträgt.

s) Kaiſerliches Decret vom 16. Februar 1807: [Bulletin Nro. 159].

Art. 2. „Im ordentlichen Prozeſſe, werden die Koſten von einem der Richter feſtgeſetzt, welcher das Urtheil mit abgegeben hat; allein das Urtheil kann ausgefertigt und überliefert werden, ehe dieſe Liquidation feſtgeſetzt iſt.

Art. 3. „Der Anwald, welcher um die Feſtſetzung nachſuchen will, muß die Berechnung der zuerkannten Koſten nebſt Belegen dem Greffier einhändigen.

Art. 4. „Der mit der Feſtſtellung beauftragte Rich-

der bey einem Prozeſſe intereſſirt iſt, kann eine ſimple Abſchrift des erfolgten Erkenntniſſes verlangen; allein die förmliche Ausfertigung gehört nur dem obſiegenden Theile, und der Gegner kann ſie nur dann verlangen, wenn ſie ihm, und zwar als zweyte Ausfertigung beſonders bewilligt iſt, (§. 104 am Ende) oder den Gegner die Auslöſung derſelben vernachläſſigt. In dieſem Falle muß er den erſteren durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald auffordern, die Ausfertigung binnen dreyen Tagen auszulöſen, und kann, wenn dieß nicht geſchieht, ſich die erſte Ausfertigung erbitten t).

---

ter taxirt jeden Poſten in einer Columne der Rechnung, ſummirt das Ganze am Schluſſe derſelben, unterzeichnet ſolche und ſelbſt das Wort „taxirt" nebſt ſeinem Namenszuge auf jeden Beleg. Dieſe Berechnung wird ſodann den Qualitäten beigefügt.

Art. 5. „Der ganze Betrag der Taxe wird nochmals unter die Rechnung geſetzt, und von dem Richter, welcher die Taxe beſorgt hat, ſowohl als von dem Greffier unterſchrieben. Iſt der Betrag nicht in die Ausfertigung des Arrets oder Erkenntniſſes eingerückt worden: ſo wird darüber ein executoriſcher Befehl vom Greffier expedirt."

Merlin, Répertoire universel. V. Executoire. T. 4. p. 828. Code de procéd. Art. 137.

t) Kaiſerl. Decret vom 16. Februar. 1807.

Art. 7. „Wenn die Parthey, welche das Urtheil erwirkt hat, ſolches auszulöſen verſäumt: ſo kann der Gegner ſie auffordern, dieß binnen dreyen Tagen zu thun.

Art. 8. „Leiſtet jene dieſer Aufforderung kein Genüge: ſo kann ſich der unterliegende Theil eine Ausfertigung erbitten, wenngleich die Koſten noch nicht liquidirt ſind: jedoch bleibt dem Gegentheile noch immer nachgelaſſen, ſie auf die vorbeſchriebene Weiſe taxiren zu laſſen."

Pigeau l. c. T. 1. p. 309. 310.

§. 350.

3. Rechtsmittel gegen die Taxe im Erkenntniſſe oder in dem executoriſchen Befehle.

Die Feſtſetzung der Koſten geſchieht ohne Zuziehung des Verurtheilten, und das Geſetz giebt ihm daher das Recht, die Oppoſition gegen dieſen Punkt des Erkenntniſſes oder gegen den desfallſigen executoriſchen Befehl einzulegen, jedoch muß dies binnen dreyen Tagen nach der erfolgten Inſinuation jener Verfügungen, mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald geſchehen, und zugleich eine Aufforderung, an einem beſtimmten Tage vor Gericht zu erſcheinen, damit verbunden werden. Hier wird nun über die ſtreitigen Punkte plaidirt und ſummariſch über die Sache entſchieden u); die Appellation findet aber gegen dieſes Erkenntniß nicht anders ſtatt, als wenn auch zugleich wider andere Punkte des Urtheils in der Hauptſache appellirt wird v).

---

u) *Pigeau* T. 2. p. 311.

v) Kaiſerl. Decret vom 16. Februar 1807: Art. 6. „Der executoriſche Befehl oder derjenige Theil des Erkenntniſſes, welcher die liquidirten Koſten enthält, ſind der Oppoſition unterworfen. Die Oppoſition muß binnen drey Tagen ſeit der Inſinuation durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald in Verbindung mit einer Citation eingewandt werden. Es wird ſummariſch darüber erkannt, und es kann gegen dieſes Erkenntniß nur dann appellirt werden, wenn zugleich gegen einige Punkte in der Hauptſache appellirt wird" — Dieſe letztere Verfügung ſetzt aber voraus, daß die Appellation ſchon eingewandt ſey, oder annoch ſtatt finde, und überhaupt gegen das Erkenntniß zuläſſig iſt.

§. 351.

c, Koſten, welche die Advokaten, Anwälde und Huiſſiers zu fordern haben.

1. Antrag und Verfügung wegen der Koſten der Anwälde bey Abgabe des Erkenntniſſes in der Hauptſache.

Wenn der Anwald des obſiegenden Theils w) bey Abgabe des Erkenntniſſes in der Hauptſache, wodurch der unterliegende Theil in die Koſten verurtheilt wird, auf die ſofortige Erſtattung ſeiner Koſten von dieſem anträgt, und im Gerichte bekräftigt, daß er die größeſte Summe derſelben ſelbſt vorgeſchoſſen habe: ſo wird die Trennung dieſes Punktes von der Hauptſache durch das nemliche Urtheil verfügt und der Procurator angewieſen, die Liquidation auf die ſo eben vorgezeichnete Weiſe in ſeinem eigenen Namen zu betreiben. Nach deren Feſtſetzung erhält er einen executoriſchen Befehl, indeß bleibt es ihm demohngeachtet unbenommen, dieſe Koſten nicht vom Gegner ſondern im Wege einer ordentlichen Klage von ſeiner Parthey einzufordern, wenn der Verurtheilte keine Zahlung leiſten kann, oder die Execution Schwierigkeiten veranlaſſen ſollte x).

---

w) Jeder Anwald muß ein von dem Präſidenten oder einem dazu committirten Richter cotirtes und paraphirtes Regiſter führen, worin er ohne Zwiſchenraum und nach dem Datum alle Summen einträgt, welche er von ſeinen Partheyen empfangen hat. Dieſes Regiſter muß er jedesmal, wenn es verlangt wird und wenn er eine Forderung gegen ſeinen Clienten einklagt, vorlegen. Im Falle der unordentlichen Führung oder des gänzlichen Mangels dieſes Regiſters wird ſeine Klage nicht angenommen. Taxordnung vom 16. Februar 1807. Art. 151. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 313.

x) Code de procéd. Art. 133. Man kann der Strenge nach verlangen, daß der Anwald eidlich erhärtet, den größten Theil der Koſten vorgeſchoſſen zu

§. 352.

2. Klage der Advokaten, Anwälde und Huiſſiers gegen ihre Mandanten.

Die Prozeßordnung erwähnt dieſer Klage der öffentlichen Beamten gegen ihre Clienten gar nicht, und das ſchon mehrgedachte Kaiſerliche Decret vom 16. Februar 1807 y) beſtimmt nur, daß dieſe Klagen ohne vorgängigem Vergleichs-Verſuch zur Audienz befördert, und am Eingange der Ladung eine Berechnung der geforderten Koſten und Auslagen aufgeführt werden ſolle. Man muß daher annehmen, daß dieſe Nebenklage ganz im Wege der ſummariſchen Sachen durch eine förmliche Vorladung, z) eingeleitet, und nach der erfolgten Anwaldsbeſtellung, oder nach Ablauf der dazu beſtimm-

haben, weil der Artikel ſagt: „en affirmant" . . ; Da ſich indeß dieſer Ausdruck auch richtig dahin interpretiren läßt, daß der Anwald die Richtigkeit ſeiner, allenfalls auf ſeinen Dienſteid, verſichert: ſo glaube ich, thut man wohl, die letztere Meinung anzunehmen, um überflüſſige Eide zu verhindern.

y) Kaiſerl. Decret vom 16. Februar 1807. Art. 9. „Die von den Anwälden und andern gerichtlichen Beamten gegen ihre Partheyen, für welche ſie gehandelt oder inſtrumentirt haben, auf Bezahlung ihrer Koſten gerichteten Klagen, ſollen zur Audienz gebracht werden, ohne daß eine vorgängige Ladung vor das Vergleichs-Büreau erforderlich wäre. Der Vorladung iſt eine Berechnung der geforderten Koſten voranzuſetzen."

z) Code de procéd. Art. 405. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 312. Das erwähnte Kaiſerliche Decret bedient ſich im 9ten Artikel des Ausdruckes „Assignation"; hätte dadurch nicht eine förmliche Vorladung bezeichnet werden ſollen: ſo würde, wie im Code de procéd. Art. 337. ein „simple Acte", vorgeſchrieben ſeyn.

ten Friſt auf die gewöhnliche Weiſe zur Audienz befördert werden muß, die Summe der Koſten und Auslagen mag ſich ſo hoch belaufen, wie ſie will. Bey dieſer Vorladung muß ſich der Kläger zur Aushändigung der Beweisſtücke erbieten, oder die Beſcheinigung über die Niederlegung auf dem Greffe beyfügen.

§. 353.

F. Incidentpunkte bey dem Verfahren über die Arreſt = Anlegung auf Immobilien.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Bey der Arreſt = Anlegung auf Immobilien können eine große Menge von Incidentpunkten vorkommen, welche ſich im voraus gar nicht beſtimmen laſſen. Das Geſetz hat daher auch nur einige genauere Vorſchriften für die vorzüglichſten derſelben gegeben und im Allgemeinen beſtimmt, daß alle dieſe Nebenpunkte, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, von dem Vergleichs = Verſuche befreyet ſeyn, und ſummariſch behandelt werden ſollen, damit das Verfahren in der Hauptſache ſo wenig als möglich dadurch aufgehalten wird. a) Diejenigen Fälle, welche die Prozeßordnung berückſichtigt, kommen theils vor dem Verkaufe, theils nach dem Zuſchlage vor, und

---

a) Code de procéd. Art. 718. Wenn durch irgend einen der vorkommenden Incidentpuncte das Verfahren ſo ſehr aufgehalten werden ſollte, daß der Verkaufstermin an dem beſtimmten Tage nicht vor ſich gehen könnte; ſo muß nach den geſetzlichen Vorſchriften, und unter Beobachtung aller Förmlichkeiten dieß bekannt gemacht und ein neuer Termin angeſetzt werden. Code de procéd. Art. 733. In Betreff der Stattnehmigkeit der Oppoſition gegen die Contumacial = Erkenntniſſe über einen Incident = Punkt ſ. m. den §. 356 am Ende.

ich werde ſie auch in dieſer Ordnung aufführen.

§. 354.

b, Incidentpunkte vor dem Verkaufe.

1. Concurrenz mehrerer Gläubiger bey der Arreſt-Anlegung.

Den Gläubigern, welche einen Arreſt auf die Immobilien ihres Schuldners anlegen laſſen, muß ſelbſt daran gelegen ſeyn, die Koſten des Verfahrens ſo viel als möglich zu verringern; beſonders wichtig iſt aber dieſe Erſparung wenigſtens dann für den unglücklichen Schuldner, wenn er noch Hoffnung hat, einige Ueberbleibſel aus dieſem Schiffbruche zu retten. Wenngleich es daher den Gläubigern, welche zu der nemlichen Zeit auf verſchiedene Immobilien ihres Schuldners einen Arreſt haben eintragen laſſen, frey ſteht, ihre Rechte getrennt zu verfolgen, wenn keine der Partheyen auf eine Vereinigung angetragen hat: ſo geſtattet dennoch das Geſetz einer jeden Parthey, mithin auch demjenigen, deſſen Güter in Beſchlag genommen ſind, *auf eine Vereinigung* dieſer verſchiedenen Verfahren, welche vor dem nemlichen Tribunale ſtatt finden, anzutragen, und das Gericht verfügt dann dieſe Vereinigung ſelbſt in dem Falle, wenn auch einer dieſer Arreſte mehrere Gegenſtände als die übrigen in ſich begreifen ſollte. Der Anwald desjenigen Gläubigers, welcher ſeinen Arreſt zuerſt im Hypothekenbüreau eintragen ließ, ſetzt ſodann das Verfahren im Namen aller Intereſſenten fort; ſind indeß die Eintragungen an einem Tage geſchehen: ſo hat der älteſte Anwald derſelben dieſes Geſchäft allein zu beſorgen. Nur in dem Falle, wenn einer der Gläubiger ſchon einen Verſteigerungstermin erwirkt hat, kann dieſe Vereinigung nicht mehr verlangt werden,

weil dadurch die Rechte deſſelben gekränkt werden könnten, indem ihm die Grundſtücke für den Einſatzpreis zugeſchlagen werden, wenn niemand weiter darauf bietet b).

Iſt der ſpätere Arreſt von größerem Umfange, als der erſtere, ſo wird jene Vereinigung bis zu dem bemerkten Zeitpunkte nothwendig. Diejenigen Gegenſtände, welche der frühere Arreſt nicht in ſich faßt, müſſen in die Regiſter eingetragen werden, und der zweyte Gläubiger hat ſodann ſeinen Arreſt dem erſteren ſofort anzuzeigen, damit dieſer nun auch die Angelegenheiten des letzteren in Verbindung mit den ſeinigen betreibe. Sollte das frühere Verfahren ſchon weiter vorgerückt ſeyn: ſo muß mit demſelben ſo lange innegehalten werden, bis das ſpätere eben ſo weit gediehen iſt. Nach der Analogie des 719ten Artikels muß man aber auch bey dieſem Falle annehmen, daß eine Vereinigung dann nicht mehr gefordert werden kann, wenn das erſtere Verfahren ſchon bis zum Verkaufe gediehen iſt, um ſo mehr, weil unter dieſen Umſtänden der Zweck der Koſten-Erſparung nicht erreicht werden würde c).

§. 355.

2. Appellation des Schuldners.

Das Urtheil, vermöge deſſen der Beſchlag auf die Immobilien gelegt iſt, kann zwar hin und wie-

---

b) Code de procéd. Art. 719. Dieſer Termin der Veräußerung iſt bewirkt, ſobald das Angebot auf dem Greffe abgegeben iſt. [daſelbſt].

c) Code de procéd. Art. 720. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 151. — Anderer Meinung, daß nemlich die Vereinigung auch dann noch ſtatt haben müße, wenngleich der Verkaufstermin ſchon angeſetzt worden, iſt *Lepage* l. c. p. 561.

der eine gerechte Veranlaſſung zur Appellation gegeben; allein ſehr häufig wird dieſes Rechtsmittel doch nur zur Verzögerung der Sache und zur Hemmung der Execution gebraucht und eingewandt. Damit jedoch nach einem angelegten Arreſte das Verfahren der Gläubiger und der demnächſtigen Käufer möglichſt geſichert wird; ſo beſtimmt das Geſetz, daß der Schuldner die Appellations-Vorladung wenigſtens drey Tage vor der Niederlegung des Veräußerungs-Aufſatzes — Cahier des charges — mithin ſpäteſtens achtzehn Tage vor der erſten Publication inſinuiren, dem Greffier des Tribunales, vor welchem der Verkauf betrieben wird, vorzeigen, und von dieſem viſiren laſſen muß. Verſäumt er dieſen Zeitpunkt: ſo iſt die Appellation nicht weiter zuläſſig, und das Executions-Verfahren nimmt ſeinen Fortgang. d). Sollte jedoch das obgedachte Urtheil die proviſoriſche Vollſtreckung verordnet haben: ſo kann zwar die Execution nicht durch die Einwendung der Execution gehemmt werden; allein der Zuſchlag darf doch nicht vor dem Eintritte des eben erwähnten Präjudizes, und wenn die Vorladung vor das Appellations-Gericht wirklich erfolgt iſt, nicht vor Beendigung des Appellations-Verfahren ertheilt werden, weil dieſer nur auf ein rechtkräftiges oder in letzter Inſtanz geſprochenes Erkenntniß erfolgen kann e).

---

d) Code de procéd. Art. 726. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 265. Praticien franç. T. 4. p. 380.

e) Code Nap. Art. 2215. Die Suspenſion des Zuſchlags macht zwar den Nutzen der proviſoriſchen Vollſtreckung beynahe vergeblich; allein dieſe Unannehmlichkeit iſt nicht ſo groß wie diejenige, welche aus einer Handlung entſpringt, die ſich nachher nicht wieder gut machen läßt, wie es bey dem Verkaufe

§. 356.

3. Subrogation.

Wenn die, oft ſo nöthige Erſparung der Koſten veranlaßt, daß die Gläubiger nicht einzeln gegen den Schuldner verfahren, ſondern die Betreibung ihrer Angelegenheit unter den, im vorhergehenden Paragraphen bemerkten Vorausſetzungen nur einem unter ſich anvertrauen dürfen: ſo iſt es aber auch billig, daß die übrigen Creditoren nicht durch die Nachläſſigkeit oder Hinterliſt dieſes geſetzlichen Mandatars leiden, und daher in dieſen Fällen verlangen können, daß ſie in die Stelle deſſelben treten, und das Verfahren leiten wollen. Ergiebt es ſich nemlich, daß der erſte Gläubiger, welcher die gemeinſchaftlichen Rechte verfolgen muß, dieſe vernachläſſigt, mit dem Schuldner durchſticht, oder eines ſonſtigen Betruges ſich ſchuldig macht: ſo kann der zweyte, oder bey deſſen Saumſeligkeit einer der folgenden Creditoren, mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald die Sache zur Audienz befördern, und darum bitten, daß er in die Stelle des erſteren geſetzt, dieſer aber im Falle des Betruges, oder des Einverſtändniſſes mit dem Schuldner zum Erſatze des Schadens verurtheilt werde f). Erkennt das Gericht auf dieſe Subrogation: ſo muß derjenige, welcher das Verfahren bisher betrieb ſeinem Nachfolger ſämmtliche, hierauf Bezug habenden Papiere

---

der Immobilien der Fall iſt, wenn ja das Urtheil reformirt werden ſollte. Man muß daher unter dieſen Umſtänden zuvörderſt ein anderes Executionsmittel ergreifen, denn der angeführte Artikel bezieht ſich nur auf Immobilien, oder bis zur Entſcheidung der Appellation ſich in den Beſitz der Immobilien ſetzen laſſen.

f) Code de procéd. Art. 721. 722. 725.

und Actenſtücke binnen einer kurzen, im Erkenntniſſe zu beſtimmenden Friſt gegen einen Empfangſchein aushändigen, erhält aber ſeine Koſten und Auslagen nicht eher, als nach dem Verkaufe, wo ſie ihm alsdann durch den Käufer oder auch aus der Maſſe bezahlt werden, wieder zurück. Die Koſten dieſes Incident-Verfahrens dürfen nicht dem Schuldner, ſondern nur dem unterliegenden Gläubiger zur Laſt fallen, es ſey dann, daß ſie wegen nicht unerheblicher Entſchuldigungen deſſelben unter beyden, um die Subrogation ſtreitenden Gläubigern verglichen werden könnten g).

Die Appellation hat zwar gegen ein ſolches Subrogations-Erkenntniß ſtatt; allein ſie muß binnen vierzehn Tagen h) ſeit der an den Anwald erfolgten Inſinuation eingewandt werden. Ob aber gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches über einen Nebenpunkt bey dem Immobiliar-Arreſte, und mithin auch über die Subrogation entſcheidet, die Oppoſition zuläſſig ſey, darüber ſind die Meinungen ſehr getheilt i). Indeß ſcheinen doch die

---

g) Code de procéd. Art. 724. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 268.

h) Nach einem Erkenntniſſe des Appellationshofes zu Beſançon iſt bey der Berechnung dieſer Friſt der Artikel 1033 nicht anwendbar, weil die Inſinuation an den Anwald geſchieht. *Bavoux et Loiseau* Jurispr. sur la procéd. T. 2. p. 249.

i) Als zuläſſig erklärten dieſe Oppoſition die Appellationshöfe von Turin und Lüttich; als unzuläſſig aber der Appellationshof zu Paris und eine andere Section des Appellationshofes zu Turin. *Sirey* Journal genér. 1810. VIII. 260. 271. et 281. VII. 255. — Die Prozeßordnung ſelbſt enthält keine ſpecielle Beſtimmungen über dieſen Punkt, und man

Gründe für die Zuläſſigkeit der Oppoſition überwiegender zu ſeyn; denn die allgemeine Regel der Artikel 157 und 158, nach welcher gegen alle Contumacial-Erkenntniſſe die Oppoſition ſtatt finden ſoll, kann nur dann eine Ausnahme leiden, wenn das Geſetz dieſe ausdrücklich beſtimmt, wie dieß z. B. in den Artikeln 113 und 809 der Fall iſt. Eine ſolche Ausnahme iſt aber wegen der Incident-Erkenntniſſe in dem 13ten Titel des 5ten Buches der Prozeßordnung nicht verordnet, und der Grund, warum hier nur der Appellation gedacht wird, ſcheint lediglich darin zu liegen, daß zur Beſchleunigung des Verfahrens, eine abgekürzte Friſt für dieſes Rechtsmittel hier als Ausnahme beſtimmt iſt. Dieß wird um ſo mehr dadurch beſtätigt, daß durch das neuere Kaiſerliche Decret vom 2ten Februar 1811 k) ausdrücklich als beſondere Ausnahme feſt-

---

kann daher nur aus den allgemeinen Grundſätzen über das Contumacial-Verfahren Folgerungen ziehen.

k) Kaiſerl. Decret vom 2ten Februar 1811. (Bulletin No. 351.)

Art. 1. „Bey dem Immobiliar-Arreſte ſoll die Friſt zwiſchen dem proviſoriſchen Verkaufe und dem definitiven Zuſchlage wenigſtens zwey Monate ſeyn.

Art. 2. „Keine Klage auf Nichtigkeit des Verfahrens nach dem proviſoriſchen Verkaufe ſoll angenommen werden, wenn nicht

1, der Kläger eine hinreichende Caution wegen der, durch dieſen Nebenpunkt erwachſenden Koſten vorher leiſtet und

2, dieſe Klage nicht zum wenigſten 40 Tage vor dem zum definitiven Zuſchlage beſtimmten Termin angeſtellt wird.

Art. 3. „Wir legen unſern Richtern auf, über die beregten Klagen ſpäteſtens 30 Tage vor dem definitiven Verkaufe zu erkennen; wenn ihr Urtheil in

geſetzt iſt, daß gegen ein Contumacial-Erkenntniß erſter und zweyter Inſtanz in Betreff der Nichtigkeits-Beſchwerden nach dem proviſoriſchen Zuſchlage, (Artikel 735 und 736 der Prozeßordnung) die Oppoſition nicht geſtattet seyn ſolle, weil jeder unnöthige Aufenthalt in dieſem Verfahren vermieden werden muß. Wäre die Oppoſition ſchon überhaupt als unzuläſſig bey dem ganzen Incident-Verfahren des Immobiliar-Arreſtes erachtet: ſo würde dieſe ſpecielle Ausnahme bey dem Verfahren über die Nichtigkeits-Beſchwerden nach dem proviſoriſchen Zuſchlage nicht beſonders verordnet ſeyn.

§. 357.

4. Intervention eines Dritten.

Selbſt eine gerichtliche Adjudication kann dem Käufer nicht mehrere und größere Rechte übertragen, als der bisherige Inhaber der verkauften Sache hatte, und die Rechte eines Dritten bleiben daher in voller Gültigkeit, wenn er ſich nur keine wirkliche Nachläſſigkeit in Rückſicht ihrer zu Schulden kommen ließ. Mit wenigern Schwierigkeiten aber können dieſe Anſprüche ausgeführt und geltend gemacht werden, wenn das Arreſt-Verfahren noch nicht geſchloſſen iſt. l) Falls daher ein Gegenſtand

contumaciam erlaſſen iſt: ſo kann der Verurtheilte doch nur die Appellation dagegen zur Hand nehmen. Art. 4. „Ueber die Appellation ſoll längſtens innerhalb 14 Tagen ſeit der, in Gefolge des Artikel 736 der Prozeßordnung geſchehenen Notification erkannt werden; iſt dieſes Erkenntniß ein Contumacial-Urtheil: ſo wird dem Contumacirten die Oppoſition dagegen unterſagt.“

l) Code de procéd. Art. 731. Gläubiger, welche ihre Hypotheken entweder haben eintragen laſſen, oder denen ſie auch ohne dieſe Eintragung durch das Ge-

mit Arreſt belegt iſt, an welchem ein Dritter entweder ein unbeſchränktes Eigenthum, oder doch ein Recht zu haben behauptet: ſo kann dieſer gegen das fernere Verfahren einkommen, und ſolches in ſo weit zu hintertreiben ſuchen, als ſeine Rechte durch den Fortgang verlezt werden würden. Ein jeder Anſpruch dieſer Art, muß durch eine Vorſtellung geltend gemacht werden, welche dem Schuldner, demjenigen, welcher den Arreſt angelegt hat, ferner auch dem Gläubiger, deſſen Forderung zuerſt inſcribirt iſt, und, wenn der proviſoriſche Verkauf ſchon vor ſich gegangen ſeyn ſollte, dem proviſoriſchen Käufer, in der Perſon ihrer Anwälde zu inſinuiren iſt. Sollte eine dieſer Partheyen jedoch noch keinen Anwald beſtellt haben: ſo geſchieht die Inſinuation an die Parthey ſelbſt oder in ihrem Wohnſitze, welcher in Rückſicht der Gläubiger der,

---

ſez geſichert ſind, als Ehefrauen auf den Gütern ihrer Männer, und Minderjährige, auf denen ihrer Vormünder, haben nicht nöthig, irgend etwas zur Erhaltung derſelben zu thun, weil ihnen von dem Verfahren Nachricht gegeben werden muß; diejenigen hypothekariſchen Gläubiger aber, deren Forderungen nicht eingetragen ſind, können ſehr leicht ihre Rechte bey einem Verkaufe verlieren, wenn ſie nicht aufmerkſam ſind; denn für ſie gilt die Bekanntmachung der Arreſt-Anlegung als Inſinuation, und der Käufer iſt gegen ſie gedeckt, wenn ſie ſich nicht vor der Vertheilung des Kaufpreiſes melden. In Hinſicht der geſetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und Minderjährigen iſt es zur Sicherheit des Käufers erforderlich, daß er vor der Auszahlung der Kaufgelder die Vorſchriften des Artikels 2194 des Code Napoleon genau befolgt, weil ihn weiter nichts gegen die Anſprüche dieſer Perſonen ſchützen kann. — Wegen der Einſprüche und Reclamationen bey dem Mobiliar-Arreſte oder der Pfändung ſ. m. §. 183. 184.

bey der Eintragung in die Hypotheken-Regiſter gewählte Wohnſitz iſt. Alle, die Anſprüche des Intervenienten beweiſenden Documente, müſſen vor der Inſinuation jener Anzeige auf dem Greffe niedergelegt, und eine Abſchrift dieſer Documente ſowohl als des Depoſitions-Scheines zugleich mit inſinuirt werden. m)

Sind durch die Intervention nicht alle im

---

m) Code de procéd. Art. 727. 728. Das Geſetzbuch beſtimmt nicht, binnen welcher Zeit dieſe Interventionen vorgebracht werden ſollen, mithin kann ihnen auch in keiner Lage der Sache die Einrede der Verſpätung entgegengeſetzt werden, wenn nicht eine wirkliche Verſäumniß zu Grunde liegt. Motifs du code de procéd. civile P. 1. Liv. V. Tit. 13. „Ces articles (726 e. s) ne disent point, à quelle hauteur de la procédure les démandes à fin de charge ou de distraire doivent être formées; ils n'opposent, à cet égard, aucune fin de non-recevoir, et l'art. 731 du projet rappellant dans les mêmes termes la disposition consacrée par l'art. 25 de la loi de l'an VII, décide, que l'adjudication definitive ne transmet à l'adjudicataire d'autres droits à la proprieté que ceux, qu'avait le saisi. C'est en grande connaissance de cause que cette disposition à été inserée dans le Code, et qu'il a été par consequent decidé, que l'adjudication sur poursuite de saisie immobilière, ne purgeait point la proprieté. On ne s'est point dissimulé, que le systeme opposé procurait quelques avantages; mais on a été obligé de reconnaître, qu'ils etaient balancés par des plus graves inconvéniens. Un respect profond pour la proprieté a dû l'emporter sur toute autre considération, et lorsque l'article 1599 du Code civil prononce que la vente de la chose d'autrui est nulle, il etait impossible que le Code de procédure consacrât une maxime, qui eut produit un résultat contraire.

Arreſte begriffnen Gegenſtände in Anſpruch genommen: ſo kann in Rückſicht der befreyeten Sachen zwar das Verfahren ſeinen Fortgang nehmen; allein das Gericht iſt berechtigt, auf Anſuchen der Intereſſenten auch unter dieſen Umſtänden das ganze Verfahren bis zur Erledigung der Interventionen zu ſiſtiren, jedoch muß in dieſem Falle der proviſoriſche Käufer, wenn nemlich der erſte Termin ſchon abgehalten iſt, von ſeinem Gebote befreyt werden.

Die Appellation gegen ein Erkenntniß über dieſen Nebenpunkt muß bey Verluſt derſelben binnen 14 Tagen ſeit der an den Intervenienten in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze erfolgten Inſinuation deſſelben eingelegt, und eine Vorladung damit verbunden werden; jedoch iſt dieſer Friſt für jede drey Meilen der Entfernung des Appellanten von ſeinem Gegner ein Tag hinzuzurechnen n). Während der Rechthängigkeit der Sache in der Appellations-In-

n) Code de procéd. Art. 729. 730. Der Appellationshof zu Beſançon erkannte, daß der Tag der Inſinuation und der des Ablaufes der Friſt mit in den beſtimmten 14 Tagen begriffen wären, und hier der erſte Abſchnitt des Artikels 1033 keine Anwendung finde, weil dieſer Artikel nur eine allgemeine Beſtimmung enthalte, welche der Artikel 730 bey Erwägung eines ſpeciellen Falles nicht wiederholt habe, obgleich die Verlängerung der Friſt wegen der Entfernung darin aufgenommen ſey. Man könne daher bey dieſen, für die Appellation in gegenwärtigem Falle verordneten gewiſſen Tagen nicht jene Regel anwenden, die nur bey der allgemeinen dreymonatlichen Appellationsfriſt gelte. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 2. p. 49. — In Betreff der Oppoſition gegen ein ſolches in contumaciam erlaſſenes Erkenntniß würden eben die Grundſätze eintreten, welche ich am Schluſſe des §. 356 erwogen habe.

ſtanz, darf mit dem Verkaufe der arreſtirten Gegenſtände nicht verfahren werden o).

§. 358.

5. Einreden oder Klagen der Nichtigkeit.

Ohne Zweifel würde mancher Schuldner, und vielleicht auch dann und wann ein nicht redlich denkender Gläubiger eine Quelle langer Verzögerungen und koſtſpieliger Prozeſſe in den Verfügungen des Geſetzes, wodurch der größte Theil der Formalitäten bey der Arreſt-Anlegung auf unbewegliche Sachen unter Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben iſt, zu finden wiſſen, wenn nicht dieſen Einreden ein Ziel geſetzt, und nach dem präparatoriſchen Erkenntniſſe auch eine Cautionsleiſtung damit verknüpft wäre. Aus dieſen Gründen ſowohl, als auch um den gerichtlichen Subhaſtationen das nöthige Zutraun zu erhalten, verordnet daher, daß alle Einreden und Klagen wegen Nichtigkeiten vor dem Verkaufe vorgebracht und entſchieden werden ſollen, und zwar treten hier folgende nähere Beſtimmungen ein:

1, Alle Nichtigkeiten, welche bey dem vorbereitenden Verfahren und bis zu dem präparatoriſchen Verkaufe vorgefallen ſind, müſſen vor dieſem proviſoriſchen Verkaufe entweder von dem Schuldner gegen die Gläubiger oder umgekehrt, mittelſt einer durch Gründe unterſtützte Vorſtellung von Anwald zu Anwald vorgebracht und zur Audienz befördert werden. Erſcheint die Beſchwerde als gegründet: ſo wird das Verfahren von dem Zeitpunkte an, wo ſie begangen waren, aufgehoben, und von neuem angefangen; wird ſie aber verworfen; ſo nimmt das Verfahren ſei-

---

o) Praticien franç. T. 4. p. 419.

nen Fortgang, und es muß, wenn ſchon der präparatoriſche Verkauf mittlerweile vor ſich gegangen, der vorläufige Zuſchlag aber wegen des obwaltenden Streites ausgeſetzt war, dieſer nun in eben dem Erkenntniſſe ertheilt werden p). Gegen dieſes Urtheil findet zwar die Appellation ſtatt, allein die Einwendung muß binnen 14 Tagen ſeit der Inſinuation an den Anwald erfolgen, von dem Greffier viſirt, und mit einer Vorladung verbunden ſeyn q). In Betreff der Oppoſition beziehe ich mich, was ich am Schluſſe des 356ſten Paragraphen hierüber ſchon geſagt habe.

2, Glaubt der Schuldner Gründe zu haben, das Verfahren nach dem proviſoriſchen Zuſchlage angreifen zu können: ſo muß er dieſe Beſchwerden wenigſtens vierzig Tage vor dem, zum endlichen Zuſchlage anberaumten Termine auf die

---

p) Code de procéd. Art. 733. Nach dem präparatoriſchen Verkaufe können dieſe Nichtigkeiten durchaus nicht mehr vorgebracht werden. Appellationshof zu Paris in *Sirey* Journal genér. 1809 II. 26. Journal de barreau 1809. II. 77. Motifs du code de procéd. P. 1. Liv. 5. Tit. 13.

q) Code de procéd. Art. 734. Die Verlängerung der Friſt wegen Entfernung der Wohnorte, hat hiebey nicht ſtatt, weil die Inſinuation an den Anwald geſchieht. Caſſationshof in *Sirey* Journal genér. 1809 I. 407. — Nach der Vorſchrift des Art. 734 ſoll die Appellation dem Greffier angezeigt und von ihm viſirt werden; allein dieſe Formalität iſt nicht bey Strafe der Nichtigkeit verordnet, und der Appellationshof zu Brüſſel erkannte daher, daß die Appellation wegen Unterlaſſung derſelben nicht zu verwerfen ſey. *Bavoux* et *Loiseau* Jurispr. sur la procéd. T. 1. p. 371.

obbemerkte Weiſe vorbringen, und die Gläubiger zugleich auf einen beſtimmten Tag zur Audienz vorladen laſſen, und zwar dergeſtalt, daß das Gericht ſpäteſtens dreißig Tage vor jenem Termine über dieſe Einreden entſcheiden kann r). Auch gegen dieſes Urtheil kann appellirt werden, jedoch nur innerhalb acht Tagen ſeit der Publication deſſelben; ſie muß ebenfalls gleich mit der Vorladung verbunden, dem Greffier angezeigt, und von dieſem viſirt werden, damit das Gericht ſofort Nachricht darüber erhält. In der Appellations-Inſtanz darf der Appellant keine andern Gründe zur Unterſtützung ſeiner Nichtigkeitsbeſchwerden vorbringen, als diejenigen, welche er ſchon in erſter Inſtanz entwickelt hat s). Die Oppoſition gegen dieſe Erkenntniſſe erſter und zweyter Inſtanz über Nichtigkeits-Klagen nach dem präparatoriſchen Verkaufe iſt durch den Artikel 3 und 4 des Kaiſerlichen De-

r) Die in dem Artikel 735 der Prozeßordnung beſtimmten Friſten von 20 und 10 Tagen, ſind durch das Kaiſerliche Decret vom 2ten Februar 1811 auf 40 Tage zur Einwendung und 30 Tage zur Entſcheidung vor dem definitiven Verkaufe umgeändert (M. ſ. §. 356 Note k).

s) Code de procéd. Art. 736. Appellationshof zu Nismes in *Bavoux* et *Loiseau*, Jurisprud. sur la procéd. T. 2. p. 270. Das Appellations-Erkenntniß muß längſtens binnen 14 Tagen ſeit der Notification im Greffe erfolgen. Kaiſerl. Decret vom 2. Feb. 1811. Art. 4. Sollten bey dem definitiven Zuſchlage wirkliche Irregularitäten vorgefallen ſeyn: ſo bleibt es den Intereſſenten unbenommen, gegen das Adjudications-Erkenntniß binnen der gewöhnlichen Friſt zu appelliren, vorausgeſetzt, daß die Appellations-Summe vorhanden iſt. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 164.

cretes vom 2ten Februar 1811 ausdrücklich unterſagt.

Uebrigens wird keine Nichtigkeits-Beſchwerde nach dem präparatoriſchen Verkaufe mehr zugelaſſen, wenn der Kläger nicht eine hinreichende Caution wegen der Koſten, welche durch dieſes Verfahren veranlaßt werden können, zuvor leiſtet t).

§. 359.

c, Incidentpunkt nach dem Zuſchlage, und zwar anderweiter Verkauf, wenn der erſte Käufer die Bedingungen nicht erfüllt.

Der Käufer, welcher die Bedingungen des Verkaufes nicht erfüllt, u) muß ſich es gefallen laſſen, daß das erſtandene Grundſtück auf ſeine Gefahr und Koſten anderweit verkauft wird v), und es kann auf die Erfüllung des Kaufes nicht nur derjenige, welcher den Arreſt betrieben hat, ſondern jeder andere Gläubiger, ohne vorgängige Subrogation dringen. Wer einen anderweiten Verkauf veranlaſſen

t) Kaiſerliches Decret vom 2ten Februar 1811. Art. 2.

u) Code de procéd. Art. 715. Dieſer anderweite Verkauf ſchließt aber die übrigen Executions-Mittel gegen den erſten Käufer nicht aus. (Daſelbſt).

v) Code de procéd. Art. 737. Wenngleich der Art. 744 als Strafe für den erſten Käufer feſtſetzt, daß er keinen Gewinn dadurch haben ſoll, wenn der zweyte Verkauf vielleicht einen Ueberſchuß gewährt: ſo darf man daraus nicht ſchließen, daß er nicht für den Nachtheil haften müſſe, welchen die Sache in der Zwiſchenzeit vom erſten bis zum anderweiten Verkaufe erlitten haben ſollte. Durch die Adjudication ward er wirklicher Eigenthümer und der bisherige Kauf wird nach der Verfügung des Art. 1654 des Code Napoleon wieder aufgehoben; mithin muß er auch für allen Schaden einſtehen, welchen die Sache während der Dauer ſeines Eigenthums erlitten hat.

will, muß ſich von dem Greffier eine Beſcheinigung ertheilen laſſen, daß der Käufer den Bedingungen nicht nachgekommen iſt w), worauf ſodann ohne vorgängiges Verfahren und Urtheil ſofort ein neuer Verkaufs-Termin durch öffentliche Anſchläge und Inſertionen in den Zeitungen auf eben die Weiſe und unter den nemlichen Förmlichkeiten wie vorhin ausgebracht und bekannt gemacht, zugleich aber in den Patenten bemerkt wird, daß der anderweite Verkauf an einem darin zu beſtimmenden Tage, welcher wenigſtens auf 14 Tage nach dem Anheften dieſer Notificationen hinausgeſetzt ſeyn muß, zum erſten Mahle publicirt werden ſolle. Dieſe Verkaufsanzeigen müſſen nun auch, wenigſtens 8 Tage vor dem erſten Publications-Termine den Anwälden des Käufers und des Schuldners, oder Falls der letztere keinen Anwald haben ſollte, ihm ſelbſt in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze inſinuirt werden; der Inſinuation an die Gläubiger bedarf es hierbey nicht. Die erſte Publication wird auf die nemliche Art wie vorhin verhandelt, bey der zweyten Publication aber, welche 14 Tage nach jener ſtatt hat, kann der proviſoriſche, und bey der dritten, welche wenigſtens 14 Tage ſpäter eintreten muß, der definitive Zuſchlag erfolgen. Acht Tage vor jedem dieſer beyden Licitations-Termine müſſen die Anſchläge und Bekanntmachungen erneuert und bey den Verkäufen ſelbſt die in den Artikeln 707. 708 und 709 vorgeſchriebenen Förmlichkeiten [§. 204. 205] beobachtet werden. Sollte indeß der erſte Käufer

w) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Käufer nicht durch Neben-Streitigkeiten, Appellationen vom Adjudications-Erkenntniſſe oder ſonſt ohne ſeine Schuld an der Erfüllung der Bedingungen verhindert ſeyn darf.

vor dem definitiven Zuſchlage beſcheinigen, daß er die Bedingungen erfüllt habe, und zugleich eine, von dem Tribunale zu beſtimmende Summe wegen der Koſten des neuen Verfahrens deponiren: ſo wird das Verfahren ſiſtirt und der proviſoriſche neue Käufer von ſeinem Gebote befreyet. Im Falle aber der Verkauf vor ſich geht, muß der erſte Käufer für den Nachtheil, welcher durch dieſen anderweiten Verkauf entſteht, ſelbſt mittelſt Perſonal-Arreſtes haften, der Gewinn aber kömmt ihm nicht zu ſtatten, ſondern der etwanige Ueberſchuß wird an die Gläubiger oder nach deren Befriedigung an den Schuldner ausgezahlt.

Alle Beſtimmungen, welche bey dem erſten Verkaufe in Betreff der Nichtigkeiten, der Friſten und der Formen der Appellation vorgeſchrieben ſind, finden auch hier ihre volle Anwendung x).

§. 360.

G. Vertheilung der Kaufgelder unter die Gläubiger, nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Vertheilung, wovon hier die Rede iſt, hat nur in dem Falle ſtatt, wenn ſich bey dem Arreſte auf bewegliche Sachen mehrere Gläubiger gemeldet haben, die, aus dem Verkaufe gelöſeten Gelder, nicht zu deren Befriedigung hinreichen, und die Gläubiger ſich nicht binnen Monatsfriſt über die Repartition dieſer Gelder mit dem Schuldner vereinigen können y). Das Geſetz beſtimmt nicht, mit

x) Code de procéd. Art. 737 — 745. 715.

y) Code de procéd. Art. 656. Auf bewegliche Sachen kann nach dem Art. 2119 des Code Napoleon keine Hypothek conſtituirt werden; mithin können bey dieſer Vertheilung nur diejenigen Forderungen

welchem Zeitpunkte dieſe Monatsfriſt zu laufen anfangen ſoll, und man muß daher annehmen, daß ſie von dem Tage an zu berechnen ſey, an welchem der Schuldner ſowohl als die Gläubiger, Wiſſenſchaft von dem Schluſſe des Verkaufes und dem Betrage der aufgekommenen und zu vertheilenden Gelder haben konnten z). Dieſer Zeitpunkt iſt aber eben ſo verſchieden, als die Gattungen der Arreſte ſelbſt:

1, Bey der Auspfändung wird den Intereſſenten ſowohl durch das Arreſt-Protocoll als auch durch die Anſchläge und öffentlichen Blätter bekannt a), und ſie können ſich daher vor der Beendigung dieſes Verfahrens ſehr leicht Kenntniß verſchaffen. Von dem Tage dieſer Beendigung und der dabey entworfenen Abrechnung wegen der Koſten u. ſ. w. läuft nun jene Friſt.

2, Bey dem Arreſte auf Früchte finden eben dieſe Grundſätze ihre Anwendung.

3, Bey dem Arreſte auf Sachen, die ſich in den Händen eines Dritten befinden, muß man unterſcheiden, ob der arreſtirte Gegenſtand in baarem Gelde, oder in Sachen beſteht, welche nachmals

---

ein Vorzugsrecht genießen, welche nach den Art. 2101 und 2102 privilegirt ſind.

z) Motifs du Code de procéd. civ. P. I. Liv. V. Tit. 11. „Dans le mois, qui suit la vente, les créanciers seront tenus, de convenir de la distribution par contribution. Cette disposition quoique toute facultative, est conçue en style imperatif, pour que les juges et les créanciers soient bien pénetrés du voeu du legislateur. Faute d'un arrangement amiable, la somme à distribuer est consignée.“

a) Code de procéd. Art. 601. 602. 614. 595. 615. 618. 578. 579. 629. 630. 631. 635.

verkauft werden müſſen, um die Gläubiger zu befriedigen. Im erſteren Falle fängt die Friſt mit dem Tage an, wo der Dritte die Beſcheinigung ſeiner abgegebenen Erklärung hat inſinuiren laſſen, vorausgeſetzt, daß ſie nicht beſtritten wird; wird ſie aber beſtritten oder wird in contumaciam gegen den Dritten erkannt: ſo iſt es der Tag, an welchem das Erkenntniß inſinuirt wird, das beſtimmt, wie viel der Dritte zu bezahlen hat, (oben §. 193). Sind inzwiſchen Rechtsmittel gegen dieſes Erkenntniß eingelegt: ſo läuft die Friſt erſt von dem Tage an, wo das beſtätigende Urtheil inſinuirt iſt. Im zweyten Falle, wenn die arreſtirten Sachen verkauft werden müſſen, treten wegen gleicher Verhältniſſe die Regeln wieder ein, welche bey der Auspfändung unter Nummer 1 angegeben ſind.

4, Bey der Beſchlaganlegung auf Renten und Grundzinſen muß man nach dem Argumente des Art. 749 annehmen, daß die Friſt von dem Tage der Inſinuation des Zuſchlags=Erkenntniſſes, und wenn Rechtsmittel dagegen eingewandt ſind, vor der Inſinuation des beſtätigenden Erkenntniſſes zu laufen anfängt, weil der Verkauf dieſer Gegenſtände im Gefolge der Artikel 647 bis 652 nach den Regeln des Immobilien=Verkaufes behandelt werden muß.

Das Geſetz macht hiebey keine Ausnahme wegen minderjähriger Gläubiger, und da dieſes Verfahren nur bewegliche Sachen betrifft: ſo ſcheint es auch nicht erforderlich zu ſeyn, daß ſich der Vormund die Genehmigung des Familien=Rathes und die Homologation des Tribunales zu ſeiner Einwilligung in dieſe gütliche Vertheilung zu erwirken

ſchuldig ſey, indem das Geſetz ſelbſt dieſe Vereinigung billigt und befiehlt. b)

Sollten ſich die Gläubiger binnen dieſer monatlichen Friſt nicht in Güte vereinigen: ſo muß derjenige, welcher die Gelder in Händen hat, ſolche binnen den nächſten acht Tagen bey dem Departemental-Büreau der Amortiſations-Caſſe deponiren, jedoch iſt er berechtigt, ſeine Koſten durch den Präſidenten oder einen der Richter auf dem, über die Deponirung aufzunehmenden Protocolle taxiren zu laſſen, und ſelbige von der Summe abzuziehen c).

§. 361.

b, Einleitendes Verfahren.

Der Anwald des Arreſt anlegenden Gläubigers, oder, wenn dieſer ſich ſaumſelig bezeigt, einer der übrigen Gläubiger, trägt nach dem Ablaufe der ſo eben bemerkten Friſt d) in das auf dem Greffe dazu beſtimmte Regiſter eine kurze Note ein, worin er die Lage der Sache ſummariſch vorſtellt, und den Präſidenten erſucht, einen Richter zu committiren, vor welchem das Liquidations-Verfahren ſtatt haben ſoll; worauf ſodann der Präſident durch eine Ordonnanz unter dieſem Antrage einen der Richter mit dieſer Sache beauftragt. Von dieſer Ordonnanz läßt ſich derjenige, welcher die Sache betreibt, eine Ausfertigung ertheilen, überreicht ſolche nebſt

b) Code Nap. Art. 464. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 165. Der emancipirte Minderjährige muß, wenn ein Kapitel dabey in Frage kömmt, von ſeinem Curator hiebey aſſiſtirt werden. Code Nap. Art. 482.

c) Code de procéd. Art. 657. Iſt der Richter ſchon committirt, vor welchem das Liquidations-Verfahren ſtatt haben ſoll: ſo taxirt dieſer die Koſten.

d) Vor dem Ablaufe der vierwöchentlichen Vergleichsfriſt, kann kein gerichtliches Verfahren ſtatt haben.

einem Verzeichniſſe der ſämmtlichen ſich gemeldeten Gläubiger dem committirten Richter, und bittet dieſen um eine Verfügung, Kraft deren er die Gläubiger zur Beybringung ihrer Documente und Anſprüche, den Schuldner aber zur Erklärung über die Beweisſtücke und Angaben auffordern kann. Der Richter nimmt hierüber ein Protocoll auf, und ſetzt ſeine Ordonnanz unter daſſelbe, worin er dem Imploranten geſtattet, die genannten Perſonen aufzufordern, ihre Rechte binnen der geſetzlichen Friſt wahrzunehmen. Eine Ausfertigung dieſer zweyten Ordonnanz läßt man den Intereſſenten, oder Falls ſie Anwälde beſtellt haben, dieſen inſinuiren, und fordert ſie auf, ihre Liquidationen und Documente binnen Monatsfriſt bey dem committirten Richter einzureichen und ihre Einwendungen demnächſt innerhalb vierzehn Tagen nach der ihnen bekannt gemachten Aufſtellung des Etats abzugeben. e)

§. 362.

c, Liquidations-Verfahren.

Binnen vier Wochen nach der Inſinuation der obigen Aufforderung müſſen die Gläubiger bey Strafe des Ausſchluſſes ein ſchriftliches Geſuch f) bey dem committirten Richter einreichen, worin die Angabe der Forderungen, die Beſtimmung des Ranges, die Ausführung der etwanigen Vorzugsrechte, und Falls der Liquidant noch keinen Anwald hat, zugleich die Beſtellung eines ſolchen enthalten, und von den Original-Documenten, wodurch die Anſprüche begründet werden, begleitet iſt. Nur der

e) Code de procéd. Art. 658. 659. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 168.

f) Dies iſt auf jeden Fall zweckmäßiger als ein mündliches Geſuch.

Vermiether kann wegen rückſtändiger Miethe den Schuldner und den älteſten, der für die Gläubiger aufgetretenen Anwälde en referé vor den committirten Richter vorladen, um vorläufig über ſeine Forderung erkennen zu laſſen; anderen privilegirten Gläubigern ſteht dieſes Recht nicht zu g) Sobald die Gläubiger ihre Liquidationen eingereicht haben, oder die vierwöchentliche Friſt abgelaufen iſt, ſtellt der Richter den Claſſifications-Etat auf, wobey vor allen der in Anſpruch genommene Miethzins, ſodann die Koſten des Verfahrens, und hiernächſt die übrigen privilegirten Forderungen nach der geſetzlichen Ordnung h) und ſo weit die Maſſe reicht, ganz, die übrigen Gläubiger aber nach Verhältniß ihrer Forderungen oder nach Procenten befriedigt werden. Der Zinſenlauf, der in dieſem Etat aufgeführten Summen hört, wenn keine Einreden gemacht ſind, mit dem, im Artikel 665 erwähnten Schluße des Protocolles auf; iſt dieß aber der Fall: ſo laufen die Zinſen bis zur Inſinuation des über die Einreden verfügenden Erkenntniſſes und wenn gegen dieſes Urtheil appellirt ſeyn ſollte, bis

---

g) Code de procéd. Art. 660. 661. Jede einzelne Forderung muß der Richter in ſein Protocoll eintragen.

h) Code de procéd. Art. 662. Code Napol. 2101. 2102. *Pigeau* l. c T. 2. p. 172 e. s Die allegirten Artikel des Code Napoleon beſtimmen die Ordnung, worin die Gläubiger, welche ein Vorzugsrecht genießen, folgen müſſen; der Art 662 der Prozeßordnung giebt aber dem Vermiether noch den Rang vor den Gerichtskoſten. — Was übrigens unter den Gerichtskoſten zu verſtehen iſt, darüber ſ. m. *Maleville* und Blanchard l. c. T. 4. Note 1. zum Art. 2101 Seite 243.

zum 14ten Tage nach dem der Inſinuation des Appellations-Erkenntniſſes i).

Diejenige Parthey, welche die Sache betreibt, muß wegen der erfolgten Aufſtellung des Vertheilungs-Planes, die erforderliche Nachricht bey dem Commiſſarius einziehen, und, wenn ſie von der Beendigung unterrichtet iſt, ſolches ſowohl den übrigen Gläubigern, als auch dem Schuldner mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald bekannt machen, und ſie auffordern, den Etat auf dem Greffe, wohin ihn der Richter abliefert, einzuſehen, und ihre etwanigen Einreden gegen die Forderungen ſelbſt ſowohl als gegen die Priorität binnen vierzehn Tagen zu Protocoll zu erklären, widrigenfalls ſie Kraft des Geſetzes mit allen Einwendungen ausgeſchloſſen ſind. Werden binnen dieſer Friſt keine Einreden vorgebracht: ſo ſchließt der Richter das Protocoll, und beauftragt den Greffier, auf die angewieſenen Summen Zahlungsbefehle für die Gläubiger auszufertigen, wenn ein jeder derſelben zuvor die Richtigkeit ſeiner Forderung eidlich bekräftigt hat k).

§. 363.

d) Liquidations- und Prioritäts-Streit.

Wenn der Schuldner Einreden gegen das Verfahren oder gegen die Forderungen ſelbſt, die Gläubiger aber Einwendungen gegen dieſe ſowohl als ge-

---

i) Code de procéd. Art. 662. 663. 672.

k) Code de procéd. Art. 663. 664. 665. Auf dieſe Mandate erheben ſodann die Gläubiger ihren Antheil bey dem Büreau, wo die Gelder deponirt ſind. Ein Formular zu dieſen Mandaten findet man in *Delaporte* Formulaire, V. Distribution, am Schluſſe.

gen die Priorität vorgebracht haben: ſo verweiſet der committirte Richter die Sache zur Audienz, und derjenige, welchem an der Beendigung am mehreſten gelegen iſt, ladet hierauf diejenigen Gläubiger, welche die Einreden vorbrachten, den Schuldner und den älteſten Anwald der übrigen Creditoren mittelſt Avenirs ohne weiteres Verfahren an einem, von dem committirten Richter zu beſtimmenden Tage zur Audienz vor; derjenige Gläubiger, welcher das Verfahren bisher betrieben hat, kann in dieſer Eigenſchaft nicht mit vorgeladen werden l).

§. 364.

e, Erkenntniß.

Das Erkenntniß über die ſo eben erwähnten Streitigkeiten, wird auf den Vortrag des committirten Richters und nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs — welchem daher die Acten zuvor einzuhändigen ſind, — ertheilt. Das Geſetz ſagt nicht, daß auch die Partheyen plaidiren ſollen; und da in der Regel eine Plaidoirie nicht ſtatt findet, ſobald ein Richter referirt: ſo läßt ſich auch nicht annehmen, daß den Partheyen hier dieſes Recht zuſtehen ſollte m), obgleich der ſehr wichtige Umſtand für ſie ſtreitet, daß der Richter nur mit den Gründen desjenigen bekannt iſt, welcher die Einwendungen vorbrachte, und die Billigkeit dafür ſpricht, daß auch der Gegner gehört werden müſſe. n)

§. 365.

f, Appellation, und Verfahren nach der Erledigung dieſes Rechtsmittels.

Die Appellation gegen dieſes Erkenntniß muß

l) Code de procéd. Art. 666. 667.

m) Code de procéd. Art. 668. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 184.

n) *Lepage* l. c. p. 601.

binnen zehn Tagen nach der Inſinuation deſſelben an den Anwald, eingelegt werden, und dieſe Einwendung ſowohl die Beſchwerden als auch zugleich eine Vorladung enthalten. Als Appellaten können nur die Gläubiger, welche die Einreden vorgebracht haben, der älteſte Anwald der übrigen Gläubiger, und der Schuldner vorgeladen werden o).

Nach dem Ablaufe der Appellationsfriſt, oder wenn die Appellation erfolgt iſt, nach der Inſinuation des Erkenntniſſes zweyter Inſtanz, ſchließt der committirte Richter auf geſchehene Anzeige der Partheyen und Production jenes Urtheils ſein Protocoll, und acht Tage darauf fertigt der Greffier den Gläubigern, nachdem ſie ihre Forderungen eidlich bekräftigt haben, die erforderlichen Zahlungs-Mandate aus p).

§. 366.

H. Rangbeſtimmung unter den Gläubigern, nach dem Verkaufe der Immobilien.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Wenn ſich bey dem Verkaufe von Immobilien [§. 201 bis 207 und 357] mehrere Gläubiger gemeldet haben, welche Anſprüche an den aufkommenden Geldern machen: ſo geſtattet ihnen das Geſetz eine Friſt von vier Wochen, binnen welcher ſie ſich zu Vermeidung unnöthiger Koſten unter einander und mit dem Schuldner gütlich vereinigen können. Dieſe Friſt nimmt ihren Anfang von dem Tage, an welchem das Adjudications-Erkenntniß dem Schuldner und den Gläubigern q) inſinuirt iſt,

o) Code de procéd. Art. 669. 667. Der Kaiſerliche Gerichtshof muß über die Appellation ſummariſch erkennen. Code de procéd. Art. 669.

p) Code de procéd. Art. 670. 671.

q) *Lepage* l. c. p. 584. *Pigeau* l. c. T. 2. p.

oder Falls dagegen appellirt ſeyn ſollte, vom Tage der Inſinuation des beſtätigenden Appellations-Erkenntniſſes r). Die gerichtliche Rangbeſtimmung der Gläubiger, welche in Ermangelung der gütlichen Vereinigung eintreten muß, findet in der Regel nur bey dem gezwungenen Verkaufe ſtatt; allein ſobald ſich bey einer freywilligen Veräußerung mehr als drey inſcribirte Gläubiger melden: ſo kömmt auch dabey das nachfolgende Verfahren zur Anwendung, und zwar nach Ablauf von dreyßig Tagen nach den, in den Artikeln 2185 und 2194 des Code Napoleon beſtimmten Friſten s)

§. 367.

b, Einleitendes Verfahren.

Iſt binnen der bemerkten Friſt ein Vergleich unter den Gläubigern und dem Schuldner nicht zu Stande gekommen: ſo muß derjenige, welcher den Arreſt anlegen ließ, innerhalb acht Tagen, oder, wenn er dieſen Zeitpunkt ungenützt verſtreichen ließ, der Käufer oder einer der übrigen Gläubiger in das, auf dem Greffe dazu beſtimmte Regiſter eine Note über die Lage der Sache eintragen, und den Prä-

---

245 iſt der Meinung, daß die Inſinuation an den Schuldner allein ſchon hinreichend ſey, um den Lauf der Friſt zu bewirken.

r) Code de procéd. Art. 749. Die Kaufgelder kann, wenn das Adjudications-Erkenntniß nicht ein anderes beſtimmt, der Käufer gegen Entrichtung der Zinſen bis zur Vertheilung an ſich behalten, oder nach vorgängiger Vorladung der Intereſſenten an die Amortiſations-Caſſe abliefern, falls er ſich von den Zinſen zu befreyen, und die Hypotheken gelöſcht zu ſehen wünſcht. Argum. de l'art. 771. et. 772. du Code de procéd. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 246.

s) Code de procéd. Art. 775. 776. 777.

ſidenten darin erſuchen, einen Richter mit der Leitung des Verfahrens zu beauftragen. Der Präſident committirt ſodann in einer Ordonnanz unter dieſer Note einen der Richter, und der Implorant überreicht nun dieſem eine Abſchrift der Ordonnanz, nebſt einem, von dem Hypotheken-Bewahrer aufzuſtellenden Verzeichniſſe aller, auf die befraglichen Grundſtücke eingetragenen Gläubiger, und bittet um die Genehmigung, die verzeichneten Creditoren zur Liquidation auffordern zu dürfen. Die, am Schluſſe des darüber aufzunehmenden Protocolles ertheilte Ordonnanz des committirten Richters, läßt der Implorant allen Gläubigern in dem bey der Inſcription erwählten Wohnſitze oder an ihre Anwälde inſinuiren, und fordert ſie auf, ihre Anſprüche binnen vier Wochen zu liquidiren. t) Wenn derjenige, welcher die Rangbeſtimmung betreibt, ſich einer Nachläſſigkeit ſchuldig macht: ſo kann jeder andre Gläubiger eine Vorſtellung bey dem committirten Richter einreichen, und um Subrogation bitten. Dieſer beſtimmt dann mittelſt Ordonnanz, deren Inhalt im Protocolle bemerkt wird, einen Tag, an welchem er darüber referiren will, und dieſe Verfügung ſowohl als das eingereichte Geſuch läßt der Implorant dem Anwalde des betreibenden Gläubigers, mit der Aufforderung zu der beſtimmten Audienz inſinuiren, worauf dann im Berathſchlagungszimmer auf den Vortrag des committirten Richters ſummariſch darüber erkannt wird u).

---

t) Code de procéd. Art. 750. 751. 752. 753.

u) Code de procéd. Art. 779. Alle Anzeigen, Einreichungen, Geſuche und Ordonnanzen, muß der Richter in ſeinem Protocolle bemerken.

§. 368.

e, Liquidations-Verfahren.

Binnen Monatsfriſt nach der Inſinuation der obbemerkten Aufforderung muß jeder Gläubiger ſeine Forderung in einem, von ſeinem Anwalde unterſchriebenen Aufſatze liquidiren, ſeine etwanigen Vorzugs-Rechte erörtern, dieſe Schrift nebſt den Beweisſtücken dem Commiſſarius überreichen, und um die Beſtimmung ſeines Ranges bitten; worauf dieſer die Einreichung in dem Protocolle bemerkt. Nach Ablauf dieſer Friſt, oder wenn alle Gläubiger ihre Aufſätze früher eingereicht haben, nach deren Eingange, entwirft der Richter den Collocations-Etat, und nun zeigt derjenige, welcher die Sache betreibt, deſſen Vollendung v) den ſich gemeldeten Gläubigern ſowohl als den Schuldnern an, und fordert ſie auf, binnen Monatsfriſt den Etat und die Beweisſtücke auf dem Greffe einzuſehen, und ihre Einwendungen zu Protocolle abzugeben. Verſäumen ſie dieſes: ſo ſind ſie mit dem Ablaufe der Friſt ihrer Einreden Kraft des Geſetzes verluſtig w), ohne daß ein weiteres Verfahren darüber ſtatt findet. x) Auf den Fall alſo, daß keine Einwendungen gegen den Etat gemacht werden, ſchließt der Commiſſarius ſein Protocoll, ſetzt die Koſten des Verfahrens und für die Löſchung der Hypotheken, welche den Vor-

v) Er erfährt dies entweder durch Erkundigung bey dem Richter, oder wie es am häufigſten der Gebrauch iſt, durch den mündlichen Avis eines Huiſſiers, welchen der Richter damit beauftragt.

w) Ihr Stillſchweigen hat jedoch nur die Folge, daß der Etat für richtig angenommen wird, hindert ſie aber nicht, bey den weitern Verhandlungen fortwährend mit aufzutreten. Praticien franç. T. 4. p. 464.

x) Code de procéd. Art. 754. 755. 756.

zug vor allen Forderungen haben, feſt, präcludirt diejenigen Gläubiger, welche ihre Liquidationen nicht eingereicht haben, mit ihren Anſprüchen auf das veräußerte Grundſtück und deſſen Kaufpreis y) und verordnet, daß denjenigen Creditoren, welche zur Zahlung kommen, die erforderlichen Auszüge aus dem Etat mit einem Zahlungsmandate durch den Greffier zugefertigt werden, um hierauf die ihnen angewieſene Summe in Empfang zu nehmen, dagegen aber die Inſcriptionen derjenigen Gläubiger, welche nicht zur Zahlung kommen, in dem Hypotheken-Regiſter gelöſcht werden ſollen. In dieſem Auszuge müſſen zugleich die Koſten aufgeführt werden, welche für die Löſchung jeder einzelnen Forderung zu bezahlen und von dem Käufer oder dem Depoſitar, je nachdem der erſtere das Kaufgeld noch an ſich behalten oder deponirt hat, zurück zu behalten ſind. z)

Es ereignet ſich dann und wann, daß der Gläubiger wiederum Gläubiger hat, die ſich bey ſeinen Umſtänden nicht geſichert genug glauben, und dieß vorzüglich dann, wenn ſie eine Nachläſſigkeit bey ihm wahrnehmen. Hat daher dieſer Gläubiger ſeine Hypotheken oder Privilegien nicht inſcribiren laſſen, und ſich bey dem Liquidations-Verfahren nicht gemeldet: ſo können ſeine Gläubiger in ſeinem Namen die Eintragung in die Hypotheken-Regiſter und die Liquidation beſorgen, jedoch wird die, in des erſteren Stelle ihnen zukommende Summe nicht nach ihrem Range, ſondern nach dem

---

y) Weiter kann ſich die Ausſchließung nicht erſtrecken. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 258.

z) Code de procéd. Art. 759.

Verhältniſſe ihrer Forderungen oder nach Procenten unter ſie vertheilt. a)

Die Friſt zur Einreichung des Liquidations-Aufſatzes iſt, wie ich oben bemerkt habe, zwar auf einen Monat beſtimmt; allein dieſe Friſt iſt nicht durchaus peremtoriſch, und es bleibt daher den Gläubigern nachgelaſſen, ſolches auch noch nach dem Ablaufe dieſer Friſt, und zwar bis zu dem Schluſſe des Claſſifications-Etats, deſſen der Artikel 759 gedenkt, einzureichen b); jedoch müſſen ſie in dieſem Falle nicht nur die Koſten tragen, welche durch ihre Verſäumniß, und die, von ihnen zu beſchaffende Bekanntmachung ihrer Eingabe an die übrigen Creditoren, um ſie zur Einſicht der Documente aufzufordern, veranlaßt werden, ſondern ſie haften auch für die Zinſen, die durch ihre Verzögerung erwachſen c).

§. 369.

d, Prioritäts-Beſtimmung.

α, Allgemeine Grundſätze.

Die Güter des Schuldners ſind das gemeinſchaftliche Unterpfand ſeiner Gläubiger, und der Preis, wofür ſie verkauft wurden, muß daher

---

a) Code de procéd. Art. 778. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 282.

b) Das Geſetz beſtimmt zwar in dem Art. 757 nicht unmittelbar, daß ſie nur bis zu dieſem Zeitpunkte mit ihren Liquidationen zugelaſſen werden ſollen; allein die Schlußfolge läßt ſich wohl unbedenklich aus den Artikeln 759. 778 und 1029 der Prozeßordnung, ſo wie aus dem Artikel 2198 des Code Napoleon ziehen. Nur auf den etwanigen Ueberſchuß würde ihnen auch nachher noch ein Recht bleiben. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 258.

c) Code de procéd. Art. 757.

verhältnißmäßig unter ſie vertheilt werden, inſofern nicht einer oder der andre dieſer Creditoren wegen einer privilegirten oder hypothekariſchen Forderung Anſpruch auf ein Vorzugs-Recht machen kann d). Reicht daher die Maſſe nicht zu, um alle ſich gemeldeten Gläubiger — mögen ſie nun in Gefolge ihrer beſonderen Rechte, oder ihrer Inſcriptionen aufgefordert ſeyn, oder auch ſich unaufgefordert gemeldet haben — zu befriedigen: ſo muß der committirte Richter ſie in dem obgedachten Claſſifications-Etat in folgender Ordnung aufführen:

1, die privilegirten Forderungen;
2, die hypothekariſchen Gläubiger nach der Zeitordnung unter den, hiernächſt zu erörternden näheren Beſtimmungen und
3, die übrigen Creditoren nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen.

Es kann jedoch der Fall eintreten, daß hypothekariſche, und ſelbſt chirographariſche Gläubiger allen andern vorgehen, wenn nemlich die Güter des Erblaſſers bey dem Erben in Anſpruch genommen, und verkauft werden, jene Schulden aber von dem Erblaſſer herrühren. Dieſer Vorzug ſetzt indeß zwey weſentliche Bedingungen voraus, nemlich:

1, daß die Gläubiger des Erblaſſers die Separation des Nachlaſſes des Verſtorbenen von dem Vermögen des Erben während der Zeit, daß dieſer in dem Beſitze der Güter war, mithin vor dem erfolgten definitiven Zuſchlage, nachgeſucht haben. e)

---

d) Code Napol. Art. 2093. 2094. *Comaille* l. c. T. 2, p. 318.

e) Code Napol. Art. 2111. 878. 880. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 250. Dieſe Verpflichtung trifft jedoch nur diejenigen Gläubiger, welche kein Privilegium oder

2, daß die Gläubiger und Legatarien des Verſtorbenen vor dem Ablaufe von ſechs Monaten nach Eröffnung der Erbſchaft ihre Forderungen gehörig haben eintragen laſſen. Nehmen ſie dieſe Eintragung ſpäter vor: ſo ſtehen ſie denjenigen Gläubigern des Erben, welche ihre Forderungen früher inſcribiren ließen, nach f).

§. 370.

β, Nähere Beſtimmung der Claſſen.

I. Erſte Claſſe. Privilegirte Forderungen.

Die privilegirten Forderungen zerfallen in zwey Abtheilungen, nemlich:

A. Diejenigen, welche in den Artikeln 2101. 2104. 2105 und 2107 des Code Napoleon aufgeführt, und der Inſcription nicht unterworfen ſind. Hiezu gehören:

1, die Gerichtskoſten, jedoch nur die außergewöhnlichen, als das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren u. ſ. w., indem die gewöhnlichen Koſten der Arreſt-Anlegung bis zu dem Verkaufe einſchließlich, von dem Käufer getragen werden müſſen, die übrigen Koſten vorheriger Prozeſſe wegen der befraglichen Forderung aber kein Privilegium genießen g).

2, Die Beerdigungskoſten.

3, Die Koſten der letzten Krankheit.

---

keine Hypothek vor dem Tode des Erblaſſers erworben und inſcribirt haben; denn in dieſem Falle ſind ihre Rechte geſichert, und ſie haben nicht nöthig, eine Trennung der Güter zu verlangen.

f) Code Napol. Art. 2111. 2113. 881.

g) Code de procéd. Art. 715. *Lepage* l. c. p. 598. *Maleville* nnd Blanchard l. c. T. 4. p. 243 in der Note 1. zum Art. 2101.

4, Der Lohn, welchen das Geſinde und andere im Dienſtedes Schuldners ſtehende Perſonen von dem verfloſſenen und dem laufenden Jahre zu fordern haben.

5, Die Forderungen wegen der Lebensbedürfniſſe, welche dem Schuldner und ſeiner Familie von denen, die im Kleinen verkaufen, als z. B. von Bäckern, Schlächtern u. ſ. w. während der letzten ſechs Monate, und von Koſtherrn und Großhändlern während des letzteren Jahres geliefert ſind. h)

Dieſe Forderungen werden nicht pro rata, ſondern nach der hier aufgeführten geſetzlichen Ordnung befriedigt.

B. Solche Forderungen, deren Vorzug nur durch die Eintragung geſichert, und deren Rang nicht nach der Natur der Forderung ſelbſt, ſondern lediglich nach dem Tage der Eintragung in die Hypotheken-Regiſter beſtimmt wird, als:

1, die Forderung des Verkäufers auf die verkauften Immobilien in Betreff des rückſtändigen Kaufpreiſes, gleichviel ob er oder der Käufer die Eintragung bewirkt hat. Iſt die Sache weiter verkauft: ſo behält der erſte Verkäufer immer den Vorzug vor dem nachfolgenden, und eben dieſe Rechte ſtehen auch den Ceſſionarien zu i).

2, Die Forderungen desjenigen, welcher zu dem Ankauf einer unbeweglichen Sache Geld vorgeſchoſſen hat, inſofern nemlich aus der Darlehns-Urkunde und aus der Quitung des Verkäufers, auf eine glaubhafte Weiſe er-

h) Code Napol. Art. 2106.

i) Code Napol. Art. 2108. 2112. 2103. No. 1.

hellet, daß die befragliche Summe nicht nur zu dieſem Zwecke beſtimmt, ſondern auch wirklich dazu verwandt iſt. Auch hiebey treten die obigen Verhältniſſe wegen der Ceſſionarien und der fernern Verkaufe ein k).

3, Die Forderungen der Miterben auf die zur Erbſchaft gehörenden Immobilien, wegen Gewährleiſtung für die unter ihnen geſchehene Theilung, und für dasjenige, was ein Erbe dem andern herausgeben muß, vorausgeſetzt, daß ſie ſolche binnen 60 Tagen nach der, die Stelle der Theilung vertretenden Adjudication inſcribiren laſſen. Auch hier ſtehen den Ceſſionarien gleiche Rechte zu l).

4, Die Forderungen der Baumeiſter, Bauunternehmer, Maurer und anderer Arbeiter, unter den, im Artikel 2103 Nro. 4. enthaltenen Vorausſetzungen. Sie werden, wenn das Kaufgeld nicht für ſie alle hinreicht, pro rata bezahlt, und ihre Ceſſionarien genießen gleiche Rechte m).

5, die Forderungen derjenigen, welche Geld vorgeliehen haben, um die genannten Arbeiter zu bezahlen, oder deren Auslagen zu erſtatten, inſofern die Verwendung aus der Darlehns-Urkunde und der Quitung des Empfängers bewieſen werden kann. Ihre Ceſſionarien haben gleiche Rechte mit ihnen n).

§. 371.

II Zweite Claſſe. Hypothekariſche Forderungen.

Auch die hypothekariſchen Forderungen, welche

k) Code Napol. Art. 2103. No. 2. 2112.

l) Code Napol. Art. 2103. No. 3. 2109. 2112.

m) Code Napol. Art. 2103. No. 4. 2110. 2112.

n) Code Napol. Art. 2103. No. 5. 2112.

auf die privilegirten folgen und in ſofern ſie inſcribirt oder geſetzlich davon befreyet ſind, nach dem Alter befriedigt werden o), zerfallen wieder in zwey Hauptabtheilungen.

A. Zu der erſteren gehören diejenigen, welche entweder in die Hypotheken-Regiſter eingetragen, oder doch geſetzlich als inſcribirt angeſehen werden, nemlich:

1, die conventionellen, vor zweyen Notarien oder vor einem Notar und zweyen Zeugen errichteten Hypotheken p).

2, Die gerichtlichen Hypotheken, welche ſowohl durch ein Erkenntniß, als auch durch Anerkennung oder Beweisführung eines Privat-Documentes entſtehen q).

3, Die geſetzlichen Hypotheken der Ehefrauen an den Gütern ihrer Männer, und der Minderjährigen ſo wie der Interdicirten an den Gütern ihrer Vormünder und Curatoren. Dieſe beſtehen unabhängig von der Eintragung, und haben, wenn ſie auch ſpäter inſcribirt ſind, dennoch ihren Rang von dem Tage ihrer Entſtehung und nicht von dem der Eintragung, wie dieß letztere bey den übrigen Hypotheken der Fall iſt r). Wenn-

o) Code Napol. Art. 2134 — 2145. 2148. 2149.

p) Code Napol. Art. 2127 — 2133. Die Zinſen von den verfloſſenen zweyen Jahren, und von dem laufenden Jahre, haben gleichen Rang mit dem Kapitale. Code Napol. Art. 2151.

q) Code Napol. Art. 2123. 2134. 2148. 2149. Wegen der Zeit und Bedingungen der Eintragung der anerkannten Privat-Documente ſ. m. das Geſetz v. 3. September 1807.

r) Code Napol. Art. 2121. 2135.

gleich nun aber dieſe Hypotheken nicht von der Inſcription abhängen: ſo iſt es dennoch nothwendig, daß ſie, um mit claſſificirt zu werden, in dieſer Rückſicht eingetragen werden, und zwar bei einer Arreſt-Anlegung auf Immobilien, vor der Adjudication, und bey jeder andern Veräußerung, vor Beendigung derjenigen Formalitäten, wodurch Immobilien von geſetzlichen Hypotheken befreyet werden. s)

Die Hypotheken des Staates, der Gemeinden, und der öffentlichen Anſtalten an den Gütern ihrer Rechnungsführer und Verwalter, erhalten ihren Rang erſt von dem Tage der Eintragung an. t)

B. Die zweyte Abtheilung der hypothekariſchen Forderungen, machen diejenigen Hypotheken aus, welche zwar durch ein öffentliches Document, ein Urtheil oder eine gerichtlich erkannte Handſchrift begründet, oder entweder gar nicht, oder doch nicht gültig inſcribirt ſind. Die Eintragung hat keinen Einfluß auf die Hypothek ſelbſt, ſondern ſie giebt ihr nur einen Rang unter den conſtituirten Hypotheken, und die noch nicht, oder noch nicht gültig inſcribirten hypothekariſchen Forderungen behalten daher immer einen Vorzug vor den chirographariſchen Schulden. Sie haben indeß in geſetzlicher Hinſicht kein verſchiedenes Alter, indem ſie dieſes erſt durch die Eintragung in die Hypotheken-Regiſter bekom-

---

s) Code Napol. Art. 2193. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 256. *Lepage* l. c. p. 600.

t) Code Napol. Art. 2134. 2135.

men, und müſſen daher pro rata bezahlt werden u).

§. 372.

III. Dritte Claſſe. Uebrige, nicht hypothekariſche Forderungen.

Alle nicht privilegirten, und nicht hypothekariſchen Forderungen, ſie mögen aus einer authentiſchen oder Privat-Urkunde, aus Rechnungen oder ſonſtigen Geſchäften herrühren, werden, wenn die Maſſe ſo weit reicht, in der dritten Claſſe und nach Verhältniß ihrer Summen ohne Verzug befriedigt v).

§. 373.

e, Liquidations- und Prioritäts-Streit.

Wenn gegen den Collations-Etat Einreden vorgebracht werden: ſo verweiſet der committirte Richter die Partheyen zur Audienz, verfügt aber zugleich, daß diejenigen Gläubiger, deren Forderungen vor den angegriffenen Poſten claſſificirt und nicht in Anſpruch genommen ſind, ſofort befriedigt werden

---

u) Code Napol. Art. 2117. 2094. 2146. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 257. Geſetz v. 3. September 1807. — Mehrere Schriftſteller ſind der Meinung, daß die nicht inſcribirten, oder auch nicht gültig eingetragenen Hypotheken, keinen Vorzug vor den chirographariſchen Forderungen hätten. (*Lepage* l. c. p. 600. Blanchard in den Noten zu *Maleville* T. 4. p. 299 in der Note 1 zum Art. 2134.) Es ſcheint mir aber, daß ſie den Rang unter den Hypotheken, wovon der Art. 2134 redet, mit dem Range verwechſeln, welchen ſie gegen die chirographariſchen Forderungen einnehmen. Uebrigens enthält jene Note von Blanchard ausführliche Beſtimmungen wegen der nicht gültig eingetragenen Hypotheken.

v) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 258.

ſollen. Dieſe ſind dann nicht ſchuldig, ihre Antheile wieder herauszugeben, wenn ſich nach den ertheilten Zahlungs-Mandaten noch Gläubiger mit ihren Liquidationen einfinden, welche bey früherer Meldung ihnen vorgegangen ſeyn würden, die indeß noch immer liquidiren können, weil der Etat wegen jenen Streitigkeiten nicht abgeſchloſſen iſt.

Diejenigen Creditoren, welche den beſtrittenen Forderungen in der Rangordnung nachſtehen, müſſen binnen acht Tagen nach Ablauf der, zur Einbringung der Einreden geſtatteten monatlichen Friſt, ſich über die Wahl eines gemeinſchaftlichen Anwaldes berathſchlagen, widrigenfalls der Anwald des, unter ihnen zuletzt claſſificirten Gläubigers w) ſie vertritt. Es ſteht zwar einem jeden frey, ſeine Anſprüche allein zu vertheidigen; allein muß auch dieſer alle Koſten tragen, welche ſein beſonderes Verfahren veranlaßt, und der gemeinſchaftliche Anwald der übrigen Creditoren kann in dieſer Eigenſchaft zu dem beſonderen Streite nicht adcitirt werden.

Die Sache wird nach der geſchehenen Anwaldsbeſtellung, oder nach dem Ablaufe der dazu verwilligten Friſt ohne weitere Verhandlung, an einem von dem Richter beſtimmten Tage — weil dieſer über jene Prioritäts-Streitigkeiten referiren muß, — zur Audienz gebracht; zuvor aber haben die Partheyen dem Kaiſerlichen Procureur die Acten einzureichen. x).

§. 374.

f, Erkenntniß.

Das Erkenntniß über den Prioritäts- und Li-

w) Weil dieſer das größte Intereſſe dabey hat, den höhern Rang eines, ihm und ſeinen Vormännern nachgeſetzten Gläubigers zu beſtreiten.

x) Code de procéd. Art. 758. 760. 761. 762.

quidations=Streit in öffentlicher Audienz, wird nach gehaltener Relation des committirten Richters, und nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs ausgeſprochen, und muß zugleich über die Koſten mit verfügen y).

§. 375.

g, Appellation gegen dieſes Erkenntniß.

Gegen das obige Erkenntniß findet zwar die Appellation ſtatt, indeß muß ſie binnen zehn Tagen von der Inſinuation deſſelben an den Anwald z) jedoch auch hier nach ausdrücklicher Beſtimmung des Geſetzes, mit Hinzurechnung der gewöhnlichen Zeit von einen Tage für jede drey Meilen der Entfernung des wirklichen Wohnſitzes der Partheyen, eingelegt werden, und ſowohl eine Auseinanderſetzung der Beſchwerden, als auch zugleich eine Vorladung enthalten. In der Appellations=Inſtanz findet auch kein weiteres Verfahren ſtatt, als daß der Appellat ſeine motivirten Anträge dem Appellanten binnen Ordnungsfriſt inſinuiren läßt, worauf dann die Sache mittelſt Avenirs zur Audienz gebracht, dort plaidirt, und nach Anhörung des General=Procureurs ſummariſch entſchieden wird. In dieſem Arret muß auch über die Koſten des Verfahrens verfügt, und der unterliegende Theil jedes Mal in die Koſten der Appellation verurtheilt werden a).

y) Code de procéd. Art. 762. Eine Plaidoirie der Partheyen kann der Regel nach auch hier nicht ſtatt finden. M. ſ. oben §. 364.

z) Die Inſinuation des Erkenntnißes, welche der, die Sache betreibende Gläubiger an die übrigen Gläubiger macht, bewirkt für und wider alle den Lauf der Appellationsfriſt. Caſſationshof im Journal de barreau 1809. II. 224.

a) Code de procéd. Art. 763 — 766. *Pigeau* l. c.

Der Anwald derjenigen Gläubiger, welcher die widerſprechenden Gläubiger nach Vorſchrift des Artikels 760 vertreten hat, muß mit ſeinen Koſten wegen des Prioritäts-Streites unmittelbar hinter die erſten, nicht in Anſpruch genommenen Gläubiger, und vor allen übrigen Forderungen collocirt werden; da indeß dieſe ſowohl als der Schuldner dadurch leiden können: ſo giebt ihnen das Geſetz den Regreß gegen diejenigen Gläubiger, welche bey dieſem Nebenſtreite unterliegen, und das Appellations-Erkenntniß muß daher auch den Regreß wegen dieſer Koſten ſowohl, als auch wegen der Zinſen, welche durch dieſen Streit zu ihrem Nachtheile erwachſen, zugleich verfügen b).

Diejenigen Gläubiger, welche überhaupt noch nicht liquidirt, ſo wie die, welche ihre Einwendungen gegen die angegebenen Forderungen nicht vorgebracht haben, können auch gegen das Homologations-Erkenntniß erſter Inſtanz die Appellation **nicht** einwenden c).

§. 376.

h, Schluß-Verfahren.

Vierzehn Tage nach der Inſinuation des Homologations-Erkenntniſſes, und wenn dagegen ap-

p. 261 iſt der Meinung, daß die Sache in der Appellations-Inſtanz zum ſchriftlichen Verfahren ausgeſtellt werden könne; allein die Artikel 765 und 761. ſcheinen mir zu beſtimmt eine ſummariſche Behandlung vorzuſchreiben. Die Koſten-Liquidation kann hier immer einigen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn, und daher zur Vermeidung des Aufenthalts der Sache beſonders darüber liquidirt werden.

b) Code de procéd. Art. 768. 769. 770.

c) Caſſationshof in *Sirey* Journ. génér. 1809. I. 153, und im Journal de barreau 1809. II. 223.

pellirt iſt, vierzehn Tage nach der des Appellations-Urtheils, ſchließt der Richter den Prioritäts-Etat, ſo wie im §. 368 angegeben iſt, ab, und zehn Tage darauf, werden den Gläubigern die erforderlichen Auszüge und Zahlungs-Mandate ausgefertigt, welche gegen den Käufer, wenn dieſer noch das Kaufgeld in Händen hat, executoriſch ſind d). Durch die Quitung, welche die Gläubiger über den Empfang der ihnen angewieſenen Gelder ausſtellen, ertheilen ſie Kraft des Geſetzes zugleich ihre Einwilligung zur Löſchung der Hypothek, und der Hypotheken-Bewahrer muß, auf Vorzeigung dieſer Quitung und des Auszuges aus den Claſſifications-Etats die inſcribirte Summe bis zu dem abbezahlten Betrage auslöſchen. Die gänzliche Löſchung nimmt er erſt dann vor, wenn der Käufer die ganze Summe der Kaufgelder erweiſet, und die Ordonnanz des committirten Richters, in Gefolge deren die nicht zur Zahlung kommenden Hypotheken geſtrichen werden ſollen, vorzeigt. e)

Zweyte Abtheilung.

Von dem außerordentlichen Prozeſſe.

§. 377.

Eintheilung.

Der außerordentliche Prozeß begreift 1, den ſummariſchen Prozeß; 2, das Verfahren in eini-

d) Code de procéd. Art. 767. 771.

e) Code de procéd. Art. 772. 773. 774. 759.

gen beſonderen Fällen; 3, das Verfahren vor den Handelsgerichten, und 4, das Verfahren vor Schieds-Richtern in ſich.

Erſter Titel.

Von dem ſummariſchen Prozeſſe.

§. 378.

Beſtimmungen im Allgemeinen.

Der ſummariſche Prozeß, welcher nicht an die ſtrengen Formen des ordentlichen Prozeſſes gebunden iſt, und ohne Schriftwechſel in kürzeren Friſten verhandelt wird, findet nur bey ſolchen Sachen ſtatt, die ihrer Natur nach eine ſchnelle Entſcheidung erlauben und erfordern, und wegen ihrer minderen Wichtigkeit ein minder förmliches Verfahren geſtatten. Iſt die Sache ſo dringend, daß eine ganz ſchleunige Verfügung eintreten muß, um jede Gefahr abzuwenden, die durch einen noch ſo geringen Verzug entſtehen könnte: ſo geſtatten die Geſetze ein noch ſchnelleres Verfahren, und der ſummariſche Prozeß zerfällt daher in den gewöhnlichen ſummariſchen und den höchſt ſummariſchen Prozeß oder das Verfahren en référé.

Erſtes Capitel.

Von dem gewöhnlichen ſummariſchen Prozeße.

§. 379.

A. Beſtimmung der dahin gehörenden Sachen.

Als ſummariſche Sachen betrachtet man f):

1, Die Appellationen von den Urtheilen der Friedens-Gerichte, der Gegenſtand mag ſeyn, von welcher Art er will.

2, Die bloß perſönlichen Klagen, welche auf einer unbeſtrittenen Urkunde beruhen, ohne Rückſicht auf die Größe des Betrages.

3, Klagen, welchen keine Urkunde zum Grunde liegt, ſie mögen nun perſönliche, gemiſchte oder Real-Klagen ſeyn, wenn ſich ihr Gegenſtand nicht über tauſend Franken beläuft g).

4, Proviſoriſche Klagen, z. B. auf Verſiegelungen, Entſiegelungen u. ſ. w.

5, Klagen, welche eine eilige Behandlung erfordern, und

6, Klagen auf Bezahlung von Miethe, Pacht und rückſtändige Gefälle und Zinſen, ohne Rückſicht auf die Höhe ihres Betrages h).

---

f) Code de procéd. Art. 404.

g) Praticien franç. T. 2. p. 424. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 328.)

h) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 218. Es iſt zweifelhaft, ob alle dieſe ſummariſchen Sachen von dem vorgängigen Vergleichs-Verſuche befreyet ſind. Diejenigen derſelben, welche Eile erheiſchen, ſo wie die Klagen auf Miethe, Pacht, Gefälle und Zinſen, nimmt der

§. 380.

B. Verfahren, und zwar

a, bey der Inſtruction.

Die Vorladung ſelbſt iſt allen Förmlichkeiten des ordentlichen Prozeſſes unterworfen, und binnen der bey eben dieſem Verfahren beſtimmten Friſt muß auch hier der Gegner einen Anwald beſtellen. Gleich nach dieſer Beſtellung aber, oder nach Ablauf der Friſt, wird die Sache ohne weitere ſchriftliche Verhandlung zur Audienz gebracht und von der Parthey plaidirt i). In Betreff der Art und Weiſe, die Sache zur Audienz zu befördern, muß man unterſcheiden, ob der Beklagte einen Anwald beſtellt hat oder nicht. Im erſteren Falle kann jede Parthey ihren Gegner nach der erfolgten Anwalds-Ernennung mittelſt Avenirs zur Audienz vorladen, muß aber einen Tag vor dieſer Audienz die Sache in das General-Prozeß-Regiſter eintragen, indem nach

Artikel 49 ausdrücklich aus, und bey den Appellationen von den Erkenntniſſen der Friedens-Richter iſt jener Verſuch nicht anwendbar, allein in Rückſicht der übrigen ſcheint es, daß man ſie dem vorgängigen Verſuche der Güte unterwerfen müſſe, da der Artikel 48 alle Hauptklagen dahin verweiſet. Praticien franç. T. 2. p. 426. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 330.)

i) Code de procéd. Art. 61 — 74. 75. 405. In Rückſicht der Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur findet kein Unterſchied zwiſchen den ſummariſchen und andern Sachen ſtatt, indem bey beyden die nemlichen Beweggründe eintreten. *Pigeau* T. 1. p. 219. Was die Zeit der Mittheilung betrifft: ſo müſſen die Partheyen die Acten einige Zeit vor der Audienz und zwar bey contradictoriſchen Sachen drey Tage vorher, bey dem ſchriftlichen Verfahren aber ſo bald als thunlich mitgetheilt werden. Kaiſerl. Decret v. 30 März 1808. Art. 83. 85.

Anleitung dieſer Role die zur Plaidoirie ſtehenden Sachen aufgerufen werden. Iſt hingegen kein Anwald beſtellt: ſo bedarf es auch des Avenirs nicht, ſondern der Kläger trägt die Sache in das Regiſter ein, und erwirkt dann in der Audienz, wo dieſelbe der Einſchreibung zu Folge aufgerufen wird, nach Einreichung ſeiner Concluſionen — die im letzteren Falle auch dem Beklagten nicht mitgetheilt werden, ein Contumacial-Erkenntniß k). Iſt die Sache ſo eilig, daß der Kläger eine Abkürzung der gewöhnlichen Vorladungsfriſt wünſchen muß: ſo überreicht er dem Präſident dieſerhalb ein Geſuch, und im Fall nun dieſer die frühere Vorladung mittelſt Ordonnanz geſtattet, kann der Beklagte ſeinen Anwald auch noch in der Audienz beſtellen, welches dann das Gericht durch ein Erkenntniß beſtätigt. Der Beklagte muß aber noch an dem nemlichen Tage dieſe Bevollmächtigung mittelſt einer Anzeige an den Anwald des Klägers wiederholen, widrigenfalls dieſer berechtigt iſt, ſich das ebengedachte Erkenntniß auf Koſten des Beklagten ausfertigen zu laſſen l). Alle Sachen, in welchen die Vorladung mit abgekürzter Friſt geſchehen iſt, ſo wie alle Nebenhandlungen und Sachen, die ein ſchleuniges Verfahren erheiſchen, müſſen auf eine erfolgte Anzeige oder ein eingereichtes Memoire außer der Ordnung dieſes Verzeichniſſes zuerſt und vor den Sachen auf dem Anſchlags-Zettel aufgerufen und verhandelt werden. In der Regel darf keine derſelben zu einer folgenden Audienz verwieſen werden, es ſey dann, daß ſie contradictoriſch verhandelt, und die Nothwendigkeit der Verlegung aus den Umſtänden erhellen

---

k) Kaiſerl. Decret v. 30 März 1808. Art. 59.

l) Code de procéd. Art. 76.

würde. Mehr als eine Verlegung darf aber auf keinen Fall ſtatt haben m).

§. 381.

b, Bey dem Beweiſe.

Das einfachere Verfahren bey dem größten Theile der Beweis-Arten im ordentlichen Prozeſſe, machte es überflüſſig, in dem ſummariſchen Prozeſſe noch Abkürzungen deſſelben eintreten zu laſſen, und nur bey dem Zeugen-Beweiſe war dieſes ſehr nothwendig, da der Rechtsſtreit dadurch immer ſo ſehr aufgehalten wird. In ſummariſchen Sachen iſt daher bey dem Zeugenbeweiſe folgendes abgekürzte Verfahren zu beobachten:

Die Thatſachen, worüber die Zeugen vernommen werden ſollen, werden dem Gegner nicht ſchriftlich mitgetheilt, ſondern in der Audienz articulirt, und hier von ihm beantwortet. In dem Interlocute, welches den Zeugenbeweis zuläßt, wenn darauf der Artikel beſtimmt, und einen Termin anberaumt, an welchem die Zeugen in der Audienz vernommen werden ſollen. Wünſcht eine der Partheyen eine Verlängerung dieſer Friſt: ſo muß dieß Anſuchen vor der Abgabe des Erkenntniſſes vorgebracht, und auf der Stelle entſchieden werden. Uebrigens kann das Gericht wegen weiter Entfernung der Zeugen, oder im Falle ihrer Verhinderung, ſowohl ein anderes Gericht um die Vernehmung requiriren, als auch den Friedens-Richter des Wohnortes derſelben damit beauftragen n). Die Zeugen werden unter

m) Kaiſerl. Decret v. 30 März 1808. Art. 66.

n) Code de procéd. Art. 407. 409. 412. 1035. Das requirirte Gericht oder der committirte Friedens-Richter müſſen aber jedesmal ein vollſtändiges Protocoll über das Zeugen-Verhör aufnehmen laſſen. Code de procéd. Art. 412.

Mittheilung des Erkenntniſſes, oder wenigſtens eines ſie betreffenden Auszuges deſſelben wie gewöhnlich, doch aber ſpäteſtens einen Tag vor der Vernehmung, der Product aber wie im ordentlichen Prozeſſe in dem Wohnſitze ſeines Anwaldes, oder, wenn er keinen Procurator hat, in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze, wenigſtens drey Tage vor dem Termine vorgeladen, und dem letzteren dabey zugleich die Namen der Zeugen bekannt gemacht o). An dem beſtimmten Tage kann der Product die ihm nöthig ſcheinenden Einreden gegen die Zeugen vorbringen, worauf ſie ſodann vernommen werden, Falls ſie nicht als ganz unzuläſſig zu verwerfen ſind p). Das Verbot wegen zu naher Verwandten, die Verfügungen über die Zuläſſigkeit der Zeugen, und die Einreden gegen dieſelben im ordentlichen Prozeſſe, finden auch hier ihre völlige Anwendung, ſo wie auch die ausbleibenden Zeugen in die Strafe des 263ſten Artikels verfallen q). Ueber die, von den Parthexen vorgebrachten Einreden und über die Ausſagen der Zeugen braucht nur in dem Falle ein Protocoll aufgenommen zu werden, wenn die Sache der Appellation unterworfen iſt; in andern Rechtsſtreiten iſt dieß nicht erforderlich, ſondern die Namen, das Alter und die Verhältniſſe der Zeugen, ſo wie das Reſultat ihrer Ausſagen werden nur kurz notirt, und in das Urtheil eingerückt r). Was übrigens die

o) Code de procéd. Art. 408. 413. 261. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 286.

p) *Thomine-Desmasures* l. c. p. 177. Code de procéd. Art. 268. 284.

q) Code de procéd. Art. 413. 263. 268. 283.

r) Code de procéd. Art. 410. 411. Praticien franç. T. 2. p. 432. (Ueberſetz. von Eigener Th. 2. S. 333.)

Entſcheidung der Einwürfe gegen die Zeugen, die Official-Fragen an dieſelben, die Taxe ihrer Gebühren, die Anzahl der in der Rechnung gut zu thuenden Zeugen und deren Reiſekoſten, ſo wie die Befugniß, auch Perſonen unter 15 Jahren zu vernehmen, anbetrifft: ſo treten auch hier die Vorſchriften des ordentlichen Prozeſſes ein. s).

Zweytes Kapitel.

Von dem höchſt ſummariſchen Prozeſſe, oder dem Verfahren en réferé.

§. 382.

A. Sachen, welche dahin gehören.

Die Abſicht des Geſetzgebers, bey eiligen und zugleich dringenden Sachen eine ſchleunige Verfügung oder proviſoriſche Entſcheidung unter Entfernung der gewöhnlichſten Formen zu gewähren, darf um ſo weniger ausgedehnt und gemisbraucht werden, da die Gewalt eines einzeln Richters hier unumſchränkt iſt, und bey minderer Vorſicht manche Parthey den günſtigen Augenblick nützen würde, um ſich bey ſcheinbarer Gefahr einen Befehl zu erwir-

---

s) Code de procéd. Art. 413. *Comaille* l. c. T. 1. p. 435. *Lepage* l. c. p. 316 — 318. M. ſ. oben §. 162. und 169.

ken, welcher bey näherer Unterſuchung der Sache nicht ertheilt worden wäre. t) Der Artikel 806

t) Motifs du code de procéd. P. 1. Liv. 5. T. 16. „D'apres l'article 806, on ne doit prendre la voie du réferé, que dans les cas d'urgence ou lorsqu'il s'agira de statuer proisoivement sur les difficultés rélatives à l'execution d'un titre exécutoire ou d'un jugement. Les lignes tracées par la seconde partie de cette disposition, sont assez fortement prononcées pour qu'on ne puisse les franchir sans une evidente mauvaise foi. Quelques personnes ont paru craindre, qu'il ne fut plus facile d'abuser du cas d'urgence dont parle la première partie, et de faire porter sous cette dénomination, à l'hôtel du président ou à l'audience des réferés dont parle l'article 807, des contestations qui devaient être portées à l'audience ordinaire du tribunal. Nous croyons, que cette inquiétude n'est pas fondée, et que, sans rappeler la longue nomenclature des cas prévus par l'Edit de 1685, la loi s'explique assez clairement en n'attribuant à l'audience des réferés que les cas d'urgence. Le discernement et la probité du président ou du juge délegué feront le reste. Renvoyant à l'audience les contestations qui ne seraient portées en l'hôtel que par une indiseréte et avide precipitation, il n'hésitera point à prononcer sur celles, auxquelles le moindre rétard, ne fût il que de quelques heures, peut porter un préjudice irréparable. L'article 809, qui ordonne l'exécution provisoire de ces ordonnances, et qui les soustrait à l'opposition, empêche en même tems les abus qui pourraient en résulter, en prononçant que ces ordonnances ne font aucun préjudice au principal; que par conséquent elles sont essentiellement provisoires, et qu'elles ne pourront jamais devénir definitives que par un jugement d'audience." — Extrait du journal de decisions notables de la Cour d'appel de Bruxelles p. 233. — *Sirey* Journal genér. 1809. II. 74. e. s.

beſtimmt, daß ein Verfahren en référé vor dem Präſidenten, oder dem ſeine Stelle vertretenden Richter, nur in ſehr dringenden Fällen, und, wenn es darauf ankömmt, über die bey der Vollziehung eines Urtheils oder einer andern executoriſchen Urkunde entſtandenen Schwierigkeiten zu erkennen, ſtatt finden, jedoch in dieſen Sachen nur eine proviſoriſche Verfügung von ihnen ertheilt werden ſoll. Außerdem macht die Prozeßordnung nur noch folgende Fälle ausdrücklich namhaft, nemlich:

1, wenn der Schuldner bey ſeiner Verhaftung um eine ſchleunige Verfügung bittet u);
2, wenn über die Verabfolgung einer zweyten Haupt-Ausfertigung einer Urkunde Streit entſteht v);
3, wenn ſich bey einer Verſiegelung oder bey der Entſiegelung Schwierigkeiten finden w);
4, wenn bey der Aufnahme eines Inventars Streit erhoben wird x);
5, wenn bey dem Verkaufe von Mobilien Schwierigkeiten entſtehen y).

Aus der Zuſammenſtellung dieſer Vorſchriften ergiebt ſich, daß die dringenden Fälle in der Regel nur auf Beſchlag-Anlegungen und Arreſte zu beſchränken, und höchſtens auf ſolche Fälle auszudehnen ſind, denen ähnliche Thatſachen und ähnliche Entſcheidungs-Motive zum Grunde liegen, oder bey denen es einen unwiederbringlichen Nachtheil

u) Code de procéd. Art. 786. 787. 788.

v) Code de procéd. Art. 845.

w) Code de procéd. Art. 921. 928.

x) Code de procéd. Art. 944.

y) Code de procéd. Art. 948.

herbeyführen würde, wenn ſie nicht auf der Stelle erörtert werden könnten.

Sind dieſe Sachen überhaupt nur eilig und dringend: ſo werden ſie in den Audienzen der réferés, wozu ein oder zwey Tage in jeder Woche feſtgeſetzt ſeyn müſſen, von dem Präſidenten oder deſſen Stelle vertretenden Richter proviſoriſch und ohne Nachtheil für die Partheyen in der Hauptſache entſchieden z); iſt aber die Sache von der Art, daß der Aufſchub, ſelbſt von einem Tage, einen unwiederbringlichen Nachtheil haben würde, oder trägt ein verhafteter Schuldner auf eine ſchleunige Entſcheidung ſeiner Einwendungen gegen den Arreſt an: ſo kann der Präſident auch verfügen, daß die Verhandlung in ſeiner Wohnung ſtatt finden ſolle. a)

§. 383.

B. Verfahren.

Derjenige, welcher um ein ſchleuniges Verfahren nachſuchen will, überreicht durch ſeinen Anwald dem Präſidenten eine Bittſchrift b), worin die Sachen kurz vorgetragen, und die Gründe, welche dieſelbe zur Audienz en réferé oder zum Verfahren in der Wohnung des Präſidenten qualificirt, entwickelt ſeyn müſſen c). Der Präſident verfügt dann mittelſt Ordonnanz, ob die Sache in

---

z) Code de procéd. Art. 806. 807. *Thomine-Desmasures.* l. c. p. 292.

a) Spangenberg über die Réferés, in Oeſterley's Magazin für Civil- und Criminal-Recht B. 1. No. 3 S. 339. u. f. Man findet hierin einen ſehr leſenswerthen und inſtructiven Aufſatz des ſo rühmlichſt bekannten Verfaſſers.

b) Dieſes Geſuch darf nur immer einen conſervatoriſchen Zweck haben.

c) Praticien franç. T. 5. p. 57.

der gewöhnlichen Audienz des Tribunals, in der Audienz der réferés, oder ſofort zu einer beſtimmten Stunde in ſeiner Wohnung vorgenommen werden ſoll, und ernennet im letztern Falle einen Huiſſier, welcher die Ladung inſinuiren ſolle. Wenn das Verfahren en référé geſtattet iſt, läßt der Requirent das Geſuch nebſt Ordonnanz dem Gegner oder deſſen Anwalde inſinuiren, und ihn mittelſt Exploits d) zum Erſcheinen zur beſtimmten Zeit auffordern. Bey Fällen, die gar keinen Aufſchub leiden, kann die Vorladung und Verhandlung ſelbſt an Feſttagen und zu jeder Tageszeit vorgenommen werden. In dem Termine hört nun der Präſident beyde Theile, läßt ein kurzes Protocoll über ihre Vorträge aufnehmen, oder nimmt dieſes im Nothfalle ſelbſt auf, und ertheilt darauf eine Verfügung, welche bey der Ausfertigung nebſt dem Protocolle unter die Abſchrift der eingereichten Bittſchrift geſetzt wird. e) Dieſe Verfügung iſt zwar ohne weitern Einfluß auf die Hauptſache, allein ſie kann, wenn nicht ein anderes darin verordnet iſt, ſelbſt ohne Bürgſchaft proviſoriſch vollzogen werden, und der Präſident kann ſogar erforderlichen Falls deren Vollſtreckung auf die Minute verordnen f). Gegen dieſe Ordonnanz findet die Appellation innerhalb vierzehn Tagen nach der Inſinuation ſtatt, inſo-

---

d) Dieſes Document muß mit eben den Förmlichkeiten wie bey einer Klage aufgenommen werden. Praticien franç. T. 5. p. 58. Appellationshof zu Paris in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 3. p. 362. *Pigeau* l. c. T. 1 p. 110.

e) Praticien franç. T. 5. p. 61.

f) Code de procéd. Art. 809. 810. Dieſe Verfügung braucht nicht motivirt zu ſeyn. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 107.

fern nemlich der Gegenſtand der Hauptſache ſich überhaupt dazu eignet g); die Oppoſition aber iſt dagegen nicht zuläſſig. h)

Zweyter Titel.

Von dem Verfahren in einigen beſonderen Fällen.

§. 384.

Einleitung.

Es giebt mehrere Fälle, in denen das gewöhnliche Verfahren ſowohl ihrer Natur nach, als auch wegen beſonderer Verhältniſſe nicht anwendbar ſeyn kann, und für die ſowohl die Prozeßordnung, als auch das Geſetzbuch Napoleons ein eigenes Verfahren vorgeſchrieben hat. Die Handlungen, welche Veranlaſſung dazu geben, ſind von doppelter Art; entweder ſetzen ſie keinen Sterbefall voraus — actus inter vivos; — oder ſie werden durch einen Sterbefall veranlaßt — actus mortem supponentes. —

g) Code de procéd. Art. 809. Appellationshof zu Turin, in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 246. Die Appellation kann übrigens hier ſchon vor Ablauf der achttägigen Friſt nach der Publication der Ordonnanz eingelegt werden.

h) Code de procéd. Art. 809. Die Oppoſition iſt ſelbſt gegen das Appellations-Erkenntniß, welches über eine Ordonnanz oder Verfügung en référé erlaſſen iſt, nicht zuläſſig. Appellationshof zu Brüſſel in *Sirey* Journal genér. 1808. Supplem. p. 48.

Erſtes Kapitel.

Handlungen, welche keinen Sterbefall vorausſetzen.

§. 385.

Beſtimmung der dahin gehörenden Sachen.

Zu den Handlungen, welche keinen Sterbefall vorausſetzen, und ein beſonderes Verfahren veranlaſſen, gehören 1, das Anerbieten der Zahlung und die Hinlegung; 2, die Arreſt-Anlegung auf Sachen der Pächter und Miether, und ſolcher Schuldner, die außerhalb wohnen; 3, die Arreſt-Anlegung ohne executoriſchem Titel auf Sachen, welche ſich in den Händen eines Dritten befinden; 4, die Arreſt-Anlegung auf bewegliche Sachen, welche man als ſein Eigenthum in Anſpruch nimmt; 5, die Befreyung unbeweglicher Sachen von Hypotheken und Privilegien; 6, das Uebergebot bey freywilligen Veräußerungen; 7, die Klage auf Edition und Berichtigung einer Urkunde; 8, der Antrag auf Verification einer Handſchrift außer dem Laufe eines Rechtsſtreites; 9, die Güter-Abtretung; 10, die Authoriſation der Ehefrauen; 11, die Gütertrennung; 12, die Eheſcheidung; 13, die Trennung vom Tiſche und Bette; 14, die Errichtung und Homologation der Notorietäts-Urkunden; 15, die Adoption und das pflegelterliche Verhältniß; 16, die Emancipation; 17, die Interdiction; 18, die Ernennung eines gerichtlichen Beyſtandes für einen Verſchwender; 19, die Abweſenheits-Erklärung und Einweiſung in den Beſitz der Güter eines Abweſenden.

§. 386.

I. Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Es würde ungerecht ſeyn, einen Schuldner zur fortwährenden Zahlung der Zinſen von ſeiner Schuld zu zwingen, wenn der Gläubiger den Abtrag derſelben nicht annehmen will, oder nicht annehmen kann; und eben ſo hart wäre es, den Verurtheilten wegen vielleicht ganz unſtatthafter Ausflüchte des obſiegenden Theiles, den Koſten und Gefahren der fernern Aufbewahrung einer Summe oder einer Sache, deren Ablieferung ihm auferlegt iſt, auszuſetzen. Er kann ſich daher zur Ablieferung anbieten, und wenn der Gegner die Annahme verweigert, die Sache oder das Geld hinterlegen, und ſich dadurch auf geſetzliche Weiſe von ſeiner Schuld befreyen i).

§. 387.

b, Verfahren bey dem Anerbieten.

Im Falle der Gläubiger ſich weigert, die befraglichen Sachen oder Gelder auf das Privat-Anerbieten des Schuldners anzunehmen, überliefert man ſolche einem Huiſſier und beauftragt denſelben, ſie dem Gläubiger darzubieten. Der Huiſſier muß ſie ſodann dem Gläubiger wirklich anbieten, und wenn ſie von der Art ſeyn ſollten, daß er ſie nicht mit ſich nehmen könnte, ihn auffordern, ſelbige an dem bedungenen oder im Erkenntniſſe beſtimmten Orte in Empfang zu nehmen, auch die Erklärung hinzufügen, daß er im Weigerungsfalle die Sachen oder Gelder auf Gefahr und Koſten des Gläubigers

---

i) Code Napol. Art. 1257. Ueber die Erforderniſſe zur Gültigkeit der Hinterlegung ſehe man den Artikel 1258 bis 1264 daſelbſt.

deponiren werde. Ueber dieſes Verfahren muß der Huiſſier ein Protocoll aufnehmen, worin die Gelder oder Sachen genau bezeichnet, und alle Nebenumſtände, ſo wie die Gegen-Erklärung des Gläubigers aufzuführen ſind. Das Protocoll muß von dem Gläubiger unterſchrieben, oder wenn dieſer ſolches nicht unterſchreiben kann und will, dieß am Schluſſe bemerkt werden k). Nimmt der Gläubiger die dargebotenen Sachen oder Gelder an: ſo ertheilt er darüber entweder dem Huiſſier eine Quitung zu Protocoll, oder muß auf Koſten des Schuldners ſolche vor einem Notar ausſtellen, Falls dieſer eine ſolche Beſcheinigung zu ſeiner Sicherheit für nöthig hält. Sowohl im Falle der Annahme als auch der Verweigerung hinterläßt der Huiſſier dem Gläubiger eine Abſchrift des Protocolles, und bemerkt auch dieſes in dem Protocolle ſelbſt. Sollte indeß der Huiſſier den Gläubiger nicht zu Hauſe antreffen: ſo regiſtrirt er ſolches, und inſinuirt die Abſchrift des Protocolles mit den nemlichen Förmlichkeiten wie die Copie einer Klage oder Vorladung, wodurch dann der Schuldner berechtigt wird, eine Weigerung des Gläubigers rechtlich zu folgern, wenn er ſich nicht ſofort zur Annahme bereit erklärt. l) Dem Gläubiger, welcher anfänglich die Annahme verweigert hat, oder von dem Huiſſier nicht zu Hauſe getroffen ward, ſteht es

---

k) Code de procéd. Art, 812. 813. Code Napol. Art. 1264. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 460. Sollte der Gläubiger Gegen-Bedingungen zu erfüllen haben: ſo muß ihn der Huiſſier dazu auffordern. Auf jeden Fall iſt es rathſam, den Huiſſier mit einer Special-Vollmacht zu verſehen.

l) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 464. *Lepage* l. c. p. 639. 640.

nun noch frey, ſeine Bereitwilligkeit zur Annahme ſofort nachzuerklären; weshalb er zu dieſem Endzwecke einen Huiſſier beauftragen muß, den Schuldner aufzufordern, die Sachen oder Gelder gegen Auslieferung der etwanigen Documente entweder dem Huiſſier zu überliefern, oder vor einem Notar zu erſcheinen, und dort dieſes Geſchäft vorzunehmen. Im erſtern Falle beſcheinigt der Huiſſier, im letzteren aber der Notar die Ablieferung und den Empfang in dem darüber aufzunehmenden Protocolle m). Wenn übrigens auf die Sachen oder Gelder, welche der Schuldner in Händen hat und ſeinem Gläubiger abliefern will, von den Gläubigern dieſes Gläubigers ein Arreſt angelegt ſeyn ſollte: [§. 192. 193. 396. 397.] ſo darf der Schuldner ſolche nicht mehr anbieten, ſondern muß ſie, nachdem er ſeinem Gläubiger den angelegten Arreſt zuvor bekannt gemacht hat, unter den, in den folgenden Paragraphen zu erörternden Förmlichkeiten wirklich deponiren, weil dadurch die Rechte der Gläubiger nicht gefährdet worden, der Schuldner ſich aber von der Gefahr und den Zinſen befreyet. Bey der Deponirung muß aber der angelegte Arreſt in dem Protocolle ausdrücklich bemerkt werden, damit der Depoſitar die Sachen oder Gelder nicht vor dem erledigten Arreſt-Verfahren verabfolgen läßt. n)

§. 388.

c, Hinterlegung im allgemeinen.

Das Anerbieten allein befreyet den Schuldner

m) Die Koſten eines gültigen Anerbietens, fallen dem Gläubiger immer zur Laſt, vorausgeſetzt, daß er die Privat-Offerten ausgeſchlagen hat. Code Napol. Art. 1260. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 464. *Lepage* l. c. p. 639.

n) Code de procéd. Art. 817. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 298.

nicht von der Gefahr und den Zinſen, ſondern er muß, wenn der Gläubiger die Annahme verweigert oder ſich gar nicht darüber erklärt, die befraglichen Gelder oder Sachen deponiren o). Zu dieſer Hinterlegung iſt der Schuldner durch das Geſetz berechtigt und es bedarf daher keines Urtheils, um ſolche gültig vorzunehmen; beſorgt er indeß, daß der Gläubiger Einreden dagegen vorbringen mögte, welche als gegründet erkannt, oder ihm doch einen vergeblichen Rechtsſtreit zuziehen könnten: ſo ſteht es ihm auch frey, ſich vom Gerichte zu der Niederlegung authoriſiren oder ſolche hinterher beſtätigen zu laſſen.

§. 389.

α, Hinterlegung ohne gerichtliche Genehmigung.

Um die Hinterlegung auf eine gültige Weiſe vorzunehmen, muß der Schuldner den Gläubiger mittelſt Exploits eines Huiſſiers auffordern laſſen, zu einer beſtimmten Zeit an dem Orte zu erſcheinen, wo die angebotenen Sachen oder Gelder deponirt werden ſollen. Findet ſich der Gläubiger an dem bezeichneten Orte und zu der beſtimmten Stunde ein: ſo bietet ihm der Huiſſier die befraglichen Sachen nochmals an p); erſcheint er aber nicht, oder verweigert er die Annahme auch jetzt: ſo deponirt ſie der Huiſſier nebſt den fälligen Zinſen bis zu dem

---

o) Code de procéd. Art. 814. Code Napol. Art. 1257. Die Niederlegung der Gelder geſchieht nach dem Geſetze v. 28 Nivoſe XIII. bey der Amortiſations-Caſſe des betreffenden Departements; (man ſehe *Maleville* und Blanchard Th. 3. S. 100) die Deponirung anderer Sachen kann aber nur bey einem Notar geſchehen.

p) Vorausgeſetzt, daß kein Arreſt angelegt war. M. ſ. den Schluß des vorhergehenden Paragraphen.

Tage der Niederlegung, inſofern ſie nemlich Zinſen tragen, und erklärt, wie der Schuldner den Beſitz derſelben damit aufgebe. Ueber alles dieſes nimmt der Huiſſier ein Protocoll auf, und läßt ſolches von dem Depoſitar ſowohl als von dem Gläubiger, wenn dieſer erſchienen iſt, unterſchreiben. War der letztere nicht bey der Hinterlegung gegenwärtig: ſo muß der Schuldner ihm ſofort eine Abſchrift dieſes Protocolles, wovon auch der Depoſitar eine Copey erhält, inſinuiren, und ihn auffordern laſſen, die deponirten Sachen bey dem Depoſitar in Empfang zu nehmen. Dieſe Aufforderung kann übrigens in dem Falle nicht ſtatt finden, wenn dieſe Sachen bey dem Schuldner mit Arreſt belegt waren q).

§. 390.

β, Hinterlegung unter gerichtlicher Genehmigung.

Befürchtet der Schuldner irgend eine gegründete Einrede von Seiten des Gläubigers, oder glaubt er ſich überhaupt mehr durch ein gerichtliches Verfahren geſichert: ſo kann er entweder vor oder gleich nach der Hinterlegung eine Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Anerbietens und der Hinterlegung anſtellen. Die Form dieſer Klage richtet ſich nach der Natur des Geſchäftes. Iſt das Anerbieten die Folge eines ſchon anhängigen Rechtsſtreites: ſo wird ſie als Nebenklage mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald eingeleitet; im Fall aber noch kein Prozeß über den ſtreitigen Gegenſtand

q) Code de procéd. Art. 814. 817. Code Nap. Art. 1259. So lange der Gläubiger die Hinterlegung nicht acceptirt hat, kann der Schuldner ſie wieder zurücknehmen. Code Nap. Art. 1261.

obwaltete, ganz nach den Regeln einer Hauptklage angeſtellt r).

Die Erklärung der Gültigkeit, oder Genehmigung der Hinterlegung, ſichert die Rechte des Schuldners. Iſt die Deponirung noch nicht geſchehen: ſo muß das Erkenntniß zugleich verordnen, daß und wo ſolche geſchehen, und daß die etwanigen Zinſen mit dem Tage des realiſirten Anerbietens aufhören ſollen. Die Hinterlegung geſchieht in dieſem Falle, nach vorgängiger Inſinuation des Erkenntniſſes ganz nach den Vorſchriften der freywilligen Hinterlegung, und es muß ebenfalls dem Gläubiger, wenn er dabey nicht zugegen iſt, eine Abſchrift des Protocolles inſinuirt werden s).

Bey der freiwilligen Hinterlegung hört der Zinſenlauf mit dem Tage der Deponirung auf, bey der Klage auf Gültigkeits-Erklärung des Anerbietens und Genehmigung der Hinterlegung aber, wie ſo eben bemerkt iſt, erſt mit dem realiſirten Anerbieten. Um nun dieſe Realiſation zu bewirken, muß man ſein Erbieten nochmals im Gerichte wiederholen, und dem Gläubiger die Summen oder Sachen wirklich vorlegen laſſen t).

Iſt auf die Sachen in den Händen des Schuldners Arreſt angelegt (§. 387 am Ende): ſo braucht man die Impetranten nur auf den Fall mit vorladen zu laſſen, wenn der Arreſt auf das Ganze oder auf eine unbeſtimmte Summe angelegt iſt, weil ſie

---

r) Code de procéd. Art. 815. 337. 404. 405. 406. 61. e. s. Von dem Vergleichs-Verſuche iſt dieſe Klage befreyt Art 48. No. 7.

s) Code de procéd. Art. 816. 817. 818. Code Napol. 1262 1263.

t) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 472. *Lepage* l. c. 641. Praticien franç. T. 5. p. 68.

dabey intereſſirt ſind, daß der Betrag der vom Schuldner auszuhändigenden Summe, gerichtlich feſtgeſetzt wird u).

§. 392.

II. Von der Arreſt-Anlegung auf Sachen der Miether oder Pächter, oder auswärtigen Schuldner.

A. Arreſt gegen Pächter und Miether;

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Eigenthümer oder Hauptmiether von Gütern oder Häuſern haben das Recht, die in den vermietheten Gütern und Häuſern befindlichen Sachen v) ihrer Pächter und After-Pächter, Miether- und Aftermiether, ſo wie die Früchte auf dem von ihnen verpachteten Lande zur Sicherheit ihrer fälligen Forderungen mit Arreſt zu belegen, und zwar ohne Unterſchied, ob ein ſchriftlicher Contract vorhanden iſt oder nicht w). Der Eigenthümer kann wegen der Forderun-

u) Bey nicht erfolgter Vorladung würde den Impetranten die Tierce-Opposition zuſtehen. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 471.

v) Man darf dabey nicht außer Acht laſſen, daß der Art. 593, die, ſonſt von der Pfändung eximirten Sachen, von dem Arreſte wegen Pacht und Miethe nicht befreyet, und allein Betten des Schuldners und ſeiner Familie, und Kleidungsſtücke, womit ſie bekleidet ſind, davon ausgenommen bleiben.

w) Code de procéd. Art. 819. Code Napol. 2102. 520. Die ſo eben allegirten Art. 819 und 2102 erſtrecken dieſes Recht auch auf diejenigen Effecten, welche ohne Vorwiſſen des Gläubigers aus den Häuſern oder Gütern fortgeſchafft ſind; dieſer behält ſein Privilegium oder Vorzugs-Recht auf dieſelben, wenn er nur die Effecten, womit das Grundſtück beſetzt war, innerhalb vierzig Tagen, die Mobilien aber, womit ein Haus beſetzt geweſen iſt, binnen vierzehn Tagen in Anſpruch genommen hat. M. vergl. auch *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 4. S. 247 in der Note zum Art. 2102.

gen, welche er an ſeinen Pächter oder Miether hat, ſogar, wie ich ſchon oben bemerkte, die Sachen der After-Pächter oder After-Miether bis zu dem Belaufe ihrer Schuld an den Hauptpächter mit Arreſt belegen; indeß muß dieſer gleich aufgehoben werden, wenn ſie beweiſen können, daß ſie ihren Rückſtand ohne betrügliche Abſicht ſchon an den Hauptpächter abgetragen oder in Gefolge des Contractes oder der Orts-Gewohnheit ſchon im voraus die Pacht bezahlt haben; andere Vorauszahlungen aber ſchützen ſie nicht. x).

§. 393.

b, Verfahren.

Wenn der Eigenthümer oder Hauptmiether einen Arreſt dieſer Art anlegen will: ſo muß er entweder dem Schuldner zuvörderſt einen Zahlungsbefehl inſinuiren laſſen, worauf er ſodann am folgenden Tage ohne richterliche Genehmigung den Arreſt vollziehen laſſen kann, oder wenn ihm an der augenblicklichen Vollziehung gelegen ſeyn ſollte, den Präſidenten des Tribunals um die Erlaubniß bitten, den Beſchlag ſogleich anlegen zu dürfen. In beyden Fällen iſt das weitere Verfahren ganz das nemliche, wie bey der Auspfändung und dem Arreſte auf Früchte, je nach dem der Arreſt nur Mobilien oder Früchte betrifft y). Der Verkauf der Sachen darf

x) Code de procéd. Art. 820. Code Napol. Art. 1753. In Rückſicht der Vorauszahlungen kann der Art. 820 der Prozeßordnung nur durch den zweyten Abſchnitt des Art. 1753 des Code Napoleon richtig erläutert werden. M. vergl. auch hier *Maleville* und Blanchard Th. 3. S. 458 in der Note zum Artikel 1753.

y) Code de procéd. Art. 819. 821. 825. M. ſ. oben §. 179 bis 191. Bey der Pfändung der Mobilien

aber, wenn kein executoriſcher Titel vorhanden iſt, nicht eher geſchehen, als bis der Arreſt für gültig erklärt worden z). Der Gläubiger muß daher ungeſäumt eine Klage in gewöhnlicher Form bey dem Gerichte des angelegten Arreſtes a) gegen den Schuldner anſtellen, und die Sache wird dann nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes entweder im ordentlichen oder im ſummariſchen Prozeſſe b) verhandelt c). Im Falle aber der Gläubiger die Sache liegen laſſen ſollte, kann der Schuldner oder Arreſtirte eine Klage auf Erklärung der Ungültigkeit des Arreſtes gegen ihn anſtellen d).

---

eines Hauſes, kann der Arreſtirte zum Aufſeher beſtellt werden.

z) Wenn eine executoriſche Urkunde vorhanden iſt: ſo wird das ganze Verfahren ſo geleitet, wie bey der Auspfändung, und es bedarf in dieſem Falle dann auch keiner Beſtätigung des Arreſtes.

a) Nach dem Argumente des Art. 608. Praticien franç. T. 5. p. 80. Man vergl. damit *Lepage* l. c. p. 650.

b) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 483. 485.

c) Code de procéd. Art. 824. Dieſe Klage kann jedoch auch als Nebenklage vorkommen und alsdann auch ſo behandelt werden, wenn der Gläubiger über dieſen Gegenſtand bereits eine Klage erhoben und nun vor der Beendigung des Rechtsſtreites dieſen Arreſt angelegt hätte. Code de procéd. Art. 337. 406.

d) Auch dieſe Klage würde bey dem Gerichte des Arreſtes anzuſtellen ſeyn. M. ſ. die Note a) — Dem Vergleichs-Verſuche ſind dieſe Klagen nicht unterworfen. Code de procéd. Art. 49. Wegen des Arreſtes an Feſttagen und während der Nacht, ſo wie der Genehmigung des Präſidenten, ihn in dringenden Fällen auch alsdann zu vollziehen ſ. m. Art. 1037.

§. 394.

B. Arreſt gegen Auswärtige.

a, Allgemeine Beſtimmung.

Jeder Gläubiger, ſelbſt wenn er keinen Titel hat, kann ohne vorgängigem Zahlungsbefehl, jedoch nur auf erwirkte Erlaubniß des Tribunals-Präſidenten oder des Friedens-Richters, diejenigen Sachen ſeines auswärtigen Schuldners — debiteur forain — e) in Beſchlag nehmen laſſen, welche ſich in der Gemeinde vorfinden, worin der Gläubiger wohnt, wie dieſes z. B. der Fall iſt, wenn der Gaſtwirth die Sachen der bey ihm logirten Reiſenden zur Sicherheit ſeiner Rechnung mit Arrtſt belegen laſſen muß. Uebrigens iſt auch dieſer Arreſt nur conſervatoriſche Maaßregel, und erfordert, eben ſo wohl wie der gegen die Pächter und Miether, eine Klage auf Gültigkeits-Erklärung.

§. 395.

b, Verfahren.

In Hinſicht des Verfahrens bey der Arreſt-Anlegung ſelbſt, bey der Klage auf Gültigkeit, dem Verkaufe der Sachen und der Vertheilung des Kauf-

e) *Thomine-Desmasures* l. c. p. 300: „On nomme forain tout particulier venant faire commerce dans un lieu ou il n'habite pas. L'aubergiste, le fournisseur ou autre creancier domicilié est dispensé de plusieurs regles ordinaires, lorsqu'il s'agit d'ârreter les malles ou les effets du forain." Man vergl. auch Code Napol. Art. 2102. No. 5. — Code de procéd. Art. 822. Motifs du Code de procéd. P. 2. Liv. 1. Tit. 2. „La présence accidentelle du débiteur devient pour le créancier un juste motif de pourvoir à ses interets par des mesures promptes, car il est peril dans le rétard." — Wegen des Gerichtsſtandes der Klage ſ. m. die Note a) zum vorhergehenden §.

preiſes treten wieder eben die Regeln ein, welche auch bey dem Arreſte gegen Pächter und Miether ſtatt haben. Derjenige, welcher den Arreſt anlegen ließ, muß die Sachen, wenn ſie ſich in ſeinen Händen befinden, ſelbſt aufbewahren; im entgegengeſetzten Falle aber einen Aufſeher beſtellen laſſen f).

§. 396.

III. Von der Arreſt-Anlegung ohne executoriſche Urkunden auf Sachen des Schuldners, welche ſich in den Händen eines Dritten befinden.

a, Einleitung.

Ich habe ſchon oben §. 192 und 193 näher ausgeführt, wie der Arreſt beym Dritten in Gefolge einer executoriſchen Urkunde angelegt und verfolgt wird, und es bleibt mir daher nur noch übrig, hier mit wenigen Worten zu erwähnen, daß jeder Gläubiger berechtigt iſt, die in den Händen eines Dritten ſich befindenden Sachen ſeines Schuldners auch vermöge eines Documentes unter Privat-Unterſchrift ohne Concurrenz des Richters, und ſelbſt ohne ein ſolches Document, mit deſſen Genehmigung in Beſchlag zu legen g).

---

f) Code de procéd. Art. 823. 824. 825. Zur Auslieferung der Sachen können der Aufbewahrer oder der Aufſeher ſelbſt unter Perſonal-Arreſt verurtheilt werden. — M. vergl. auch Art. 1037 wegen der Genehmigung des Präſidenten, an Feſttagen und während der Nacht im Nothfalle Arreſt anzulegen.

g) Code de procéd. Art. 557. M. ſ. v. Strombeck Formulare und Anmerkungen. Th. 2. S. 139—142. Der Artikel 558 ſagt zwar im allgemeinen, daß der „Richter" dieſe Ordonnanz ertheilen ſolle; indeß ergiebt die Natur der Sache, daß dieſe conſervatoriſche Maaßregel nur von dem Präſidenten allein und nicht von dem ganzen Gerichte verfügt wird, wie es dann auch der Gerichtsgebrauch iſt. *Pigeau*

§. 397.

b, Verfahren.

Das Verfahren bey dieſer Arreſt-Anlegung ohne executoriſche Urkunde iſt ganz das nemliche, wie bey dem Arreſte dieſer Art, welcher Kraft eines ſolchen Titels angelegt und verfolgt wird, und es treten in dem Falle, wenn dem Arreſte keine öffentliche Urkunde zum Grunde liegt, nur folgende Abweichungen ein:

1, Der Gläubiger, welcher mit gar keinem Documente verſehen iſt, muß vor der Anlegung des Arreſtes dem Präſidenten desjenigen Tribunals, in deſſen Bezirke der Schuldner oder aber der Dritte wohnt, ein Geſuch überreichen, in welchem er die Gründe ſeiner Forderung und des angelegten Arreſtes entwickelt, die Summe des anzulegenden Arreſtes beſtimmt angiebt, und um die Genehmigung der Arreſt-Anlegung bittet. Sollte die Forderung nicht liquide ſeyn: ſo muß der Implorant in ſeinem Geſuche dieſes bemerken und zugleich dann eine verhältnißmäßige Summe zur einſtweiligen Feſtſetzung vorſchlagen. Der Präſident hat nun zu ermeſſen, ob die Forderung gegründet ſcheint, und der Arreſt daher den Geſetzen gemäß iſt, und hiernach die Beſchlag-Anlegung entweder abzuſchlagen, unter Cautionsleiſtung zu genehmigen, oder unbedingt zu bewilligen iſt. In dieſer Ordonnanz muß der Präſident die Summe des anzulegenden Arreſtes ausdrücken, und wenn die Forderung nicht liquide ſeyn ſollte, ſie proviſoriſch zu dieſem Endzwecke feſtſetzen.

2, Iſt nur ein Privat-Document vorhanden: ſo

---

l. c. T. 2. p. 54. Praticien franç. T. 4. p. 159. 140. M. vergl. auch Art. 1037.

bedarf es zwar der richterlichen Genehmigung zur Anlegung des Arreſtes nicht; allein in dieſem ſowohl wie in dem erſteren Falle kann der Dritte nicht eher gültig vorgeladen werden, um ſeine Erklärung über die in Händen habenden Gegenſtände abzugeben, als bis der Arreſt durch ein Urtheil für gültig erklärt iſt h).

§. 398.

IV. Von dem Vindications-Arreſte, oder dem Arreſte auf bewegliche Sachen, an welchen man ein Eigenthum zu haben behauptet.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Jeder **Eigenthümer** kann ſeine beweglichen Sachen, wo er ſie antrifft, mit Arreſt belegen laſſen i), um durch eine nachherige Verfügung des

---

h) Code de procéd. Art. 558. 559. 568.

i) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 485. Dieſer Arreſt, wovon hier die Rede iſt, findet aber bey verkauften und nicht bezahlten Sachen **nicht** ſtatt. Code Napol. Art. 2279. 2280 2102 No. 4. Code de procéd. Art. 608. Motifs du Code de procéd. P. 2. Liv. 1. Tit. 3. „Il ne s'agit pas ici de cette revendication qui, en matière de commerce, s'exerce sur la chose vendue et livrée, mais restée intacte dans les mains de l'acheteur. Ce sera une question peut-être que de savoir, si un tel privilége doit exister, et s'il n'engendre pas plus de fraudes que de réels et justes avantages; mais cette question est réservée à la discussion qui s'ouvrira sur le code de commerce, et notre projet a pris un soin extreme, de ne rien préjuger sur les questions de cette nature. La saisie-revendication, objet de ce titre, est celle que le proprietaire exerce sur sa chose non alienée, et detenue par un tiers. Comme dans une telle position, et en matière mobilière sur-tout, le clétenteur de la chose aura ordinairement p[illegible] la

Gerichtes die Zurückerſtattung derſelben zu bewirken; allein dieſer Arreſt darf bey Strafe der Schadlos- haltung nie ohne Genehmigung der competenten Behörde angelegt werden k).

§. 399.

b, Einleitendes Verfahren.

Um die Genehmigung zu der Arreſt-Anlegung zu erhalten, muß man dem Präſidenten des Tribunals, in deſſen Bezirke die befraglichen Sachen ſich vorfinden, ein Geſuch überreichen, worin die in Anſpruch genommenen Effecten genau bezeichnet, und die Gründe des Arreſtes kurz ausgeführt ſind. Findet dann der Präſident die Rechte des Imploranten einigermaßen beſcheinigt l): ſo ertheilt er ihm mit-

---

présomption de proprieté, si elle n'est pas détruite par un titre qui fasse voir que sa possession n'est que précaire, une grande circonspection sera souvent necessaire, pour permettre la saisie; non pourtant qu'il faille toujours l'exhibition d'un acte, mais du moins un examen judiciare. Ainsi nulle saisie revendication ne pourra procéder que d'une permission accordée par le président du tribunal, et sauf même s'il y a, après cette permission, refus d'ouvrir les portes, ou opposition à la saisie, à en réferér au juge, pendant lequel temps il sera sursis aux poursuites." — Code de commerce Art. 576 — 585.

k) Code de procéd. Art. 826. Auf verliehene Gelder läßt ſich dieſer Arreſt nicht erſtrecken, denn man bleibt nicht deren Eigenthümer. Code Napol. Art. 1893. Entgegengeſetzter Meinung iſt *Pigeau* l. c. T. 2. p. 485.

l) Nach den Art. 2279 und 2230 des Code Napoleon gilt der Beſitz einer beweglichen Sache als Titel, und der Beſitzer hat immer die Vermuthung für ſich, daß er als Eigenthümer und nicht Namens anderer beſeſſen habe, bis das Gegentheil erwieſen iſt;

telſt Ordonnanz die Erlaubniß, dieſen Arreſt, im Nothfalle ſogar an Feyertagen, anzulegen m).

§. 400.

c, Verfahren bey der Arreſt-Anlegung.

Das Verfahren bey dieſer Arreſt-Anlegung iſt bis auf die nachfolgenden kleinen Abweichungen dem der Auspfändung völlig gleich n).

1, Ein vorgängiger Befehl zur Herausgabe der in Anſpruch genommenen Sache wird hier nicht ertheilt, ſondern der Arreſt nach der erwirkten Erlaubniß ſofort angelegt.

2, Derjenige, bey welchem die Sachen in Beſchlag gelegt ſind, kann zum Aufſeher beſtellt werden.

3, Weigert ſich derjenige, bey welchem der Arreſt

---

wenn nun auch der Beweis des Eigenthums der in Anſpruch genommenen Sache zum nachherigen Verfahren gehört: ſo kann der Präſident doch mit Recht einige Beſcheinigung des angeblichen Eigenthums von dem Imploranten fordern, bevor er den Arreſt bewilligt.

m) Code de procéd. Art. 827. 828. und eben ſo auch während der Nacht. Art. 1037.

n) Code de procéd. Art. 829. 830. 583. 587. 598. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 485 iſt der Meinung, daß auch die Gläubiger diejenigen Sachen ihres Schuldners, welche er zu ihrem Nachtheile abhanden bringt, nach obigen Grundſätzen mit Arreſt belegen könnten; allein, wenn gleich die Billigkeit für dieſe Behauptung ſpricht: ſo ſcheint ſie doch immer eine eigenmächtige Ausdehnung der geſetzlichen Vorſchrift zu ſeyn, und es würde immer gefährlich bleiben, einen ſolchen Arreſt zu bewilligen, wenn die abhanden gebrachten Sachen nicht etwa ſchon vorher von den Creditoren ſchon wirklich in Anſpruch genommen und arreſtirt ſeyn ſollten.

angelegt werden ſoll, die Thüren zu öffnen, oder widerſetzt er ſich dem Arreſte: ſo kann der Huiſſier zwar die Zugänge beſetzen laſſen, allein er muß hierüber ein Protocoll aufnehmen, dem weiteren Arreſt-Verfahren einſtweilen einen Anſtand geben, und den Impetraten en réferé vor den Präſidenten vorladen, um von dieſem einen Befehl zur Eröffnung der Zugänge oder zur Folgeleiſtung, gegen jenen zu erwirken o).

§. 401.

d, Klage auf Gültigkeit und Ungültigkeit des Arreſtes.

Der Impetrant, oder derjenige, welcher den Arreſt hat anlegen laſſen, muß nur ungeſäumt eine Klage auf Erklärung der Gültigkeit deſſelben anſtellen, und zwar, wenn noch kein Rechtsſtreit über die befraglichen Gegenſtände anhängig war, in Form einer Hauptklage bey dem Tribunale des Impetraten, Falls aber bereits ein Prozeß darüber pendent iſt, als Nebenklage bey dem Tribunale der Hauptſache. Verzögert der Impetrant die Anſtellung dieſer Klage: ſo kann der Impetrat auf eben dieſe Weiſe gegen ihn auf Erklärung der Ungültigkeit des Arreſtes klagbar werden p).

§. 402.

e, Erkenntniß.

Wenn der Arreſt für gültig erklärt wird, ſo erkennt das Gericht den Anträgen des Impetranten gemäß auch in der Hauptſache; im entgegengeſetzten

o) Der Befehl zur Eröffnung muß jedesmal beſtimmen, daß ein öffentlicher Beamter dabei zugezogen werden ſolle. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 303. Man vergl. auch Code de procéd. Art. 555.

p) Code de procéd. Art. 831.

Falle aber wird er zum Schadens-Erſatze verurtheilt, der Arreſt aufgehoben, und wenn ein Dritter zum Aufſeher beſtellt war, dieſem die Zurückgabe der Sachen anbefohlen q).

§. 403.

V. Von der Befreyung unbeweglicher Sachen von den darauf haftenden Hypotheken und Privilegien.

a, Einleitung.

Das Eigenthum einer unbeweglichen Sache geht auf jeden Dritten mit allen Rechten und Laſten über und jeder Gläubiger, welcher eine Hypothek oder ein Privilegium auf die Sachen eintragen ließ, hält ſich an ſie, in welche Hände dieſelbe auch kommen mag. Nach dem Geſetzbuche Napoleons, welches nur denjenigen Hypotheken eine Wirkung in Rückſicht dritter Perſonen gab, welche ſchon wirklich inſcribirt waren, oder aus einem beſonderen Vorrechte ohne alle Eintragung beſtanden, befreyete der Verkauf ſelbſt die unbewegliche Sache von allen Hypotheken und Privilegien, die nicht eingetragen waren, oder nicht auch ohne ſolche beſtanden r); allein die Prozeßordnung hat dieß dahin abgeändert, daß auch jene nicht inſcribirten Laſten mit auf den neuen Beſitzer übergehen, wenn ſolche nur noch innerhalb vierzehn Tagen nach dem Zeitpunkte, wo der Acquirent ſein Erwerbungs-Document transſcribiren ließ, auf dem Hypotheken-Büreau eingetragen werden s). Nach der Transſcription und dem Ablaufe der ſo eben bemerkten 14 Tage iſt die unbewegliche Sache von allen nicht inſcribirten Hypotheken

q) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 488.

r) Code Napol. Art. 2135.

s) Code Napol. Art. 2181. e. s. 2121. 2123. 2127. 2128. Code de procéd. Art. 834. M. ſ. Noten) zum §. 406.

und Privelegien, mit Ausnahme der begünſtigten Forderungen des Verkäufers der Miterben t) und des Staates u), ſo wie der geſetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und Pupillen v), befreyet.

Alle Forderungen und Anſprüche, welche Kraft des Hypothekar-Rechtes mit der Sache auf den neuen Beſitzer übergegangen ſind, muß derſelbe an Kapital und Zinſen befriedigen, oder die acquirirte Sache ohne allem Vorbehalt an ſie abtreten, widrigenfalls jeder Gläubiger ſolche verkaufen laſſen kann w). Will er ſich aber dieſer Unannehmlichkeit nicht ausſetzen, und die Immobilien von den darauf haftenden Laſten befreyen: ſo muß er folgendes Verfahren, welches in Rückſicht der inſcribirten, und der geſetzlichen Gläubiger von einander abweicht, ergreifen.

---

t) Code Napol. Art. 2108. 2109. Um jedoch ein Uebergebot ausüben zu können, müſſen ſie ihre Titel ebenfalls binnen 14 Tagen inſcribiren laſſen. Code de procéd. Art. 834. (M. ſ. unter §. 406 - 411)

u) Geſetz v. 5. September 1807, die Rechte der Staats-Caſſen auf das Vermögen der Rechnungs-Beamten betreffend (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 433.) Circular-Schreiben des Groß-Richters, Miniſters der Juſtiz v. 26 Februar 1807. (Daſelbſt S. 369.)

v) Code Napol. Art. 2193. e. s.

w) Code Napol. Art. 2166. 2167. 2168. 2169. Dem Käufer bleibt jedoch in dieſem Falle der Regreß gegen den Verkäufer offen, und wenn er auch die Immobilien bey einem anderweiten, durch die Gläubiger veranlaßten Verkaufe für eine höhere Summe wieder an ſich bringen ſollte; ſelbſt für die Zinſen des Ueberſchuſſes muß der Verkäufer haften. Code Napol. Art. 2191. 2178.

§. 404.

b, Verfahren wegen Befreyung von den inſcribirten Hypotheken und Privilegien.

Wenn der neue Beſitzer der Immobilien den Vertrag, wodurch das Eigenthum derſelben auf ihn übertragen iſt, in den Regiſtern des Hypothekenbewahrers hat transſcribiren, und ſich einen Auszug von den eingetragenen Gläubigern hat ausfertigen laſſen; ſo muß er, und zwar ſpäteſtens binnen einem Monate ſeit der, in dem Artikel 2169 vorgeſchriebenen Aufforderung der Gläubiger, dieſen folgendes inſinuiren laſſen:

1, Einen Auszug aus der Uebertragungs-Urkunde, worin nur das Datum und die Eigenſchaft des Geſchäftes, der Name und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Schenkers, die Beſchaffenheit und die Lage der erkauften oder geſchenkten Sache, und wenn von einem Inbegriffe mehrerer Grundſtücke die Rede iſt, bloß allgemeine Benennung des Gutes und Bezirks, worin daſſelbe liegt; ferner der Kaufpreis und die ſonſtigen mit dazu gehörenden Laſten, oder die Schätzung der Sache, wenn ſie geſchenkt ward, enthalten iſt x). Im Falle der Kaufcontract des neuen Eigenthümers unbewegliche und bewegliche Sachen zugleich, oder mehrere unbewegliche Sachen in ſich faßt, von denen einige mit Hypotheken beſchwert ſind, andere nicht: ſo muß, ohne Unterſchied, ob ſie in demſelben oder in verſchiedenen Bezirken belegen, und ob ſie für einen oder den nemlichen Preis, oder für verſchiedene abgeſonderte Preiſe verkauft ſind, wie auch endlich, ob ſie gemeinſchaftlich bewirthſchaftet werden oder nicht, der Preis eines

x) Code Napol. Art. 2183. No. 1.

jeden Grundſtückes, worauf verſchiedene und abgeſonderte Eintragungen haſten, in der Bekanntmachung des neuen Eigenthümers, und zwar, wenn es angeht, im Verhältniſſe zu dem im Contracte ausgedrückten ganzen Preiſe angegeben werden y).

2, Einen Auszug aus der Einſchreibung der Uebertragungs-Urkunde z).

3, Eine, aus drey Columnen beſtehende Tabelle, wovon die erſte das Datum der Hypotheken ſowohl als deren Eintragung, die zweyte die Namen der Gläubiger, und die dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen angiebt a).

4, Einen Aufſatz, worin er einen Anwald beſtellen und zugleich erklären muß, daß er bereit ſey, die hypothekariſchen Laſten und Schulden, ohne Unterſchied, ob ſie ſchon einklagbar ſind oder nicht, jedoch nur bis zum Betrage des von ihm zu erlegenden Kaufpreiſes oder des geſchätzten Werthes unverzüglich abzutragen b).

Die Inſinuation dieſer Actenſtücke kann aber nicht durch jeden Huiſſier geſchehen, ſondern der Eigenthümer muß deshalb zuvor ein Geſuch bey dem Präſidenten des Tribunals der belegenen Sache einreichen, welcher denn mittelſt Ordonnanz einen Huiſſier dazu ernennt. c) Jeder Gläubiger kann nur unter den, im Artikel 2185 enthaltenen, und in dem §. 406 näher zu erörternden Bedingungen, innerhalb 40 Tagen auf einen öffentlichen Verkauf

y) Code Napol. Art. 2192. Alinea 1.

z) Code Napol. Art. 2183. No. 2.

a) Code Napol. Art. 2183. No. 3.

b) Code de procéd. Art. 832. Code Napol. Art. 2184.

c) Code de procéd. Art. 832.

mit einem freywilligen Uebergebote antragen; verſäumen ſie dieß aber: ſo wird der Beſitzer durch die Erfüllung der Bedingungen ſeines Contractes und die Bezahlung der ſtipulirten oder erbotenen Summe an die Gläubiger nach ihrer Rangordnung, oder auch durch Deponirung dieſer Gelder, von den fernern Anſprüchen befreyet d).

Denjenigen Gläubigern, welche ihre Anſprüche bey der Transſcription der Uebertragungs-Urkunde noch nicht hatten eintragen laſſen, braucht der Eigenthümer die obgedachten Stücke nicht zuzufertigen, obwohl auch ſie zu dem freywilligen Uebergebote berechtigt ſind, wenn ſie ihre Einſchreibung annoch binnen der geſetzlichen Friſt bewerkſtelligen. e)

§. 405.

c, Verfahren wegen Befreyung von den geſetzlichen, nicht inſcribirten Hypotheken der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten.

Um ſein erworbenes Eigenthum von den geſetzlichen, nicht inſcribirten und auch von der Eintragung unabhängigen f) Hypotheken der Ehefrauen, der Minderjährigen und der Interdicirten zu befreyen, hat man folgendes zu beobachten:

1, Der Acquirent muß eine gehörig beglaubte Abſchrift des Contractes, wodurch ihm das Eigenthum übertragen iſt, in dem Greffe des Tribunals, in deſſen Bezirke die Immobilien belegen ſind, deponiren, und ſich eine Beſcheinigung darüber ertheilen laſſen. g)

---

d) Code Napol. Art. 2185. 2186.

e) Code de procéd. Art. 835.

f) Code Napol. Art. 2135.

g) Code Napol. Art. 2193. 2194. Das Geſetz wiederholt hier zwar nicht die Verpflichtung des Eigen-

2, Dieſe Beſcheinigung iſt ſodann der Ehefrau desjenigen, von welchem man die Güter acquirirt hat, dem Gegen-Vormunde der Pupillen des Verkäufers, und dem Kaiſerlichen Procureur, auch wenn der Minderjährige emancipirt ſeyn ſollte, dieſem zu inſinuiren h). Wenn die Ehefrau, oder die, ſie vertretende Perſon, und der Gegen-Vormund dem Käufer unbekannt ſind: ſo muß derſelbe in einer Anzeige an den Kaiſerlichen Procureur erklären, daß er eine öffentliche Bekanntmachung nach der Vorſchrift des Artikels 683 der Prozeßordnung beſorgen werde, und ſolche dann auch wirklich veranſtalten. Sollte aber kein öffentliches Blatt in dem Departemente exiſtiren: ſo hat er ſich hierüber eine Beſcheinigung von dem Kaiſerlichen Procureur zu erwirken i).

3, Der Eigenthümer muß Sorge tragen, daß ein Auszug aus ſeinem Contracte, worin das Datum, die Namen, die Vornamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Contrahenten, die Angabe der Beſchaffenheit und Lage der Sache, der Preis und die ſonſtigen Laſten des Contractes enthalten ſind, in dem Audienzſaale des

---

thümers, die Grundſtücke zuvor transſcribiren zu laſſen; allein dies bleibt auf jeden Fall doch ſehr rathſam. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 413.

h) Code Napol. Art. 2194.

i) Gutachten des Staatsraths v. 9. May 1807 (in *Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 385.) Der Huiſſier, welcher den Wohnort der betreffenden Perſonen nicht auffinden kann, muß die Copey dem Kaiſerlichen Procureur einhändigen, und das Original von ihm viſiren laſſen. Appellationshof zu Paris in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprudence sur la procéd, T. 1. p. 107.

Tribunales ſofort angeheftet wird, und zwey Monate lang dort angeſchlagen bleibt.

Binnen einer Friſt von zwey Monaten, welche von dem Tage der, unter Nummer 2, erwähnten Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, oder in deren Ermangelung von dem Tage der ausgeſtellten Beſcheinigung des Kaiſerlichen Procureurs zu laufen anfängt k), können dieſe Hypotheken nur noch durch die Intereßenten ſelbſt, durch den Kaiſerlichen Procureur, oder durch jeden andern eingetragen werden; nach Ablauf dieſer Friſt aber findet keine Eintragung weiter ſtatt, und die Grundſtücke gehen denn ohne dieſe Laſten auf den neuen Beſitzer über. l) Sind die Forderungen aber binnen dieſer Zeit inſcribirt: ſo bedarf es der Inſinuation des Erwerbungs-Documentes an dieſe geſetzlichen Gläubiger nicht, um dadurch den Lauf der vierzigtägigen Friſt des 2185ſten Artikels, binnen welcher ſie mit einem freywilligen Uebergebote auf einen öffentlichen Verkauf antragen können, zu bewirken, weil die erſte Inſinuation oder die öffentliche Bekanntmachung jene Inſinuation erſetzt. m)

§. 406.

VI. Von dem Uebergebote bey freywilligen Veräußerungen, a, Einleitung.

Ich habe in den vorhergehenden Paragraphen be-

k) Gutachten des Staatsraths v. 9. May 1807. (*Rondonneau* l. c.)

l) Code Napol. Art. 2194. 2195.

m) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 415. 416. Sind die geſetzlichen Hypotheken der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten ſchon vor der Einſchreibung der Erwerbungs-Urkunde inſcribirt: ſo geſchehen die Inſinuationen an die Frauen und Gegen-Vormünder völlig ſo wie an die übrigen Gläubiger nach den Beſtimmungen des §. 404.

merkt, daß der Erwerber einer unbeweglichen Sache entweder die inſcribirten Gläubiger n) ganz be-

---

n) Motifs du code de procédure P. 2. Liv. 1. Tit. 4. „Un objet plus grave se présente à la discussion; ç'a été la question de savoir, si les créanciers, ayant un titre hypothecaire autérieur à la vente, mais non inscrit à cette époque, pouvaient, comme les créanciers inscrits, ou ayant des hypotheques legales, requérir la mise aux enchères du fond vendu par le debiteur. Pour l'affirmative on se prévalait sur-tout des expressions générales de l'article 2182 du Code civil; on ajoutait que le créancier ne pouvait perdre son hypotheque et les droits en resultant, par le seul fait de son débiteur vendant à son insçu, et que le créancier devait au moins être mis en demeure par un acte ayant une grande publicité, tel que la transcription du contrat de vente; d'où l'on concluait, que le droit du créancier même non inscrit, subsistait jusqu'à cette transcription, à laquelle, en la considerant comme un avertissement d'agir, il convenait même d'ajouter un delai quelconque. Pour la négative, on opposait principalement l'article 2166 du Code civil, qui n'accorde le droit de suivre l'immeuble, en quelques mains qu'il passe, qu'aux créanciers ayant privilége on hypotheques inscrites; on aujoutait, que tout le systeme de la publicité reposait sur l'inscription, sans la quelle il ne pouvait y avoir d'autres hypotheques valables que les hypotheques legales, affranchies de cette formalité. L'on niait que le tiers-acquéreur eût besoin de transcrire son acte, pour mettre son acquisition à l'abri des hypotheques non inscrites; et l'on observait, à l'appui de cette opinion, que la formalité de la transcription, consacrée par la loi du 11 brumaire an VII. Art. 26, et reproduite dans le projet du Code civil, en avait été formellement retranchée; d'où l'on concluait que la volonté du legislateur s'était prononcée

friedigen, oder ihnen die Immobilien ohne allem Vorbehalt anbieten muß. Dieſe aber, denen es von großer Wichtigkeit iſt, durch einen dem Werthe angemeßnen Verkauf, ihre Rechte geſichert zu ſehen, und überhaupt einer beſonderen Begünſtigung des Geſetzes ſich zu erfreuen haben, brauchen das Anerbieten nicht anzunehmen, ſondern können unter einigen, noch näher zu beſtimmenden Bedin-

---

contre la transcription, en ce sens, quelle fût utile pour purger les hypothéques non inscrites, ou pour empêcher qu'il n'en fût établi de nouvelles. Il était difficile de ne point reconnaître cette dernière opinion comme la plus conforme au Code civil; mais il était aisé de sentir, que la première avait un but juste et utile, et présentait une modification qu'il était bon d'accueillir. Dans cette conjoncture, on a adopté pour le passé et l'avenir un parti qui respecte les droits de l'un et de l'autre temps. Comme la disposition nouvelle n'atteindra que les aliénations qui séront faites à l'avenir, les tiers aquéreurs qui auront contracté sous la loi qui nous régit en ce moment, n'en recevront aucun dommage. A l'égard des créanciers, ils conservent désormais la faculté de s'inserire jusqu'à l'expiration de la quinzaine qui suivra la transcription de l'acte d'alienation. Leur inscription tardise leur assignera parmi les créanciers, un rang inferieur; mais elle n'éteindra pas leurs droits sur le fond aliené, et envers le tiers-acquéreur.

Celui-ci pourtant ne sera pas tenû de leur faire les significations prescrites à l'égard des créanciers inscrits; il est censé ne point connaître ceux, dont l'inscription n'existe pas et la loi ne saurait lui imposer une obligation qu'il lui serait impossible de remplir.

L'une des dispositions du projet contient cette dispense aussi juste que nécessaire."

gungen auf den öffentlichen Verkauf und den Zuſchlag mit einem Uebergebote dringen.

§. 407.

b, Friſt, binnen welcher das Uebergebot geſchehen, und auf den Verkauf angetragen werden muß.

Nur diejenigen Gläubiger, welche ihre Hypotheken und Privilegien haben inſcribiren laſſen, können auf den öffentlichen Verkauf der verpfändeten Immobilien und den Zuſchlag mit einem Uebergebote antragen. Die Friſt, binnen welcher ſie dieſes thun müſſen, iſt auf vierzig Tage beſtimmt o), jedoch der Anfang dieſer Friſt nach den Erforderniſſen der Eintragung und nach ihren Verhältniſſen ſelbſt, verſchieden.

1, Denjenigen Gläubigern, welche ihre Anſprüche ſchon zu der Zeit hatten eintragen laſſen, als der Erwerber ſein Document transſcribiren ließ, muß dieſer, wie ſchon oben §. 404 angeführt iſt, eine Anzeige machen, daß er bereit ſey, ſie bis zu dem Werthe der Grundſtücke zu befriedigen, oder ihnen ſolche ſelbſt abzutreten. Für dieſe läuft die 40tägige Friſt von dem Tage dieſer, ihnen inſinuirten Anzeige. p)

2, Für diejenigen, welche ihre Privilegien und Hypotheken in Gefolge des Artikels 834 der Prozeßordnung noch binnen vierzehn Tagen, oder binnen der durch die Artikel 2108 und 2109 des Code Napoleon beſtimmten Friſt, nach der Transſcription des Erwerbungs-Documentes ein-

o) Code Napol. Art. 2185. No. 1.

p) Code Napol. Art. 2184. 2185. Die Inſinuation geſchieht in dem Domicil, welches ſie bey Gelegenheit der Eintragung gewählt haben. Code Napol. Art. 2185.

tragen laſſen, läuft die Friſt von dem Tage ihrer in der geſetzlichen Zeit vorgenommenen Inſcription, weil ihnen dadurch erſt der Contract des neuen Eigenthümers als bekannt zugerechnet wird q). Eben dieſes iſt dann auch auf die Minderjährigen und Interdicirten wegen ihrer geſetzlichen Hypothek, welche binnen den nachgelaſſenen zweyen Monaten inſcribirt wird [§. 405] aus gleichem Grunde anzuwenden.

3. Für die Ehefrau läuft die 40tägige Friſt in Rückſicht ihrer geſetzlichen Hypothek an den Gütern ihres Ehemannes, erſt vom Tage der Auflöſung der Ehe. Das Uebergebot der Ehefrau giebt dem neuen Beſitzer eine Regreßklage gegen ihren Ehemann wegen des Verkaufes der befraglichen Immobilien; und da nun die Verjährung der Klagen in allen den Fällen, wo die Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde, während der Ehe nicht läuft: ſo folgt hieraus, daß die obbemerkte Friſt auch erſt mit dem Tage anfangen kann, wo die Ehe aufgelöſet wird. r).

---

q) *Merlin* Repertoire de Jurisprud. V. Inscript. hypothec. T. 6. §. 4. N°. 8.

r) Code Napol. Art. 2178. 2191. 2256. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 416: „En vain opposeroit on, que si l'on appliquoit ici l'article 2256, il s'ensuivroit, qu'aucun mari ne pourroit aliéner pendant le mariage, parceque l'acquéreur, ne pouvant payer en sureté, ne voudroit pas aquérir; qu'ainsi une grande partie des immeubles seroit suspendue pendant long-temps de la circulation, et que l'interêt public exige, que dans ce cas la prescription du droit de surenchérir, coure contre la femme durant le mariage. La réponse est, que l'aquéreur peut n'acheter que sous la condi-

§. 408.

c, Einleitendes Verfahren.

Um das Verfahren der öffentlichen Verſteigerung oder des Zuſchlages gegen ein Uebergebot einzuleiten, muß der Gläubiger innerhalb der ſo eben gedachten Friſt von 40 Tagen, welche jedoch für jede fünf Meilen der Entfernung zwiſchen dem gewählten [Art. 2183] und dem wirklichen Wohnſitze eines jeden der nachſuchenden Gläubiger, um zwey Tage verlängert wird, bey Strafe der Nichtigkeit ſowohl dem neuen, als auch dem vorigen Eigenthümer zu gleicher Zeit einen gleichlautenden, von ihm ſelbſt oder einem Special-Bevollmächtigten in dem Originale und der Copey unterſchriebenen Aufſatz inſinuiren laſſen s), worin er ſich ebenfalls bey Strafe der Nichtigkeit zu erbieten hat,

1, ein Zehntheil über den, im Contracte ausbedungenen, oder von dem Acquirenten angegebenen Preis, entweder ſelbſt zu geben, oder zu bewirken, daß dieſe Summe von anderen geboten werde;
2, bis zu dem Betrage dieſes Preiſes und der ſonſtigen Laſten und Koſten Bürgſchaft zu ſtellen t).

---

tion du desistément de la femme au droit de surenchérir, et réfuser d'acquerir, si on ne la lui donne pas.“ — Man vergl. auch *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 4. S. 447 zum Art. 2256.

s) Code Napol. Art. 2185. No. 1. 3. 4. Appellationshof zu Paris in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 107: „Tout surenchériſseur doit à peine de nullité diriger ses poursuites simultanément contre le vendeur et l'acquéreur.“

t) Code Napol. Art. 2185. No. 2. 5. Motifs du code de procéd. P. 2. Livr. 1. Tit. 4. „D'après

Zugleich muß er mit demſelben bey Strafe der Nullität eine Vorladung verbinden, mittelſt welcher er die obgenannten beyden Perſonen auffordert, binnen dreyen Tagen vor dem Tribunale zu erſcheinen, um wegen der Bürgſchaft das Nöthige zu verhandlen u). Die näheren Umſtände der Bürgſchaft brauchen zwar in dieſer Vorladung noch nicht entwickelt zu ſeyn, jedoch muß der Name und die Qualität des Bürgen darin aufgeführt werden, damit der Gegner dadurch in den Stand geſetzt wird, ſich mit Grund über die Annahme deſſelben zu erklären v). Dieſes Recht des Uebergebotes ſteht

---

le Code civil, les créanciers hypothecaires peuvent surenchérir et requerir une nouvelle mise aux enchéres du fond vendu par le debiteur, sous diverses conditions, notament sous celle de donner caution jusqu'à concurrence du prix et des charges. Mais le délai pour remplir cette condition n'est point indiqué, et ce silence a donné lieu ou du moins fourni le prétexte de douter si cette obligation devait s'effectuer avant la nouvelle adjudication, ou s'il suffisait d'offrir a cette époque la caution prescrite. La seule raison sans doute indiquait que la caution devait être fournie avant la seconde adjudication; un nouvel article l'exprime formellement, et désigne l'acte dans lequel cette offre doit êtrefaite, ainsi que le délai pour la réaliser.

u) Code de procéd. Art. 832. Auch dieſe Inſinuation kann nur durch denjenigen Huiſſier geſchehen, welchen der Präſident auf Anſuchen der Parthey dazu committirt. (Daſelbſt.)

v) Caſſationshof in *Denevers* Journal des audiences de la Cour de cassation 1809. pag. 47. Appellationshof zu Paris (daſelbſt.) Appellationshof zu Brüſſel in *Sirey* Jurisprud. de l. c. de cassation 1808. Supplem. p. 48.

allen inſcribirten Gläubigern zu, und, wenn gleich das gültig geſchehene Uebergebot allen dieſen inſcribirten Creditoren zum Nutzen gereicht w): ſo können doch nur diejenigen von ihnen, welche ſelbſt übergeboten haben, das Verfahren fortſetzen, wenn die Handlungen des einen Gläubigers, welcher das weitere Verfahren betreibt, für ungültig erklärt werden ſollten x).

§. 409.

d, Erkenntniß über die Gültigkeit des Uebergebotes und die Annahme der Bürgſchaft.

Ueber die Gültigkeit des Uebergebotes und die Annahme der Bürgſchaft wird ſummariſch, und zwar in Hinſicht der letzteren nach den in den Paragraphen 334. 335 und 336 aufgeſtellten Regeln entſchieden y). Wird das Verfahren für unſtatthaft erklärt, und es hat nur einer den Gläubiger überboten: ſo ſchützt das Gericht den Käufer in ſeinem Beſitze. Im Falle aber mehrere Creditoren ein ſolches Verfahren auf gültige Weiſe eingeleitet, und nur die Fortſetzung dem einen derſelben überlaſſen haben, ſteht es ihnen frey, daſſelbe nach jener Ungültigkeits-Erklärung für ſich fortzuſetzen; haben ſie aber gemeinſchaftliche Sache mit ihm gemacht: ſo können auch ſie zwar das Erkenntniß durch erlaubte Rechtsmittel angreifen, allein die Verhandlung nicht unter dem Vorwande wieder auf-

---

w) Der eine Gläubiger kann ohne Einwilligung der übrigen das Verfahren nicht aufheben. Code Napol. Art. 2190.

x) Code de procéd. Art. 833. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 410.

y) Code de procéd. Art. 832, 517. 518. 519. 520. 521. 522.

nehmen, daß dieſes Erkenntniß die Folge einer Colluſion zwiſchen den betreibenden Gläubigern und dem Käufer geweſen ſey. z) Wird hingegen das Uebergebot und die Bürgſchaft für gültig erkannt: ſo muß der öffentliche Verkauf der befraglichen Grundſtücke verfügt werden.

§. 410.

e, Verfahren bey dem Verkaufe.

Der Verkauf ſelbſt wird mit wenigen Abweichungen, nach den Regeln des gezwungenen Verkaufes der Immobilien a) vorgenommen. Sobald nemlich die Verſteigerung erkannt iſt, muß der neue Eigenthümer ſeinen Contract und die Erklärung der überbietenden Gläubiger auf dem Greffe deponiren, indem erſteres die Stelle des Cahier des charges und das Uebergebot in der letzteren, die des Einſatz-Preiſes bey dem Verkaufe vertritt. Entweder dieſer oder einer der andern überbietenden Gläubiger haben ſodann Sorge zu tragen b), daß die Patente in der vorgeſchriebenen Form angeſchlagen, und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, wobey die erſte Publication des Verkaufes auf vierzehn Tage nach dem Anſchlage der Patente hinauszuſetzen iſt. Betreibt der Erwerber oder jetzige Eigenthümer den Verkauf: ſo muß er den überbietenden Gläubigern das Protocoll über die Anheftung der Patente inſinuiren laſſen; ſind aber dieſe die Betreiber der Verſteigerung: ſo liegt auch

z) Code de procéd. Art. 833. Caſſationshof in *Sirey* Journal géner. 1809. I. 328.

a) M. ſ. oben §. 203 bis 207.

b) Sollte der betreibende Gläubiger ſich ſaumſelig bezeigen, ſo kann jeder Gläubiger um Subrogation (§. 356) bitten. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 410.

ihnen die Inſinuation deſſelben an den jetzigen Beſitzer ob. Das weitere Verfahren iſt dann ganz das nemliche, wie bey dem Verkaufe nach der Arreſt-Anlegung auf Immobilien, und die Koſten trägt auch hier der Käufer c).

§. 411.

f, Wirkung des Zuſchlages.

Wenn der Erwerber die Immobilien bey dieſer neuen Verſteigerung wieder an ſich bringt: ſo ſteht ihm wegen des höhern Kaufpreiſes und der Zinſen ſowohl als der Koſten eine Regreßklage gegen ſeinen erſten Verkäufer zu d); ſo wie im Gegentheil die überbietenden Gläubiger den übrigen nicht überbietenden Creditoren für allen Nachtheil, welcher aus der Verſteigerung für ſie entſtehen ſollte, haften müſſen. Iſt der Erwerber bey dieſer Veräußerung wiederum der Käufer: ſo hat er nicht nöthig, das *Adjudications*-Erkenntniß von neuem inſcribiren zu *laſſen*, weil er keine neuen Immobilien erſteht, ſondern dieſe ſchon bey dem erſten Verkaufe auf ſeinen Namen eingetragen ſind e). Ein dritter Käufer aber kann auf dieſe Befreyung keine Anſprüche machen, ſondern muß das Erkenntniß gehörig einſchreiben laſſen f).

---

c) Code de proced. Art. 836. 837. 838. Code Napol. Art. 2187. 2188. *Thomine - Desmasures* l. c. p. 307.

d) Code Napol. Art. 2191.

e) Code Napol. Art. 2189.

f) *Lepage* l. c. p. 663.

§. 412.

VII. Von der Edition und Berichtigung der Urkunden.

1. Edition einer Urkunde.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Es giebt Acte oder Urkunden, deren Mittheilung niemandem verweigert werden darf, nemlich die Civilſtands-Acte, die Hypotheken-Regiſter und die Steuer-Rollen; die Depoſitarien ſind daher auch ſchuldig, einem jeden, der darum nachſucht, Ausfertigungen und Abſchriften gegen die Gebühr davon zu ertheilen, und zwar bey Strafe der völligen Schadloshaltung g). Andere Urkunden hingegen, welche theils nur die Partheyen ſelbſt intereſſiren, theils Familien-Geheimniſſe enthalten, oder deren Publicität Nachtheil erregen könnte, ſind ein ausſchließliches Eigenthum der Intereſſenten ſelbſt, ihrer Erben und der Inhaber ihrer Rechte, und die Notarien dürfen ſie daher auch nur dieſen verabfolgen laſſen; jedoch haben die Notarien und Depoſitarien auf der andern Seite nicht die Befugniß, ſie ihnen auf irgend eine Weiſe vorzuenthalten, es ſey denn, daß die Urkunden noch unvollſtändig oder noch nicht einregiſtrirt wären. Es können indeß Fälle eintreten, wo jemand im Laufe eines Prozeſſes h) einer Urkunde bedarf, bey welcher er nicht eigentlich Parthey war; hier iſt aber die vorgängige Unterſuchung des Richters nothwendig, damit die Gründe erwogen werden, welche einen Dritten zur Kenntniß eines ſolchen Documentes berechtigen könnten. i)

---

g) Code de procéd. Art. 853. Code Napol. Art. 45. 2196.

h) Vor dem Anfange eines Prozeſſes findet eine ſolche Auslieferung nicht ſtatt. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 342.

i) Code de procéd. Art. 839. 841. 846. Der Dritte

Sehr gefährlich würde es oft ſeyn, wenn von Urtheilen und Notariats-Urkunden mehrere als eine executoriſche Ausfertigung ertheilt werden dürfte, indem ſonſt z. B. die Ceſſion einer Obligation ganz unwirkſam dadurch gemacht werden und ein Schuldner an mehreren Orten zu gleicher Zeit ausgepfändet werden könnte. Wird aber eine ſolche zweyte Ausfertigung erforderlich: ſo muß zuvor die Erlaubniß des competenten Richters dazu erwirkt werden. k)

§. 413.

b, Verfahren.

1. Wenn der öffentliche Depoſitar einer Urkunde, welche, wie ich oben bemerkt habe, einem jeden Anſuchenden mitgetheilt werden muß, dieſe Mittheilung verweigert, oder der Notair den Intereſſenten ſelbſt ihre vollendeten Documente und Abſchriften von denſelben vorenthält: ſo wendet man ſich mit einem Geſuche an den Tribunals-Präſidenten, bittet dieſen um die Genehmigung zur Vorladung mit abgekürzter Friſt, und läßt dann jenen Beamten in gewöhnlicher Form vorladen. Die Sache wird ſummariſch behandelt, und der Beklagte kann, wenn er ſachfällig wird, bey Vermeidung des körperlichen Zwanges zur Herausgabe verurtheilt werden. Dieſes Erkenntniß iſt der Oppoſition und Appellation ohngeachtet vollſtreckbar l).
2, Wünſcht jemand eine Abſchrift von einem noch

---

kann aber auf keinen Fall eine executoriſche Ausfertigung, ſondern nur eine ſimple Abſchrift verwilligt erhalten.

k) Code de procéd. Art. 844. 854.

l) Code de procéd. Art. 839. 840.

nicht vollendeten oder noch nicht einregiſtrirten Documente zu haben: ſo muß er dem Präſidenten des Tribunales eine Vorſtellung überreichen, worin er kurz die Gründe auseinander ſetzt, weshalb ihm an der Abſchrift ſofort gelegen iſt; worauf dieſer ſodann die vorgebrachten Gründe prüft, und, wenn ſie ſtatthaft erſcheinen, die Verabfolgung mittelſt Ordonnanz befiehlt. Dieſe Verfügung läßt man dem Notair inſinuiren, und Falls er ſich dennoch weigert, die Copey mitzutheilen, ihn nach vorgängiger Erlaubniß des Präſidenten, en réferé vorladen m)

3, Bedarf man einer zweyten Groſſe von einem Urtheile oder Notariats-Documente: ſo iſt dazu entweder die Genehmigung aller Intereſſenten, oder die Erlaubniß des Richters erforderlich n). Zur Erlangung dieſer Erlaubniß überreicht man dem Präſidenten des Gerichtes erſter Inſtanz ein Geſuch, und dieſer geſtattet dann den Umſtänden nach, daß die Groſſe im Beyſeyn oder nach geſchehener Vorladung der andern Parthey ausgeliefert werden darf. Dieſe Ordonnanz ſtellt man dem Greffier oder dem Notair zu, und läßt ſodann die andere Parthey auffordern, zu einer, mit jenen Beamten verab-

m) Code de procéd. Art. 841. 842. 843. Einen Befehl bey Strafe des Perſonal-Arreſtes kann aber der Präſident allein nicht ertheilen. Code Napol. Art. 2067. Auf der, von dem Notar ausgehändigten Abſchrift muß derſelbe der Ordonnanz des Präſidenten nothwendig erwähnen. Code de procéd. Art. 842.

n) Code de procéd. Art. 844. 854. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 330.

redeten Stunde bey ſelbigen zu erſcheinen und der Auslieferung des Urtheils oder der Urkunde beyzuwohnen. Hat der Gegner nun keine Einwendungen wider die Verabfolgung der zweyten Groſse, oder findet er ſich nicht zur beſtimmten Zeit ein: ſo händigt der Beamte ſolche den Nachſuchenden aus, nachdem er zuvor unter der Groſse bemerkt hat, daſs dieſe zweyte Groſse in Gefolge einer Ordonnanz von dem und dem Tage ausgefertigt und ertheilt ſey, und nimmt über dieſe Handlung, ſo wie über das Erſcheinen oder Ausbleiben des Gegentheils ein beſonderes Protocoll auf. Sollte vielleicht das Document nicht mehr ſeinem ganzen Inhalte nach vollſtreckbar ſeyn, indem etwa ſchon ein Theil der Schuld berichtigt iſt: ſo muſs auf demſelben beſtimmt werden, bis zu welchem Belaufe es aus dieſem Grunde nur noch für executoriſch zu erklären ſey. Erſcheint hingegen die andere Parthey und macht Einwendungen, worüber ſich beyde Theile nicht vereinigen können: ſo regiſtrirt der Beamte dieſes ganz kurz, und der Implorant läſst darauf den Gegner nach erwirkter Erlaubniſs des Präſidenten, zum Verfahren en réferé vorladen o).

4, Wenn jemand im Laufe eines Prozeſſes die Abſchrift einer, in den Händen eines Notars oder eines anderen Depoſitars befindlichen Urkunde, bey welcher nicht er, ſondern ſein Gegner Parthey war, zu erhalten wünſcht: ſo muſs derſelbe dem Gegentheile mittelſt Anzeige von Anwald zu Anwald eine Vorſtellung inſinuiren laſſen, worin die Gründe des Geſuches kurz zu ent-

o) Code de proced. Art. 844. 845. 854.

wickeln ſind, und das Gericht um einen Befehl zur Verabfolgung dieſer Copey, oder zur Vorlegung des Original-Conceptes gebeten wird. Gleich nach dieſer Inſinuation bringt man die Sache zur Audienz, wo ſolche ſummariſch entſchieden werden muß. Das Gericht kann nun nach Beſchaffenheit der Umſtände die Ausführung dieſes Geſchäftes entweder demjenigen Beamten, welcher das Document in Händen hat, allein auftragen, oder einen der Tribunals-Richter oder auch einen andern Notair committiren, demſelben beyzuwohnen, und dieſes Erkenntniß iſt der Oppoſition und Appellation ungeachtet ſofort vollſtreckbar p). Nach der Inſinuation dieſes Erkenntniſſes an die Parthey, und nach geſchehener Vorzeigung deſſelben an den Notar oder Commiſſarius, beſtimmt dieſer einen Tag, an welchem das Geſchäft vorgenommen werden ſoll, und dieſe Beſtimmung macht man dem Gegner bekannt, weil ihn das Geſetz berechtigt, dabey gegenwärtig zu ſeyn, und ſeine Bemerkungen und Einreden zu Protocoll zu geben, welches der dirigirende Beamte darüber aufnimmt oder durch den Greffier aufnehmen läßt; ſollten übrigens die Koſten für die erſte Errichtung des befraglichen Actes dem Notair noch nicht berichtigt ſeyn: ſo braucht er ſolchen nicht eher vorzulegen, als bis dieſe bezahlt ſind. Im Falle Streitigkeiten entſtehen, oder einer der Intereſſenten behauptet, daß die Abſchrift oder der Auszug nicht mit dem Originale übereinſtimmen, muß die Sache zum Verfahren en réferé vor den Präſidenten gebracht, und in Rückſicht der

p) Code de procéd. Art. 846. 847. 848. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 343.

letztern Einrede das Original-Concept durch den Depoſitar dabey vorgelegt werden. Die Koſten dieſes ganzen Verfahrens, ſo wie die Reiſekoſten für den Depoſitar, muß derjenige vorſchießen, welcher das Verfahren veranlaßt hat q).

§. 414.

2, Berichtigung einer Urkunde des Perſonen-Standes.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Wichtigkeit der Civil-Stands-Acten erfordert eine große Vorſicht, ſowohl bey ihrer Führung, als auch bey der Verbeſſerung eines dabey eingeſchlichenen Fehlers; und es würde zu unendlichen Prozeſſen Veranlaſſung geben, wenn die Beamten nach Willkühr Veränderungen darin vornehmen, ſich Raſuren und Zuſätze erlauben dürften. Sind ſolche Verbeſſerungen nothwendig: ſo können dieſe nur nach vorgängiger Unterſuchung des Gerichtes und durch ein Erkenntniß bewirkt, aber die Urkunden ſelbſt nie verändert werden r).

§. 415.

b, Verfahren.

Bemerkt jemand in einer Urkunde, welche ihn intereſſirt, einen Fehler, oder entdeckt er den gänzli-

q) Code de procéd. Art 849. 850. 851. 852.

r) Wegen der Berichtigung der Urkunden ſ. m. Gutachten des Staatsraths vom 13. Nivoſe X. (Bulletin No. 158. *Rondonneau* Collect. des Lois françaises T. 1. p. 267,) und wegen der Nachtragung eines fehlenden Actes. Gutachten des Staatsrathes v. 12 Brümaire XI. und v. 30 Frimaire XII, ſo wie das Circular-Schreiben des Groß-Richters, Miniſters der Juſtitz v. 22 Brümaire XIV. (*Rondonneau* l. c. p. 283, und *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 112.) Code Napol. Art. 99. 100. 101.

chen einer ſolchen Urkunde in den Civilſtands-Acten, und wünſcht ſelbige berichtigt oder nachgetragen zu haben: ſo muß er dem Tribunale ein Geſuch überreichen, worin der befragliche Fehler oder Mangel bemerklich gemacht und gebeten wird, die Berichtigung oder Ergänzung deſſelben zu erkennen, und die Eintragung des Urtheils in die Civilſtands-Regiſter, ſo wie auch deſſen Bemerkung am Rande der fehlerhaften Acte zu befehlen. Unter dieſem Geſuche verfügt der Präſident die Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur, ernennt zugleich einen Richter zum Referenten, und beſtimmt einen Tag, an welchem die Sache in der Audienz vorgetragen werden ſoll s).

§. 416.

e, Erkenntniß.

Die gerügten Fehler und Auslaſſungen oder Verluſte ſind oft von der Art, daß ſie nur den Nachſuchenden allein intereſſiren, allein es kann auch eben ſo oft der Fall ſeyn, daß entweder ein Gutachten des Familien-Rathes zur Beurtheilung dieſer Veränderungen und Nachtragungen erforderlich ſcheint, oder auch dritte Perſonen wirklich dabey intereſſirt ſind, mithin deren Vorladung nothwendig wird. Dieſe Punkte ſind daher bey dem Erkenntniſſe ſorgfältig zu berückſichtigen, und die zu treffenden Verfügungen nach folgenden Beſtimmungen zu bilden:

1, Iſt der Implorant ganz allein bey der Sache intereſſirt: ſo erkennt das Gericht entweder definitiv über ſeinen Antrag, oder es giebt ihm auf, ein Gutachten des Familien-Rathes über

s) Code de procéd. Art. 855. 856. Code Napol. Art. 99.

die erbetene Veränderung oder Nachtragung zuvor beyzubringen. Erkennt das Gericht auf die Verbeſſerung oder Nachtragung: ſo überreicht man dieſes Urtheil dem Beamten des Civilſtandes, welcher daſſelbe dann ſofort in ſeine Regiſter eintragen, und die erkannte Veränderung am Rande der fehlerhaften Urkunde kurz bemerken, dieſe Urkunde ſelbſt aber nicht abändern muß. Bey künftigen Ausfertigungen darf er ſodann dieſe Acte bey Strafe der Schadloshaltung nicht anders, als unter Hinzufügung jener Veränderung ertheilen, in ſofern nemlich eine fehlerhafte Urkunde in Gefolge eines Erkenntniſſes verbeſſert iſt t). Wenn hingegen das Tribunal nicht den Anträgen des Imploranten gemäß erkennt hat: ſo ſteht es ihm frey, binnen dreyen Monaten vom Tage der Publication angerechnet, dem Präſidenten des Kaiſerlichen Gerichtshofes eine Bittſchrift zu überreichen, und ſeine Beſchwerden darin auseinander zu ſetzen. Dieſer beſtimmt ſodann die Mittheilung derſelben an den General-Procureur, und ſetzt einen Tag feſt, an welchem auf den mündlichen Vortrag der Parthey und nach Anhörung des General-Procureurs über das Geſuch erkannt wird u).

2) Im Falle das Tribunal findet, daß auch dritte Perſonen ein Intereſſe bey dieſer Sache haben könnten, verfügt daſſelbe, daß der Implorant dieſe zuvörderſt vorladen laſſen ſolle, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre etwanigen Einreden dagegen vorzubringen. Dieſe Ladung geſchieht ohne vorgängigem Verſuch der Güte in der Form

t) Code de procéd. Art. 856. 857. Code Napol. Art. 101.

u) Code de procéd. Art. 858. *Lepage* l. c. p. 675.

eines Exploits, oder, wenn ſchon ein Rechts⸗ſtreit über dieſen Gegenſtand unter den Par⸗theyen anhängig ſeyn ſollte, durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald v). Gegen das, in die⸗ſem contradictoriſchen Verfahren erlaſſene Er⸗kenntniß, findet zwar die Appellation ſtatt, allein ſie muß auf dem gewöhnlichen Wege verfolgt, und nicht wie die obige Beſchwerde und mit⸗telſt Geſuches angebracht werden w).

§. 417.

VIII. Von der Principal⸗Verification, oder der Verification einer Handſchrift außer dem Prozeſſe.

a, Einleitung.

Ich habe oben bey den Nebenhandlungen §. 313 bis 318 ſchon näher erörtert, welches Verfahren eintreten muß, wenn jemand die Unterſchrift eines Privat⸗Documentes, das im Laufe eines Prozeſſes producirt wird, abläugnet, oder nicht anerkennen will; hier iſt nur noch zu bemerken, daß die Ge⸗ſetze einem jeden Inhaber eines ſolchen Documentes geſtatten, entweder den Ausſteller oder deſſen Nach⸗folger zu jeder Zeit vorladen zu laſſen, um daſſelbe anerkennt zu ſehen, und ſich dadurch ſowohl vor künftigen Prozeſſen zu ſichern, als auch unter ge⸗

v) Code de proced. Art. 856.

w) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 348. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 312. Der Kaiſerliche Procureur kann von Amtswegen nur dann auf die Berichtigung einer Civilſtands⸗Urkunde antragen, wenn der Fall die öffentliche Ordnung betrifft. M. ſ. das in der Note r) allegirte Gutachten des Staatsrathes v. 12 Brümaire XI. Man vergl. übrigens auch noch die Gutachten des Staatsrathes v. 4 März 1808, und v. 30 März 1808. (Bulletin No. 184. 188.) *Rondonneau*, Collection des Lois franç. T. 1. p. 433. 438.

wiſſen Bedingung, das Recht der Eintragung in die Hypothekenbücher, und eine Hypothek zu verſchaffen. Die Klage auf Anerkennung iſt unabhängig von dem Umſtande, ob die Forderung überhaupt ſchon zahlbar iſt oder nicht; und ſie kann daher angeſtellt werden, ohne daß der Erfüllungs-Termin gekommen oder die Bedingung eingetreten iſt; jedoch darf, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Klage in dieſem letzteren Falle nur auf die Anerkennung und nicht auch zugleich auf die Bezahlung der Schuld gerichtet werden x). Was übrigens die Eintragung eines, auf dieſe Weiſe freywillig oder durch ein Urtheil anerkannten Privat-Documentes anbetrifft: ſo unterſcheidet zwar der Artikel 2123 des Code Napoleon nicht, ob ſie ſchon vor der Zahlbarkeit der Schuld geſchehen darf; es würde aber inconſequent ſeyn, ein ſolches Recht zu geſtatten, indem man dadurch einem Privat-Documente größere Rechte einräumte, als einer authentiſchen Urkunde, worin keine Hypothek ſtipulirt iſt. Durch das Geſetz v. 3ten September 1807 y) iſt daher verordnet, daß das Erkenntniß über die Anerkennung eines Privat-Documentes erſt dann eingetragen werden darf, wenn nach der Zahlbarkeit deſſelben keine Zahlung erfolgt.

§. 418.

b, Verfahren.

Um die Anerkennung zu bewirken, läßt man ſeinen Gegner auf die gewöhnliche Weiſe, jedoch ohne beſondere Erlaubniß des Richters, mit einer abgekürzten Friſt von dreyen Tagen vor das Tribunal

x) Code de procéd. Art. 193. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 114.

y) *Rondonneau* und Ehrhard, Supplem. S. 425.

deſſen Wohnortes laden. Erſcheint der Implorat und erkennt die Handſchrift für richtig an: ſo ertheilt das Gericht dem Imploranten hierüber mittelſt Erkenntniſſes eine Beſcheinigung und verurtheilt zugleich dieſen letzteren in die Koſten des Verfahrens und der Einregiſtrirung; bleibt er aber aus: ſo wird die Handſchrift für anerkannt angenommen, jedoch auch der Implorant in die Koſten verurtheilt; inzwiſchen ſteht dem Imploraten frey, die Oppoſition gegen dieſes Contumacial=Erkenntniß einzuwenden, Falls er vielleicht Gründe haben ſollte, ſeinen Ungehorſam zu rechtfertigen und die Handſchrift nicht anzuerkennen. Wenn der Implorat hingegen erſcheint und die Unterſchrift abläugnet, oder in ſofern die Hand ſeines Vorgängers in Frage iſt, ſie zu kennen behauptet: ſo tritt in Rückſicht des Beweiſes und der Folgen eben das Verfahren ein, welches ich oben bey der Incident=Verification [§. 313 bis 318] bereits entwickelt habe z).

§. 419.

IX. Von der Güter=Abtretungen.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Geſetzes a), findet ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen der freywilligen und der gerichtlichen Güter=Abtretung ſtatt. Die erſtere wird ganz nach den Verabredungen beurtheilt, welche unter den Gläubigern und dem Gemeinſchuldner eingetreten ſind; die gerichtliche Abtretung aber iſt eine Rechtswohlthat, welche das Geſetz nur dem unglücklichen und redlichen Schuldner vergönnt, indem es ihm

z) Code de procéd. Art. 193 — 213.

a) Code Napol. Art. 1265 — 1268. Code de commerce Art. 566. 567. 568.

ohne Rückſicht auf jede entgegenſtehende Uebereinkunft verſtattet, zur Erhaltung ſeiner perſönlichen Freyheit, ſein ganzes Vermögen den Gläubigern zu überlaſſen b). Von dieſer Wohlthat ſind aber alle Ausländer, Stellionatarien, boshafte Bankerottirer, Perſonen, die wegen eines Diebſtahls oder Betruges verurtheilt worden, ſo wie rechnungsführende Vormünder in Rückſicht ihrer Pupillen und der Vormundſchafts-Gelder, Adminiſtratoren und Depoſitarien ausdrücklich ausgeſchloſſen c).

Die gerichtliche Vermögens-Abtretung, welche die Gläubiger nur in den, vom Geſetze ausdrücklich beſtimmten Fällen ablehnen können, überträgt dieſen nicht das Eigenthum, ſondern giebt ihnen nur das Recht, das Vermögen in den vorgeſchriebenen Formen zu ihrem Vortheile verkaufen zu laſſen und bis dahin zu adminiſtriren d). Sie bewirkt für den Schuldner die Befreyung von der perſönlichen Verhaftung e), befreyet ihn von der Schuld, aber nur bis zu dem Betrage des Werthes der abgetretenen Güter, und er muß daher, wenn dieſes nicht zureicht, er aber in der Folge von Neuem etwas erwirbt,

---

b) Obgleich in dem Artikel 1268 gar keine Ausnahme gemacht iſt: ſo ſcheint mir doch, daß der Schuldner das Recht haben müſſe, demohngeachtet diejenigen Gegenſtände auszunehmen und für ſich zu behalten, welche die Artikel 581 und 592 von dem Arreſte frey ſprechen.

c) Code de proced. Art. 905. Code de commerce Art. 575.

d) Code Napol. Art. 1269. Code de procéd. Art. 904. Code de comm. Art. 574.

e) *Maleville* und Blanchard l. c. zum Art. 1270, beſonders in der Note Th. 3. S. 106.

auch dieſes bis zur vollſtändigen Bezahlung abtreten f).

§. 420.

b, Einleitendes Verfahren.

Der Schuldner, welcher ſeine Güter gerichtlich abtreten will, muß auf dem Greffe des Tribunals ſeines Wohnortes g) eine Bilanz ſeines Activ- und Paſſiv-Vermögens, ſeine etwanigen Bücher, Documente und ſonſtigen, darauf Bezug habenden Papiere, deponiren, und ſich hierüber eine Beſcheinigung oder die Abſchrift des, von dem Greffier deshalb aufgenommenen Protokolles ertheilen laſſen h). Dieſe Beſcheinigung läßt er jedem Gläubiger mit einer Vorladung in gewöhnlicher Form inſinuiren, worauf ſodann die Sache im ordentlichen Prozeſſe verhandelt, und nachdem die Acten dem Kaiſerlichen Procureur mitgetheilt ſind, ein Erkenntniß darüber erfolgt, ob die Güter-Abtretung ſtatt finden ſoll oder nicht. Sind Prozeſſe über einzelne Forderungen anhängig: ſo unterbricht dieſes Verfahren zwar den Fortgang der Regel nach nicht; allein das Gericht kann, nachdem die Partheyen darüber gehört, oder wenigſtens ordnungsmäßig dieſerhalb vorgeladen ſind, den einſtweiligen Einhalt derſelben verordnen, und es iſt daher ſehr rathſam für den Schuldner, gleich in der erſten Vorladung auch hierauf mit anzutragen i).

f) Code Napol. Art. 1270. Code de comm. Art. 568.

g) Code de procéd. Art. 899. In Handelsſachen auf dem Greffe des Handels-Gerichtes. Code de comm. Art. 635.

h) Code de procéd. Art. 898. Man vergl. damit Code de comm. Art. 569.

i) Code de procéd. Art. 900. Code de commerce Art. 570.

§. 421.

c, Erkenntniß.

Wenn die Vermögens-Abtretung für zuläſſig erklärt wird, ſo muß in Rückſicht der ſchon obwaltenden einzelnen Prozeſſe zugleich entweder definitiv mit erkannt, oder wenn ſie noch nicht ſpruchreif ſind, die Trennung ausdrücklich vorbehalten werden. Der Gemeinſchuldner erhält in dieſem Erkenntniſſe die Anweiſung, die vorgeſchriebene perſönliche Erklärung und den öffentlichen Anſchlag [m. ſ. den folgenden Paragraphen] zu bewirken; und ſollte er etwan ſchon verhaftet ſeyn, ſo wird befohlen, ihn mit den nöthigen und gebräuchlichen Vorſichtsmaaßregeln k) in Freyheit zu ſetzen, damit er jenen Obliegenheiten ungeſäumt nachkommen kann l).

§. 422.

d, Verfahren nach der Zulaſſung.

Sobald die Güter-Abtretung als zuläſſig erkannt iſt, muß der Schuldner

1, nach vorgängiger Ladung ſeiner Gläubiger vor das Handelsgericht, und geſchehener Inſinuation des obigen Erkenntniſſes, nochmals in Perſon und nicht durch einen Special-Bevollmächtigten, in der Audienz des Handels-Gerichtes ſeines Wohnortes, die Abtretung ſeines Vermögens erklären; iſt kein ſolches Gericht in dem Be-

k) Man pflegt nach dem Gebrauche zu verfügen, daß der Schuldner bis zur Erfüllung ſeiner gedachten Obliegenheiten unter die Aufſicht eines dazu zu ernennenden Huiſſiers geſtellt, und von dieſem begleitet werden ſolle. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 363. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 336. Taxordnung v. 16 Februar 1807. Art. 65.

l) Code de procéd. Art. 901. 902. Code de comm. Art. 571. 572.

zirke vorhanden: ſo geſchieht dieſe Erklärung auf dem Gemeindehauſe an einem Seſſionstage; und es muß in dem letzteren Falle ein Protocoll hierüber von einem Huiſſier aufgenommen, von dem Maire aber mit unterzeichnet werden m).

2, Er muß ferner dafür ſorgen, daß ſein Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort in die dazu beſtimmte Tabelle eingetragen, und in dem Audienzſaale des Handels-Gerichtes, oder wenn ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem des Civil-Tribunales, ſo wie auch in dem Sitzungs-Zimmer des Gemeindehauſes öffentlich ausgeſtellt wird. n)

Nach der Beobachtung dieſer Förmlichkeiten ſind die Gläubiger nun berechtigt, die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners unter den, für die Beneficiarerben vorgeſchriebenen Regeln inventariſiren und verkaufen zu laſſen, worauf demnächſt dann die Vertheilung der gelöſeten Gelder nach der Rangordnung der Gläubiger und nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen vorgenommen wird o).

---

m) Code de procéd. Art. 901. Code de comm. Art. 571.

n) Code de procéd. Art. 903. Nach dem Art. 92 der Taxordnung ſoll dieſe Bekanntmachung auch in die öffentlichen Blätter eingerückt, und nach dem Art. 573. des Code de commerce in Handels-Angelegenheiten an der Börſe angeſchlagen werden.

o) Code de procéd. Art. 904. M. ſ. unter §. 477. bis 480, und oben §. 360 bis 376. In Handels-Sachen geſchieht der Verkauf nach den Formen, welche für die vereinigten Gläubiger vorgeſchrieben ſind. Code de comm. Art. 574. Code de procéd. Art. 906. Ueber die Verſiegelung der Effecten des Falliten durch den Friedens-Richter ſ. m. Code de comm. Art. 499. e. s.

§. 423.

X. Von der Authoriſation der Ehefrauen.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Eine verheyrathete Frau kann ohne die Genehmigung ihres Ehemannes weder als Klägerin noch als Beklagte im Gerichte auftreten, ſelbſt nicht einmal dann, wenn ſie eine öffentliche Handelsfrau iſt, oder in Gütertrennung lebt p). Dieſe Regel leidet nur in folgenden beyden Fällen eine Ausnahme, nemlich:

1, wenn die Frau auf Scheidung der Ehe wegen beſtimmten Urſachen klagen will q). Geht die Klage hingegen nur auf Trennung vom Tiſche und Bette: ſo muß ſie durch das Gericht authoriſirt werden. r)

2, Bey peinlichen, correctionellen und polizeylichen Anklagen gegen die Ehefrau s).

Verweigert indeß der Ehemann die Authoriſation, oder iſt derſelbe wegen Abweſenheit t), Verurtheilung zu einer entehrenden oder Leibes-Strafe, wegen Interdiction oder Minderjährigkeit geſetzlich unfähig, die Genehmigung zu ertheilen: ſo muß die Frau ſich an das Gericht wenden, und dieſes

---

p) Code Napol. Art. 215.

q) Caſſationshof in *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 4. S. 471, und in Laſſaulx Journal II. 8. S. 160.

r) Code de procéd. Art. 875 — 879.

s) Code Napol. Art. 216.

t) Die Abweſenheit braucht nicht ſchon förmlich erklärt zu ſeyn, ſondern die nähere Beſtimmung der Zuläſſigkeit des Geſuches nach den obwaltenden Umſtänden bleibt dem Gerichte überlaſſen. *Jouanneau* et *Solon*, Discussion du Code Napol. redig. par *Delaporte* T. 1. p. 312.

kann ſodann nach dem vorgeſchriebenen Verfahren die Authoriſation ertheilen u).

§. 424.

b, Verfahren.

Die Frau, welche durch die Umſtände veranlaßt wird, ohne ihrem Ehemann als Klägerin im Gerichte aufzutreten, v) muß

1, wenn ihr Mann fähig iſt, ihr die Authoriſation zu verwilligen, und ſie ihr nicht gutwillig ertheilt, dieſen durch einen Notair oder Huiſſier auffordern laſſen, ihr die Genehmigung zu ertheilen. Verweigert er ſie auch dann, ſo überreicht die Ehefrau dem Präſidenten des Tribunals eine Bittſchrift, worauf dieſer ihr mittelſt Ordonnanz die Erlaubniß ertheilt, ihren Ehemann auf einen beſtimmten Tag in das Berathſchlagungs-Zimmer vorladen zu laſſen. Erſcheint derſelbe: ſo wird er über die Gründe ſeiner Weigerung dort vernommen, und nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs ein Erkenntniß darüber abgegeben w); im Fall er aber

---

u) Code Napol. Art. 218. 221. 222. Eben dieſe Grundſätze finden auch ihre Anwendung auf die Fähigkeit zu contrahiren, jedoch vergl. m. dieſerhalb den Art. 220.

v) Wenn eine verheyrathete Frau ohne Authoriſation im Gerichte auftritt: ſo muß der Gegner die Authoriſation fordern, oder das Gericht von Amtswegen auf dieſe Legitimation erkennnen. Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 2. p. 70.

w) Code de procéd. Art. 861. 862. Der Art. 862 wiederholt zwar nicht ausdrücklich, daß auch die Vernehmung in dem Berathſchlagungs-Zimmer geſchehen ſolle, allein dies verſteht ſich von ſelbſt, da

ausbleibt, erkennt das Gericht nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs den Anträgen der Implorantin in ſo weit gemäß, als die Lage der Sache es erlaubt und erfordert.

2, Iſt der Ehemann aus den, im vorigen Paragraphen erwähnten Urſachen nicht im Stande, ſeine Einwilligung zu ertheilen: ſo muß die Frau unter Beſcheinigung dieſer Verhinderungs-Gründe, dem Präſidenten ein Geſuch überreichen, worauf dieſer die Mittheilung deſſelben an den Kaiſerlichen Procureur verfügt, und einen Richter ernennet, welcher an einem beſtimmten Tage über die Sache referiren ſoll, ohne daß ein weiterer Vortrag der Parthey ſtatt findet. Hiernächſt wird nun die Authoriſation nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder ertheilt, oder die Anſtellung der Klage verweigert x).

---

der vorhergehende Artikel der Ehefrau aufgiebt, ihn in das Berathſchlagungs-Zimmer vorladen zu laſſen, um die Publicität zu vermeiden, welche den Partheyen und ihrem Rechtsſtreite ſehr nachtheilig seyn könnte; und ſelbſt dies Erkenntniß darf nicht öffentlich ausgeſprochen werden. Motifs du Code de procéd. P. 2. Liv. 1. T. 7. „Cette procédure sera non seulement sommaire, mais exempte d'une publicité que la qualité des parties et la nature du debat rendraient toujours facheuse. Ainsi, ce sera à la chambre du conseil que le mari sera cité, que les parties seront entendues, et que le jugement sera rendu sur les conclusions du ministère public."

x) Code de procéd. Art. 863. 864. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Frau auch als Beklagte einer Authoriſation bedarf. Der Kläger muß daher den Ehemann zur Genehmigung auffordern, und wenn er ſie verweigert oder verzögert, oder

§. 425.

XI. Von der Gütertrennung.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Trennung der Güter, welche freywillig eingegangen, und gerichtlich erwirkt werden kann, giebt der Ehefrau das Recht, ihr Vermögen ſelbſt zu verwalten, und über ihre beweglichen Sachen allein zu disponiren y).

Die freywillige Trennung des Vermögens beruht lediglich auf dem Contracte, welchen die Eheleute vor der Heyrath errichtet haben, indem ihnen das Geſetz erlaubt, in Rückſicht ihrer Güter jede zweckmäßig ſcheinende Verabredung zu treffen z); nach der Heyrath aber iſt jede freywillige Abſonderung ungültig, und nur die Frau, welche Gefahr läuft, wegen der Vermögens-Zerrüttung ihres Ehemannes das Ihrige zu verlieren, iſt berechtigt, auf die Trennung des Vermögens während der Ehe anzutragen a). Um aber jede betrügeriſche Abſicht,

wenn er nicht im Stande iſt ſie zu ertheilen, das Gericht um die Authoriſation bitten. Im erſteren Falle würde der Ehemann vorgeladen werden. Motifs du Code de procéd. P. 2. Liv. 1. Tit. 7. „L'autorisation dont il s'agit n'est point celle qui a lieu quand la femme est defendresse. Dans ce cas, l'action du demandeur ne peutêtre subordonnée à la volonté du mari, ni paralysée par elle; si le mari est assigné pour autoriser la femme parcequ'il lui est dû connaissance des actions dirigées contre elle, comme à son protecteur naturel, cette autorisation n'est au surplus, en ce qui regarde l'action du tiers-demandeur, qu'une simple formalité, que la justice supplée quand le mari la refuse.“

y) Code Napol. Art. 1449.

z) Code Napol. Art. 1387. 1536.

a) Code Napol. Art. 1443. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 3. S. 249. in der Note.

welche einer Trennung zum Nachtheile der Gläubiger zum Grunde liegen könnte, zu hintertreiben, iſt nicht nur eine gerichtliche Unterſuchung vorgeſchrieben, ſondern die Geſetze verlangen auch die größeſte Publicität dieſes Verfahrens, damit die Gläubiger interveniren und ſich der widerrechtlichen Abſonderung entgegenſetzen können; ja, die Strenge geht ſo weit, daß durchaus keine Zögerung nach der erkannten Trennung geſtattet, und dieſe für ungültig erklärt wird, wenn die Ehefrau nicht längſtens binnen 14 Tagen nach jenem Erkenntniſſe, ihre Rechte durch das vorgeſchriebene Verfahren zu ſchützen, und ſie ohne Unterbrechung deſſelben zu ſichern ſucht. b)

§. 426.

b, Erſtes Verfahren.

Keine Klage auf Trennung des Vermögens, die übrigens dem Verſuche der Güte nicht unterworfen iſt, darf eingeleitet werden, bevor nicht die Erlaubniß des Präſidenten des Tribunals dazu erwirkt iſt. Dieſe erſte Förmlichkeit erſcheint als nothwendig, weil keine Frau ohne Authoriſation im Gerichte auftreten, und ihr Ehemann ſie zu dieſer Klage nicht ſelbſt authoriſiren kann. Der Präſident darf ihr zwar dieſe Erlaubniß nicht verweigern, indem die Unterſuchung der Rechtmäßigkeit zur Competenz des Gerichtes gehört, allein er iſt berechtigt, ihr zuvor alle zweckmäßig ſcheinenden Bemerkungen und Erinnerungen zu machen c). Nach erwirkter Genehmigung läßt die Frau ihren Ehe-

b) Code Napol. Art. 1444. Wegen der Wiederherſtellung der Gütergemeinſchaft ſ. m. die Art. 1451. u. f.

c) Code de procéd. Art. 865. 49.

mann auf die gewöhnliche Weiſe vorladen, und binnen dreyen Tagen nach der Inſinuation dem Greffier des Tribunals durch ihren Anwald einen Aufſatz überreichen, welcher die Namen und Vornamen, das Gewerbe und den Wohnort beyder Ehegatten, den Datum der inſinuirten Klage, und die Namen ſo wie den Wohnort des beſtellten Anwaldes, enthalten, und in dem Audienzſaale des Tribunales angeſchlagen werden muß. Einen gleichlautenden Auszug hat ſie in dem Audienzſaale des Handels-Gerichtes, ſo wie auch in dem Bureau der Notarien und in dem der Anwälde, wenn ſolche vorhanden ſind, anſchlagen, und in den öffentlichen Blättern des Diſtrictes oder des Departements bekannt machen zu laſſen. Ueber die Anheftung in dem Gerichte und in den erwähnten Büreaus, muß ſich die Klägerin eine Beſcheinigung von dem Greffier der verſchiedenen Behörden, und wegen der Inſertion in die Zeitungen, ein von dem Drucker unterſchriebenes und von dem Maire legaliſirtes Exemplar derſelben ertheilen laſſen. Alle dieſe Förmlichkeiten ſind bey Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben, welche zwar nicht von der Frau, ſondern nur von den Gläubigern und dem Ehemanne eingewandt werden können.

Der Prozeß gegen den Ehemann wird hierauf ganz nach den Regeln des ordentlichen Prozeſſes verhandelt, und nur in Hinſicht des Beweiſes tritt hier die beſondere Vorſchrift ein, daß, wenn ſelbſt kein Gläubiger auftreten ſollte, dennoch das Geſtändniß des Ehemannes in Betreff der, von der Ehefrau zur Unterſtützung ihres Geſuches vorgebrachten Thatſachen, nicht allein als Beweis angenommen werden darf. Die Gläubiger des Ehemannes ſind berechtigt, bis zum erfolgten Endurtheile nicht

nur durch eine Aufforderung von Anwald zu Anwald die Mittheilung der Klage und Beweisſtücke zu verlangen, ſondern auch bis dahin ohne Vorladung vor das Vergleichs-Büreau zu interveniren. d)

§. 427.

c, Erkenntniß.

Conſervatoriſche Verfügungen ausgenommen, darf bey Strafe der Nichtigkeit kein Erkenntniß in dieſer Sache vor Ablauf eines Monates ſeit der oberwähnten Publication der Auszüge aus der Trennungsklage erfolgen, und es iſt daher erforderlich, daß die Klägerin die gehörige Beobachtung jener Förmlichkeiten durch die Beſcheinigungen der Greffiers und durch das legaliſirte Exemplar der öffentlichen Blätter zuvor documentire. Werden die Motive der klagenden Ehefrau für richtig und in den Geſetzen begründet gefunden, und daher die Vermögens-Abſonderung erkannt: ſo muß das Urtheil ſofort zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vollzogen werden e).

§. 428.

d, Verfahren nach dem Trennungs-Urtheile.

Das Erkenntniß, welches die Trennung der Güter zuläßt, muß bey Nichtigkeit der Execution, vor der Vollziehung öffentlich bekannt gemacht und bey Strafe der Nullität des ganzen Verfahrens, innerhalb vierzehn Tagen ſeit dem erfolgten Erkenntniſſe ohne Unterbrechung vollzogen werden f); mithin darf

---

d) Code de procéd. Art. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 339.

e) Code de procéd. Art. 869. 872. 873.

f) Code Napol. Art. 1444. 1445. Code de procéd. Art. 872.

ſich die Klägerin nicht die mindeſte Saumſeeligkeit zu Schulden kommen laſſen, wenn ſie ſich nicht der Gefahr ausſetzen will, ihren errungenen Vortheil wieder zu verlieren. Was nun

1, die öffentliche Bekanntmachung

anbetrifft: ſo muß die Klägerin Sorge tragen, daß das Erkenntniß in der öffentlichen Sitzung des Handels-Gerichtes, wenn ein ſolches vorhanden iſt, verleſen, ein Auszug deſſelben, welcher das Datum des Urtheils, die Bezeichnung des Tribunals, von dem es ausgeſprochen worden, ſo wie die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort der Ehegatten, in dem Audienzſaale des Tribunales erſter Inſtanz und des Handels-Gerichtes — wenn gleich der Beklagte kein Kaufmann iſt g) — oder in Ermangelung eines Handels-Gerichtes, in dem Hauptſaale des Gemeindehauſes, und in den Büreaus der Notarien und Procuratoren, Falls ſolche exiſtiren, angeſchlagen wird und ein ganzes Jahr dort angeheftet bleibt. Dieſe Bekanntmachung hat die doppelte Wirkung, daß ſie den Lauf der Oppoſitionsfriſt für die Gläubiger, welche innerhalb dieſes Jahres das Erkenntniß wegen Nichtbeobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten bey dem Verfahren angreifen können, bewirkt, und die Klägerin authoriſirt, nunmehro das Urtheil zu vollziehen.

2, Die Vollſtreckung

anlangend, welche binnen vierzehn Tagen nach dem erfolgten Erkenntniſſe eingeleitet, und dann ununterbrochen fortgeſetzt werden muß: ſo kann dieſe entweder durch eine freywillige, in authentiſcher Form geſchehene Aushändigung des Vermögens der Ehe-

g) Dieſe Beſtimmung des Art. 872 enthält eine Abänderung der Vorſchrift des Code Napol. Art. 1445. M. vergl. auch Code de comm. Art. 65 — 70.

frau und des ihr gebührenden Antheils, oder durch die gewöhnlichen Executions-Mittel, oder endlich, wenn die Anſprüche der Ehefrau noch nicht liquide ſind, durch eine förmliche Klage bewerkſtelligt werden. h)

Wenn die Frau in Gütergemeinſchaft mit ihrem Manne gelebt hat: ſo muß ſie dieſer auf dem Greffe des Tribunals, welches die Vermögens-Abſonderung erkannt hat, zu Protocoll entſagen; denn, da man bey dem Antrage auf Gütertrennung immer vorausſetzen kann, daß die Umſtände des Mannes ſehr ſchlecht ſeyn müſſen: ſo läßt ſich ſicher annehmen, daß die Gütergemeinſchaft auch von der vergangenen Zeit keinen Gewinn für die Frau hervorbringen könne, ſondern es immer vortheilhafter für ſie ſeyn müſſe, der Gütergemeinſchaft ganz zu entſagen i).

§. 429.

XII. Von der Eheſcheidung.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die Prozeßordnung enthält durchaus keine Vorſchriften über das Verfahren in Eheſcheidungsſachen, ſondern bezieht ſich lediglich auf die Regeln, welche der Code Napoleon uns darüber giebt k), und es

h) Code de procéd. Art. 872. 873. Code Napol. Art. 1444 1445 1447.

i) Code de procéd. Art 874. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 323. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 500. Code Napol. Art. 1453. 1457. 1463.

k) Code de procéd. Art. 881. Dieſes Verfahren kann daher auch nur wegen Nichtbeobachtung derjenigen Förmlichkeiten angefochten werden, welche im Code Napoleon vorgeſchrieben ſind. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordn. in der Note zum Art. 881.

iſt in der That auch der ganze Prozeß hier ſo umſtändlich und vollſtändig entwickelt, daß er nur einiger Erklärungen in Hinſicht der Form bedürfen kann.

Das Geſetz geſtattet eine Scheidung der Ehe, ſowohl unter wechſelſeitiger Einwilligung der Ehegatten, als auch wegen beſtimmten Urſachen, die dem einen Theile Veranlaſſung geben, auf die Trennung der Ehe zu klagen. Aus der Natur der Sache ergiebt ſich ſchon von ſelbſt, daß das Verfahren in beyden Fällen nicht gleich ſeyn kann, da nur die Scheidung wegen beſtimmter Urſache die eigentliche Geſtalt der Klage annimmt; allein bey beyden Scheidungs-Prozeſſen ſind viele Förmlichkeiten vorgeſchrieben, die deutlich beweiſen, daß das Verfahren in gewiſſer Rückſicht erſchwert werden ſoll, und der Richter iſt um ſo mehr verpflichtet, mit größeſter Strenge auf deren Beobachtung zu halten, weil der Geſetzgeber aus ſehr weiſen Abſichten dem großen Unheile durch ſie vorzubeugen geſucht hat, welches die unausbleibliche Folge einer leichtſinnigen Scheidung iſt. Es können freylich Fälle eintreten, wo die Scheidung zum Wohl der Ehegatten und der Kinder höchſt nothwendig wird; allein die Erfahrung lehrt, daß gewiß die größere Hälfte der erfolgten Scheidungen das Glück der Familie tiefer untergrub, als die Fortdauer der unglücklich ſcheinenden Verbindung gethan haben würde; und nicht ſelten ſind ja die Beyſpiele, daß geſchiedene Eheleute ſich bald nach der Scheidung wieder vereinigten und heyratheten. Eine deſto ſorgſamere Prüfung verdient aber die Scheidungsklage jetzt, da geſchiedene Eheleute ſich in Gefolge des Artikels 295 des Code Napoleon nicht wieder miteinander verheyrathen dürfen.

Das Verfahren bey der Scheidung mit wechſelſeitiger Einwilligung iſt in den Artikeln 275 bis 294 des Code Napoleon zu deutlich vorgeſchrieben, um noch irgend eine Erläuterung zu fordern, und ich beſchränke mich daher hier lediglich auf die Scheidung aus beſtimmten Urſachen l).

§. 430.

b, Einleitendes Verfahren.

Der auf die Scheidung antragende Ehegatte muß ſeine Klage, worin die Thatſachen genau entwickelt ſind, nebſt den etwa vorhandenen Beweismitteln, dem Präſidenten des Tribunals, in deſſen Bezirke die Eheleute wohnen m), in Perſon überreichen, oder Falls dieſes durch eine Krankheit unmöglich gemacht wird, dieſe Verhinderungs-Urſache durch das Zeugniß zweyer Aerzte beſcheinigen und den Präſidenten erſuchen, die Klage in ſeinem, (des Klägers) Hauſe anzunehmen n). Der Präſident oder der, ſeine Stelle vertretende Richter, verſucht nun, den Kläger durch angemeſſene Vorſtellungen von *ſeinem* Vorhaben abzuleiten, verſieht, wenn *ihm dieſes* nicht gelingt, die Klage nebſt den Beylagen mit ſeinem Handzuge, und nimmt über dieſe Verhand-

l) Ueber die Urſachen, welche eine Scheidungsklage begründen, ſ. m. Code Napol. Art. 229 — 232.

m) Die Ehefrau kann keinen andern Wohnſitz als den ihres Mannes haben. Code Napol. Art. 108.

n) Code Napol. Art 234. 235. 236. Der Code Napoleon verlangt nicht, daß die auf Scheidung klagende Frau einer Authoriſation bedürfe, und man kann daher auch ſolche nicht als nothwendig in dieſem Falle annehmen. Caſſationshof in *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 4 im Anhange S. 471. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. V. 1. p. 370. V. 2. p. 359. V. 4. p. 421.

lung ein kurzes Protocoll auf, welches der Kläger, wenn er ſchreiben kann, mit unterzeichnen muß; kann oder will er ſolches aber nicht unterſchreiben: ſo wird dieß am Schluſſe deſſelben bemerkt.

Unter dieſem Protocolle verfügt der Richter mittelſt Ordonnanz, daß beyde Theile an einem beſtimmten Tage und zu einer beſtimmten Stunde entweder im Berathſchlagungs-Zimmer oder in ſeiner Wohnung zum Verſuche der Güte in Perſon und ohne Rathgeber vor ihm erſcheinen ſollen, und beauftragt zugleich hierin einen Huiſſier, welcher dieſe Ordonnanz — nicht aber das Protocoll — den Partheyen zu inſinuiren hat o). Kömmt in dieſem Termine die Güte nicht zu Stande, oder bleibt der Beklagte aus p): ſo bemerkt der Richter dieſes in ſeinem Protocolle, und entläßt die Comparenten mit der Reſolution, daß die Sache dem Tribunale vorgetragen werden ſolle, und der Kläger ſich demnächſt eine Ausfertigung des Erkenntniſſes auf dem Greffe zu erbitten habe. Der Richter muß hierauf durch eine Ordonnanz die Mittheilung der Acten an den Kaiſerlichen Procureur verfügen, und zugleich einen Tag beſtimmen, an welchem er die Sache dem Gerichte vortragen werde q).

---

o) Der Richter ſelbſt, nicht die Parthey läßt dieſe Citation inſinuiren. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 261. Dieſe Inſinuation bedarf aber auch nicht der Förmlichkeiten einer Vorladung. Caſſationshof in *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 4. S. 471.

p) Wenn der Kläger ausbleiben ſollte: ſo würde das ganze Verfahren wie nicht erfolgt angeſehen werden, und Falls er nicht zu ruhen gemeint wäre, der Kläger entweder eine neue Klage einreichen, oder um einen andern Termin bitten.

q) Code Napol. Art. 237. 238. 239.

Es kann ſehr leicht der Fall eintreten, daß der Beklagte, vielleicht um der Klage zu entgehen, vielleicht aus andern Urſachen ſich entfernt, und daher die Fragen entſtehen, wie dem abweſenden Beklagten die Citation am ſicherſten zu inſinuiren ſeyn möchte. Im Falle die Frau der Beklagte iſt, kann dieſer Punkt keinen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn, weil ſie keinen andern Wohnſitz als den ihres Mannes hat, mithin, ſie mag ſich entfernt haben oder nicht, in dieſem immer gültig vorgeladen wird. Iſt der abweſende Mann der Beklagte: ſo wird die erſtere Citation zum Verſuche der Güte vor dem Präſidenten, ohnbedenklich in dem letzten Wohnſitze deſſelben inſinuirt werden können, und es würde nur als Vorſichtsmaaßregel anzurathen ſeyn, dem Kaiſerlichen Procureur in dieſem Falle Nachricht von der Sache zu geben, damit dieſer, wenn er es nöthig finden ſollte, das Intereſſe des Abweſenden wahrnehmen könnte r); allein bedenklicher iſt die Frage, wenn erſt die Erlaubniß des Gerichtes zur Anſtellung der Klage ertheilt iſt, und nun das gerichtliche Verfahren mit einer förmlichen Vorladung ſeinen Anfang nimmt s). Es würde nicht nur mit den größten Weitläuftigkeiten verknüpft ſeyn, in dieſem Falle immer die Förmlichkeiten der öffentlichen Vorladung und Inſinuation zu beobachten, ſondern auch wegen Berechnung der Friſt manche Schwierigkeit veranlaſſen, wenn man dieſen Weg einſchlagen wollte. Ein ſolcher Prozeß würde bey den vielen Inſinuationen,

---

r) Caſſationshof in Laſſaulx Journal für Geſetzgebung II. 8. S. 162 und 163.

s) Code Napol. Art. 241.

welche das ganze Verfahren erfordert t), erſt nach mehreren Jahren beendigt werden können, und dennoch ſo manches, faſt unüberwindliche Hinderniß demſelben in den Weg treten. Es bietet ſich indeß ein einfacheres Mittel dar, dieſe Schwierigkeiten zu entfernen, und zugleich der Klägerin eine völlige Sicherheit zu gewähren. Wenn nemlich der Aufenthaltsort des Mannes nicht bekannt ſeyn ſollte: ſo tritt der Fall ein, wo er in dem Sinne des Artikels 112 des Code Napoleon als abweſend verurtheilt werden muß; und es wird daher keinem Bedenken unterworfen ſeyn können, daß auf das Geſuch der klagenden Ehefrau und auf den Antrag des Kaiſerlichen Procureurs, ein Curator zur Vertheidigung des als abweſend Vermutheten beſtellt wird. Sollte das Gericht auch der Meinung ſeyn, daß die Entfernung des Beklagten den obwaltenden Umſtänden nach nicht von der Dauer ſeyn würde, um ſogleich einen Curator für ihn zu ernennen: ſo könnte dieſe Verfügung nur auf einige Zeit ausgeſetzt, und dann dieſe Maaßregel ohne Bedenken ergriffen werden u).

Die Frau kann, ſie mag als Klägerin oder als Beklagte auftreten, ihr Geſuch zugleich mit darauf richten, daß ihr erlaubt werde, die Wohnung ihres Mannes zu verlaſſen, auch daß ihr die, zu ihrem Gebrauche nothwendigen Sachen verabfolgt werden, daß ihr Ehemann die Anweiſung zur Bezahlung einer gewiſſen Unterhaltsſumme erhalte, und

t) Code Napol. Art. 241. 245. 248. 249. 255. 256. 264.

u) *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 129 — 131. *Locré* Esprit du Code Napol. T. 2. p. 312 — 322. Oeſterley Magazin Th. 2. Heft 3. S. 323. u. f.

daß wegen der einſtweiligen Sorge für die Kinder die nöthige Verfügung erfolge. Das Tribunal v) erkennt ſodann über alle dieſe Punkte nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs, und weiſet der Ehefrau im erſten Falle ein Haus an, welches ſie während des Rechtsſtreites bewohnen ſoll, und erlaubt ihr, wenn ſie in Gütergemeinſchaft lebt und zu ihrer Sicherheit darauf anträgt, das bewegliche Vermögen der Gütergemeinſchaft unter Siegel nehmen zu laſſen w).

§. 431.

c, Erkenntniß über die Zeit der Anſtellung der Klage.

Innerhalb dreyen Tagen nach dem Vortrage des Präſidenten und nach den abgegebenen Concluſionen des Kaiſerlichen Procureurs x), muß das Gericht darüber erkennen, ob die Klage ſofort angeſtellt, oder noch ausgeſetzt werden ſolle, indeß darf dieſer Aufſchub höchſtens nur auf zwanzig Tage beſtimmt y), die Klage ſelbſt aber nie abgewieſen werden z).

---

v) Der Artikel 268 beſtimmt ausdrücklich, daß das Gericht (le tribunal) und nicht der Präſident allein über dieſe Punkte entſcheiden ſoll.

w) Code Napol. Art. 267 — 271. *Locré* Esprit d. C. Napol. T. 4. p. 355 — 357. *Delvincourt* Institutes T. 1. p. 164. *Sirey* Journal géneral 1809. II. 50.

x) Die Friſt der drey Tage läuft erſt von dem Tage, an welchem der Kaiſerliche Procureur ſeine Concluſionen abgegeben hat. Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. 4. p. 422. Appellationshof zu Nismes, daſelbſt T. 7. p. 369.

y) Code Napol. Art. 240. Dieſe Verhandlung geſchieht bey verſchloſſenen Thüren, ohne Zuziehung der Partheyen.

z) *Locré* Esprit d. Code Napol. Sollte ſich das Ge-

§. 432.

d, Erſtes gerichtliches Verfahren.

Sobald das obige Erkenntniß erfolgt iſt, läßt der Kläger dem Beklagten eine Ausfertigung deſſelben, ſo wie eine Abſchrift der, dem Präſidenten überreichten Klage nebſt Anlagen inſinuiren, und ihn zugleich auf die gewöhnliche Weiſe vorladen, in der Gerichtsſitzung bey verſchloſſenen Thüren binnen der, zu beſtimmenden geſetzlichen Friſt zu erſcheinen. Vor Ablauf dieſer achttägigen Vorladungsfriſt muß der Beklagte einen Anwald beſtellen, und ſobald ſolches geſchehen, oder dieſe Friſt verſtrichen iſt, wird die Sache ſofort zur Audienz gebracht, in welcher, ſo wie überhaupt bey dem ganzen Verfahren, der Kläger nicht anders als in Perſon und unter Begleitung ſeines Anwaldes und, wenn er will, auch ſeines Advokaten, der Beklagte aber durch einen Procurator erſcheinen darf, welcher dann in den vorgeſchriebenen Fällen mit einer Special-Vollmacht verſehen ſeyn muß a).

Erſcheint der Kläger in dieſer Audienz nicht: ſo wird der Beklagte von der Inſtanz abſolvirt, ſo wie im Gegentheile in contumaciam gegen den Beklagten verfahren wird, wenn dieſer ausbleiben ſollte; doch bleibt es im letzteren Falle dem Kaiſerlichen Procureur immer unbenommen, alle Gründe wegen Unzuläſſigkeit der Klage vorzubringen und geltend

---

richt eine ſolche Abweiſung erlauben: ſo kann ſich der Kläger mittelſt einer einfachen Vorſtellung bey dem Kaiſerlichen Gerichtshofe hierüber beſchweren, ohne daß es einer förmlichen Appellation bedürfte. Laſſaulx Journal 1807. S. 206.

a) Code Napol. Art. 241. 242. 243. Pandectes françaises T. 4. p. 52. Code Napol. Art. 248.

zu machen b). Finden beyde Partheyen ſich ein: ſo trägt der Kläger oder deſſen Rathgeber den Inhalt ſeiner Klage nochmals vor, und benennt die Zeugen, die er abhören laſſen will, worauf ſodann der Beklagte ſeine Einreden gegen die Zulaſſung der Klage verhandelt, und die etwanigen Gegenbeweis-Zeugen vorſchlägt. Ueber alles dieſes, ſo wie über die Bemerkungen, Aeußerungen und Geſtändniſſe der Partheyen, wird ein Protocoll aufgenommen, ſolches von den Partheyen unterſchrieben, oder wenn ſie nicht ſchreiben können und wollen, eine Bemerkung deshalb gemacht, und am Schluſſe des Protocolles eine Verfügung abgegeben, wodurch die Partheyen angewieſen werden, an einem darin zu beſtimmenden Tage in der öffentlichen Audienz zu erſcheinen, in welcher über die Sache, und zwar über die Zuläſſigkeit der Klage, nach dem Vortrage eines dazu committirten Richters und nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs erkannt werden ſoll. Beyden müſſen daher die Acten frühzeitig von den Partheyen eingehändigt werden c). Iſt dieſes ein Contumacial-Erkenntniß: ſo muß das Gericht zugleich einen Huiſſier darin beſtimmen, welcher daſſelbe dem Contumacirten inſinuiren ſoll, weil dieſem die Oppoſition dagegen zuſteht d).

---

b) Gegen den Kaiſerl. Procureur kann aber niemals die Appellation hier gerichtet werden, wenn die Parthey ſich durch das erfolgte Erkenntniß gravirt findet. Laſſaulx Journal 1807. p. 206. Laſſaulx Commentar des Code Napoleon Th. 2. S. 79. 80.

c) Code Napol. Art. 243. 244. 245. 272.

d) Wenn der Contumacirte die Oppoſition gegen dieſes Erkenntniß einwendet: ſo muß auch dieſe Verhandlung bey verſchloſſenen Thüren vorgenommen werden. Laſſaulx Journal 1807. S. 207.

Dieſes einleitenden Verfahrens bedarf es übrigens durchaus nicht, wenn die Ehefrau aus dem Grunde auf Scheidung klagt, weil ihr Ehemann zu einer entehrenden Strafe verurtheilt iſt. In dieſem Falle überreicht ſie dem Tribunale eine Bittſchrift, worin die Gründe der Scheidung ausgeführt ſind, und fügt dieſer eine Ausfertigung des condemnatoriſchen Urtheils, ſo wie ein Atteſt des Gerichtes, welches daſſelbe ausgeſprochen hat, und woraus hervorgeht, daß dieſes Urtheil auf keine geſetzliche Weiſe wieder abgeändert werden könne, bey. Der Präſident verfügt hierunter die Mittheilung deſſelben an den Kaiſerlichen Procureur, ernennt einen der Richter zum Referenten, und an dem von ihm in dieſer Ordonnanz beſtimmten Tage wird ſodann definitiv in der Sache erkannt e).

§. 435.

e, Verhandlung in der öffentlichen Audienz, und Erkenntniß über die Zuläſſigkeit.

In der, durch das obige Erkenntniß feſtgeſetzten öffentlichen Audienz wird nicht von den Partheyen plaidirt, ſondern die Sache von dem Referenten vorgetragen, und es ſteht den erſteren nur frey, ihre Bemerkungen über die Relation des Richters, die ſich nur bis auf die vorgebrachten Einreden gegen die Zuläſſigkeit erſtrecken darf, ſchriftlich zu überreichen f). Hierauf giebt der Kaiſerliche Procureur ſeine Concluſionen ab, und das Gericht erkennt ſodann über die Einreden, welche gegen die Zuläſſigkeit der Klage vorgebracht, oder wenn dieſe nicht entgegengeſtellt ſind, über die Frage, ob die Klage den Geſetzen gemäß zugelaſſen werden könne.

e) Code Napol. Art. 261.

f) Caſſationshof in *Sirey* Journ. genér. 1809. I. 123.

Werden die Einreden gegründet, oder die Klage nicht dem Geſetze gemäß, nicht auf wahre Scheidungs-Urſachen geſtützt befunden: ſo muß die Klage abgewieſen, im entgegengeſetzten Falle aber die Scheidungsklage für zuläſſig erkannt g), und zugleich verfügt werden, daß der Referent entweder ſogleich, oder an einem zu beſtimmenden Tage über die Thatſachen und den vorhanderen oder noch fehlenden Beweis der Klage eine Relation abſtatten ſolle h).

§. 434.

f. Erkenntniß über die Hauptſache.

An dem feſtgeſetzten Tage entſcheidet nun das Gericht nach dem Vortrage des Richters, nach den mitgetheilten Bemerkungen der Parthenen, Falls ſie dieſe nöthig finden, und nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs entweder definitiv, oder es erkennt interlocutoriſch auf Beweis. Wird die Scheidung erkannt: ſo erhält der Kläger die Anweiſung, ſolche unter Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten durch den Civilſtands-Beamten ausſprechen zu laſſen; indeß ſteht es auch dem Gerichte frey, die wirkliche Scheidung, wenn ſie we-

g) Dies vorläufige Erkenntniß über die Zulaſſung der Klage muß demnach vor dem Erkenntniſſe über die Hauptſache ſelbſt dann erfolgen, wenn auch keine Einreden gegen die Zuläſſigkeit vorgebracht ſeyn ſollten. Caſſationshof in *Denevers* Journal des audiences 1806. p. 173. Gegen dieſes Erkenntniß findet auch die Appellation ſtatt; allein der Kaiſerliche Gerichtshof kann in dieſem Falle nur über dieſe vorläufige Verfügung, und nicht zugleich ſchon mit über die Hauptſache erkennen. Caſſationshof in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. 8 p. 89.

h) Code Napol. Art. 246. 247. 248. 272. 273. 274.

gen Mishandlung und groben Injurien nachgeſucht wird, noch auf ein Jahr hinauszuſetzen, dem Kläger aber zu geſtatten, ſich während dieſer Zeit von dem Beklagten zu trennen i). Nach Verlauf eines Jahres aber kann der Kläger den Gegentheil wieder vorladen laſſen, und das Gericht kann die Scheidung nicht mehr verweigern k).

Wenn hingegen ein Interlocut abgegeben wird: ſo müſſen die Thatſachen genau darin beſtimmt und Falls Zeugen abzuhören ſind, ſolche namentlich aufgeführt, auch der Tag und die Stunde des Zeugen-Verhöres ſofort feſtgeſetzt werden. Gleich nach Ausſprechung dieſes Erkenntniſſes läßt der Präſident den Partheyen denjenigen Theil des Protocolles vorleſen, welcher die Benennung der Zeugen enthält, und macht ihnen bemerklich, daß ſie jetzt noch mehrere Zeugen vorſchlagen, nachher aber damit nicht weiter gehört werden können. Sie müſſen hierauf ihre Einreden gegen die Perſonen der Zeugen ſofort vorbringen, worüber dann das Gericht nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs ebenfalls ein Erkenntniß abgiebt l).

---

i) Code Napol. Art. 248. 257. 258. 259. Auch dem Ehemanne kann es geſtattet werden, ſich während dieſer Zeit von der Frau zu trennen. *Locré* Esprit d. C. Napol. T. 4. p. 312.

k) Code Napol. Art. 260. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 269. Uebrigens muß jedes Erkenntniß öffentlich ausgeſprochen werden. Code Napol. Art. 258. Wenn acceſſoriſche Punkte über den Brautſchatz u. ſ. w. zur Entſcheidung ſtehen: ſo muß in dem Endurtheile über die Scheidung auch hierüber mit erkannt werden. Laſſaulx Annalen Th. 2. H. 1. S. 75.

l) Code Napol. Art. 249. 250. Das Gericht braucht jedoch nicht auf der Stelle über die Einreden zu erkennen, ſondern kann diejenigen Zeugen, welche

§. 435.

g, Beweis-Verfahren.

Der Beweis kann ſowohl durch Zeugen, als durch Urkunden, und unter gewiſſen Einſchränkungen auch durch das Geſtändniß und Eidesdelation geführt werden.

Das Geſtändniß allein kann bey Scheidungsklagen nicht als voller Beweis angenommen werden, weil man dadurch ſonſt eine Scheidung auf wechſelſeitige Einwilligung der Eheleute ohne alle Formalitäten geſtatten würde. Es muß dieß alſo nur als Erfüllungsmittel angeſehen, und erſt dann in Betracht gezogen werden, wenn andere Beweismittel vorhanden ſind, dieſe aber die Thatſachen nicht völlig erſchöpfen m). Noch ungleich größere Vorſicht aber muß das Gericht bey dem Beweiſe durch den Eid gebrauchen, indem bey einer uneingeſchränkten Zulaſſung deſſelben, der Wille des Geſetzgebers eben ſo leicht und auf eine noch gefährlichere Weiſe, wie bey dem bloßen Geſtändniſſe, umgangen werden würde. So wenig ich mich auch überzeugt halten kann, daß der Eid hier ganz zu verwerfen ſey, eben ſo ſehr bin ich der Meinung, daß er nur dann ſtatt finden kann, wenn die Thatſachen ſchon dann bewieſen ſind, daß zu der Vollſtändigkeit des Beweiſes allein das Geſtändniß fehlt, und

---

nicht als geſetzwidrig ganz verworfen werden müſſen, erſt vernehmen. Appellationshof zu Nismes, in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. d. C. Napol. T. 7. p. 369.

m) Caſſationshof in *Denevers* Journal des audiences 1806. p. 76. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. 5. p. 391. *Maleville* et **Blanchard** l. c. Th. 1. S. 263 in der Note.

alſo der Eid nur die Stelle des fehlenden oder er⸗zwungenen Geſtändniſſes erſetzen könne n).

Was den Beweis durch Zeugen anbetrifft: ſo habe ich ſchon in dem vorhergehenden Paragraphen bemerkt, daß in dem Interlocute der Tag und die Stunde feſtgeſetzt wird, wann die Zeugen vor⸗geführet werden ſollen. o) Die Vorladung derſel⸗ben wird auf die gewöhnliche Weiſe durch die Par⸗theyen beſorgt, und die Zeugen an dem beſtimm⸗ten Tage zwar in der Gerichtsſitzung, jedoch bey verſchloſſenen Thüren, in Gegenwart des Kaiſer⸗lichen Procureurs, der Partheyen und ihrer Bey⸗ſtände oder Freunde, bis zu der Zahl von dreyen dieſer letzteren auf jeder Seite, zuſammen beeidigt, und ſodann einzeln vernommen. Die Partheyen und Mitanweſenden können den Zeugen ſelbſt die, ihnen nöthig ſcheinenden Fragen und Bemerkungen vortra⸗gen — welches ſonſt nur durch den Richter geſche⸗hen darf, — inzwiſchen dürfen ſie dieſelben dadurch nicht in ihren Ausſagen unterbrechen. Ueber die Ausſagen und die vorgefallenen Bemerkungen wird ein genaues Protocoll aufgenommen, ſolches den Anweſenden vorgeleſen, und von den Zeugen ſo⸗wohl als von den Mitcomparenten unterſchrieben, oder, wenn ſie nicht ſchreiben können und wollen, ſolches am Schluſſe bemerkt. Nach abgehaltenem Verhöre verweiſet das Gericht die Sache zur öffent⸗lichen Audienz an einem ſofort zu beſtimmenden Ta⸗ge, verfügt die Mittheilung der Acten an den Kai⸗ſerlichen Procureur, ernennet einen Referenten, und

n) Oeſterley Magazin Th. 3. H. 2. S. 301.

o) Es iſt wegen des Verfahrens bey den Zeugenverhö⸗ren nicht paßlich, ſolche einem andern Gerichte auf⸗zutragen. Oeſterley Magazin Th. 3. H. 3. S. 443.

verordnet, daß dieſes Erkenntniß dem Beklagten durch einen dazu benannten Huiſſier binnen einer gewiſſen Friſt inſinuirt werden ſoll. p). Die Verwandten der Partheyen, deren Kinder und übrigen Deſcendenten ausgenommen q), können wegen ihrer Verwandtſchaft eben ſo wenig, wie das Hausgeſinde, als Zeugen verworfen werden; jedoch muß das Gericht auf ihre Ausſagen nur ſo viele Rückſicht nehmen, als ihm billig ſcheint r).

An dem beſtimmten Tage referirt der committirte Richter über die Hauptſache ſelbſt, worauf dann die Partheyen ihre Bemerkungen vorbringen, der Kaiſerliche Procureur ſeinen Antrag macht, und das Tribunal das End-Urtheil ſo ausſpricht, wie im vorigen Paragraphen bemerkt iſt s).

§. 436.

h, Rechtsmittel.

Gegen die Erkenntniſſe des Tribunals, welche die Klage zuließen oder definitiv entſchieden, t) findet nach Lage der Sache und den Regeln des Prozeſſes ſowohl die Oppoſition als auch die Appellation und die Caſſation ſtatt. Wegen der erſteren treten die gewöhnlichen Vorſchriften ohne alle Abweichung

p) Code Napol. Art. 252. 253. 254. 255. 256.

q) Die Kinder und übrigen Deſcendenten dürfen in keinem Falle als Zeugen zugelaſſen werden. *Delvincourt* Institutes, T. 1. p. 157. Not. 2.

r) Code Napol. Art. 251.

s) Code Napol. Art. 257. 258. 259. 260. M. ſ. auch Code de comm. Art. 66 — 70.

t) Ob auch gegen das Interlocut appellirt werden könne, darüber ſind die Meinungen ſehr getheilt. *Maleville* et Blanchard l. c. Th. 1. S. 270. — *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du C. Napol. T. 7. p. 347. T. 4. p. 223.

ein; wegen der beyden letzteren aber ſind hier die beſonderen Beſtimmungen ertheilt, daß die Appellation ſowohl von contradictoriſchen als auch von Contumacial-Erkenntniſſen binnen drey Monaten nach der Inſinuation derſelben eingewandt u), und ſummariſch entſchieden werden muß, die eingewandte Caſſation aber ſuspenſive Kraft haben ſoll, und zwar aus dem ſehr natürlichen Grunde, weil keine Wiederherſtellung der Ehe möglich ſeyn würde, wenn die Scheidung einmal von dem Civilſtands-Beamten ausgeſprochen wäre. v)

§. 437.

XIII. Von der Trennung vom Tiſche und Bette.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Trennung vom Tiſche und Bette, worüber die Prozeßordnung einige Vorſchriften enthält, kann zwar nicht durch wechſelſeitige Einwilligung begründet werden, ſonſt aber findet ſie aus eben den Gründen und Urſachen wie die Eheſcheidung ſtatt w). Durch dieſes Verfahren wird das Band

---

u) Dieſes iſt gegen die Beſtimmung des Art. 443 der Prozeßordnung, nach welchem die Appellationsfriſt erſt mit dem Ende der Oppoſitionsfriſt bey Contumacial-Erkenntniſſen zu laufen anfängt.

v) Code Napol. Art. 262, 263 e. s. 295. Daß auch die Appellation hier überhaupt, und beſonders gegen das Definitiv-Urtheil ſuspenſive Kraft habe, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 270. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. d. Code Napol. T. 10. p. 307.

w) Code Napol. Art. 306. Die Klage auf Trennung vom Tiſche und Bette enthält übrigens keine Entſagung der Scheidungsklage in ſich. Spangenberg Comment. des Code Napol. Th. 1. S. 307 in der Note zum Art. 306. *Jonanneau* et *Solon* Dis-

der Ehe nicht getrennt, und die Frau darf daher ohne Authoriſation — welche indeß der Ehemann als Parthey hier nicht ertheilen kann — nicht im Gerichte auftreten, und dieſes um ſo weniger, da die Prozeßordnung ſie ausdrücklich verlangt x). Wenn die Trennung vom Tiſche und Bette erkannt iſt: ſo kann der Beklagte nach Ablauf von dreyen Jahren um die wirkliche Scheidung nachſuchen, und das Tribunal hat nur das Recht, dieſes Geſuch in den Fällen abzuſchlagen, wenn der Kläger, auf vorgängige Vorladung des derzeitigen Beklagten und nunmehrigen Imploranten ſofort ſich bereitwillig erklärt, die Trennung vom Tiſche und Bette aufzuheben, und die Vereinigung wieder herzuſtellen, oder wenn die Frau als Beklagte wegen eines begangenen Ehebruches an dieſer Trennung Schuld war y).

§. 438.

b, Einleitendes Verfahren.

Derjenige Ehegatte, welcher auf die Scheidung vom Tiſch und Bette antragen will, muß dem Präſidenten des Tribunals z) eine Bittſchrift in Per-

cuſsions T. 1. p. 597. No. 1. Man vergl. aber damit Code Napol. Art. 310.

x) Caſſationshof in *Maleville* et Blanchard l. c. Th. 4. S. 471. Code de procéd. Art. 878. Der Gegner kann auf die Authoriſation dringen, wenn ſie nicht in der Ordonnanz ertheilt ſeyn ſollte. *Bavoux et Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. 2. p. 70.

y) Code Napol. Art. 310. *Maleville* et Blanchard l. c. Th. 1. S. 300.

z) Dies iſt wie bey der Eheſcheidung das Tribunal desjenigen Arondiſſements, in welchem der Ehemann domicilirt iſt.

ſon überreichen, worin die Gründe der Trennung dargeſtellt ſind, und dieſer dann zugleich die etwanigen Beweisſtücke beyfügen. Tritt die Frau als Klägerin auf: ſo kann ſie den Präſidenten erſuchen, ihr zu geſtatten, während des Prozeſſes ſich von ihrem Ehemann zu entfernen, und eine Wohnung zu beziehen, welche nach einer Verabredung unter den Eheleuten gewählt, oder von Amtswegen beſtimmt wird, und auch zu verfügen, daß ihr die zum Gebrauche nöthigen Sachen von ihrem Ehemanne verabfolgt werden a). Der Präſident verordnet dann mittelſt Ordonnanz, daß beyde Eheleute an einem beſtimmten Tage in Perſon und ohne Rathgeber vor ihm erſcheinen ſollen, und verfügt die Inſinuation derſelben an den Beklagten. Bleibt eine der Partheyen in dieſem Termine aus: ſo wird wie bei der Eheſcheidung in contumaciam verfahren; erſcheinen ſie aber beyde: ſo verſucht der Präſident, ſie zu vereinigen, und verfügt, wenn die Güte nicht ſtatt findet, daß der Kläger nunmehro ſeine Klage ohne vorgängige Ladung vor das Vergleichsbüreau förmlich anzuſtellen habe. Zugleich autoriſirt er die Ehefrau, im Gerichte aufzutreten, und ertheilt, wenn ſie darum nachgeſucht hat, die erforderliche Verfügung wegen des einſtweiligen Aufenthaltes derſelben und wegen der Verabfolgung der

a) Code de procéd. Art. 875. 878. Ueber dieſe beyden Punkte kann der Präſident bey der Trennungsklage allein proviſoriſch verfügen. (Daſelbſt.) Zur Ueberreichung dieſer Bittſchrift und zum Erſcheinen in dem Vergleichstermine bey dem Präſidenten, bedarf übrigens die Frau noch keiner Authoriſation, ſondern dieſe wird erſt zur wirklichen Klage ertheilt. *Denevers* Journal des audiences. An XIV. p. 70. und Supplem. p. 238.

nothwendigen Effecten. Alle übrigen proviſoriſchen Maaßregeln wegen der Alimente, der Sorge für die Kinder u. ſ. w. finden auch bey der Trennungs-klage ſtatt, allein hierüber kann der Präſident nicht allein entſcheiden, ſondern die Frau muß dieſerhalb ihren Ehemann beſonders, jedoch unter abgekürzter Friſt, vorladen laſſen, und eine Verfügung vom Tribunale erbitten b).

§. 439.

c, Gerichtliches Verfahren.

Die obige Ordonnanz läßt der Kläger dem Beklagten inſinuiren, und ihn zugleich förmlich vorladen, worauf dann die Klage ganz nach den Regeln des ordentlichen Prozeſſes verhandelt wird c). Das Geſtändniß des Beklagten kann jedoch auch hier nicht mehr Rückſicht verdienen, als bey dem Scheidungs-Prozeſſe, und auch der Eid nur unter den Einſchränkungen, welche dort ſtatt finden, zugelaſſen werden, weil eine Trennung vom Tiſche und Bette niemals auf wechſelſeitige Einwilligung eintreten und geſtattet werden darf.

§. 440.

d, Erkenntniß.

Alle Erkenntniſſe in dieſer Sache können nur nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs erfol-

---

b) Code de procéd. Art. 876. 877. 878. Appellationshof zu Angers in *Sirey* Journ. genér. 1809. II. p. 118. Appellationshof zu Agen in *Denevers* Journ. des audiences An XIV. Supplem. p. 67. Wegen der Befreyung von der Ladung vor das Vergleichsbüreau ſ. m. Code de procéd. Art. 878 und Motifs du Code de procéd. P. 2. Livr. 1. Tit. 9.

c) Code de procéd. Art. 879. Code Napol. Art. 307.

gen d). Wird die Trennung vom Tiſche und Bette erkannt: ſo muß das Urtheil auf eben die Weiſe angeſchlagen und bekannt gemacht werden, wie es in dem Artikel 872 der Prozeßordnung für die Urtheile bey der Vermögens-Abſonderung [oben §. 428 No. 1] vorgeſchrieben iſt e).

§. 441.

XIV. Von der Errichtung und Homologation der Notorietäts-Urkunden.

a, Einleitung.

Bey Abſchließung der Ehe iſt es erforderlich, daß die künftigen Ehegatten ihren Geburtsſchein beybringen, oder Falls dieſes unmöglich seyn ſollte, indem vielleicht die Regiſter abhanden gekommen, und die Geburtsacte gar nicht aufgenommen ſind, dieſen Mangel durch eine Notorietäts-Urkunde zu erſetzen, welche von dem Friedens-Richter des Geburts- oder Wohnortes auf die Ausſage von ſieben Zeugen ausgeſtellt, und von dem Tribunale des Arrondiſſements beſtätigt wird f). Außerdem erwähnt der Code Na-

---

d) Code de procéd. Art. 878.

e) Code de procéd. Art. 880. Code Napol. Art. 311. Dieſe Bekanntmachung muß aus dem Grunde erfolgen, weil die Trennung vom Tiſche und Bette immer die Gütertrennung nach ſich zieht, und nicht ſo bekannt wird, wie die Eheſcheidung. *Locré* Esprit du Code Napol. T. 4. p. 497. Spangenberg Commentar des Code Napol. Th. 1. S. 309. in der Note 1. zum Art. 311. M. ſ. auch Code de comm. Art. 66.

f) Code Napol. Art. 70. *Maleville* und Blanchard l. c. T. 1. S. 95 zum Art. 70. Soll mit dieſer Sache zugleich die Berichtigung der Civil-Stands-Regiſter verbunden werden: ſo muß man das Verfahren einleiten, welches ich in den §§. 414. bis 417 entwickelt habe. Man vergl. auch damit das Gut-

poleon auch noch einer andern Gattung von Notorietäts-Urkunden über die Abweſenheit oder den Tod des Aſcendenten, deſſen Zuſtimmung zur Ehe erforderlich iſt; dieſe werden aber nur auf die Ausſage von vier Zeugen, welche der Friedens-Richter des Ortes, wo jener ſeinen letzten bekannten Wohnſitz hatte, von Amtswegen vorladen läßt, ausgeſtellt, und bedürfen der Homologation des Tribunales nicht g), ja ſie können ſogar in dem Falle, wenn der letzte Wohnort der Aſcendenten nicht bekannt war, dadurch erſetzt werden, daß der großjährige Ehegatte und die Zeugen bey dem Heyrathsacte eidlich erhärten, wie ihnen dieſer letzte Wohnſitz unbekannt ſey h). Bey Minderjährigen vertritt der Familien-Rath die Stelle der Zeugen.

---

achten des Staatsraths v. 4ten und 19ten Julius 1805. (Bulletin No. 184. 188. *Rondonneau* Collect. des lois franç. T. 1. p. 433. 438.

g) Code Napol. Art. 155. Circular-Schreiben des Groß-Richters, Miniſters der Juſtiz v. 12 Auguſt 1804. *Maleville* und Blanchard Th. 1. S. 169 in der Note zum Art. 155. Eine ſolche Notorietäts-Urkunde iſt nur bey dem Heyrathsacte brauchbar, allein ſie kann doch auch zur Beſcheinigung der Abweſenheit bey dem Geſuche um Abweſenheits-Erklärung benutzt werden. Spangenberg Commentar Th. 1. S. 240. Note 3 zum Art. 150. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 317.

h) Gutachten des Staatsraths v. 23. July 1805. (Bulletin No. 51.) *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 167. — Das Gutachten benennt zwar alle vier Zeugen, welche dies erhärten ſollen, allein die Erklärung der Commentatoren geht dahin, daß ſolches den Fall vorausſetze, wenn beyden Ehegatten der erforderliche Beweis fehle, und daß für einen derſelben die Zahl von zwey Zeugen hinreiche, weil dieſe einen vollen Beweis ausmachen. Span-

§. 442.

b, Errichtung der Urkunden.

Wer einer Notorietäts-Urkunde über ſeine Geburt zu dem angegebenen Zwecke bedarf, muß dem Friedens-Richter ſeines Geburts- oder Wohnortes ſieben Zeugen, ſie mögen männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, verwandt oder nicht verwandt ſeyn, produciren, und ihn um deren Vernehmung bitten. Der Friedens-Richter verhört ſie ſodann einzeln über folgende Punkte zu Protocoll, nemlich:

1, über die Vor- und Zunamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten und ſeiner Eltern, in ſofern dieſe bekannt ſind;
2, über den Ort, und ſo viel möglich über den Zeitpunkt der Geburt des künftigen Ehegatten, und
3, über die Urſachen, welche die Verlegung einer Geburts-Urkunde verhindern und unmöglich machen.

Das Protocoll muß den Zeugen wieder vorgeleſen, von ihnen genehmigt, und ſowohl von dem Friedens-Richter und deſſen Greffier, als auch von den Zeugen eigenhändig unterſchrieben werden; ſollten indeß die Zeugen nicht ſchreiben können: ſo iſt dieß am Schluſſe des Protocolles zu bemerken, denn eine Unterzeichnung mittelſt Kreuzes oder mit geführter Hand darf nicht ſtatt finden. i). Es bedarf wohl übrigens kaum einer Bemerkung, daß ſich aus dem Protocolle, und aus dem darin aufzuführenden Alter und Verhältniſſe der Zeugen ergeben muß, wie die Zeugen nach dieſen ihren Qualitäten wirklich im

genberg Commentar Th. 1. S. 243 in der Note 5 zum Artikel 155.

i) Code Napol. Art. 71. Das Geſetz verlangt nicht, daß die Zeugen beeidigt werden ſollen.

Stande ſind, mit Grunde und Wahrheit und nicht bloß nach dem Hörenſagen zu deponiren, denn es würde z. B. ganz unſatthaft ſeyn, fremde und ſolche Perſonen, die viel jünger als der künftige Ehegatte ſind, als Zeugen zuzulaſſen, wenn nicht etwa ganz beſondere Umſtände dieſes rechtfertigen ſollten.

§. 443.

c, Homologations-Verfahren.

Eine Ausfertigung dieſer Urkunde k) wird nun dem Tribunale mittelſt einer kurzen Bittſchrift überreicht, worauf ſodann der Präſident durch eine Ordonnanz unter derſelben, die Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur verfügt, einen Referenten ernennt, und einen Tag beſtimmt, an welchem die Sache öffentlich vorgetragen werden ſoll. Der Kaiſerliche Procureur ſetzt ſeine Concluſionen unter die Ordonnanz, und wenn nun der committirte Richter ſeinen Vortrag an dem beſtimmten Tage gehalten, und die Concluſion des Kaiſerlichen Procureurs mitgetheilt hat: ſo erkennt das Gericht nach der Lage der Sache entweder, daß die Homologation zu ertheilen, oder daß ſolche abzuſchlagen ſey l). Das Erkenntniß wird unter die Concluſionen des Kaiſerlichen Procureurs auf die Bittſchrift oder auf die Urkunde ſelbſt eingetragen, und dieſes ganze Actenſtück bleibt in der Regiſtratur auf dem Greffe zurück. Bey der Ausfertigung muß die Urkunde, das Geſuch, die Ordonnanz des Präſidenten und die

k) Das Original dieſes Protocolles muß in dem Greffe des Friedens-Gerichtes zurückbleiben, eine Regel, gegen die man ſo oft fehlen ſieht.

l) Code Napol. Art. 72. Das Geſuch kann unter die Notorietäts-Urkunde ſelbſt geſetzt werden.

Concluſion des Kaiſerlichen Procureurs ſtatt der Qualitäten mit abgeſchrieben, die Motive nebſt dem dispoſitiven Theile des Erkenntniſſes hinzugefügt und das Ganze mit der Eingangs- und Schlußformel verſehen werden m).

§. 444.

XV, Von der Adoption und dem pflegelterlichen Verhältniſſe.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Man darf nur ſolche Perſonen adoptiren, welche man entweder in ihrer Minderjährigkeit wenigſtens ſechs Jahre lang unterſtützt und ununterbrochen gepflegt hat, oder die dem Adoptanten in einem Gefechte, oder indem ſie ihn dem Flammen oder Fluthen entriſſen, das Leben gerettet haben n). Im erſteren Falle muß der Adoptant das funfzigſte Jahr zurückgelegt, weder eheliche Kinder noch Descendenten haben, und wenigſtens funfzehn Jahre älter ſeyn, als der zu Adoptirende; im zweyten Falle aber reicht es hin, daß der Adoptant volljährig und älter iſt, als der Adoptirte und, daß er keine ehelichen Kinder oder Descendenten hat.

Der Adoptirte muß in jedem Falle majorenn und noch von niemandem adoptirt ſeyn, auch die Einwilligung ſeiner Eltern, wenn ſolche noch am Leben

m) Dieſe Erkenntniſſe ſind der Appellation unterworfen, und jeder, der ein Intereſſe dabey hat, kann gegen die Beſtätigung der Urkunde einkommen. Spangenberg Commentar Th. 1. S. 198. Note 3. zum Artikel 72. Laſſaulx Commentar des Code Napol. Th. 1. S. 209.

n) Code Napol. Art. 345. Nach der billigern und auch wohl richtigern Meinung der Rechtslehrer kann man auch uneheliche Kinder, ſie mögen anerkannt ſeyn oder nicht, adoptiren. Laſſaulx Journal I. 6. S. 234 und I. 7. S. 48. *Denevers* Journal

ſind, beibringen, oder Falls er ſchon das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben ſollte, ſie um ihren Rath bitten. Der verheyrathete Adoptant muß die Bewilligung ſeines Ehegatten zur Adoption beſcheinigen, es ſey dann, daß die Adoption in dem, durch den Artikel 366 beſtimmten Falle geſchähe, wo jene Einwilligung nicht erforderlich iſt o).

Bey der Pflegſchaft hingegen wird weſentlich vorausgeſetzt, daß der Pfleger funfzig Jahre alt iſt, die Einwilligung ſeines Ehegatten dazu hat, und ohne eheliche Kinder und Descendenten lebt; der Pflegling aber noch nicht ſein funfzehntes Jahr erreicht, und die Einwilligung ſeiner Eltern, in deren Ermangelung aber die des Familien-Rathes, oder der Verwalter des Waiſenhauſes, oder endlich der Municipalität erhalten hat p).

§. 445.

b, Form der Adoption.

Die Adoption geſchieht der Regel nach gerichtlich, und nur ausnahmsweiſe iſt die Adoption durch

---

des audiences. An XIV. p. 672. *Merlin* Repertoire T. 1. p. 118. V. Adoption. *Jouanneau* et *Solon* Discussions T. 1. p. 456. *Locré* Esprit T. 5. p. 430. — Anderer Meinung iſt *Maleville* l. c. Th. 1. S. 345. u. f. Laſſaulx Journal I. 6. S. 218.

o) Code Napol. Art. 343 — 346. Man kann mehrere Kinder adoptiren, denn ein adoptirtes Kind darf nicht mehr begünſtigt werden als ein eheliches. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 345 in der Note.

p) Code Napol. Art. 361 — 364. Spangenberg Commentar Th. 1. S. 337.

ein Teſtament unter gewiſſen Bedingungen erlaubt q). Das Verfahren bey erſterer iſt folgendes:

Beyde Theile, ſowohl der Adoptant als der zu Adoptirende, begeben ſich zu dem Friedens-Richter des Wohnortes des erſteren, und erklären ihr Vorhaben zu Protocoll r). Eine Ausfertigung deſſelben muß ſodann durch einen von ihnen innerhalb zehn Tagen dem Kaiſerlichen Procureur des Arrondiſſements, nebſt den Beweisſtücken über das Alter und die übrigen geſetzlichen Erforderniſſe eingereicht werden, und dieſer trägt hierauf die Sache dem Tribunale im Berathſchlagungs-Zimmer vor. Findet das Gericht die geſetzlichen Vorſchriften erfüllt: ſo erkennt es ohne weitere Förmlichkeit und ohne Anführung der Gründe, daß die Adoption ſtatt habe, im entgegengeſetzten Falle aber, daß ſie nicht ſtatt habe. Dieſes Erkenntniß wird unter das Protocoll des Friedens-Richters geſetzt, mit dieſem ausgefertigt, und binnen Monatsfriſt durch die Partheyen dem Kaiſerlichen Gerichtshofe überreicht. Dieſer beobachtet das nemliche Verfahren wie das Tribunal, und erkennt, ohne die Entſcheidungsgründe anzuführen, nach Anhörung des General-Procureurs: „das Urtheil iſt beſtätigt", oder „das Urtheil iſt aufgehoben, und die Adoption hat folglich ſtatt oder hat folglich nicht ſtatt". Wird die Adoption zugelaſſen: ſo muß das Erkenntniß des Kaiſerlichen Gerichtshofes in der Audienz ausgeſprochen, und an denjenigen Orten, wel-

q) Code Napol. Art. 353. 366. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 366.

r) Code Napol. Art. 353. Der Adoptirte kann jedoch durch einen Special-Bevollmächtigten erſcheinen. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. 8. p. 319.

che derſelbe beſtimmt, auf Betreiben des Kaiſerlichen Procureurs öffentlich angeſchlagen werden s). Binnen drey Monaten nach der Verkündigung des Urtheils muß nun endlich auch die Adoption auf Vorzeigung dieſes Erkenntniſſes, ohnfehlbar an dem Orte, wo der Adoptant ſeinen Wohnſitz hat, auf Betreiben der Partheyen in die Regiſter des Civilſtandes eingetragen werden, widrigenfalls die Adoption ohne Wirkung bleibt t).

§. 446.

c, Form der Pflegſchaft.

Das pflegelterliche Verhältniß, welches nicht die wichtigen Folgen der Adoption nach ſich zieht, iſt daher auch nicht ſolchen Förmlichkeiten unterworfen, ſondern das Verfahren nur ſehr einfach. Der Pfleger und diejenigen, welche nach Inhalt des §. 444 ihre Einwilligung zu der Pflegſchaft ertheilen müſſen, begeben ſich zu dem Friedens-Richter des Ortes, wo der Pflegling ſeinen Wohnſitz hat, und dieſer nimmt über die Erklärungen, beyderſeitigen Einwilligungen und Verabredungen ein Protocoll auf; einer Beſtätigung dieſer Beſchlüſſe bedarf es nicht u).

§. 447.

XVI. Von der Emancipation.

a, Einleitung.

Der Minderjährige wird durch die Ehe Kraft des Geſetzes emancipirt; allein auch der nicht ver-

s) Code Napol. Art. 354 — 358. *Delvincourt* Institutes. T. 1. p. 201.

t) Code Napol. Art. 359. 360. *Locré* Esprit. T. 5. p. 519.

u) Code Napol. Art. 363. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 363. u. f.

heyrathete Minderjährige kann, wenn er das funfzehnte Jahr zurückgelegt hat, von ſeinem Vater oder in deſſen Ermangelung, von ſeiner Mutter, der vater- und mutterloſe Waiſe aber nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre von dem Familien-Rathe emancipirt werden v).

§. 448.

b, Verfahren.

Wenn die Emancipation durch den Vater oder die Mutter geſchehen ſoll: ſo müſſen dieſe ihre desfallſige Erklärung vor dem Friedens-Richter und deſſen Greffier abgeben, ein Protocoll hierüber aufnehmen laſſen, und ſolches unterſchreiben. Im Falle aber die Emancipation durch den Familien-Rath geſchehen ſoll, muß der Friedens-Richter auf Anſuchen des Vormundes oder der Verwandten des Pupillen den Familien-Rath zuſammenberufen, und wenn nun die Mitglieder deſſelben nach Mehrheit der Stimmen den Minderjährigen zur Emancipation fähig erklären: ſo läßt der Friedens-Richter dieſen Beſchluß niederſchreiben und ertheilt als Präſident des Familien-Rathes am Ende des Protocolles die Erklärung, daß der Minderjährige hiemit emancipirt werde w).

v) Code Napol. Art. 476. 477. 478. Auch die Mutter, welche die Vormundſchaft durch ihre Wiederverheyrathung verlor, kann ihre Kinder dennoch emancipiren. *Sirey* Journ. genér. 1809. II. 59.

w) Code Napol. Art 477. 478. 479. Den diſſentirenden Mitgliedern des Familien-Rathes ſteht es frey, den Beſchluß anzugreifen. Laſſaulx Commentar des Code Napol. Th. 2. S. 400.

§. 449.

XVII. Von der Interdiction.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

In den, von dem Geſetze beſtimmten Fällen x), können ſowohl die Verwandten, als auch der Ehegatte und in deren Ermangelung der Kaiſerliche Procureur y) darauf antragen, daß ein Verſtandes-Kranker interdicirt, oder der freyen Verwaltung ſeines Vermögens beraubt werde z). Um dieß zu bewirken, iſt nachfolgendes Verfahren zu beobachten a).

§. 450.

b, Verfahren.

Wer die Interdiction eines Verſtandes-Kranken nachſuchen will, muß dem Präſidenten des Tribunales, in deſſen Bezirke der zu Interdicirende wohnt, ein Geſuch überreichen, in welchem die

x) Code Napol. Art. 489.

y) Code Napol. Art. 490. 491. Wenn wirkliche Raſerey vorhanden, und weder Verwandter noch Ehegatte am Leben iſt: ſo erfordert es die Pflicht des Kaiſerlichen Procureurs, auf die Interdiction anzutragen, in andern Fällen aber nicht. Laſſaulx Commentar. Th. 2. S. 378.

z) Niemand kann ſich freywillig, und auf eignes Anſuchen interdiciren laſſen. Caſſationshof in *Maleville* und Blanchard Th. 4. Supplem. S. 473. *Jouanneau* et *Solon* Discussions T. 1. p 552. Note 1. Das Gegentheil behauptet mit Unrecht Pfeiffer im Geſetzb. Napoleons nach ſeinen Abweichungen von Deutſchlands gemeinen Rechten. Th. 1. S. 223.

a) Die Interdiction hört zugleich mit den Urſachen, die ſie veranlaßt hat, wieder auf, doch müſſen dabey eben dieſe Förmlichkeiten wieder beobachtet werden. Code Napol. Art. 512. Code de procéd. Art. 896.

Thatſachen entwickelt und punktweiſe aufgeführt, auch die Zeugen, welche ſolche bewahrheiten ſollen, angegeben ſind, und dann zugleich die ſonſt vorhandenen Beweisſtücke mit überreichen b). Der Präſident ordonnancirt hierauf die Mittheilung des Geſuches an den Kaiſerlichen Procureur, und beſtimmt einen Tag, an welchem ein von ihm committirter Richter die Sache vorzutragen hat. Auf dieſe Relation und den Antrag des Kaiſerlichen Procureurs, erkennt das Tribunal, ob das Interdictions-Verfahren überhaupt zuläſſig ſey oder nicht, und verordnet im erſteren Falle, daß der Implorant bey dem competenten Friedens-Richter die Zuſammenberufung eines Familien-Rathes und das Gutachten deſſelben über den Zuſtand des Imploraten zu erwirken habe c). Fällt nun dieſes Gutachten des Familien-Rathes dahin aus, daß die Interdiction rathſam ſey, ſo überreicht man ſolches dem Tribunale, und bittet um die Vernehmung des zu Interdicirenden; worauf dann der Präſident wiederum die Mittheilung der Acten an den Kaiſerlichen Procureur und den Vortrag durch einen der Richter an einem Audienztage verfügt. Findet dann das Gericht die Erklärung des Familien-Rathes erheblich genug, um die Interdiction zu begründen: ſo verordnet es die perſönliche Vernehmung des Imploraten, und be-

b) Code de procéd. Art. 890. Code Napol. Art. 492. 493.

c) Code de procéd. Art. 891. 892. Code Napol. Art. 494. 495. Sollte der Kaiſerliche Procureur von Amtswegen auf die Interdiction antragen: ſo überreicht derſelbe ſeine Concluſionen dem Tribunale und dieſes erkennt dann auf den Vortrag des Präſidenten über die Zuläſſigkeit des Interdictions-Verfahrens.

ſtimmt einen Tag, an welchem derſelbe im Berathſchlagungs-Zimmer vor dem ganzen Tribunale oder der ganzen Section d), und im Beyſein des Kaiſerlichen Procureurs, im Falle der Verhinderung aber in deſſen Wohnung, durch einen dazu committirten Richter und in Gegenwart des Kaiſerlichen Procureurs vernommen werden ſolle. Eine Ausfertigung dieſes Erkenntniſſes, ſo wie die erſte Bittſchrift und das Gutachten des Familien-Rathes, läßt man ſodann dem zu Interdicirenden zeitig inſinuiren e),

---

d) *Delvincourt* Institutes T. I. p. 270. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 352.

e) Motifs du Code de procéd. P. 2. Livr. I. Tit. 11. „Le Code civil contient sur la matière de l'interdiction beaucoup de dispositions dont plusieurs appartiennent deja à la procédure, qu'il ne s'agissait que de compléter; telle est la simplicité des nouveaux articles qu'il serait superflu, du moins pour le plus grand nombre, de vouloir en développer l'esprit, quand le texte seul remplit évidemment ce but. Personne, au surplus, ne s'étonnera de quelques additions au Code civil, que semble comporter le projet actuel, et qu'avec une légère attention l'on reconnaîtra facilement n'en etre que le développement necessaire.

Ainsi le Code civil, article 496 statue, qu'après avoir reçu l'avis du conseil de famille, le tribunal interrogéra le defendeur.

Est il par là préscrit d'interroger de suite, sans aucun acte intermédiare, et notamment sans que l'avis du conseil de famille eût été signifié au defendeur?

Non sans doute, et si cette signification n'était pas textuellement ordonnée par la première loi, c'est remplir son voeu que de l'exprimer dans celle-ci, et d'en imposer l'obligation, réclamée d'ailleurs par le droit naturel de

und Falls er im Gerichte erſcheinen ſoll, ihn gehörig dazu vorladen f), ſonſt aber ihn von der Vernehmung in ſeiner Wohnung oder in ſeinem Aufenthaltsorte benachrichtigen. Nach der Vernehmung kann das Tribunal den Umſtänden nach und auf den Antrag des Imploranten oder des Kaiſerlichen Procureurs entweder gleich einen vorläufigen Verwalter beſtellen, welcher für die Perſon und das Vermögen des zu Interdicirenden Sorge trägt, oder wenn ſolches nicht dringend ſcheint, die Verfügung bis zum Erkenntniſſe in der Hauptſache ausſetzen g). Von dem Vernehmungs-Protocolle muß ſich der Implorant eine Ausfertigung ertheilen laſſen, und unter Mittheilung dieſes Actenſtückes nun den zu Interdicirenden mittelſt Exploits, oder wenn er einen Anwald beſtellt haben ſollte, durch ein Avenir zur Audienz laden laſſen, um ſich zu vertheidigen und die Interdiction ausſprechen zu hören h). Hat

la defense, droit toujours respectable et sacré, surtout quand il s'agit de l'état des personnes."

f) Code de procéd. Art. 893. Code Napol. Art. 496. Dieſe Citation zur Vernehmung muß dem Imploraten in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze inſinuirt werden. Sollte der zu Interdicirende der Vorladung nicht genügen, und nicht zur Vernehmung erſcheinen wollen: ſo müßte, da dieſe doch ganz nothwendig iſt, ſo wie es nach dem Art. 264 der Fall bey den ungehorſamen Zeugen iſt, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlaſſen werden.

g) Code Napol. Art. 497. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 429. No. 6. Es wird oft ſehr rathſam, einen proviſoriſchen Curator zu ernennen, weil der definitive Curator erſt nach der Rechtskraft oder Beſtätigung des Erkenntniſſes erwählt werden darf. Code Napol. Art. 505.

h) Code Napol. Art. 498. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 429. No. 7. Wenn der Implorat noch keinen An-

aber das Gericht ſchon einen proviſoriſchen Curator ernannt: ſo muß auch dieſer mit vorgeladen werden.

§. 451.

c, Erkenntniß.

Das Urtheil in der Hauptſache wird in der öffentlichen Audienz nach Anhörung oder doch erfolgter Vorladung der Partheyen, und auf den Antrag des Kaiſerlichen Procureurs ausgeſprochen und entweder definitiv oder interlocutoriſch darin erkannt. Erhellet nemlich die gänzliche Unfähigkeit aus den beygebrachten Beweiſen und der Vernehmung des Imploraten, ſo kann ſofort die Interdiction erkannt i), im entgegengeſetzten Falle aber das Geſuch verworfen werden. Findet jedoch das Gericht die vorgebrachten Gründe zwar nicht relevant genug, um eine Interdiction zu erkennen, bemerkt aber eine gewiſſe Verſtandes-Schwäche bey dem Imploraten, welche ihn unfähig macht, ſein Vermögen allein zu adminiſtriren: ſo kann es ihm einen Beyſtand zuordnen, ohne welchem er nicht im Gerichte auftreten, ſein Vermögen nicht beſchweren, kein Kapital erheben und nicht darüber quitiren, und keinen Vergleich ſchließen darf k).

---

wald hat: ſo muß die Citation ſo früh geſchehen, daß er noch einen Anwald beſtellen kann.

i) Wird die Interdiction erkannt: ſo verfügt das Gericht zugleich, daß nach erreichter Rechtskraft des Erkenntniſſes dem Interdicirten ein Vormund und Gegen-Vormund durch den Familien-Rath ernannt werden ſolle, wofür der Implorant dann zu ſorgen hat. Code Napol. Art. 505. Code de procéd. Art. 895.

k) Code Napol. Art. 498. 499. Die Fähigkeit zu teſtiren benimmt der Art. 499 dem Imploranten im

Sind inzwiſchen die Thatſachen von Erheblichkeit, die Vernehmung und beygebrachten Beweiſe aber noch nicht hinreichend, und Zeugen von dem Imploranten vorgeſchlagen: ſo verfügt das Tribunal die Abhörung dieſer Zeugen, welche dann in der gewöhnlichen Form des ordentlichen Prozeſſes vorgenommen wird, und daher auch die Ernennung eines Commiſſars nothwendig macht. Das Gericht kann jedoch den Umſtänden nach verordnen, daß nur der Anwald und proviſoriſche Curator, nicht aber der Implorat ſelbſt dabey gegenwärtig ſeyn ſolle. l)

Jedes Erkenntniß, welches die Interdiction ausſpricht, oder einen Beyſtand zuordnet, muß auf Betreiben des Imploranten ausgefertigt, dem Gegner in Perſon, ſo wie ſeinem Anwalde und proviſoriſchen Curator inſinuirt, und binnen zehn Tagen in dem Audienzſaale des Tribunals und in den Schreibſtuben der Notairs des Bezirkes angeſchlagen werden m).

Falle der Anordnung eines Beyſtandes nicht. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 491 zum Art. 499. — Was die Koſten anlangt: ſo iſt die Anordnung eines Beyſtandes ſchon Grund genug, den Imploraten in die Koſten des Verfahrens zu verurtheilen. Praticien franç. T. 5 p. 179. *Lepage* l. c. p. 719. Uebrigens muß der unterliegende Theil die Koſten tragen.

l) Code de procéd. Art. 893. — Nach beendigtem Zeugenverhöre muß der Implorant dem Imploraten das Vernehmungs-Protocoll inſinuiren, und ihn zur Audienz vorladen laſſen, wo dann auf den Vortrag der Partheyen, und nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs definitiv erkannt wird. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 431.

m) Code de procéd. Art. 897. Code Napol. Art. 501. *Lepage* l. c. p. 716. — *Maleville* und

§. 452.

d, Appellation.

Gegen das Erkenntniß kann ſowohl der Implorant und jedes Mitglied des Familien-Rathes, als auch der Implorat ſelbſt appelliren. Die erſteren müſſen ſolche immer gegen den zu Interdicirenden, und dieſer auf jeden Fall nur gegen den Imploranten richten, ſelbſt wenn ihm auch ein Beyſtand zugeordnet iſt. Sollte der Kaiſerliche Gerichtshof es für nöthig erachten: ſo kann er die nochmalige Vernehmung des zu Interdicirenden verfügen, und ſolche entweder einem ſeiner Mitglieder, einem Tribunals-Richter, welcher das Urtheil erſter Inſtanz nicht mit abgegeben hat, oder einem Friedensrichter auftragen n). Wird hiernächſt das erſtere Urtheil in der Appellations-Inſtanz beſtätigt: ſo muß ſolches, wie oben bemerkt iſt, in dem Audienzſaale des Civil-Tribunals und in den Schreibſtuben der Notarien angeſchlagen, und dann nach den Regeln der Vormundſchaft ein Vormund und Gegen-Vormund

---

Blanchard l. c. Th. 1. S. 492 in der Note zum Art. 501. — Die aus dem Urtheile herfließende Unfähigkeit zu contrahiren, kann einem Dritten nur dann entgegengeſetzt werden, wenn das Urtheil in der vorgeſchriebenen Form verkündigt und angeſchlagen iſt. Caſſationshof im Journal du Palais. 1811. I. 134.

n) Code de procéd. Art. 894. Code Napol. Art. 500. *Locré* Esprit T. 6. p. 467. Spangenberg Commentar Th. 1. S. 398. Ueberhaupt hat es wohl kein Bedenken, daß die Vernehmung des Imploraten in erſter oder zweyter Inſtanz mehrere Male vorgenommen werden könne. *Delvincourt* Institutes T. 1. p. 271. — Auch in der Apellations-Inſtanz kann das Erkenntniß nur nach Anhörung des General-Procureurs erfolgen. Code Napol. Art. 515.

erwählt werden. Mit dem Tage dieſer Ernennung hören erſt die Geſchäfte des proviſoriſchen Curators auf. o)

§. 453.

XVIII. Von der Ernennung eines gerichtlichen Beyſtandes für Verſchwender.

a, Einleitung.

Ein milderer Grad von Interdiction kann auch gegen ſolche Perſonen eintreten, welche ihr Vermögen auf eine verſchwenderiſche Weiſe durchbringen, und für die daher der Staat gleich wie für Unmündige ſorgen muß, damit ſie und ihre Kinder nicht durch eigene Schuld und durch Verführung gewinnſüchtiger Menſchen an den Bettelſtab gebracht werden. Alle diejenigen, welche auf die Interdiction einer Perſon antragen können, ſind auch berechtigt darum nachzuſuchen, daß dem Verſchwender unterſagt werde, ohne Mitwirkung eines zuzuordnenden Beyſtandes vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu ſchließen, Anlehen aufzunehmen, kündbare Kapitale zu erheben und darüber zu quitiren, irgend etwas zu veräußern, oder ihr Vermögen mit Hypotheken zu beſchweren p).

§. 454.

b, Verfahren.

Das Verfahren bey der Anordnung eines Bey-

---

o) Code de procéd. Art. 895. Code Napol. Art. 505 e. s. Der Implorant muß dem Friedens-Richter eine Ausfertigung des Erkenntniſſes überreichen, und um die Zuſammenberufung des Familien-Rathes bitten.

p) Code Napol. Art. 513. 514. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 496 u. f. Man ſ. auch die Note k) zum §. 451.

ſtandes iſt das nemliche, wie bey der Interdiction, und alle Vorſchriften, welche für die Zulaſſung und Aufhebung der Interdiction ertheilt ſind, müßen auch hier genau befolgt werden. Weder in erſter noch in zweyter Inſtanz darf ein Erkenntniß ohne vorgängige Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs abgegeben werden. q).

§. 455.

XIX. Von der Abweſenheits-Erklärung, und der Einweiſung in den Beſitz der Güter eines Abweſenden.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Wenn ſich jemand von ſeinem bisherigen Wohnſitze oder Aufenthaltsorte ohne Hinterlaſſung eines Bevollmächtigten entfernt, und ſeit vier Jahren keine Nachrichten von ihm eingegangen ſind *r)*: ſo können die Intereſſenten s) auf die Abweſenheits-Erklärung und die Einweiſung in den Beſitz ſeiner Güter antragen. Hat er aber eine Vollmacht zurückgelaſſen: ſo ſind die Erben erſt nach zehn Jahren ſeit ſeinem Verſchwinden oder ſeit der *letzten* Nachricht von ihm zu dieſem Geſuche *berechtigt*, die Vollmacht mag nun durch den Tod des Bevollmäch-

---

q) Code Napol. Art. 514. 515.

r) Es iſt gleichviel, ob die Nachricht von ihm ſelbſt oder durch andere eingegangen iſt. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 132.

s) Hier können die Intereſſenten nur die geſetzlichen oder Inteſtat-Erben ſeyn. *Locré* Esprit T. 2. p. 341. Appellationshöfe zu Collmar und zu Brüſſel in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. 3. p. 225. T. 1. p 220. In dem Artikel 112 iſt dagegen der Sinn dieſes Wortes viel ausgedehnter als in dem, hier in Betracht kommenden Art. 115.

tigten und durch ſonſtige Urſachen erloſchen ſeyn oder noch beſtehen t).

Es kann übrigens ſehr leicht der Fall eintreten, daß auch vor dem Ablauf der obgedachten vier Jahre eine Sorge für den Abweſenden, welcher keine Vollmacht hinterlaſſen hat, ſo wie innerhalb der feſtgeſetzten zehn Jahre, wenn die Vollmacht erloſchen iſt, nothwendig wird, und die Geſetze geſtatten daher, daß das Tribunal auf Anſuchen derjenigen, welche irgend ein Intereſſe dabey haben, die erforderlichen Maaßregeln treffen kann u).

§. 456.

b, Verfahren wegen der proviſoriſchen Verwaltung oder Fürſorge.

Sind die geſetzlichen Erforderniſſe noch nicht vorhanden, um jemanden für abweſend, im rechtlichen Sinne des Wortes, zu erklären v), die Umſtände aber von der Art, daß eine proviſoriſche Verwaltung ſeines Vermögens angeordnet oder ſonſt für ſein Beſtes geſorgt werden muß: ſo ſteht es jedem Intereſſenten frey, dem Präſidenten des Tribunals, in deſſen Bezirke der Abweſende ſeinen letzten Wohnſitz hatte w), eine Bittſchrift überrei-

t) Code Napol. Art. 115. 120. 121. 122. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 137.

u) Code Napol. Art. 112. Zu dem Geſuche einer proviſoriſchen Verfügung iſt jeder Intereſſent im ausgedehnteren Sinne des Wortes, Erbe, Ehegatte, Verwandte, Gläubiger u. ſ. w. berechtigt. *Delvincourt* Institutes T. 1. p. 66. *Jouanneau* et *Solon* Discussions T. 1. p. 200.

v) Dieſe proviſoriſche Verfügung iſt auch bey ſolchen Abweſenden anwendbar, welche von ihrem Wohnorte entfernt ſind, von deren Daſeyn man aber Nachricht hat. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 131.

w) *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. S. 130. in der Note. *Locré* Esprit T. 1. p. 553. e. s.

chen, worin die Lage der Sache vorgeſtellt, und unter Mittheilung der Beſcheinigung über die Abweſenheit der befraglichen Perſon, um die nöthige Verfügung gebeten wird. Der Präſident ordonnancirt unter derſelben die Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur, ernennt einen der Richter zum Referenten und beſtimmt den Tag zum Vortrage der Sache in der Audienz; worauf ſodann nach dieſem Vortrage und nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs die nöthig ſcheinende Maaßregel verordnet wird. Ging das Geſuch nur auf Beſtellung eines Mandatars, welcher den Abweſenden bey Inventarien, Theilungen, Rechnungs-Abnahmen und ähnlichen Handlungen zu vertreten hat: ſo ernennt das Tribunal einen Notar, welcher dieſe Geſchäfte in ſeinem Namen beſorgen muß; wenn indeß die wirkliche Verwaltung ſeines Vermögens zur Sprache kömmt: ſo kann demohngeachtet auch noch ein beſonderer Curator beſtellt werden, und in ſo fern eine ſolche Verwaltung liegende Gründe beträfe, welche nicht zu dem Bezirke des Tribunals des letzteren Wohnortes gehörten, würde das Gericht jenes Arrondiſſements entweder in dem Erkenntniſſe des erſteren um die nöthige Verfügung requirirt, oder von den Partheyen beſonders darum erſucht werden müſſen, ſobald das Tribunal des Domicils die einſtweilige Verwaltung für erforderlich erklärt hat x).

---

x) Code de procéd. Art. 859. Code Napol. Art. 113. 114. *Locré* Esprit T. 1. p. 553. 549. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 1. in der Note zum Art. 112. Gegen dieſes Erkenntniß findet immer die Appellation ſtatt. *Locré* Esprit T. 2. p. 307. 321. *Lepage* l. c. p. 680. Uebrigens iſt die Vollmacht des proviſoriſchen Curators nur auf

§. 457.

b, Verfahren wegen der förmlichen Abweſenheits-Erklärung.

Um eine Abweſenheits-Erklärung, und die demnächſtige Einweiſung in den Beſitz der Güter zu erwirken, muß man dem Präſidenten des Tribunals, in deſſen Bezirke der Abweſende ſeinen letzten bekannten Wohnſitz hatte, ein Geſuch überreichen, die geſetzlichen Erforderniſſe und die Gründe des Intereſſes darin entwickeln, die Zeugen, welche die Abweſenheit bewahrheiten ſollen, namentlich aufführen, und unter Beyfügung der ſonſtigen Beweisſtücke über die wirkliche Entfernung der befraglichen Perſon von ihrem Wohnorte, z. B. der Beſcheinigung der Ortsbehörden u. ſ. w., darum bitten, daß die Zeugen im Beyſein des Kaiſerlichen Procureurs durch einen committirten Richter über die angegebenen Thatſachen y) vernommen, und ſodann dem Geſetze gemäß erkannt werde. Der Präſident ertheilt hierauf eine gleiche Ordonnanz, wie bey dem Geſuche über die proviſoriſche Verwaltung, und an dem beſtimmten Tage wird das erſte Erkenntniß nach dem Vortrage des committirten Richters und nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs ausgeſprochen z). Findet nemlich das Tri-

bloße Verwaltungs-Acte beſchränkt, und wenn es nöthig ſeyn ſollte, eine Handlung vorzunehmen, welche die Grenzen einer bloßen Adminiſtration überſchreiten ſollte: ſo muß er ſich an das Tribunal wenden, und um eine ſpecielle Authoriſation nachſuchen. (Laſſaulx Commentar Th. 2. S. 477.) Aus dieſem Grunde iſt daher auch z. B. ein Compromiß-Act nichtig, welchen der nicht beſonders authoriſirte Curator eines Abweſenden abgeſchloſſen hat. Caſſationshof im Journal du Palais 1809. I. 456.

y) *Lepage* l. c. p. 681.

z) Code de procéd. Art. 860. Zur Beſcheinigung der

bunal die Bewegungs-Gründe und die Angaben der Imploranten nicht relevant genug, oder die Beſcheinigungen mangelhaft: ſo kann es nach Beſchaffenheit der Umſtände das Geſuch abweiſen, oder eine beſſere Beſcheinigung verordnen; im entgegengeſetzten Falle aber wird erkannt, daß der Beweis zugelaſſen und die vorgeſchlagenen Zeugen durch einen dazu zu committirenden Richter, im Beyſeyn des Kaiſerlichen Procureurs vernommen werden ſollen, und daß nach Ablauf eines Jahres von der Publication dieſes Interlocutes angerechnet, auf Anſuchen der Intereſſenten ein definitives Erkenntniß in der Sache erfolgen ſolle. Eine Ausfertigung dieſes Urtheils hat nun der Nachſuchende ſowohl dem Kaiſerlichen Procureur und dem committirten Richter zuzuſtellen, und zwar dem erſteren, weil er eine Abſchrift davon an den Juſtiz-Miniſter einſenden muß, dem letztern aber, um einen Termin zur Vernehmung der Zeugen bey demſelben zu erwirken a). Ueber die Form des Zeugen-Ver-

---

Abweſenheit kann man ſich auch der Notorietäts-Urkunde von vier Zeugen bedienen, deren ich im §. 441 Noteg) gedacht habe.

a) Code Napol. Art. 115. 116. 117. 118. Das Zeugenverhör kann von dieſem Tribunale nur in dem Falle allein abgehalten werden, wenn der Wohnſitz und der gewöhnliche Aufenthaltsort des Abweſenden in dem Arrondiſſement deſſelben ſich befinden, denn der Art. 116 beſtimmt ausdrücklich, daß, wenn dieſe beyden Orte verſchieden ſind, auch an beyden Orten ein Zeugen-Verhör vorgenommen werden ſolle. Sind nicht beyde in dem nemlichen Diſtricte: ſo muß das betreffende Gericht in dem Erkenntniſſe um die Abhörung der Zeugen requirirt, und wenn der Abweſende mehrere Aufenthaltsorte gehabt haben ſollte, die Requiſitionen auf die Vernehmung der erforderlichen Zeugen aller dieſer Orte gerichtet wer-

hörs iſt ſo wenig in dem Code Napoleon als in der Prozeßordnung vorgeſchrieben, und, da dieſes Verfahren in die Cathegorie der proviſoriſchen Klagen gehört, ſo ſcheint es nicht unzuläſſig zu ſeyn, daſſelbe in der Form des ſummariſchen Prozeſſes vorzunehmen; indeß wird man immer ſicherer gehen, wenn man die Zeugen nach den Regeln des ordentlichen Prozeſſes verhört, da das Geſetz jene Beſtimmung nicht enthält, und daher in Zweifel anzunehmen iſt, daß das gewöhnliche Verfahren in Rückſicht der Zeugen beobachtet werden ſolle b). Ohnehin iſt der Unterſchied hier ohne Bedeutung, da weder Mittheilungen an den Gegner, noch Vor-

den. Conference du Code civil T. I. p. 301. Ein zufälliger Aufenthaltsort bewirkt indeß dieſes nicht. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. I. p. 137. Iſt der Abweſende eine Militairperſon: ſo muß der Kaiſerliche Procureur vor dem Zeugenverhöre die erforderlichen Erkundigungen bey den Kriegs- und Marine-Miniſterien einziehen, und in dem Interlocute ſowohl als in dem Definitiv-Urtheile muß ausdrücklich erwähnt werden, daß dies geſchehen ſey. Circular-Schreiben des Groß-Richters, Miniſters der Juſtiz an die Kaiſerlichen Procuratoren v. 16. December 1806: Je vous charge, en consequence, toutes les fois qu'une demande en déclaration d'absence sera fondée sur le motif de service militaire, soit de terre, soit de mer, de demander préalablement par une lettre, des renseignemens sur le compte de l'individu dont il sera question, dans les ministères de la guerre ou de la marine. Il devra en être fait mention dans les jugemens, soit préparatoires, soit définitifs. Je ne ferai insérer au Moniteur que ceux qui seront revêtus de cette formalité. (*Rondonneau* und Ehrhard Supplemente S. 358.)

b) Code de procéd. Art. 404. 407. 408. 409. 252. e. s.

ladungen deſſelben erforderlich ſind; nur der Kaiſerliche Procureur iſt von dem Termine zu benachrichtigen, weil er zur Erhaltung der Gerechtſame des Abweſenden bey dem Verhöre gegenwärtig ſeyn muß, nicht aber als Parthey dabey auftritt.

§. 458.

d, Erkenntniß über die Abweſenheit.

Iſt das Zeugen-Verhör günſtig für die Intereſſenten ausgefallen: ſo überreicht man dem Tribunale nach Ablauf eines Jahres ſeit der Publication des Interlocutes, eine Abſchrift des Vernehmungs-Protocolles, und bittet nun um die Erklärung der Abweſenheit. Durch eine Ordonnanz des Präſidenten wird auch hier zuvörderſt die Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur und die Relation eines der Richter verfügt, und an dem beſtimmten Audienztage nach jenen Vorträgen definitiv in der Sache erkannt. Wird die Abweſenheit erklärt: ſo müſſen die Imploranten eine Ausfertigung des Urtheils dem Kaiſerlichen Procureur inſinuiren laſſen, um ſolche an den Juſtiz-Miniſter einſenden zu können c).

§. 459.

e, Verfahren wegen der Einweiſung in den Beſitz der Güter.

Nach erfolgter Abweſenheits-Erklärung können nun die Intereſſenten d) darum nachſuchen, daß ſie durch ein anderweites Erkenntniß e) in den proviſo-

c) Code Napol. Art. 118. 119. M. ſ. auch die Note b.

d) Nemlich die präſumtiven Inteſtat-Erben. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. 9. p. 234. *Locré* Esprit T. 2. p. 331. Spangenberg Commentar Th. 1. S. 225 in der Note 1 zum Art. 120.

e) *Delvincourt* Institutes T. 1. p. 72.

riſchen Beſitz des Vermögens der Abweſenden geſetzt werden. Sie müſſen deshalb unter Beyfügung des obigen Erkenntniſſes und einer Beſcheinigung, daß ſie ſolches dem Kaiſerlichen Procureur gehörig inſinuirt haben, ein Geſuch überreichen, und um die Einweiſung in den Beſitz gegen die nöthige Sicherheitsleiſtung f) bitten. Die Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur und der Vortrag eines der Richter wird auf die ſchon oft erwähnte Weiſe durch den Präſidenten ordonnancirt, an dem darin beſtimmten Tage aber über die Sache erkannt. In dieſem Erkenntniſſe, welches die Intereſſenten autoriſirt, ſich in den vorläufigen Beſitz des Vermögens zu ſetzen, muß nun zugleich verfügt werden, daß ſie zuvor die erforderliche Caution g) zu beſchaffen haben, ſodann aber

1, in Gegenwart des Kaiſerlichen Procureurs oder eines von ihm dazu committirten Friedens=Richters, ein Inventarium über den beweglichen Nachlaß durch einen Notair aufnehmen laſſen;
2, das Mobiliar=Vermögen nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder ganz und zum Theile veräußern und den dafür gelöſeten Kaufpreis

f) Ueber die Hinlänglichkeit der Bürgſchaft muß der Kaiſerliche Procureur gehört werden. *Delvincourt* l. c. T. 1. p. 71.

g) Die Caution muß auf das Ganze und nicht auf die einzelnen Theile der Intereſſenten ſich erſtrecken. *Lepage* l. c. p. 683. Ob ſie hinreichend ſey, darüber muß der Kaiſerliche Procureur, wie in der vorhergehenden Note bemerkt iſt, gehört werden. Uebrigens iſt es ſehr rathſam, daß die Intereſſenten ihrem Geſuche gleich eine ohngefähre Ueberſicht des Beſtandes, Werthes und der Aufkünfte des beweglichen und unbeweglichen Vermögens beyfügen, um die Caution danach beſtimmen zu können.

ſowohl, als die vor der Abweſenheits-Erklärung fällig gewordene Nutzung gehörig anlegen h), und

3, über die Nutzungen des Vermögens die erforderliche Rechnung führen ſollen, weshalb ihnen zu ihrer eigenen Sicherheit erlaubt wird, auf Koſten der Maſſe den jetzigen Zuſtand der unbeweglichen Sachen durch Kunſtverſtändige conſtatiren zu laſſen i).

Die definitive Einweiſung in den Beſitz der Güter kann erſt dann erfolgen, wenn der Tod des Abweſenden erwieſen wird, oder dreyßig Jahre ſeit der proviſoriſchen Einweiſung, oder endlich hundert Jahre ſeit der Geburt des Abweſenden verfloſſen ſind. Sie wird übrigens ganz nach den Vorſchriften des obigen Verfahrens verhandelt und entſchieden k).

---

h) Die Nutzungen, welche nach der Abweſenheits-Erklärung aufkommen, nehmen die Eingewieſenen zu ſich. *Delvincourt* Institutes T. 1. p. 78.

i) Code Napol. Art. 120 — 134. Der Bericht der Sachverſtändigen muß im Beyſeyn des Kaiſerl. Procureurs von dem Tribunale homologirt werden. Art. 126. Verſäumen ſie dieſe Schätzung: ſo wird angenommen, daß ſie die Immobilien im guten Stande angetreten haben. *Delvincourt* Institutes T. 1. p. 78.

k) Code Napol. Art. 129. 130. *Delvincourt* l. c. T. 1. p. 81. Es muß daher im zweyten Falle ein Zeugen-Verhör darüber abgehalten werden, daß ſeit dreyßig Jahren keine Nachrichten von dem Abweſenden eingegangen ſind.

Zweytes Kapitel.

Handlungen, welche durch einen Sterbefall veranlaßt werden.

§. 460.

Beſtimmung der dahin gehörenden Fälle.

Zu den Handlungen, welche einen Sterbefall vorausſetzen, und ein beſonderes Verfahren veranlaſſen, ſind folgende zu rechnen: 1, die Verſiegelung; 2, die Oppoſition gegen die Verſiegelung; 3, die Entſiegelung; 4, die Oppoſition gegen die Entſiegelung; 5, das Verfahren bey vorgefundenen Teſtamenten und verſchloſſenen Papieren; 6, die Eröffnung und Conſtatirung der deponirten olographiſchen und myſtiſchen Teſtamente; 7, die Beſtellung der Vormünder, die Familien-Raths-Beſchlüſſe und deren Homologation; 8, die Rechtswohlthat des Inventars; 9, die Errichtung des Inventars; 10, die Verzichtleiſtung auf die Erbſchaft und Gütergemeinſchaft; 11, die Erbſchaftstheilung und Verſteigerung; 12, der Verkauf des Mobiliar-Nachlaſſes; 13, der Verkauf des Immobilien-Nachlaſſes, und 14, die Curatel einer vacanten Erbſchaft.

§. 461.

I. Von der Verſiegelung.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Verſiegelung des Nachlaſſes kann nach einem erfolgten Todesfalle zur Sicherheit der Maſſe ſowohl auf Anſuchen der dabey intereſſirten Perſo-

nen geſchehen, als auch in gewiſſen Fällen von Amtswegen requirirt und verfügt werden. Zu jenem Geſuche berechtigt das Geſetz folgende Perſonen:

1, Alle diejenigen, welche als Erben oder Theilhaber der Gütergemeinſchaft einen Anſpruch auf den Nachlaß haben. Sind ſie minderjährig und nicht emancipirt: ſo muß ihr Vormund, in deſſen Ermangelung aber ihre Verwandte darum nachſuchen l).

2, Alle Gläubiger, welche einen executoriſchen Titel, oder eine Erlaubniß des Tribunals-Präſidenten, oder des Friedens-Richters desjenigen Ortes, wo die Siegel angelegt werden ſollen, in Händen haben; auch für ſie können die Verwandten auftreten, wenn ſie noch minderjährig, ohne Vormund und noch nicht emancipirt ſind m).

3, Die Mitbewohner des Hauſes, und die Dienſtboten des Verſtorbenen, wenn weder der Ehegatte noch die Erben anweſend ſind n).

Von Amtswegen ſind aber der Kaiſerliche Procureur, der Maire der Commüne und deſſen Adjoint verpflichtet, auf die Verſiegelung anzutragen, und auch der Friedens-Richter befugt, ohne vorgängigem Antrag die Siegel anzulegen o):

---

l) Code de procéd. Art. 909. No. 1. 910.

m) Code de procéd. Art. 909. No. 2. 910.

n) Code de procéd. Art. 909. No. 3.

o) Nur allein in dieſen Fällen darf die Verſiegelung von Amtswegen requirirt und anerkannt werden, wenn keine Ueberſchreitung der Gewalt eintreten ſoll. — Mit dieſer Verſiegelung des Nachlaſſes darf man diejenige der Effecten eines Falliten nicht verwechſeln, welche der Friedens-Richter bey öffentlicher Kundbarkeit auch von Amtswegen vornehmen darf. Code de comm. Art. 450.

1, wenn der minderjährige Erbe keinen Vormund hat p), und deſſen Verwandte nicht auf die Verſiegelung antragen;

---

p) Code de procéd. Art. 911. Dieſer Art. beſtimmt ausdrücklich, daß der Friedens-Richter von Amtswegen die Siegel auflegen ſolle, wenn der minderjährige Erbe keinen Vormund habe. Man darf daher nicht außer Acht laſſen, daß ſchon Kraft des Geſetzes ein Vormund vorhanden iſt, welcher weder der Wahl noch der Beſtätigung des Familien-Rathes bedarf, wenn

1, eines der Eltern am Leben iſt,

2, der längſtlebende der Ehegatten einen Vormund ernannt hat, oder

3, Ascendenten da ſind, welche das Geſetz zur Vormundſchaft beruft.

Bey der Exiſtenz dieſer Perſonen iſt daher, wenn nicht beſondere Umſtände das Gegentheil erheiſchen, indem wegen zu weiter Entfernung derſelben, oder weil die Ernennung eines Vormundes durch ein Teſtament, bey dem Ableben noch nicht bekannt ſeyn kann, u. ſ. w., eine Vorſichtsmaaßregel nothwendig wird, der Friedens-Richter nicht berechtigt, die Verſiegelung von Amtswegen zu verfügen, und eben ſo wenig die übrigen Beamten befugt, von Amtswegen darauf anzutragen, da dieſen Vormündern die Vormundſchaft mit dem Augenblicke des eingetretenen Todes des Vaters oder der Mutter, und, was die ernannten Vormünder anbetrifft, mit dem Augenblicke übertragen wird, wo ihnen die Ernennung gehörig bekannt wird. Sollte ſich daher bey dem Anfange oder während der Verſiegelung ein Teſtament vorfinden, in welchem ein Vormund ernannt iſt: ſo hat der Friedens-Richter nicht das Recht, die Verſiegelung fortzuſetzen, ſondern muß einen Anſtand damit nehmen, und die Ernennung dem Vormunde bekannt machen laſſen, ſo wie er auch für dieſe Bekanntmachung zu ſorgen hat, wenn der Vormund vor ihm und ſeinem Greffier ernannt ſeyn ſollte.

2, wenn der Mitgatte, oder einer von den bekann- ten Erben abweſend iſt, und

---

Selbſt der Umſtand, daß einer dieſer Vormünder rechtmäßige Entſchuldigungen und Ablehnungs-Urſachen für ſich hätte, ändert nichts in dieſer Sache, denn er iſt auf jeden Fall ſchuldig, die Vormundſchaft ſo lange zu führen, bis er die Gründe ſeiner Entſchuldigung, oder was die Mutter anbetrifft, ihre Erklärung der Weigerung dem Familien-Rathe vorgetragen, und dieſer über die Ablehnung der erſteren entſchieden, und überhaupt einen andern Vormund erwählt hat. (Code Napol. Art. 390. 394. 397. 402. 403. 440) Außer allen Zweifel ſetzen dieſes aber die Motifs du Code de procéd. P. 2. Livr. 2. Tit. 1, wo der Redner über den Art. 911 ſagt: „Le juge de paix agira même d'office; il doit, plus encore que d'autres, veiller pour ceux qui ne sont pas à portée de pourvoir a leurs droits. Mais il ne lui est pas permis de prévenir ou de suppléer la vigilance des héretiers, s'ils sont tous présens, ou celle des tuteurs et curateurs qui sont responsables, et qui peuvent avoir de justes motifs d'éviter des formalités et des frais superflus. La justice ne portera pas des régards indiscrets dans l'intérieur des familles, lorsque son intervention ne sera pas reclamée par les parties ou par la nécessité. Le motif de prévenir la négligence des tuteurs et des abus possibles, n'autorise pas à une surveillance inquiétante qui deviendrait elle même un abus certain et géneral. Les tuteurs, qui souvent sont les pères ou les mères, et qui toujours doivent en avoir les sentiments, sont investis, comme les juges de paix, de la confiance de la loi. Les juges de paix ne sont tuteurs, à cet égard, que de ceux qui n'en ont point. Les scellés ne seront donc apposées d'office que dans trois cas: si le mineur n'a point de tuteur, et qu'un de ses parens ne requiere pas; si le conjoint ou l'un des héritiers est absent; si le de-

3, wenn der Verſtorbene ein öffentlicher Depoſitar war; jedoch dürfen aus dieſem Grunde nur diejenigen Sachen, welche das Depoſitum oder die Verwaltung ausmachen und betreffen z. B. die Caſſen, Acten, Regiſter u. ſ. w., unter Siegel genommen werden q).

Die Verſiegelung ſelbſt kann nur durch den Friedens-Richter des Ortes, oder bey deſſen Verhinderung, durch ſeinen Suppleanten, unter Zuziehung des Greffiers geſchehen, und die Geſuche, Anzeigen und Aufträge wegen der Verſiegelung ſind dieſem Friedens-Richter daher zu überreichen und zuzufertigen r), worauf derſelbe mittelſt Ordonnanz die Verſiegelung verfügt, und Zeit und Stunde beſtimmt, in welcher er die Siegel anlegen will s).

§. 462.

b, Verfahren bey der Verſiegelung.

Der Friedens-Richter begiebt ſich zu der beſtimmten Zeit mit ſeinem Greffier nach dem befraglichen Orte, unterſucht zuvörderſt, ob kein Teſtament, oder ſonſtige verſchloſſene Papiere vorhanden

funt était depositair public, et, dans ce cas même le scellé d'office ne portera que sur les objets du depôt."

q) Code de procéd. Art. 911. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 550.

r) Wohnt der Nachſuchende nicht in der Gemeinde, wo die Siegel angelegt werden ſollen: ſo muß er bey ſeinem Geſuche einen Wohnſitz daſelbſt erwählen. Code de procéd. Art. 914. No. 3.

s) Code de procéd. Art. 907. 912. Die Verſiegelung ſelbſt muß mit einem beſondern Siegel verrichtet werden, von welchem ein Abdruck auf dem Greffe des Tribunals erſter Inſtanz zu deponiren iſt. Code de procéd. Art. 908.

ſind, und verſiegelt dann, nachdem er dieſe Teſtamente oder Papiere zu ſich genommen, und dem Greffier die Schlüſſel der zu verſiegelnden Schränke, Koffer und Thüren übergeben hat, alle diejenigen Effecten, Thüren und Fenſter, welche möglicher Weiſe mit einem Siegel belegt werden können. Hiernächſt nimmt er den Domeſtiquen und Mitbewohnern des Hauſes, welche dieſerhalb durch den Nachſuchenden von der Zeit der Siegel-Anlegung benachrichtigt werden müſſen, den Manifeſtations-Eid ab, beſtellt nach dem Vorſchlage der Intereſſenten, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, von Amtswegen einen Aufſeher, und läßt über alles dieſes ein genaues Protocoll aufnehmen, welches dann auch die Anweſenden, wenn ſie ſchreiben können, mit unterzeichnen müſſen.

Im Falle ſich Teſtamente oder verſiegelte Papiere vorfinden, conſtatirt der Friedens-Richter ſofort deren äußere Form, Siegel und Aufſchrift, auch, wenn die Teſtamente nicht verſchloſſen ſind, die innere Beſchaffenheit derſelben, verſieht, nebſt den Anweſenden, den Umſchlag, oder bey den offenen Papieren, die erſte und letzte Seite mit dem Handzuge, beſtimmt Tag und Stunde, wo er dieſe Papiere dem Tribunals-Präſidenten überreichen will, und läßt dieſes alles in das Verſiegelungs-Protocoll eintragen, wobey ausdrücklich bemerkt werden muß, wer von den Intereſſenten die Actenſtücke nicht hat paraphiren können oder wollen. t).

Das Protocoll ſelbſt muß folgende Punkte enthalten u):

---

t) Code de procéd. Art. 916. 917. 920. Das weitere Verfahren wegen Ueberlieferung und Conſtatirung der Teſtamente ſ. m. §. 470 und §. 471.

u) Code de procéd. Art. 914. 915. 916. 922. 924.

1, den Tag, den Monat und das Jahr des Geſchäftes;

2, die Stunde des Anfanges und der Beendigung. Wird das Geſchäft nicht in einem Tage vollendet, oder ſelbiges unterbrochen: ſo muß dieſe Unterbrechung und die Verlegung auf einen andern Tag in dem Protocolle bemerkt werden.

3, Die Veranlaſſung zur Anlegung der Siegel, und die Bewegungsgründe zu dieſem Verfahren; wobey dann auch anzuführen iſt, auf weſſen Requiſition und Geſuch die Verſiegelung verordnet, oder ob ſie von Amtswegen verfügt iſt.

4, Die Bemerkung der Wahl eines Wohnſitzes von Seiten des Nachſuchenden, Falls dieſer nicht in der Gemeinde wohnt, wo die Siegel angelegt ſind.

5, Die Erwähnung der Ordonnanz, welche der Friedens-Richter wegen der vorzunehmenden Verſiegelung erlaſſen hat, und wenn dieß nicht geſchehen ſeyn ſollte, die ausdrückliche Bemerkung, daß keine Ordonnanz dieſerhalb abgegeben ſey.

6, Das Erſcheinen, die Bemerkungen und Einwendungen der Partheyen, ſo wie die etwanigen Hinderniſſe gegen die Verſiegelung.

7, Die Bezeichnung der Zimmer, Behältniſſe, Koffer, Schränke, Thüren, Fenſter u. ſ. w. welche mit dem Siegel belegt ſind. Die Sorten und Summen der vorräthigen Gelder, Gewicht und Beſtand des Silbergeräthes und der Waaren, und die Beſchreibung der Prätioſen v). Hiebey iſt dann auch anzuführen, in

Kaiſerliches Decret v. 10 Brûmaire. XIV. (*Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 259.)

v) Man vergl. Code de procéd. Art. 588. 589. 590.

welchem Zimmer ſich die verſiegelten Koffer, Schränke u. ſ. w. befinden, damit keine Verwechſelung eintreten kann.

8, Die Beſchreibung derjenigen Sachen, welche wegen ihrer Beſchaffenheit, wegen nothwendigen Gebrauches, oder aus ſonſtigen Urſachen nicht haben unter Siegel gelegt werden können.

9, Die Erwähnung des geleiſteten Manifeſtations-Eides.

10, Die Beſtellung eines Aufſehers, und zwar, ob er auf den Vorſchlag der Intereſſenten oder von Amtswegen durch den Friedens-Richter ernannt iſt.

11, Die Erwähnung, daß dem Greffier die Schlüſſel der verſiegelten Koffer, Schränke, Thüren u. ſ. w. eingehändigt ſind; wobey der Greffier den Empfang derſelben ausdrücklich hier beſcheinigen muß.

12, Die oben bemerkte Conſtatirung und Paraphirung der vorgefundenen Teſtamente und verſchloßenen Pakete, ſo wie die Beſtimmung, wenn ſie an den Präſidenten abgelifert werden ſollen.

13, Die geſchehene Vorleſung, Genehmigung und Unterzeichnung der Partheyen, und, Falls ſie das Protocoll nicht unterſchreiben können oder wollen, die Anführung dieſer Umſtände.

Geſchieht die Verſiegelung erſt nach der Beerdigung des Verſtorbenen: ſo muß dieſe Verſpätung und die Urſachen derſelben in dem Protocolle aufgeführt und ausdrücklich darin bemerkt werden, wenn ſich gar keine Mobiliar-Effecten vorfinden ſollten, welche unter Siegel genommen werden könnten w).

w) Code de procéd. Art. 913. 924. Wenn während der Errichtung des Inventars auf eine Verſiegelung

Bis zu der Abnahme der Siegel dürfen nun weder der Friedens-Richter noch der Greffier bey Strafe der Suspenſion wieder in das Haus gehen, in welchem die Siegel angelegt ſind, es ſey denn, daß ſie von den Intereſſenten dazu aufgefordert, oder ſonſtige Gründe dazu vorhanden wären, und der Friedens-Richter zuvor eine Ordonnanz dieſerhalb an die Intereſſenten erlaſſen hätte x).

Wenn der Friedens-Richter in dem Augenblicke, wo er die Verſiegelung vornehmen will, die Thüren mit Vorſatz verſchloſſen findet, oder werden ihm ſonſtige Hinderniſſe in den Weg gelegt: ſo kann er, Falls wirkliche Gefahr bey dem Verzuge eintreten ſollte, mit Vorbehalt ſeines Berichtes an den Tribunals-Präſidenten, eine proviſoriſche Verfügung treffen. Iſt aber dieſe Gefahr nicht vorhanden: ſo läßt er das Haus den Umſtänden nach von außen und von innen mit Wache beſetzen, hierüber von dem Greffier ein Protocoll aufnehmen, und begiebt ſich mit dieſem ſobald als thunlich zu dem Präſidenten, um demſelben den Vorfall zu berichten, und deſſen Reſolution einzuholen y). Erſcheint derjenige, welcher dieſes Hinderniß in den Weg legte, zugleich mit bey dem Präſidenten: ſo wird ſeine Vertheidigung angehört, und die Sache darauf en référé entſchieden; im entgegengeſetzten Falle aber trifft der Präſident die erforderliche Verfügung auf den einſeitigen Bericht des Friedens-Richters. Dieſe

angetragen wird: ſo dürfen nur die noch nicht inventirten Sachen verſiegelt werden. Code de procéd. Art. 923.

x) Code de procéd. Art. 915. Man ſehe jedoch die Note e) zum §. 465.

y) Code de procéd. Art. 921. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 562. 563. *Lepage* l. c. p. 737.

Verhandlung, ſo wie die Ordonnanz des Präſidenten, wird auf das Verſiegelungs-Protocoll mit eingetragen und von dem Präſidenten unterſchrieben; übrigens kann dieſe Ordonnanz auf jeden Fall für proviſoriſch vollſtreckbar erklärt werden z).

In den Städten, deren Bevölkerung ſich auf wenigſtens zwanzigtauſend Seelen beläuft, muß auf dem Greffe des Tribunals ein Regiſter gehalten werden, worin aus einer, innerhalb 24 Stunden nach der Verſiegelung von den Friedens-Richtern des Bezirkes dahin einzuſendenden Anzeige, 1, die Namen und Wohnungen der Perſonen, deren Effecten verſiegelt ſind, 2, der Name und Reſidenzort des Friedens-Richters, welcher dieſes Geſchäft verrichtete, und 3, der Tag der Verſiegelung einzutragen ſind, damit die Erben und ſonſtigen Intereſſenten ſofort von der Verſiegelung eine authentiſche Nachricht erhalten können a).

§. 463.

II. Von der Oppoſition gegen die Verſiegelung.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Oppoſition gegen die Verſiegelung kann zwar aus mancherley nicht im voraus zu beſtimmenden Gründen eingelegt werden, vorzüglich aber beſchränken ſie ſich doch nur auf folgende Fälle:

1, wenn bereits ein **vollendetes** Inventarium vorhanden iſt b);

2, wenn der Verſtorbene gar nicht Eigenthümer der in ſeiner Wohnung befindlichen Effecten war und

---

z) Code de procéd. Art. 922. 135. No. 1. *Pigeau* T. 2. p. 562.

a) Code de procéd. Art. 925.

b) Code de procéd. Art. 923. Man vergl. auch *Sirey* Journ. genér. 1810. VIII. 199.

3, wenn diejenige Perſon, welche um die Verſiegelung nachſuchte, gar keine Befugniß dazu hatte c).

§. 464.

b, Verfahren.

Wer Einſprüche gegen die Verſiegelung machen will, muß ſeine Gründe dem Friedens-Richter entweder vorher oder bey deſſen erſtem Erſcheinen in dem Hauſe, wo die Siegel angelegt werden ſollen, ausführlich zu Protocoll erklären. Der Friedens-Richter trifft dann die nöthige Verfügung wegen Bewachung der Maße, zeigt den Partheyen an, wann er die Sache dem Tribunals-Präſidenten vortragen will, und ſtattet dann, wie am Schluſſe des §. 462 bemerkt iſt, dieſem ſeinen Bericht perſönlich ab. Der Präſident verordnet ſodann proviſoriſch im Beyſeyn der Partheyen, oder, wenn dieſe nicht erſchienen ſind, auf den Vortrag des Friedens-Richters, daß nach Lage der Sache die Verſiegelung entweder unterbleiben, oder vor ſich gehen ſoll, und verweiſet die Partheyen, das heißt den Opponenten und diejenigen, welche die Verſiegelung nachſuchten, wegen der Hauptſache zum ordentlichen Verfahren d.)

§. 465.

III. Von der Entſiegelung.

a, Einleitung.

Alle diejenigen, welche auf eine Verſiegelung antragen dürfen, können auch, mit Ausnahme der Dienſtboten und Mitbewohner des Hauſes, als ſol-

c) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 564 — 567.

d) Code de procéd. Art. 921. 922. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 567. Die Ordonnanz kann mit und ohne Caution für proviſoriſch vollſtreckbar erklärt werden. Code de procéd. Art. 135. No. 1.

che nemlich, die Entſiegelung begehren, jedoch darf dieſe bey Strafe der Nichtigkeit des Protocolles, ſo wie der Schadloshaltung durch die Partheyen und die Beamten für die übrigen Intereſſenten, nicht früher als drey Tage nach der Beerdigung, und wenn die Siegel ſpäter angelegt wurden, drey Tage nach der Verſiegelung vorgenommen werden, es ſey dann, daß der Präſident des Tribunals die frühere Entſiegelung aus dringenden Urſachen e) erlaubt, und einen Notair ernennt, welcher Namens der nicht anweſenden Intereſſenten der Entſiegelung ſowohl als der Inventirung beywohnen ſolle. Iſt einer der Erben minderjährig und noch ohne Vormünder: ſo darf die Entſiegelung nicht eher geſchehen, als bis derſelbe entweder auf Anſuchen der Intereſſenten oder auf eine officielle Verfügung des Friedens-Richters förmlich emancipirt, oder mit einem Vormunde und Gegen-Vormunde verſehen iſt. f). In der Regel muß ſogleich bey der Entſiegelung der Anfang mit der Aufnahme des Inventars gemacht werden; allein wenn die Siegel nur aus dem Grunde angelegt ſind, weil einer der Erben abweſend war, oder Streit unter ihnen obwaltete: ſo kann bey

e) Es ſcheint keinen Zweifel zu leiden, daß dieſe Entſiegelung im höchſten Nothfalle, z. B. bey einer Feuersbrunſt, auch ohne jene Erlaubniß geſchehen kann. Praticien franç. T. 5. p. 230.

f) Code de procéd. Art. 928. 929. 930. Wenngleich dieſer letztere Artikel nicht ausdrücklich wiederholt, daß der Präſident die Entſiegelung aus dringenden Gründen auch dann erlauben könne, wenn die minderjährigen Erben noch keinen Vormund haben: ſo ſcheint dies doch keinem Bedenken unterworfen zu ſeyn, vorausgeſetzt, daß wirkliche Gefahr bey dem Verzuge iſt. *Lepage* l. c. p. 745. M. vergleiche auch Code Napol. Art. 451.

deſſen Rückkunft oder authentiſchen Erklärung, ſo wie nach gehobenem Streite, die Entſiegelung ohne alle Förmlichkeiten und ohne Inventarium geſchehen, vorausgeſetzt, daß alle Intereſſenten majorenn ſind, und die freye Verwaltung ihres Vermögens haben g).

§. 466.

b, Einleitendes Verfahren.

Um die Entſiegelung zu bewirken, muß man den Friedens-Richter ſowohl um die Beſtimmung eines Tages zur Entſiegelung, als auch um eine Ordonnanz zur Vorladung der Intereſſenten, und um ein Verzeichniß derjenigen Perſonen, welche, wie ich im §. 468 und 469 näher erörtern werde, Oppoſition gegen die Entſiegelung eingelegt haben, bitten. Der Friedens-Richter läßt dieſes Geſuch hinter das Verſiegelungs-Protocoll eintragen, ertheilt darauf die erbotene Ordonnanz und Liſte h), und nun fertigt man dieſe Ordonnanz dem überlebenden Ehegatten, den vermuthlichen Erben i), dem Teſta-

---

g) Code de procéd. Art. 985. 940. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 546. *Pigeau* l. c. T. 2 p. 577. — Uebrigens ſteht den Erben nicht das Recht zu, die Entſiegelung ohne Inventar vornehmen zu laſſen, wenn ein Dritter, welcher aus einem authentiſchen Titel Anſprüche an die Maſſe macht, die Verſiegelung bewirkt hat, ſeine Anſprüche aber beſtritten werden. Appellationshof zu Paris im Journal du barreau 1809. II. 178.

h) Code de procéd. Art. 931. No. 1. Iſt eine frühere Entſiegelung durch den Präſidenten bewilligt worden: ſo muß dem Friedens-Richter auch die deßfallſige Ordonnanz überreicht werden.

i) Das Geſetz erwähnt nicht, daß auch die anerkannten unehelichen Kinder mit zugezogen werden ſollen; allein ob ſie nicht gleich wahre Erben, ſondern nur den Legatarien unter einem Univerſaltitel

ments-Executor, den Univerſal-Legatarien, den Legatarien unter einem Univerſal-Titel, Falls dieſe vorhanden und bekannt ſind, ſo wie den Opponenten zu, und fordert ſie durch ein Exploit eines Huiſſiers auf, bey der Entſiegelung gegenwärtig zu ſeyn, wobey die Opponenten in dem, bey Einlegung des Einſpruches gewähltem Wohnſitze vorgeladen werden. Diejenigen der genannten Perſonen, welche weiter als fünf Meilen entfernt wohnen, brauchen zwar nicht vorgeladen zu werden, jedoch muß man in dieſem Falle den Präſidenten des Tribunals bitten, einen Notar zu ernennen, welcher ſie vertreten ſoll, und dieſen dann auch auf die bezeichnete Weiſe vorladen laſſen k). Die obbemerkten Perſonen, außer den Opponenten, können der Entſiegelung und Inventirung fortwährend in Perſon oder durch Bevollmächtigte beywohnen, weil ſie der Regel nach ein ganz verſchiedenes Intereſſe haben l); die Opponenten aber dürfen nur an dem erſten Tage in Perſon oder durch beſondere Bevollmächtigte erſcheinen, und müſſen nachher einen gemeinſchaftlichen Mandatar beſtellen, es ſey dann, daß einer oder der andere von ihnen ein ganz verſchiedenes oder widerſprechendes Intereſſe hätte; in welchem Falle dieſer auf ſeine Koſten perſönlich oder durch einen beſonderen Bevollmächtigten an der Verhandlung Theil nehmen kann. Befinden ſich unter den Mandataren der Opponenten Tribunals-Procuratoren des Bezirkes,

---

gleich geſetzt ſind: ſo geſteht ihnen doch die Praxis dieſes Recht zu. Code Napol. Art. 1002. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. 2 p. 357. 467. Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordn. S. 306 in der Note zum Art. 932.

k) Code de procéd. Art. 931.

l) Code de procéd. Art. 932. *Lepage* l. c. p. 748.

deren Mandanten entweder an der Maße oder an einem der Erben eine Forderung aus einem authentiſchen Titel haben: ſo wird der älteſte von ihnen, nach der Dienſtrolle, zum gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten ernannt; beruhen aber die Anſprüche aller Opponenten nur auf Privat-Documenten: ſo erhält der älteſte aller aufgetretenen Anwälde den gemeinſchaftlichen Auftrag, welches gleich in dem erſten Entſiegelungs-Termine feſtgeſetzt werden muß m).

§. 467.

c, Verfahren bey der Entſiegelung.

Der überlebende und in Gütergemeinſchaft ſtehende Ehegatte, die Erben, der Teſtaments-Executor, die Univerſal-Legatarien, und die Legatarien unter einem Univerſal-Titel, müſſen ſich noch vor der Entſiegelung über die Wahl eines oder zweyer Notarien, ſo wie eines oder zweyer Taxatoren, behuf Aufnahme des Inventars vereinigen n); können ſie ſich aber weder vor noch in dem erſten Entſiegelungs-Termin, und zwar vor der wirklichen Abnahme der Siegel hierüber nicht vergleichen: ſo nimmt der Friedens-Richter ein Protocoll deshalb

---

m) Code de procéd. Art. 932. 933. 934. *Lepage* l. c. p. 749. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 585. Der gemeinſchaftliche Mandatar der Opponenten wird aus der Maſſe bezahlt. Praticien franç. T. 5. p. 238.

n) Das Verfahren wird ſehr dadurch abgekürzt, wenn ſie ſich vor dem Entſiegelungs-Termine darüber vereinigen, und die Taxatoren durch den Friedens-Richter beeidigen laſſen. Uebrigens iſt hier zu bemerken, daß, wenn das Inventar auf Anſuchen eines Vormundes aufgenommen wird, der Gegen-Vormund die Taxatoren vorſchlagen, und ſolche von dem Friedens-Richter beeidigen laſſen muß. Code Napol. Art. 453.

auf, und ſtattet dem Tribunals-Präſidenten zu einer, den Intereſſenten bekannt gemachten Zeit, perſönlich Bericht ab, wie dieß bey allen Streitigkeiten der Fall iſt, welche bey dieſem Verfahren entſtehen. Der Präſident erörtert die Sache entweder im Beyſeyn der Intereſſenten oder auf die einſeitige Vorſtellung des Friedens-Richters, und ernennt, wenn die Partheyen ſich nicht vereinigen, die Notarien und Taxatoren von Amtswegen o). Nachdem dieſer Punkt berichtigt, und auch dieſe Perſonen von dem Nachſuchenden aufgefordert ſind, ſich zu der von dem Friedens-Richter beſtimmten Zeit, an Ort und Stelle einzufinden: ſo beeidigt der Friedens-Richter zuvörderſt die Taxatoren, revidirt die Siegel, conſtatirt deren Beſchaffenheit, entſiegelt diejenigen Sachen, welche an dieſem Tage taxirt und aufgezeichnet werden können, und läßt durch ſeinen Greffier ein Protocoll aufnehmen, welches nach Vorſchrift des Artikels 836 folgendes enthalten muß:

1, Tag, Datum, Monat, Jahr und Stunde des Geſchäftes p).
2, Namen, Vornamen, Gewerbe, Wohnort und erwählten Wohnſitz des Nachſuchenden;
3, die Ordonnanz, wodurch die Entſiegelung ver-

---

o) Code de procéd. Art. 935. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 586. Das Inventarium wird entweder durch zwey Notarien oder von einem Notair mit Zuziehung von zweyen Zeugen aufgenommen.

p) In dem Protocolle muß die Stunde des Anfanges und Beſchluſſes der jedesmaligen Expedition bemerkt, auch die etwanige Unterbrechung und Verlegung auf einen Tag angeführt, und das Protocoll von dem Comparenten unterſchrieben, oder ihre Urkunde im Schreiben ausdrücklich bemerkt werden. Kaiſerliches Decret v. 10. Brumaire XIV. (*Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 259.)

fügt, oder eine frühere Abnahme der Siegel bewilligt iſt, ſo wie die Gründe dieſer frühern Entſiegelung.

4, Die Bemerkung der Aufforderung, welche der Nachſuchende in Gefolge des Artikel 631 erlaſſen hat.

5, Das Erſcheinen und Ausbleiben der Intereſſenten, ſo wie die von ihnen gemachten Einreden und Bemerkungen. Sollte für die Abweſenden oder weiter als fünf Meilen entfernt Wohnenden, ein Notair beſtellt ſeyn: ſo muß auch dieſes und deſſen Erſcheinen angeführt werden.

6, Die Ernennung der Notarien, Taxatoren und Sachverſtändigen, behuf Errichtung des Inventars.

7, Die Anerkennung der unverletzten, und die Conſtatirung der beſchädigten Siegel, und zwar das letztere mit dem Vorbehalt, die Beſchädigung im Wege Rechtens zu verfolgen.

8, Die Anträge der Partheyen auf Nachſuchungen im Hauſe nach verborgenen Gegenſtänden q) und das Reſultat dieſer Nachſuchungen.

9, Die Unterſchrift der Beamten und Comparenten, und Falls die letzteren nicht ſchreiben können, die Bemerkung, daß ſie zur Unterſchrift aufgefordert, aber nicht im Stande ſind, das Protocoll zu unterzeichnen.

Die Siegel werden nach und nach, ſo wie die Aufnahme des Inventars vorrückt, abgenommen, und

---

q) Dieſe Beſtimmung giebt dem Friedens-Richter nicht das Recht, eine Hausſuchung bey dritten Perſonen nach angeblich abhanden gebrachten Effecten zu verfügen, ſondern beſchränkt ſich nur auf die von dem Verſtorbenen inne gehabten Zimmer, Böden, Ställe u. ſ. w.

am Schluſſe jeder Sitzung auf diejenigen Sachen, welche entſiegelt und **nicht** verzeichnet ſind, wieder aufgelegt r); jedoch kann man zur Erleichterung des Verfahrens gleich bey der erſten Sitzung diejenigen Sachen, welche in der Ordnung folgen und aufgeſchrieben werden müſſen, zuſammentragen, und in ſoweit ſie nicht gleich verzeichnet werden können, hier wieder unter Siegel nehmen laſſen s). Finden ſich Sachen oder Papiere, die nicht zum Nachlaſſe gehören: und die ein Dritter in Anſpruch nimmt: ſo müſſen ſolche, wenn die Partheien darüber einig ſind, dieſem zurückgegeben, im entgegengeſetzten Falle aber in einem beſondern Protocolle von dem Friedens-Richter verzeichnet, nicht aber in das Inventarium eingetragen werden, weil dadurch ſehr leicht eine Ungewißheit der Maße entſtehen könnte, wenn die Anſprüche auf dieſe Sachen nachmals geltend gemacht würden t).

§. 468.

IV. Von der Oppoſition gegen die Entſiegelung.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Ein jeder, der entweder ſelbſt, oder deſſen Schuldner Anſprüche an dem verſiegelten Nachlaſſe eines Verſtorbenen zu haben behauptet, kann Oppoſition

---

r) Code de procéd. Art. 937. *Thomine Desmasures* l. c. p. 348. Es erſpart ſehr viel Zeit und Koſten, wenn der Friedens-Richter nur die erſte Entſiegelung vornimmt, die fernere Abnahme und Anlegung der Siegel aber dem Notair überläßt. Mit den größten Schwierigkeiten würde es ohnehin verknüpft ſeyn, wenn der Friedens-Richter dies immer ſelbſt thun wollte.

s) Code de procéd. Art. 938.

t) Code de procéd. Art. 939. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 589.

gegen die Entſiegelung einlegen und dadurch bewirken, daß die Siegel nicht abgenommen werden, ohne ihn oder den Dritten, zu Erhaltung deſſen Rechte er den Einſpruch einlegte u), dazu zu berufen. Es zeigt ſich hier ein großer Unterſchied in Hinſicht der Berechtigung zu dem Geſuche um Anlegung der Siegel und der, zur Oppoſition gegen die Abnahme derſelben; bey der erſtern bedarf der Gläubiger eines authentiſchen Titels oder einer Erlaubniß des Richters, bey der letzteren aber dieſer beyden Erforderniſſe durchaus nicht v).

§. 469.

b, Verfahren.

Eine Oppoſition gegen die Entſiegelung kann entweder bey der Verſiegelung zu Protocoll gegeben, oder durch ein Exploit eines Huiſſiers dem Greffier des Friedens=Richters vor der Entſiegelung und dem darauf gerichteten Geſuche, inſinuirt werden. Dieſer hat ſodann jede Oppoſition auf dem Verſiegelungs=Protocolle zu notiren, damit den Intereſſenten, welche um die Entſiegelung nachſuchen, das Verzeichniß der vorzuladenden Opponenten richtig und ohne Auslaſſung mitgetheilt werden kann. Bey der Einlegung der Oppoſition iſt es nicht hinreichend, ſeine

u) Code de procéd. Art. 934. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 345. Der Gläubiger des Intereſſenten, der Namens des letzteren Oppoſition einlegt, wird nicht ſelbſt vorgeladen. Code de procéd. Art. 934.

v) Code de procéd. Art. 820. 821. Die bloße Angabe, daß möglicher Weiſe ein olographiſches Teſtament vorhanden ſeyn könnte, reicht jedoch nicht hin, um eine ſolche Oppoſition einzulegen. Appellationshof zu Brüſſel in *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 1. p. 191.

Einſprüche nur im allgemeinen zu erklären, und ſich etwa die weite Ausführung vorzubehalten, ſondern man muß bey Strafe der Nichtigkeit die Gründe derſelben genau angeben, wenn man nicht ohnehin in der Gemeinde, wo die Siegel angelegt ſind, wohnt, zugleich einen Wohnſitz daſelbſt erwählen. Wird die Oppoſition durch ein Exploit eingelegt: ſo muß ſolches alle Förmlichkeiten eines ſolchen Documentes enthalten w).

§. 470.

V. Von dem Verfahren in Betreff der vorgefundenen Teſtamente und verſiegelten Papiere.

a, Einleitung.

Ich habe ſchon oben §. 462 bemerkt, daß der Friedens-Richter die, bey der Verſiegelung oder Entſiegelung vorgefundenen Teſtamente und verſchloſſenen Papiere conſtatiren, nebſt den Anweſenden mit ſeinem Handzuge verſehen, und einen Tag beſtimmen müſſe, an welchem er ſolche dem Tribunals-Präſidenten zu überreichen gedenke. In Rückſicht des weitern Verfahrens bey dieſer Sache, treten nun nachfolgende Beſtimmungen ein x).

§. 471.

b, Verfahren wegen der Eröffnung und Niederlegung.

An dem, von dem Friedens-Richter feſtgeſetzten Tage begiebt ſich dieſer mit ſeinem Greffier zu dem

---

w) Code de procéd. Art. 926. 927. 931. *Lepage* l. c. p. 743.

x) Sollte keine Verſiegelung vorgenommen ſeyn, und ſich ein Teſtament unter den Sachen des Verſtorbenen finden: ſo müſſen diejenigen, welche ſolches zuerſt entdecken, es auf eben die Weiſe dem Präſidenten überreichen, welcher ſodann nach geſchehener Conſtatirung deſſen Niederlegung bey einem Notair verfügt, und daſſelbe ſo lange durch den Greffier

Präſidenten, trägt ihm die Sache vor, und überreicht die vorgefundenen Teſtamente und Papiere. Die Intereſſenten, welche die Zeit der Ueberreichung aus der mündlichen Beſtimmung des Friedens-Richters kennen, ſind berechtigt, mit vor dem Präſidenten zu erſcheinen, allein ihr Ausbleiben iſt durchaus von keinem Einfluſſe oder Nachtheile. Der Friedens-Richter läßt hier als Fortſetzung des Verſiegelungs-Protocolles die geſchehene Ueberreichung regiſtriren, der Präſident aber durch den Tribunals-Greffier ein Protocoll über dieſen Act aufnehmen, und beobachtet wegen der Eröffnung folgendes Verfahren y): Iſt nemlich

1, das ihm überreichte Teſtament ein olographiſches: ſo eröffnet er daſſelbe. Falls es verſchloſſen ſeyn ſollte, läßt ſowohl die äußere als die innere Beſchaffenheit ſo genau als möglich beſchreiben, und verfügt ſodann deſſen Niederlegung bey einem von ihm zu beſtimmenden Notair. Das Teſtament ſelbſt giebt er darauf dem Friedens-Richter zurück, damit der Notair ſolches auf Anſuchen der Intereſſenten bey dieſem in Empfang nehmen kann z).

2, Wenn es ein myſtiſches Teſtament iſt, und der Notair oder die Zeugen an dem Orte anweſend ſind: ſo conſtatirt der Präſident nur die äußere Form, und beſtimmt einen Tag an, welchem der Notair und die Zeugen vorgeladen werden ſollen, um der Eröffnung beyzuwohnen, und ihre Unterſchriften zu recognosciren. Befindet ſich aber

---

aufbewahren läßt, bis der beſtimmte Notair ſolches auf Anſuchen der Erben bey dem Greffier in Empfang nimmt.

y) Code de procéd. Art. 918 — 919.

z) *Lepage* l. c. p. 741. 742.

keiner von dieſen an dem Orte ſelbſt: ſo verfährt der Präſident auch hiemit, wie mit den olographiſchen Teſtamenten. Im erſteren Falle wird das Teſtament an dem feſtgeſetzten Tage eröffnet, die vorgeladenen Perſonen mögen erſchienen ſeyn oder nicht, und nachdem auch deſſen innere Beſchaffenheit genau beſchrieben iſt, verordnet der Präſident die Niederlegung deſſelben bey einem Notair. Iſt der Notair, welcher bey der Documentirung des Teſtamentes zugezogen war, in dem Eröffnungs-Termin mit erſchienen: ſo kann der Präſident ihm das Teſtament ſogleich einhändigen, ſonſt aber muß es ſo lange in dem Gewahrſam des Tribunals-Greffiers bleiben, bis der Notair es bey ihm in Empfang nimmt a).

3, Ergiebt ſich aus der Aufſchrift des, dem Präſidenten überreichten verſiegelten Paquetes, daß ſolches dritten Perſonen zugehört: ſo verfügt derſelbe zuvörderſt, daß dieſe Perſonen an einem beſtimmten Tage vorgeladen werden ſollen, und läßt nur die äußere Form beſchreiben. An dem beregten Tage aber wird es im Beyſeyn, oder auch wenn ſie nicht erſchienen ſind, in ihrer Abweſenheit eröffnet, und nach Beſchaffenheit der Umſtände die darin befindlichen Papiere und Sachen ihnen entweder zurückgegeben, oder wenn ſolche die Erbſchaft betreffen, die Niederlegung bey einem Notair, wie oben, verordnet. Im Fall derjenige, welcher die Zurücklieferung der Papiere ſofort verlangen könnte, nicht gegenwärtig ſeyn ſollte, läßt der Präſident ſolche wieder

a) Code Napol. Art. 1007. Praticien franç. T. 5. p. 216. M. vergl. auch Spangenberg Commentar des Code Napoleon Th. 2. S. 213. Note 4.

verſiegeln, und bis dahin, daß jener die Auslieferung derſelben nachſucht, durch den Greffier aufbewahren b).

§. 472.

VI. Von der Eröffnung und Conſtatirung der deponirten olographiſchen und myſtiſchen Teſtamente.

a, Einleitung.

Jedes eigenhändige ſowohl als jedes myſtiſche Teſtament muß, ehe es vollzogen wird, dem Präſidenten des Tribunals erſter Inſtanz in dem Bezirke, wo die Erbfolge vorgefallen iſt, vorgelegt, von dieſem aber conſtatirt und eröffnet werden c). Hat nun jemand ein ſolches Teſtament bey einem Notair, oder bey einer ſonſtigen Perſon deponirt, ſo muß dieſer Notair oder Depoſitar ſolches dem Präſidenten zu obigem Zwecke überreichen d).

§. 473.

b, Verfahren.

Bey der Eröffnung dieſer, von dem Notair oder ſonſtigen Depoſitar eingelieferten Teſtamente, hat

---

b) Es iſt auch ſehr rathſam, daß der Präſident die Teſtamente und die übrigen Papiere bey der Eröffnung auf jedem Blatte paraphirt.

c) Ob ein ſolches Teſtament durch Unterlaſſung dieſer Förmlichkeiten und eigenmächtige Eröffnung nichtig wird, darüber ſind die Meinungen getheilt. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. du Code Napol. T. 8. p. 416. *Sirey* Jurisprud. de la Cour de cassation. 1808 Supplem. p. 73. Dabelow Archiv. St. 4. S. 382.

d) Code Napol. Art. 1007. Der Notair hat nur das Recht, das vor ihm errichtete öffentliche Teſtament nach dem Tode des Erblaſſers zu publiciren, und den Intereſſenten die erforderlichen Ausfertigungen davon zu ertheilen.

der Präſident eben dasjenige zu beobachten, was ich in dem §. 471 bemerkt habe; nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn der Notair nicht ſelbſt der Ueberreichende iſt, das Teſtament bis zur Abforderung desjenigen Notairs, bey welchem ſolches niedergelegt werden ſoll, auf jeden Fall in Gewahrſam des Tribunals-Greffiers bleibt, weil der Friedens-Richter bey dieſer Handlung nicht zugegen iſt e).

§. 474.

VII. Von der Beſtellung der Vormünder, den Familien-Raths-Beſchlüßen und deren Homologation.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Jedem minderjährigen, nicht emancipirten Kinde, welches weder Vater noch Mutter, weder einen, von dieſen ernannten Vormund, noch männliche Ascendenten hat, oder deſſen ſo eben genannten Angehörigen von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen ſind, muß durch den Familien-Rath ein Vormund, und bey allen Vormundſchaften auch durch dieſen ein Gegen-Vormund erwählt werden. Nur allein der Friedens-Richter hat das Recht, dieſen Familien-Rath auf Anſuchen der Verwandten und ſonſtigen Intereſſenten oder auch von Amtswegen zuſammen zu berufen, und die Zeit und den Ort der Verſammlung zu beſtimmen. Der Familien-Rath muß, außer dem Friedens-Richter, welcher dabey den Vorſitz führt, aus ſechs Perſonen beſtehen, und um einen gültigen Beſchluß zu faſſen, iſt die Gegenwart von fünf Mitgliedern außer dem Friedens-Richter erforderlich. f)

---

e) Praticien franç. T. 5. p. 216.

f) Code Napol. Art. 405 — 420. *Lepage* l. c. p. 709. Stimmen die Mitglieder in ihren Meinungen

Der Vormund und Gegen-Vormund, welcher durch einen Beſchluß des Familien-Rathes ernannt und bey der Verhandlung gegenwärtig iſt, muß, wenn er die Vormundſchaft ablehnen will, ſeine Weigerungs-Gründe bey Verluſt derſelben ſofort vorbringen; war er aber nicht gegenwärtig: ſo wird eines der Mitglieder beauftragt, ihm die Ernennung binnen dreyen Tagen — wobey jedoch für jede drey Meilen, welche der Wohnort des erwählten Vormundes von dem der Verſammlung entfernt iſt, ein Tag hinzugerechnet wird, — bekannt zu machen. Binnen gleicher Friſt kann nun der Vormund um Zuſammenberufung des Familien-Rathes bitten, dieſen über ſeine Entſchuldigungen entſcheiden laſſen, und Falls ſolche verworfen werden, gegen diejenigen Mitglieder, welche gegen ſeinen Antrag ſtimmten, ein gerichtliches Verfahren bey dem Tribunale erſter Inſtanz einleiten, muß aber ſeine Functionen einſtweilen doch verſehen. Wirkt er hier eine Befreyung aus: ſo können ſeine Gegner in die Koſten verurtheilt werden, indeß kann dieß nur dann ſtatt finden, wenn ſie ganz offenbar eigenwillig, und ohne rechtliche Gründe verfahren ſind g).

Der größte Theil der Familien-Raths-Beſchlüſſe, wobey die Mehrheit der Stimmen entſchei-

---

überein: ſo wird nur der allgemeine Beſchluß zu Protocoll bemerkt; im entgegengeſetzten Falle aber muß die Meinung und Erklärung eines jeden einzelnen niedergeſchrieben werden. Code de procéd. Art. 883.

g) Code de procéd. Art. 882. 883. Code Napol. Art. 438. 439. 440. 441. Bey den Interdicirten findet das nemliche Verfahren wie bey den Minderjährigen ſtatt.

det, bedarf keiner Beſtätigung des Tribunals; ſobald ſie aber die Aufnahme eines Anlehns, den Verkauf von Immobilien, und die Abſchließung eines Vergleiches betreffen: ſo muß der Vormund, oder ein dazu committirtes Mitglied des Familien-Rathes, und wenn ſolcher die Abſetzung des Vormundes enthält, dieſer aber dem Beſchluſſe widerſpricht, der Gegen-Vormund die Homologation derſelben betreiben h).

§. 475.

b, Einſpruch gegen den Familien-Raths-Beſchluß.

Wenn die Mitglieder des Familien-Rathes bey Abfaſſung des Beſchluſſes nicht einſtimmig waren: ſo kann der Vormund, der Gegen-Vormund, der Curator, dasjenige Mitglied, gegen deſſen Meinung der Beſchluß ausgefallen iſt, und überhaupt ein jeder, der die Zuſammenberufung des Familien-Rathes veranlaßt, ſich bey dem Tribunale dagegen beſchweren, und ohne vorgängigem Vergleichs-Verſuch eine Klage wider diejenigen Mitglieder einleiten, welche gegen den Antrag der genannten Perſon geſtimmt haben. Nur der ausgeſchloſſene oder abgeſetzte Vormund kann dieſe Klage wider den Gegen-Vormund richten, um ſich bey der Vormundſchaft erhalten zu laſſen; indeß haben die Verwandten und Verſchwägerten, auf deren Anſuchen der Familien-Rath zuſammenberufen ward, das Recht, bey dieſer Klage mit aufzutreten. In allen dieſen Fällen findet nur ein ſummariſches Verfahren ſtatt, und das Erkenntniß bleibt immer der Appellation unterworfen i).

---

h) Code de procéd. Art. 885. Code Napol. Art. 457. 458. 467. 448.

i) Code de procéd. Art. 883. 884. 889. Code Napol. Art. 449. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 353.

§. 476.

c, Homologation der Beſchlüſſe.

Das Homologations-Verfahren weicht nach Beſchaffenheit der Veranlaſſung in ſeinen Formen ab; wenn nemlich:

1, der Beſchluß des Familien-Rathes die Aufnahme eines Anlehns, oder den Verkauf von Immobilien betrifft: ſo muß der Vormund oder das dazu beauftragte Mitglied des Familien-Rathes, dem Tribunals-Präſidenten innerhalb vierzehn Tagen — Falls nicht ein anderer Zeitpunkt in dem Beſchluſſe b ſtimmt iſt k), eine Ausfertigung jenes Beſchluſſes überreichen, und mittelſt eines darunter zu ſetzenden kurzen Geſuches, um die Homologation bitten l). Der Präſident verfügt dann durch eine Ordonnanz unter der Bittſchrift die Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur, und committirt einen der Richter zum Vortrage an einem beſtimmten Audienztage. Der Kaiſerliche Procureur ſetzt ſeine Concluſionen unter die Ordonnanz, und nachdem nun der Referent an dem feſtgeſetzten Tage die Sache öffentlich vorgetragen und die Concluſionen des Kaiſerlichen Procureurs mitgetheilt, das Gericht aber ſorgfältig geprüft hat, ob die vorgebrachten Gründe dem Geſetze gemäß und die Vorſchriften des Artikels 457 des Code

---

k) Verſäumt der Vormund oder der Beauftragte dieſe Ueberreichung: ſo kann jedes andere Mitglied des Familien-Rathes auf deſſen Koſten die Homologation betreiben. Code de procéd. Art. 887.

l) Code de procéd. Art. 885 887. *Pigeau* T. 2. p. 351. Es iſt nicht nothwendig, daß dieſes Geſuch von einem Procurator unterſchrieben und überreicht wird. *Delaporte* Formulaire V. Conseils. (1

Napoleon beobachtet ſind, erkennt daſſelbe, daß die Homologation zu ertheilen, oder zu verweigern ſey. Im Falle durch dieſes Urtheil der Verkauf von Immobilien geſtattet wird, muß zugleich verordnet werden, daß nach Beſchaffenheit der Umſtände die zu veräußernden Gegenſtände durch einen oder drey darin zu beſtimmenden Sachverſtändigen zu taxiren ſind, und die öffentliche Verſteigerung vor einem der Richter oder einem ſofort zu ernennenden Notair geſchehen ſoll. m). Dieſes Urtheil wird nicht in das Audienz-Protocoll, ſondern hinter die Concluſionen des Kaiſerlichen Procureurs eingetragen, und bey der demnächſtigen Ausfertigung eine Abſchrift des Ganzen mit der Anfangs- und Schlußformel verſehen.

Sollte ein Mitglied des Familien-Rathes ſich der Homologation widerſetzen wollen: ſo muß derſelbe dem Vormunde oder dem, mit dem Verfahren beauftragten Mitgliede des Familien-Rathes ſeinen Einſpruch durch einen Huiſſier vor Abgabe des Urtheils inſinuiren laſſen, wodurch dieſer dann verpflichtet wird, den erſteren zu der Audienz, in welcher über die Homologation erkannt werden ſoll, vorladen zu laſſen; und es muß in dieſem Falle über den Einſpruch plaidirt, und zugleich mit der Hauptſache darüber entſchieden werden. Iſt dieſe Vorladung verſäumt: ſo kann derjenige, welcher den Einſpruch inſtruiren ließ, gegen dieſes Erkenntniß, wie gegen ein Contumacial-Erkenntniß die Oppoſition einwenden n.

m) Code de procéd. Art. 886. 955. Wegen des Verkaufes ſ. m. unter §. 494 — 497.

n) Code de procéd. Art. 888. Kein Mitglied des

2, Enthält der Beſchluß die Abſetzung oder Ausſchließung eines Vormundes, welcher ſich dieſem Beſchluſſe nicht unterwerfen will: ſo findet das nemliche Verfahren ſtatt; nur muß in dieſem Fall der Reclamant mit vorgeladen werden, um ſeine Gründe vortragen zu können. o)

3, Wenn der Beſchluß des Familien-Rathes einen Vergleich betrifft: ſo muß der Vormund oder das beauftragte Mitglied eine Ausfertigung deſſelben, nebſt einem kurzen Geſuche unter dieſem Beſchluſſe, und dem, entweder vor einem Notair oder unter Privat-Unterſchrift errichteten Entwurf jenes Vergleiches p), dem Kaiſerlichen Procureur überreichen, worauf dieſer mittelſt

---

Familien-Rathes kann ſich damit entſchuldigen, daß es nicht früh genug von dem Homologations-Verfahren benachrichtigt ſey, weil es ſchon bey Abfaſſung des Beſchluſſes den Inhalt des Beſchluſſes, und die Zeit, wann ſolcher eingereicht werden ſoll, erfährt, mithin den Einſpruch ſofort einlegen kann.

o) Code Napol. Art. 448. Code de procéd. Art. 888. Wird der Haupt-Vormund ausgeſchloſſen oder abgeſetzt: ſo betreibt der Gegen-Vormund die Homologation. Uebrigens ſteht es auch den Vormündern frey, als Kläger aufzutreten, und nicht die Homologation des ſie von ihrem Amte entfernenden Beſchluſſes abzuwarten. Code Napol. Art. 448.

p) Es iſt ſehr rathſam, dieſen Entwurf des Vergleichs vor dem Homologations-Verfahren entweder unter Privat-Unterſchrift oder vor Notarien zu errichten, um den Gegentheil dadurch verbindlich zu machen; die förmliche Abfaſſung der Vergleichs-Urkunde wird aber zweckmäßiger bis nach der erfolgten Beſtätigung ausgeſetzt. — Wegen Abſchließung und Homologation der Vergleiche einer Commüne ſ. m. das Arreté v. 21 Frimaire XII. (Bulletin No. 331.) *Rondonneau* Collection des lois franç. T. 2. p. 324.

Ordonnanz drey Rechtsgelehrte ernennt, welche auf Betreiben des Nachſuchenden ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit des befraglichen Vergleiches abzuſtatten haben. Dieſes Gutachten wird hinter die obige Ordonnanz eingetragen, und das Ganze darauf mit einem, darunter zu ſetzenden Geſuche dem Präſidenten überreicht. Auf die ſchon oft erwähnte Art verfügt der Präſident die Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur, und die Relation eines der Richter an einem beſtimmten Audienztage; das weitere Verfahren iſt dann demjenigen der übrigen Homologationen völlig gleich q).

Gegen alle Erkenntniſſe, welche über die Beſchlüſſe eines Familien-Rathes erlaſſen ſind, findet die Appellation ſtatt r).

§. 477.

VIII. Von der Rechtswohlthat des Inventars.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Das Geſetz geſtattet ſowohl den Erben, um ſich über die Annahme der Erbſchaft, als auch der in Güter-Gemeinſchaft lebenden Frau, um ſich bey dem natürlichen und bürgerlichen Tode ihres

---

q) Code Napol. Art. 467. Man vergl. auch Oeſterley Magazin B. 3. H. 4. S. 595. — Allgemeine Bibliothek für Staatskunſt, Rechtswiſſenſchaft und Kritik, Heft 4. S. 237.

r) Code de procéd. Art. 889. M. vergl. auch *Sirey* Journ. genér. 1810. VII. 225. Der Kaiſerliche Procureur kann jedoch die Appellation nicht einwenden, ſondern nur die in dem Code de procéd. Art. 883 aufgeführten Perſonen, inſofern ſie an der Verhandlung und an dem gerichtlichen Verfahren wirklichen Antheil genommen haben. Laſſaulx Annalen der Geſetzgebung I. 93.

Ehemannes, bey der erfolgten Vermögens-Absonderung und Trennung, über die Annahme der Gütergemeinſchäft zu erklären, und zur Conſtatirung der Maſſe ein Inventar errichten zu laſſen, eine beſtimmte Friſt s). Für Minderjährige und Interdicirte darf übrigens der Vormund oder Curator keine Erbſchaft ohne die Rechtswohlthat antreten, und zwar macht es keinen Unterſchied, ob der Minderjährige emancipirt iſt, oder nicht t).

Um ſich dieſe Rechtswohlthat zu verſchaffen, muß der Erbe auf dem Greffe des Tribunals erſter Inſtanz in dem Bezirke, wo die Erbſchaft angefallen iſt, entweder ſelbſt oder durch einen Special-Bevollmächtigten und unter Aſſiſtenz eines Procurators u), eine Erklärung deshalb abgeben, welche durch den Greffier in ein dazu beſtimmtes Regiſter eingetragen wird, und der Erbe ſowohl als die in Güter-Gemeinſchaft ſtehende Ehefrau ſind dann verpflichtet, innerhalb dreyer Monate von dem Todestage des Erblaſſers oder des Ehemannes,

---

s) Code Napol. Art. 794. e. s. 1453. e. s. Code de procéd. Art. 174. Ordonnanz vom Jahre 1667. Tit. 7.

t) Code Napol. Art. 461. 484. 776. Conférence T. 4. p. 50. *Locré* Esprit T. 6. p. 303. Nimmt der Vormund die Erbſchaft ohne Genehmigung des Familien-Rathes an: ſo ſind alle Handlungen, die er als Erbe vornimmt, nichtig. Laſſaulx Commentar des Code Napol. Th. 2. S. 437. Sollte er ſie aber unbedingt annehmen: ſo würde ſeinen Pupillen dennoch immer die Rechtswohlthat des Inventars zuſtehen. *Blocchel*, Analyse des principales questions qui peuvent s'élever sur le titre de minorité. §. 5.

u) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 634. No. 1. *Lepage* l. c. p. 805.

bey der Vermögens-Abſonderung und der Scheidung aber von dem Tage des Erkenntniſſes angerechnet, ein förmliches Inventar errichten zu laſſen v). Vom Tage der Vollendung des Inventars, ſtehet den genannten Perſonen noch eine Friſt von 40 Tagen zu, um ſich über die Annahme oder Ausſchlagung der Erbſchaft oder Güter-Gemeinſchaft zu erklären w). Während dieſer Zeit iſt der Beneficiar-Erbe nur Verwalter der Erbſchaftsmaſſe, und daher nicht nur ſchuldig, Rechnung über ſeine Verwaltung zu führen, ſondern auch auf Verlangen der Gläubiger und übrigen Intereſſenten eine hinlängliche Bürgſchaft zu beſtellen x).

Es kann übrigens der Fall eintreten, daß wegen dringenden Schulden oder aus ſonſtigen Gründen ſowohl die zur Maſſe gehörenden Mobilien, als auch die Immobilien während jener Friſt verkauft werden müſſen; dieß darf jedoch nicht eigenmächtig geſchehen, ſondern es iſt dabey das in den nächſtfolgenden 479ſten und 480ſten Paragraphen entwickelte Verfahren zu beobachten y).

---

v) Code Napol. Art. 1441. 311. 1463. 794. 1456. Code de procéd. Art. 174. *Pigeau* l. c. T. I. p. 156 — 160.

w) Code Napol. Art. 795. 1457. Man vergl. auch Code Napol. Art. 802. 803. Wird das Inventar vor Ablauf der beregten dreymonatlichen Friſt vollendet: ſo läuft die zweyte Friſt der Bedenkzeit von dem Tage der Vollendung des Inventars an. Code Napol. Art. 795.

x) Code Napol. Art. 807. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 2. S. 263. Wegen der Rechnungs-Ablage ſind die in den Art. 527 u. f. der Prozeß-Ordn. enthaltenen Vorſchriften (oben §. 341—346.) zu befolgen. M. ſ. auch Code Napol. Art. 804.

y) Code Napol. Art. 805. 806.

Das eigene Vermögen des Beneficiar-Erben, wird nicht mit der Erbſchaftsmaſſe vermiſcht, und er behält daher immer das Recht, die Bezahlung ſeiner etwanigen Forderungen aus derſelben zu verlangen. Tritt dieſer Fall ein: ſo muß er die desfallſige Klage gegen die übrigen Erben richten, und wenn ſolche nicht vorhanden ſind, um die Beſtellung eines Curators für die Erbſchaft bitten, und gegen dieſen klagen. Der Erbe behält demohngeachtet die Verwaltung der Erbſchaft, und der Curator hat nur die Vertheidigung gegen die Klage zu beſorgen z).

§. 478.

b, Bürgſchafts-Beſtellung.

Der Gläubiger oder Intereſſent, welcher den Beneficiar-Erben zur Bürgſchaftsleiſtung nöthigen will, muß ihn durch ein Exploit in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze auffordern laſſen, binnen einer Friſt von dreyen Tagen, welcher jedoch für jede drey Meilen der Entfernung zwiſchen dem Wohnorte des Erben und dem Sitze des Tribunals ein Tag hinzugerechnet wird, die erforderliche Bürgſchaft für den Werth des Mobiliars als der, aus den Immobilien gelöſeten Kaufgelder zu beſchaffen, oder zu gewärtigen, daß man den Verkauf der Mobilien und Immobilien bewirken, und ſich daraus bezahlt machen werde. a) Binnen dieſen dreyen Tagen muß nun der Erbe die Bürgſchaft in der gewöhnli-

z) Code de procéd. Art. 996. Ein ſolcher Curator wird auf eben die Weiſe wie der Curator einer vacanten Erbſchaft beſtellt. (Daſelbſt.) M. ſ. unter §. 498 — 500. Art. 998.

a) Code de procéd. Art. 992. 993. Code Napol. Art. 807. *Lepage* l. c. p. 809.

chen Form b) auf dem Greffe des Tribunals beſtellen, oder er verliert die Adminiſtration des Vermögens, und die Gläubiger können ihn deshalb vorladen laſſen, um hierauf ſowohl als auf den Verkauf der Maſſe, beſonders der Mobilien, anzutragen. Zeigt der Erbe ſich aber bereit, die Bürgſchaft zu leiſten, und es entſtehen Schwierigkeiten über dieſe Sache: ſo können diejenigen Gläubiger und Intereſſenten, welche die Bürgſchaft verlangt haben, nicht einzeln gegen den erſteren auftreten, ſondern müſſen gemeinſchaftlich durch den älteſten ihrer Anwälde verfahren. c)

§. 479.

c, Verkauf der Mobilien und Renten, während der Inventars-Friſt.

Um die Authoriſation zu dem Verkaufe der Mobilien zu erhalten, muß der Erbe ein Geſuch bey dem Präſidenten des Civil-Tribunals, in deſſen Bezirke die Erbſchaft eröffnet iſt, überreichen, und dieſer erlaubt oder verweigert dann nach Beſchaffenheit der Umſtände dieſe Erlaubniß mittelſt einer Ordonnanz. Betrifft dieſer Verkauf

1, nur einzelne Sachen oder auch Früchte, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, oder aus ſonſtigen Gründen eine eilige Veräußerung erheiſchen, wie z. B. Vieh, welches die Fütterungskoſten nicht aufbringt u. ſ. w.: ſo wird der meiſtbietende Verkauf nach den Vorſchriften der Pfändung und Verſteigerung von Früchten d) vorgenommen; erſtreckt ſich aber

b) Code de procéd. Art. 993. 517 e. s. Oben §. 334 — 336.

c) Code de procéd. Art. 994. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 636.

d) Code de procéd. Art. 583 e. s. 626 e. s. Oben §. 185. 191.

2, der Verkauf auf das ganze Mobiliar, ſo muß der Erbe die Regeln befolgen, welche für den Verkauf der Erbſchafts-Mobilien vorgeſchrieben ſind. e) Kömmt aber endlich

3, die Veräußerung von Renten und Grundzinſen zur Sprache: ſo hat der Erbe zwar den Verkauf nach den Vorſchriften über die Arreſt-Anlegung und Verſteigerung von Renten und Grundzinſen zu beſorgen f), allein der Präſident kann die Authoriſation zu dieſem Verkaufe nicht für ſich ertheilen, weil dieſe Gegenſtände nur der geſetzlichen Beſtimmung nach zu den beweglichen Sachen gehören, und der Verkauf daher auch nicht ganz nach jenen Grundſätzen beurtheilt werden darf g). Der Präſident verfügt daher die Mittheilung der eingereichten Bittſchrift an den Kaiſerlichen Procureur, ernennet einen Richter zum Referenten, und an dem von ihm beſtimmten Tage wird über die Stattnehmigkeit des Geſuches erkannt.

Iſt dieſer Verkauf durch das Andringen von Gläubigern veranlaßt: ſo muß der Erbe ſie zu der beregten Audienz vorladen laſſen, und der durch die Veräußerung der beweglichen Sachen erfolgte

---

e) Code de procéd. Art. 945. e. s. Unter §. 490 — 491.

f) Code de procéd. Art. 636. e. s. Oben § 196. Nach einem Gutachten des Staats-Rathes iſt die Authoriſation des Gerichtes, in Beziehung auf das Geſetz v. 24 März 1806 nur dann erforderlich, wenn ſie ſich über 50 Franken beläuft. Gutachten v. 11. Januar 1808. (Bulletin No. 175.) *Rondonneau* Collection des lois franç. T. 1. p. 429.

g) Gutachten des Staats-Rathes v. 11 Januar 1808 in *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 2. S. 260 in der Note.

Kaufpreis demnächſt nach den Vorſchriften über die Vertheilung des Kaufpreiſes unter die Gläubiger repartirt werden h).

Alle dieſe Förmlichkeiten müſſen nothwendig beobachtet werden, weil der Erbe durch ihre Verſäumung die Wohlthaten eines Beneficiar-Erben verliert, und als wahrer Erbe angeſehen wird. i)

§. 480.

d, Verkauf der Immobilien während der Inventars-Friſt.

Treten Gründe ein, welche den Verkauf der Immobilien während der Inventars-Friſt nöthig oder rathſam machen: ſo muß der Beneficiar-Erbe dem Tribunals-Präſidenten ein Geſuch überreichen, worin er dieſe Urſachen, welche den Verkauf veranlaſſen, gehörig entwickelt, und die zu veräußernden Grundſtücke genau bezeichnet. Der Präſident ordonnancirt unter dieſem Geſuche die Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur und den Vortrag eines der Richter an einem beſtimmten Audienztage, an welchem dann das Gericht nach der Relation und den mitgetheilten Concluſionen des Kaiſerlichen Procureurs über das Geſuch entſcheidet. Das Tribunal muß bey dieſem Erkenntniſſe ſein Augenmerk dahin richten, ob der Verkauf nützlich und nothwendig iſt k), und wenn es ſolchen nicht gleich unſtatthaft erklärt, zuvor die Schätzung durch einen von Amtswegen zu ernennenden Sachverſtändigen verfügen, in eben dieſem Erkenntniße aber auch beſtimmen, daß dieſer Taxator entweder durch einen der Tribunals-Richter oder durch einen Friedens-Richter vor-

h) Code de procéd. Art. 656 e. s. Oben §. 360 — 365.

i) Code de procéd. Art. 986. 989. 990.

k) *Thomine-Desmasures* l. c. p. 368.

her beeidigt werden ſolle l). Nach der Beeidigung, wozu der Commiſſarius auf Anſuchen der Parthey einen Termin anſetzt, ſchreitet der Sachverſtändige auf die gewöhnliche Weiſe zur Taxation, und liefert ſein Gutachten demnächſt auf dem Greffe ab, worauf der Erbe in einem zweyten Geſuche um die Beſtätigung des Gutachtens und die Genehmigung des Verkaufes bitten muß. Der Präſident ertheilt dann wieder eine Ordonnanz wie bey dem erſteren Geſuche, und wenn das Gutachten die erforderlichen Eigenſchaften enthält: ſo genehmigt das Tribunal nach dem Vortrage des Referenten und des Kaiſerlichen Procureurs, den Verkauf; im entgegengeſetzten Falle aber verordnet es eine neue Taxation. Der Verkauf ſelbſt wird ganz nach den Vorſchriften des 7ten Titels, von Erbſchaftstheilungen und Licitationen m) vorgenommen, und die gelöſeten Kaufgelder nach der Rangordnung n) unter die ſich gemeldeten Gläubiger vertheilt.

Der Beneficiar-Erbe, welcher dieſe Formalitäten vernachläſſigt und eigenmächtig verfährt, wird ſeiner Rechtswohlthaten verluſtig, und als wahrer Erbe betrachtet o).

---

l) *Thomine-Desmasures* l. c. p. 369.

m) Code de procéd. Art. 966 — 985. Unter §. 486 — 489.

n) Code Napol. Art. 749 — 779. Oben §. 366 — 376. Liegen die Immobilien in einem andern Diſtricte: ſo verordnet zwar das Tribunal des Erbſchaftsortes den Verkauf, allein die Verſteigerung ſelbſt muß vor dem Tribunale desjenigen Bezirkes, worin die Immobilien belegen ſind, betrieben werden. *Lepage* l. c. p. 807.

o) Code de procéd. Art. 987. 988. 322. 991.

§. 481.

IX. Von der Errichtung des Inventars.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

In der Regel muß gleich bey der Entſiegelung den Anfang mit der Ausnahme eines Inventars gemacht werden p), und man pflegt daher mit dem Geſuche auf die Entſiegelung zugleich die Anzeige der Inventars-Aufnahme zu verbinden q).

Zur Gültigkeit der Errichtung des Inventars, iſt es erforderlich, daß 1, der überlebende Ehegatte, 2, die vermuthlichen Erben r), 3, der Teſtaments-Executor, wenn ein Teſtament vorhanden, und ein ſolcher ernannt iſt, und 4) diejenigen, denen das Eigenthum oder der Nießbrauch des ganzen Vermögens, oder eines Theiles deſſelben unter einem Univerſal-Titel vermacht und geſchenkt worden, gehörig dazu vorgeladen werden s); ſollten ſie aber in einer weitern Entfernung als fünf Meilen von dem Orte, wo das Inventarium aufgenommen wird, wohnen: ſo braucht man ſie nicht vorzuladen, ſondern kann den Präſidenten erſuchen, für ſie alle einen Notar zu be-

---

p) M. ſ. oben §. 465.

q) Code de procéd. Art. 941. Ueber die Wahl des Notairs und deſſen Ernennung durch den Präſidenten ſ. m. oben §. 467.

r) Und zwar alle ohne Unterſchied. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 597. Sind es Minderjährige: ſo muß der Vormund und Gegen-Vormund dabey gegenwärtig ſeyn. Code Napol. Art. 451. Wegen der anerkannten unehelichen Kinder ſ. m. §. 466 Note t.

s) Code de procéd. Art. 942. Die Opponenten brauchen nur zu der Entſiegelung vorgeladen zu werden, und haben nicht das Recht, der Aufnahme des Inventars beyzuwohnen. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 594. *Lepage* l. c. 756.

ſtellen, welcher die nicht Anweſenden insgeſammt vertreten ſoll t).

§. 482.

b, Form des Inventars.

Außer den gewöhnlichen Formalitäten, welchen die Notariats-Documente überhaupt unterworfen ſind u), muß ein Inventarium folgendes enthalten v):

1, Die Namen, das Gewerbe und den Wohnort, ſo wie die erwählten Wohnſitze desjenigen, welcher die Aufnahme des Inventars nachſuchte, der ſämmtlichen Vorgeladenen und Erſchienenen, ſo wie der Ausgebliebenen, und ſo weit ſie bekannt ſind, auch derjenigen Abweſenden, welche durch einen Notair vertreten werden; des Notairs, welcher für dieſe letzteren erſcheint; der Taratoren und Sachverſtändigen w), ſo wie endlich auch eine Erwähnung der Ordonnanz, wodurch der Notair für die Abweſenden und Ausbleibenden ernannt iſt.

2, Die Bezeichnung des Hauſes, Ortes u. ſ. w. wo das Inventar aufgenommen wird.

3, Die Beſchreibung der Sachen, und die Schä-

---

t) Code de procéd. Art. 942. 931. *Lepage* l. c. p. 757. *Comaille* l. c. T. 3. p. 290.

u) Notariatsordnung, Geſetz v. 25 Ventoſe XI. (*Rondonneau* und *Ehrhard* l. c. S. 5. u. f.) Kaiſerl. Decret v. 10. Brûmaire. XIV.

v) Code de procéd. Art. 943. No. 1 — 9. Oben §. 467.

w) Iſt dem Inventare eine Verſiegelung vorhergegangen: ſo beeidigt der Friedens-Richter, ſonſt aber der Notair die Schätzer und Werkverſtändigen. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 599.

tzung derſelben nach ihrem wahren Werthe, ohne Erhöhung des Preiſes x).

4, Die Beſchaffenheit, das Gewicht und den Gehalt des Silberzeuges.

5, Die Summe und die verſchiedenen Münzſorten des baaren Geldes.

6, Ein genaues Verzeichniß aller Papiere von einiger Wichtigkeit. Dieſe müſſen gehörig geordnet, mit der Seitenzahl verſehen und von dem Notair paraphirt, und wenn Handlungsbücher vorhanden ſind, auch dieſe cotirt und paraphirt, die leeren Blätter und Zwiſchenräume aber darin durchſtrichen werden y).

7, Die Angabe und Specification der Activ- und Paſſiv-Schulden z).

8, Die Erwähnung, daß der Notair den Mitbewohnern des Hauſes und denjenigen, welche vorhin Sachen der Erbſchaftsmaſſe in Händen ge-

x) „Sans crue.“ Ueber die ſonſt gebräuchliche Erhöhung des Schätzungspreiſes ſ. m. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 598. *Merlin* Repertoire V. Crue. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 349. v. Strombeck Formulare Th. 2. S. 397.

y) Findet ſich ein Teſtament vor: ſo bemerkt der Notair dies in einem beſondern Protocolle, und verfährt damit eben ſo wie der Friedens-Richter bey der Verſiegelung oder Entſiegelung (§. 470. 471.) Iſt aber der Friedens-Richter noch anweſend: ſo nimmt dieſer das Teſtament oder verſiegelte Paket zu weiterer Ablieferung zu ſich.

z) Sind Minderjährige unter den Erben: ſo muß der Notair den Vormund auffordern, ſeine etwanigen Forderungen an den Pupillen ſofort und bey Verluſt ſeiner Anſprüche anzugeben, und ausdrücklich in dem Protocolle bemerken, daß dieſe Aufforderung erlaſſen ſey. Code Napol. Art. 451.

habt haben, den Manifeſtations-Eid bey dem Schluſſe des Inventars nochmahls abgenommen a).

Endlich

9, wird bemerkt, wem die Effecten und Papiere nach einer getroffenen Vereinbarung der Partheyen zur Aufſicht oder Verwahrung anvertraut ſind. Sollten ſie ſich nicht über die Wahl einer ſolchen Perſon vereinigen können, die Aufſicht oder Aufbewahrung aber nöthig ſeyn: ſo muß entweder durch den Notair oder durch einen der Intereſſenten die Sache dem Tribunals-Präſidenten angezeigt, und von dieſem en référé entſchieden werden, wem ſolches anvertraut werden ſoll b).

§. 483.

c, Verfahren bey entſtehenden Schwierigkeiten.

Wenn bey der Aufnahme eines Inventars Schwierigkeiten entſtehen, z. B. über die Wahl von Taxatoren, über das Eigenthum in Anſpruch genommener Sachen, über die Verwaltung der Maſſe, u. ſ. w.: ſo muß der Notair die Partheyen an den Präſidenten des Tribunals verweiſen, um dieſe Streitigkeiten proviſoriſch en référé entſcheiden zu laſſen. Sollte jedoch der Notair in dem nemlichen Canton wohnen, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat: ſo kann

---

a) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 602. *Comaille* l. c. T. 3. p. 292. *Lepage* l. c. p. 759. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 350.

b) Ueber die Erwähnung der Zeit des Anfanges und Schluſſes jeder Expedition und der Verlegung auf einen andern Tag u. ſ. w. ſehe man das Kaiſerl. Decret v. 10 Brümaire XIV. (*Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 259.)

er auch ſelbſt dem Präſidenten Bericht hierüber abſtatten, und die Ordonnanz wird in dieſem Falle nach Anhörung der Partheyen oder nach deren Benachrichtigung von dem Zeitpunkte, wo der Notair die Sache vortragen will, auf das Original-Protocoll deſſelben eingetragen c).

§. 484.

X. Von der Verzichtleiſtung auf die Erbſchaft oder Gütergemeinſchaft.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Die Ausſchlagung einer Erbſchaft, ſo wie die Entſagung auf die Gütergemeinſchaft, wird nicht vermuthet, ſondern ſie muß ausdrücklich erklärt werden; jedoch ſteht es den Gläubigern der Verzichtleiſtenden frey, die zu ihrem Nachtheile geſchehene Entſagung anzufechten, und ſich von dem Gerichte authoriſiren zu laſſen, die Erbſchaft oder Gemeinſchaft im Namen der erſteren anzunehmen d).

§. 485.

b, Form der Verzichtleiſtung.

Wer der Erbſchaft oder Gütergemeinſchaft entſagen will, muß entweder in Perſon, oder durch einen Special-Bevollmächtigten auf dem Greffe des Tribunals erſcheinen, ſeine Entſagung daſelbſt erklären, und ſolche in das dazu vorhandene Regiſter eintragen laſſen; weitere Förmlichkeiten ſind dabey nicht erforderlich e).

---

c) Code de procéd. Art. 944. Sollte der Friedens-Richter bey der Entſtehung dieſer Streitigkeiten gegenwärtig ſeyn: ſo muß dieſer darüber ein Protocoll aufnehmen, und dem Präſidenten die beregte Anzeige machen. Art. 935. Oben §. 467.

d) Code Napol. Art. 784 — 792. 1453 — 1466. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 370 — 372.

e) Code de procéd. Art. 997. 874. Code Napol. Art.

§. 486.

XI. Von der Erbſchafts-Theilung und Verſteigerung.

a, Allgemeine Beſtimmung.

Volljährige Perſonen, welche die freye Verwaltung ihres Vermögens haben, können die ihnen zugefallenen Erbſchaften nach Willkühr unter ſich theilen, und die dazu gehörenden Grundſtücke verkaufen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens dabey bedürfte; ſo wie es auch den Eltern und übrigen Ascendenten frey ſteht, ihr Vermögen unter die Kinder und Descendenten nach den geſetzlichen Vorſchriften ohne Zuziehung der Gerichte zu vertheilen. Nur in den Fällen, wenn unter die Erben oder Theilhaber eines noch ungetheilten Nachlaſſes, Minderjährige, Interdicirte und Abweſende, oder die Volljährigen unter ſich ſtreitig ſind, iſt ein gerichtliches Verfahren erforderlich f). Der Vormund, welcher Namens ſeiner Pupillen auf eine Theilung klagen will, muß durch den Familien-Rath, deſſen Beſchluß jedoch in dieſem Falle keiner Homologation bedarf, dazu authoriſirt ſeyn, und Sorge tragen, daß, wenn mehrere Minderjährige vorhanden

784 — 1457. Nach den Pandectes françaises T. 6. p. 385 ſoll dieſe Vollmacht eine authentiſche ſeyn. Uebrigens kann man auch ſeine Erklärung vor Notar und Zeugen abgeben, und eine Ausfertigung dieſes Actes auf dem Greffe zur Eintragung in die Regiſter übertreichen laſſen. Conference T 4 p 60.

f) Code de procéd. Art. 984. 985 953. Code Napol. 815. 1075. 828. 838. Die Vorſchriften des gegenwärtigen 7ten Titels des 2ten Buches der Prozeßordnung ſind zwar zunächſt für die Erbſchafts-Theilungen beſtimmt, allein ſie finden auch ihre volle Anwendung auf alle übrigen gerichtlichen Theilungen. Code de procéd. Art. 984. Code Napol. Art. 1476. 1872.

ſind, welche zu einer Vormundſchaft gehören, jedoch bey dieſer Theilung ein verſchiedenes Intereſſe haben, für jeden derſelben ein Special-Vormund von dem Familien-Rathe ernannt wird. Im Falle jedoch die Klage von einem Volljährigen gegen ihn angeſtellt werden ſollte, iſt die Ermächtigung des Familien-Rathes nicht nöthig g).

In Rückſicht der Abweſenden ſteht dieſe Klage denjenigen zu, welche in den Beſitz ſeiner Güter eingewieſen ſind; wenn aber die Abweſenheit noch nicht erklärt iſt, ſo muß auf Anſuchen der Intereſſenten ein Notair ernannt werden, welcher ſie bey dieſem Geſchäfte vertritt h).

Befindet ſich unter den Intereſſenten eine verheyrathete Frau: ſo hängt die Entſcheidung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Ehemann hier als Parthey auftreten kann, lediglich von der Beurtheilung des Verhältniſſes ab, in welchem die Ehegatten mit einander leben, und man muß daher folgende Fälle von einander unterſcheiden i).

1, Werden die, aus der Theilung ihr zufallenden beweglichen und unbeweglichen Sachen, ein Gegenſtand der Gütergemeinſchaft: ſo kann der Mann ohne Mitwirkung der Frau im eigenen Namen die Theilung betreiben.

2, Fallen ſie aber nicht in die Gütergemeinſchaft: ſo muß er gemeinſchaftlich mit der Frau auftreten, und kann ohne ihre Mitwirkung nur auf eine proviſoriſche Theilung antragen k).

g) Code de procéd. Art. 968. Code Napol. Art. 465. 817. 838.

h) Code Napol. Art. 817. 113.

i) Code Napol. Art. 818. *Pigeau* l. c. 1. p. 81 — 86.

k) *Denevers* Journal des audiences 1806. Supplem. p. 64.

3, Leben ſie in der Dotal-Verfaſſung: ſo kann die Frau unter Authoriſation ihres Mannes, oder des Gerichtes allein auftreten l); und eben dieſe Grundſätze finden auch

4, ihre Anwendung, wenn eine Gütertrennung unter den Eheleuten ſtatt hat m).

Alle Theilungs-Klagen, und die darauf ſich beziehenden Streitigkeiten, welche im Laufe des Geſchäftes entſtehen, gehören vor das Tribunal des Ortes, wo die Erbfolge eröffnet iſt, und müſſen ſummariſch behandelt werden; iſt jedoch die Theilung vollzogen, und ein oder das andere Grundſtück in Gemeinſchaft geblieben: ſo muß die nachmalige Klage auf deſſen Theilung vor dem Gerichte der belegenen Sache eingeleitet werden n).

Jeder der Erben kann zwar dieſe Theilungsklage anſtellen; allein um zu verhüten, daß nicht mehrere der Intereſſenten auf einmal klagbar werden und das ganze Verfahren dadurch in Unordnung bringen, beſtimmt das Geſetz, daß derjenige von ihnen den Vorzug behalten und das weitere Verfahren leiten ſolle, welcher die Vorladungs-Urkunde zuerſt von dem Greffier viſiren läßt. o)

Das Verfahren bey dieſer Theilung iſt verſchie-

---

l) Code Napol. Art. 1576. 215. 224.

m) Code Napol. Art. 1449. 1538. Die Ehefrau kann bey der Güter-Abſonderung, dieſe mag nun vor der Ehe verabredet, oder nachher gerichtlich erkannt ſeyn, nur über ihr bewegliches Vermögen disponiren (daſelbſt.)

n) Code Napol. Art. 822. 823. *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 2. S. 279 in der Note.

o) Code de procéd. Art. 966. 967. Dieſes Viſa muß aus obigem Grunde den Tag und auch die Stunde der Vorzeigung benennen.

den, je nachdem die Gegenſtände theilbar ſind oder nicht, und die Anſprüche der Intereſſenten als liquide angeſehen werden können, oder noch einer weiteren Liquidation unterzogen werden müſſen. Hiernach ſind dann auch die Anträge der Partheyen zu beſtimmen, und, wenn etwa Nebenpunkte obwalten, oder proviſoriſche Verfügungen wegen der Verwaltung der Maſſe u. ſ. w. erforderlich ſeyn ſollten, auch dieſe zugleich mit zur Sprache zu bringen p). Das Verfahren in der Hauptſache wird wie gewöhnlich eingeleitet und zur Audienz befördert q), das Erkenntniß aber, welches über die Theilungsklage entſcheidet, muß zugleich

1, auf alle Fälle r) die Schätzung der Immobilien durch drey Sachverſtändige s), welche von den Partheyen zu wählen, oder im Weigerungsfalle von dem Gerichte zu ernennen ſind, verfügen;

2, nach Beſchaffenheit der Umſtände die Natural-Theilung oder die Verſteigerung der Maſſe verordnen,

3, einen der Richter oder einen Notair beſtimmen, vor welchem das Verfahren ſtatt haben ſoll, und

4, wenn annoch eine Liquidation erforderlich ſeyn ſollte, auf jeden Fall einen Notair ernennen, welcher dieſes Geſchäft zu betreiben hat, weil dieſes Verfahren nicht vor dem committirten

---

p) *Lepage* l. c. p. 780.

q) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 675. 680. *Comaille* l. c. T. 3. p. 334.

r) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 679. 696. *Comaille* l. c. T. 3. p. 337.

s) Sind die Erben alle majorenn: ſo können ſie ſich auch auf die Wahl eines einzigen Sachverſtändigen beſchränken. Code de procéd. Art. 971.

Richter ſtatt finden kann, mithin, wenn ein Richter zu dem Theilungs= und Verſteigerungs=Geſchäfte committirt ſeyn ſollte, die Ernennung eines Notairs zu dieſer Liquidation nothwendig iſt. t)

§. 487.

b, Verfahren bey der Natural=Theilung.

Wenn die Anſprüche der Erben liquide ſind, und es daher nur darauf ankömmt, eine gewiſſe Anzahl von Looſen nach Verhältniß jener Anſprüche zu bilden: ſo verordnet das Tribunal, wie oben bemerkt iſt, die Schätzung der Maſſe durch Sachverſtändige, welche in ihrem Gutachten nicht nur den Werth einer jeden Sache zu beſtimmen, ſondern ſolche in ſo viele Looſe als erforderlich ſind, zu vertheilen haben u). Sobald die Werkverſtändigen ihr Gutachten auf dem Greffe abgeliefert haben, läßt derjenige, welcher die Theilung betreibt, den übrigen Intereſſenten eine Abſchrift davon inſinuiren, ſie mittelſt Avenirs, oder wenn ſie keinen Anwald beſtellt haben, durch ein Exploit zur Audienz vorladen, und bittet um die Beſtätigung des Gutachtens und um die Genehmigung zur wirklichen Vertheilung. Haben nun die Intereſſenten gegründete Einwendungen gegen das Gutachten: ſo wird darüber verfahren und erkannt, und nöthigen=

---

t) Code de procéd. Art. 969. 970. 976. 977. Die Ernennung, Beeidigung und Bericht=Erſtattung der Sachverſtändigen geſchieht nach den Vorſchriften, welche hierüber bey dem Beweiſe durch Sachverſtändige (oben §. 161 und 168) ertheilt ſind. Code de procéd. Art. 971.

u) Code de procéd. Art. 971. 975. Code Napol. Art. 466.

falls eine neue Schätzung verordnet, ſonſt aber das erſtere Gutachten beſtätigt, und die Partheyen, inſofern nemlich die Sachverſtändigen eine Theilung für thunlich erklärt, und nicht etwa den Verkauf für unumgänglich nothwendig angegeben haben, angewieſen, die Looſe vor dem committirten Richter oder Notair zu ziehen, und zur wirklichen Vertheilung zu ſchreiten v). In Gefolge dieſes Erkenntniſſes läßt ſich dann der Betreibende einen Tag zu dem Vertheilungs-Geſchäfte von dem Commiſſar beſtimmen, und fordert die übrigen Intereſſenten auf, ſich gehörig dazu einzufinden.

§. 488.

e, Verfahren bey dem Verkaufe.

Iſt auf den Verkauf der Immobilien angetragen, und ergiebt das Gutachten der Sachverſtändigen, daß eine Theilung nicht möglich iſt: ſo verfügt das Tribunal, nachdem die Intereſſenten, wie im vorhergehenden Paragraphen bemerkt worden, gehörig vorgeladen ſind, daß der Verkauf nach den geſetzlichen Vorſchriften, und zwar wie der von Immobilien der Minderjährigen w) vor einem der Richter oder einem Notair geſchehen ſoll, nur mit dem Unterſchiede, daß in dem Veräußerungs-Aufſatze — Cahier des charges — die Namen, der Wohnort und das Gewerbe des betreibenden Theiles, die Namen und der Wohnort ſeines Anwaldes, und endlich die Namen, der Wohnort und das Gewerbe der Mit-Verkäufer eingerückt, dieſer Aufſatz ſofort entweder auf dem Greffe, oder wenn ein Notair mit dem Verkaufe beauftragt iſt, bey

v) Code de procéd. Art. 406. 970. 975.

w) Code de procéd. Art. 955 — 965. Unter §. 492 — 497.

dieſem niedergelegt, und eine Abſchrift deſſelben binnen acht Tagen nach der Niederlegung den Mitverkäufern inſinuirt werden muß, damit dieſe ihre etwanigen Einreden dagegen vorbringen können. Entſtehen nun hierüber Schwierigkeiten: ſo wird die Sache von einem der Theile mittelſt Avenirs zur Audienz befördert, und ſummariſch entſchieden x). Erfordert die Lage der Grundſtücke die Schätzung verſchiedener Sachverſtändigen und ihre Gutachten ergeben zwar, daß jedes einzelne derſelben untheilbar iſt, aus der Zuſammenſtellung der verſchiedenen Berichte erhellet aber, daß eine Theilung der mehreren Parcelen möglich iſt: ſo darf der Verkauf nicht erkannt, ſondern die Intereſſenten müſſen zur Verlooſung angewieſen werden y).

§. 489.

d, Liquidation der ſtreitigen Anſprüche.

Wenn die Intereſſenten wegen ihrer Antheile, beſonderen Forderungen und Vorzüge, zurückzuzahlenden Portionen u. ſ. w. noch nicht einig ſind: ſo muß entweder vor der Natural=Vertheilung, oder vor der Vertheilung der Kaufgelder ein Liquidations=Verfahren eintreten, welches das Geſetz dem Notair anvertrauet. Dieſer handelt aber hier mehr in der Eigenſchaft eines Kunſtverſtändigen, oder Commiſſars, und braucht daher zu dieſem Geſchäfte

x) Code de procéd. Art. 972. 973.

y) Code de procéd. Art. 974. Es bedarf wohl kaum einer Wiederholung, daß, wenn die Grundſtücke in verſchiedenen Diſtricten liegen, der Verkauf zwar bey dem Tribunale des Erbſchaftsortes erkannt, das Verfahren aber bey dem Tribunale der belegenen Sache betrieben, mithin auch von dieſem der Commiſſarius ernannt wird, vor welchem jene Grundſtücke verkauft werden ſollen.

weder einen zweyten Notair noch auch Zeugen zuzuziehen. Iſt nun in dem Erkenntniſſe, welches über die Theilungsklage erlaſſen ward, noch kein Notair zu dieſer Liquidation, ſondern ein Richter zur Leitung des Verkaufes oder der Vertheilung ernannt: ſo läßt man die Abſchrift des Gutachtens der Sachverſtändigen den übrigen Intereſſenten inſinuiren, und ſie auffordern, an einem von dem committirten Richter beſtimmten Tage vor demſelben zu erſcheinen, um ſich über die Wahl eines Notairs zu vereinigen. Im Fall die Partheyen ſich hier aber über die Wahl nicht vereinigen können, beſtimmt der Richter einen Tag, an welchem er dem Tribunale Bericht abſtatten will, und dieſes ernennet dann von Amtswegen einen Notair, zu dem Liquidations-Geſchäfte z). Auf Veranlaſſung des Nachſuchenden beſtimmt dieſer einen Tag, an welchem die Intereſſenten bey ihm erſcheinen ſollen, und jener läßt dann die übrigen Theilnehmer hiezu vorfordern, nachdem er dem Notair alle in Händen habenden Acten und Documente zugeſtellt hat. An dem feſtgeſetzten Tage fängt der Notair das Liquidations-Verfahren an, die vorgeladenen Intereſſenten mögen nun ſämmtlich erſchienen ſeyn oder nicht a); jedoch muß in dem letzteren Falle ein Sachverſtändiger zur Formirung der Looſe von dem committirten Richter, oder in deſſen Ermangelung von dem Tribunale ernannt, und der Liquidations-Plan von dem Gerichte homologirt werden, wie ich gleich näher erörtern will.

Entſtehen Streitigkeiten über die Liquidation

z) Code de procéd. Art. 976. 977.

a) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 682. Jeder der Intereſſenten muß gleich im erſten Termine ſeine Documente dem Notair einhändigen.

und Theilung, welche den Fortgang des Geſchäftes hindern, und nothwendig erſt entſchieden werden müſſen: ſo nimmt der Notair hierüber ein beſonderes Protocoll auf, verweiſet die Partheyen an den committirten Richter, oder, wenn ein ſolcher nicht ernannt iſt, an das Tribunal, und liefert ſein Protocoll auf dem Greffe ab. Iſt kein Richter committirt: ſo fordert eine der Partheyen die übrigen Intereſſenten zur Audienz vor, im entgegengeſetzten Falle aber bittet einer derſelben den committirten Richter um Beſtimmung eines Tages, an welchem er dem Tribunale darüber referiren will, und in dieſer Audienz wird nun, ohne daß einer der Intereſſenten die übrigen dazu vorzuladen braucht die Sache ſummariſch entſchieden b).

Alle Gläubiger, welche an den Immobilien der Erbſchaft einen hypothekariſchen Anſpruch haben, können bey der Theilung mit auftreten und Oppoſition dahin einlegen, daß nichts ohne ihre Einwilligung vorgenommen, oder ihnen gehörige Sicherheit wegen ihrer Forderungen beſchafft werde. Es iſt daher zur Gültigkeit der Theilung nothwendig, ſie zur Beywohnung des ganzen Geſchäftes, jedoch auf ihre Koſten, mit vorzuladen, weil ſie ſolches im Unterlaſſungsfalle anfechten können. Sollten jedoch mehrere Gläubiger Oppoſition einlegen: ſo müſſen dieſe nach der Analogie der Art. 932 und 933 einen gemeinſchaftlichen Anwald beſtellen, es ſey dann, daß ſie ein widerſprechendes Intereſſe bey der Sache hätten c).

Sobald das Liquidations-Verfahren beendigt

---

b) Code de procéd. Art. 977. Code Napol. Art. 837.
c) Code Napol. Art. 826. 865. 882. 2205. Spangenberg Commentar Th. 2. S. 160. *Maleville* und Blanchard Th. 2. S. 310. *Lepage* l. c. p. 790. 791.

iſt, alle Streitigkeiten entſchieden, die Theilnehmer alle einig, majorenn und anweſend ſind, erwählen ſie jemanden unter ſich, welcher die Looſe zur Natural-Vertheilung zu verfertigen, und die Repartition der aufgekommenen Gelder zur Gleichmachung der Looſe vorzunehmen hat d). Sind aber Minderjährige, Interdicirte oder Abweſende mit im Spiele, ſind die Volljährigen nicht alle einig und können ſie ſich nicht über die Wahl desjenigen vereinigen, der die Looſe bilden ſoll, oder will endlich der Erwählte dieſes Geſchäft nicht übernehmen: ſo verweiſet der Notair die Intereſſenten an das Tribunal, oder wenn ein Richter committirt iſt, an dieſen, um die Ernennung eines Sachverſtändigen von demſelben zu erbitten e). Der von den Parthenen erwählte Miterbe, oder der ernannte Sachverſtändige giebt ſein Gutachten über die Verlooſung ab, und der Notair trägt ſolches in ſein Protocoll ein; und wenn nun auch dieſer Punkt berichtigt iſt: ſo fordert der betreibende Theil die übrigen Intereſſenten auf, an einem von dem Notair beſtimmten Tage vor dieſem zu

---

d) Code Napol. Art. 829. 830. 831. Der Notair ſchließt in dieſem Falle das Protocoll auf die vorgeſchriebene Weiſe. (Code de procéd. Art. 980) ab, und die Erben verlooſen darauf die Maſſe nach Willkühr in Gegenwart des Notairs oder auf jede andere, ihnen paßliche Weiſe, ohne daß es einer Homologation des Gerichtes bedürfte. (Code de procéd. Art. 985. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 694.) Sind nur baare Gelder zu vertheilen: ſo kann das Protocoll gleich auf die beſtimmte Weiſe abgeſchloſſen, und zur Vertheilung nach dem entworfenen Plane geſchritten werden.

e) Code de procéd. Art. 976. 978. Es iſt wohl nothwendig, daß der Sachverſtändige von dem Commiſſarius beeidigt wird. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 688.

erſcheinen, der Vorleſung und dem Abſchluſſe des Protocolles beyzuwohnen, und ſolches zu unterſchreiben f). Auch jetzt beruht es, wenn die Theilnehmer ſämmtlich majorenn, anweſend und mit einander einverſtanden und nicht in der Verwaltung ihres Vermögens beſchränkt ſind, wie und wo ſie die Verlooſung vornehmen wollen; im entgegengeſetzten Falle aber muß einer der Erben, gleichviel welcher, ſich eine Ausfertigung des Liquidations- und Vertheilungs-Protocolles geben laſſen, ſolche dem committirten Richter, oder, wenn dieſer nicht ernannt war, dem Tribunale überreichen, und um Homologation deſſelben bitten. Im erſtern Falle muß man den Richter zugleich erſuchen, einen Tag zu beſtimmen, an welchem er die Sache dem Tribunale vortragen will, im zweyten aber, den Präſidenten bitten, einen Referenten zum Vortrage der Sache an einem feſtzuſetzenden Tage zu ernennen. Die Ordonnanz, welche der Präſident, oder der ſchon früherhin committirte Richter erläßt, und worin, wenn die Sache von der Art iſt, daß der Kaiſerliche Procureur wegen Minderjähriger, Abweſender u. ſ. w. darüber gehört werden muß, die Mittheilung an dieſen zugleich verfügt wird, muß allen denjenigen Intereſſenten, welche bey dem Abſchluſſe des Protocolles nicht gegenwärtig waren, mitgetheilt, und mit der Aufforderung, in der Audienz zu erſcheinen, begleitet werden; die übrigen aber braucht man nicht vorzuladen. In der beſtimmten Audienz wird dann nach gehaltenem Vortrage des committirten Richters, und nöthigenfalls nach Anhörung des Kaiſerlichen Procureurs das Homologations-Urtheil ausgeſprochen,

f) Code de procéd. Art. 979. 980. Sollten die Comparenten das Protocoll nicht unterſchreiben können oder wollen: ſo muß dies am Schluſſe deſſelben bemerkt werden.

und den Partheyen darin die Anweiſung ertheilt, die Verlooſung ſelbſt vor dem ernannten Richter oder Notair vorzunehmen g).

Der Greffier ſowohl als der Notair müſſen den Intereſſenten auf ihr Verlangen die erforderlichen Ausfertigungen, Abſchriften und Auszüge des Liquidations- und Theilungs-Protocolles ertheilen h).

§. 490.

XII. Von dem Verkaufe des Mobiliar-Nachlaſſes.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Es hängt durchaus von der Willkühr der volljährigen Erben ab i), wie ſie über eine ihnen zugefallene Erbſchaft disponiren wollen, vorausgeſetzt, daß ſie alle in dem freyen Genuſſe ihrer Rechte, nicht abweſend, und über das Verfahren einig ſind, auch kein Dritter einen Anſpruch macht, den ſie nicht anerkennen oder befriedigen wollen k). Dieſe Freiheit hingegen iſt beſchränkt und der Verkauf des beweglichen Nachlaſſes, worin in dieſem Abſchnitte die Rede iſt, muß unter gerichtlicher Authorität geſchehen,

1, wenn die obigen Erforderniſſe fehlen, mithin

---

g) Code de procéd. Art. 985. 984. 979. 980. 981. 982. Die Concluſionen des Kaiſerl. Procureurs ſowohl wie das Erkenntniß, werden unter das Protocoll geſetzt, und nachmals eine Abſchrift des Ganzen ausgefertigt. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 694.

h) Code de procéd. Art. 983.

i) Eben dieſe Grundſätze ſind auch auf die Gemeinſchaft anwendbar.

k) Code de procéd. Art. 952. Code Napol. Art. 461. 452. 805. 826. 1031. *Pigeau* T. 2. p. 609. Bey der erwähnten Abweſenheit muß man jedoch nothwendig vorausſetzen, daß kein Bevollmächtigter beſtellt iſt.

Minderjährige l), Interdicirte, unter Curatel geſetzte Perſonen, und Abweſende concurriren, die Volljährigen nicht einig ſind, oder Dritte einen Anſpruch an dem Nachlaſſe machen, welchen die Intereſſenten nicht befriedigen wollen;

2, wenn der vermuthliche Erbe ſich entweder gar nicht erklärt, oder die Erbſchaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angenommen hat m);

3, wenn der Erbe mit der Wiederabtretung beſchwert iſt n);

4, wenn der Curator einer vacanten Erbſchaft einen Verkauf vornehmen will o).

Jeder Intereſſent, alſo der Erbe, die Univerſal-Legatarien und Donatarien, die Legatarien und Donatarien unter einem Univerſal-Titel, die Gläubiger, welche Einſpruch gethan oder Arreſt angelegt haben, und die, in Gütergemeinſchaft ſtehende Frau können dieſen Verkauf betreiben, wobey ſie dann das nachfolgende Verfahren zu beobachten haben p).

§. 491.

b, Verfahren.

Um die Erlaubniß zu dem Verkaufe einzelner Mobilien oder des ganzen Mobiliar-Nachlaſſes zu erwirken, überreicht man dem Tribunals-Präſidenten

l) Der Vormund muß dieſen Verkauf binnen vier Wochen nach dem Schluſſe des Inventars vornehmen laſſen. Code Napol. Art. 452.

m) Code de procéd. Art. 986. 989. Code Napol. Art. 796. 805.

n) Code Napol. Art. 1062. 1063. 1064.

o) Code de procéd. Art. 1000. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 610.

p) Code de procéd. Art. 946. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 611. *Lepage* l. c. p. 761.

des Ortes, wo die Erbſchaft angefallen iſt, ein Geſuch, worin man die Gründe kurz aufführt, und um die Genehmigung zum Verkaufe bittet. Sollte man einſehen, daß die Sachen an dem Orte, wo ſie ſich befinden, und an welchem ſie der Regel nach verkauft werden müſſen q), ſich nicht mit Vortheil verſteigern laſſen: ſo muß man dieß in dem Geſuche bemerken, und um die Erlaubniß bitten, ſie an einem andern, zu benennenden Orte verkaufen zu dürfen. Wenn nun der Präſident den Verkauf mittelſt Ordonnanz unter jenem Geſuche genehmigt hat: ſo läßt man alle diejenigen, welche das Recht haben, der Aufnahme des Inventars beyzuwohnen, und nicht weiter als fünf Meilen entfernt wohnen, wenigſtens acht Tage vor der Verſteigerung auf die geſetzliche Weiſe auffordern, dem Verkauf beyzuwohnen, und den Verkauf ſelbſt demnächſt unter den Förmlichkeiten, welche für die Veräußerung der gepfändeten Sachen vorgeſchrieben ſind, entweder durch einen Huiſſier oder durch einen Notair vornehmen. Der Verkauf geht vor ſich, die Partheyen mögen erſcheinen oder nicht, und es wird auch für die Ausbleibenden kein Mandatar beſtellt; jedoch muß in dem Protocolle ausdrücklich bemerkt werden, ob derjenige, welcher den Verkauf veranlaßte, gegenwärtig war oder nicht r). Sollten noch vor oder bey der Verſteigerung Streitigkeiten entſtehen: ſo müſſen ſich die Partheyen deshalb an den Tribunals-Präſidenten desjenigen Ortes, wo der Verkauf vor ſich geht, wenden, welcher hierüber en référé eine proviſoriſche Entſcheidung ertheilt s).

q) Code de procéd. Art. 949. 617.

r) Code de procéd. Art. 945. 946. 947. 950. 951. *Comaille* T. 3. p. 320. *Lepage* p. 763.

s) Code de procéd. Art. 948. *Pigeau* T. 2. p. 612.

§. 492.

XIII. Von dem Verkauf des Immobiliar-Nachlaſſes.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

In allen den Fällen, wo der Mobiliar-Nachlaß nicht ohne gerichtliche Authorität verkauft werden darf, kann dieß auch nicht mit dem Immobiliar-Nachlaſſe geſchehen, jedoch weichen die hier nicht zu beobachtenden Formalitäten von einander ab, je nachdem

1, alle Theilnehmer majorenn und nicht in der Verwaltung ihres Vermögens beſchränkt ſind, oder auch die Theilung von Volljährigen gegen die minderjährigen Miterben in Antrag gebracht iſt; und

2, alle Theilnehmer minderjährig und in der Verwaltung ihres Vermögens beſchränkt ſind, oder von ihrer Seite gegen volljährige Miterben auf die Theilung geklagt iſt. In dieſen Fällen muß auch der Familien-Rath ſeine Einwilligung zuvor ertheilen, welches in den erſtern Fällen aber ſelbſt dann nicht nöthig iſt, wenn eine Theilungsklage gegen minderjährige Erben gerichtet war. t).

§. 493.

b, Verfahren, wenn alle Eigenthümer majorenn ſind, oder eine Theilungsklage von dieſen gegen die minderjährigen Miteigenthümer gerichtet war.

Wenn der Verkauf von Grundſtücken aus irgend einem Grunde nothwendig wird, alle Eigenthümer aber nicht majorenn, einig und anweſend, oder nicht im freyen Genuſſe ihrer Rechte ſind, (denn im entgegengeſetzten Falle können ſie nach Will-

---

t) Code de procéd. Art. 953. 954. Code Napol. Art. 458. 459. 460.

kühr darüber disponiren), oder von volljährigen gegen minderjährige Miteigenthümer auf Theilung geklagt iſt; ſo muß das einleitende Verfahren ganz nach den Vorſchriften, welche für Erbſchafts-Theilungen und Verſteigerungen gegeben ſind, der Verkauf ſelbſt aber nach dem, in den nächſtfolgenden Paragraphen entwickelten Regeln für den Verkauf der Immobilien von Minderjährigen, betrieben werden, ohne daß hier jedoch die Mitwirkung und Genehmigung des Familien-Rathes erforderlich wäre u).

§. 494.

e, Verfahren, wenn die Theilnehmer ſämmtlich minderjährig oder interdicirt ſind, oder von dieſen gegen die majorennen Miteigenthümer auf Theilung geklagt ward.

1. Einleitendes Verfahren.

Tritt der Fall ein, daß der Verkauf von Grundſtücken, welche Minderjährigen oder ihnen gleichgeſtellten Perſonen allein zugehören, nothwendig oder beſonders nützlich wird; ſo muß der Vormund, auch wenn es der Vater oder die Mutter wäre, den Familien-Rath zuſammen berufen *laſſen*, und dieſem die unbedingte Nothwendigkeit, oder den offenbaren Nutzen des Verkaufes gehörig vorſtellen, und im erſteren Falle demſelben eine kurze Ueberſicht des Vermögens der Pupillen vorlegen, woraus die Unzulängligkeit der Baarſchaft, des beweglichen Vermögens und der Einkünfte erhellet, um den Verkauf verhindern zu können. Genehmigt dann der Familien-Rath den Verkauf: ſo überreicht der Vormund eine Ausfertigung deſſelben dem Tribunale, und bittet mittelſt eines darunter zu ſetzenden kurzen Geſuches v),

u) Code de procéd. Art. 953. 954. 966. e. s. Oben §. 486. 488. Code Napol. Art. 460.

v) Dieſes Geſuch braucht nicht durch einen Anwald un-

um deſſen Homologation. Der Präſident verordnet darauf die Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur (welcher ſeine Concluſionen unter dieſe Ordonnanz ſetzt), und committirt einen der Richter, um an einem beſtimmten Tage in öffentlicher Audienz darüber zu referiren. Eben dieſer Genehmigung des Familien-Rathes bedarf auch der Vormund zur Anſtellung einer Theilungsklage ſowohl gegen volljährige Miteigenthümer, und wenn der Familien-Rath nicht gleich bey dieſer Authoriſation auch den demnächſtigen Verkauf der Immobilien verwilligt haben ſollte: ſo muß vor der Veräußerung auch das obige Homologations-Verfahren eingeleitet werden, es wäre dann, daß ſich die unumgängliche Nothwendigkeit des Verkaufes aus dem Gutachten der Sachverſtändigen ergäbe w).

§. 495.

2. Erkenntniß.

Findet das Tribunal den Verkauf nöthig oder

---

terſchrieben zu ſeyn. *Delaporte* Formulaire V. Conseil de famille.

w) Code Napol. Art. 457. Oben §. 486. Ergiebt ſich die Nothwendigkeit der untheilbaren Immobilien aus dem Gutachten: ſo tritt das Homologations-Verfahren ohne weitere Authoriſation des Familien-Rathes von ſelbſt ein. — Ein Volljähriger, welcher gemeinſchaftlich mit Minderjährigen ein Grundſtück beſitzt, kann ſich dem Familien-Raths-Beſchluſſe wegen des Verkaufes und der Theilung nicht widerſetzen, weil nach dem Code Napol. Art. 815 niemand gezwungen iſt, in Gemeinſchaft zu bleiben. Spangenberg Commentar Th. I. S. 382. Note 7. — Wegen der Renten des Minderjährigen, die auf den Staat ausgeſtellt ſind und über 50 Franken betragen, vergl. man das Geſetz v. 24 März 1806. Art. 3. (*Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 277.)

vorzüglich vortheilhaft: ſo beſtätigt es den Beſchluß des Familien-Rathes, und verfügt zugleich, daß der Verkauf vor einem der Richter oder vor einem ſofort zu beſtimmenden Notair vorgenommen, die Immobilien aber zuvor und zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände durch einen oder drey, von dem Gerichte zu ernennende Sachverſtändige taxirt werden ſolle, vorausgeſetzt, daß die Immobilien in dem Bezirke des Tribunals liegen. Iſt dieß nicht der Fall: ſo homologirt das Tribunal, vor welchem dieſes Beſtätigungs-Verfahren betrieben werden muß, oder zu deſſen Reſſort die Vormundſchaft gehört, nur den Beſchluß und requirirt entweder das Tribunal der belegenen Sache in dem Erkenntniſſe, um den Verkauf, oder verweiſet den nachſuchenden Vormund mit dieſem Antrage dorthin. x)

§. 496.

3. Schätzung.

Die Sachverſtändigen werden durch den Commiſſarius auf Betreiben des Vormundes beeidigt, und müſſen darauf ihr Gutachten dahin abfaſſen, daß es nach Mehrheit der Stimmen nur eine Meinung ausdrückt, und die Grundſätze, nach welchen ſie taxirt haben, enthält. Sobald ſie ſolches vollendet haben, überreichen ſie es entweder auf dem Greffe, oder wenn ein Notair mit dem Verkaufe beauftragt iſt, dieſem letzteren y).

---

x) Code de procéd. Art. 955. Das Erkenntniß wird in bekannter Form auf den Beſchluß, unter die Concluſion des Kaiſerl. Procureurs eingetragen, und das Ganze zuſammen ausgefertigt; das Original bleibt in dem Greffe zurück.

y) Code de procéd. Art. 956. 957.

§. 497.

4. Verkauf.

Gleich nach der Schätzung muß der Vormund auf dem Greffe, oder bey dem Notair, wenn dieſer zu dem Geſchäfte ernannt iſt, das Cahier des charges oder den Verſteigerungs-Aufſatz niederlegen, worin

1, die Bezeichnung des Homologations-Erkenntniſſes;
2, die ſummariſche Beſchreibung der zu verkaufenden Immobilien;
3, der Preis, worauf ſie geſchätzt ſind, und
4, der Erwerbungs-Titel oder der Eigenthums-Grund

aufzuführen ſind. Geſchieht nun der Verkauf vor einem der Richter: ſo wird dieſer Aufſatz in öffentlicher Audienz verleſen, und zugleich der Tag bekannt gemacht, an welchem der erſte oder proviſoriſche Verkauf, und zwar wenigſtens ſechs Wochen nach dieſer Publication ſtatt finden ſoll; iſt hingegen ein Notair dazu committirt: ſo fällt dieſe Förmlichkeit weg, und der Vormund verabredet nur mit demſelben einen Tag zur Verſteigerung z). Auf jeden Fall aber muß der präparatoriſche Verkauf durch Anſchläge und Inſertionen in die öffentlichen Zeitungen des Departements, wenn ſolche exiſtiren, bekannt gemacht werden; indeß dürfen dieſe weiter nichts enthalten, als die Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Minderjährigen, des Vormundes und Gegen-Vormundes, die ſummariſche Bezeichnung der Grundſtücke, den Wohnort des Notairs, wenn dieſer den Verkauf zu beſorgen, ſonſt aber die Benennung des Tribunals,

z) Code de procéd. Art. 958. 959. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 356.

vor deſſen Mitgliede die Verſteigerung geſchieht, und den Tag des proviſoriſchen Verkaufes. Die Anſchläge müſſen an dreyen nach einander folgenden Sonntagen

1, an der Hauptthür eines jeden zu verkaufenden Gebäudes;
2, an dem Haupt-Eingange jeder Gemeinde, in deren Bezirke die Immobilien belegen ſind, in Paris aber an der Hauptthür des betreffenden Municipal-Gebäudes, und
3, an dem äußern Eingange des Tribunales, welches den Verkauf erlaubt hat, ſo wie an der Wohnung des beauftragten Notairs

angeheftet, und die Affigirung durch die Maires der Gemeinden unentgeldlich beſcheinigt, ſo wie das Einrücken in die Departemental-Blätter, welches wenigſtens acht Tage vor dem Verkaufe erfolgen muß, durch den Drucker und den Maire des Druckortes atteſtirt werden a). Dieſe Anſchläge und Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern ſind wenigſtens acht Tage vor dem definitiven Verkaufs-Termine wiederholt, übrigens aber bey der Verſteigerung ſelbſt die Vorſchriften, welche für den Verkauf der in Beſchlag genommenen Immobilien [Artikel 706 u. f. oben §. 204 bis 207] ertheilt ſind, beobachtet werden, jedoch mit der Einſchränkung, daß bey dem Verkaufe vor einem Notair, die Licitanten in Perſon bieten dürfen, und nicht mit einem Procurator zu erſcheinen brauchen b). Erfolgt in dem definitiven Verſteigerungs-Termine kein Gebot, welches dem geſchätzten Preiſe wenigſtens gleich kömmt: ſo darf der Zuſchlag nicht ertheilt werden,

a) Code de procéd. Art. 960. 961. 962. 683.

b) Code de procéd. Art. 963. 706 — 717. 965.

ſondern es wird hierüber auf eingeholte Verfügung des Tribunals nochmals ein Beſchluß des Familien-Rathes gefaßt, und dem Gerichte zur Beſtätigung eingereicht. Geht nun die Erklärung des Familienrathes dahin, daß auch unter der Taxe verkauft werden möge: ſo verordnet das Tribunal, daß nach Verlauf von wenigſtens vierzehn Tagen ein anderweiter Verſteigerungs-Termin abgehalten, und ſpäteſtens acht Tage zuvor durch Anſchläge und Inſertionen wie vorhin bekannt gemacht, darin aber der Zuſchlag, wenn die Umſtände es erfordern oder rathſam machen, ſelbſt unter der Taxe, definitiv ertheilt werden ſolle c).

§. 498.

XIV. Von der Curatel einer vacanten Erbſchaft.

a, Allgemeine Beſtimmungen.

Niemand iſt verpflichtet, eine ihm zugefallene Erbſchaft anzunehmen, ſondern er kann ſie entweder geradezu ausſchlagen oder unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten, und erſt nach Ablauf der geſetzlichen Friſt ſich über die Annahme erklären. Wenn die Erben ſie aber ausſchlagen, oder überall kein bekannter Erbe vorhanden iſt, oder endlich, wenn die Erben unfähig und unwürdig ſind d) ſie anzunehmen: ſo wird die Erbſchaft für vacant oder erblos gehalten, und ihr auf Anſuchen der Intereſſenten, als der Legatarien und der Gläubiger, oder auf den Antrag des Kaiſerlichen Procureurs ein Curator ernannt. e)

---

c) Code de procéd. Art. 964. Code Napol. Art. 1314. *Maleville* und Blanchard Th. 3. S. 136.

d) Code Napol. Art. 725 — 730.

e) Code de procéd. Art. 998. Code Napol. Art. 811. 812.

§. 499.

b, Ernennung des Curators.

Wenn nach den obigen Beſtimmungen die Ernennung eines Curators erforderlich iſt: ſo trägt entweder der Kaiſerliche Procureur auf die Beſtellung deſſelben von Amtswegen an, oder es wird, Falls jemand ein Intereſſe bey der Sache haben ſollte, von dieſem ein Geſuch bey dem Tribunale erſter Inſtanz, in deſſen Bezirke die Erbſchaft eröffnet iſt, deshalb eingereicht, hierin die Bewegründe auseinandergeſetzt, welche Veranlaſſung zu dem Geſuche geben, und zugleich ein Subject zum Curator vorgeſchlagen. In dieſem letzteren Falle verfügt der Präſident die Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur, ſo wie die Relation eines Richters an einem beſtimmten Audienztage, und nach deren Anhörung giebt er das Erkenntniß ſofort ab f), welches dann wie bey allen Bittſchriften auf das Geſuch eingetragen wird g). Derjenige, welcher die Ernennung veranlaßte, macht dem Curator den Inhalt des Erkenntniſſes bekannt, und wenn nun dieſer die Curatel annehmen will: ſo findet er ſich auf dem Greffe des Tribunales mit einem Anwalde

---

f) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 725. 726. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 373.

g) *Lepage* l. c. p. 812. Gegen das Erkenntniß des Tribunals kann ſowohl der nachſuchende Intereſſent, als auch der Kaiſerl. Procureur appelliren. Schreiben des Groß-Richters, Miniſters der Juſtiz v. 15 November 1807. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. I. p. 380. Wird von dem Kaiſerl. Gerichtshofe die Ernennung des Curators annullirt: ſo kann dieſer zugleich einen andern Curator beſtimmen. Caſſationshof in *Sirey* Journal genér. 1809. I. 141 und im Journal du barreau 1809. II. 272.

ein, giebt ſeine Erklärung zu Protocoll, und wird hier beeidigt h). Im Weigerungsfalle aber muß dieſes Verfahren wiederholt und ein anderer zum Curator vorgeſchlagen werden. Da übrigens jeder Intereſſent um die Beſtellung deſſelben nachſuchen kann: ſo iſt es möglich, daß mehrere Curatoren ernannt würden, und das Geſetz beſtimmt daher, daß derjenige, welcher zuerſt ernannt iſt, den Vorzug behalten ſolle, ohne daß es nöthig wäre, hierüber erſt noch eine beſondere Entſcheidung einzuholen i)

§. 500.

c, Pflichten eines Curators.

Der Curator einer vacanten Erbſchaft vertritt die Stelle eines Beneficiar-Erben, und muß daher k)

1, wenn noch kein Inventar vorhanden ſeyn ſollte, dieſes ſofort errichten laſſen;
2, die Mobilien und Renten unter 50 Franken ſogleich l), und
3, die Renten über 50 Franken m) ſo wie die

h) *Pigeau* l. c. T. 2. p. 726. 727. *Merlin* Repertoire de Jurisprud. T. 3. p. 289.

i) Code de procéd. Art. 999.

k) Code de procéd. Art. 1000. 1001. Code Napol. Art. 813.

l) Der Curator darf jedoch die Mobilien nicht ohne Erlaubniß des Präſidenten verkaufen laſſen, der Art. 1000 beziebt ſich auf die Vorſchriften des Inventars und des Verkaufes der Mobiliar-Nachlaſſenſchaft, dort aber iſt die vorgängige Genehmigung des Präſidenten angeordnet. Code de procéd. Art. 946. Oben §. 479.

m) Gutachten des Staats-Rathes v. 11 Januar 1808. (Bulletin No. 175.) *Rondonneau* Collection des

Immobilien aber nach vorgängiger Authoriſation des Tribunals, unter den Förmlichkeiten, welche für den Verkauf unter der Rechtswohlthat des Inventars vorgeſchrieben ſind [oben §. 480] meiſtbietend verkaufen;

4, die Rechte der Erbſchaft gerichtlich geltend machen;

5, über ſeine Verwaltung, inſofern nemlich Gelder eingegangen ſind n), Rechnung ablegen, und

6, die vorhandene Baarſchaft, ſo wie die eingehenden Gelder an den Einnehmer der Regie o) abliefern, wobey er jedoch berechtigt iſt, die ſich gemeldeten, inſcribirten Gläubiger unter Beobachtung der geſetzlichen Formen, und nach vorgängiger Beſtimmung ihres Ranges zu befriedigen, und dann erſt den Ueberſchuß abzuliefern p).

Alle Förmlichkeiten, welche für den Beneficiar-Erben in Rückſicht der Verwaltung und Rechnungsablage ertheilt ſind, finden auch hier ihre volle Anwendung q).

---

lois franç. T. 1. p. 429. *Bavoux* et *Loiseau* Jurisprud. sur la procéd. T. 2. p. 101.

n) Caſſationshof in *Sirey* Jurisprud. 1807 p. 3 und in *Maleville* und Blanchard l. c. Th. 2. p. 269. in der Note.

o) Schreiben des Groß-Richters, Miniſters der Juſtiz v. 26 März 1807. (*Rondonneau* und Ehrhard Supplemente S. 371.)

p) Schreiben des Groß-Richters, Miniſters der Juſtiz v. 12 Meſſidor XIII. (*Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 239.)

q) Code de procéd. Art. 1002. Caution braucht jedoch der Curator einer vacanten Erbſchaft nicht zu leiſten. *Lepage* l. c. p. 813. — Man vergleiche

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Handels-Gerichten.

§. 501.

I. Allgemeine Grundſätze.

Die Handels-Gerichte, deren Competenz ich oben §. 31 ſchon näher erörtert habe, ſind lediglich auf die Entſcheidungen der Rechtsſtreitigkeiten beſchränkt, welche Verbindlichkeiten und Verträge unter Kaufleuten, Krämern und Banquiers, oder Handelsgeſchäfte zwiſchen Perſonen jeder Claſſe betreffen, und daher als Tribunäle anzuſehen, die eine Ausnahme von der Regel bilden r). Sie dürfen nie über eine bloße Civilſache erkennen, ſelbſt wenn ſolche als Widerklage angebracht werden ſollte s), und nicht über das beſtrittene Eigenthum einer Sache entſcheiden, ſie mag beweglich oder unbeweglich ſeyn. t) Die Competenz erſtreckt ſich zwar nur auf die obigen Sachen und Perſonen, indeß können ſowohl die Wittwe als die Erben desjenigen, welcher der Gerichtsbarkeit des Handels-Gerichtes

---

auch überhaupt die beyden erwähnten Schreiben des Groß-Richters v. 12 Meſſidor XIII, und v. 26 März 1807, ſo wie das Circular v. 8 July 1806. (*Rondonneau* und Ehrhard l. c. S. 371. 239. 339.)

r) Code de commerce Art. 631. e. s.

s) *Merlin*, questions de droit. T. 9. p. 297.

t) Caſſationshof im *Praticien franç.* T. 2. p. 444. (Ueberſetz. v. Eigenet Th. 2. S. 342.)

unterworſen war, vor dieſes geladen werden, um einen ſchon angefangenen Prozeß wieder aufzunehmen, oder auch um ſich auf eine neue Klage einzulaſſen, welche aus ſolchen Verbindlichkeiten entſpringt, worüber das Handelsgericht zu erkennen hat, die aber vor dem Tode des Erblaſſers nicht angeſtellt war, gleichviel, ob die Wittwe und die Erben den Handel fortſetzen oder nicht. Wird jedoch die Qualität als Wittwe oder Erbe beſtritten: ſo muß dieſe Frage erſt von dem ordentlichen Richter entſchieden, und die Hauptſache dann wieder vor das Handels-Gericht gebracht werden u).

Das Verfahren vor den Handels-Gerichten iſt im Ganzen genommen, das nemliche, wie vor den Friedens-Gerichten; die Partheyen müſſen in Perſon oder durch Special-Bevollmächtigte erſcheinen, bedürfen keiner Anwälde, und ein ſchriftliches Verfahren hat daher auch nicht ſtatt v). Nur einige Abweichungen treten indeß hier ein, und die Prozeßordnung beſchränkt ſich daher auch nur auf dieſe, ganz von dem gewöhnlichen Verfahren abweichenden, oder dem der Civil-Tribunäle ſich nähernden Beſtimmungen.

§. 502.

II. Verfahren vor den Handels-Gerichten.

A. Erſtes Verfahren.

a, Vorladung.

Jede, bey einem Handels-Gerichte anzuſtellen-

u) Code de procéd. Art. 426. Praticien franç. T. 2 p. 461. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 355.) Laſſaulx Ueberſetzung der Prozeßordn. Note 1 zum Art. 426.

v) Code de procéd. Art. 414. Code de commerce Art. 642.

de Klage, muß ohne vorgängigen Verſuch der Güte, mittelſt einer förmlichen Vorladung, nach Vorſchrift der Artikel 61 u. f. angebracht werden, nur bedarf es in dieſer Vorladung nicht der Beſtellung eines Anwaldes, weil die Verhandlungen ohne deren Zuziehung mündlich geſchehen. Auch der Beklagte hat daher aus eben dieſem Grunde weder einen Anwald zu beſtellen, noch ſeine Einreden ſchriftlich zu verhandlen, ſondern muß an dem, in der Vorladung beſtimmten Tage, in Perſon oder durch ſeinen Special-Bevollmächtigten im Gerichte erſcheinen. Alle Verhandlungen dieſer Gerichte erfordern in der Regel eine Beſchleunigung, und die Ladung iſt daher gültig, wenn dem Beklagten nur ein freyer Tag zwiſchen der Inſinuation und dem Audienztage geſtattet bleibt. w). Sollte inzwiſchen die Sache ſehr dringend und Gefahr bey dem Verzuge ſeyn: ſo kann der Präſident auf ein desfallſiges Geſuch nicht nur die Erlaubniß zur ſofortigen Vorladung von Stunde zu Stunde ertheilen, ſondern auch zugleich geſtatten, daß die ſtreitigen Effecten, deren Fortſchaffung man befürchtet, mit Arreſt belegt werden; indeß hängt es von dem Ermeſſen des Präſidenten ab, dieſe Ordonnanz, welche der Oppoſition und Appellation ohngeachtet, proviſoriſch vollſtreckbar iſt, nur unter Bürgſchaft oder Beſcheinigung der hinlänglichen Solvenz des Klägers zu ertheilen. Selbſt aber ohne Erlaubniß des Präſidenten kann man in allen Seegeſchäften, wenn der Gegner nicht domiciliirt iſt, oder die Klage ſich auf

---

w) Doch findet auch hier die Erweiterung der Friſt wegen Entfernung des Beklagten nach dem Art 73 der Prozeßordn. ihre Anwendung. Caſſationshof im Praticien franç. T. 2. p. 451. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 348.)

Ausrüſtung, Verproviantirung oder Bemannung eines ſeegelfertigen Schiffes, und ſonſtige eilige und proviſoriſche Maasregeln bezieht, den Beklagten von Stunde zu Stunde vorladen laſſen. Alle Vorladungen, welche in dieſen Angelegenheiten am Bord des Schiffes inſinuirt werden, ſind gültig. x)

Es hängt von der Wahl des Klägers ab, ob er den Beklagten vor das Gericht ſeines Wohnortes, vor dasjenige, in deſſen Bezirke das Verſprechen geleiſtet und die Waare abgeliefert iſt, oder vor das, in deſſen Bezirke die Zahlung hätte geſchehen ſollen, vorladen will y), vorausgeſetzt, daß nicht etwa contractmäßig ein Gerichtsſtand bedungen iſt. z)

§. 503.

b, Audienz.

Die Partheyen müſſen an dem, in der Vorladung beſtimmten Tage in Perſon oder durch Spe-

---

x) Code de procéd. Art. 414. 415. 48. 61 e. s. 416. 417. 418 419.

y) Code de procéd. Art. 420. Die Negociation eines Wechſels macht übrigens das Gericht des Ortes, wo dieſe vorfiel, nicht competent, um über die Streitigkeiten in Betreff des Wechſels ſelbſt zu erkennen. Caſſationshof im Journal du barreau 1809. I. 8. und in *Sirey* Journ. genér. 1809. I. 28.

z) Dies bindet jedoch den Bürgen nicht, das Gericht für competent anzunehmen. Caſſationshof in *Sirey* Journ. genér. 1809. I. 28. und im Journal du barreau 1809. I. 9. Man vergl. damit Code de procéd. Art. 181. — Uebrigens kann die Gerichtsbarkeit der Civil-Tribunäle durch die Vereinbarung der Partheyen auch auf Handelsſachen prorogirt werden. Appellationshof zu Brüſſel in *Sirey* Journ. genér. 1809. I. 24.

cial-Bevollmächtigte erſcheinen, und ihre Anträge wechſelſeitig vorbringen. Das Gericht hat indeß das Recht, auf Anſuchen oder auch von Amtswegen zu verfügen, daß die Partheyen in Perſon in der öffentlichen Audienz oder in dem Berathſchlagungs-Zimmer erſcheinen und dort vernommen werden ſollen, und kann auch, wenn ſie rechtmäßig am Erſcheinen verhindert ſeyn ſollten, einen der Richter, oder einen Friedens-Richter committiren, ſie in ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen, und ein Protocoll über ihre Ausſage abzufaſſen. a) Eine Caution wegen Koſten und Schadloshaltung kann der Beklagte in Handelsſachen von dem fremden Kläger nicht fordern, die Klage mag bei einem Handels-Gerichte, oder in deſſen Ermangelung, und nach Uebereinkunft der Partheyen, bey einem Tribunale erſter Inſtanz eingeleitet ſeyn. b)

Erſcheint der Kläger nicht in der Audienz: ſo kann der Beklagte um Entbindung von der Inſtanz und Verurtheilung des erſteren in die Koſten bitten; bleibt hingegen der Beklagte aus: ſo ſteht es dem Kläger frey, auf Zuerkennung ſeines Geſuches anzufragen. c)

Sollte die Sache nicht in der erſten Audienz definitiv entſchieden werden: ſo müſſen diejenigen Partheyen, welche nicht an dem Reſidenzorte des Ge-

---

a) Code de procéd. Art. 421. 428.

b) Code de procéd. Art. 423. Wegen der Caution eines Fremden bey Vollſtreckung eines Erkenntniſſes, welches der Caſſation unterworfen iſt, ſ. m. das Kaiſerl. Decret v. 7 Februar 1809. (Bulletin No. 225.) *Rondonneau* Collection des lois franç. T. 1. p. 469.

c) Code de procéd. Art. 434. Wegen des Contumacial-Erkenntniſſes ſ. m. unter §. 504.

richtes wohnen, einen Wohnſitz daſelbſt wählen, und dieſe Wahl in das Audienz-Protocoll eintragen laſſen, widrigenfalls alle Inſinuationen, ſelbſt die des End-Urtheils gültiger Weiſe auf dem Greffe geſchehen können. Jede andere Wahl eines Domicils iſt nicht hinreichend, um ein Erkenntniß rechtsbeſtändig daſelbſt inſinuiren zu laſſen, und wenn daher ein Contumacirter in ſeiner Oppoſitionsſchriſt einen Wohnſitz erwählen ſollte: ſo kann das hierauf erfolgende Erkenntniß dort nicht inſinuirt werden, um den Anfang der Appellationsfriſt damit zu bewirken, weil das Geſetz die Erwähnung dieſer Wahl in dem Audienz-Protocolle ausdrücklich vorſchreibt. Der Opponent muß mithin dieſe Wahl bei der Plaidoirie über die Oppoſition wiederholen und eintragen, oder ſich gefallen laſſen, daß das Erkenntniß auf dem Greffe inſinuirt wird d).

In Betreff der Incompetenz-Einreden tritt auch hier die allgemeine Regel ein, daß die Incompetenz in Hinſicht des Gegenſtandes zu jeder Zeit, wegen der Perſon aber nur vor der übrigen Vertheidigung vorgebracht werden kann e).

§. 504.
c, Erkenntniß.

Bey der Abfaſſung und Ausfertigung der Er-

d) Code de procéd. Art. 422. Appellationshof zu Trier in *Birnbaum* Jurisprud. 1810. I. 1. p. 14. e. s. In wiefern ein Special-Bevollmächtigter ſo angeſehen werden darf, daß er ganz und gar die Perſon der Parthey repräſentire, und dieſem alſo jede Inſinuation ſtatt der Parthey ſelbſt gültig geſchehen könne, muß der Inhalt der Vollmacht ergeben; iſt ſie allein auf die Plaidoirie oder Vertheidigung gerichtet: ſo kann dies die Gültigkeit der Inſinuation nicht begründen. *Birnbaum* l. c.

e) Code de procéd. Art. 424.

kenntniſſe, ſind die, in den Artikeln 141 und 146 für die Tribunäle erſter Inſtanz vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu beobachten f).

Es ſteht dem Gerichte frey, wenn es über die Einreden der Competenz erkennt und ſolche verwirft g), auch zugleich mit über die Hauptſache zu entſcheiden, jedoch muß jener Punkt hiervon ganz getrennt werden, weil man wider die Entſcheidung des erſtern auf jeden Fall appelliren kann h).

Das Ausbleiben des Klägers berechtigt das Gericht, den Beklagten von der Inſtanz zu entbinden, und den erſteren in die Koſten zu verurtheilen; dem Kläger aber darf bey dem Ungehorſame des Beklagten, der Antrag nur in ſo weit zuerkannt werden, als er gerecht und bewieſen oder bewahrheitet iſt; ſollte alſo ſeine Klage ungegründet erſcheinen, ſo wird er gleich damit abgewieſen, bey mangelnder Beſcheinigung aber der Beweis derſelben ihm auferlegt. In jedem Contumacial-Erkenntniſſe muß ein Huiſſier mit deſſen Inſinuation beauftragt werden, und, wenn der Beklagte der Contumacirte iſt, in dieſem Inſinuations-Documente des Huiſſiers, ein Wohnſitz für den Kläger in der Gemeinde, wo die Inſinuation geſchieht, erwählt werden, damit dadurch die Zuſtellung der Oppoſition erleichtert wird i).

f) Code de procéd. Art. 433. Uebrigens findet hier nicht die Einreichung von Qualitäten ſtatt, ſondern die Thatſachen müſſen wie bey dem Friedens-Gerichte aus dem Protocolle ſupplirt werden.

g) Iſt es in Hinſicht der Sache incompetent: ſo muß es auch von Amtswegen und ohne Anſuchen der Partheyen auf die Verweiſung der Sache erkennen. Code de procéd. Art. 424.

h) Code de procéd. Art. 425. Praticien franç. T. 2. p. 458. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 353.)

i) Code de procéd. Art. 435. Code de comm. Art.

Die Handels-Gerichte können die proviſoriſche Vollſtreckung ihrer Erkenntniſſe, der Appellation und Oppoſition k) ohngeachtet, in allen Fällen gegen Caution oder Beſcheinigung der Zahlungsfähigkeit, und ſelbſt ohne dieſe Bürgſchaft alsdann verfügen, wenn ſolche auf eine unbeſtrittene Urkunde oder ein rechtskräftiges Urtheil geſtützt ſind l). Wenn übrigens die Sicherheitsleiſtung erkannt wird: ſo muß in dieſem Urtheile zugleich beſtimmt werden, ob der Cavent die Sicherheit ſeines Bürgen zuvor beſcheinigen, und die desfallſigen Documente auf dem Greffe niederlegen ſoll oder nicht, indem dieſes lediglich von der

---

643. Code de procéd. Art. 156. Wohnt der Kläger aber ohnehin ſchon an dieſem Orte: ſo bedarf es dieſer Wahl weiter nicht.

k) Die Prozeßordnung ſagt zwar in dem Art. 439 nicht namentlich, daß die Erkenntniſſe auch der Oppoſition ungeachtet proviſoriſch vollſtreckt werden können, allein da der Art. 643 des Handels-Geſetzbuches verordnet, daß der Art. 159 der Prozeßordnung bey den Contumacial-Erkenntniſſen der Handels-Gerichte ſeine Anwendung finden ſolle, nach dieſem aber der Oppoſition nur dann ſuspenſive Kraft zugeſtanden wird, wenn der proviſoriſche Vollzug nicht dieſes Rechtsmittels ungeachtet verfügt iſt: ſo mögte es wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß durch dieſe Beſtimmung des neuern Geſetzes auch der proviſoriſche Vollzug der Oppoſition ungeachtet erkannt werden könnte.

l) Code de procéd. Art. 439. *Praticien franç.* T. 2. p. 484. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 373.) In der Appellations-Inſtanz kann die proviſoriſche Vollſtreckung nicht durch eine vorläufige Verfügung erkannt werden, wenn die Partheyen nicht in der erſten Inſtanz darum gebeten haben. Appellations-Hof zu Brüſſel in *Sirey* Journ. genér. 1809. II. 55. und im Journal du barreau 1809 II. 249.

Beſtimmung des Gerichtes abhängt m); ferner auch, binnen welcher Friſt die Cautions-Vorſchläge nach der Inſinuation des Erkenntniſſes mitgetheilt und die Erklärungen darauf abgegeben werden ſollen n).

§. 505.

B, Beweis-Verfahren.

In Betreff des Beweis-Verfahrens ſind folgende Beſtimmungen zu bemerken:

1, Der Beweis durch Urkunden kann nur durch unbeſtrittene Documente geführt werden o). Sobald der Product die Unterſchrift abläugnet oder nicht zu kennen behauptet, oder eine Urkunde für falſch erklärt, und der Producent beſteht darauf, ſich ihrer zum Beweiſe bedienen zu wollen: ſo muß das Gericht dieſe Nebenklage an den ordentlichen Richter verweiſen, und das Urtheil in der Hauptſache einſtweilen ausſetzen. Iſt jedoch nur einer von mehreren getrennten Klage-Punkten hierauf geſtützt, oder das befragliche Document von keinem weſentlichen Einfluſſe auf die Entſcheidung der Hauptſache: ſo kann im erſtern Falle das Erkenntniß über die übrigen Punkte, im letzteren aber über das Ganze ohne Rückſicht auf jene Nebenklage abgegeben werden p).

---

m) Code de procéd. Art. 440. *Praticien franç.* T. 2. p. 486. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 374.)

n) Code de procéd. Art. 517. 518. Oben §. 334 — 336.

o) Das angefochtene Document muß von dem Präſidenten paraphirt werden, ſo wie dies der Fall bey dem Verfahren vor den Friedens-Gerichten bey Abläugnung einer Urkunde iſt. Code de procéd. Art. 14.

p) Code de procéd. Art. 427. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetzung der Prozeßordn. Note 1. zum

2, **Bey dem Beweiſe durch Sachverſtändige** müſſen entweder einer oder drey derſelben von den Partheyen erwählt, oder wenn ſie ſich in der Audienz nicht darüber vereinigen können, drey Sachverſtändige von Amtswegen ernannt werden. Ihr Gutachten reichen ſie auf dem Greffe des Handels-Gerichtes ein q).

3, **Der Beweis durch Zeugen** findet, in ſofern das Gericht ihn für zweckmäßig und nöthig erachtet, ohne Rückſicht auf die Summe und in allen Fällen, nur nicht gegen den Inhalt eines ſchriftlichen Societäts-Contractes und deſſen Neben-Verabredungen ſtatt r). Das Verhör wird nach den Regeln der ſummariſchen Zeugen-Vernehmung abgehalten, und wenn die Sache der Appellation unterworfen iſt, die Auſſage der Zeugen wörtlich niedergeſchrieben, und von ihnen unterzeichnet s).

Art. 427. und im *Praticien franç.* T. 2. p. 467. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 360.

q) Code de procéd. Art. 429. 431. Will man die Sachverſtändigen recuſiren: ſo muß dies binnen dreyen Tagen geſchehen. Art. 430 — Wegen der Schätzung der Seeſchäden ſ. m. Code de comm. Art. 414.

r) Code de comm. Art. 41. 109. Code Napol. Art. 1341. 1834. *Praticien franç.* T. 2. p. 478. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 368.) Oben §. 162. No. 10.

s) Code de procéd. Art. 432. 407 — 413. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 183. Ueber den Beweis durch Augenſchein und durch den Eid enthält die Prozeßordnung keine nähern Beſtimmungen, weshalb daher in Rückſicht dieſer Beweismittel dasjenige anzuwenden, was ich in den §§. 160. 167. 163. u. 170 hierüber bemerkt habe. Die Vernehmung der Partheyen über Artikel nnd Thatſachen wird durch

§. 506.

C. Verfahren in der Executions=Inſtanz.

Die Erkenntniſſe der Handels=Gerichte können, wenn keine Oppoſition oder Appellation dagegen eingewandt wird t), oder deren Vollzug dieſer Rechtsmittel ohngeachtet verfügt iſt, u) ſchon am Tage nach der Inſinuation auf die gewöhnliche Weiſe vollſtreckt werden v). Ueber die Vollziehung ihrer Urtheile können jedoch die Handels=Gerichte nicht erkennen, und haben daher auch nicht das Recht, ein Urtheil gegen die Erben der Parthey für executoriſch zu erklären w).

---

perſönliches Erſcheinen, welches das Gericht in jedem Falle, ſowohl von Amtswegen als auch auf Anſuchen eines Theiles verordnen kann, erſetzt.

t) Wegen der von Fremden zu leiſtenden Caution, wenn ſie während der Caſſationsfriſt ein Urtheil vollſtrecken laſſen wollen, welches der Caſſation unterworfen iſt, ſ. m. das Kaiſerl. Decret v. 7. Februar 1809. (Bulletin No. 225.) *Rondonneau* Collection des lois franç. T. 1. p. 469.

u) In Betreff der proviſoriſchen Vollſtreckung, welche auch der Oppoſition ungeachtet verordnet werden kann ſ. m. die Note k) zum §. 504.

v) Ueber die Beſchlagnehmung und den gerichtlichen Verkauf eines Schiffes ſ. m. Code de comm. Art. 197 — 215.

w) Code de procéd. Art. 435. Code de comm. Art. 643. Code de procéd. Art. 159. 442. 553. Caſſationshof im *Praticien franç.* T. 2. p. 488. (Ueberſetz. v. Eigener Th. 2. S. 378) und in Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordn. Note 1. zum Art. 442. — Kein Handels=Gericht kann daher über den Verkauf der Immobilien eines Falliten erkennen, ſondern dieſer Verkauf und die Diſtribution der aufkommenden Gelder gehören ausſchließlich vor die Civil=Tribunäle. Gutachten des Staats Rathes v. 9 December 1810. (Bulletin No. 330.) *Rondonneau* Collection des lois franç. T. 1. p. 566.

Iſt eine Bürgſchaft verordnet: ſo muß der Cavent, den ſeine Cautions-Vorſchläge enthaltenden Aufſatz dem Gegner in ſeinem Wohnſitze, oder wenn er nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, in dem, nach der Vorſchrift des Artikels 422 erwählten Wohnſitze inſinuiren, und ihn auffordern laſſen, ſich binnen der im Urtheile feſtgeſetzten Friſt [§. 404] über die Annahme zu erklären; im Falle der Beſtreitung aber an einem zu beſtimmenden Tage in der Audienz zu erſcheinen, um hierüber erkennen zu hören. Im Falle durch das Urtheil, welches die Bürgſchaft auferlegt, verordnet iſt, daß die Solvenz des Bürgen beſcheinigt werden ſoll, müſſen die desfallſigen Documente auf dem Greffe deponirt, die Copeyen derſelben dem Gegner mitgetheilt, und derſelbe zugleich aufgefordert werden, ſich an einem beſtimmten Tage und zu einer beſtimmten Stunde auf dem Greffe einzufinden, und die Documente an Ort und Stelle einzuſehen x).

Erſcheint nun derſelbe nicht, und beſtreitet auch die Bürgſchaft nicht binnen der feſtgeſetzten Zeit: ſo bedarf es weiter keines Erkenntniſſes y), ſondern der Bürge giebt ſeine Erklärung ab; im entgegengeſetzten Falle aber müſſen die Partheyen an dem in der Aufforderung benannten Tage in der Audienz erſcheinen, wo ſodann über dieſen Nebenpunkt ſofort erkannt wird. Dieſes Erkenntniß iſt auf jeden Fall der Rechtsmittel ohngeachtet vollſtreckbar z).

§. 507.

D. Verfahren in der Inſtanz der Rechtsmittel a).

1, In Hinſicht der Oppoſition gegen Contumacial-Erkenntniſſe beſtimmt zwar die Prozeßordnung im

x) Code de procéd. Art. 517. 518. Oben §. 334 u. f.

y) *Thomine-Desmasures* l. c. p. 184.

z) Code de procéd. Art. 441. 519. 521. 522.

a) In Betreff der Oppoſition eines Dritten und der

Artikel 436, daß ſie nach Ablauf von acht Tagen, nach der Inſinuation des Urtheils, nicht mehr ſtatt finden ſolle; allein da in dem 643ſten Artikel des Handelsgeſetzbuches ausdrücklich verordnet iſt, daß der 156ſte, 158ſte und 159ſte Artikel der Prozeßordnung ihre Anwendung auf die Contumacial-Erkenntniſſe der Handels-Gerichte finden ſollen, und die Beſtellung eines Anwaldes hier nicht eintreten kann; ſo muß man in Gefolge dieſes neuern Geſetzes auch annehmen, daß die Oppoſition bis zur Vollſtreckung des Urtheils zuläſſig iſt, und dieß um ſo mehr, da der Artikel 157 der Prozeßordnung, welcher die Einwendung dieſes Rechtsmittels im Falle einer Anwalds-Beſtellung auf acht Tage beſchränkt, in dem 643ſten Artikel des Handels-Geſetzbuches ausgeſchloſſen iſt. Die Oppoſitions-Schrift muß die Gründe, worauf ſie ſich ſtützt, enthalten, mit einer förmlichen Vorladung zum Erſcheinen in der Audienz begleitet und wenn der Beklagte der Contumacirte iſt, in den vom Kläger bey der Inſinuation erwählten Wohnſitze inſinuirt werden b). Wenn die Op-

Caſſation enthält ſo wenig die Prozeßordnung als das Handels-Geſetzbuch eine Beſtimmung, und man muß daher auf die allgemeinen Regeln zurückgehen. (Oben §. 231 bis 336. und 237 bis 240) In Rückſicht der von Fremden zu leiſtenden Caution, wenn ſie ein Urtheil während der Caſſationsfriſt vollſtrecken laſſen wollen, ſ. m. oben §. 506 Note t) — Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, (réquète civile) findet aber gegen die Erkenntniſſe der Handels-Gerichte nicht ſtatt. Code de procéd. Art. 480. Oben §. 225. Note. o) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 599.

b) Code de procéd. Art. 437. 416. 435. *Praticien franç.* T. 2. p. 482. (Ueberſetzung v. Eigener Th. 2. S. 371.)

poſition bey der Vollſtreckung des Erkenntniſſes mittelſt einer Erklärung zum Protocolle des Huiſſiers eingewandt wird: ſo muß dieſer zwar mit der Execution aufhören, Falls nicht der proviſoriſche Vollzug erkannt iſt c); allein der Opponent iſt ſchuldig, dieſe Oppoſition bey Verluſt des Rechtsmittels binnen dreyen Tagen durch eine förmliche Einwendungsſchrift unter Hinzufügung der obbemerkten Vorladung zu wiederholen d).

2, Die Appellation gegen die Erkenntniſſe der Handels-Gerichte kann binnen dreyen Monaten e) vom Tage der Inſinuation der contradictoriſchen, und vom Tage des Ablaufes der Oppoſitionsfriſt bey Contumacial-Urtheilen, eingelegt, und zwar ſchon an dem Tage eingewandt werden, an welchem das Urtheil ausgeſprochen iſt f). Beträgt der Gegenſtand der Klage nicht über tauſend Franken: ſo darf die Appellation nicht angenommen werden, wenngleich in dem Urtheile nicht angeführt iſt, daß es in letzter Inſtanz geſprochen ſey. Die Kaiſerlichen Ge-

---

c) M. ſ. oben §. 504. Note k)

d) Code de procéd. Art. 438.

e) Durch dieſe Verfügung iſt jedoch die Beſtimmung des Artikels 444 und 445 der Prozeßordnung in Betreff der Verlängerung dieſer Friſt für Fremde, Abweſende und Minderjährige, (für welche letztere die Friſt erſt mit dem Tage läuft, an welchem das Erkenntniß auch dem Gegen-Vormund inſinuirt iſt,) nicht aufgehoben. *Birnbaum* Jurisprudence 1810. I. 14.

f) Dieſes iſt eine Abweichung von dem, für die Urtheile der übrigen Gerichte in den Artikeln 449 und 455 der Prozeßordnung ertheilten Vorſchriften.

richtshöfe dürfen in keinem Falle, bey Strafe der Nichtigkeit und ſogar des Schadens-Erſatzes für die Partheyen, die Vollſtreckung der Erkenntniſſe der Handels-Gerichte, deren proviſoriſcher Vollzug verordnet iſt, hemmen oder Friſten des Vollzuges anordnen; ſelbſt, wenn wider jene Urtheile die Incompetenz des Handels-Gerichtes vorgeſchützt würde; jedoch ſteht es ihnen frey, zu geſtatten, daß der Appellat auf eine beſtimmte Stunde außerordentlicher Weiſe vorgeladen wird, um über die Appellation zu plaidiren. Alle Appellationen gegen die Urtheile der Handels-Gerichte müſſen ſummariſch verhandelt und entſchieden werden g).

§. 508.

E. Verfahren in beſondern Fällen.

Als Handlungen, bey denen ein beſonderes Verfahren eintritt, werden folgende zu bemerken ſeyn:

1, die Entſcheidung aller Streitigkeiten unter Geſellſchaften über Gegenſtände ihrer geſellſchaftlichen Verhältniſſe, durch erwählte oder von dem Gerichte ernannte Schieds-Richter h).

2, Die Genehmigung für emancipirte Minderjährige und Ehefrauen zum Handel i).

3, Das Falliment und die Wiedereinſetzung des Falliten in ſeine vorigen Rechte k).

---

g) Code de comm. Art. 645 — 648.

h) Code de procéd. Art. 429. Code de comm. Art. 51 — 64.

i) Code de comm. Art. 1 — 7.

k) Code de comm. Art. 440 — 565. Art. 604 — 614.

4, Die Güter-Abtretung l).

5, Der Bankerott m).

Das Verfahren in allen dieſen Fällen iſt in dem Handels-Geſetzbuche deutlich genug beſtimmt, um noch einer Erläuterung zu bedürfen n).

Vierter Titel.

Von dem Compromiſſe und dem Verfahren vor Schieds-Richtern.

§. 509.

Allgemeine Beſtimmungen.

Das Geſetz erlaubt den Partheyen unter gewiſſen Einſchränkungen, ihre Rechtsſtreitigkeiten in

---

l) Code de comm. Art. 586 — 603.

m) Code de comm. Art. 586 — 603.

n) Als Hülfsmittel zur Erklärung der Handelsgeſetze und des Verfahrens vor den Handels-Gerichten, verdienen folgende Werke bemerkt zu werden: *Locré* Commentaire sur le livre trois. du Code de commerce, traitant les fallites et banqueroutes; 3 Vol. *Locré*, Esprit du Code de commerce, 7 Vol. (Der 5te 6te und 7te Theil dieſes Werkes bilden den obigen Commentar.) *Maugeret*, Legislation commerciale de l'empire français, ou le Code de commerce commenté; 3 Vol. *Dufour*, parfait négociant, ou le Code de commerce avec formules et instructions, 2 Vol. *Daubanton* Repertoire universel de législation commerciale, avec les formules de tous les arbitrages juridiques entre associés, et autres formules, 2 Vol. *Boncher*, Traité des formalités et de procédure des tribunaux de commerce. 1 Vol. *Boncher*, Traité

Gefolge einer Uebereinkunft durch Privat-Perſonen entſcheiden zu laſſen, und dieſen in Hinſicht ihres Streites die Qualität von Richtern beyzulegen. Dieſe Verabredung, wenn ſie gehörig abgeſchloſſen iſt, gilt für ſie als Geſetz, und das Compromiß, oder der Vertrag, den ſie hierüber errichtet haben, kann daher innerhalb der, für das Verfahren feſtgeſetzten Friſt, nur mit einſtimmiger Genehmigung der Partheyen aufgerufen werden o).

Der Mangel an einer ſpeciellen Beſtimmung über die Perſon der Schieds-Richter, macht es nothwendig, auf die allgemeinen Grundſätze zurückzugehen, und hiernach anzunehmen, daß nur ſolche Staatsbürger dazu erwählt werden können, denen eine freye Diſpoſition über ihr Vermögen zuſteht. Ob der, in wirklicher Function ſtehende Richter dieſes Geſchäft übernehmen dürfe, bleibt immer zweifelhaft, wenn gleich aus einigen Particular-Geſetzen p) das Gegentheil zu erhellen ſcheint.

§. 510.

A. Von dem Compromiſſe, und zwar
a, Recht zu compromittiren.

Ein jeder, der fähig iſt, einen Vertrag zu ſchließen, und die freye Diſpoſition über ſeine oder

complet de tous les papiers de commerce, 2 Vol.

o) Code de procéd. Art. 1008. Code Napol. Art. 1134.

p) Kaiſerl. Decret v. 20 Prairial XIII. (zunächſt für Parma und Piazenza beſtimmt.) *Praticien franç.* T. 5. p. 359. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 20. von Strombeck Formulare Th. 2. S. 414. Oeſterley practiſche Erläuterungen (1ſte Ausgabe) Th. 3. S. 281. Es hängt übrigens von der Willkühr der Partheyen ab, ob ſie einen oder mehrere Schieds-Richter erwählen wollen.

die befraglichen Rechte hat, kann ein Compromiſs eingehen q). Aus dieſen Gründen dürfen daher nicht compromittiren:

1, Minderjährige und Interdicirte, ſelbſt nicht durch oder mit ihren Vormündern und Curatoren, da alle ſie betreffenden Sachen dem Kaiſerlichen Procureur mitgetheilt werden müſſen r).
2, Die Curatoren der vacanten Erbſchaften, und der Abweſenden, ſo wie die in den proviſoriſchen Beſitz des Vermögens geſetzten Erben deſſelben aus eben jenen Gründen s).
3, Ehefrauen. Mit Einwilligung ihres Ehemannes können ſie nur dann compromittiren, wenn ſie entweder gar nicht im Dotal-Verhältniſſe leben, oder das befragliche Dotalſtück in dem Ehecontracte für veräußerlich erklärt iſt; denn, wenn ſie nicht im Dotal-Verhältniſſe leben, oder das Dotalſtück für veräußerlich erklärt iſt: ſo fällt der Grund weg, weshalb die Sache dem Kaiſerlichen Procureur mitgetheilt werden muß t).
4, Gemeinden und öffentliche Anſtalten u).
5, Gerichtlich erklärte Verſchwender nicht ohne ihre Curatoren v).

---

q) Code de procéd. Art. 1003. Code Napol. Art. 1123. 1224. 1225. 1988. 1989.

r) Code de procéd. Art. 1004. *Maleville* und Blanchard l. c. T. 1. p. 460 zum Art. 467.

s) Das Compromiſs, welches der Curator abgeſchloſſen hat, iſt ſelbſt in Rückſicht der übrigen Intereſſenten, die zur Abſchließung berechtigt waren, nichtig. Caſſationshof im Journal du barreau 1809. I. 35.

t) Code de procéd. Art. 1004. 83. *Pigeau* l. c. T. 2. p. 225. *Praticien franç.* T. 5. p. 341.

u) Code de procéd. Art. 1004. 83.

v) Code Napol. Art. 513.

6, Alle diejenigen, denen nur ein beſchränktes Eigenthum an dem in Frage befangenen Gegenſtande zuſteht w).

§. 511.

b, Gegenſtände des Compromiſſes.

Alle Sachen, über welche den Privat-Perſonen die freye Dispoſition zuſteht, können in der Regel dem Ausſpruche der Schieds-Richter unterworfen werden; da indeß dieſe Freyheit in Hinſicht ſolcher Sachen, welche die guten Sitten und die öffentliche Ordnung betreffen, beſchränkt iſt: ſo ſind aus dieſen Gründen folgende Sachen der vertragsmäßigen Entſcheidung entzogen x), nemlich:

1, Eheſcheidungen;
2, Scheidungen vom Tiſche und Bette;
3, Trennung der Güter unter Eheleuten y);
4, Sachen, die den Civil-Stand betreffen;
5, Schenkungen und Vermächtniſſe, welche den Unterhalt, die Kleidung und die Wohnung zum Gegenſtande haben z); und
6, alle Sachen, deren Mittheilung an den Kaiſerlichen Procureur vorgeſchrieben iſt a).

---

w) Code Napol. Art. 1583. 1048. 1049.

x) Code de procéd. Art. 1004.

y) *Pigeau* l. c. T. I. p. 19. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 376. *Lepage* l. c. p. 816. Laſſaulx Annalen der Geſetzgebung I. 88.

z) Dies iſt jedoch nur von Streitigkeiten über das Recht oder den Verleihungs-Titel, und über gegenwärtige oder zukünftige Alimente zu verſtehen, nicht aber auf Rückſtände derſelben zu erſtrecken. *Thomine-Desmasures* l. c. p. 376.

a) M. ſ. oben §. 26. Code de procéd. Art. 83.

§. 512.

c, Form und Inhalt des Compromiſſes.

Was die Form des Compromiſſes anbetrifft: ſo iſt es zwar weſentlich erforderlich, daß ſolches ſchriftlich abgefaßt wird, allein es hängt von der Willkühr der Partheyen ab b), ob ſie das Compromiß mittelſt eines von den erwählten Schieds-Richtern aufgenommenen, und von den Partheyen unterſchriebenen c) Protocolles, in Form einer Notoriat-Urkunde, oder durch einen Act unter Privat-Unterſchrift d) errichten wollen.

In Rückſicht des Inhaltes verlangt das Geſetz nur, daß die Namen der Schieds-Richter, und die ſtreitigen Gegenſtände e) bey Strafe der Nichtigkeit in dem Compromiſſe enthalten ſeyn ſollen f); indeß iſt es der Folgen wegen ſehr rathſam, auch noch folgende Beſtimmungen darin aufzunehmen g):

1, wie lange das Compromiß in Gültigkeit bleiben ſoll, weil ohne dieſe Beſtimmung daſſelbe mit **dreyen** Monaten erlöſcht h);

---

b) Code de procéd. Art. 1005.

c) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 20.

d) In dieſem letzten Falle müſſen bey Strafe der Nichtigkeit ſo viele Originale ausgefertigt werden, als Partheyen vorhanden ſind. Code Napol. Art. 1325.

e) Dieſe Gegenſtände ſind hinlänglich ausgedrückt, wenn die Partheyen den Schieds-Richtern die Gewalt zugeſtehen, alle Streitigkeiten zu entſcheiden, welche über einen befraglichen Contract oder ein befragliches Recht entſtanden ſind, oder noch entſtehen könnten. Appellationshof zu Turin in *Sirey* Journ. genér. 1809. II. 264.

f) Code de procéd. Art. 1006.

g) *Pigeau* l. c. T. 1. p. 20. 21. 22.

h) Code de procéd. Art. 1007.

2, daß ſolches nicht durch den Tod, die Weigerung, Aufkündigung oder Verhinderung eines der Schieds-Richter aufhören ſolle i), und ſich allenfalls vorzubehalten, die erledigte Stelle durch eine andere Perſon zu erſetzen, oder dieſe Wahl den Schieds-Richtern zu überlaſſen.

3, Daß bey der Stimmengleichheit ein Obmann von den Partheyen oder den Schieds-Richtern gewählt werden ſolle k);

4, daß in einer feſtzuſetzenden Form verfahren werden ſolle, weil widrigenfalls die, für die Civil-Tribunäle erſter Inſtanz vorgeſchriebenen Formen und Friſten beobachtet werden müſſen l);

5, daß einem der Schieds-Richter der Auftrag ertheilt werde, die zur Inſtruction der Sache erforderlichen Handlungen allein vorzunehmen, und das Protocoll zu führen, indem ohne dieſe Beſtimmung die Schieds-Richter immer gemeinſchaftlich verfahren müſſen m);

6, nach welchen Grundſätzen die Richter ſowohl als der Obmann entſcheiden ſollen, ob nach den ſtrengen Grundſätzen des Rechtes, nach der Billigkeit, nach den Regeln der Kunſt u. ſ. w. n);

---

i) Code de procéd. Art. 1012. Es iſt ſehr rathſam, mehrere Schieds-Richter, und zwar zu Vermeidung der Stimmengleichheit in ungerader Zahl zu erwählen.

k) Code de procéd. Art. 1012.

l) Code de procéd. Art. 1009. Eine ſolche Beſtimmung befördert den Zweck dieſer vertragsmäßigen Entſcheidungen ganz vorzüglich, und muß daher von den Partheyen beſonders berückſichtigt werden.

m) Code de procéd. Art. 1011. *Comaille* l. c. T. 3. p. 381.

n) Code de procéd. Art. 1019.

7, ob das Urtheil auf jeden Fall als in letzter Inſtanz geſprochen, angeſehen werden ſoll oder nicht. Iſt jedoch in der befraglichen Sache ſchon appellirt, oder die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachgeſucht: ſo kann keine Appellation von dem Erkenntniß der Schieds-Richter, alſo auch keine Entſagung auf dieſes Rechtsmittel weiter ſtatt finden o).

§. 513.

d, Erlöſchung des Compromiſſes.

Wenn die Partheyen nicht durch die ſo eben erwähnten Verabredungen ein anderes feſtgeſetzt haben, ſo erlöſcht das Compromiß:

1, durch die Weigerung oder Aufkündigung eines der Schieds-Richter vor dem Anfange des Geſchäftes p);
2, durch den Tod, die Entfernung oder gegründete Verhinderung des einen derſelben q);
3, durch Recuſation der Schieds-Richter wegen einer erſt nach dem Compromiſſe entſtandenen oder den Partheyen bekannt gewordenen Urſache r);
4, durch den Tod einer der Partheyen, welche minderjährige Erben hinterläßt; ſind die Erben alle volljährig: ſo läuft jedoch die für das Com-

---

o) Code de procéd. Art. 1010.

p) Code de procéd. Art. 1012. 1014. *Lepage* l. c. p. 819. *Comaille* l. c. T. 3. p. 380.

q) Code de procéd. Art. 1012.

r) Code de procéd. Art. 1014. Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordnung in der Note 1 zum Art. 1014. — Es finden bey ihnen die nemlichen Recuſations-Gründe wie den ordentlichen Richtern ſtatt. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 25.

promiß beſtimmte Friſt nicht während der Inventars-Friſt s);

5, durch den Ablauf der geſetzlichen drey Monate t);

6, durch die Gleichheit der Stimmen bey den Berathſchlagungen, wenn kein Obmann bedungen iſt u);

7, durch den Widerruf der Partheyen v).

§. 514.

B. Von dem Verfahren ſelbſt.

a, Inſtruction.

Ich habe ſchon in dem §. 512. Nro. 4, bemerkt, daß es von der Wahl der Partheyen abhängt, nach welchen Formen und Grundſätzen verfahren und entſchieden werden ſoll, und daß, wenn ſie dieſerhalb keine Verabredung getroffen haben, die für die Tribunäle erſter Inſtanz vorgeſchriebenen Friſten und Formen beobachtet, auch alle Prozeßhandlungen in dieſem Falle von ſämmtlichen Schieds-Richtern vorgenommen, und die aufgenommenen Protocolle von allen unterſchrieben werden müſſen; allein die Ordnung mag beſtimmt ſeyn, wie ſie will: ſo ſind die Partheyen auf jeden Fall ſchuldig, ihre Schriften und Beweisſtücke vierzehn Tage vor dem Ablaufe der, für das Verfahren beſtimmten Friſt, den Schieds-Richtern zu überreichen, weil dieſe ſonſt nur auf dasjenige, was ihnen zugeſtellt

---

s) Code de procéd. Art. 1013. Die minderjährigen Erben können jedoch durch Verabredung der Partheyen den Schieds-Richtern nicht unterworfen ſein, weil der Kaiſerliche Procureur in allen ihren Angelegenheiten gehört werden muß.

t) Code de procéd. Art. 1007. 1012.

u) Code de procéd. Art. 1012.

v) Code Napol. Art. 1134.

iſt, ihr Erkenntniß abgeben müſſen, die Oppoſition aber durchaus nicht ſtatt findet w).

Wenn eine Urkunde als falſch angegriffen oder abgeläugnet wird: ſo müſſen die Partheyen, nach vorgängiger Paraphirung des befraglichen Documentes, mit dieſer Sache vor den competenten Richter verwieſen werden. Das Verfahren wird dann einſtweilen ausgeſetzt, und erſt von dem Tage des Erkenntniſſes über dieſen Punkt angerechnet, fängt die noch übrige Friſt des Compromiſſes wieder an zu laufen x).

§. 515.

b, Erkenntniß.

Das Erkenntniß, welches entweder in der verabredeten, ſonſt aber in der geſetzlichen Form, jedoch ohne die Anfangs- und Schluß-Clauſel abgefaßt wird, muß von allen Schieds-Richtern unterſchrieben, oder Falls einer derſelben die Unterſchrift verweigern ſollte, dieß ausdrücklich dabey bemerkt werden, wodurch dann dieſer Mangel gehoben, und das Urtheil eben ſo rechtsbeſtändig wird, als wenn es von allen unterzeichnet wäre.

---

w) Code de procéd. Art. 1016. *Comaille* l. c. T. 3. p. 382. — Die Klage auf Gewährleiſtung iſt bey dieſem Verfahren nicht anwendbar, weil der Gewährsmann nicht gezwungen werden kann, ſich vor dieſen erwählten Richter zu ſtellen. Eben ſo wenig kann auch irgend ein Zwang gegen Zeugen von den Schieds-Richtern erlaſſen werden, ſondern ihre Verfügungen müſſen auch in dieſer Hinſicht erſt von dem competenten Richter für executoriſch erklärt werden. Code de procéd. Art. 1020.

x) Code de procéd. Art. 1015. 14. Eben dieſe Verweiſung muß auch dann eintreten, wenn ein peinlicher Incidentpunkt zur Sprache kömmt. Art. 1015.

Sind die Stimmen der Richter getheilt: ſo müſſen ſie hierüber ein beſonderes Protocoll aufnehmen, und die Gründe ihrer Meinungen entweder gemeinſchaftlich in dieſem, oder wenn ſie es vorziehen, ein jeder in einem beſondern Protocolle genau entwickeln und aufſtellen. Im Falle ihnen oder den Partheyen nun nicht in dem Compromiſſe geſtattet und vorbehalten iſt, einen Obmann zu erwählen, erlöſcht ſolches Kraft des Geſetzes, und alles weitere Verfahren würde nichtig ſeyn. Iſt dieſes Recht aber vorbehalten: ſo muß ſofort nach Beſchaffenheit jenes Vertrages entweder von den Partheyen oder von den Schieds-Richtern zu der Wahl eines Obmannes geſchritten, und wenn ſich die Partheyen, oder im letztern Falle die Richter nicht darüber vereinigen können, der Präſident desjenigen Tribunals, welches die Vollſtreckung der erlaſſenen Erkenntniſſe zu verordnen hat, um die Ernennung eines Obmannes erſucht werden y). Auch über jene Wahl muß ein Protocoll aufgenommen, und wenn die Wahl zu Stande kömmt, eine Zeit darin beſtimmt werden, binnen welcher der Obmann ſeine Entſcheidung erlaſſen ſoll, weil im entgegengeſetzten Falle nur eine monatliche Friſt dazu verſtattet iſt z). Das Erkenntniß des Obmannes, welches ſpäter erfolgte, würde deshalb zwar nicht nichtig ſeyn; allein die Partheyen ſind mit dem Ablaufe jener Friſt berechtigt, das Compromiß einſeitig zu widerrufen a).

Der Obmann darf keine Entſcheidung in der

---

y) Code de procéd. Art. 1017. 1016. 1012.

z) Code de procéd. Art. 1017. 1018.

a) Appellationshof zu Rouen, in *Sirey* Journ. genér. 1809. II. 64. Anderer Meinung iſt *Pigeau* l. c. T. I. p. 28.

Sache abgeben, bevor er ſich nicht mit den Schieds=Richtern, die er deshalb zuſammen berufen muß, berathſchlagt hat. Sollten jene indeß ſeiner Auffoderung kein Genüge leiſten: ſo erkennt er demohngeachtet, muß aber auf jeden Fall einer von den Meinungen der Schieds=Richter beytreten, weil er nicht von neuem entſcheiden, ſondern nur bey der Stimmengleichheit den Ausſchlag geben ſoll b).

In allen den Fällen, worin die Tribunäle erſter Inſtanz den proviſoriſchen Vollzug ihrer Erkenntniſſe verfügen können, iſt dieſes auch den Schieds=Richtern geſtattet c).

§. 516.

c, Vollſtreckung des Erkenntniſſes.

Die Schieds=Richter haben nicht die Gewalt, ihre Urtheile für executoriſch zu erklären, ſondern dieß muß, wenn ſolche in erſter Inſtanz geſprochen ſind, durch eine Ordonnanz des Tribunals=Präſidenten, in deſſen Bezirke das Erkenntniß erlaſſen iſt, und durch eine Verfügung des Präſidenten bey dem Kaiſerlichen Gerichtshofe geſchehen, wenn die Verhandlung und das Erkenntniß eine Appellation zum Gegenſtande hatte. Einer der Schieds=Richter muß daher die Minute eines jeden interlocutoriſchen, proviſoriſchen oder definitiven Erkenntniſſes, welches vollſtreckt werden ſoll, auf dem Greffe des betreffenden Gerichtes deponiren d), worauf der Prä=

---

b) Code de procéd. Art. 1018. 1019. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 28. No. 5.

c) Code de procéd. Art. 1024.

d) Vor dieſer Niederlegung muß das Erkenntniß einregiſtrirt werden, weil der Greffier es bey 50 Franken Strafe ſonſt nicht annehmen darf. Geſetz v. 22 Frimaire VII. Art. 42. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 29.

ſident eine kurze Ordonnanz entweder unter das Erkenntniß, oder an den Rand deſſelben ſetzt, und darin dieſes Erkenntniß für executoriſch erklärt e). In die executoriſche Ausfertigung, welche ſich die Partheyen nun von dem Greffier ertheilen laſſen können, muß jene Ordonnanz des Präſidenten mit aufgenommen werden.

Alle Streitigkeiten, welche über den Vollzug der Erkenntniße entſtehen, gehören übrigens vor dasjenige Gericht, deſſen Präſident das Urtheil für executoriſch erklärt hat f).

§. 517.

b, Rechtsmittel.

Gegen die Erkenntniſſe der Schieds-Richter finden folgende Rechtsmittel ſtatt:

1, die Appellation. Iſt der Gegenſtand von der Art, daß ein Friedens-Richter in erſter oder letzter Inſtanz darüber erkennen konnte: ſo geht die Appellation an das Civil-Tribunal; in allen Sachen aber, worin die Civil-Tribunäle in erſter und letzter Inſtanz zu erkennen haben, an den Kaiſerlichen Gerichtshof. Wird die Appellation verworfen: ſo verfällt der Appellant in die nemliche Strafe, worin er bey der Appellation von dem Erkenntniſſe eines ordentlichen Gerichtes verurtheilt werden würde g).

---

e) Code de procéd. Art. 1020. 1021. Der Präſident hat nur in dem Falle, wenn das Erkenntniß in einer Sache abgegeben seyn ſollte, welche die öffentliche Ordnung betrifft, und überhaupt nicht den Gegenſtand eines Compromiſſes ausmachen durfte, das Recht, die Ordonnanz zu verweigern. Caſſationshof in Laſſaulx Ueberſetz. der Prozeßordnung, Note 1 zum Art. 1021.

f) Code de procéd. Art. 1021.

g) Code de procéd. Art. 1023. 1025. 471. Die

2, Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Dieſes Rechtsmittel kann in allen Fällen, worin daſſelbe bey den ordentlichen ſtatt findet, und unter Beobachtung der, für jenes Verfahren vorgeſchriebenen Friſten und Formen, auch hier angewandt werden, außer daß die Nichtbeobachtung der gewöhnlichen Prozeßformen — wenn nemlich die Partheyen nicht andere ausdrücklich verabredet haben — ſo wie das Erkennen über nicht verlangte Dinge, nicht die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ſondern die Nichtigkeitsbeſchwerde begründen. Die Schieds-Richter können indeß über das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung nicht ſelbſt erkennen, ſondern es muß bey eben den Gerichten angebracht werden, welche über die Appellation zu entſcheiden haben h).

3, Die Nichtigkeitsbeſchwerde. Wenn nemlich

a, das Urtheil ohne vorgängige Errichtung eines Compromiſſes erlaſſen iſt, oder die

Contumacial-Oppoſition findet in keinem Falle ſtatt. (Code de procéd. Art. 1016. *Lepage* l. c. p. 822.) und eben ſo wenig auch die Tierce-opposition, weil die Erkenntniſſe der Schieds-Richter niemals einem Dritten entgegengeſetzt werden können, mithin dieſer auch nicht nöthig hat, irgend ein Mittel dagegen anzuwenden. Code de procéd. Art. 1022. In Hinſicht der Appellationsfriſt findet hier keine Ausnahme oder beſondere Beſtimmung ſtatt, und es tritt daher die gewöhnliche Friſt von dreyen Monaten, und zwar immer vom Tage der Inſinuation angerechnet ein, weil keine Oppoſition zuläſſig, mithin auch kein Ablauf der Oppoſitionsfriſt zu berechnen iſt.

h) Code de procéd. Art. 1026. 1027. 480 e. s. 1009.

Schieds-Richter die Grenze deſſelben überſchritten haben i);

b, das Compromiß nichtig, oder vor Abgabe des Erkenntniſſes erloſchen war k);

c, das Erkenntniß nicht von allen Schieds-Richtern erlaſſen iſt, den Erkennenden aber nicht das Recht zugeſtanden war, auch in Abweſenheit der übrigen das Urtheil zu erlaſſen l);

d, der Obmann ohne Berathſchlagung mit den übrigen Schieds-Richtern, oder doch wenigſtens, ohne ſie zuſammen berufen zu haben, erkannt hat m),

e, das Erkenntniß ſich auf Gegenſtände erſtreckt, um welche man gar nicht gebeten hatte, mithin die Schieds-Richter ihre Competenz überſchritten haben n), und

f, in Ermangelung anderer Beſtimmungen in

---

i) Code de procéd. Art. 1028. No. 1. Die Schieds-Richter, welche ohne beſondere Beſtimmung der Partheyen einen Sachverſtändigen ernennen, der die ſtreitigen Gegenſtände unterſuchen ſoll, und nun auf deſſen Gutachten ihr Urtheil gründen, überſchreiten ihre Macht nicht. *Sirey* Journ. genér. 1809. II. 264. Uebrigens aber dürfen die Schieds-Richter nicht über ihre Competenz erkennen. *Sirey* l. c. 1809. II. 189. 190.

k) Code de procéd. Art. 1028. No. 2. 1004. Code Napol. Art. 1325.

l) Code de procéd. Art. 1028. No. 3.

m) Code de procéd. Art. 1028. No. 4. 1018. Man muß hier auch noch den Fall hinzurechnen, wenn der Obmann nicht der Meinung einer der Schieds-Richter seyn ſollte. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 32.

n) Code de procéd. Art. 1028. 1027. *Sirey* Journ. genér. 1809. II. 189. 190.

dem Compromiſſe, die gewöhnlichen Prozeßformen verletzt ſind o),

ſo iſt es in keinem Falle nöthig, ſich der Appellation oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu bedienen, ſondern man kann mittelſt einer Oppoſition gegen die Ordonnanz, wodurch das befragliche Erkenntniß für executoriſch erklärt wird, die Nichtigkeitsbeſchwerde bey dem Gerichte, deſſen Präſident die Ordonnanz ertheilte, einwenden, vorausgeſetzt, daß man ſich bey der Vollſtreckung des Urtheils nicht beruhigte, ſondern entweder vorher oder wenigſtens doch bey der Execution ſich dagegen opponirte p).

Die Caſſation findet gegen die ſchiedsrichterlichen Urtheile ſelbſt nicht ſtatt, ſondern man kann ſich dieſes Rechtsmittels nur gegen die Urtheile bedienen, welche auf die Appellation und das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand von den competenten Gerichten erlaſſen ſind q).

---

o) Code de procéd. Art. 1027.

p) Code de procéd. Art. 1028. *Pigeau* l. c. T. 1. p. 32. Dieſes Rechtsmittel würde, wenn man nicht das Urtheil ohne Vorbehalt gegen ſich vollſtrecken ließe, zehn Jahre lang in Kraft bleiben. Code Napol. Art. 1304. Das Verfahren dabey iſt das nemliche, wie bey der Contumacial-Oppoſition, und das Geſuch muß auf Annullirung des gravirenden Erkenntniſſes gerichtet werden.

q) Code de procéd. Art. 1028.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Regiſter.

Die Zahlen zeigen die Paragraphen, und die Buchſtaben die Noten an.

A.

Abänderung des Klage-Antrages, iſt bis zur Plaidoirie erlaubt 126, nicht aber des Klagegrundes 126.

Abkürzung der Vorladungsfriſt 117. 138.

Abſchrift einer Urkunde als Beweismittel 157, einer Ausfertigung 157, einfache Abſchrift 157.

Abſtand vom Prozeſſe 82. 330. nöthige Vorſicht bey der Annahme 82. Verfahren dabey 331. wie lange die Erklärung von dem Abſtehenden widerrufen werden kann 331.

Abtretung der Güter, allgemeine Beſtimmungen 419. einleitendes Verfahren 420. Erkenntniß 421. Verfahren nach der Zulaſſung 422. Fremde können keinen Anſpruch auf dieſe Rechtswohlthat machen 419.

Abweſende, Nothwendigkeit ihnen einen Curator zu ernennen 9. proviſoriſche Verwaltung und Fürſorge 456. wo ſie vorgeladen werden 118, wie der abweſende Ehegatte bey der Scheidungsklage am zweckmäßigſten vorzuladen 430. Erklärung ihrer Abweſenheit 455—458. Einweiſung in den Beſitz ihres Vermögens 459. Die Eingewieſenen können nicht compromittiren 519.

Abweſenheits-Erklärung 455. Verfahren wegen der proviſoriſchen Verwaltung 456. Verf. wegen der Abweſenheits-Erklärung 457, vorläufige Beſcheinigung durch eine Notorietäts-Urkunde 441 g. Erkenntniß über die Zulaſſung 457. Zeugenbeweis 457. Erkenntniß über die Abweſenheit 458. Einweiſung in den Beſitz 459. Die Erkenntniſſe müſſen durch den Kaiſerl. Procureur eingeſandt und publicirt werden 457. 458.

Adjudications-Erkenntniß 207.

Adminiſtrative Behörden, worin ſie zu erkennen haben 46.

— — Prozeß-Sachen 46.

Adoption, allgemeine Beſtimmungen 444. Form des Verfahrens 445.

Advocaten, deren Beſtimmung, Pflichten und Geſchäfte 38.

Aeſtimations-Eid 163. Das Gericht kann, ehe es dieſen Eid auflegt, ein Zeugenverhör verordnen 163 w.

After-Pächter und After-Miether, Arreſt gegen ſie 392, in wie weit Vorausbezahlungen ſie ſchützen 393.

Alimentations-Gelder, in wie fern nicht über ſie compromittirt werden kann 511 z).

Anderweiter Verkauf 359.

Anerbieten der Zahlung, was es iſt 387. Verfahren dabey 388 — 391. Wenn trägt der Gläubiger die Koſten des Verfahrens 388 m. ſ. auch Zahlungs-Anerbieten und Hinterlegung.

Anerkennungs- und Beſtätigungs-Urkunden 158.

Anmerkungen auf Schuldſcheinen 155.

Anſchlag der Sachen, welche zur Plaidoirie kommen ſollen 125. bey dem ſchriftlichen Verfahren wie der Termin zur Relation darin bemerkt, wenn ſolches noch nicht in dem Urtheile geſchehen iſt 134.

Anſtalten, öffentliche, wer ſie vertritt 15.

Antrag der Klage kann bis zur Plaidoirie geändert werden 126.

— — des Kaiſerl. Procureurs ſ. Procureur des Kaiſers.

Anwald, deſſen Ernennung, Beſtimmung und Geſchäfte 39.

— — deſſen Beſtellung 120. in der Audienz 120, eines neuen Anwaldes 326 — 329. Der Tod und die Dienſt-Entlaſſung deſſelben brauchen dem gegenſeiti-

gen Anwalde nicht angezeigt zu werden 325. Misbilligung ſeiner Handlungen 302 f. auch Misbilligung. Bei Handels-Gerichten finden keine Anwälde ſtatt 503.

Anwald, er kann auf die Trennung ſeiner Auslagen und Koſten von der Hauptſache antragen 351.

— — bedarf im allgemeinen keiner Vollmacht 120.

Appellant, Strafe des unterliegenden Appellanten 220

Appellation, allgemeine Beſtimmungen darüber 220. Einwendung und Form 222. Wirkung der Appellation 223 Erkenntniß in der Appellations-Inſtanz 224.

— — des Schuldners bei dem Immobiliar-Arreſte 335.

— — gegen die Erkenntniſſe der Schieds-Richter 517.

Appellationsfriſt, 221, wie der Lauf derſelben zu bewirken, und die Friſt zu berechnen iſt 221.

Appellationsſchrift 222.

Arreſt auf bewegliche Sachen überhaupt 177. 178.

Arreſt auf Mobilien oder Auspfändung, allgemeine Grundſätze 178. Zahlungsbefehl 179. Verfahren 180. Beſtellung eines Aufſehers 181. Protocoll bei der Pfändung 182. Einſprüche des Schuldners 183. Reclamationen und Einſprüche dritter Perſon 184. Verlauf 185.

— — auf Früchte, Zahlungsbefehl 186. Verfahren bei dem Arreſt ſelbſt 187. Beſtellung des Aufſehers 188. Protocoll über die Arreſtanlegung 189. Einſprüche gegen den Arreſt und den Verkauf 190. Verkauf der arreſtirten Früchte 191.

— — auf Sachen, die ſich in den Händen eines Dritten befinden, und zwar in Gefolge einer executoriſchen Urkunde 192. 192 s. Verfahren bei dem Arreſte 192 auf Gelder bei Caſſenbedienten 192 v. Verfahren nach der Arreſtanlegung 193.

— — auf Sachen bei Dritten ohne executoriſchem Titel 396. Verfahren dabei 397.

— — auf Renten und Grundzinſe, Zahlungsbefehl 194. Verfahren bei dem Arreſte 195. Verfahren nach dem Arreſte 196. Dieſer Arreſt geht auf die Renten oder den Titel ſelbſt, nicht auf die jährlichen Aufkünfte 194 e. Dieſe Aufkünfte werden wie die Sachen in den Händen eines Dritten mit Arreſt belegt 194. e.

— — auf Immobilien 197. Er kann nicht ohne executoriſchem

Titel angelegt werden 197. Zahlungsbefehl 198, Beſchlag-Anlegung ſelbſt 199. Arreſt-Protocoll 200. Verfahren nach dem Protocolle 201. Bekanntmachung des Arreſtes 202, vorläufige Publikation des Verkaufes 203, präparatoriſcher Verkauf 204, definitiver Verkauf 205, nachmaliges Uebergebot 206, Adjudications-Erkenntniß 207 ſ. auch Incidentpunkte bei dem Arreſte auf Immobilien.

Arreſt, perſönlicher. ſ. Verhaftung.

— — auf Sachen der Pächter und Miether 392, wann er zuläſſig iſt 392. Verfahren dabei 393, in wie fern den Afterpächter eine Vorausbezahlung ſchützt 393.

— — gegen Auswärtige 394. wer unter Auswärtigen zu verſtehen ſey 394 e. Verfahren 395.

— — der Wirthe gegen fremde Paſſagiere 394 e.

— — auf Sachen, an denen man ein Eigenthum behauptet 398, einleitendes Verfahren 399. Arreſt ſelbſt 400. Klage auf Gültigkeit und Ungültigkeit 401. Erkenntniß 402.

Artikel zum Zeugen-Verhör 169. Wirkung der nicht erfolgten Erklärung des Gegners auf die mitgetheilten Artikel 169.

— — zur Vernehmung der Parthei 159. 166. 309. worauf ſie zu richten ſind. 309 z. ſie können den Umſtänden nach in contumaciam für eingeſtanden angenommen werden 312.

Audienz 126. Citation dazu 125.

— — bei den Friedens-Gerichten 139.

— — bei den Handels-Gerichten. 514.

Audienz-Protocoll, was darin aufzunehmen iſt 86. 140, deſſen Reviſion durch den Kaiſerlichen Procureur 86.

Aufbewahrung der Acten 85.

Aufſeher, wer dazu beſtellt werden kann, der der Pfändung 181. wann kann er ſeine Entlaſſung fordern 181. bei dem Arreſte auf Früchte 188. bei dem Arreſte gegen Miether 393. bei dem Arreſte gegen Auswärtige 395 bei dem Vindications-Arreſte 400.

Augenſchein 160. Beweisverfahren bei demſelben 167. 173. Protocoll des Commiſſars 167.

Ausfertigungen der Urtheile und Urkunden ſ. Groſſe.

Auslagen, Berechnung der Auslagen und Koſten 347 - 352 ſo auch Koſten.
— — der Anwald kann auf die Trennung ſeiner Auslagen von der Hauptſache antragen 351.
Ausländer ſ. Fremde.
Auspfändung ſ. Arreſt auf Mobilien.
Auswärtige, wo ſie vorgeladen ſind 118. Arreſt gegen ſie 394.
Authoriſation der Ehefrauen zum gerichtlichen Verfahren, allgemeine Beſtimmungen 423. Verfahren drüber 424. wenn die Ehefrau keiner Authoriſation bedarf 423. ſie muß im Civilverfahren ſowohl als Klägerin wie als Beklagte authoriſirt ſeyn. 424 x.
— — der Gemeinden zu Klagen 15. ſ. Präfecturrath.
Avenir 125.
Avoue ſ. Anwald.

B.

Baumeiſter, privilegirte Forderungen derſelben 370
Bauesunternehmer, deren Privilegien bei der Rangbeſtimmung 370.
Beamter, welchen Perſonen und von welchen Urkunden er Abſchriften ertheilen muß 412. Verfahren im Weigerungsfalle 413.
Befreiung von Hypotheken und Privilegien 403. Verfahren wegen der inſcribirten Gläubiger 404, wegen der geſetzlichen Hypotheken 405.
Behörden, gerichtliche 17 - 37. 45.
— — adminiſtrative, in welchen Sachen ſie zu erkennen haben 46.
Beneficiarerbe, allgemeine Beſtimmungen 477, muß ein Inventar errichten 477. was er wegen des Verkaufs der Mobilien zu beobachten hat 478, was wegen des Verkaufes der Immobilien 479. Bürgſchaft deſſelben 478. Rechnungsablage 477.
Berathſchlagungen des Gerichtes 128. der Kaiſerl. Procureur nimmt keinen Antheil daran 26.
Berechnung der Koſten und Auslagen 347 - 352 ſ. auch Koſten.
Berechnung der Schadloshaltung, allgemeine Beſtimmungen 337. Verfahren dieſerhalb 338. Erkenntniß 339.
— — der Nutzungen 340. Die fructus percipiendos

braucht ſelbſt der Beſitzer im guten Glauben nicht zu erſtatten 51. v. 340 w.
Berichtigung der Urkunden des Civilſtandes, allgemeine Beſtimmungen 414. Verfahren 415. Erkenntniß 416.
Beſchlag=Anlegung ſ. Arreſt.
Beſchluß des Familien=Rathes 474. Verfahren dabei 474. 475 deſſen Homologation 476. Einwendungen dagegen 475.
Beſtätigung der Familien=Raths=Beſchlüſſe 476.
— — der Vergleiche der Minderjährigen 476.
— — der Vergleiche der Gemeinden 476 p.
Beſtellung des Anwaldes 120. 326 - 329.
— — der Vormünder 474. Einſprüche dagegen 475.
Beſtimmung der Competenz unter mehreren Gerichten 261. Behörde, wo das Geſuch anzubringen iſt 292. einleitendes Verfahren 263. vorläufiges Erkenntniß 264. weiteres Verfahren 265. Urtheil 266.
Betrug, wenn er zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Veranlaſſung giebt 226. zur Syndicatsklage 254.
Betrüger haben nicht das Recht der Vermögens=Abtretung 419.
Beweis und Gegenbeweis im allgemeinen 142. Der Gegenbeweis findet kraft des Geſetzes binnen gleicher Friſt ſtatt. 146.
— — vollſtändiger, und unvollſtändiger 143, directer und indirecter 144.
— — durch Geſtändniß 141.
— — durch Vermuthungen 144.
— — durch Urkunden 149 - 158. 165. 172. 505. 514.
— — durch Vernehmung über Artikel 159. 166.
— — durch Augenſchein 260. 167. 173. 505.
— — durch Sachverſtändige 161. 168. 174. 505.
— — durch Zeugen 162. 169. 175. 505.
— — durch den Eid 163. 170. 176. 505.
Beweis=Artikel bei der Vernehmung der Parthei 165.
— — bei dem Zeugen=Verhöre 169.
Beweisfriſt 147. ſie iſt nur bei dem Zeugenbeweiſe peremtoriſch 147.
Beweismittel, im allgemeinen 148. Urkunden überhaupt 149. öffentliche Urkunde 150. Privaturkunden 151. Handſchriften 152. Handlungsbücher 153. Hausbücher und Familien=Papiere 154. Anmerkungen auf Schuldſcheine

155. Kerbhölzer 156. Abſchriften von Urkunden 157. Anerkennungs- und Beſtätigungs-Urkunden 158. Vernehmung der Parthei über Artikel 159, deren Verſchiedenheit von dem perſönlichen Erſcheinen 159. Augenſchein 160, Sachverſtändige 161. Zeugen 162. Eid 163.

Beweis, Obliegenheit dazu 145.

Beweisſatz 146.

Beweisſtücke, Erbieten zur Mittheilung 69. 277. Einrede der nicht geſchehenen Mittheilung 69. Klage auf deren Mittheilung 276. Friſt zur Mittheilung 277. Art und Weiſe der Mittheilung 279. ſ. auch Mittheilung.

Beweis-Verfahren im allgemeinen 76.

— — vor den Tribunälen und Gerichtshöfen 164 - 170.

— — vor den Friedens-Gerichten 171 - 176.

— — vor den Handels-Gerichten 501.

— — vor den Schieds-Richtern 14.

Beyſtand, gerichtlicher für Schwachſinnige. 451.

— — für Verſchwender 453. 454.

Bürgerlich Todte, deren Verhältniſſe. 11. 12. 13.

Bürgſchaft, Einrede der Caution 66. Fremde müſſen wegen der Koſten Caution leiſten 66. nicht aber in Handelsſachen 66. Die Einrede bei Vollſtreckung eines Urtheils während der Cautionsfriſt 177 p. 506 f.

— — bei Einweiſung in den Beſitz der Güter eines Abweſenden 459.

— — bei den Uebergeboten bei freiwilligen Verkaufen 408.

— — des Curators einer vacanten Erbſchaft 500.

— — des Beneficiarerben 478.

— — wegen proviſoriſcher Vollſtreckung eines Erkenntniſſes 128, einer Ordonnanz en referé 383.

— — Beſtellung der auferlegten Bürgſchaft 334. ſie kann durch andere Caution und Niederlegung erledigt werden 334 f. Verfahren 335. Erkenntniß über die beſtellte Bürgſchaft 336.

C.

Caſſation, wenn ſie ſtatt hat, 237. gegen die ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe nur mittelbar 507. Form der Caſſation 239. Wirkung 240, ſie hat ſuſpenſive Kraft

bei Eheſcheidungsklagen 436. Verfahren bei der Caſſation 239. Arret 241.
Caſſationsfriſt 238, kein Fremder darf während der Caſſationsfriſt ein obſiegliches Urtheil ohne Caution vollſtrecken laſſen. 177. p. 506. f.
Caſſationshof, Organiſation 35. Policey 36. Competenz 37.
Caution, ſ. Bürgſchaft.
Caſſionen von Forderungen und Klagen an Beamte des betreffenden Diſtrictes ſind verboten 53.
Chirographariſche Gläubiger 360, ſie können ſelbſt den privilegirten Forderungen vorgehen 369.
Citation zur Audienz 125. ſ. auch Vorladung.
Claſſen der ſich gemeldeten Gläubiger bei der Rangordnung 371-372.
Claſſifikation der Creditoren 369-372.
Claſſifications-Etat 368.
Commiſſion, wie ſie ertheilt wird 109.
Competenz der Friedens-Gerichte 19. 20. ſ. auch Vergleichs-Büreau.
— — der Tribunäle erſter Inſtanz 28.
— — der Handels-Gerichte 31.
— — der Kaiſerlichen Gerichtshöfe 54.
— — des Caſſationshofes 37.
Competenz-Beſtimmung unter mehreren Gerichten; allgemeine Grundſätze 265. Behörde wo das Geſuch anzubringen 262. Einleitendes Verfahren 263. vorläufiges Erkenntniß 264. weiteres Verfahren 265. Urtheil 266.
Compromiß, was es iſt 509. wer es eingehen kann 510. Erforderniſſe zur Gültigkeit deſſelben 512. Gegenſtände des Compromiſſes 511. Form und Inhalt 512 Erlöſchung deſſelben 513. Wirkung 509.
Concluſionen der Anwälde 125. ſie müſſen motivirt ſeyn 125, dem Gegner vorher inſinuirt 125, vorgeleſen, und dem Gerichte überreicht werden. 125.
— — des Kaiſerl. Procureurs, ſ. Procureur des Kaiſers.
Concurrenz mehrerer Arreſte, bei der Pfändung 180. 182. 184. bei der Beſchlag-Anlegung auf Immobilien 554.
Connexität, Einrede derſelben 64.
Conſtatirung der vorgefundenen Teſtamente und Papiere

durch den Friedens-Richter 462 durch den Präſidenten 470. 471.
Conſtatirung der deponirt geweſenen Teſtamente 472. 473. 66. die Unterlaſſung dieſer Förmlichkeiten eine Nichtigkeit des Teſtamentes veranlaſſe 472 c.
Contumacial-Erkenntniſſe 90. gegen den Kläger 90. gegen den Beklagten 90. es muß ein Huiſſier zur Inſinuation ernannt werden, wenn der Beklagte keinen Anwald beſtellt hat 90.
Contumacial-Verfahren, wenn der Kläger ausbleibt 126. wenn der Beklagte ungehorſam iſt und keinen Anwald beſtellt 126. wenn der Anwald deſſelben nicht erſcheint 126. wenn der Beklagte die Exemptionsſchrift nicht verhandelt 121. der Kläger ſeine Replik nicht einbringt 122, der Kläger nicht auf die Widerklage excipirt 122. der Beklagte nicht darauf replicirt 123.
— — gegen mehrere Beklagte 09.
— — bei dem ſchriftlichen Verfahren 130, 131. 132, 134.
— — vor den Friedens-Gerichten 140.
— — vor den Handels-Gerichten 504.
— — vor Schieds-Richtern 515.
Curator einer vacanten Erbſchaft 498. wann er ernannt werden muß 498. Ernennung deſſelben 499. Appellation gegen dieſe Erkenntniſſe 498 g. er hat die Verbindlichkeiten eines Beneficiarerben 500, leiſtet aber keine Caution 500 p. Rechnungsführung 500. Ablieferung des Ueberſchuſſes 500, er kann die inſcribirten Gläubiger nach der Rangordnung befriedigen 500. Verkauf des vorhandenen Mobiliars 500, der Immobilien 500.

D.

Datum, gewiſſes Datum 121.
Declinatoriſche Einreden 61-64.
Deductions-Schrift 130.
Definitiv-Erkenntniß 94.
Deliberations-Friſt, Einrede derſelben 67. ſ. auch Beneficiarerbe und Rechtswohlthat des Inventars.
Depoſition, ſ. Niederlegung.

Diebe haben das Recht der Vermögens-Abtretung nicht 419.
Diffeſſionseid hat bei Ableugnung und Verification nicht ſtatt. 313.
Directer Beweis 144. ſ. auch Beweis.
Diſtributions-Plan zur Vertheilung der Kaufgelder unter die Gläubiger bei dem Verkaufe der Mobilien 362. ſ. auch Claſſifications-Etat.
Document ſ. Urkunde.
Domicil, natürliches und freiwilliges, nothwendiges und vertragsmäßiges 41. die Ehefrau hat immer den Wohnſitz des Ehemannes 41. nicht emancipirte Minderjährige bei ihrem Vormunde 41.

E.

Edition der Urkunden, allgemeine Beſtimmungen 412. Verfahren wegen der Edition 413.
Ehefrau, bedarf einer Authoriſation, um im Gerichte aufzutreten 8. 413. ſowohl als Klägerin wie als Beklagte 424. x. wenn ſie deren nicht bedarf 423, nicht zur Eheſcheidungsklage aber zur Klage auf Scheidung vom Tiſche und Bette 437 ſ. auch Authoriſation.
— — ihre Hypotheken an den Gütern des Mannes ſind unabhängig von der Inſcription 403. 405.
Eheleute, deren Verhältniſſe bei gerichtlichen Klagen. 8.
Ehemann, wann kann er allein für die Frau auftreten 8. ſ. auch Authoriſation.
Eheſcheidungs-Klage, wann ſie ſtatt findet 429. Einleitendes Verfahren dabei 430. wie der abweſende Ehegatte am zweckmäßigſten vorzuladen ſey 430. die Frau bedarf keiner Authoriſation dazu, wohl aber zur Klage auf die Scheidung vom Tiſche und Bette 437. Erkenntniß über die Zeit der Anſtellung 431. die Erlaubniß kann nur auf zwanzig Tage verſchoben werden 431. erſtes gerichtliches Verfahren 432 Verhandlung in der öffentlichen Audienz 433 Erkenntniß über die Zulaſſung 433. Dieſes Erkenntniß muß erfolgen, wenn auch keine Einreden gegen die Zuläſſigkeit der Klage gemacht ſeyn ſollten. 433 g. Erkenntniß in der Hauptſache 434. Beweis-Verfahren 435. der Eid findet nur unter Bedingungen ſtatt 435. Rechtsmittel

gegen die erfolgten Erkenntniſſe 436. Die Caſſation hat dabei ſuspenſive Kraft. 436.

Einreden, allgemeine Regeln darüber 58. Verluſt derſelben durch Ungehorſam 59. Gattungen der Einreden 60.

— — declinatoriſche 61. der Incompetenz 62. der Litispendenz 63. der Connexität 64.

— — dilatoriſche 65. der Caution 66. der Deliberationsfriſt 67. der Gewährleiſtung 68. der nicht mitgetheilten Beweisſtücke 69.

— — peremtoriſche 70. der Nichtigkeit 71. Den Fortgang der Sachen verhindernde Einreden 72.

— — gegen die Zeugen 169.

— — gegen die Bürgſchaft 334.

Einſpruch gegen die Pfändung und den Verkauf 183; wann hemmt ſie das Verfahren 183. von dem Schuldner 183, von dritten Perſonen 184. der Verkäufer einer verkauften und noch nicht bezahlter Sachen, kann nach der Pfändung nicht mehr reclamiren 184 c. gegen die Auszahlung der Kaufgelder 183. 184. ſ. auch Oppoſition

— — gegen den Arreſt auf Früchte 190 ſ. auch Oppoſition.

— — gegen die Verſiegelung 463. 464.

— — gegen die Entſiegelung 468. 469.

— — gegen die Natural-Theilung 487.

Eintragung in die Rolle. 125.

Einweiſung in den Beſitz der Güter eines Abweſenden 459.

Emancipation, allgemeine Grundſätze 447, Verfahren 448.

Empfehlung zur fernern Haft 213. was ſie iſt, und wann ſie ſtatt hat 213. Obliegenheiten des Empfehlenden 213. Protocoll dabei. 213.

Entlaſſung des Schuldners 215.

Entſagung auf eine Erbſchaft und Gütergemeinſchaft; wo ſie erfolgen muß 484, Form der Entſagung 485.

Entſcheidungs-Eid 163.

Entſiegelung, wer darum nachſuchen kann 465. wann ſie ſtatt hat 465. eine frühere Entſiegelung muß beſonders verwilligt werden 465. einleitendes Verfahren 466. wer dazu vorzuladen iſt 466. ob auch die unehelichen aber anerkannten Kinder 466 i. Verfahren bei der

Entſiegelung 467. Oppoſition gegen die Entſiegelung. 468, 469.
Erbe, Einrede der Deliberationsfriſt 67. ſ. Beneficiarerbe.
Erbſchaft, vacante Erbſchaft, was ſie iſt 498. es muß ein Curator für ſie beſtellt werden 499. ſ. auch Curator einer vacanten Erbſchaft.
Erbſchaft, Verzichtleiſtung darauf 484. Form der Verzichtleiſtung 485.
Erbſchafts-Theilung und Licitation, allgemeine Beſtimmungen 486. Verfahren bey der Natural-Theilung 487, bey der Liquidation der ſtreitigen Forderungen 489. Das Liquidations-Verfahren kann nur vor einem Notair erfolgen 489.
Erkenntniſſe, allgemeine Grundſätze 87. verſchiedene Gattungen derſelben 88. 99. 100. contradictoriſche 89. wann iſt es contradictoriſch 89. contumacielle 90. proviſoriſche 91. präparatoriſche 92. interlocutoriſche 93. definitive 94. directe 95. ſubſidiariſche 96. öffentliche 97. private 98. Erkenntniſſe ultra petita 87. die Koſten können jedoch ungebeten erkannt werden 87.
--- --- Form derſelben 101. Plümitif 102. Minüte 103. Groſſe 104.
--- --- Inhalt derſelben 105.
--- --- Wirkung derſelben 106.
--- --- der Handels-Gerichte 504. über die Vollſtreckung 506.
--- --- der Schieds-Richter 515. ſie können ſie nicht ſelbſt executoriſch erklären 515. 516.
--- --- wie viele Richter zur Abfaſſung eines Erkenntniſſes bey den verſchiedenen Behörden erforderlich ſind 87.
--- --- Inſinuation des Erkenntniſſes 128.
--- --- nach der Plaidoirie 128.
--- --- nach dem ſchriftlichen Verfahren 136.
--- --- welche die Schätzung von Sachverſtändigen verordnen, was ſie erhalten müſſen 168. 174.
--- --- wodurch der Zeugenbeweis zugelaſſen wird 169. 175.
--- --- welche den Beweis durch Vernehmung der Parthey verordnet 166. 310. 315.
--- --- welche den Augenſchein anordnen 167. 173.

Erkenntniſſe über die Schwierigkeiten bey der Execution überhaupt 177.
--- --- über die Einſprüche bey der Pfändung 183. 184.
— --- über die Einſprüche bey dem Arreſte auf Früchte 190.
--- --- über die Gültigkeit des Arreſtes bey Dritten 193. 197.
--- --- über die Gültigkeit des Arreſtes gegen Miether und Pächter 393.
— --- über die Gültigkeit des Arreſtes gegen Auswärtige 395.
— — über die Gültigkeit des Arreſts auf Sachen, die man als ſein Eigenthum in Anſpruch nimmt 402.
--- --- über die Gültigkeit des Perſonal-Arreſtes 214.
--- --- über die Contumacial-Oppoſition 218.
--- --- über die Appellation 224.
--- --- über die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 230.
--- --- über die Oppoſition eines Dritten 236.
--- --- über das Caſſations-Geſuch 241.
--- — über die Recuſation 248. 251.
--- --- über die Syndicatsklage 257. 260.
--- --- über Competenz-Beſtimmung 264. 266.
--- --- über die Verweiſung vor ein anderes Gericht 271. 273.
--- --- über die Mittheilung der Beweisſtücke 280.
--- — über die Zurücklieferung derſelben 283. 287.
--- --- über die Geſuche um interimiſtiſche Verfügungen 292.
--- --- über die Klage auf Gewährleiſtung 298.
--- --- über die Intervention 301.
--- --- über die Misbilligungsklage 307.
--- --- über die Vernehmung der Parthey 310. 315.
--- --- über die Verification einer Handſchrift 317. 418.
--- --- über die Verfälſchungsklage 320. 324.
--- --- wegen der Veränderung des Zuſtandes der Partheyen und der Anwälde 327.
--- --- über die Peremtion 333.
--- --- über die Bürgſchaftsbeſtellung 336.
--- --- über die Schadens-Berechnung 339.
--- --- über die Nutzungs-Berechnung 340.
--- --- über die Rechnungs-Ablage 343. 346.

Erkenntniſſe über die Prozeßkoſten 348. 349. 351. 352.
--- --- über die Priorität 364. 365. 374. 375.
--- --- Incidentpunkte bey dem Verkaufe der Immobilien 354. --- 359.
--- --- über die Gültigkeit des Anerbietens und der Hinterlegung 389 --- 391.
--- --- über die Gültigkeit des Uebergebotes bey freywilligen Verkaufen 409.
--- --- über die Edition von Urkunden 413.
--- --- über die Berichtigung von Urkunden 416.
--- --- über die Güterabtretung 421.
--- --- über die Gütertrennung 427.
--- --- über die Eheſcheidung 431. 434. 435.
--- --- über die Scheidung vom Tiſche und Bette 440.
--- --- über die Homologation von Notorietäts-Urkunden 443.
--- --- über die Adoption 445.
--- --- über die Interdiction 449.
--- --- über die Ernennung eines Beyſtandes für Schwachſinnige 451.
--- --- über die Beſtellung eines Beyſtandes für Verſchwender 454.
--- --- über die Abweſenheit und die Einweiſung in den Beſitz der Güter 456. 458. 459.
--- --- über die Oppoſition gegen die Verſiegelung 464.
--- --- über die Oppoſition gegen die Entſiegelung 469.
--- --- über die Einſprüche gegen die Familien-Raths-Beſchlüſſe 475.
--- --- über die Homologation der Beſchlüſſe 476.
--- --- über den Verkauf der Immobilien während der Inventarsfriſt 480.
--- --- über den Verkauf des Immobiliar-Nachlaſſes 493. 494.
--- --- Klage wegen deren Verfälſchung 318 c.
Erklärung der Abweſenheit ſ. Abweſenheits-Erklärung.
Erlaubniß zur Anſtellung einiger Gattungen von Klagen 56.
Erlöſchung des gerichtlichen Verfahrens 83. 332. 333.
Eröffnung der Teſtamente 470 --- 473.
Errichtung und Homologation der Notorietäts-Urkunden ſ. Notorietäts-Urkunden.

Errichtung des Inventars 481. Form 482. Schwierigkeiten die dabey entſtehen 483.
Erſtattung der Koſten und deren Vergleichung 51.
Erwerber von Immobilien, wie er ſie von Hypotheken befreyen muß 403 --- 405.
Exception auf die Widerklage 122,
Exceptionsſchrift, was ſie enthalten muß 121, wann ſie einzuliefern iſt 121.
Execution, allgemeine Beſtimmungen darüber 177, beſondere Verfügungen 177 --- 215, bey den Handels-Gerichten 506, bey den Schieds-Richtern 516.
Executions-Inſtanz 177 --- 215. 506. 516. Nebenhandlungen in der Executions-Inſtanz 334 --- 376.
Executions-Objecte 177.
Executions-Clauſel 104.
Executoriſcher Zahlungsbefehl wegen der Koſten und Auslagen 348. 349. 351.
Eid, als Beweismittel 163. 170. 167, wann er ſtatt finden kann 163, bey Scheidungsklagen nur unter Bedingungen 435. 439, er kann ſelbſt gegen den Inhalt einer öffentlichen Urkunde zugeſchoben werden 150.
--- --- deſſen Verweigerung 163.
--- --- er wird in Gegenwart des andern Theils abgeleiſtet 170, oder nach deſſen Vorladung 170.
--- --- Entſcheidungs- oder Ergänzungseid 163.
--- --- der Zeugen 162. 169. 175.
--- --- der Kunſtverſtändigen 161. 168. 174.
--- --- der Gläubiger vor Auszahlung ihrer Forderungen 362. 365.
--- --- vor Gefährde findet nicht ſtatt 16.
--- --- de credulitate ebenfalls nicht 163.
--- de ignorantia kann noch ſtatt finden 165.
--- --- zur Schätzung des Werthes 163. Das Gericht kann, ehe es ihn auflegt, ein Zeugenverhör verordnen 163 w.
Eidesdelation kann in jeder Lage der Sache geſchehen 163. Erkenntniß, welches den Eid zuläßt 170.

F.

Falſchheit einer Urkunde 318. Incidentklage wegen der Verfälſchung 318, ſie findet auch gegen Urtheile ſtatt

318 o. einleitendes Verfahren 319. Zuläſſigkeits-Erkenntniß 320. weiteres Verfahren 321. Erkenntniß über den anzuſtellenden Beweis 322. Beweisverfahren 323. Urtheil 324. Criminalklage dieſerhalb 318.

Familien-Rath, Zuſammenberufung deſſelben 474. Beſchlüſſe 474. Einſpruch dagegen 475. Homologation deſſelben 476.

Feldhüter, deſſen Beſtellung als Aufſeher bey dem Arreſte auf Feldfrüchte 188.

Feſttag, Vorladung auf denſelben 118, es findet keine Verhaftung an demſelben ſtatt 210, wann ein Arreſt auf bewegliche Sachen an Feſttagen verhängt werden kann 399. 397. g. 395. f. 393. d. Folge der Contravention 118 w.

Frau ſ. **Ehefrau.**

Fremde, deren Gerichtsſtand 43. können vor franzöſiſchen Gerichten in perſönlichen und gemiſchten Sachen belangt werden 43, eben ſo bey Immobiliarklagen, wenn die Immobilien im Lande liegen 43. Inſinuationen an dieſelben 118. ſie müſſen Caution wegen der Koſten beſtellen 66, in Handelsſachen aber nicht 66, ſie können kein Urtheil während der Caſſationsfriſt vollſtrecken laſſen, ohne Caution zu leiſten 177 p. 506 t. ſie haben nicht das Recht der Vermögens-Abtretung 419, ſie können nicht Schieds-Richter ſeyn 509.

Friedens-Gerichte, deren Organiſation 18. Competenz in ſtreitigen Sachen 19, freywillige Gerichtsbarkeit 20, ſ. auch Vergleichs-Bureau. Verfahren vor den Friedens-Gerichten 137 --- 140. 171 --- 176.

Friedens-Richter, deſſen Anſtellung und Dienſtzeit 18, er beruft den Familien-Rath 20, präſidirt dabey, und giebt den Ausſchlag bey der Stimmengleichheit 20, man kann ſich freywillig vor ihm ſtellen 20, er beſorgt mit ſeinem Greffier die Verſiegelung 20, conſtatirt die vorgefundenen Teſtamente und liefert ſie an den Präſidenten ab. 462.

Friedens-Richter, berichtet perſönlich an den Präſidenten über die dabey vorfallenden Streitigkeiten 462, er nimmt die Siegel ab 465. Die Oppoſition gegen die Verſiegelung und Entſiegelung werden bey ihm angebracht 463, 464, 468. 469.

Friſt zur Vorladung 117. 138. 502., deren Abkürzung 117. 138. 502, zur Anwaldsbeſtellung 120, zur Execution und Widerklage 121. 122., zur Replick und Exception auf die Widerklage 122. 123. Bey dem ſchriftlichen Verfahren 130 --- 133, ſ. auch Oppoſition. Appellation. Caſſation. Wiedereinſetzung. Inventar. Recuſation. Syndicatsklage. Subrogation. Gewähr. Beweisſtücke.

Früchte auf dem Halme ſ. Arreſt auf Früchte.

Früchte, wie ſie erſtattet werden müſſen 51. 340, von dem Beſitzer im guten und böſen Glauben 51, 340, nur die fructus perceptos nicht die percipiendos muß der Beſitzer erſtatten 51. v. 340 w.

G.

Gefangen-Aufſeher, Regiſter deſſelben 212. 213. 215, der Verhaftete kann bei ihm ſeine Schuld deponiren, um ſeine Entlaſſung zu bewirken 215.

Gegenbeweis findet Kraft des Geſetzes binnen der Beweisfriſt ſtatt 146, ſ. auch Beweis.

Gefährde, Eid vor Gefährde iſt nicht zuläſſig 16.

Gegendeduction bey dem ſchriftlichen Verfahren 131.

Gegenſtand des Prozeſſes 44. 45. 46.

Gelder zur Unterhaltung des Verhafteten, wer ſie vorſchießen muß 212. Wirkung des nicht geſchehenen Vorſchuſſes 212. 213. 215.

Geldſtrafe bey der verworfenen Appellation 220, ſie findet auch bey der Appellation von den Bekenntniſſen der Schieds-Richter ſtatt 517, bey der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 230, bey der Oppoſition eines Dritten 236, bey der Caſſation 241, bey der Recuſation 248. 251, bey der Syndicatsklage 257. 260., bey der Verweiſung vor ein anderes Gericht 273.

Geleit, ſicheres Geleit 210.

Gemeinde, wer ſie vertritt 15. Authoriſation zur Klage 15, wo ſie vorzuladen 118. Beſtätigung ihrer Vergleiche 276 p.

Gemeinſchaft, niemand kann gezwungen werden in Gemein-

ſchaft zu bleiben 494 w. ſ. auch Gütergemeinſchaft.

Gerichtliche Behörden, deren Organiſation, Polizey und Competenz 17 --- 37.

Gerichtlicher Beyſtand für einen Schwachſinnigen 451, für einen Verſchwender 453. 454.

Gerichtskoſten gehören zu den privilegirten Forderungen 370.

Gerichtsſtand, allgemeine Beſtimmungen dieſerhalb 40, in perſönlichen Sachen 41, in dergleichen, gemiſchten, erbſchaftlichen und andern Sachen 42, der Fremden 43.

Geſandte, wo ſie vorzuladen ſind 118.

Geſtändniß, als Beweis 141, in wie fern es bey der Eheſcheidung als Beweis gilt 435, wie bey der Trennung vom Tiſch und Bette 439, und wie bey der Gütertrennung 426.

--- --- es kann nicht getheilt werden 141, in wie fern man es widerrufen kann 141.

Gewährleiſtung, Einrede derſelben 68. Gattungen der Gewährleiſtung 293. Klage darauf 293. Friſt zur Aufforderung 294, ſie findet auch noch in der Appellations-Inſtanz ſtatt 294. Form der Aufforderung 295. Behörde, wo ſie anzubringen iſt 296, weiteres Verfahren dabey 297. Erkenntniß und deſſen Vollſtreckung 298.

Gläubiger ſ. Vertheilung der Kaufgelder, Rangordnung, Uebergebot.

--- --- welche müſſen die Unterhaltungskoſten für den Verhafteten tragen 212. 213, ſie haften dem Arreſtaten wegen der Richtigkeit der Verhaftung 214, ſie können die Verſiegelung nachſuchen 461, gegen die Entſiegelung opponiren 468, auch gegen die Natural-Theilung 486. 487, ſ. auch Oppoſition und Reclamation.

Greffier, er oder der Commis-Greffier führt das Audienz-Protocoll 86. 140, fertigt die Erkenntniſſe aus 104, der Greffier des Friedens-Gerichts nimmt die Schlüſſel der verſiegelten Thüren, Koffer u. ſ. w. in Empfang 462.

Groſſe 104, wer ſie fordern kann 104. Verabfolgung einer zweyten Groſſe 104.

Grundſtücke ſ. Immobilien und Arreſt auf Immobilien.

Gutachten der Sachverſtändigen 168. 174. 316. 323. 157. i.
Güter-Abtretung 419, einleitendes Verfahren 420. Erkenntniß 421. Verfahren nach der Zulaſſung 422.
Gütergemeinſchaft, Verzichtleiſtung darauf 484. 428. Form der Verzichtleiſtung 485.
Gütertrennung 425, erſtes Verfahren 426. Erkenntniß 427. Verfahren nach dem Urtheile 428, in wiefern das Geſtändniß des Ehemannes dabey als Beweis angenommen werden kann 426.

H.

Handels-Gerichte, Organiſation derſelben 29. Polizey 30. Competenz 31. Verfahren vor derſelben 501 – 508. Vorladung 502. Audienz 503. Erkenntniß 504. Beweis-Verfahren 505. Verfahren in der Executions-Inſtanz 506, in der Inſtanz der Rechtsmittel 507, in beſondern Fällen 508.
— — ſie können nicht über die Vollſtreckung ihrer Urtheile erkennen 177. 506, mithin auch nicht die Immobilien des Falliten verkaufen 177. 506.
Handels-Geſellſchaften, wo ſie vorzuladen ſind 118.
Handlungs-Bücher als Beweismittel 153.
Handſchriften als Beweismittel 152. Beweis durch dieſelben 165, was zu ihrer Gültigkeit erforderlich iſt 152. die Friedens-Gerichte können nur auf unbeſtrittene Handſchriften erkennen 172, auch die Handels-Gerichte 505. Verfahren bey den Friedens-Gerichten, wenn die Handſchrift abgeläugnet oder die Urkunde als falſch angegriffen wird 172, ingleichen bey Handels-Gerichten 505.
Handſchrift, deren Abläugnung und Falſchheit, ſ. Verification und Falſchheit.
— — wann ſie ein gewiſſes Datum erhält 112.
Hausbücher als Beweismittel 154.
Hinterlegung, was ſie iſt 388, was ihr vorhergehen muß 387, wo ſie geſchieht 388, o. ohne gerichtliche Genehmigung 389, unter gerichtlicher Authorität 390. Klage auf deren Gültigkeit und Ungültigkeit 390. 391.
Homologation der Familien-Raths-Beſchlüſſe 476.
— — der Vergleiche der Minderjährigen 476.

Homologation der Vergleiche der Gemeinden 476. p.
— — des Liquidations-Verfahrens vor Notarien 489.
— — der Notorietäts-Urkunden 443.
Huiſſier, deſſen Anſtellung und Geſchäfte im allgemeinen 18. 26. 29. 32. 35. Ernennung deſſelben zur Inſinuation der Contumacial-Urtheile 90. zur Vorladung en référé in der Behauſung des Präſidenten 383. zur Verhaftnehmung 208. Zahlungsbefehle, welche er erläßt 179. 186. 194. 209. 393. Geſchäfte bey der Execution im allgemeinen 177. insbeſondere ſ. Arreſte.
Hypotheken-Befreyung ſ. Befreyung von Hypotheken.

J.

Immobiliar-Nachlaß, deſſen Verkauf 492. Verfahren, wenn die Erben majorenn, anweſend und einig ſind 493, wenn dies nicht der Fall iſt 494.
Immobilien ſ. Arreſt auf Immobilien.
— — Verkauf derſelben während der Inventarsfriſt 480.
— — Verkauf derſelben durch den Curator einer vacanten Erbſchaft 500.
— — Verkauf der Immobilien der Minderjährigen, einleitendes Verfahren 494. Erkenntniß 495. Schätzung 496. Verkauf ſelbſt 497.
Incidentpunkte bei dem Verkaufe und dem Arreſte der Immobilien 353, vor dem Verkaufe 354. Concurrenz mehrerer Gläubiger 354. Appellation des Schuldners 355. Subrogation 356. Intervention 357. Einrede der Nichtigkeit 358.
Incident-Verification ſ. Verification.
Incident-Verfälſchungsklage ſ. Falſchheit einer Urkunde.
Incompetenz, Einrede der Incompetenz 62.
Inpugnationsſchrift 131.
Inſinuation der Vorladung 118, an Fremde 118, an Abweſende 118. wie die Inſinuation an abweſende Ehegatten bei der Scheidungsklage am zweckmäßigſten geſchieht 430.
— — der Erkenntniſſe, wo und wann dieſe erfolgen müſſe 128.

Inſtanz, Wiederaufnahme derſelben 328. 329.
Inſtruction der Sache 74. 75. 76.
Interdicirte, deren Verhältniſſe 10.
Interdiction, allgemeine Grundſätze 449. Verfahren 450. desfalſiges Gutachten des Familien-Rathes 450. Inſinuation an den zu Interdicirenden vor der Vernehmung 450 und 450 e. Vernehmung ſelbſt 450. Vorführungsbefehl, wenn der Implorat nicht erſcheinen will 450. f. Erkenntniß 451. Zeugenverhör 451. Appellation 452. Ernennung eines vorläufigen Verwalters 450. Ernennung eines Curators für Schwachſinnige, bei denen die Interdiction nicht eintreten kann 451.
Interimiſtiſche Verfügungen, Geſuch darum 289. Fälle in denen es ſtatt findet 290. Form des Verfahrens 291. Erkenntniß 292.
Interlocut 92. ſ. auch die Erkenntniſſe bei den Beweis-Gattungen.
Intervention, allgemeine Beſtimmungen 299. Verfahren 300. Erkenntniß 301, ſie iſt auch noch in der Appellations-Inſtanz zuläſſig 299.
— — bei der Klage auf Gütertrennung 425.
— — bei dem Immobiliar-Verkaufe 57.
Inventar, Einrede der Inventarsfriſt 67. ſie hemmt den Lauf der übrigen Friſten 67. 477.
— — Rechtswohlthat des Inventars 477. Bürgſchaftsbeſtellung dabei 478. Verkauf der Mobilien während der Inventarsfriſt 479. Verkauf der Immobilien 480. ſ. auch Beneficiarerbe.
— — Errichtung deſſelben 481. Friſt dazu 481. Form des Inventars 482. Verfahren bei entſtehenden Schwierigkeiten. 483.
Juſtiz-Verſagung, wenn ſie vorhanden iſt 254. ſie begründet die Syndicatsklage 254.

K.

Kaiſerlicher Gerichtshof, deſſen Organiſation 32. Polizey und Disciplin 33. Competenz 34.
Kaiſerlicher Procureur ſ. Procureur des Kaiſers.
Käufer müſſen durch Procuratoren bieten laſſen 205. dies iſt

jedoch nicht erforderlich, wenn der Verkauf einem Notair committirt iſt 497. wann der anderweite Verkauf auf ſeine Gefahr und Koſten geſchieht 359. Er kann das Kaufgeld entweder deponiren oder bis zur Rangbeſtimmung an ſich behalten, wenn Oppoſitionen erfolgt ſind 366. r.

Kaufpreis, der rückſtändige gehört zu den privilegirten Forderungen 370.

Kerbhölzer, als Beweismittel 156.

Kinder, natürliche, aber anerkannte Kinder müſſen mit zur Inventar-Aufnahme vorgeladen werden 481. r. 466 i.

Klagen ſ. Vorladung.

— — allgemeine Beſtimmungen 48. Gattungen derſelben 49. Grund der Klage 50. Zweck derſelben 51. richtige Beurtheilung des Beklagten 52. Veränderung der Klage 53.. Gebrauch der Klagen und deren Verjährung 54. 55. beſondere Erlaubniß zur Anſtellung gewiſſer Arten von Klagen 56. Authoriſation zur Klage 423. 15. Provocation zur Klage 57.

— — über welche die adminiſtrativen Behörden zu erkennen haben 46.

— — auf Gewährleiſtung 293. auf Mittheilung der Beweisſtücke 276, auf Zurücklieferung derſelben 281. auf Erſtattung der Koſten 348. 351. 052. auf Verification einer Handſchrift 313. 417. wegen Verfälſchung einer Urkunde 318. auf Misbilligung 302. auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der Hinterlegung 390. 391. desgleichen des Arreſtes bei Dritten 193. des Arreſtes gegen Miether 393. des Arreſtes gegen Auswärtige 395. auf Berichtigung der Urkunden des Civilſtandes 414. auf Vermögens-Abſonderung 425. auf Eheſcheidung. 430. auf Trennung vom Tiſche und Bette 437. auf Theilung, und zwar unter Volljährigen 486. 493. unter Minderjährigen 486. 494.

Klageantrag kann bis zur Plaidoirie verändert werden. 126.

Kläger, er hat den erſten und den letzten Vortrag bei der Plaidoirie 126, Ungehorſam deſſelben 126. ſ. auch Contumacial-Verfahren.

Klaggrund 50. er darf nicht verändert werden. 126.

Klagrecht, Einrede des nicht vorhandenen Klagrechtes 72, des erloſchenen Klagerechtes 72.

Koſten des Prozeſſes, wer ſie tragen muß, und wenn ſie verglichen werden können 51. deren Erſtattung unter den Partheyen 347. Verfahren deshalb im ſummariſchen Prozeſſe 348. im ordentlichen Prozeſſe 349. Rechtsmittel gegen die Feſtſetzung der Koſten 350.

— — welche die Anwälde, Huiſſiers und Advocaten zu fordern haben, und zwar Antrag der Anwälde bei dem Erkenntniſſe auf Trennung dieſes Punctes 351. Klage gegen ihre Mandanten. 352.

— — ſie können ungebeten erkannt werden. 87.

Koſten-Taxe 347. 348. 349.

Kunſtverſtändige, Beweis durch dieſelben 161. 168. 174. bei der Verification 316. bei der Verfälſchungsklage 323.

— — ſie müſſen von den Partheyen vorgeſchlagen, ſonſt aber vom Gerichte ernannt werden 161. 168. Die Gegenſtände, welche ſie ſchätzen ſollen, müſſen in dem Erkenntniſſe genau beſtimmt werden 168. ihr Eid 168. ihr Gutachten 168. 487.

— — ſie müſſen bei Errichtung des Inventars zugezogen werden. 467. 481 p. 482. wer ſie beeidigt 482. w. ſie ſind bei der Theilung zu adhibiren 487. ſie entwerfen dabei die Looſe 487.

L.

Legatar, wann er auf die Verſiegelung antragen kann 461. wann auf die Entſiegelung 465. ob er zur Aufnahme des Inventars zugezogen werden müſſe 481. kann auf den Verkauf der Immobilien antragen 479.

Legitimation zur Sache 16. Einrede der fehlenden Legitimation 72.

Leichenkoſten ſind privilegirt zur erſten Claſſe 370.

Lindlohn gehört von gewiſſer Zeit zu den privilegirten Forderungen der erſten Claſſe 370.

Liquidation des Schadens ſ. Berechnung der Schadloshaltung und Berechnung der Koſten.

Liquidations- und Prioritäts-Streit bey der Vertheilung nach dem Verhältniſſe der Forderungen 363.

— — bey der Rangordnung unter den Gläubigern 373.

Liquidations-Verfahren bey dem Mobiliar-Arreſte 362.
— — bey dem Immobiliar-Arreſte 368.
— — bey der Erbſchafts-Theilung 489. Dieſes muß vor einem Notair erfolgen 489.
Litispendenz, Einrede derſelben 63. dem Fremden ſteht dieſe Einrede wegen anhängiger Prozeſſe im Auslande nicht zu 63. ſie wird durch die Vorladung begründet 119.
Looſe, werden bey der Theilung entweder durch einen Erben oder durch Sachverſtändige gemacht 487.

M.

Maire, wann ihm die Vorladung bey der Abweſenheit des Beklagten zu inſinuiren iſt 118. er muß die Anſchläge und Inſertionen in den öffentlichen Blättern bey dem Verkaufe der Immobilien viſiren 202. 204. 497.
Maurer, in wie fern ſie zu den privilegirten Gläubigern gehören 370.
Miether und After-Miether ſ. Arreſt gegen Pächter und Miether.
Militair-Perſonen, wo ſie vorzuladen ſind 118.
Minderjährige, deren Verhältniſſe, und nicht emancipirte 6. emancipirte 7. wo ſie vorzuladen ſind 118.
— — Verkauf ihrer Mobilien 491. ihrer Immobilien 493. einleitendes Verfahren dabey 494. Gutachten des Familien-Rathes 404. Erkenntniß 495. Schätzung 496. Verkauf ſelbſt 497.
— — Beſtätigung ihrer Vergleiche 476.
— — ſ. Familien-Rath. Beſtellung der Vormünder und Homologation.
Miniſter, fremde Miniſter, wo ſie vorzuladen ſind 118.
Minüte des Erkenntniſſes 103.
Misbilligung der Handlungen des Anwaldes 302. Friſt dazu 303. Form der Misbilligungsklage 304. Wirkung 305. Ferneres Verfahren 306. Erkenntniß 307. wo die Klage anzuſtellen iſt 304. r.
— — der Handlungen des Huiſſiers 302. o.
Mittheilung der Beweisſtücke, Art der Mittheilung 279.
— — Einrede der nicht geſchehenen Mittheilung 69. die Klage darauf findet auch in der Appellations-Inſtanz

ſtatt 69. Klage ſelbſt 276. Veranlaſſungsgründe 276. Friſt zur Aufforderung 277. Form des Geſuches 278. Art. der Mittheilung 279. Erkenntniß 280. ſ. auch Zurücklieferung.

Mobiliar-Nachlaß, Verkauf deſſelben, allgemeine Beſtimmungen 490. Verfahren dabey 491.

Mobilien ſ. Arreſt auf Mobilien. Verkauf der Mobilien.

— — die der Pächter und After-Pächter, Miether und After-Miether können mit Arreſt belegt werden 392. auch die fortgeſchafften Mobilien 392. w.

Mündliches Verfahren im allgemeinen 75. vor den Tribunälen 116 — 128. vor den Friedens-Gerichten 139. vor den Handels-Gerichten 503. ſ. auch Plaidoirie u. Audienz.

N.

Nachlaß, Theilung deſſelben 486. Verkauf des beweglichen Nachlaſſes 490. 491 des unbeweglichen Nachlaſſes 490. 491. des unbeweglichen 492 — 497.

Nachſehn der gepfändeten Sachen 181. und 181 k.

Naturaltheilung der Erbſchaft und ſonſtigen Gemeinſchaft 486. Verfahren dabei 487.

Nebenhandlungen, ſolche die den Richter betreffen 243 — 274. Die welche die Partheien und ihren Rechtsſtreit angeben 275 — 333 in der Executions-Inſtanz 334 — 376.

Nebenklagen ſ. Nebenhandlungen.

Nichtigkeiten, wenn die Einrede derſelben vorgebracht werden muß 71. ſolche die eine Wiedereinſetzung in den vorigen begründen 226. die Caſſation. 237. Nichtigkeiten bei dem Arreſt 177. 183. 190. 193. 196. bei der Verſiegelung 463. wann die Nichtigkeiten vor dem proviſoriſchen Verkaufe vorgebracht werden müſſen 358. wann darüber zu erkennen iſt 358. Appellation gegen dieſe Erkenntniſſe 358. Verfahren darüber in der Appellations-Inſtanz 358 s. nach dem proviſoriſchen Zuſchlage 358. bei dem Verfahren vor Schieds-Richtern 517.

— — das Gericht muß ſtreng darauf erkennen 117. e.

— — Einrede derſelben bei dem Immobiliar-Arreſt. 358.

Nichtigkeitsbeſchwerde gegen die Erkenntniſſe der Schieds-Richter, wann ſie ſtatt hat 517, binnen welcher Friſt 517.

Niederlegung der Acten, wann ſie verfügt werden kann 128.

— — der Beweisſtücke auf dem Greffe 279.

— — der Bürgſchaftsdocumente 334.

— — der ſchuldigen Summe des Verhafteten 215. bey wem ſie geſchehen kann 215, ſie befreyet ihn von dem Arreſte 215.

— — der angebotenen Gelder 388, was ihr vorhergehen muß 387, wo ſie geſchieht 388, o. ohne gerichtliche Genehmigung 389, unter gerichtlicher Authorität 390. Klage auf deren Gültigkeit oder Ungültigkeit 390. 391.

Notair, Einlieferung ſeiner Urkunden in das Gericht 316. 321. 413. wenn er Ausfertigungen und Abſchriften ertheilen darf und muß 412, bei Eröffnung der myſtiſchen Teſtamente muß er vorgeladen werden, wenn er am Orte ſelbſt wohnt 471. 473. Die Teſtamente werden nach der Conſtatirung bey ihm niederlegt 471. 473, er nimmt die Inventare auf 481, vertritt die Abweſenden bey dieſem Geſchäfte und bey den Theilungen 456. 481. 486, er kann zum Verkaufe des unbeweglichen Nachlaſſes committirt werden 486. 492. 494. Das Liquidations-Verfahren muß von ihm betrieben werden 489, wie er ſich bey entſtehenden Schwierigkeiten bey dieſem Geſchäfte zu verhalten hat 489.

Notorietäts-Urkunden über die Geburt 441, ſie ſind nur zur Beſcheinigung der Geburt bey der Ehe anwendbar 441, die Berichtigung der Civilſtands Urkunden erfordert ein verſchiedenes Verfahren 441 f.

— — zur Beſcheinigung des Todes oder der Abweſenheit der Aſcendenten wegen Einwilligung zur Ehe 441, wie dieſe auf eine einfachere Art zu erſetzen ſind 441.

— — zur vorläufigen Beſcheinigung der Abweſenheit 441. g.

Nutzungs-Berechnung, allgemeine Grundſätze 340, die fructos percipiendos braucht ſelbſt der Beſitzer im böſen Glauben nicht zu erſtatten 51. v. 340 w.

O.

Obmann, was er iſt 512, wer ihn erwählt 512, ſeine Ge-

ſchäfte und Pflichten 515, er muß einer der Meinungen der Schieds-Richter beytreten 515.

Oeffentliche Anſtalten, wer ſie vertritt 15.

Oeffentlicher Schatz, wer denſelben vertreten muß 15.

Oppoſition gegen Contumacial-Erkenntniſſe 217, ſie iſt in der Regel gegen alle Contumacial-Urtheile zuläſſig 217 r.

— — Friſt der Oppoſition 218. Einwendung. Rechtfertigung und Erkenntniß 219. Auſſergerichtliche Einwendung 219.

— — eines Dritten, allgemeine Beſtimmungen 231. Erforderniſſe 232. Friſt der Einwendung 233. Form 234. Wirkung 235. Erkenntniß 236.

— — findet gegen die Erkenntniſſe der Schieds-Richter nicht ſtatt 517 g. auch nicht die Oppoſition eines Dritten 517. g.

— — gegen den executoriſchen Befehl über die Koſten, oder gegen deren Beſtimmung im Erkenntniſſe 350.

— — gegen Arreſte. ſ. Einſprüche und Reclamationen.

— — gegen die Verſiegelung, allgemeine Beſtimmungen 463. Verfahren dieſerhalb 464.

— — gegen die Entſiegelung, im allgemeinen 468. Verfahren 469.

Organiſation der Gerichte 18. 26. 29. 32. 55.

P.

Pächter und Afterpächter, Arreſt gegen ſie 392, bey dieſem Arreſte ſind nicht alle diejenigen Sachen von der Beſchlaganlegung befreyet, welche bey der Pfändung eximirt ſind 392. v.

Papiere des nicht gegenwärtigen Gepfändeten werden verſiegelt 180, verſchloſſene, welche bey der Verſiegelung vorgefunden werden, ſind zu conſtatiren und an den Präſidenten abzuliefern 462. 470, wie die wichtigeren im Inventare zu verzeichnen ſind 482.

Partheyen, Erforderniſſe zur Verfolgung ihrer Rechte 4, ſolche, denen dieſes Recht unterſagt oder deren Recht beſchränkt iſt 5. Handlungen derſelben 80.

— — deren veränderter Zuſtand 53. 326. Verfahren dieſerhalb 326. Contumacial-Erkenntniß 327.

— — Vernehmung derſelben über Artikel 76. 159. 166.

308 bis 312, ſie können auch befehligt werden, perſönlich zu erſcheinen 159.
Partheyen müſſen vor den Friedens-Gerichten in Perſon oder durch Special-Bevollmächtigte erſcheinen 139, eben ſo auch vor den Handels-Gerichten 503.
Peremtion, allgemeine Beſtimmungen 83. 332. Verfahren dieſerhalb 333, wann ſie bey den Friedens-Gerichten Kraft des Geſetzes eintritt 140.
Peremtoriſche Beweisfriſt, nur die bey dem Zeugenbeweiſe iſt peremtoriſch. 147.
--- --- Einreden 70, der Nichtigkeit 71, ſolche, die den Fortgang des Prozeſſes hindern 72.
Perſonal-Arreſt ſ. Verhaftung.
Perſonenſtand, Berichtigung einer Urkunde des Perſonenſtandes 414 – 416.
Perſönliches Erſcheinen. Unterſchied von der Vernehmung über Artikel 159. ſ. auch Partheyen.
Pfändung. ſ. Arreſt.
Pflegſchaft, allgemeine Grundſätze 444. Form 446.
Plaidoirie 80. 126, ohne beſondere Genehmigung darf nur bis zur Replick plaidirt werden 126. Die Plaidoirie muß den Grund zum Erkenntniſſe liegen, nicht aber die vorherige Inſtruction 126, nach der Relation findet keine Plaidoirie weiter ſtatt 134.
Plümitif 102.
Präcluſion der ſich nicht gemeldeten Gläubiger 368. 376.
Präfectur-Rath, in welchen Sachen derſelbe zu erkennen hat 46. Genehmigung der Gemeinde-Prozeſſe von Seiten deſſelben 15, in wie fern ſolche erforderlich iſt 15. binnen welcher Zeit ſie ertheilt werden muß, 15, bey welchen Klagen ſie nicht nöthig iſt 15.
Präparatoriſches Erkenntniß 92, präparatoriſcher Verkauf 204.
Präſentation des Bürgen 335.
Präſumtion, Beweis dadurch 144.
Prävention, wird durch die Vorladung bewirkt 119.
Principal-Verification einer Handſchrift, allgemeine Beſtimmungen 417. Verfahren dieſerhalb 418.
Prioritäts-Beſtimmung bey der Vertheilung der Kaufgelder 362
--- --- bey der Rangordnung 369 --- 372.

Prioritäts-Streit unter den Gläubigern bey der Vertheilung nach dem Verhältniß der Forderungen 363.
— — bey der Rangordnung 373.
Prioritäts-Verfahren bey der Vertheilung 362.
— — bey der Rangordnung 369 --- 372.
Privilegien, wie ſich davon zu befreyen 403 --- 405.
Privilegirte Forderungen 370 --- 373.
Procuratoren 39 ſ. auch Anwald.
Procureur des Kaiſers; er viſirt die Klage, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt 118, ihm werden die Klagen gegen Fremde inſinuirt 118, auch gegen fremde Geſandten und Miniſter 118. Die Syndicatsklage iſt gegen ihn nicht zuläſſig 253 f. er kann recuſirt werden 244, ob die Verweiſung der Sache wegen Verwandſchaft mit ihm ſtatt findet 268. q. Fälle, in denen ihm die Acten mitgetheilt werden müſſen 26, wann die Acten demſelben zuzuſtellen ſind 124. Concluſionen deſſelben 127. Functionen deſſelben 26. 127, wenn er Anträge in einer Sache gemacht hat: ſo muß dieß im Erkenntniſſe bemerkt werden 127.
Production neuer Urkunden bey dem ſchriftlichen Verfahren 132.
Proteſtation ſ. Einſpruch. Oppoſition.
Proviſoriſches Erkenntniß 91. ſ. auch interimiſtiſche Verfügung.
Proviſoriſcher Verkauf und Zuſchlag 204.
Proviſoriſche Vollſtreckung, wann ſie ſtatt findet 128.
Provocation zur Klage, unter welchen Bedingungen ſie zuläſſig iſt 57.
Prozeß, 111, ordentlicher 112, ſummariſcher 379, höchſt ſummariſcher 382.
Prozeßkoſten ſ. Koſten.
Prozeß-Sachen, Civil-Prozeß-Sachen 45, adminiſtrative Prozeß-Sachen 46.
Publication des Verkaufes im Gerichte 203.

Q.

Qualitäten 104.
Qualitäten-Streit 104.

R.

Rangordnung unter den Gläubigern nach dem Verkaufe der Immobilien 366, einleitendes Verfahren zur Beſtimmung des Ranges 367. Liquidations-Verfahren 368. Prioritäts-Beſtimmung 369. Feſtſtellung der Claſſen 370. 371. 372. Liquidations- und Prioritäts-Streit 373. Erkenntniß 374. Appellation 375. Schluß-Verfahren 376.
Reclamation bey der Pfändung 183. 184.
--- --- bey dem Verkaufe der Immobilien und dem Inventare 357.

Rechnungs-Ablage, allgemeine Beſtimmungen 341. Verfahren 342. Ordonnanz 343. Form der Rechnung 344, weiteres Verfahren 345. Endurtheil 346.
Rechnungsführer, wo ſie wegen der Rechnungsablage und ihrer Adminiſtration zu belangen ſind 301 a.
Rechtshängigkeit ſ. Litispendenz.
Rechtsmittel, Inſtanz der Rechtsmittel im allgemeinen 78. 507. Oppoſition 217 — 219. Appellation 220 — 224. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 225 — 230. Oppoſition eines Dritten 231 — 236. Caſſation 237 - 241.
— — gegen die Erkenntniſſe der Friedens-Gerichte 217. 220. 231. 237. Die Wiedereinſetzung hat nicht ſtatt 225.
— — gegen die Erkenntniſſe der Handels-Gerichte 507. 217. 220. 231. 237., die Wiedereinſetzung iſt auch hier nicht anwendbar 225.
— — gegen die Erkenntniſſe der Schieds-Richter, 517. Appellation, Wiedereinſetzung und Nichtigkeitsbeſchwerden 517, über die Wiedereinſetzung erkennen aber die Schieds-Richter nicht ſelbſt 517. Die Oppoſition und tierce-opposition findet nicht ſtatt 517 g., die Caſſation nur mittelbar 517.
Rechtsverfolgung, Mittel der Rechtsverfolgung 48 — 72. Art des Verfahrens 73 — 78, gerichtliche Handlungen 79 — 110.
Rechtswohlthat des Inventars, im allgemeinen 477 Bürgſchaftsbeſtellung 478. Verkauf der Mobilien während der Inventarsfriſt 479. Verkauf der Immobilien 480.
— — der Vermögens-Abtretung ſ. Vermögens-Abtretung.
Recuſation der Richter, allgemeine Grundſätze darüber 244. Gründe der Recuſation 246. Form 247. Zuläſſigkeits-Erkenntniß 248, ferneres Verfahren 249. Wirkung der Recuſation 250. Urtheil 251.
— — eines committirten Richters 246.
— — eines Suppleans 244.
— — des Kaiſerlichen Procureurs 244.
— — der Kunſtverſtändigen 168.
Referé, Sachen welche dahin gehören 382. Verfahren dabey 383. Ordonnanz des Präſidenten 383. Appellation dagegen 383.
Referent, Ernennung deſſelben 128.
Regent, durch wen er bey gerichtlichen Verhandlungen vertreten wird 15, wo er vorgeladen werden muß 118.
Relation im allgemeinen 110, bey dem ſchriftlichen Verfahren 134, nach der Plaidoirie findet keine Plaidoirie weiter ſtatt 134.
Renten ſ. Arreſt auf Renten.
Replick und Exception auf die Widerklage 122.
— — auf die Widerklage 123.
Requiſition eines andern Gerichtes, wie ſie geſchieht 108.
Reſtitution ſ. Wiedereinſetzung.
Reviſion der gepfändeten Sachen 131 und 181. k.

Richter, wie viele zur Abfaſſung eines Urtheils gehören, bey den Tribunälen 87, bey den Handels-Gerichten 87, bey den Kaiſerlichen Gerichtshöfen 87, bey dem Caſſationshofe 87.
— — deren Recuſation ſ. Recuſation.
— — ob ſie Schieds-Richter ſeyn können 509.
Role, Eintragung der Sachen in dieſelbe 125.

S.

Sachverſtändige ſ. Kunſtverſtändige.
Schadloshaltung, Berechnung derſelben 337. Verfahren dabey 338. Erkenntniß 339.
Schatz, öffentlicher Schatz, durch wen er vertreten wird 15, wo er vorzuladen iſt 118.
Schätzung des Werthes durch einen Eid der Parthey 163, es kann zuvor ein Zeugenverhör angeordnet werden 163 w.
Scheidung der Ehe ſ. Eheſcheidung.
— — vom Tiſche und Bette, allgemeine Beſtimmungen deshalb 437, dieſe Klage enthält keine Entſagung auf die wirkliche Eheſcheidung 437 w., die Ehefrau muß dazu authoriſirt ſeyn 437, einleitendes Verfahren 438, gerichtliches Verfahren 439, in wie fern das Geſtändniß und der Eid als Beweis dabey gelten 439. Erkenntniß 440. Publication deſſelben 440. 440 e.
Schenkungen, welche kein Gegenſtand des Kompromiſſes ſeyn können 511, wie weit dies auszudehnen iſt 511. z.
Schieds-Richter, Verfahren vor denſelben 514. Inſtruction 514. Erkenntniß 515. Vollſtreckung der Erkenntniſſe 516, ſie können ihre Erkenntniſſe nicht ſelbſt für executoriſch erklären 516. Rechtsmittel gegen ihre Urtheile 517, die Oppoſition findet nicht ſtatt 517 g. die Caſſation nur mittelbar 517.
Schlüſſel der verſiegelten Koffer, Schränke, Thüren u. ſ. w. muß der Greffier des Friedens-Richters in Verwahrung nehmen 462.
Schriftliches Verfahren 129 — 136. Der Termin zur Relation muß in dem Urtheile oder auf dem Anſchlage bemerkt werden 134.
Schuldner, deſſen Verhaftung 208. Empfehlung zur fernern Haft 213. Entlaſſung 215. Klage auf Nichtigkeit des Arreſtes 214.
Schwägerſchaft iſt ein Grund der Recuſation 245 und der Verweiſung vor ein anderes Gericht 267. 268.
Section einer Gemeinde, wie es bey Klagen der Sectionen unter einander zu halten 15.
Siegel-Abnahme ſ. Entſiegelung.
— — Anlegung ſ. Verſiegelung.
Silbergeräth, wie damit bey der Pfändung zu verfahren 182, und wie bey dem Inventar 482.

Sonntag ſ. Feſttag.
Special-Vollmacht, wann ſie erforderlich iſt 302. 120.
Staat, Verhandlungen der Klagen deſſelben 15, wo er vorzuladen iſt 118.
Stimmen-Gleichheit bey dem Erkenntniſſe, wie deshalb zu verfahren 128, wie bey den Schieds-Richtern 515.
Strafe des unterliegenden Appellanten 220, bey den Urtheilen der Schieds-Richter 517, des unterliegenden Imploranten bey der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 230, bey der Oppoſition eines Dritten 236, bey der Caſſation 241, bey der Recuſation 248. 251, bey der Syndicatsklage 257. 260, bey der Verweiſung vor ein anderes Gericht 273.
Subrogation bey dem Immobiliar-Arreſte 356.
Subſidiariſches Erkenntniß 96.
Succumbenz-Gelder ſ. Strafe.
Summariſcher Prozeß 378 Gegenſtände deſſelben 379. Verfahren bey der Inſtruction 380, bey dem Beweiſe 381.
Summariſche Sachen 379.
Summariſches Zeugen-Verhör 381.
Syndicatsklage, allgemeine Beſtimmungen 253, ob ſie auch gegen den Kaiſerl. Procureur ſtatt findet 253. f. Urſachen, welche ſie begründen 254. Behörden, welche darüber erkennen 255, vorläufiges Verfahren 256. Zuläſſigkeits-Erkenntniß 257, ſie darf nicht verweigert werden, wenn ſie auf die geſetzlichen Urſachen geſtützt iſt 257. u. Wirkung der zugelaſſenen Klage 258, weiteres Verfahren 259, die angeklagten Richter müſſen einen Procurator beſtellen 259 z. Es tritt kein ſchriftliches Verfahren dabey ein 259 a. Urtheil 260. Strafe des unterliegenden Imploranten 257. 260.

T.

Taxator ſ. Kunſtverſtändige.
Taxe ſ. Koſten.
Teſtamente, Conſtatirung und Ablieferung der vorgefundenen Teſtamente 462. 270. Verfahren des Präſidenten 470. 471.
— — Ablieferung und Conſtatirung der deponirt geweſenen myſtiſchen und olographiſchen Teſtamente 472, 473.
Theilung der Erbſchaft und Gemeinſchaft 486. Naturaltheilung 487. Verkauf 488. Liquidation 489.
Theilungsloose wer ſie bildet 487, wo ſie gezogen werden 487.
Tod der Parthyen, deſſen Einfluß auf den Rechtsſtreit 325 — 327.
— — der Anwälde, deſſen Wirkung 325 — 327.
Trennung vom Tiſche und Bette ſ. Scheidung.
— — der Güter ſ. Gütertrennung.
Tribunal erſter Inſtanz, deſſen Organiſation 26. Polizey und Disciplin 27. Competenz 28.

U.

Uebergebot bey dem Verkaufe der arreſtirten Immobilien 206.
— — bey dem freywilligen Verkaufe, allgemeine Beſtimmungen 406. Friſt, binnen welcher ſolches erfolgen muß 407, einleitendes Verfahren 408. Erkenntniß über die Gültigkeit des Uebergebotes und der Bürgſchaft 409. Verfahren bey dem weiteren Verkauf 410. Wirkung des Zuſchlages 411.
Ungehorſam ſ. Contumacial-Verfahren.
Unterhaltungs-Gelder für den Verhafteten, wer ſie tragen muß 212. 215. Die Verſäumung ihrer Vorausbezahlung befreyet den Schuldner von der Haft 212.
Unterſchrift, Abläugnung derſelben 313, ſie kann nicht eidlich geſchehen 313.
Urkunden, Klage auf Anerkennung ſ. Verification und Falſchheit.
— — Vorbringen neuer Urkunden bey dem ſchriftlichen Verfahren 132.
— — als Beweismittel 149. 150. 165. 172.
— — öffentliche 150, ſie können nur durch die Verfälſchungsklage angegriffen werden 150. 165, ſie werden ohne gerichtliches Verfahren vollſtreckt 150, gegen den Inhalt derſelben kann der Eid zugeſchoben werden 150. u.
— — Privat-Urkunden 151. Handſchriften, was zu deren Gültigkeit erfordert wird 152. Handlungsbücher 153. Hausbücher 154. Anmerkungen auf Schuldſcheinen 155. Kerbhölzer 156.
— — Abſchriften davon 157.
— — Anerkennungs- und Beſtätigungs-Urkunden 158.
— — Edition derſelben, allgemeine Beſtimmungen 412. Verfahren 413.
— — des Civilſtandes, deren Berichtigung 414. Verfahren darüber 415. Erkenntniß 416.

V.

Vacante Erbſchaft, wo ſie vorzuladen 118, allgemeine Beſtimmungen über die vacanten Erbſchaften 498. Ernennung eines Curators 499. Pflichten und Verhältniſſe deſſelben 500.
Veränderung der Partheyen 53.
— — des Zuſtandes der Partheyen und der Anwälde 325. Verfahren, welches dieſerhalb zu beobachten iſt 326. Contumacial-Erkenntniß 327. Der Tod und die Dienſtentlaſſung des Anwaldes braucht nicht angezeigt zu werden 326.
Verbindungs-Urtheil wenn nicht alle Beklagte erſcheinen 90.
Verfahren vor den Tribunälen im ordentlichen Prozeſſe 114, erſtes Verfahren 116 bis 136, mündliches 116 bis 128, ſchriftliches 129 bis 136. Beweis-Verfahren

164 bis 170, in der Executions-Inſtanz 177 bis 215, in der Inſtanz der Rechtsmittel 216 bis 241.
Verfahren vor den Friedens-Gerichten, erſtes Verfahren 137 bis 140. Beweis-Verfahren 171 bis 176. In der Inſtanz der Rechtsmittel 217 bis 224. 231 bis 241.
— — vor den Handels-Gerichten 501, erſtes Verfahren 502 bis 504. Beweis-Verfahren 505, in der Executions-Inſtanz 506, in der Inſtanz der Rechtsmittel 507.
— — in der Appellations-Inſtanz 220 bis 224.
— — in der Caſſations-Inſtanz 237 bis 241.
— — vor den Schieds-Richtern 509 bis 517.
— — vor den Tribunälen in ſummariſchen Sachen 378 bis 381.
— — in höchſt ſummariſchen Sachen oder en référé 382. 383.
— — in beſonderen Fällen 384 bis 500. 508.
Verfälſchungsklage ſ. Falſchheit einer Urkunde.
Vergleiche, deren Beſtätigung, wenn Minderjährige concurriren 476, wenn Gemeinden dabey intereſſirt ſind 476. p.
Vergleichs-Bureau, Sachen, welche dahin gehören 21. Ausnahme 22. Beſtimmung des Friedens-Gerichtes vor welches der Vergleichs-Verſuch gehört 23. Vorladung und Wirkung der Vorladung 24. Verfahren vor dem Vergleichs-Büreau 25.
Vergleichung der Handſchriften 316.
Verhaftung, perſönliche 208, vorgängiger Zahlungsbefehl 209. Verhaftung ſelbſt 210. Protocoll des Huiſſiers bey der Verhaftung 211. Protocoll bey der Ablieferung 212. Empfehlung zur ferneren Haft 213. Klage auf Nichtigkeit 214. Entlaſſung des Schuldners 215.
Verhör der Zeugen im ordentlichen Prozeſſe 169, in ſummariſchen Sachen 381, vor den Friedens-Gerichten 175, vor den Handels-Gerichten 505, vor Schieds-Richtern 514.
Verjährung der Klagen, allgemeine Beſtimmungen 54. Friſten der Verjährung 55.
— — wird durch die Vorladung unterbrochen 119.
Verification einer Handſchrift im Lauf des Prozeſſes, allgemeine Beſtimmungen 313, der Diffeſſionseid findet nicht ſtatt 313, erſtes Verfahren wegen dieſer Incident-Verification 314. Zulaſſungs-Erkenntniß 315, ferneres Verfahren 316. Wirkung des Ungehorſams 316. z. Erkenntniß über die Hauptſache 317, ob der Kaiſerliche Procureur dabey zu hören ſey 317. k.
Verification einer Handſchrift außer dem Prozeſſe, oder Principal-Verification, allgemeine Beſtimmungen dieſerhalb 417. Verfahren dabey 418.
Verkauf bey Arreſten, bey der Pfändung 185, bey dem Arreſte der Früchte auf dem Halme 191, der Renten und Grundzinſe 196, der Immobilien, und zwar präparatoriſcher Verkauf 204, definitiver Verkauf

205, bey erfolgtem Uebergebote 206, anderweiter Verkauf wegen nicht erfüllter Bedingungen 359.

Verkauf während der Inventars-Friſt, und zwar der Mobilien 479, der Immobilien 480.

— — bey Theilungsklagen 488.

— — des Mobiliar-Nachlaſſes 490. 491.

— — der Immobilien von Volljährigen 493.

— — der Immobilien von Minderjährigen 494, er muß vom Familien-Rathe genehmigt ſeyn und der Beſchluß homologirt werden 495. Erkenntniß 495. Schätzung der Immobilien 496. Verkauf ſelbſt 497.

— — durch den Curator einer vacanten Erbſchaft 500.

— — der Immobilien eines Falliten kann nicht vor den Handels-Gerichten betrieben werden 516.

— — anderweiter Verkauf wegen nicht erfüllter Bedingungen 359.

Verlaſſenſchaft erbloſe ſ. vacante Erbſchaft.

Verluſt der Einreden durch Ungehorſam 59.

Vermiether, Arreſt, den ſie gegen die Miether anlegen können ſ. Arreſt.

Vermögens-Abſonderung ſ. Gütertrennung.

Vermögens-Abtretung ſ. Güterabtretung.

Vermuthungen, rechtliche, in wie fern ein Beweis durch ſie geführt werden kann 144.

Vernehmung der Parthey über Artikel, als Beweismittel 159. 166. 308, ſie kann in jeder Lage der Sache geſchehen 159. 166. Verſchiedenheit von dem perſönlichen Erſcheinen 159, worauf die Artikel gerichtet ſeyn müſſen 309, einleitendes Verfahren dazu 309, der Ungehorſam des Vorgeladenen kann das Gericht veranlaſſen, die Artikel für eingeſtanden anzunehmen 312. Erkenntniß 310, ferneres Verfahren 311. Vernehmung ſelbſt 312, ſie kann einem andern Gerichte übertragen werden 311, ſie geſchieht nicht im Beyſeyn des Gegners 312, moraliſche Perſonen und Gemeinden, wie dieſe zu vernehmen ſind 312.

— — der Zeugen vor den Tribunälen, im ordentlichen Prozeſſe 162. 169, in ſummariſchen Sachen 381, vor den Friedens-Gerichten 175, vor den Handels-Gerichten 514, in Eheſcheidungs-Sachen 435.

— — des zu Interdicirenden 450, Vorführungsbefehl, wenn er nicht erſcheinen will 450. f.

Verſchwender, Ernennung eines Beyſtandes für ſie 453. Verfahren dieſerhalb 454, er kann nur mit ſeinem Beyſtande compromittiren. 510.

Verſiegelung der Papiere eines nicht gegenwärtigen Schuldners bey der Pfändung 180.

— — nach einem Sterbefalle 461, wer darum nachſuchen kann 461, durch wen ſie geſchieht 461, wann ſie von Amtswegen requirirt oder verfügt werden kann 461, wann ſind nach geſetzlichen Beſtimmungen ſchon Vormünder vorhanden und darf daher die Verſiegelung nicht von Amtswegen geſchehen 461, p. ſie geſchieht mit einem beſondern Siegel, von wel-

chem ein Abdruck einzuliefern iſt 461. r. Verfahren bey der Verſiegelung 462. Protocoll und deſſen Inhalt 462. Conſtatirung und Ablieferung der vorgefundenen Teſtamente und verſchloſſenen Papiere 462, c. die Schlüſſel nimmt der Greffier in Empfang 462, bis zur Abnahme der Siegel darf der Friedensrichter ohne beſondere Veranlaſſung und Ordonnanz nicht in das befragliche Haus gehen 462.

Verſiegelung der Effecten eines Falliten 461. o.

--- --- Oppoſition dagegen 463. Verfahren dieſerhalb 464.

Vertheilung der Kaufgelder von Mobilien nach dem Verhältniſſe der Forderungen 360, wann ſie ſtatt findet und vom Gerichte geſchieht 360, einleitendes Verfahren dabey 361. Liquidations-Verfahren 362. Liquidations- und Prioritäts-Streit 363. Erkenntniß 364 Appellation und Schluß-Verfahren 365. Die Gläubiger müſſen ihre Forderungen eidlich erhärten 362. 365.

— — der Kaufgelder von Immobilien nach der Rangordnung ſ. Rangordnung.

Verurtheilte zu harten Strafen und zum bürgerlichen Tode, deren Verhältniſſe 12 bis 14.

Verwaltungen, wer ſie vertritt 15, wo ſie vorzuladen ſind 118.

Verwandſchaft, als Grund zur Recuſation der Richter 245, der Sachverſtändigen 163. der Zeugen 169. 381, zur Verweiſung 268.

Verweiſung vor ein anderes Gericht wegen Verwandſchaft und Schwägerſchaft, allgemeine Grundſätze 267. Fälle in denen ſie ſtatt findet 268, ob auch wegen Verwandſchaft mit dem Kaiſerlichen Procureur 268. q. Zeit des anzubringenden Geſuches 269, einleitendes Verfahren 270, vorbereitendes Erkenntniß 271, ferneres Verfahren 272. Urtheil 273. Appellation 274.

Verzichtleiſtung auf die Erbſchaft und Gütergemeinſchaft 484, Form der Verzichtleiſtung 485.

Verzugszinſen fangen mit der Vorladung an zu laufen 119.

Vindications-Arreſt ſ. Arreſt auf Sachen, die man als Eigenthum in Anſpruch nimmt.

Vollmacht für den Anwald, iſt im allgemeinen nicht nöthig 120. Fälle in denen eine Special-Vollmacht erforderlich iſt 120. 302, die Vollmacht darf während des Prozeſſes nicht zurückgenommen werden, ohne einen neuen Anwald zu beſtellen 120.

— — für den Huiſſier bey der Vollſtreckung der Erkenntniſſe, wenn ſie erfordert wird 177. m.

Vollſtreckung, allgemeine Beſtimmungen der Erforderniſſe zur Vollſtreckung eines Urtheils oder einer executoriſchen Urkunde 177, wann der Huiſſier dazu mit einer Vollmacht verſehen ſeyn muß 177. m. Streitigkeiten bey der Execution 177. Vollſtreckung fremder Erkenntniſſe und Urkunden 177. die Handels-Gerichte können nicht über die Vollſtreckung ihrer Urtheile erkennen 177, mithin auch nicht die Im-

mobilien der Falliten verkaufen 177. w., proviſoriſche Vollſtreckung 123.
Vorausklagung, Einrede der Vorausklagung und Theilung 72.
Vorauszahlung der After-Pächter und Aftermiether, in wie fern ſie gegen den Arreſt ſchützt 393.
Vorbringen neuer Urkunden bey dem ſchriftlichen Verfahren 132.
Vorführungsbefehl gegen Zeugen 169, gegen einen zu Interdicirenden 450 f.
Vorladung bey den Tribunälen und Gerichtshöfen. Inhalt und Form 117. Inſinuation 118. Wirkung der Vorladung 119. Zweck derſelben 117. Die Vorladung iſt nichtig, wenn das Datum in der Copey fehlt 117 v., acceſſoriſche Förmlichkeiten 117. f.
— — bey den Friedens-Gerichten 138.
— — bey den Handels-Gerichten 502.
— — ob und wann ſie an Feſttagen und während der Nacht geſchehen dürfe 118, die Contravention veranlaßt jedoch keine Nichtigkeit, ſondern nur eine Strafe 118. 138.
Vorladungsfriſt. Berechnung derſelben 117. 138, wenn ſie abgekürzt werden kann 117. 138.
Vorläufige Vollſtreckung der Erkenntniſſe 128.
Vormund, deſſen Beſtellung durch den Familien-Rath 474, Einſprüche gegen die Familien-Raths-Beſchlüſſe 475, ſeine Pflichten wegen des Verkaufes der Immobilien 494. 495. 497, wegen der Vergleiche der Minderjährigen 476, wann er zu Klagen authoriſirt ſeyn muß 6, ob nur zur Einräumung dinglicher Anſprüche 6, oder überhaupt als Beklagter 6.
Vortrag mündlicher, ſ. **Plaidoirie.**

W.

Widerklage 121. Vernehmlaſſung auf dieſelbe 122. Replick darauf 123.
Widerruf des Geſtändniſſes, wenn ſolcher ſtatt findet 141.
Wiederaufnahme der Inſtanz, allgemeine Beſtimmungen 328. Verfahren 329.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 225. Fälle, in denen ſie zuläſſig iſt 226. Friſt der Einwendung 227. Form 228. Wirkung 229. Erkenntniß 230. Strafe des unterliegenden Imploranten 230, ſie iſt bey dem Friedens-Gerichte und bey den Handels-Gerichten nicht zuläſſig.
— — gegen die Erkenntniſſe der Schieds-Richter 517.
Wirkung der Erkenntniſſe 106.
— — der Vorladung 119.
Wirthe, Arreſt auf die Effecten der fremden Paſſagiere 394. e.
Wohnſitz, freywilliger und natürlicher, nothwendiger und vertragsmäßiger 41, die Ehefrau hat immer den Wohnſitz ihres Ehemannes 41, nicht emancipirte Minderjährige bey ihrem Vormunde 41.

Z.

Zahlungsanerbieten und Hinterlegung 386. Verfahren bey dem Anerbieten 387. Hinterlegungs-Verfahren 388, außergerichtliches 389, unter gerichtlicher Authoriſation 390. Klage auf Gültigkeit 390, und auf Ungültigkeit 391.

Zahlungsbefehl, executoriſcher auf die Bezahlung der Koſten 348. 349.

--- --- des Huiſſiers bey Arreſten 179. 186. 194. 198. 209. 395.

Zahlungsfriſt, wenn ſie der Richter geſtatten kann, und wenn ſie zu laufen anfängt 87, ſie braucht in dem Zahlungsbefehle des Huiſſiers nicht beſtimmt zu werden 179.

Zeugen, als Beweismittel überhaupt 162, deren Abhörung vor den Tribunälen, im ordentlichen Prozeſſe 169. Wirkung der nicht erfolgten Erklärung des Gegners auf die mitgetheilten Artikel 169. Strafe des ausbleibenden Zeugen 169. Einreden gegen die Zeugen 169, ſie werden im Beyseyn der Partheyen vernommen 169. deren Vernehmung in ſummariſchen Sachen 381.

— — Vernehmung vor den Friedens-Gerichten 175.

— — Vernehmung vor den Handels-Gerichten 505.

--- --- Vernehmung vor den Schieds-Richtern 514.

--- --- bey der Verification der Handſchriften 316.

--- --- bey der Verfälſchungsklage 323.

— — bey der Eheſcheidungsklage 435.

--- --- bey der Arreſt-Anlegung, und zwar bey der Pfändung 180, bey der Verhaftung 210, bey dem Arreſte gegen Pächter und Miether 393, bey dem gegen Auswärtige 395, bey dem auf Sachen die man als Eigenthum in Anſpruch nimmt 400.

Zeugenbeweis ſ. oben **Zeugen.**

--- --- wegen der Abweſenheit 457.

--- --- wegen der Interdiction 451.

Zinſen, wenn ſie erkannt werden 51, in wie fern ſie mit dem Kapitale rangiren 371, des Verzuges, wann ſie laufen 119.

Zurücklieferung der Beweisſtücke, Klage darauf bey dem mündlichen Verfahren 281 bis 284, bey dem ſchriftlichen Verfahren 285 --- 288. ſ. auch **Beweisſtücke.**

Zuſchlag, proviſoriſcher 204, definitiver 205. 206, Wirkung des Zuſchlages 205.

Zuſtand, veränderter Zuſtand der Partheyen 53. 325. 326. 327. ſ. auch **Veränderung des Zuſtandes der Partheyen.**

Hand-Buchbinderei
Max Schedl
München, [illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lehzen, Heinrich Adolf

Ausführliches System des französischen Civilprocesses ...

Hamburg 1812

J.gall. 66

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549456-5